



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

Hansische
" "
GESCHICHTSQUELLEN.

Herausgegeben

vom

Verein für Hansische Geschichte.

Neue Folge. Band I.



BERLIN W.

Druck und Verlag von Pass & Garleb

1897.

GESCHICHTE UND URKUNDEN
DER
RIGAFÄHRER IN LÜBECK

IM 16. UND 17. JAHRHUNDERT.

Bearbeitet

von

Dr. Franz Siewert.



BERLIN W.

Druck und Verlag von Pass & Garleb.

1897.

Herrn Professor Dr. Wilhelm Stieda

in Verehrung und Dankbarkeit

zugeeignet.

602581

1584
. 731
' 413
h. s. v. 1

Vorwort.

Im Anschluss an seine grösseren Veröffentlichungen, „Das Hansische Urkundenbuch“, „Die Hanse-Recesse“ und „Die Hansischen Inventare“ hat der Hansische Geschichtsverein unter dem Titel „Hansische Geschichtsquellen“ eine Reihe von Arbeiten herausgegeben, in denen für einzelne Handelsgebiete und Handelsbeziehungen der Hanse, sowie für Einrichtungen und Rechtsverhältnisse verschiedener ehemaliger Hansestädte die auf sie bezüglichen Urkunden zum Abdruck gebracht und durch umfassende Einleitungen erläutert worden sind. Von ihnen sind bisher im Verlage der Waisenbuchhandlung in Halle erschienen: „Die Rathslinie der Stadt Wismar“ von Dr. Crull, „Das Verfestigungsbuch der Stadt Stralsund“ von Otto Francke, mit einer Einleitung von Professor Dr. Frensdorff, „Dortmunder Statuten und Urtheile“ von Professor Dr. Frensdorff, „Das Buch des Lübeckischen Vogts auf Schonen“ von Professor Dr. Schäfer, „Revaler Zollbücher und -Quittungen des 14. Jahrhunderts“ von Professor Dr. Stieda, „Hanseakten aus England“ von Dr. Kunze, „Berichte und Akten der hansischen Gesandtschaft nach Moskau“ von Dr. Blümcke.

Nachdem der Verlag der Geschichtsquellen auf die Firma Pass & Garleb in Berlin übergegangen ist, erscheint als erster Band einer neuen Folge „Geschichte und Urkunden der Riga-fahrer in Lübeck“ von Dr. Siewert. Ihm wird binnen kurzem im gleichen Verlage ein zweiter Band, „Die Lübecker Bergen-fahrer und ihre Chronistik“ von Dr. Bruns sich anschliessen.

•
Dr. W. Brehmer,

Vorsitzender des Hansischen Geschichtsvereins.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Abschnitt. Die Compagnieen Lübecks in der ältesten Zeit	1
Kapitel I. Von den Lübecker Compagnieen im Allgemeinen	1
§ 1. Die Schonenfahrer	3
§ 2. Die Nowgorodfahrer	8
Die Narwa- und Revalfahrer	13
§ 3. Die Stockholmfahrer	21
§ 4. Die Islandfahrer	23
§ 5. Die Alborgfahrer	25
§ 6. Die Spanienfahrer. Dröge. Hispanische Collecten. Slaven- kasse	26
§ 7. Die Rigafahrer und der Compagnieen gemeinsamer Ursprung	38
Kapitel II. Das Archiv der Rigafahrer-Compagnie	55
II. Abschnitt. Die Organisation der Rigafahrer-Compagnie	55
Kapitel I. Die inneren Einrichtungen der Compagnie	55
§ 1. Der Aeltesten-Vorstand und die Mitglieder	55
§ 2. Aufnahme neuer Mitglieder. Das Statut der Compagnie. Versammlungsorte. Die Lade	57
Kapitel II. Das Lehn der Compagnie an der Ober-Trave	59
§ 1. Der Prahm	59
§ 2. Die Einnahmen der Compagnie aus den Abgaben am Prahm. Prahm- oder Contorgeld. Schreibgeld	62
§ 3. Die Prahmschreiber	67
§ 4. Das neue Lastgeld seit 1664. Der Vergleich mit den Nowgorodfahrern über die Abgabe für russische Waaren am Rigischen Lehne	70
Kapitel III. Die Träger und Karrenführer	73
Kapitel IV. Die Stellung und Wirksamkeit der Compagnie nach der socialen Seite	79
§ 1. Fürsorge der Compagnie für die Wittwen der Prahm- Angestellten und Träger	79
§ 2. Anderweitige Wohlthätigkeit der Compagnie	81
§ 3. Der Zusammenhang der Compagnie mit der St. Marien- und St. Jacobi-Kirche	81
§ 4. Beziehungen zur Gesellschaft der Schwarzen Häupter in Riga	82
§ 5. Die gesellschaftliche Stellung der Rigafahrer	89

	Seite
III. Abtheilung. Die politische Thätigkeit der Compagnie	93
Kapitel I. Die handelspolitische Gesamtlage zu Beginn des 17. Jahrhunderts	93
Kapitel II. Die Zwistigkeiten mit Herzog Carl. Die bürgerliche Bewegung und ihre Beilegung durch den Recess von 1605	99
Kapitel III. Die äusseren Ereignisse vom Jahre des Re- cesses bis zum 30jährigen Kriege	117
Kapitel IV. Die Einrichtung der Zulage. Das Defensions- werk im 30jährigen Kriege	130
IV. Abschnitt. Der Handels- und Schiffahrtsverkehr mit Riga	144
Kapitel I. Das Verhältniss der livländischen Städte zur hansischen Handelspolitik	144
Kapitel II. Die besonderen Handelsbeziehungen zwischen Riga und Lübeck	151
§ 1. Rigas Stellung im russischen Handel. Die älteren Handels- beziehungen Lübecks mit Riga	151
§ 2. Erschwerungen des Lübecker Handels in Riga	157
§ 3. Die Organisation des Lübecker Handels in Riga. Das System der Lieger und Gehilfen. Winterhandel. Gesellschaftshandel. Geldverkehr. Commissions- geschäfte	165
Kapitel III. Der Waarenverkehr	173
§ 1. Die Ausfuhr Lübecks nach Riga. Salz. Heringe. Tücher. Weine. Malz. Bier. Andere Waaren	174
§ 2. Die Einfuhr von Riga. Wachs. Hanf und Flachs. Pelz- werk. Leder. Getreide. Leichensteine. Andere Waaren	191
Kapitel IV. Der Schiffahrtsverkehr	199
§ 1. Die Schwierigkeiten im Fahrwasser zwischen Travemünde und Lübeck	199
§ 2. Der Prahmbetrieb in Travemünde und der Schiffahrts- verkehr auf der Trave	203
§ 3. Der Seeschiffahrtsverkehr	207
Urkunden und Acten der Rigafahrer	211—480
Ortsregister, Personenregister, Sachregister	481—501



Einleitung.

Seitdem Karl Koppmann, Wilhelm Stieda, Dietrich Schäfer Blümcke, Baasch u. A. ihre werthvollen Studien auf Specialgebieten der hansischen Handelsgeschichte veröffentlicht haben, ist daraus auch für Andere die ermuthigende Ueberzeugung erwachsen, dass auf dem Wege der Einzelforschung die Organisation, die Zustände und der geschichtliche Verlauf des hansischen Handels genauerer Erkenntniss erschlossen werden könne.

Mit den nachfolgenden Studien, welche die Geschichte der Lübecker Rigafahrer-Compagnie und die Lübeckisch-Rigischen Handelsbeziehungen zum Gegenstande haben, ist der Verfasser bemüht gewesen, jenen bewährten Vorbildern zu folgen.

Die Darstellung beruht im Wesentlichen auf der Durchforschung des von der Lübecker Rigafahrer-Gesellschaft hinterlassenen Archives, das sich im Besitze der Lübecker Kaufmannschaft befindet. Weitere archivalische Hülfe bot das Lübecker Staatsarchiv. Im Uebrigen haben wiederum die Hanse-Recesse, das Hansische Urkundenbuch und die Lübecker und livländischen Urkundenwerke ihren Reichthum an handelspolitischen Details erwiesen.

So umfangreich dem Verfasser das Actenmaterial im Archive der Gesellschaft auf den ersten Blick erscheinen wollte, so stellte sich nach seiner Ordnung und Sichtung doch heraus, dass die grossen Lücken in den Schriften und Urkunden des 16. Jahrhunderts und noch mehr der völlige Mangel neuer handschriftlicher Zeugnisse aus dem 15. Jahrhundert sowohl hier, wie unter den „Riga“-Acten des Staatsarchives die historische Betrachtung der älteren und ältesten Zeit der Compagnie und des Lübeck-Rigaer Handels beschränkten.

Allerdings entschädigten in anderer Weise manche Documente, die nur in mittelbarem Zusammenhange mit dem Leben der Rigafahrer-Gesellschaft stehen. Es gehören dazu Collectiveingaben der

Compagnieen an den Rath, Correspondenzen und Copien fremder Compagnie-Acten, Schriften des Rathes u. s. w., die in das Leben der kaufmännischen Verbindungen Lübecks überhaupt, der Nowgorod- bzw. Narwa- und Revalfahrer-Gesellschaft, der Island-, Spanien- und Stockholmfahrer einen anziehenden Einblick ermöglichten, durch den unsere Kenntniss von ihrer Organisation und Thätigkeit, ihrer Stellung zum Rathe der Stadt und ihrem Zusammenhange unter einander mannigfach bereichert und namentlich der bisher nahezu vollständig im Dunkeln liegende Ursprung der verschiedenen Gesellschaften in ein neues Licht gestellt werden dürfte. Werden doch nach diesen Nachrichten kaum noch Zweifel darüber bestehen können, dass die meisten jener Lebensgemeinschaften des Lübecker Handels im 16. und 17. Jahrhundert nur „Particular-Contore“ der ältesten Gesellschaft, des Schonenfahrer-Collegiums, waren und aus diesem als ihrer gemeinsamen Wurzel hervorgegangen sind.

Der zweite Abschnitt orientirt über die Einrichtungen unserer Compagnie, welche sie sich für die Zwecke des Handels- und Schifffahrtsbetriebes ihrer Mitglieder an der Trave geschaffen hatte. Die Einrichtungen waren ein gemeinsames Eigenthum der Compagnie-Mitglieder; auf Grund ihrer gemeinsamen Benutzung ging ein Jeder für sich seinen eigenen Geschäften und seinem Gewerbe nach. Die in dieser Richtung gewonnenen Einblicke in die innere Organisation unserer Compagnie legen die Wahrscheinlichkeit sehr nahe, dass ähnlich wie die Rigafahrer-Gesellschaft auch die anderen Compagnieen organisirt waren, dass ähnlich dem Rigischen Lehne an der Trave bei der Mengstrasse auch bei den anderen Compagnieen ein Zusammenhang mit der Trave bestand, und dass somit auch im Bilde des Hafens, in der Eintheilung seines Gestades und Gliederung seiner Einrichtungen, die von den geographischen Richtungen des Lübecker Handels bestimmte compagnieweise Gruppierung und Organisation der Kaufmannschaft hervortrat.

Die Lübecker Kaufmanns-Compagnieen beschränkten sich nicht darauf, für die Bedürfnisse ihres Handels zu sorgen, sondern nahmen frühzeitig an den öffentlichen Angelegenheiten der Stadt einen regen Antheil und traten de facto schon als Organe des politischen Lebens ihrer Vaterstadt hervor, ehe sie verfassungs-

rechtlich hierzu berufen wurden. Da sie aber auf dem Gebiete des Handels die Aufgaben der öffentlichen Gewalt mitzulösen hatten, so begehrten sie auch weitere Berührungspunkte mit der Staatsgewalt zu haben, und da sie sahen, wie sehr alle Politik des Rathes von den Rücksichten auf den Handel bedingt wurde, so ergab sich für sie das Bedürfniss einer regen Beschäftigung mit den Fragen und Sorgen der Zeit, und hieraus schliesslich eine weit ausgedehnte politische Thätigkeit, die zu den durchgreifenden Verfassungsänderungen im 17. Jahrhundert gewiss Vieles beitrug.

In der Schilderung dieser politischen Thätigkeit der Rigafahrer-Compagnie konnte sich der Verfasser auf ihre Ueberlieferungen allein nicht beschränken, sondern, so eng wie der Zusammenhang der Compagnien und ihrer Lebensäusserungen in Fragen des städtischen Wohles war, gebot es sich von selbst, auch die Mitarbeit der anderen Compagnien auf dem Gebiete der öffentlichen Angelegenheiten wenigstens in soweit in Betracht zu ziehen, als die Acten der Rigafahrer über ihre Thätigkeit im Zusammenhange mit jenen berichten. Wenn in Folge davon die äussere Gestaltung der durchgeführten Untersuchung über den Rahmen des Themas hinauszugehen scheint, so wird sich dieses dadurch entschuldigen, dass bei dem gegenwärtigen Stande der hansischen Publikationen eine Geschichte der Rigafahrer nicht allein um ihrer selbst willen, sondern auch zu dem Zwecke versucht werden sollte, damit von dem Leben der kaufmännischen Gesellschaften in Lübeck überhaupt vorläufig ein Bild gewonnen werde, und es scheint dem Verfasser, dass gerade durch Betrachtungen dieser Art auch die Gesamtanschauung von der culturgeschichtlichen Stellung des Lübecker Kaufmannes innerhalb der Lübischen und hansischen Politik eine Förderung erfahren wird.

Die Schilderung des Handels der Rigafahrer im vierten Abschnitte, der Formen ihres Handelsbetriebes, der rechtlichen Stellung des Kaufmannes in Riga und die Ermittlung der Bedingungen, unter denen sich der Handelsverkehr während des 16. und der ersten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts fortsetzte, führen zu dem sehr bemerkenswerthen Ergebnisse, dass die Handelsbetriebsweise während der genannten Zeit im Grossen und Ganzen

noch eine Wiederholung der mittelalterlichen Handelszustände ist. Erst in den letzten Jahrzehnten scheint sich hierin eine durchgreifende Aenderung vorbereitet zu haben. Es hatte bis dahin kein besonderes Geschäft der Waarenspeidition gegeben. Erst als die Speidition eine Handelsart für sich wurde, scheint damit auch der Handel nach Livland, vielleicht auch der Handel von Lübeck insgesamt, nach und nach eine wesentliche Umformung erfahren zu haben. Es wird eine Aufgabe der Fortsetzung dieser Untersuchungen werden, hauptsächlich an diese Frage anzuknüpfen.

Eines war und blieb bei den mannigfachen Veränderungen, die sich in dem Handelsbilde des Hanse-Hauptes nach und nach vollzogen, das charakteristischste Merkmal für die Stellung der Rigafahrer-Compagnie: sie überlebte auch im 17. Jahrhundert nicht die Absicht und den Zweck ihrer Begründung, sank auch im 18. Jahrhundert nicht zu einem blossen Form- und Scheindasein herab, sondern behielt für ihr inneres Leben immer eine lebendig fliessende Quelle im Handel und Verkehr der Stadt. Das unterscheidet unsere Gesellschaft nicht unwesentlich von den anderen Compagnien, deren Thätigkeit sich von ihrem Namen trennte. Die Schonenfahrer überdauerten den Schonenhandel, wie die Bergenfahrer ihren Bergenhandel und die Nowgorodfahrer auch die Zeit der letzten Bedeutung von Nowgorod und Pleskow überlebten. Die Rigafahrer erhielten sich dagegen ihre ursprüngliche Stellung in den natürlichen Bedingungen, die sich in Lübeck für das Fortgedeihen des Verkehrs mit Livland und insbesondere mit Riga unausgesetzt erneuerten. Diese dauernde Verbindung mit dem praktischen Leben, ihre energische Beschäftigung wenn auch nur mit einem, so doch mit einem wichtigen Zweige des Lübecker Seehandels, befähigte sie auch weiter, an den wichtigen inneren und äusseren Aufgaben rege mitzuarbeiten, welche der Lübeckischen Bürgerschaft namentlich die letzten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts in Fülle aufwarfen.

Dankbar bekennt der Verfasser, von mannigfachen Seiten bei seiner Arbeit unterstützt worden zu sein. Wie der Handelskammer in Lübeck, die ihm das Archiv der Compagnie und Acten der anderen Collegien bereitwilligst zur Verfügung stellte, und ihrem Secretär, Herrn Dr. Franck, der ihm die Nachsuchungen nach Möglichkeit erleichterte, so fühlt er sich auch dem Lübecker

Staatsarchivar, Herrn Professor Dr. Hasse, für die freundliche Förderung seiner Arbeiten im Lübecker Staatsarchive und der Verwaltung der Lübecker Stadtbibliothek zu Dankbarkeit verpflichtet. Insbesondere aber bringt er seinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Wilhelm Stieda, warmen und aufrichtigen Dank entgegen, der ihn zu diesen Studien angeregt und bei denselben vielfach gefördert hat; nicht minder ist es ihm Bedürfniss, auch an dieser Stelle Herrn Archivar Dr. Karl Koppmann für die werthvolle Berathung und Unterstützung seinen herzlichsten Dank auszusprechen.

Der Verfasser.

Erster Abschnitt.

I. Kapitel.

Von den Lübecker Compagnieen im Allgemeinen.

Wenn das Gemeinsame und Gleichartige des Erwerbs in einer und derselben Richtung des Handels den Kaufleuten der hansischen Seestädte Veranlassung gab, sich zu Compagnieen oder Collegien zusammenzuschliessen, so mag das ursprünglich vorzugsweise zum Zwecke des gegenseitigen Schutzes ihrer Interessen namentlich im Auslande geschehen sein. Aber das Bestreben nach Förderung der speciellen Handelsziele mit gemeinsamen Berathungen auf Grund der speciellen Einsichten und Erfahrungen ihrer Mitglieder hob die Stellung der Compagnieen, noch ehe sie zu einem verfassungsmässigen Antheil an der Stadtverwaltung in ihrer späteren Eigenschaft als „bürgerliche Collegien“ gelangten, auf die Stufe einer Interessenvertretung ex professo dem Rathe und der städtischen Politik gegenüber. Unverkennbar lehrt dies für die Lübecker Compagnieen die Geschichte der Rigafahrer. Die Compagnieen wuchsen hier, nachdem sie mit ihren Erfahrungen und mannigfachen Kenntnissen der ausländischen Verhältnisse dem Rathe vermuthlich auch schon vorher gedient hatten, im 16. und 17. Jahrhundert zu freiwilligen Organen der öffentlichen Verwaltung heran und es ist nicht unmöglich, dass die im 17. Jahrhundert entstehenden Commerz-Collegien in Schweden an den Kaufmanns-Compagnieen der Hansestädte ihr eigentliches Muster fanden. Verfassungsrechtlich feststehend wurde in Lübeck der Antheil der Compagnieen an der Verwaltung der Stadtämter allerdings erst durch den sogenannten Bürgerrecess vom Jahre 1665.

Aber auch schon früher trat ihr Einfluss auf das Stadregiment hervor. Namentlich seitdem mit dem Recess vom Jahre 1605 der Bann rätlicher Alleinherrschaft gebrochen wurde, gewannen sie durch ihre ständigen Verhandlungen mit dem Rathe, sowie seit 1599 mit dem Fünziger-Ausschuss¹⁾ die entscheidende Stimme in der Bürgerschaft. Schon im Jahre 1601 hatte der Rath die ersten bürgerlichen Mitglieder in die Verwaltung der beiden vornehmsten Armenanstalten, des Heiligen-Geist-Hospitals und des St. Jürgen-Hospitals berufen²⁾. Im Jahre 1605 folgten sie in die Aufsicht der Wall- und Graben-Arbeit u. s. w. Damit entstand die erste bürgerliche Verwaltung. Bezeichnend für den Anspruch, den die Compagnieen seit den Recessen vom Jahre 1605 und vom Jahre 1665 erhoben, jederzeit vom Rathe in Commerz-Angelegenheiten gehört zu werden, ist eine Vorstellung der Rigafahrer aus dem Jahre 1669, in welcher sie E. E. Rathe „unterdienstlich zu Gemüthe führen, dass er festiglich versprochen habe, in Commerzsachen nichts ohne den Consens der commercirenden Zünfte zu thun“ [No. 76]. Bei einer anderen Gelegenheit, als im Jahre 1676 Dr. Bahlmann zum Kurfürsten von Brandenburg entsandt wurde, damit er freie Fahrt und Handlung auf die schwedischen Häfen erwirke und der Rath hierbei, ohne der commercirenden Zünfte „Vorwissen und Willen“ nur Reval, Narwa und Nyestad ins Auge gefasst hatte, baten die Schonen-, Riga-, Bergen- und Stockholmfahrer in einer gemeinsamen Eingabe, dass künftighin „dergleichen zum Präjudiz des Commerciums und der sämtlichen commercirenden Zünfte nicht mehr geschehen solle“ [No. 80].

So viele geographische Richtungen des Handels, fast so viele Compagnieen gab es in Lübeck. Die nach Schonen handelnden Kaufleute hatten im Schonenfahrer-, die nach Bergen handelnden im Bergen- und die nach Nowgorod, vermuthlich auch die nach Reval, nach der Narwa und nach Kurland handelnden Kaufleute im Nowgorodfahrer-Collegium ihre Vertretung; ebenso waren die Riga-, Schweden-, Spanien-Kaufleute, die Kaufleute, welche nach England, nach Flandern, nach Preussen, nach Aalborg, nach Malmö³⁾, nach Ystadt und nach Island handelten, zu Compagnieen der Rigafahrer, Stockholm-, Spanien-, Englands-, Flandern-, Aalborg-, Malmö-, Ystadt- und Islandfahrer vereinigt. Wenigstens bestanden innerhalb der Kaufmannschaft, welche nach diesen verschiedenen Märkten

1) Aufzeichnungen von Henrich Brokes in der Zeitschrift des Vereins für Lüb. Geschichte und Alterthumskunde, Bd. 1, S. 181.

2) C. Wehrmann, Die obrigkeitliche Stellung des Rathes in Lübeck, Hans. Geschichtsbl. 1884, S. 65.

3) In Malmö gab es eine Niederlassung des deutschen Kaufmanns mit einem Aeltermann-Vorstande, deren Angehörige Lübecker, Rostocker, Wismarer, Stralsunder und Lüneburger waren. H. R. III, Bd. 4 Nr. 425 u. Nr. 430 § 37.

handelten, wenn nicht feste geschlossene Corporationen, so doch Gemeinschaften oder Gruppen von Kaufleuten. Auch die nicht mit dem Auslande Handel treibenden Kaufmannsklassen, wie die Krämer und Gewandschneider, waren, wenn auch mit anderen äusseren Kennzeichen, so doch zu denselben inneren Zwecken zu ähnlichen Verbänden organisirt.

Die Geschichte der meisten Lübeckischen Kaufleute-Compagnien harrt noch ihrer Bearbeiter. Von ihrer Entstehung, ihrem Zusammenhange unter einander, ihrer Thätigkeit, ihrem Handelsbetriebe und ihrer bürgerlichen Stellung ist bis jetzt nur Weniges bekannt geworden. Einen Beitrag zur Entstehung der Lübecker Schonenfahrer-Compagnie enthalten Grautoffs historische Schriften¹⁾. Neuerdings hat Stieda über das Auftreten der Schonenfahrer in Lübeck, Rostock und mehreren anderen hansischen Städten berichtet. Seine Untersuchungen haben das bemerkenswerthe Resultat ergeben, dass entsprechend dem häufigeren Aufenthalte inländischer Kaufleute auf den schonen'schen Fitten²⁾ auch in binnenländischen Städten Schonenfahrer-Compagnien bestanden haben³⁾. Von den Bergenfahrern, ihrem Handels- und Schiffahrtsverkehr hat man nur nach der Kenntniss von der Blüthe des Bergener Contors einige Vorstellungen. Ueber die Aalborg- und Spanienfahrer haben Dittmer und andere Verfasser in den „Neuen Lübeckischen Blättern“⁴⁾ berichtet, und zu weiteren Nachforschungen über die Entstehung und Wirksamkeit der Rigafahrer-Compagnie hat unlängst Stieda mit seinen Mittheilungen über die Rigafahrer in Lübeck und Rostock angeregt⁵⁾.

§ 1. Die Schonenfahrer.

Die Schonenfahrer waren eine sehr frühe, vielleicht die älteste kaufmännische Vereinigung. Schonen und seine Städte mit ihrer Fischerei und ihrem Handel waren ein Centralpunkt des deutsch-nordischen Handels überhaupt; hier lagen die Anfänge und die Grundkraft des Lübecker Grosshandels. Erst mit dem Handel nach Schonen organisirte sich auch der übrige Handel und bei dieser besonderen Stellung, welche die Küste nach Alter und

1) Grautoff, Beitrag zur Geschichte des Schonenfahrer-Collegiums in Lübeck, in seinen historischen Schriften Bd. II, 1823.

2) Dietr. Schäfer, Das Buch des Lübeckischen Vogts auf Schonen, Kap. VI.

3) Wilh. Stieda, Das Schonenfahrergelag in Rostock, in den Hans. Geschichtsblättern 1890/91, S. 133 ff.

4) Neue Lübeckische Blätter 1836 und 1841.

5) Wilh. Stieda, Die Gesellschaft der Rigafahrer in Lübeck und Rostock, in den Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Esth- und Curlands Bd. XV, S. 335.

Bedeutung einnahm¹⁾, ist es sehr leicht denkbar, dass in Lübeck Schonen auch zuerst unter allen Fremdländern compagniebildend gewirkt hat.

Das älteste erhaltene Buch der Schonenfahrer-Compagnie beginnt seine Eintragungen im Jahre 1378 und begründet eine erstmalige Wahl von Aelterleuten: *„dat se disse kumpanye vaster wolden maken unde dat desse de bet vorstan worde, unde koren ver hovellude myt eyner gantzen eendracht, de vor dessen schuttingh raden scholen unde scholen den vorstan“*. Hierdurch wird die Annahme nahe gelegt, dass die Gründung der Gesellschaft kurz vorher erfolgt war. Vielleicht war ein unmittelbarer Anlass hierzu das Privileg vom Jahre 1368, welches an die Stelle der einzelnen, mehr oder weniger bevorzugten Städte dauernd die Gemeinschaft der Hansestädte setzte. Seitdem gab es für Lübeck in Schonen grössere Aufgaben zu lösen. Den besonderen Interessen der führenden Stadt traten die allgemeinen der verbündeten Städte zur Seite und es galt vor Allem, den gemeinsamen Besitz dem Westen gegenüber zu behaupten.

Von anderer Seite ist man in der Datirung der ersten Compagniebildung noch über das Jahr 1378 hinausgegangen. Nach Grautoff nämlich haben sich die Bergenfahrer im 13. Jahrhundert oder noch früher²⁾ von der übrigen Kaufmannschaft getrennt, welche sich nunmehr zum Unterschiede von den Bergenfahrern die Zunft der Schonenfahrer nannte, weil sie die Bergenfahrer von Schonen, wie diese alle anderen Kaufleute von Bergen ausschlossen³⁾. Je grösser die Rivalität zwischen beiden Verbindungen wurde, desto mehr sonderten sie sich von einander ab und um so corporativ selbständiger in sich selbst wurden sie beide. Im Jahre 1429 bezogen die Bergenfahrer ihren eigenen Schütting in einem Hause in der Beckergrube, bis sie später den Lobben erwarben⁴⁾. Aber die Schonenfahrer blieben, wie Grautoff weiter darlegt, der einheitliche Verband aller übrigen Kaufleute, wenn sich auch mit der Zeit in ihrer Mitte Sonderverbände bildeten und sich als Compagnien von ihnen ablösten. Diese verschiedenen Gruppen behielten mit Ausnahme der Nowgorodfahrer, die ebenfalls ein eigenes Haus erstanden⁵⁾, im Schonenfahrer-Schütting ihren Mittelpunkt und lebten hier „wie Schwestern eines Hauses“ miteinander. Auch nur jenes einen Gegensatzes wegen, der zwischen den Schonen-

1) Dietr. Schäfer, a. a. O. Kap. III.

2) Grautoff a. a. O. Bd. II, S. 365.

3) Daselbst Bd. II, ebenda.

4) Es war das heute mit Nr. 64 bezeichnete Grundstück in der Beckergrube, welches sie 1429 erwarben und bis zum Jahre 1549 als Schüttinghaus benutzten. Brehmer, Lübeckische Häusernamen nebst Beiträgen zur Geschichte einzelner Häuser in den Mittheilungen des Vereins für Lüb. Geschichte und Alterthumskunde, Heft 3, S. 32.

5) In der Zeit von 1687—1853 war der Nowgorodfahrer-Schütting in den Schlüsselbuden das Haus Nr. 12. Brehmer a. a. O. S. 130.

fahrern und Bergenfahrern bestand, wurde es Sitte, dass bei den Gesandtschaften, denen man einen kaufmännischen Beirath mitgab, hierzu neben dem Deputirten der Schonenfahrer noch ein Bergenfahrer gewählt wurde¹⁾.

Die Compagnie gewann an Ansehen und Geltung mit dem raschen Aufschwung der Schonenfahrt. Der Zudrang nach Schonen war gross. Die verschiedenen Gewerbe, welche den Fittenbetrieb in Skanör und Falsterbo darstellten, Fischerei, Grosshandel und Krämerei, Böttcherei und anderes Handwerk brachten es wohl mit sich, dass ihre Thätigkeit mit dem Handwerk und dem übrigen Handel der Stadt eine vielfältige Berührung fand. Daraus ergab sich für die Compagnie auch eine mannigfaltig regelnde und ordnende Thätigkeit, eine engere Fühlung mit den anderen Compagnien und Zünften der Stadt, und indem die Schonenfahrer, dergestalt mit der Förderung ihrer eigenen eine solche des Gemeininteresses verbanden, wird sich darin auch bei der überwiegenden Bedeutung der schonenschen Handelsproducte in der älteren Zeit²⁾ ihr Vorrang und ihre Stellung als eine führende und leitende Kaufmannszunft begründet haben.

Die Compagnie hatte ihr Haus bis zum Jahre 1440 schuldenfrei gemacht. Aus zwei Buden, die sich im Hinterhause befanden, gewann sie noch eine jährliche Miethe von 15 Mark³⁾. Der Schmuck des Hauses wurde später um einen Kronleuchter und ein Gemälde bereichert und schliesslich schritt man auch zu einem grösseren Ausbau⁴⁾. — Bei dem Umfange des Schonenhandels lässt sich annehmen, dass die Compagnie über eine sehr zahlreiche Mitgliedschaft verfügte. Im Jahre 1442 waren bei einer Gelegenheit 24 von den „oldesten Schonevar“ versammelt⁵⁾ und noch im Jahre 1494 betrug die Zahl der in Skanör und Falsterbo salzenden Kaufleute 55. — Dass die Schonenfahrer auch nach aussen hin ihre angesehene Stellung würdig vertraten, beweist die Bereitwilligkeit, mit der sie im Jahre 1396 zur Anfertigung einer neuen Orgel in der Marienkirche und zu einem anderen Schmuck des Gotteshauses die Mittel mit 300 Mark hergaben. Da zu Ende des 14. Jahrhunderts die Lübeckische Mark einen Silberwerth von 8,40 Reichsmark heutiger Währung hatte, so entsprach diese Summe 2475 Reichsmark heutigen Geldes mit einem Kaufwerthe von etwa 18 000 Mark⁶⁾. Man gestand ihnen dafür einen Altar in der Marienkirche zu, den sie für 710 fl. 5 ß oder ca. 6000 Mark nach

1) Grautoff a. a. O. Bd. II, S. 367 u. 368.

2) C. Mollwo, Die ältesten Lübischen Zollrollen, S. 44.

3) Wilh. Stieda, a. a. O. S. 139.

4) Wilh. Stieda, ebenda.

5) Wilh. Stieda, ebenda.

6) Wilh. Brehmer, Die Errichtung eines Altars für den Schonenfahrer-schüttung in der Marienkirche, in Mittheilungen des V. s f. Lüb. Geschichte u. Alterthumskunde, Heft 6, Nr. 2. — Neue Lübeckische Blätter, Jahrgang 1859, Nr. 15.

heutigem Gelde an der westlichen Seite des südlichen Seitenschiffes herrichteten¹⁾. Auch der Lübeckischen Kirche in Falsterbo, der ältesten unter den hansischen Kirchen auf Schonen, die zugleich Hauptkirche und gemeinsame Begräbniskirche der Deutschen war, wandten sie ihre Fürsorge zu²⁾. Ihr Interesse an dieser Lübschen Kirche spricht auch aus einem Danke, den die vier Aelterleute der Compagnie, Heyne Boltson, Wilm Storink, Gotke Oligesleger und Luder Polborn 1468 den Lübeckischen Vögten auf Schonen Jacob Schulte und Gise Deterdes, die 12 Jahre hindurch eine erspriessliche Thätigkeit entfaltet hatten, abstatteten. Sie versprachen ihnen, „dass sie Zeit ihres Lebens nie schaffen oder schenken sollten im Schonenfahrer-Schütting zu Lübeck deshalb, weil sie wohl gethan hätten an der Kirche und in der Compagnie“³⁾.

In der Hand der Schonenfahrer lag eine Reihe wichtiger kaufmännischer Aemter, auf die nach den Acten der Rigafahrer-Compagnie später noch zurückzukommen sein wird. Nur einer Thätigkeit, die den kaufmännischen Nachwuchs der Stadt betraf, mag hier schon gedacht werden. In des „Kaufmannes Buch“, welches im Schonenfahrer-Schütting auslag, musste jeder „Junge“, der den Travenhandel⁴⁾ erlernen wollte, eingetragen werden⁵⁾. Hier wurde er auch in Gegenwart seines Lehrherrn, nachdem die Lehrordnung beiden verlesen war, von den Aeltesten der Compagnie ermahnt, jenem frömmlich, fleissig und treulich 6 Jahre zu dienen [No. 24]. Die Schonenfahrer führten über diese Dienstjungen-Ordnung die Aufsicht, indem sie darauf hielten, dass sie von beiden Theilen befolgt wurde. Es waren wiederholt Klagen laut geworden, dass sich mancherlei Unzuträglichkeiten dadurch eingestellt hätten, dass die Jungen nicht richtig angemeldet würden, ihre Lehrzeit nicht aushielten, wegliefen, „Marschoppey“ machten und sowohl an der Trave, als anderswo auf eigene Rechnung handelten; aus diesem Grunde

1) Die Reformation machte der Benutzung des Altars ein Ende. Neue Lüb. Bl. 1859. Nr. 15.

2) Dietr. Schäfer, Das Buch des Lübeckischen Vogts auf Schonen S. CXLIV.

3) Dasselbst S. IV und § 162.

4) Soviel wie Grosshandel, sogenannt zum Unterschiede des kaufmännischen Kleingewerbes, das dem Krämer und Gewandschneider oblag.

5) Der zwischen Rath und Bürgerschaft 1605 zustande gekommene Recess rügt es, dass, während es von Alters her Brauch gewesen sei, dass die Jungen, die sich dem Travenhandel widmen wollen, bei einem Kaufmanne fünf oder sechs Jahre zu dienen hätten, ehe sie nach anderen Orten verschickt würden, dieser guten Sitte jetzt Abbruch geschehe; der Recess bestimmt daher, dass die Jungen, die sich zu Dienst begeben wollen, sich zuvor bei dem Aeltesten der Schonenfahrer anzumelden und sich einschreiben zu lassen haben. — Ueber eine Abschrift des Recesses s. unten S. 8 Anm. 5.

erliessen die Schonenfahrer im Jahre 1609 eine neue Mahnung¹⁾), dass die Vorschriften beachtet werden möchten, und bestimmten darin das Folgende. Jeder Kaufmann, der einen Lehrling anzunehmen wüschte, habe dies dem Schonenfahrer-Aeltesten anzugeben. Wenn dieses nicht geschähe, so solle der Junge künftighin zu keiner Handlung oder anderen bürgerlichen Nahrung zugelassen werden, es sei denn, dass die Anmeldung nur durch Schuld des Lehrherrn versäumt worden sei. Beide hätten sich zu den Aeltesten in den Schütting zu begeben und hier solle gegen Erlegung eines Thalers durch den Lehrherrn „der löblichen Gesellschaft zum Besten“ die Verpflichtung des Jungen durch die Aeltesten erfolgen. Wenn dergestalt die Eintragung in des Kaufmanns Buch geschehen, so solle sich der Lehrjunge schuldig halten, „seinem Herrn und der Frau mit allem getreuen Fleiss und Gehorsam, in allen Gewerben, auch sonst mit gebührender Arbeit und was ihm anbefohlen werde, ehrlich und redlich zu dienen und aufzuwarten“. Wenn der Junge seinem Lehrherrn entlaufe, „so solle er in dieser Stadt bei keinem Kaufmann zum Dienste hinferner gestattet oder gelitten werden“. Eine andere gewiss schon ältere Bestimmung in dieser Lehrjungen-Ordnung schrieb die Dauer der Lehrzeit vor: sechs Jahre habe ein jeder Junge zu lernen²⁾), und sich dann noch zwei Jahre mit seines Herrn Geldern und Gütern an anderen Oertern, es sei zu Wasser oder zu Lande, weiter gebrauchen zu lassen; wenn er hierauf ein Zeugniß der Schonenfahrer-Aeltesten und seines Lehrherrn bei der Wette vorzeigen könne, solle er „eingeschrieben“ und zum Handel an der Trave, in offenen Buden und Kellern zugelassen werden, sei es ausschliesslich mit eigenem Gelde auf eigene Rechnung oder bei einem Kapitaleinschuss (Vorlag) seines Herrn — der jedoch nicht mehr als 500 Mark betragen dürfe — oder sei es auch auf gemeinschaftliche Rechnung oder gegen ein Jahrlohn auf Rechnung seines früheren Herrn. Wenn letzterer sich aber mit ihm über das Jahrlohn nicht vergleichen oder den Kapitaleinschuss nicht leisten könne, so dürfe er sein Geschäft auch mit anderweitig aufgenommenem Bürgergelde betreiben.

In dieser Bestimmung, die jedem jungen Kaufmann einen zweijährigen Aufenthalt in der Fremde vorschreibt, liegt der Schlüssel für die

1) In der Kaufmannsordnung vom J. 1607, „welche Ein Ehrb. Rath auf hr der Bürger und sämmtliche Kauf-Leute inständig anhalten nach dieser Zeit Gelegenheit verbessert“, waren diese Vorschriften ihrem wesentlichen Inhalte nach bereits enthalten. [Neue Lüb. Bl. 1836, S. 316.] Es darf demnach angenommen werden, dass die Vorschriften über die Lehrlingshaltung auch schon zum Inhalte der älteren Kaufmannsordnungen gehört haben.

2) Nach zwei aus dem 18. Jahrh. in den hansischen Geschichtsbl. 1887, S. 141 ff. mitgetheilten hamburgischen Kaufmanns-Lehrcontracten war zu dieser Zeit in Hamburg eine neunjährige Dienstzeit Sitte, sieben Jahre für einen Handelsjungen und zwei Jahre für einen Handelsdiener.

Stellung des hansischen Kaufmanns, für das hansische Weltbürgerthum. Jeder wurde hinausgewiesen, damit er sich in der Welt umsehe und seine Erfahrungen, die er an fremden Märkten unter fremden Völkern gesammelt, im heimischen Handel verwerthe. Der junge Kaufmann durfte dabei nicht nach seiner Wahl in einer Stadt über See oder einer Stadt des Inlandes, sondern nur im Auftrage und für Rechnung seines Herrn auswärts, da, wohin er geschickt wurde, sei es zu Lande oder über See, seine Geschäfte verrichten und seine Ausbildung gewinnen.

Mit dem Rückgange der Fischerei auf Schonen und des ehemals bedeutenden Transitverkehrs, der namentlich in Skanör einen reichen Waarenmarkt schuf¹⁾, entfernte sich die Compagnie von dem Felde ihrer ursprünglichen Thätigkeit, die ihr Name bezeichnet. Als handelnde Kaufleute, wenn auch in anderen Richtungen, und als Compagnie trotzdem gleich den Hamburger Schonenfahrern²⁾ ihre angesehene Stellung bewahrend, endeten sie ihre Existenz erst im Jahre 1850, als sich sämtliche kaufmännische Collegien zu einer „einzig grossen Kaufmannschaft“ vereinigten.

§ 2. Die Nowgorodfahrer.

In dem Nowgorodfahrer-Collegium behielten die Bestrebungen und Massnahmen, welche sich in häufiger Wiederholung auf die Wiederherstellung des Contorhandels in Nowgorod und Pleskow richteten, für Lübeck ihren Mittelpunkt³⁾. Mancherlei Akten der Rigafahrer-Compagnie lassen erkennen, mit wie grosser Liebe man auch im 16. und 17. Jahrhundert an den Einrichtungen festhielt, die Jahrhunderte lang die starken Träger des blühenden Handels mit Russland waren. An der Trave bestand anscheinend noch vom Jahre 1498 her infolge eines Beschlusses des Lübecker Hansatages⁴⁾ ein Zoll zur „Ablegung der Moscoviter Legationskosten und zur Unterhaltung des Nowgoroder Contors“, der von den russischen Waaren, die über See und Land aus Russland eintrafen, erhoben wurde. Obwohl der Recess vom Jahre 1605⁵⁾ constatirte, „dass dieser Travenzoll schon seit 70 bis 80 Jahren nicht mehr gehörig angewandt sei“, wurde er in diesem Jahre doch noch einmal aufgerichtet. Auch von

1) Dietr. Schäfer a. a. O. S. XCIX.

2) Wilh. Stieda a. o. O. S. 138.

3) H. R. III, Bd. IV, Nr. 79 §§ 102—107, 112—114.

4) Ueber die ältere Geschichte der Nowgorodfahrer-Compagnie war auf Grund der Akten des Rigafahrer-Collegiums nichts zu ermitteln.

5) Der Recess ist erhalten in einer im Archiv der Rigafahrgesellschaft aufbewahrten „Sammlung von Lübecker Privilegien, Zoll- und anderen Ordnungen, Recessen etc.“.

den Rigafahrern war seitens der Nowgorodfahrer-Compagnie im Jahre 1602 aus Anlass der in Vorbereitung befindlichen Legation nach Moskau verlangt worden, dass sie sich dem Zoll für Nowgorod unterwerfen sollten. Sie antworteten nicht ganz ablehnend; die Zulage für die Einfuhr russischer Waaren wollten sie bezahlen, aber nicht auch für ihre alten wichtigen Produkte aus Livland und Litthauen, Hanf, Flachs, Leinsaat, Asche, Talg, Wachs, Theer, Roggen u. s. w. steuern; es sei denn, dass auch die Schonen- und Stockholmfahrer, die Preussen- und Kurlandfahrer die Zulage für ihre gesammte Einfuhr entrichteten [Nr. 16]. Ob die anderen Compagnieen diesem Verlangen entsprochen und die Rigafahrer mit allen ihren Waaren oder nur mit den zunächst bewilligten zu dem Zoll für Nowgorod beigetragen haben [Nr. 15], wissen wir nicht.

Dieser zu Beginn der Reiserschen Unruhen zuerst im Jahre 1599 von dem Fünfziger Ausschuss wieder verlangte und erneuerte „Naugard-Zoll“ gab den Nowgorodfahrern und den ihnen in den Fragen des russischen Geschäftes am nächsten stehenden Rigafahrern in der Folge zu öfteren Verhandlungen mit dem Rathe Veranlassung. Die Nowgorodfahrer empfanden die Abgabe mit der Zeit als eine drückende und suchten deshalb die Auffassung geltend zu machen, dass sich mit den Contoren am Wolchow und in Pleskow unverändert ein so starkes Allgemeininteresse verbinde, dass sich hieraus die fernere Deckung der noch nicht aufgebrachtten Kosten für die nach Moskau abgefertigte Legation [1603] und für die Unterhaltung der Contore aus dem gemeinen Gute rechtfertige.

Indessen der Rath war, vielleicht unter dem Eindrucke der geringen Aussichten, welche die neubesetzten Höfe in Nowgorod und Pleskow für den Handel mit den Russen bei der bestehenden Kriegslage und der Unsicherheit der moskowitischen Regierung boten, anderer Meinung. Wenngleich die Compagnie im Jahre 1609 nachdrücklich darauf hinwies, dass der Hof zu Nowgorod und Pleskow aus dem Travenzoll angekauft und aufgebaut und nebst seinen beiden Aelterleuten bisher mit grossen Kosten unterhalten worden sei, wohingegen sich der Rath des Contors „weniger denn nichts“ annehme, während doch Hamburg¹⁾ und Bremen den dortigen Handel mehr und mehr für sich zu gewinnen trachteten, so verhielt sich der Rath dem Wunsche der Nowgorodfahrer gegenüber dennoch sehr bestimmt ablehnend. Als die Compagnie die Zurückgabe des von ihr ausgestellten Reverseß verlangte, mit welchem sie sich zur Betheiligung an den Kosten der hansiſchen Gesandtschaft an den Hof

1) Hamburg nutzte als eine der ersten Städte die durch die Gesandtschaft 1603 erlangten Vergünstigungen aus, indem bereits 1604 Hamburger Schiffe in den Hafen von Archangel einliefen. Winckler, Die deutsche Hanse in Russland, S. 126. Ernst Baasch, Hamburgs Seeschiffahrt und Waarenhandel vom Ende des 16. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, S. 14 Anm. 3.

des Zaren Boris Godunow verpflichtet hatte, wurde ihren Wortführern¹⁾ vom Bürgermeister Cordt Harmes ernstlich bedeutet, dass sie wegen dieser Legation seiner Zeit „hart in den Rath gedrungen hätten“, bisher aber „weder ihren Revers erfüllt“, noch zur Abtragung der aufgenommenen Kapitalien und zur Bezahlung der Renten etwas beigetragen hätten. Es wurde ihnen erklärt, dass der Rath aus den Allgmeinmitteln für die Unterhaltung der Factoreien nichts zu thun beabsichtige [Nr. 21].

So verständlich diese Zurückhaltung des Rathes schon in Hinsicht auf die geschwächte Finanzlage der Stadt erscheinen mag, so bleibt es doch andererseits bezeichnend für die Stellung der Nowgorodfahrer-Compagnie und zugleich für die Bedeutung, welche man in Lübeck unverändert dem direkten Handel mit den Russen auf Grundlage der alten Contor-Organisation beimass, dass an den auf seine Wiederherstellung gerichteten Bestrebungen auch zu dieser Zeit noch beharrlich festgehalten und diese Bestrebungen ihren Mittelpunkt in der Gesellschaft der Nowgorodfahrer behielten. Noch im Jahre 1636, als man nach langen Jahren des Krieges und innerer Wirren in Russland abermals zur Besiedelung der Höfe schreiten wollte²⁾, bezeichnete eine gemeinsame Eingabe sämtlicher Aelterleute und Frachtherren der Schonen-, Nowgorod-, Bergen-, Riga-, Holm- und Spanienfahrer, in welcher der Rath um eine Geldhilfe gebeten wurde, die „*Reussische oder Nowgartere Handlung*“ als „*ein hochausnehmlich Ding*“. „*darauf fast diese ganze Stadt in dero Foundation ihr Absehen gehabt, unsere Vorfahren sehr wol dabey gefahren und mechtig diese Republica dadurch prosperiret*“. Die Höfe waren, wie die Eingabe berichtet, nach den langen Kriegen zerstört vorgefunden worden; die Häuser waren theils mit Einquartirung belegt, theils so vollständig verwüstet worden, dass der Boden hatte gepflügt oder mit anderen Gebäuden besetzt werden können, sodass auch, wenn die Factoreien jetzt von Neuem dem Handel nutzbar gemacht werden sollten, dazu vor Allem umfangreiche Neueinrichtungen erforderlich sein würden. Die Nowgorodfahrer und Riga-fahrer hatten, um dem Contorhandel neue Grundlagen und neues Leben zu geben, im vergangenen Jahre Anton von Erppen nach Russland gesandt, der mit einem Verwendungsschreiben des Rathes an den Zaren versehen wurde und beauftragt war, an Ort und Stelle einen Plan zu entwerfen, nach welchem die Niederlassungen neu aufgebaut und eingerichtet werden sollten. Freilich sahen sich die Nowgorod- und Riga-fahrer in ihrer Hoffnung, dass ihnen der Rath zur Bestreitung der Kosten hilfreiche Hand

1) Es waren dies die Aeltesten der Compagnie: Peter Lemke, Hans Mewert, Claus Vasseel und Adrian Müller.

2) Unter Michael Fedorowitsch, der den Lübeckern einen Schutzbrief für ihren Handel nach den bestehenden Gesetzen gewährte. Winckler, die deutsche Hanse in Russland, S. 124.

bieten würde, getäuscht. Vergeblich war ihre Vorstellung, dass der russische Handel seinen früheren blühenden Stand wiedererlangen könnte, wenn jetzt etwas durchgreifendes für die Contore gethan würde, woraus die ganze Stadt reichen Gewinn und Nutzen ziehen und wodurch einige hundert Einwohner neu „sustentiret“ würden. Auch ihr Hinweis, dass von den Aelterleuten des Nowgoroder Contors die vorräthigen Gelder, welche der auf Riga, Reval und Narwa handelnde Kaufmann zur Unterhaltung der Nowgoroder Handlung gezahlt habe, im Jahre 1627 willig hergegeben worden und es deshalb ein billiges Begehren sei, dass ihnen dasjenige, was sie früher zu Vertheidigungszwecken vorgeschossen hätten, jetzt, da es die Noth erfordere, zurückgegeben werde [Nr. 54], änderte nichts an dem ablehnenden Standpunkte des Rathes. Erst eine unterm 30. November 1637 erneuerte Supplication der beiden Compagnieen, in welcher sie dem Rathe noch einmal eindringlich vorstellten, dass man „jetzt das Werk nicht zum Despect der Stadt liegen lassen könne“, hatte schliesslich einen Erfolg. Anton von Erppen, der im Spätherbste von Russland zurückgekehrt war, hatte für die Lübecker Kaufleute im Hofe von Nowgorod ein Gasthaus eingerichtet und in Pleskow hatte er „Haus, Hof und Platz“ neu hergestellt und mit einem Zaun von Pusch und Strauch umgeben lassen. Er brachte dafür 1500 Thaler an Baukosten, Zehrungskosten und Gehalt für sich selbst in Rechnung, während er 1500 Thaler zur Wiedererlangung der erloschenen Freiheiten von dem Grossfürsten verauslagt hatte. Das erbetene Geld wurde jetzt den Nowgorod- und Rigafahrern vom Rathe vorgeschossen; doch mussten sich beide Compagnieen verpflichten, aus einem neuen Zoll auf alle aus Russland seewärts eintreffenden Waaren die Summe nebst „5%₀ Interesse“ zu erstatten. Der Zoll sollte an der gewöhnlichen Zulage an der Trave erlegt und in einem Kasten angesammelt werden, zu welchem die Naugardfahrer-Aeltesten die Schlüssel erhielten [No. 61].

Das geringe Entgegenkommen des Rathes hatte in den beteiligten Kreisen, wie aus den Akten sichtlich hervorgeht, um so grösseren Missmuth erregt, je weniger man in der Lage war, sich aus eigener Kraft zu helfen. Indessen im Eifer für ihre Sache hatten es die Compagnieen nicht genügend bedacht, dass die Unterhaltung der Höfe und ihrer Privilegien, sofern der erwartete Nutzen von der Neubesiedelung der Faktoreien eine richtige Rechnung war, in ihrem eigenen Interesse lag und dass die ohnehin fast erschöpfte Stadtkasse nicht gut mit Ausgaben belastet werden konnte, die doch zunächst nur Leistungen an Einzelne darstellten.

Im Uebrigen aber liefern diese Verhandlungen einen bemerkenswerthen Beweis dafür, wie der Hof von St. Peter, einst ein „Brunnenquell daraus aller Wohlstand hervorgeflossen“, den Zauber seines Namens bis in diese Zeit hinein zu erhalten vermochte. Der Rath hatte augenschein-

lich gegenüber der Schärfe, welche die Supplicationen der Nowgorodfahrer- und Rigafahrer-Compagnie enthielten, mit seinem Tadel nicht zurückgehalten; er hatte ihnen vorgeworfen, dass sie in ihren Bemühungen viel zu weit gegangen seien und sich in sein Regiment eingemischt hätten. Doch die Riga- und Nowgorodfahrer — und diese Auffassung ist für die Streitfrage bezeichnend — hielten demgegenüber daran fest, dass sie für das „negotium“ in Nowgorod und Pleskow nicht um ihres eigenen Nutzens willen eingetreten wären, sondern nur „populi et procuratorio nomine“ gehandelt und gerathen hätten.

Von späteren Versuchen, die Mitwirkung des Rathes für die Erhaltung der Contore zu gewinnen, berichten die Rigafahrer-Acten nichts mehr. Wahrscheinlich erlosch allmählig der Eifer, von dem diese im Vorstehenden geschilderten Bemühungen vielleicht ein letztes Zeugniß ablegten.

Später treten die Nowgorodfahrer nach Narwa, Reval und St. Petersburg handelnd auf, welches letzteres, die Gründung eines einsichtigen Herrschers, dank seiner günstigen Stapellage das alte Binnenhandelscentrum Moskau überflügelnd¹⁾, sehr bald das neue Emporium des baltisch-russischen Handels wurde. Ein Wettebescheid aus dem Jahre 1715, welcher rügte, dass die für die Nowgorodfahrer bestimmten Schiffe nicht auf ihrem Wasser und an ihrem Prahme, sondern anderswo an der Trave anlegten, nennt hierbei Petersburg an erster Stelle und dann erst Narwa und Reval als zu ihrem Fahrwasser gehörig.

So wenig diese Nachrichten geeignet sind, uns von dem Leben und der Thätigkeit der Nowgorodfahrer des 16. und 17. Jahrhunderts ein Bild zu geben, so wird doch namentlich durch die letzte Mittheilung die Frage nahe gelegt, wohin sich der Handel der Nowgorodfahrer gerichtet habe, seitdem der Hof zu St. Peter durch die Russen zerstört und Narwa im Jahre 1558 ein russischer Seestapelplatz geworden war, bis zur Eroberung dieser Stadt durch die Schweden (1581), und wohin ferner in der Zeit von diesem Ereignisse ab bis zur Vereinigung Estlands und Livlands mit Russland im Frieden zu Nyestadt [1721]. Freilich haben wir gesehen, dass die alten Märkte am Wolchow und in Pleskow auch noch zu Ende des 16. und fast bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts besucht und beschickt wurden, wie ja auch andere Nationen in Russland, die Engländer auch in Narwa ihre Höfe unterhielten²⁾. Spricht doch noch jener Bericht über die Verhandlungen der Wortführer der Nowgorodfahrer mit dem Bürgermeister Harms vom Jahre 1609 von „Aelterleuten“, die in Now-

1) Peter der Grosse machte St. Petersburg zum Stapelplatz für die ganze russische Einfuhr und selbst die Ausfuhr durfte z. B. Archangel nur für die dortige Provinz besorgen. Hermann, Russ. Geschichte. Bd. IV, S. 289. Wilh. Roscher, Nationalökonomik des Handels und Gewerhefleisses. S. 122.

2) Winckler, Die deutsche Hanse in Russland, S. 118 und 99.

gorod und Pleskow unterhalten wurden, und lässt doch auch der Erfolg des Anton von Erppen auf eine thatsächlich neue Besiedelung und Benutzung der alten Höfe durch Lübecker Kaufleute im Jahre 1637 schliessen. Immerhin wird hierbei nur an einen vorübergehenden, von der Gunst der Zeit und von Umständen getragenen Verkehr gedacht werden können, da sich die Handelspolitik des moskowitischen Reiches einer Privilegirung des hansischen Handels alten Stils abgeneigt zeigte und die deutschen Städte, insbesondere Lübeck, sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und im 17. Jahrhundert sehr viel mehr auf den Verkehr mit Narwa, Reval und Wiborg¹⁾, als auf die innerrussischen Waarenvertheilungsplätze hingewiesen sahen. Der Handel mit Narwa während der Zeit der Zuhörigkeit desselben zu Russland 1558—1581 scheint die letzte Periode eines unbehinderten und privilegirten direkten Kaufschlages der Lübeckischen Factore mit dem russischen Kaufmann gewesen zu sein. Mit der Eroberung des jungen vielbesuchten Marktes an der Narowa durch die Schweden war es mit dieser letzten Blüthe des freien hansischen Verkehrs in Russland schnell vorbei und es scheint, dass dann der neuerstandene übermächtige Einfluss Revals sich den deutschen Handel erfolgreich unterzuordnen verstanden hat. Wenn auch die Akten der Rigafahrer keinen tieferen Einblick in Art und Umfang des Lübeckischen Handels mit Narwa und Reval im 16. und 17. Jahrhundert gewähren, so scheint doch immerhin der eine Umstand, dass die in den Akten der Rigafahrer hin und wieder auftauchenden Narwafahrer und Revalfahrer allem Anscheine nach keine andere Compagnie als unsere Nowgorodfahrer selbst gewesen sind, bezeichnend für die spezifische Bedeutung, welche der Handel mit jenen beiden Städten erlangte, indem angenommen werden muss, dass zunächst der Handel nach Narwa, wie später der nach Reval eine so besondere Stellung im Gesamtverkehr Lübecks mit dem baltischen Osten erlangte, dass er der hieran beteiligten Compagnie der Nowgorodfahrer einen zweiten Namen gab.

Die Narwa- und Revalfahrer.

Narwa war mit dem ganzen Herzogthume Estland 1347 von König Waldemar III. gegen 19000 Mark Silber käuflich an den Hochmeister des deutschen Ordens abgetreten und von diesem sehr bald darauf dem Meister des deutschen Ordens in Livland überlassen worden. Während der Ordensherrschaft nahm Narwa unter den ausländischen Städten trotz der günstigen Bedingungen seiner Lage nie eine bevorzugte Stellung ein. Binnenwärts

1) H. R. III, Bd. 4, Nr. 423—424. S. 566 Anm. 1.

zweigten sich schiffbare Wasserwege ab in's Peipusgebiet hinein; auf der anderen Seite hatte es eine freie Küstenlage, dabei die nächste Nähe der finnländischen Handelsplätze Åbo und Wiborg, mit denen Livland einen belangreichen Verkehr unterhielt. Aber eine consequent unfreundliche Politik der livländischen Städte und die Vernachlässigung seiner Interessen durch die Regierung der livländischen Landmeister¹⁾ hielt Narwa von einem grösseren selbständigen Handel zurück. Als die Hansestädte im Jahre 1417 den Handelsverkehr mit den Russen untersagten und Narwa sich gegen den Vorwurf zu vertheidigen hatte, dass es trotzdem den Russen Salz zugeführt hätte, begründete Narwa als livländische deutsche Stadt ohne Erfolg seinen Anspruch, dass, wenn es sich den Beschlüssen der Hansestädte fügen solle, dann auch zu den Rechten in Nowgorod zugelassen werden müsse²⁾. Die livländischen Städte verboten sogar den Bürgern Narwas allen Handelsverkehr mit ihren eignen Kaufleuten³⁾, so dass Narwa die Verwendung des Landmeisters anrief, welcher verlangte, dass der Rath von Reval bis zum 24. Juni desselben Jahres die Erklärung abgeben sollte, dass die Bürger von Narwa wieder in Reval Handel treiben und insbesondere Salz einkaufen und es in ihre Stadt führen dürften⁴⁾. Franz Nyenstädt, Bürgermeister von Riga, berichtet uns in seiner Chronik, dass Narwa nur die Ausfuhr kleiner Schiffe gestattet war und dass auch diese nur bestimmte Waaren nach Reval bringen durften, *„uff dass die grosse stede als Riga, Revall und Dorpat dadurch nicht an ihrem Waxedom und Nahrung abnehmen und gesmelert werden möchten“*⁵⁾.

Lübeck seinerseits war früh bemüht, mit Narwa in directen Verkehr zu treten. Auf sein Ansuchen gestattete schon König Erich von Dänemark als Herzog von Estland dem Lübecker Rathe im Jahre 1294 den Kaufleuten der Seestädte freie Fahrt durch sein Reich zu Wasser und zu Lande, besonders aber durch Estland und Wirland bis zur Narowa und von da nach Nowgorod⁶⁾. Die in den Jahren 1367—69 mit dem Landmeister von Livland, Wilhelm von Vriemersheim, geführten Verhandlungen des Lübecker Rathes lassen erkennen, dass die Lübschen

1) H. J. Hansen, Geschichte der Stadt Narwa, Dorpat 1858, S. 14—34.

2) Liv-, Esth- und Curl. Urkundenbuch, Bd. V, Nr. 2040; H. R. I, Bd. 6, Nr. 459.

3) Liv-, Esth- u. Curl. U.-B. Bd. V, Nr. 2039; H. R. I, Bd. 6, Nr. 511, 513, 514, 527.

4) Liv-, Esth- u. Curl. U.-B. Bd. V, Nr. 2039; H. R. I, Bd. 6, Nr. 511, 513, 514, 527.

5) Chronik Nyenstädt's in den Beiträgen zur Kunde Esth-, Liv- und Curlands, Bd. I, S. 251.

6) Lüb. Urkundenbuch, Bd. I, Nr. 625.

Kaufleute Handelsverbindungen mit Narwa und Wiborg unterhielten¹⁾. Aus dem Jahre 1427 erfahren wir ferner von Verhandlungen Lübecks mit Reval, denen zufolge dem Lübecker Rathsherrn Tidemann Tzerntin in Narwa ungerechtfertigter Weise durch den Revalschen Bürger Bernd von Haltern Waaren im Werth von 2000 Mark Rigisch arrestirt worden waren²⁾. In den folgenden Jahren treten die directen Beziehungen der beiden Städte häufiger hervor.

Im Jahre 1426 verlieh der Ordensmeister Cisse von Rutenberg der Stadt Narwa ein Wachssiegel, gleich wie es Reval besass, damit es sein Wachs und seine anderen Kaufmannswaaren siegeln könnte. Es war ein Ordenskreuz im weissen Felde und zeigte in den beiden oberen Winkeln je eine Rosenblüthe³⁾. Die Auszeichnung der Stadt wurde auf dem Hanse-tage in Lübeck im Juni desselben Jahres bekannt gegeben. Die Hanse-städte beschlossen aber, dieses Siegel vorläufig nicht gelten zu lassen, sondern die Anerkennung desselben, sowie die Entscheidung über Narwas Antrag auf Aufnahme in die Hansa von dem Ausgange der Verhandlungen einer nach Livland zu schickenden Gesandtschaft abhängig zu machen⁴⁾. Auf die Wünsche, die Narwa für den Fall, dass es nicht zum Kaufmanns-recht zugelassen würde⁵⁾, Lübeck gegenüber ausgesprochen hatte, dass nämlich seinen Kaufleuten erlaubt werden möge, das Salz unverpackt aus Reval nach Narwa zu bringen, Narwa'sche Güter durch Geschäftsfreunde im Naugardener Contor veräußern und in den Zeiten der Handelssperre gegen Russland den Kleinhandel an der Grenze namentlich gegen Lebens-mittel betreiben zu dürfen, scheinen die Hansestädte nicht näher ein-gegangen zu sein.

Nichtsdestoweniger verlegte der hansische Kaufmann vorübergehend nach Narwa seine Residenz, als mit Nowgorod eine Einigung nicht zu erzielen war. Nach der Zerstörung des Hofes St. Peter 1494 wuchs das Interesse der hansischen Städte an den Beziehungen zu Narwa, indem dieses gleich Wiborg eine jener Etappen wurde, über welche der hansische Handel zum grössten Verdrusse von Reval seine neuen Wege nach Russ-

1) Lüb. U.-B. Bd. III, Nr. 701

2) Liv-, Esth- und Curl. Urkundenbuch Bd. VII, Nr. 592.

3) Dasselbst Bd. VII, Nr. 406.

4) Das. Bd. VII, Nr. 489.

5) Liv-, Esth- und Curl. Urkundenbuch Bd. VII, Nr. 489. Im Jahre 1427 richtete Narwa an den Hochmeister das Gesuch, den Bürger und Vorzeiger Claus von Uelsen mit Empfehlungsbriefen an den deutschen Kaufmann in Brügge zu versehen, damit ihm sein widerrechtlich beschlagnahmtes Gut zurückgegeben werde. Zugleich beklagte es sich über die livländischen Städte, welche Narwa den Genuss hansischer Privilegien verweigerten, gleichwohl aber von ihm die Beobachtung der Handelsverordnungen der Hansa ebenso wie früher verlangten. Liv-, Esth- und Curl. Urkundenbuch Bd. VII, Nr. 609.

land suchte¹⁾. Der Vorschlag des Ordensmeisters (1521), dass die Hansa Nowgorod aufgeben und dafür Narwa zum Stapelplatz wählen möchte, stiess aber auf den entschiedenen Widerspruch der livländischen Gemeinwesen²⁾.

Zwischen den livländischen und hansischen Städten vollzog sich in dieser Zeit eine Scheidung der Interessen. Reval, Dorpat und Riga bekämpften den directen überseeischen Handel, weil sie die alleinigen Nutzniesser des Handels mit Russland sein wollten, und dieser selbstsüchtigen Politik entsprang auch das im Jahre 1539 erlassene Verbot des Handels von Gast mit Gast, mit welchem dem überlieferten directen Verkehr des deutschen Kaufmannes mit den Russen auf ihrem Markte ein Ende gemacht werden sollte³⁾.

Im Jahre 1542 erneuerte Narwa noch einmal seine Bemühungen um Aufnahme in den Hansabund, ohne dass freilich auch dieses Mal dem Antrage, vermuthlich in Folge seiner Hintertreibung durch Reval, Folge gegeben werden konnte⁴⁾. Nach seiner Eroberung durch die Russen (1558) jedoch, als Narwa durch Iwan IV. zu einem russischen Seehafen gemacht wurde und die russische Krone hierdurch das Ziel ihrer Wünsche, die Verbindung des Reiches mit den Mündungen seiner Ströme, erreicht sah, ergaben sich aus dieser veränderten Sachlage engere und wichtigere Beziehungen seitens der überseeischen Städte, indem nunmehr Narwa in den unbeschränkten Genuss seiner günstigen geographischen Lage trat und, mit Sicherheit und Zollfreiheit für die fremden Kaufleute ausgestattet⁵⁾, ein anziehungskräftiger Zielpunkt des westlichen Handels und ein neuer wichtiger Stützpunkt des russischen Auslandverkehrs wurde. Als wie unentbehrlich Lübeck in dieser Zeit, da Holländer, Engländer, Schotten und Schweden auf dem russischen Markte vordrangen, einen directen Verkehr mit dem russischen Kaufmann ansah, spricht aus der festen Haltung, mit welcher die hansische Vormacht im Jahre 1557 und in den Folgejahren sowohl die Gesuche des Ordensmeisters und der livländischen Städte, sich der Segelation auf Wiborg und andere Oerter zu enthalten⁶⁾, als auch die noch dringlicheren Vorstellungen Revals und Königs Erich XIV., des neuen Schutzherrn Revals, zurückwies, gleich Stralsund und Stettin, Greifswald,

1) H. R. III, Bd. 4, Nr. 423 und 424, S. 506 Anm. 1. Diese Beschwerden Revals über die Ranefahrer von Wiborg im Jahre 1503 fanden ihren Austrag auf dem Hansetage zu Lübeck 1506, Mai 21. H. R. III, Bd. 4, Nr. 105, §§ 117 bis 133, 326, 327.

2) Sartorius, Geschichte des Hansabundes, Bd. III, S. 195.

3) Winckler a. a. O. S. 81.

4) Daselbst S. 79.

5) Das. S. 96.

6) Blümcke, Berichte und Akten der Hans. Gesandtschaft nach Moskau im Jahre 1603, S. 7.

Rostock u. a.¹⁾, ihre Fahrten auf Narwa einzustellen. Man habe in Reval den Handel mit Russland verboten, daher sei die Fahrt nach Narwa nothwendig geworden, Verpflichtungen habe man nicht gegen Reval²⁾, liess Lübeck Reval melden und an diesem Standpunkte hat es so lange unbeirrt festgehalten, wie Narwa im Besitze der russischen Krone blieb³⁾. Ob die Verbindungen mit dem Narwa'schen Handelsmarkte allerdings solche Bedeutung für Lübeck gewannen, dass sie gleichbedeutend mit seinem russischen Handel überhaupt waren⁴⁾, mag dahin gestellt bleiben. Vermuthlich erhielt sich Reval, gestützt auf seine Lage und seinen umfangreichen russischen Handel, auch in dieser Zeit seine alte Anziehungskraft für den Lübecker Kaufmann. Immerhin wurde der freie unbehinderte Kauschlag mit den Russen an der Narwa der Preis, den Lübeck in seinem siebenjährigen opferreichen Kampfe gegen Schweden einsetzte, und jedenfalls wird die Vorstellung zutreffend sein, dass wenn Handelsbeziehungen der Lübecker zu der lange nieder gehaltenen Stadt schon zu allen Zeiten vorher bestanden hatten, doch erst die Neueinrichtung des Narwaer Handelsmarktes auf Grund der Sicherheit und der Zollprivilegien, die ihm Iwan freigebig gewährte⁵⁾, Anlass dazu gab, dass sich diese Beziehungen zu einem ständigen und grösseren Verkehrszuge in den Händen des nach Russland handelnden Kaufmanns ausgestalteten. Als im Zusammenhange hiermit stehend mag dabei erwogen werden, dass zur Zeit der Blüthe Narwas auch die Handelsbeziehungen Lübecks mit Spanien einen grösseren Aufschwung nahmen, so dass dem durch Narwa angeregten Lübeckisch-russischen Handel im Westen die Bereitschaft eines grossen aufnahmefähigen Marktes antwortete, auf dem die schweren östlichen Zufuhren eine günstige Verwerthung gefunden haben dürften.

Dass die Nowgorodfahrer diejenigen Lübecker Kaufleute gewesen sind, welche schon die älteren Handelsverbindungen mit Narwa pflegten, dafür haben sich allerdings in den Akten der Rigafahrer keine Zeugnisse finden lassen, wie auch das Lübecker Urkundenbuch, die Hanserecesse und das livländische Urkundenbuch hierfür einen Anhalt nicht gewähren. Indessen begründen namentlich zwei Akten des Rigafahrer-Archivs die oben geäusserte Vermuthung, dass jedenfalls im 16. und 17. Jahrhundert der nach der Narwa handelnde Kaufmann identisch mit den Nowgorodfahrern war.

Eine im Jahre 1580 von „den veer Rygschen frachthern mit-samt de veer Nouwgarsche, Revelsche und Narvesche frachthern“

1) Blümcke a. a. O. S. 8.

2) Winckler a. a. O. S. 97.

3) Dasselbst S. 97.

4) Blümcke a. a. O. S. 8.

5) J. Hansen, Geschichte der Stadt Narwa, S. 40—43.

getroffene Vereinbarung über ihr Verhältniss zu den „*rullwagen- oder klosterluden, Mengestraters genomt*“, und über die Einsetzung eines Aeltermann-Vorstandes und eines Schreibers führt zwar die beteiligten Frachtherren nicht namentlich auf, so dass es zweifelhaft sein könnte, ob die hier neben den Rigafahrern genannten vier Frachtherren der Nowgorod-, Narwa- und Revalfahrer solche von drei Compagnieen oder einer einzigen Compagnie waren, die nach dem älteren Hauptziel ihrer Handelsthätigkeit gemeinhin Nowgorodfahrer-Compagnie genannt wurde. Dass indessen wohl nur das letztere richtig sein wird, darf mit Recht aus den folgenden Stellen der Akte geschlossen werden. Es heisst nämlich im ersten Abschnitte: „ingeleichen haben die Rigischen Frachtherren neben den andern Naugardschen Frachtherren zu gebieten u. s. w.“, dann im zweiten Abschnitt: „es sei von den Frachtherren beider Theile von alters her beliebt“, zwei Aelterleute und einen Schreiber einzusetzen, damit gute Ordnung unter den Mengstrassern gehalten werden möge, und endlich wird im vierten Absatze gesagt: „Item haben die Rigischen und Naugardschen Frachtherren beider Theile gleiche Macht den Mengstrassern und anderen Trägern, die auf dem Rigischen, Revelschen und Narwischen Lehne arbeiten oder mit deren Gütern umgehen, Ordnung vorzuschreiben“ [Nr. 8]. Eine Frage für sich könnte hierbei die sein, ob die nach Reval und Narwa ladenden Schiffe vielleicht gesonderte Lehne (Prähme) hatten. Vielleicht hatten die Nowgorodfahrer zwei Lehne, das Revelsche und das Narwasche Lehn genannt, vielleicht wurde aber auch nur ein Lehn wechselnd so bezeichnet. Auch eine Trägerordnung vom Jahre 1582 wird von „Narwischen und Rigischen Frachtherren“ vereinbart [Nr. 9], und zwar werden von den sieben Namen in der Reihe vier, nämlich Hans Sesemann, Christoffer Kordes, Hans Hackhusen und Gabriel Lütkens, in einem Votum der Rigafahrer-Compagnie vom Jahre 1599 als Rigafahrer bezeichnet [Nr. 10]. Auch diese Ordnung berichtet wieder von dem Narwischen und Rigischen Lehn. Ein Zusatz vom 25. September 1600 zu der Akte von 1582 besagt, „dass diese Ordnung erneuert sei von den Revelschen und Rigischen Frachtherren“ und wiederholt damit die in jenem Vertrage vom Jahre 1580 liegende Bestätigung einer dreifachen Bezeichnung einer und derselben Compagnie. Es kann somit wohl in der That nach alledem angenommen werden, dass die Narwa- und Revalfahrer ein und dasselbe Collegium waren, das, nachdem der Handel nach Nowgorod aufgehört hatte, zeitweise von den späteren Hauptrichtungen seiner Handelsthätigkeit die Bezeichnung der Narwa- und Revalfahrer erhielt.

Die handelspolitischen Consequenzen, welche sich aus der Eroberung Narwas und Estlands durch die Schweden und den hierdurch hervorgerufenen Veränderungen der handelspolitischen Gesamtlage im Osten, die durch Blümcke zum ersten Male eine Darstellung erfahren

haben¹⁾, für die Hansa ergaben, waren hauptsächlich zweierlei Art. Sie bestanden einerseits in dem erneuten Hervortreten Revals, das, gestützt auf die Gunst der schwedischen Krone, bemüht war, den Strom des baltisch-russischen Waarenverkehrs bei sich aufzustauen und sich zu einem Verkehrshauptplatze des russisch-baltischen Waarenhandels zu machen, andererseits in dem dadurch um so lebhafter genährten Bedürfnisse der Hansa, einen Ersatz für Narwa in der Neueinrichtung der Höfe in Nowgorod und Pleskow und der Wiederanbahnung des alten Faktoreihandels zu suchen. Der Verkehr in das russische Reich hinein wurde durch die Zölle und Imposten in Riga, Reval, Narwa und Wiborg erschwert. Es kam hinzu, dass die Concurrenz der Holländer und namentlich der Engländer auf dem russischen Markte im beständigen Wachsen war, gegen deren Fahrten um Norwegen durch das Eismeer auf Archangelsk Lübeck durch seinen Gesandten Daniel Keller vergebens den Einspruch des Grossfürsten anrief [1584]²⁾. Der Hansatag von Dionysii 1582 trug diesem Bedürfnisse einer Wiederaufrichtung des directen Handels mit den Russen auf den alten Verkehrs-Grundlagen Rechnung, und mit der Ausführung seiner Beschlüsse begann jene diplomatische Action der Hansa, die unter Lübecks Führung 20 Jahre hindurch die norddeutschen Städte beschäftigte, die mit der Legation des Jahres 1603 zwar einen äusserlichen Abschluss fand, deren unerreichte Ziele aber nichtsdestoweniger, wie wir sahen, im Kreise der Nowgorodfahrer fortlebten und noch in den 30 er Jahren des 17. Jahrhunderts nach einer praktischen Gestaltung rangen. Es gelang zwar der Hansa die Aufrichtung der Contore, indem ihr der Grossfürst in Pleskow, Nowgorod, Moskau und in Cholmogery unbehinderten Kaufschlag mit allen Waaren gegen den halben Zoll gewährte [1588]³⁾, so dass sich die Städte auf Grund dieser grossfürstlichen Gnadenbriefe zunächst in Pleskow neu einrichteten und 1589 dem dort noch ohne Aelterleute residirenden Kaufmanne die neubeschlossene Contorordnung zustellen konnten⁴⁾. Indessen die erhofften Vortheile beschränkten sich sehr bald, theils dadurch, dass die russischen Zollzusagen nicht gehalten wurden, mehr aber noch, weil die Zuwege nach Russland durch das polnische Livland und über die schwedisch-estländischen Häfen führten, Reval also neben Narwa⁵⁾ im baltisch-russischen Handel seinen Einfluss nach wie vor behauptete⁶⁾. Es wurde allerdings ein politisches Calcül des Lübecker Rathes, dass, wenn die Hansa die Sache des Königs Sigismund von Polen gegen Schweden

1) Blümcke a. a. O. S. IX ff.

2) Dasselbst S. XIII.

3) Das. S. XIV.

4) Das. S. XV und XVII.

5) Das. S. XVI.

6) Das. S. XV.

unterstützen und die polnischen Waffen Estland dem polnischen Livland einverleiben würden, dass dann die Hansa zum Lohne hierfür die Aufhebung der Durchgangszölle für den Verkehr mit Nowgorod und Pleskow würde erwarten dürfen. Indessen die Entscheidung über die schwedisch-polnische Machtfrage fiel erst später und nicht zu Gunsten dieser Politik des Lübecker Rathes, was sowohl die Lübecker Rigafahrer, als auch die Stockholmfahrer an ihrem Handel hart erfahren mussten. Zunächst hatte Sigismund III. in dem 1590 von Russland begonnenen Kriege Frieden mit dem Grossfürsten Feodor zu machen, und diese Friedensverhandlungen zu Tewsın bei Narwa 1594¹⁾ gaben allerdings aufs Deutlichste zu erkennen, dass es die schwedische Staatskunst vortrefflich verstanden hatte, den russischen Auslandhandel in ihren Machtbereich zu ziehen und Reval die Hauptfülle des Nutzens hiervon zuzuwenden.

Wenn uns auch die Akten der Rigafahrer-Compagnie kein directes Zeugniß dafür überliefern, dass die Nowgorodfahrer, seitdem Narwa wieder in den Kreis der kleineren Küstenhäfen zurück getreten war, den Handel auf Reval regelmässig betrieben, so spricht doch die besondere wirtschaftliche Stellung und Geltung, welche sich Reval nach dem Niedergange von Narwa erwarb und durch den Frieden von Tewsın noch fester begründete, für die Wahrscheinlichkeit, dass der nach Russland hantirende Kaufmann in dieser Zeit allerdings zu Reval hauptsächlich seine Handelsgeschäfte besorgte.

Aus der schwierigen Lage, in welche die Tewsıner Festsetzungen Lübeck brachten, das von der Fahrt auf Narwa ausgeschlossen und für den Verkehr mit Russland lediglich auf den russischen Stapel in Reval angewiesen sein sollte, und die sich dadurch noch verschärfte, dass den Holländern in Reval gleich wie in Riga der directe Handel gestattet wurde²⁾, sowie dass die Engländer seit 1587 alle ihre Manufacturen in Russland zollfrei einführen durften³⁾, gab es für die Hansa nur den einen Ausweg, dass sie versuchte, sich durch eine neue und erweiterte Privilegirung ihres Factoreihandels einen Antheil an dem directen Kaufschlage mit den Russen sicher zu stellen. Die Ausführung der hierüber auf den Hansetagen 1598—1602 gefassten Beschlüsse übernahm die letzte hansische Gesandtschaft vom Jahre 1603, freilich ohne hierbei mehr als einen nur vorübergehenden Erfolg zu erreichen.

Es mag nicht zufällig sein, dass nach jenem oben erwähnten Zusatze vom 25. Sept. 1600 die Ordnung der Narwa- und Rigafahrer für die Träger von den Revalschen und Rigischen Frachtherren erneuert wurde,

1) Blümcke a. a. O., S. XVIII.

2) Dasselbst S. XXV. Siehe Vierter Abschnitt, Kapitel II, § 2.

3) Dasselbst S. XXIII.

denn in Folge der Bestimmungen der Tewsiner Abmachungen dürfte damals Revals Handelsmarkt thatsächlich ein von Lübeck viel besuchter Einkaufsmarkt gewesen sein.

Die einzige Akte des Rigafahrer-Archivs, die noch einmal von den Nowgorodfahrern als Revalfahrern Kunde giebt, ist ein Notariatsprotokoll vom Jahre 1700. Dasselbe berichtet, dass 1625 dem Schiffergesellschaftshause mehrere Wandgemälde von den Prahmherren der vier Lehne, nämlich des Holmischen, des Revalschen, des Rigischen und des Bergischen Lehns, gestiftet worden seien. Dass dann später, seitdem Estland und Livland im Friedensvertrage zu Nystadt 1721 russische Provinzen geworden waren, der Handel nach Reval und den übrigen estländischen Küsten dauernd zum Verkehrsbereich der Compagnie der Nowgorodfahrer gehörte, bestätigt der schon erwähnte Wettebescheid „wegen Löschung der Schiffe“ aus dem Jahre 1725, der neben St. Petersburg auch Narwa und Reval als das Fahrwasser der Nowgorodfahrer bezeichnet [Nr. 69D].

Von den Beziehungen Lübecks zu Narwa giebt uns im Uebrigen nur noch eine Akte des Rigafahrer-Archives Kenntniss. Es ist ein Schreiben des Rathes von Narwa aus dem Jahre 1669 an den Rath von Lübeck, welches den letzteren benachrichtigt, der Rath von Narwa müsse zwar sich unterthänigst gefallen lassen, dass Se. Majestät der König den Lübecker Kaufmann interimistisch dahin privilegiert habe, dass er Salz und Hering gleich seinen Bürgern in Narwa „aufschütten“ und — nach einer Liegezeit von wenigstens 14 Tagen — durchführen dürfe, müsse aber auch verlangen, dass derselbe ebenso wie seine Bürger „vor unserem Handelscollegio“ sein Eigenthum an dem betreffenden Gute eidlich certificire.

§ 3. Die Stockholmfahrer.

Zur Geschichte der Stockholmfahrer-Compagnie liefern die Akten der Rigafahrer nur sehr dürftige Beiträge, wie auch der im Besitze der Lübecker Kaufmannschaft befindliche Akten-Nachlass der Compagnie selbst über ihre Entstehung und ihre Thätigkeit in älterer Zeit keinen Aufschluss giebt. Die Leidenszeiten des hansischen Kaufmanns unter der Regierung Gustav Wasas, der allmälige Ruin der deutschen Colonie in Stockholm, die Beschränkungen der Lübecker Handelsfreiheiten, die Vertreibung der hansischen Hausirer aus den privilegierten Städten fanden in der Supplication der Holmfahrer „über die Gebrechen in Schweden“ an E. E. Rath vom 24. Febr. 1534 und in einer Schrift betitelt *„Gebreke und besweringe dem Lubsken und gemeinen koepmanne im ryke tho Sweden hanterende tegen privilegia mannigerley wise begegnet und wedderfahren“* eine

beredete Schilderung. Aber noch unter Christian IV., dem Erzfeind der Hansa, muss sich der schwedische Handel trotz aller bisherigen Beschränkungen der alten Privilegien doch viel von seiner Bedeutung erhalten haben. Es beweisen dies die Listen der grossen Schiffs- und Waarenverluste, welche die dänischen Auslieger den Lübecker Stockholmfahrern zufügten. Auch die erhaltenen Mitgliederverzeichnisse aus dieser Zeit lassen auf eine stattliche Gemeinschaft von Kaufleuten schliessen¹⁾. Henrich Brokes erzählt in seinen Aufzeichnungen, am 3. November 1612 wären 20 Lübische Schiffe, darunter 6 armirte, nach Schweden abgegangen, denen am 26. November neun andere folgten, darunter eins mit einer Ladung von 100000 Mark Lüb. an Werth²⁾. Allerdings klagen die Stockholmischen Träger in den späteren Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts, dass für sie die Zeit guten Verdienstes an der Trave vorbei sei, da der Verkehr in Schiffen und Waaren aus den schwedischen Häfen sehr nachgelassen und die alten Güter, die ihnen früher reichlich Arbeit gebracht, wie Kupfer, Theer, Pech, Thran, Butter u. s. w. nur noch spärlich eingingen. Während vordem, so berichten sie im Jahre 1670 an den Rath in einer Beschwerde über die Rigafahrer-Klosterträger, mit denen sie häufig im Streite lagen, während vordem wohl alle Jahre an 1000 Tonnen Butter aus Finnland angekommen seien, gebe es jetzt nicht mehr als 100 Tonnen. Ebenso läge es mit dem aus Åbo kommenden Theer und Pech. Das Kupfer, welches früher in Mengen von 500 und 600 Schiffpfunden³⁾ von Stockholm eingeführt worden sei, wäre jetzt fast „ganz von dieser Stadt abgegangen“; nur das Eisen und die in Stockholm aufbereiteten russischen Juchten brächten ihnen noch einige Arbeit.

Die Stockholmfahrer werden jedoch auch wieder bessere Zeiten erlebt haben und wahrscheinlich wird der von allen Compagnien zu

1) Ein im Archiv der Stockholmfahrer-Compagnie aufbewahrter „*Ulhoeg elliker koptude de op Sveden und Finlandt handeln*“ aus dem Jahre 1617 verzeichnet die folgenden 43 Namen: Clawes Smidt, Johan Kemnis, Gerdt Kutere, Hinrick Bremerr, Berent Bolte, Johan Wichman, Pawel Buman, Borchert Lüders, Rotgerdt van Dike, Cordt van Dike, Johan van Dike, Hans Meier der Olde, Hinrick Lüders, Cordt Tor Helle, Melcher van Dike, Hinrick Herweg, Frans Brunsterer, Andreas Karckman, Johan Brun, Steffen Hervorr, Johan Cretherr, Jacop Kriwes, Kasten Beweszen, Lorens Festerr, Hans Schropp, Hans Buck, Cristoffer Ratgens, Hans Warmmelinck, Jost Westinckhusen, Jasper Scharbow, Marcus Wibre, Cristoffer Barch, Friderick Votsack, Harmen Brouerr, Clawes van Horen, Hans Füchting, Hans van Betteren, Peter Uldeg, Clawes Balck, Dirick Bock, Harmen Frese, Heinne Barchstede, Jochim Bargstede.

2) Aus den Aufzeichnungen des Lübeckischen Bürgermeisters Heinr. Brokes in der Zeitschrift des Vereins f. Lüb. Gesch. u. Alterthumskunde, Bd. II, S. 23.

3) 1 Schiffpfund = 20 Liespfund = 320 Marktpfund oder 261 Pfund $14\frac{9}{10}$ Loth früheren deutschen Zollgewichts. Herm. Hildebrand, Das Rigische Schuldbuch, S. LVII. Vgl. jetzt auch Koppmann in Hans. Geschichtsbl. 1893, S. 119—121.

Ende des genannten Jahrhunderts viel umstrittene, von den bisherigen Kaufmannsordnungen noch streng verpönte Durchfuhrhandel auch dem Handel nach Schweden eine neue und kräftige Grundlage gegeben haben¹⁾. Heute ist dieser Handel zu einem sehr grossen Theile, namentlich in der Ausfuhr überwiegend Umladehandel.

§ 4. Die Islandfahrer.

Im Westen waren Island, Jütland, die Niederlande, England, Spanien-Portugal und Frankreich die Fremdländer, nach denen ein gesellschaftlich organisirter Handelsverkehr unterhalten wurde.

Für die hansische Islandfahrt war Hamburg der eigentliche Vorort. Aber nichts destoweniger sind Islandfahrer auch in Lübeck nicht nur nachweisbar, sondern bemerkenswertherweise haben Lübeck und Danzig die verbotene directe Segelation nach dem Norden zuerst angefangen. Im Danziger Schöppenbuch wird die Fahrt eines Danziger Schiffes, dessen Schiffer Peter Dambeck war, nach Island schon für das Jahr 1435 beglaubigt²⁾ und das Lübecker Urkundenbuch lehrt uns Henning Steen als einen Islandfahrer kennen³⁾, dem sein Bruder Cord Steen im Jahre 1442 in einem gewissen Remmert Ulenhoet einen Kundschafter nach Island nachschickte, weil er nicht zurückgekehrt war. Henning Steen, der übrigens in Island seine „*vorkering*“ d. h. seinen „Verkehr“ hatte, wurde wieder aufgefunden und kehrte auch nach Lübeck zurück. Im Jahre 1494 bekannte auf Vorhaltung seines Gläubigers Albert Mommik „*eyn copgeselle in Ysslande*“, der dort auch seinen Wohnsitz hatte, vor dem Buche, dass er seinen Gläubiger Everd Tymmermann, einen Lübecker Bürger, zu Weihnachten bezahlen wolle. Aus dem Jahre 1493 wird im Niederstadt-buche ferner ein Clawes Swarte erwähnt, der „*up der Ysslandeschen reyse*“ ertrunken war. Auch noch einige andere Eintragungen des Buches lassen vermuthen, dass zu dieser Zeit jedenfalls schon seitens Lübeckischer Kauffleute Verbindungen mit Island unterhalten wurden⁴⁾. Für Hamburg sind die Fahrten nach Island erst aus späterer Zeit nachweisbar. Nach Baasch hätten hier die Expeditionen und zwar auf Staatskosten erst im Jahre 1475 ihren Anfang genommen⁵⁾. Indessen weil Hamburgs Verbindungen mit Bergen nie bedeutende waren, eine Hamburgische Bergen-

1) Siehe IV. Abschn. Kap. II § 3.

2) Hirsch, Danzigs Handel und Gewerbe-geschichte, S. 154 Anm. 419.

3) Lüb. U. B., Bd. VIII, Nr. 61.

4) Pauli, Lübecker Zustände, Bd. II, S. 61, 69, 70.

5) E. Baasch, Die Islandfahrt der Deutschen, Forschungen zur Hamburgischen Geschichte, S. 8.

fahrgesellschaft auch erst im Jahre 1535 entstand¹⁾, hatte Hamburg gleich wie Danzig, welches ebenfalls in Bergen kein Feuer und Rauch besass, ein ungleich grösseres Interesse an dem direkten Verkehr mit Island als Lübeck, dessen Bergenhandel hierdurch empfindlich geschädigt wurde. Die isländische Segelation nahm mit Beginn des 16. Jahrhunderts, als sich die Verbote der Hansetage doch nicht als wirksam erwiesen, einen raschen und bedeutenden Aufschwung und Hamburg richtete sich mehr und mehr neben Bremen zum Vorort und Hauptmarkt der isländischen Producte ein.

Aber trotz aller Reclamationen, die namentlich Lübeck als führende Stadt im Bergenhandel und auch das Contor selbst bei dem norwegischen Reichsrathe und am dänischen Hofe erhob, hatte der unerlaubte Verkehr nach „*Isslande, den Veroor unde Heltin*“ [Shetland-Inseln] auch von Lübeck aus wohl nie ganz geruht. Selbst Rostocker, Wismarer, Stralsunder und Lüneburger Islandfahrer traten in den Mitbewerb ein²⁾. Wenn auch ein Hamburger Chronist zum Jahre 1538 meint, „*dat vorhen newerle gehort was, dat de Lubeschen in Islant segelden*“³⁾, so war doch nach Beendigung der Grafenfehde, als die hansische Islandfahrt um diese Zeit ihren Höhepunkt erreichte, das Interesse in Lübeck an dem Handel mit Island gross genug, um den Lübecker Rath in Hamburg über die Missgunst wiederholt Klage führen zu lassen, mit der die Hamburger „ihren Lübschen Concurrenten“ allerlei Hindernisse in den Weg legten⁴⁾. Leider geben die Mittheilungen des Niederstadtbuches in Lübeck keinen Anhalt zur Beurtheilung der Organisation und Stellung der Islandfahrer, wie auch Baasch's Untersuchungen zur Beantwortung dieser Frage für Hamburg oder Lübeck nichts beigetragen haben. Wäre für Lübeck aus den spärlichen Quellen, die bis jetzt eröffnet worden sind, ein Schluss berechtigt, so wäre es wohl der, dass die Islandfahrten in Lübeck als commercielle Unternehmung im 15. Jahrhundert bei weitem nicht die Bedeutung gewannen, die Baasch für sie in Hamburg nachgewiesen hat, und dass ihre Vertreter in Lübeck auch schwerlich zahlreich genug gewesen sein werden, eine eigene Compagnie mit einem Aeltermann-Vorstande zu bilden. Das Vorhandensein eines solchen ist nicht ohne weiteres mit Pauli aus dem Umstande zu schliessen, dass es mehrere Islandfahrer in Lübeck gegeben hat und dass das Niederstadtbuch von einem Streite der Islandfahrer mit den Böttchern berichtet⁵⁾.

1) Baasch a. a. O., S. 15.

2) Dasselbst S. 16.

3) Lappenberg, Hamb. Chroniken in nieders. Sprache, S. 149.

4) Baasch a. a. O., S. 30.

5) Pauli a. a. O., Bd. II, S. 61 u. 69, Anm. 41 u. 42. — Es wäre möglich, dass die Islandfahrer Bergenfahrer waren, die nach ihrer Gewohnheit, ihre Handelsunternehmungen bis nach Island auszudehnen, diesen Namen erhielten.

Die deutschfeindliche Politik der Nachfolger Christians II., der noch auf Verlangen Lübecks den Verkauf der direct eingeführten isländischen Producte nur in England gestatten wollte¹⁾, machte der Islandfahrt ohnehin sehr bald ein Ende, denn Christian III. verpachtete im Jahre 1547 die Insel auf 10 Jahre an den Rath von Kopenhagen und Christian IV. vernichtete den hansischen Einfluss auf Island vollends, indem er 1602 den ganzen Handel und die Schifffahrt nach Island, nach den Farör- und Shetlandinseln zu einem ausschliesslichen Monopol der drei Städte Kopenhagen, Malmö und Helsingör machte.

§ 5. Die Alborgfahrer.

Den Narwa- und Islandfahrern standen die Alborg- und Spanienfahrer nicht nur zeitlich nahe. Mehr noch hatten sie mit jenen das Ursächliche ihrer Entstehung und das Bedürfniss nach einem Ersatze für verlorene oder geschmälerete ältere Handelsgebiete gemeinsam.

Die Aufgaben des Handels mit Jütland und Alborg verfolgte in älterer Zeit in sehr viel grösseren Verhältnissen der nach Schonen, und man wird kaum fehlgehen in der Annahme, dass, indem die schonensche und seeländische Küste productionell und commercieell mehr und mehr verarmte, indessen sich die Ergiebigkeit der Fischerei im Limfjord erhielt, hauptsächlich auch des Alborger Herings wegen der dänische Handel an diesem neuen Standort seine Ausgestaltung in einer besonderen Bruderschaft fand. Allerdings war der Alborg-Hering auch schon vor der Entstehung der Alborgfahrer-Compagnie ein viel gehandelter Fisch; aber doch lassen die Verhandlungen der Hansatage im 16. Jahrhundert darauf schliessen, dass sich die Nachfrage zu dieser Zeit noch erheblich steigerte. Besonders spielte der Alborg-Hering auf dem russischen und livländischen Markte eine Rolle, wohin er von den Rigafahrern viel verhandelt wurde. Seiner wegen mussten auf dem Hansatage 1498 besondere Satzungen für die Ausfuhr nach Russland erlassen werden²⁾.

Die Alborgfahrer waren auch älter als ihre Compagnie selbst, indem sie nach Dittmer³⁾ schon vor dem Jahre 1565, in welchem sie ihre Compagnie begründeten, als eine Vereinigung, wenn auch innerhalb der Schonenfahrer mit Aelterleuten der letzteren, bestanden haben⁴⁾. Immerhin wurde erst der

1) Baasch a. a. O. S. 17.

2) H. R. III, Bd. 4, Nr. 79 §§ 109, 110.

3) Dittmer, Die Alborgfahrer u. s. w. im 16. Jahrhundert in Neue Lüb. Blätter, Jahrgang 1841, Nr. 19, 20 u. 21. — Andere Quellen als diese Darstellung von Dittmer standen dem Verfasser für diesen Abschnitt nicht zur Verfügung.

4) Dittmer a. a. O. S. 153.

Aufschwung des Verkehrs mit Alborg die Veranlassung, dass sie sich von den Schonenfahrern trennten und zu einem selbständigen Collegium zusammentraten. Die Compagnie wurde zunächst versuchsweise auf sechs Jahre eingerichtet und erst nachdem sie sich bewährt hatte, erhielt sie die Bestätigung ihrer selbständigen Constitution. Den Alborgfahrern standen zwei Frachtherren vor, die für den Kaufmann die Schiffe anzunehmen, die Fracht zu vereinbaren und die Schiffsräume unter alle Brüder, welche Güter verfrachten wollten, gleichmässig zu vertheilen hatten. In Alborg genossen die Lübecker werthvolle Freiheiten. Sie wurden gleich den ansässigen Kaufleuten zu Brüdern des Gildehauses gewählt, ihr Wappen wurde in die Fenster des Hauses aufgenommen und auch auf mannigfach andere Weise drückte sich das gute Verhältniss zwischen den beiden Städten aus¹⁾. Aber trotz der anscheinend so sehr gefestigten Beziehungen überlebte die Alborgfahrer-Compagnie kaum das Jahrhundert ihrer Gründung. Dieselbe Politik, welche Island dem hansischen Verkehr und Einfluss entzog, machte zur selben Zeit auch dem Handel nach Alborg ein Ende. Im Jahre 1600 wurden die Lübecker Wappen in das neu hergestellte Gildehaus, das den dänischen und deutschen Kaufleuten gemeinsam angehörte, nicht wieder aufgenommen. Die Besuchszeiten der Lübecker Schiffe wurden auf acht Tage beschränkt und schliesslich beschieden im Jahre 1604 Rath und Bürgermeister eines Tages die in der Stadt anwesenden Lübecker nach dem Rathhause, um ihnen hier ein Mandat König Christians IV. mitzutheilen, demzufolge der Stadt Lübeck aller Handel und Verkehr mit Alborg, mit Ausnahme der Zeit während der drei Pfingsttage, für alle Zeit verboten wurde. Im Jahre darauf erfolgte die Kündigung auch der letzten Privilegien. Die Compagnie erhielt sich zwar noch einige Jahre. Doch wurden, wie Dittmer nach einem Beschluss der Compagnie vom Jahre 1633 anführt, „weil die Fahrt ganz aufgehört habe“, in diesem Jahre keine Aelterleute mehr bestellt.

§ 6. Die Spanienfahrer. Dröge. Hispanische Collecten. Sclavenkasse.

Zur Entstehung von Spanienfahrer-Compagnien hatte das ältere Mittelalter keine Veranlassung gegeben, weil sich der Verkehr zwischen Nord- und Südeuropa hauptsächlich durch die Aufstapelung der gegenseitigen Producte auf dem Universalmarkte Brügge, dem Mittelpunkt alles Handels von Gibraltar bis Finnland²⁾ vollzog. Wenn nichtsdestoweniger

1) Dittmer a. a. O. S. 147.

2) K. Koppmann, Das Seebuch.

wie von Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund und Danzig, so auch von Lübeck aus Fahrten nach Spanien und Portugal, nach Frankreich und vielleicht auch nach Italien unternommen wurden, so beruhten diese Expeditionen doch nicht auf einem umfassenden Waarenaustausche mit jenen Ferngebieten, weil zu den zahlreichen Nationen, die in Brügge ihre Quartiere hatten, auch die Kaufleute von Genua und Venedig, Florenz und Lucca, von Portugal, Castilien und Biscaya¹⁾, Aragonien und Navarra²⁾, der Gascogne und der Provence gehörten, deren Genossenschaften unter der Leitung periodisch gewählter Vorsteher standen. Erst im 16. Jahrhundert, als nach dem Niedergange des flandrischen Weltmarktes Lissabon als grösster Gewürzmarkt emporkam und Sevilla der Ausgangspunkt des spanischen Colonialhandels wurde, nahmen die directen Fahrten — allerdings mehr und mehr in Concurrrenz mit den Holländern, deren Handelscentrum Amsterdam auch Antwerpens Flor zu überflügeln begann — an Bedeutung und Regelmässigkeit zu. Der Verkehr nach Portugal und Spanien erhielt jedoch seine wesentlichste Anregung erst im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts, als die nördlichen Niederlande in ihren Unabhängigkeitskampf mit Spanien eintraten, der sofort allen Handel von dort nach den spanischen Reichen sperrte. Ermuntert durch directe Ansuchen der spanischen Krone übernahmen jetzt die Hansestädte an Stelle der Holländer und der mit ihnen verbündeten Engländer die Versorgung der spanischen Länder mit Korn, Bauholz, Hanf, Flachs, Schiffstauwerk und anderen baltischen Producten, deren Bedarf im Süden gross war. Daraus ergaben sich während der 80 jährigen Kriegswirren in den westlichen Meeren die umfangreichen, zeitweise wohl opferreichen, aber im ganzen doch sehr gewinnbringenden Handelsunternehmungen der hansischen Seestädte nach Spanien-Portugal³⁾, die in Lübeck in der Compagnie der Spanienfahrer ihre feste Organisation erhielten.

Die Gesellschaft der Spanienfahrer hat in Lübeck von ihrer Wirksamkeit leider nicht viele Spuren hinterlassen. Auch der Verfasser der Nachrichten über sie in den Neuen Lübeckischen Blättern⁴⁾ hat zur Frage nach ihrer Entstehung, ihrer Organisation und Auflösung nur Weniges beigetragen. Er legt ihre Entstehung in die Zeit der Blüthe des spanischen Handels, also etwa um die Wende des 16. Jahrhunderts, und bezeichnet sie als eine

1) K. Häbler, Der hansisch-spanische Conflict von 1419 und die älteren spanischen Bestände, in den Hansischen Geschichtsbl., 1894. S. 89—90; vergl. das. S. 63 Anm. 1

2) Burmeister, Beiträge zur Geschichte Europas im 16. Jahrhundert aus den Archiven der Hansestädte, S. 97.

3) Siewert, Hansische Handelsbeziehungen zu Portugal und Spanien im 16. und 17. Jahrhundert.

4) Neue Lüb. Bl. 1836, Nr. 1 u. 3.

Vereinigung von Kaufleuten, die nicht nur nach Spanien allein, sondern auch nach den anderen westlichen Staaten Handel trieben. Dass diese Angabe richtig ist, ergibt sich aus einer Verfrachtungs-Ordnung der Spanienfahrer vom Jahre 1604¹⁾, in der Artikel I bestimmt, dass alle Schiffe, welche von Lübeck nach Spanien, Italien, Frankreich, England und Holland gehen, eine nach der Grösse der Schiffe abgestufte Abgabe an den ältesten Frachtherrn zu zahlen haben. Diese Ordnung ist von 63 Personen unterschrieben.

Der Ursprung der Compagnie ist in Dunkel gehüllt. Das Lübecker Staatsarchiv und die von dem Verfasser eingesehenen Acten des Archivs der Kaufmannschaft gewähren darüber keinen Aufschluss. Es wäre nicht unmöglich, dass die Spanienfahrer aus der Compagnie der Flandernfahrer hervorgegangen sind, denn ihr Handel war gewissermassen eine historische und geographische Fortsetzung des niederländischen Handels. Wenigstens liegt diese Annahme näher als die allerdings ebenfalls mögliche, dass sie aus der Compagnie der Englandsfahrer hervorgegangen sind. Sowohl von den Flandernfahrern wie von den Englandsfahrern, die beide in Hamburg den Grundstock der dortigen Kaufmannschaft bildeten²⁾, hat sich in Lübeck kaum etwas mehr, als ihr Name erhalten³⁾. Die Existenz beider ist beglaubigt. Ueber das Ende des 16. Jahrhunderts hinaus wird sie jedoch schwerlich gereicht haben, weil unter den Unterschriften aller gemeinsamen Eingaben der Compagnieen an den Rath aus der Zeit des Anfanges des 17. Jahrhunderts wohl die der Spanienfahrer, niemals aber die der Flandern- und Englandsfahrer enthalten sind. Mantels glaubt ein in Lübeck erhaltenes Wappenschild, das in seinem Felde einen schwarz-goldenen Doppelpadler trägt⁴⁾, als das Eigenthum dieser Compagnie und nicht als das Wappen des Brügger Contors auffassen zu dürfen⁵⁾, von dem es sich durch das Fehlen des Sterns⁶⁾ unterscheidet. Dass die Flandernfahrer noch in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts bestanden haben, geht aus einer Anfrage ihrer Aelterleute an die Hamburger Flandernfahrer-Gesell-

1) Neue Lüb. Bl. 1836, ebenda.

2) Kirchenpauer, Die alte Börse, ihre Gründer und ihre Vorsteher, Hamburg 1841, S. 13 ff. und S. 34. — Zur Geschichte der Hamburger Compagnie der Englandsfahrer wird von Ehrenberg in seinen Untersuchungen über die Hamburgisch-englischen Handelsbeziehungen im Zeitalter der Königin Elisabeth nichts beigetragen. Erwähnt werden hier die Englandsfahrer S. 78, 79, 85, 87, 137 Anm. 5, 140, 249, 250.

3) Mantels in der Zeitschrift des Vereins für Lübeck, Geschichte und Alterthumskunde, Bd. II, S. 543.

4) Die heraldisch linke Adlerhälfte schwarz auf goldenem, die rechte golden auf schwarzem Grunde.

5) A. a. O. S. 543.

6) S. Hansische Geschichtsblätter 1873, S. 64—66 und Abbildung dazu.

schaft nach „den Conditionen“ hervor, „auf welche die Schiffe von Hamburg nach Brabant segeln“¹⁾). Unter dem 4. Juni 1525 baten die Flandernfahrer-Aelterleute den Hamburger Kaufmann, die fertigen Schiffe bis auf weiteren Bescheid nicht nach Antwerpen abzuschicken, ein viertes Schiff auszurüsten (nicht das „Tonnen-Schiff“) und zu melden, auf welche Zeit die Orlog-Schiffe seefertig sein würden²⁾). Wie sich die Schiffe der preussischen mit denen der livländischen Städte zur gemeinsamen Fahrt in die Westsee vereinigten, so schlossen sich vielleicht des Oefteren auch zu dem gleichen Zwecke die Schiffe der Hamburger und Lübecker Kaufleute zusammen. In dem vorstehenden Gesuche handelt es sich anscheinend um die Vorbereitung einer solchen gemeinsamen Fahrt, der zur Verstärkung des Schutzes gegen Seeräuber ein Convoy von Kriegsschiffen mitgegeben zu werden pflegte. An der Verwaltung des zur Bestreitung seiner Kosten eingeführten „rothen Zolles“ („*Roden Tollen*“) waren Deputirte Lübecks mitbetheiligt³⁾). Würden weitere Forschungen die Richtigkeit der obigen Annahme ergeben, dass die Lübecker Spanienfahrer in der That aus den Flandernfahrern hervorgegangen sind, so würde unsere Vermuthung eines gleichen Ursprungs der Hamburger Spanienfahrer an Wahrscheinlichkeit sehr gewinnen.

Da zu den „Hispanischen Collecten“, die zur Bestreitung der Kosten der diplomatischen Verbindung der Hanse mit Spanien-Portugal im Jahre 1606 eingeführt wurden, nicht nur Lübecker, Hamburger und Danziger Kaufleute, sondern auch die der „anderen Städte“ steuerten⁴⁾), so werden weitere Untersuchungen auch für Danzig und die anderen Städte die Organisation und den Ursprung der hier etwa vorhanden gewesenen Gesellschaften aufzuklären haben.

Der Bürgermeister Heinrich Brokes, Sohn eines im Eigenhandel auf Dänemark, Preussen und Livland thätigen Kaufmannes, erzählt in seinen Aufzeichnungen, dass sein ältester Bruder Hans [geb. 1554?] ein Kaufmann war, der stark nach Spanien handelte⁵⁾). Er hatte den Rathsherrn Johann Engelstetten, als dieser im Jahre 1578 nach Köln und Antwerpen zur Theilnahme an den zwischen Spanien und den Herren-Staaten geführten Verhandlungen gereist war, begleitet, um auf dieser Reise „die Gelegenheiten des Landes“ und die „westwärtsche Handlung“ kennen zu lernen.

1) Kirchenpauer a. a. O. S. 27.

2) Briefe des Lübecker Kaufmannes, Zeitschrift des Vereins für Hambg. Geschichte, Bd. IV, S. 226.

3) Dasselbst S. 226 Anm. 1.

4) Neue Lüb. Blätter, 1836, S. 2.

5) Heinr. Brokes' Lebensaufzeichnungen, Zeitschrift des Vereins für Lüb. Gesch. und Alterthumskunde, Bd. I, S. 87 ff. Die Angabe des Geburtsjahres: 1564 [S. 86] wird auf einem Druckfehler [für 1554?] beruhen; der Vater hatte sich 1552 verheirathet [S. 81].

Er war dann nach Lübeck zurückgekehrt und hatte seinen Handel auf Spanien begonnen, „wie wohl er“, setzt Brokes hinzu, „derselben Handlung nicht erfahren war. als leider der gemeine Brauch bei uns ist“¹⁾). Hans Brokes hatte in diesen Geschäften seinen jüngeren Bruder Cord Brokes in Sevilla und einen Jürgen Dewitz in Lissabon als Factoren eingesetzt und betrieb seine Geschäfte mit beträchtlichen Leibkapitalien, für die sich seine Schwäger verbürgt hatten, freilich ohne sonderlich vom Glücke begünstigt zu werden. Gleich zu Anfang seines Ehestandes gingen mit einem aus Spanien heimkehrenden stattlichen Schiffe 20000 Mark an Vermögen verloren. Später führte eine Consignation von Schiffsmasten, Klappholz, Pipenholz, Dielen, Planken und Galeerenremen, die Hans Brokes an seinen gleichfalls in Sevilla lebenden Schwager Cord Schinkel und an seinen Factor Tor Straten in Cadix gerichtet hatte, zu weiteren empfindlichen Verlusten. Nicht nur, dass beide Schiffe, die besten und grössten der Stadt, die er mit jenen Hölzern in Danzig hatte beladen lassen, mit Havarie und anderen grossen Unkosten belastet in Spanien eintrafen, sondern die Untreue seiner Factoren brachte ihn auch um den erhofften ganzen Gewinn. Er eilte zwar selbst nach Spanien, um seine Forderungen zu reguliren, unter denen sich auch eine solche von 26000 Mk. Lüb. an die spanische Regierung befand, die einen Theil der Holzladungen für die Staatsmarine angekauft und sich der beiden Schiffe zum Kriegsdienste bedient hatte. Doch ohne einen Erfolg zu erzielen, von dem Hofe abgewiesen, an den er sich Hilfe suchend gewandt hatte, geschäftlich mehr und mehr verarmend, verstarb Hans Brokes in Kummer und Elend 1604 in Valladolid. Dass seine Unternehmungen gross angelegte waren und eine umfangreiche Geschäftsthätigkeit darstellten, darauf lassen schon die obigen Werthziffern schliessen. Heinrich Brokes meint, dass sein Schwager Schinkel aus der einen Consignation allein wohl 3000 Mk. Lüb. als Gewinnanteil für sich hätte ziehen können. Nicht besser erging es seinem Bruder Cord, der sich in Sevilla etablirt hatte. Er musste Haft und Untersuchung über sich ergehen lassen, weil er, wiewohl mit Unrecht, beschuldigt wurde, einem für den Seedienst mit Beschlag belegten Lübischen Schiffe zur Flucht verholfen zu haben, und starb im Jahre 1598 zu St. Lucar in der Gefangenschaft²⁾).

Dass sich Heinrich Brokes selber als ein treuer Anwalt des spanischen Handels hervorthat, beweist seine geschickte Führung der hansischen Gesandtschaft im Jahre 1606/7 nach Madrid, welche die Abstellung der im Jahre 1603 eingeführten Erhöhung des spanischen Zolls von 10 auf 30 pCt. des Waarenwerthes, sowie die Erlangung anderer Handelsrechte für die hansischen Städte bezweckte. In Anerkennung seiner Verdienste um die

1) Es handelt sich etwa um das Jahr 1580.

2) Brokes' Aufzeichnungen a. a. O. Bd. I. S. 00.

erfolgreiche Durchführung dieser diplomatischen Mission wurden ihm von dem „auf Spanien handtirenden ehrbaren Kaufmann“ ausser anderen Aufmerksamkeiten ein grosser goldener Kopf, 234 Loth von Gewicht, und ein Geldgeschenk, im Gesamtwerthe von 1000 Mk. Lüb., durch zwei der spanischen Frachtherren verehrt¹⁾).

Nach einigen Acten der Rigafahrer zu urtheilen, dürfte die Compagnie der Spanienfahrer im ersten und allenfalls noch im zweiten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts auf dem Höhepunkte ihres Ansehens und Einflusses gestanden haben. Im Jahre 1615 gelang es ihr noch, im Interesse ihrer directen Seefahrt nach Spanien einen Zoll auf das in holländischen Schiffen eingebrachte Salz durchzusetzen, obwohl die anderen Compagnieen in einer gemeinsamen Eingabe dem Rathe ihre Verwunderung darüber aussprachen, dass er den „alten holländischen Verkehr der Schifffahrt nach Spanien wegen zurücksetze, die jetzt schon sehr gefallen, erst seit 50 und 60 Jahren bestehe, seitdem der holländische Krieg begonnen habe“, während die holländische Schifffahrt nach Spanien nach dem Friedensvertrage wiederum frei eröffnet und auch für Lübeck privilegiert worden sei. „Ausserdem“, so führen die Compagnieen an, „brächten die wenigen Spanienfahrer an Salz nur noch den vierten oder fünften Theil von dem nach Lübeck, was man zu der Ostseefahrt benöthige“. Die Compagnie der Spanienfahrer drang jedoch trotz dieser Einwendungen mit ihrem Salzzoll durch.

Einige Jahre später sehen wir Vertreter der Gesellschaft wieder unter den Delegirten aller Compagnieen und der Dröge am 29. Juni 1627 im Schonenfahrer-Schütting bei einer Berathung über die Entsendung des Rathsecretärs Johann Brun²⁾ nach England. Auch hierbei waren die Interessen des westwärtigen Handels, der durch die Räubereien der Engländer³⁾ grossen Schaden erfuhr, Gegenstand der Berathungen. Die Compagnie war durch Johann von Diecke und Matteus Rodde, vermuthlich ihre Aeltesten, vertreten. Nach den Beschlüssen dieser Versammlung sollten bei dem Könige von Grossbritannien durch den Secretär Brun Vorstellungen gegen die Schädigung der Lübeckischen Schifffahrt erhoben werden. Brun sollte die Freilassung der auf den letzten Reisen nach Spanien aufgegriffenen und nach England verschleppten Schiffe be-

1) Brokes' Aufzeichnungen. Bd. I, S. 323.

2) Wird in den Akten auch „Brun-Johann“ genannt. — Heinr. Brokes berichtet in seinen Aufzeichnungen von einem Gesandtschaftssecretär Braunjohann, der vermuthlich als Secretär der von Lübeck'aus Anlass der Händel Christians IV. nach den Niederlanden abgefertigten Gesandtschaft thätig war und identisch mit dem obigen ist. (Zeitschrift des Vereins f. Lüb. Gesch. u. Alterthumskunde, Bd. II, S. 440.)

3) Ehrenberg, Hamburg und England im Zeitalter der Königin Elisabeth S. 178, 186, 187. Reichard, die maritime Politik der Habsburger im 17. Jahrhundert S. 59.

wirken und für die Schifffahrt nach Spanien wieder „eine freie, friedliche Fahrt verlangen, wie dies nie anders zu Zeiten der Königin Elisabeth gewesen wäre“ [Nr. 37]. Bemerkenswerth sind ferner die uns aus dem Jahre 1632 überlieferten Nachrichten von Unruhen¹⁾, welche unter den Bootsleuten der Spanienfahrer entstanden waren. Es wird hierbei von 43 Spanienfahrern berichtet, die sich zu einer gemeinsamen Herabsetzung des Schiffslohnes zwecks Aufbesserung des gedrückten Fracht- und Handelsgeschäfts vereinigt hatten. Durch die Zoll-Auflagen war der Preis des Salzes sehr vertheuert worden. Während die Moye zu St. Hubes²⁾ früher 12—14 Real gekostet, sei sie bis auf ca. 40 Real gestiegen. Hierzu kam die Concurrnz der Holländer. Es könnte somit, was die Ursache dieser Massregel betrifft, möglich sein, dass die vereinigten Compagnieen mit jener Warnung vom Jahre 1615 Recht bekommen hätten. Sie hatten in ihrer Eingabe darauf hingewiesen, dass die Beschwerde der directen holländischen Einfuhr allenfalls im Interesse der Spanienfahrer, nicht aber im Interesse der Stadt und des übrigen Handels liege; „denn“, so hatten sie dargelegt, „bis dahin habe der fremde Kaufmann sein Schiff an der Stadt mit Salz beladen und es damit in die benachbarten Königreiche und Provinzen der Ostsee auslaufen lassen; dafür habe das Schiff allerlei nützliche Waaren hierher gebracht; jetzt aber würde sich der Kaufmann des theueren Einkaufs wegen der Salzausfuhr enthalten und lieber mit seinem Schiffe in Ballast weggehen, und der eingessessene Kaufmann werde es mit ihm gleich halten müssen“. Hatte der Handel mit Spanien zur Zeit dieser Unruhen an Aussicht und Gewinn so viel verloren, dass den Spanienfahrern für ihr Geschäft die Herabsetzung der Schiffslohne unentbehrlich erschien, so kann wohl vermuthet werden, dass zu diesem Rückgange der Stellung Lübecks als eines Salzmarktes der Ostsee auch die Erschwerung der directen holländischen Einfuhr das Ihrige beigetragen hatte.

Die äusseren Umstände, unter denen sich der Streit mit den Bootsleuten abspielte, lassen im Uebrigen erkennen, dass die Spanienfahrer auch zu dieser Zeit noch eine stattliche Gemeinschaft bildeten.

Die Bootsleute hielten am 18. September in der Domkirche eine Protestversammlung ab, in der sie beschlossen, ohne die Wiederherstellung der Volksführung³⁾ die Schiffe in der Trave liegen zu lassen. Sie setzten auch die Schiffsarbeit wirklich aus und führten am Hafen stürmische Scenen herbei, sodass ihre Frachtgeber in einer Supplik an den Rath

1) Lübeckische Blätter, 1827 Nr. 39.

2) St. Hubes oder St. Ubes ist gleichbedeutend mit Setubal unweit von Lissabon, ein wichtiger Salzausfuhrplatz.

3) An Stelle der Volksführung, eines Antheils an der Fracht, sollten sie einen festen Lohn haben, der ihnen in zwei Hälften am Ausgangs- und Bestimmungs- hafen der Reise ausgezahlt werden sollte.

diesen um „Schutz gegen das tobende Schiffsvolk“ bitten mussten. Der Streit zog sich einige Zeit und zunächst ohne Erfolg für die Bootsleute hin, so sehr sich der Rath seine gütliche Beilegung angelegen sein liess, damit die Schiffsmannschaften in „dieser gefährlichen und beschwerlichen Zeit der Stadt erhalten blieben“. Nachdem die Herren des Gerichts und des Marstalls, Thomas Storninck, Adrian Müller und Johann Kampferbeck, auf der Kriegsstube mit den Frachtherren der Compagnie und der Dröge eine Berathung gehabt hatten, beriefen sich die Bootsleute in einer zweiten Eingabe auf die hansische Schiffsordnung vom Jahre 1591, die im Art. 53 genau bestimmt, dass dem Schiffer und dem Steuermanne an Volksführung einem jeden 12 Tonnen für die Last, den Officianten jedem 6 Tonnen, dem Pütker, Cajütenwächter, Kochsknecht jedem 2 Tonnen zustehen. Sie versammelten sich hierauf abermals in der Domkirche, um über die Anmusterung der Mannschaft für ein Schiff zu berathen, dessen Schiffer Michael Carstens eine Ladung von Danzig nach Lissabon angenommen hatte, wobei sie jeden Matrosen mit dem Tode bedrohten, der sich unter anderen, als den von ihnen gestellten Bedingungen anmustern lassen würde. Der Streit dauerte den ganzen Herbst hindurch, bis ihm der herannahende Winter und die ruhende Schifffahrt ein Ende machte.

Die Acten der Rigafahrer weisen unsere Compagnie noch einmal im Jahre 1635 nach. In diesem Jahre betheiligten sie sich an der früher erwähnten gemeinsamen Eingabe aller Compagnien an den Rath zu Gunsten der Contore von Nowgorod und Pleskow. Da noch der Frieden zu Münster den drei Städten Lübeck, Hamburg und Bremen die für die Hansa im Jahre 1607 erlangten Privilegien neu bestätigte, so wird das Ende ihrer Thätigkeit wesentlich später gesetzt werden müssen, als dieses bisher angenommen wurde.

Die Spanienfahrer hinterliessen in Lübeck zwei Einrichtungen, die von ihrer Stellung als kaufmännisches Collegium, dem Umfange ihrer Handelsgeschäfte und ihren weit ausgedehnten Verbindungen Zeugniß ablegen: die Dröge und die Hispanischen Collecten. Unter der Dröge vermuthet der Verfasser der über sie in den „Neuen Lübeckischen Blättern“ gegebenen Nachrichten ein Magazin, das die Kaufleute zur Aufspeicherung ihrer Waaren, insbesondere des Salzes, theils auch zur Aufbewahrung ihrer grossen Vorräthe für die Schiffsausrüstung benutzten. Die Dröge diente jedenfalls zum Theeren und Trocknen der Anker- und anderen Taue und dürfte, wie noch in neuerer Zeit¹⁾ gleich der Dröge in Hamburg, von den Reepschlägern regelmässig benutzt worden sein, weil das Theeren und Trocknen der Schiffs-Taue das alleinige Privilegium der Dröge gewesen zu sein scheint. Als die „alte Dröge“ abgebrochen werden musste, vereinigten sich mit den

1) Neue Lüb. Bl. 1836, S. 255.

Spanienfahrern die anderen Compagnieen zum Aufbau einer neuen Dröge und so wurde 1595 die sogenannte neue Dröge als Besitzthum des gemeinen Kaufmannes auf demselben Platze an der Trave erbaut. Die Direction wurde den Frachtherrn der Spanienfahrer übertragen. Es liegt die Annahme nahe, da sich aller Verkehr bei den Spanienfahrern in grösseren Verhältnissen bewegte, sie grössere Schiffe gebrauchten, grössere Frachten hatten und die Schiffe auch auf längere Reisen zurüsten mussten, dass sich bei ihnen frühzeitig das Bedürfniss nach einem Arsenal geltend machte, wie sie es in den südlichen Häfen kennen gelernt hatten. Eine solche Nachbildung der spanischen und italienischen Arsenale war vielleicht die Dröge der Spanienfahrer. Wenn daraus später die allgemeine Dröge entstand¹⁾, die sich bis in unsere Tage hinein an der Ober-Trave erhalten hatte und deren bedeutende Ländereien gegenwärtig noch ein werthvolles Besitzthum der Lübecker Kaufmannschaft sind²⁾, so lässt sich das Bedürfniss für den Besitz dieser Anlage aus den wachsenden Umsätzen, nicht weniger auch aus dem Bestreben einer sorgfältigeren Behandlung der Waaren und einer besseren Konservirung der Schiffsausrüstungsgegenstände unschwer erklären. Auch in Hamburg gab es eine Dröge, „Admiralitäts-Dröge“ genannt, von der Klefeker in seiner Sammlung der Hamburgischen Gesetze und Verfassungen [Bd. 1, S. 26] berichtet, dass ihre Unterhaltung „ein Beweis der Vorsorge sei, wodurch sich die Admiralität³⁾ dem Kaufmann zu Nutzen verwende“. In ihrer Nähe hatten die Reepschläger unter Bäumen die Bahn, wo sie das Werg verarbeiteten. Der beedigte Verwalter der Dröge wurde von der Admiralität angestellt.

Nicht für sich allein, sondern im Zusammenhange mit der Dröge stand die Verwaltung der Beiträge, welche die Spanienfahrer der verschiedenen Städte zur Unterhaltung der gemeinsamen Einrichtungen für ihren Handel im Auslande, der Consulate in Spanien und Lissabon, unter sich erhoben. Ob die Spanienfahrer vermöge der reichen Mittel, die sich auf Grund dieser im Jahre 1606 mit 1 Schilling per Last und 1½ Schillingen per 200 Mark Lüb. Waarenwerth⁴⁾ beschlossenen Umlagen bei ihnen ansammelten, den bedeutenden Einfluss auf alle Verhältnisse des Lübecker Handels gewannen, von dem der Verfasser in den „Neuen Lübeckischen Blättern“ berichtet, mag von anderer Seite entschieden werden. Jedenfalls ist für diese

1) Weitere Mittheilungen über den Standort der Dröge s. W. Brehmer, Lübeckische Häusernamen u. s. w. in den Mittheilungen des Vereins f. Lüb. Gesch. und Alterthumskunde, 4. Heft, S. 15.

2) Jahresbericht der Lübecker Handelskammer, Jahrgänge 1890 und 1891.

3) Die Hamburger Admiralität wurde 1623 zur Handhabung des Rechts in Seesachen, zur Versicherung der Schifffahrt etc. errichtet. Sammlung der Hamb. Gesetze und Verfassungen, I, S. 16.

4) Aufzeichnungen Brokes' in der Zeitschrift des Vereins für Lüb. Geschichte und Alterthumskunde, Bd. I, S. 297. Vergl. Lüb. Blätter 1836, S. 10.

Frage der folgende Vorgang bemerkenswerth¹⁾. Im Jahre 1633, als das Consulat in Lissabon neu besetzt werden sollte, hatte der Handel mit Portugal so viel an Bedeutung verloren, dass man in den Kreisen der Spanienfahrer glaubte, für Lübeck eine Neubesetzung des Consulates entbehren zu können. In den mit ihnen hierüber seitens des Rathes geführten Verhandlungen gaben die Spanienfahrer zwar schliesslich ihre Zustimmung zur Wiederbesetzung, sprachen sich aber dagegen aus, dass Lübeck, nachdem die anderen Städte mit der Abführung ihrer Collecten in die gemeinsame vom Lübecker Rathe verwaltete Contributionskasse säumig geworden wären, noch ferner die Hauptkosten dieses Consulates übernehme, wie es namentlich von Hamburg gewünscht worden war. In Folge einer endlich erzielten Einigung mit der Compagnie schlug der Rath folgendes Abkommen vor: Die Lübecker Spanienfahrer verpflichten sich, $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ der Kosten des Lissaboner Consulates aufzubringen, dafür aber scheidet die bisher von zwei Herren des Rathes und vier Frachtherren der Compagnie geleiteten Collecten aus der Verwaltung des Rathes aus und werden ein von der Obrigkeit unabhängiges Institut der Kaufmannschaft. Wahrscheinlich weil auf einen regelmässigen Eingang der Collecten aus den anderen Städten doch nicht mehr zu rechnen und Hamburg der Hauptinteressent in Lissabon war, erklärten sich der Hamburger und Lübecker Rath mit diesem Vorschlage einverstanden. So wurden anscheinend die spanischen Collecten in Lübeck etwas ganz anderes, als sie es bisher gewesen waren. Vielleicht weil die Collecten einen erheblichen Kassenbestand mit übernommen hatten, gelang es ihnen, zumal da sich mit dem Niedergange des spanischen Handels auch die Ausgaben für seine Zwecke verringerten, diese Mittel anderen allgemeinen Handelszwecken zuzuwenden. Ihr eigener Gewinn war dabei der, dass sie bei den gemeinsamen Berathungen der Compagnieen nicht nur Sitz und Stimme, sondern anscheinend mehr wie das, einen erheblichen Einfluss auf die anderen Kaufleute-Compagnieen gewannen²⁾.

Weitere archivalische Forschungen werden die Thätigkeit und Stellung der spanischen Collecten in Lübeck aufzuklären und insbesondere die Frage zu entscheiden haben, in welcher Verbindung die spanischen Collecten mit den Spanienfahrern standen, die zum Mindesten eine sehr enge gewesen sein muss, wenn sich nicht unsere Vermuthung bestätigen sollte, dass die Directoren der Collecten die Frachtherren der Spanienfahrer und das ganze Institut identisch mit der Compagnie war; denn soviel erhellt aus den bisherigen Nachrichten und ergibt sich auch aus den Acten der Rigafahrer-Compagnie, dass die „Directoren“ der Spanischen Collecten allerdings bei den Berathungen der wichtigen Commerzfragen der

1) Neue Lübecker Blätter, 1836, S. 10 u. 11.

2) Neue Lübecker Blätter, 1836, S. 10.

Stadt eine vielfach tonangebende Stimme führten und in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auch selbstbewusst genug auftraten, um sogar den Schonenfahrern das „jus directorii“ im General-Commerzium streitig machen zu wollen.

In den Jahresrechnungen der Rigafahrer des 17. Jahrhunderts werden regelmässige Beträge von meistens 200 Mark als ein „Subsidium“ von den Hispanischen Collecten „an den Rigischen Comptoir“ unter den Einnahmen nachgewiesen. Wenn auch weitere Erläuterungen hierüber fehlen, so wird doch bei Berücksichtigung des einen Umstandes, dass die meisten Compagnieen finanziell wenig günstig gestellt waren, der Schluss gestattet sein, dass solche Unterstützungen auch anderen Compagnieen zugewandt sein werden. Diese vermuthlichen finanziellen Verbindlichkeiten werden bei den später noch zu erwähnenden¹⁾ Differenzen zwischen den Schonenfahrern und den Collecten, mit denen sich die anderen Compagnieen verbündeten, nicht zu übersehen sein.

Bezüglich der Dröge mag hier noch bemerkt werden, dass dieselbe nach den Rigafahrer-Acten als Geldinstitut ebenfalls wiederholt von sich reden machte. Im Jahre 1603, als Kaiser Rudolf die Bürgerschaft wegen ihres Conflictes mit dem Rathe mit der Kaiserlichen Acht bedrohte und die Compagnieen eine Abordnung an das Kaiserliche Hoflager nach Prag beschloss, um hier ihr Recht zu vertheidigen, war es die Dröge, welche bereitwilligst einen Vorschuss von 1000 Thalern für diesen Zweck zur Verfügung stellte. Bei den Verhandlungen über die Entsendung des Secretärs Brun nach England im Jahre 1627 war die Dröge durch Cord von Wangerse und Jacob von Porten vertreten. Die jenem zugebilligten Reisekosten von 1000 Thalern sollten nach dem Beschlusse der Versammlung von der Dröge getragen werden und als Brun nach seiner Rückkehr noch einen Nachschuss von 500 Thalern erbat, wurden ihm auch diese von der Dröge freiwillig „verehrt“, worüber 16 Angehörige der Dröge, darunter auch Johann von Diecke, ein Spanienfahrer und als solcher vermuthlich ein Vorsteher der Dröge, beschlossen. Allerdings enthält das Drögebuch hierbei die Bemerkung, dass „bey der Dröge kein Vorrath an gelde vorhanden gewesen“, weshalb „solliche 500 Rixd. auffgenohmen“ werden mussten [Nr. 44].

Bei dem besonderen Character der Dröge liegt in dieser wiederholten Inanspruchnahme ihrer Mittel nichts Besonderes. Sie war ein gemeinsamer Besitz der Compagnieen und auf ihre Ersparnisse griff man in Zeiten der Noth, wenn Allgemeininteressen in Frage kamen, zurück.

Mit der Auflösung der Spanienfahrer-Compagnie werden die Lübecker Kaufleute nicht von allem Verkehr mit den Mittelmeerländern zurück-

1) Siehe darüber § 7 dieses Kapitels.

getreten sein, wenn auch die Bartholomäus-Brüderschaft der deutschen Kaufleute in Lissabon und das hansische Consulat daselbst¹⁾ mehr im Interesse Hamburgs, Danzigs und der anderen an dem Handel mit Spanien und Portugal beteiligten Seestädte bestehen blieben. Die „Hispanischen Collecten“ blieben die geschäftliche Instanz für die Angelegenheiten des Verkehrs mit den südeuropäischen Ländern. An dem Handelsvertrage, der 1655 zwischen den drei Hansestädten und Frankreich zustande kam, nahm auch Lübeck ein reges Interesse. Im Januar 1670 decretirte der Rath, dass die Unkosten, welche aus der Förderung des Handelsverkehrs mit England entstanden, aus der Kasse der Hispanischen Collecten bestritten werden sollten [Nr. 79]. Ferner wies der Rath ihre Directoren an, „Spesen auf die Besendung nach Frankreich parat zu halten“. Wenn hierfür ein genügender Kassenbestand nicht vorhanden sein sollte, so sollen die Waaren, wie es in dem Decrete hiess, „die von Orten kommen, wohin die Unkosten gewandt werden“, mit einer Abgabe von $\frac{1}{4}$ pCt. oder $\frac{1}{3}$ pCt. vom Werthe belegt und an der Zulage²⁾ eine besondere Verwaltung für diese Abgabe eingerichtet werden, wüber in den Büchern der Collecten und der Zulage Rechnung zu führen sei [Nr. 79]. Acht Jahre später wurde zum Schutze der Schiffe, die nach Frankreich gingen, ein Convoy-Geld erhoben, 4 Schillinge von jeder Schiffslast, das ebenfalls an der Zulage eingefordert wurde. Geschütz und anderes Material zur Equipirung des Convoy wurde den Hispanischen Collecten auf ihren Antrag, soweit es vorräthig war, vom Zeughause und vom Bauhofe verabfolgt. Die übrige Ausrüstung aber musste von ihnen selbst bestritten werden [Nr. 79].

1) Die Bartholomäus-Brüderschaft der Deutschen in Lissabon, Hans. Geschichtsbl. 1888. — Ein Verzeichniss der Hamburgisch. bzw. hanseatischen Consulin in Portugal und Spanien in der Zeitschrift des Vereins für Hamb. Geschichte, Bd. III, S. 517—20 und 526—30 führt für Lissabon als die ältesten hanseatischen Consulin Conrad Roth, im Amte bis 1609, und Hans Kamperbeck auf und weist die dauernde Neubesetzung des hanseatischen Consulats bis zum Jahre 1850 nach. Unter den Inhabern wird Adolf Friedr. Lindenberg aus Lübeck genannt, der 1814 interimistischer Verwalter des hanseatischen Consulats, zugleich aber auch Lübeckischer Consul war, während andere Lübecker Consulin in dieser Stellung nicht genannt, wenigstens nicht speciell als Lübecker bezeichnet werden. Das hanseatische Consulat in Lissabon scheint Anfangs auch zuständig für Madrid gewesen zu sein (a. a. O. S. 517, 528). Im Uebrigen waren in Spanien hanseatische Consulate in Cadix (Jochim Scharff [Hamburgischer Consul?] 1668), in Corunna (Johann Croesen [Crossen] 1702 oder 1703), in Madrid (wenigstens war Augustin Bredimus, der dortige hanseische Consul, anscheinend in besonderer Mission, 1635 bis 1637 hier thätig), in Malaga (Nicolaus Ehlers vor 1678), in San Sebastian (Henr. Tamming 1668) und in Sevilla, wo für das Jahr 1680 der älteste ungenannte Vertreter aufgeführt wird (a. a. O. S. 526—530).

2) Näheres darüber im dritten Abschnitte.

Zur Befreiung der zahlreichen Lübeckischen Seeleute, die an den Westküsten und im Mittelmeer von algerischen Seeräubern in Gefangenschaft geschleppt wurden, hatte man 1629 zur Begründung der *Slaven-Kasse*¹⁾ schreiten müssen, die von jedem Schiffe, welches nach der Nordsee segelte, und auch von den in der Ostsee fahrenden Schiffen eine Abgabe erhob, mit welchen Mitteln dann die gefangenen Besatzungen der Lübeckischen Schiffe freigekauft wurden²⁾. Dass die *Slaven-Kasse* mit der Zeit zu erheblichen Kapitalien gelangte³⁾, soll ebenfalls als ein Anzeichen dafür nicht übersehen werden, dass die Seefahrt nach den südeuropäischen Häfen immerhin fortbestand, wenn auch viele dieser von Seeräubern überfallenen Schiffe wahrscheinlich nicht für den Lübecker Handel, sondern für die Bedürfnisse anderer Plätze im Frachtdienste thätig gewesen sein dürften.

§ 7. Die Rigafahrer und der Compagnieen gemeinsamer Ursprung.

Die merkantile Bedeutung der Verbindungen mit Narwa, Island, mit Alborg, Spanien und Portugal war für die Lübecker Handelsgeschichte im Ganzen von ephemerer Natur. In diesen Richtungen lag ein von Zeit und Umständen begünstigter Verkehr, der jedoch sein natürliches Ende finden musste, sobald er den Bedingungen, auf denen er beruhte, nicht mehr entsprach.

Zum Unterschiede hiervon beruhte die Thätigkeit der Rigafahrer auf altüberlieferten Grundlagen der Gesammthandelslage der Stadt, indem der Handel mit Livland zu ihren ältesten Beschäftigungen zählte. Freilich ist es, so alt und wichtig der Lübecker Verkehr mit Riga war, eine Frage für sich, wie alt in diesem Handel mit Riga die Rigafahrer selbst waren und ferner, wann ihre Compagnie entstand? Im *Niederstadtbuche* ist von ihnen zum ersten Male im Jahre 1432 die Rede gelegentlich einer Verhandlung wegen des Seeräubers Hans Runge, der im Sommer dieses Jahres an einem Raube von ihnen gehörigen Schiffen und Waaren zwischen

1) In Hamburg gründeten die Schiffsführer schon im Jahre 1622 eine solche *Slaven-Kasse*, nachdem sich die hier bestehende Schiffergesellschaft schon seit dem Jahre 1603 der Fürsorge für die gefangenen Seeleute angenommen hatte. *Mitth. des Vereins für Hamb. Geschichte*, Bd. II, S. 26 ff. Nach anderer Angabe erfolgte die Gründung 1624 März 29. (*Klefeker*, Bd. I, S. 14).

2) Wehrmann, *Geschichte der Slavenkasse*, in der *Zeitschrift des Vereins für Lüb. Gesch. u. Alterthumskunde*, Bd. IV. Der erste Versuch zu einem Freikauf wurde in Lübeck im Jahre 1627 gemacht.

3) Wehrmann a. a. O., Bd. IV, S. 158 ff.

Rostock und Wismar betheiliget gewesen war, und den sie deshalb angeklagt und ins Gefängniß hatten bringen lassen¹⁾.

Die Umstände, unter denen sich die Gefangennahme dieses Runge abspielte, gewähren einen Einblick in einen grösseren Kreis an dem Handel nach Riga betheiligter Kaufleute, zugleich aber auch eine Vorstellung von den Gefahren und Schwierigkeiten, unter denen sich der Handel und die Schifffahrt Lübecks nach und von Riga in dieser Zeit bewegte. Seit dem Ausbruche der Verwickelungen der wendischen Städte mit König Erich (1426) verkehrten die Lübecker Schiffe mit Livland nur flottenweise; meist gingen sie unter bewaffnetem Geleit. Schon im Jahre 1427 war die Strasse nach Riga durch Auslieger und Seeräuber arg gefährdet. Auf dem livländischen Städtetage im Februar 1428 beschloss man aus diesem Grunde, alles noch in Lübeck stehende Gut dort zu belassen²⁾. Riga stellte die Schifffahrt nach Lübeck bei sich ganz ein. Dasselbe that Reval. Erst im Herbste, als hierzu die Versorgung des Marktes drängte, lief wieder eine Flotte von der Trave nach Riga aus, jedoch auch diesmal von einem grossen Lübischen Holk mit zahlreichen Söldnern begleitet³⁾. Eine zweite Flotte mit Salz und anderen Kaufmannsgütern beladen, folgte für Reval nach. Hierbei wurde jeder Schiffer mit einem den Revaler Behörden zu überliefernden Zeugnisse versehen, dass die Waaren an keinem Punkte der Reiche König Erichs⁴⁾ gelandet werden dürften. Reval sollte den Schiffern für ihre Rückfahrt ebensolche Certificate ausstellen, ausserdem für schleunige Abfertigung und gute Bewachung der Schiffe Sorge tragen⁵⁾. Als im Herbst des Jahres 1430 mehrere Schiffe, die von Riga ausgelaufen waren, durch Sturm in die Revaler Bucht verschlagen wurden, musste ihnen Reval mit drei mit Söldnern besetzten Fahrzeugen zur Hülfe kommen, die sie nach Lübeck oder wenigstens bis jenseits der Warnow geleiten sollten, weil die dänischen Auslieger wieder „*starke legen in der se upp diesse Liflandischen schepe*“⁶⁾. Die Besatzung der Revaler Schiffe, einer Barke (bardze), einer Schnicke und einer Schute⁷⁾ bestand aus 100 Mann mit Harnisch und Waffen unter Führung von Meister Pawel Schutte. Für diese Bedeckung hatten die Lübecker insgesamt 160 Bischofsgulden zu zahlen, ausserdem 3 Last Bier zu geben, welches unter die Besatzung

1) Wilh. Stieda, Die Gesellschaft der Rigafahrer in Lübeck und Rostock in den Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Esth- und Curlands Bd. 15, S. 335.

2) Liv-, Esth- und Curländ. Urkundenbuch, Bd. VII, Nr. 688.

3) Dasselbst Bd. VII, Nr. 750.

4) Hierbei war wohl besonders an Åbo und Wiborg gedacht.

5) Liv-, Esth- und Curländ. Urkundenbuch, Bd. VII, Nr. 752.

6) Dasselbst Bd. VIII, Nr. 363.

7) Vgl. Wilh. Stieda, Revaler Zollbücher und Quittungen S. LXXIII, LXXXI ff.

aller Schiffe vertheilt wurde. Im selben Jahre berechnete die Revalsche Kämmerei für den Dienst einer mit 20 Söldnern besetzten Schnicke, die unter Führung des Rathmann Henning Rumor nach Riga abgegangen war, 250 Mark für Bedienung, Ausrüstung und Verproviantirung des Schiffes¹⁾, während Lübeck um dieselbe Zeit der Revaler Kämmerei die Auslagen für Waffen und Munition von 4 nach Reval absegelnden Schiffen in Rechnung brachte²⁾. Die unruhigen Zeiten hielten an. Im Juli 1431 traf in Riga ein Schreiben des Tydemann Brekelvelde und anderer, „die die livländische Reise halten“³⁾ ein, welches davor warnte, zur Zeit Schiffe nach der Trave auslaufen zu lassen, da nach den Berichten von Dänen, die in Lübeck eingetroffen wären, der König wieder „aldus starck mit luden unde ock mit scheppen uthelicht“; er halte sich entweder unter Rügen oder vor Bornholm auf; auch bei Malmö hätte er sich stark „vergaddert“.

Einer der berühmtesten Auslieger und Seeräuber, welche die Lübecker Schifffahrt mit Livland in diesen Jahren verfolgten, war Ritter Broder Swendsson, zu dessen Spiessgesellen auch jener von den Rigafahrern in den Thurm gesperrte Hans Runge gehörte. Broder Swendsson hatte schon viel an der Lübecker Schifffahrt gesündigt. Im Sommer 1432 hatte er 4 von Riga kommende Schiffe, „wol gheladen mit kostelen gude“, aufgegriffen und mit dreien von ihnen 100 Kaufleute gefangen genommen, die er nach Dänemark verschleppte, während das vierte Schiff mit Hülfe von „Liikendeelren“ aus Wismar entkam⁴⁾. Bei der Ueberwältigung dieses Broder Swendsson wurde auch Hans Runge von seinem Schicksale ereilt, wie uns dies ein Revaler Kaufmann Henrik van Ripen im Folgenden hinterlassen hat⁵⁾. Riga und Reval wurden im Herbste desselben Jahres erneut vor den Ausliegern des Königs gewarnt. Danzig hatte einen Eilbrief nach Riga gesandt und gemeldet, dass Swendsson in dem Kopenhagener Bürger Jordan einen Spion in Reval unterhalte und sich mit seinen Schiffen nach dem Rigaschen Meerbusen begeben wolle, um die ganze livländische Flotte abzufangen⁶⁾. Swendsson änderte aber seinen Plan und diese Gelegenheit benutzte Lübeck, um zu einem entscheidenden Schlage gegen die Seeräuber auszuholen. Die Stadt rüstete eine Flotte von 6 Holken und Schnicken aus und schickte sie dem Swendsson entgegen.

1) Liv-, Esth- und Curländ. Urkundenbuch Bd. VIII, Nr. 385.

2) Dasselbst Bd. VIII, Nr. 386.

3) Das. Bd. VIII, Nr. 476.

4) Bei Grautoff, Lübeck. Chroniken Theil 2 S. 62 f. [Liv-, Esth- u. Curländ. Urkundenbuch Bd. VIII, S. 363 Anm. 4] — „Lykendeeler“ oder Gleichtheiler ist ein Name, den sich die Seeräuber des 14. Jahrhunderts auf der Ostsee selbst beizulegen pflegten. Lappenberg in der Zeitschrift für Hambg. Geschichte Bd. 2, S. 286, Anm. 2 [v. Bippen, Geschichte der Stadt Bremen 1802, Bd. I, S. 249].

5) Liv-, Esth- und Curländ. Urkundenbuch Bd. VIII, Nr. 618.

6) Dasselbst Bd. VIII, Nr. 567 und 587.

Sie traf mit den Seeräubern am Peterstage (1. August) Abends hinter Wismar zusammen¹⁾, Swendsson wurde geschlagen und mit 10 seiner Mannen gefangen genommen. Es war Abend und „es ging gegen die Nacht“, berichtete Henrik van Ripen nach Reval — der bald darauf durch die befriedete See mit seinen Gütern nach Hause zurückkehrte — „viele entsegelten den Lübeckern, sonst hätten sie mehr behalten“.

Hans Runge erbat von den Rigafahrern Freilassung und aus diesem Anlasse verhandelten 9 von ihnen, Henrik Grypeshorn, Ludeke von der Heide, Lambert Ekey, Johann von der Heide, Bernd von dem Bernde, Gert von der Molen, Claus Ylebuk, Lambert von Huldern und Hans Thors vor dem Niederstadtbuche mit den Herren des Raths über die Bürgerschaft, welche Runge anbot.

Aber auch weitere urkundliche Belege beweisen uns die Existenz der Rigafahrer und ihre Handelsverbindungen für die ersten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts. Ebenfalls im Jahre 1432 beglaubigt Heinrich Nienstat vor dem Stadtbuche, dass ihn sein Ohm (avunculus) Arnold Nienstat im Sommer 1430 nach Riga geschickt habe, damit er dort 10 Hundert „rep lenewandes“²⁾ verkaufen solle. Für das erlöste Geld habe er Kabelgarn und Flachs eingekauft, welche Waaren nach Lübeck gesandt wurden. Das Schicksal dieser Waaren wurde aber das mancher anderen Güter, indem sie dem Broder Swendsson in die Hände fielen, als er die Lübecker Schiffe bei Wismar überwältigte. Aus diesem Grunde ist jene Beglaubigung in das Niederstadtbuch als ein Nachtrag in Zusammenhang mit den Verhandlungen wegen des gefangenen Runge aufgenommen worden³⁾.

Eine andere Eintragung des Niederstadtbuches vom Jahre 1446 führt einen Rigafahrer Namens Tidekinus de Langerke an, der mit dem Schneider Conrad Kresse ein Anleihen von 400 Mark abschloss⁴⁾, während eine dritte Stelle aus dem Jahre 1451 von einem anderen Rigafahrer Hans Kogghemann berichtet, der vor dem Buche als Bevollmächtigter eines Kaufmannes, Peter Wiekighusen die Zahlung für 2 Pfd. Wachs, Nowgorodschen Gewichts, verlangt⁵⁾.

1) Wie das Wismarer Tief war auch die Golwitz ein beliebter Schlupfwinkel der Seeräuber. K. Koppmann, Zur Geschichte der mecklenburgischen Klipphöfen, in den Hans. Geschichtsbl. 1886, S. 104, ff., Lüb. Urkundenbuch Bd. VII, Nr. 183.

2) „Rep“ ist ursprünglich die Messschnur. So gebraucht in der Nowgorodskra in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts [Sartorius-Lappenberg Urkundl. Geschichte u. s. w. Bd. II, Abschnitt S. 29 und 42], insbesondere bei Landvermessungen [U. Brümmer, das Vermessungsrecht (jus mensurationis) in den Meklb. Jahrb. 57, S. 322 ff.]. Indess bedeutet „rep“ auch ein bestimmtes Maass, welches grösser als das Elle war, und für Holz gleichwie für Tuch und Leinwand gebraucht wurde. — Siehe auch Herm. Hildebrand, Das Rigische Schuldbuch, S. LVII.

3) Lüb. Urkundenbuch, Bd. VIII Nr. 507, Anm. 2.

4) Ebenda.

5) Ebenda.

Ist somit die Existenz der Rigafahrer für das 15. Jahrhundert vollkommen beglaubigt, so fehlt immerhin ein Anhalt zur Entscheidung für die andere Frage, ob die Rigafahrer in dieser älteren Zeit nur eine lose Gemeinschaft von Kaufleuten waren, „Rigafahrer“ vielleicht nur deshalb genannt, weil sie ausschliesslich oder hauptsächlich nach Riga handelten, oder ob sie auch schon zu dieser Zeit eine geschlossene organisirte Vereinigung bildeten.

In Rostock haben die hier von Stieda nachweisbar gemachten Rigafahrer schon im 15. Jahrhundert als ein Collegium bestanden. Dies ergibt sich aus einem gelegentlich einer Visitation der St. Marienkirche aufgenommenen Verzeichniss von Briefen, die zu einer Armen-Stiftung der Rigafahrer gehörten. Es wird hierbei unter Anderem eine Hypothek von 240 Mark genannt, die im Jahre 1402 auf ein Haus im Vogelsang aufgenommen war und deren Nutzung den „Olderleuten der Compagnie der Rigafahrer- und Pernowfahrer-Bruderschaft“ gehörte. Freilich geht nicht daraus hervor, wie lange die Rigafahrer diese Hypothek in Besitz hatten. Die Stiftung war eine „Spende zu Unser lieben Frauen Kirchen, die Rigefahrer Spende genandt“, die noch 1566 bestand und über erhebliche Mittel verfügte. Auch noch andere Merkmale einer organisirten, vielleicht auch nicht unbedeutenden merkantilen Thätigkeit haben die Rigafahrer in Rostock hinterlassen. Sie besaßen in der Marienkirche einen Wandleuchter, der unter den 22 aus früherer Zeit erhaltenen Armleuchtern als der schönste gerühmt wird. Sie hatten ein eignes Gestühl und nicht unwahrscheinlich ist es auch, dass sie in der St. Marienkirche einen eigenen Altar besaßen!).

Dass der Handel Rostocks mit Riga im 15. Jahrhundert vielleicht ebenso bedeutend als der von Lübeck, jedenfalls an und für sich recht umfangreich war, wird aus einem Vorgange des Jahres 1437 geschlossen werden dürfen. Rostock war im Jahre 1434 von der Oberacht des römischen Kaisers getroffen worden¹⁾. Da die Nachricht hiervon nur einen Tag früher nach Riga gelangte, als eine Flotte Rostocker Schiffe, so wollte man die Rostocker und ihre Güter nicht arrestiren. Die Rigaer Sendeboten rechtfertigten dieses Verhalten ihres Rathes auf dem livländischen Städtetage in Pernau²⁾. Im Sinne ihrer Darlegungen wurde auch an Lübeck berichtet, wobei als ein Hauptgrund angegeben wurde, dass sich zur selben Zeit sehr viele Rigenser und viel Rigisches Gut in Rostock befanden,

1) Wilhelm Stieda, Die Gesellschaft der Rigafahrer in Lübeck und Rostock in den Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Esth- und Curlands a. a. O.

2) K. Koppmann, Geschichte der Stadt Rostock, S. 30.

3) v. d. Ropp, H. R. II, Bd. II, Nr. 132, § 3. Liv-, Esth- und Curländ. Urkundenbuch, Bd. IX, Nr. 178 § 3.

„erer eyn dels in geselschap, erer eyn dels in schulden unde sendere“
 Hätte man die Rostocker Güter mit Beschlag belegt, dann hätte Riga Repressalien befürchten müssen und solchen Weiterungen wollte man sich nicht aussetzen, weil die Waarenlager in Rostock gross und werthvoll waren¹⁾).

Für die Lübecker Compagnie fehlen ähnliche directe Ueberlieferungen einer älteren Existenz, wie sie für das Rostocker Collegium bestehen, so mannigfaltig sonst die Nachrichten von ihrer Thätigkeit im 16. und 17. Jahrhundert sind. Unter den Schriften ihres Archivs ist zunächst ein Actenstück von Wichtigkeit, das einige Vermuthungen über Alter und Ursprung der Compagnie zulässt und auch über die Frage der Entstehung der Lübecker Compagnieen insgesamt ein bemerkenswerthes Licht verbreitet. Es ist dieses eine Copie von Schriften, welche einen Streit zwischen den Schonenfahrern und den anderen Compagnieen über das „Directorium“ in gemeinsamen Commerzsachen behandeln und in welchen die Frage eines gemeinsamen Ursprungs aller kaufmännischen Bruderschaften erörtert wird. Es mag vorausgeschickt werden, dass sich die Forschung der Frage nach der Entstehung der Lübecker Kaufleute-Compagnieen bisher nur wenig angenommen hat. Dittmer hat sich bei seinen Nachrichten über die Alborgfahrer, freilich ohne archivalische Beweisführung für deren Richtigkeit, die Ansicht Grautoff's zu eigen gemacht, dass das Band des gemeinen Kaufmannes, mit alleiniger Ausnahme der Gewandschneider und Krämer, vielleicht auch der Bergenfahrer, alle Compagnieen vereinigt habe, und dass der „gemeine Kaufmann“ die Schonenfahrer gewesen, aus denen die abgesonderten Vereinigungen der Riga-, Stockholm-, Alborg- und anderer Kaufleute hervorgegangen seien, ohne dass dadurch die einzelnen Compagnieen ihre Zugehörigkeit zum Schonenfahrer-Collegium aufgegeben hätten.

Es ist nicht zu verkennen, dass die Schonenfahrer unter den Lübecker Compagnieen eine führende und leitende Stellung behaupteten. Der Rath legte auf ihre Ansichten und Aeusserungen einen besonderen Werth, sie zeichneten, wie die Acten der Rigafahrer erkennen lassen, in den gemeinsamen Eingaben der Compagnieen stets an erster Stelle und gemeinhin richteten sich, wie Heinrich Brokes in seinen Tagebüchern hervorhebt²⁾, „auch die anderen Compagnieen nach ihrem, der Schonenfahrer voto“. Die Aufstellung der Kaufmanns-Ordnung, nach welcher sich alle anderen Collegien zu richten hatten, war, wie es in einer von ihnen an den Rath gerichteten Denkschrift heisst, die zu jenen Acten gehört, seit 1427

1) v. d. Ropp, H. R. II, Bd. II, Nr. 133. Liv-, Esth- und Curländ. Urkundenbuch, Bd. IX, Nr. 179.

2) Heinrich Brokes' Aufzeichnungen in der Zeitschrift des Vereins für Lüb. Geschichte und Alterthumskunde, Bd. 2, S. 260.

ihr alleiniges Recht [Nr. 85]. Sie sagen, dass auch der Rath nicht die Gewalt habe, ohne ihre Zustimmung die Bestimmungen der Kaufmannsordnung abzuändern¹⁾. Die Schüttings-Aeltesten wachten darüber, dass ihre Vorschriften beachtet wurden; sie hatten die Uebertretenden zu vernehmen und sie der Wette zur Bestrafung zu überweisen. Die Schonenfahrer hatten die „Kaufmannsjungen“ zu verpflichten und sie weisen mit Stolz darauf hin, dass der Schütting deshalb auch von jeher „das rechte Seminarium“ der ganzen Kaufmannschaft gewesen sei. Aber auch weitere Vorrechte zeichneten die Stellung des Collegiums nach den Zeugnissen dieser Denkschrift aus. Bei den Schonenfahrern war die Lachswrake für den Lachshandel, der von Schweden und Finnland her betrieben wurde. Sie hatten den Heringszirkel mit dem Rechte, dass allein durch sie der Hering jeder Herkunft gewrakt, verpackt und abgefertigt wurde. Sie übten die Aufsicht über den Hopfenhandel durch Anstellung der Hopfenmesser und Makler aus. Auch war es ein altes Recht der Schonenfahrer, dass, wenn die Hopfenrolle auf dem Rathhause verlesen wurde, der Aelteste vom Schütting präsidirte, wobei jeder Kaufmann zu seiner Pflicht und Schuldigkeit ermahnt wurde. Alle Makler, welche in des „gemeinen Kaufmanns Gewerbe“ gebraucht wurden, stellten die Schonenfahrer an, wie sie auch durch Angestellte den Kauf und Verkauf an der Trave beaufsichtigten, den Pfundzoll überwachten und den Zettel für die Zulage abfertigten, endlich auch bei der Ablegung der Rechnung der allgemeinen Kaufmannsdröge mittels ihres Aeltesten präsidirten.

Die Frage liegt nahe, worauf sich eine so hervorragende Stellung mit diesen vielfältigen Rechten, auf die sich das Collegium in seinem Streite mit Nachdruck beruft, gründete? Der Handel mit Schonen und Dänemark war in den Zeiten des 16. und 17. Jahrhunderts nicht so bedeutend, dass sich hieraus allein ihr überwiegender Einfluss erklären könnte. Es mussten also andere Gründe sein, auf denen die leitende Stellung und dieser Vorrang des Schüttings beruhte. Auch hierüber klären uns die Acten der Rigafahrer auf. Wie erwähnt, war zwischen den Schonenfahrern und den Aeltesten der Hispanischen Collecten ein Streit über das „jus Directorii“ in den Kommerzsachen der Stadt entstanden, den ein am 2. März 1681 erlassenes Rathsdecret im Sinne der Schonenfahrer entschied [Nr. 85]. Den Anlass zu diesem Streite gab eine Forderung der Hispanischen Collecten, dass Eisen, Pech und Theer für die Durchfuhr freigegeben werden solle, während nach den Bestimmungen der Kaufmannsordnung vom Jahre 1607 jeder Speditionshandel nach wie vor verboten war, weil der Handel der Stadt allein Capitalhandel, also Eigenhandel sein und bleiben sollte²⁾. Bei

1) Es sind ältere Kaufmanns-Ordnungen erschienen in den Jahren 1334, 1372, 1380, 1427, 1484, 1485, 1572, 1607 (Lüb. Bl. 1836 Nr. 40 S. 316).

2) Siehe Abschnitt IV, Kap. II, § 3.

dieser Gelegenheit, als die Schonenfahrer beim Rathe Beschwerde darüber führten, dass sich die Aeltesten der Hispanischen Collecten unberechtigterweise ihr „300 Jahre altes Directorium über das General-Commercium“ anmassen wollten und die Krämer, Gewandschneider und die Kaufleute-Compagnie auf ihre Seite gezogen hätten, wird von ihnen hervorgehoben, dass bei ihnen die älteste und bei ihnen allein die einzige Vertretung des Kaufmannsstandes liege, weil ihre Compagnie der Stammbaum aller anderen Compagnien und die Nowgorod-, Riga- und Stockholmfahrer nur „Particular-Contore“ von ihnen seien. Alle die anderen verwandten Zünfte, welche Thomas Fredenhagen, der Aelteste der Hispanischen Collecten an sich gezogen habe, so heisst es in der dem Rathe überreichten Denkschrift der Compagnie vom 16. Juni 1681, besässen nie und nimmer Autorität genug, um einem Anderen das Directorium anzutragen [Nr. 85]. Die Gewandschneider und Krämer hätten ihre eigenen Rollen und Statuten, nach denen sie in ihrem Gewerbe zu leben hätten; über die Kaufmannsordnung dürften sie sich schon deswegen keine „Censur“ anmassen, weil sie keine commercirende Zunft, sondern nach einem Urtheile des Kaiserlichen Kammergerichts gänzlich von den „Commercirenden“ ausgeschlossen seien. Ebenso wenig könne die Gesellschaft das angemassete Recht der Kaufleute-Compagnie anerkennen, wenn sie auch wisse, dass dieselbe schon seit längerer Zeit danach trachte, an die Spitze der commercirenden Zünfte zu kommen, wobei ihnen nur der Schütting im Wege stehe. Die Hispanischen Collecten aber hätten noch nie ein anderes Amt gehabt, als die Correspondenz mit den Hausmeistern und Agenten, welche der Stadt Commercium bei fremden Herren- und Potentaten-Höfen vertreten; „der Himmel sei nicht weiter von der Erde entfernt, als die Verrichtungen der Hispanischen Collecten vom Directorium über die Kaufmannschaft, das fast 300 Jahre allein im Schütting gewesen“. Was die Nowgorod-, Riga- und Stockholmfahrer betreffe, so seien diese Compagnien „aus unserem Hause entsprossen“, beständen, soweit das General-Commercium und dessen Direction in Betracht komme, noch bis zu dieser Stunde als „Theil-Contore“ und seien dem Schütting „einverleibt“. Die Schonenfahrer-Compagnie dagegen sei die „Mutter“ aller Compagnien und noch im Jahre 1427, als die erste Kaufmannsordnung von ihnen berathen und erlassen sei, habe man von einer anderen Zunft als den Schonenfahrern nichts gewusst.

Soweit die Schrift der Schonenfahrer vom 16. Juni 1681, die trotz der Aufforderung, dass man die Unrichtigkeit ihrer Behauptungen nachweisen möge, in allen Punkten unwiderlegt blieb, indem die Kaufleute-Compagnie und die Riga-, Nowgorod- und Stockholmfahrer im Verein mit den Gewandschneidern und Krämern ihr nur die eine Behauptung entgegenstellten, dass sie trotz alledem wohl befugt seien, ihre Wünsche und An-

liegen, „was Handlung und deren Lauff betreffe“, durch die Aeltesten der Hispanischen Collecten bei E. E. Rathe anzubringen, wenn schon die Schonenfahrer meinten, „dass sie der Herr von Kaufleuten, und andere Zunfte nur ihre Stiefkinder wehren, welche grobe absurdität man gewiss von verständigen Leuten nicht vermuthet hätte“ [Nr. 85]. An diesem Standpunkte wurde von den Compagnieen in ihren weiteren Supplicationen festgehalten, obwohl, wie schon erwähnt, der Rath durch Decret vom 2. März desselben Jahres dem Schütting das „jus Directorii“ bestätigt hatte [Nr. 85].

Nach den Ueberlieferungen der Schonenfahrer lag bei ihnen somit der Anfang des ganzen Lübecker Compagnie-Lebens; sie selbst wollten mehr als eine einfache Compagnie sein und kein Anbau an andere ältere Gemeinschaften.

Als das Jahr der Entstehung der Schonenfahrer-Compagnie wird das Jahr 1378 angenommen¹⁾. Wären die in der Denkschrift an den Rath gegebenen und unwiderlegt gebliebenen Darstellungen richtig²⁾, so würde mit dem Jahre 1427 der äusserste Zeitpunkt gegeben sein, von dem nur aufwärts die Entstehung der Compagnieen der Nowgorod-, Riga- und Stockholmfahrer gerechnet werden könnte, und dem entsprächen auch die ältesten Daten, unter denen das Lübecker Urkundenbuch die Rigafahrer erwähnt. Es wäre mithin nicht ausgeschlossen, dass ähnlich wie die Entstehung der späteren Alborgfahrer auch die der Rigafahrer gewesen sein könnte, dass sich eine innerhalb der Schonenfahrer-Gesellschaft bestehende Gemeinschaft von Kaufleuten, die nach Riga handelten, zu einer selbstständigen Gesellschaft und zwar als eine Zweigcompagnie aufthat, indem sie durch die Schonenfahrer-Compagnie ein eignes Statut und einen eignen Aeltermann-Vorstand erhielt. Der Bergenfahrer gedenken die gegenseitigen Denkschriften in diesem Streite mit keinem Worte. Feststehend ist, dass die Kaufleute-Compagnie unabhängig vom Schütting als eine Abzweigung von der Zirkelgesellschaft im Jahre 1450 entstand und zwar auf Anregung der Castorps, weil die Patricier an dem Handel der Stadt mehr wie bisher und selbstthätig theilnehmen wollten³⁾.

1) Wehrmann, Das Lübeckische Patriciat, in den Hansischen Geschichtsbl., 1872, S. 113.

2) Im Jahre 1760 stellten die Schonenfahrer über ihr Verhältniss zu den anderen Compagnieen noch einmal einen „gründlichen Beweis“ auf.

3) Wehrmann, Das Lübeckische Patriciat in den Hans. Geschichtsbl. 1872; ferner derselbe: Das Lübeckische Patriciat in der Zeitschrift des Vereins für Lüb. Gesch. u. Alterthumskunde 1888, Bd. 5, S. 299 u. 522 ff. Dass das Patriciat der Zirkelgesellschaft, so gering es an Häuptern im 18. Jahrhundert war, an seinen Vorurtheilen gegen den Kaufmannsstand festhielt, geht daraus hervor, dass als Ph. C. W. von Plönies in die Zirkelgesellschaft aufgenommen werden wollte, ihm dies erschwert wurde, weil seine Vorfahren der Kaufleute-Compagnie angehört hatten. [Mittheilung von Herrn Staatsarchivar Dr. Wehrmann an den Verfasser.]

Die Frage, was unter dem „gemeinen Kaufmanne“ in Lübeck zu verstehen sei, wird sich zwiefach beantworten lassen. Dittmer dürfte das Richtige getroffen haben, wenn er hierunter jeden Kaufmann versteht, den das Band der Schonenfahrer in der eignen und in den Zweigcompagnien umfasste. In diesem Sinne spricht die Schütting-Denkschrift vom 16. Juni 1681 von dem „gemeinen Kaufmanne“, der sich aller anderen Handlung als solcher, welche die Kaufmannsordnung vorschreibt, zu enthalten habe. Andererseits hat man aber auch unter dem „gemeinen Kaufmanne“ die Gesamtheit der Mitglieder oder „Brüder“ jeder einzelnen Compagnie zum Unterschiede von ihren Aeltesten zu verstehen; im Sinne dieses Unterschiedes unterzeichnen die Rigafahrer ihre Beschlüsse und ihre Actenstücke sehr häufig als „Die Aeltesten und der gemeine Kaufmann“.

Indessen wenn sich jene Angaben der Schonenfahrer auch trotz des Widerspruchs der Kaufleute-Compagnie, der Nowgorod-, Riga- und Stockholmfahrer, der Gewandschneider und Krämer, die dem Schütting nichts mehr als seine schonische und dänische Handlung zuerkennen wollten, im übrigen aber die gemeinsame Berathung aller Bruderschaften mit dem Rathe als das einzige „Directorium“ ansahen [Nr. 85], als richtig erweisen mögen¹⁾, so wird man immerhin noch von dem geschichtlichen Ursprung und dem Wortlaute der Urkunden die Geltung des practischen Lebens zu unterscheiden haben. Wie nämlich schon im Allgemeinen der Streit mit den Hispanischen Collecten und der wiederholte Antrag der Compagnien beim Rathe auf Errichtung eines Admiralitäts-Collegiums, als einer leitenden Behörde für Handel und Schifffahrtsfragen [Nr. 85], den Beweis liefern, dass man sich in den Kreisen der übrigen Kaufleute der Wortführung der Schonenfahrer nicht mehr in allen Dingen fügen wollte, so tritt uns nach allen ihren Ueberlieferungen besonders auch die Rigafahrer-Compagnie in ihrer ganzen innern und äussern Thätigkeit als ein ungemein selbständiges und unabhängiges Collegium entgegen, so dass, wenn sich die Thätigkeit der anderen Compagnien ähnlich gestaltet hat, der Primat der Schonenfahrer den einzelnen Genossenschaften doch thatsächlich Raum genug für eine selbständige und unabhängige Wirksamkeit übrig gelassen haben muss.

Allem Anscheine nach verschafften sich grade die Rigafahrer Ansehen und Geltung genug, um ihre Unabhängigkeit auch dem Vorrang der Schonenfahrer gegenüber nicht nur für ihre speciellen, sondern auch für die Gesamtinteressen des Lübeckischen Handels geltend zu machen. Sie nahmen an dem öffentlichen Leben der Vaterstadt, namentlich im

1) Noch das Statut der Rigafahrer-Compagnie vom Jahre 1827 schrieb jedem Mitgliede den zuvorigen Einkauf in die Schonenfahrer - Gesellschaft für seinen Eintritt vor. Vergl. zweiten Abschnitt, Kap. I.

Bunde mit den Nowgorodfahrern, einen regen Antheil und ihre Acten enthalten mannigfache Beweise dafür, dass sie in wichtigen Fragen, welche die auswärtige Politik, Abänderungen der Verfassung, Handel, Verkehr und Handwerk betrafen, unter den kaufmännischen Verbindungen eine tonangebende Rolle spielten.

II. Kapitel.

Das Archiv der Rigafahrer-Compagnie.

Der Schriftennachlass der Compagnie, welcher bei ihrer Auflösung im Jahre 1850 zusammen mit ihrem damaligen Vermögen der Kaufmannschaft und ihrem Organe, der Handelskammer, überwiesen wurde, besteht aus einer Sammlung von Decreten und anderen Schriftstücken des Rathes, aus Correspondenzen mit anderen Compagnieen, aus Vortrags- und Rechnungsbüchern, Gerichtsacten, sehr zahlreichen notariellen Urkunden u. s. w. Freilich erweist sich für die Bearbeitung der Verlust der ältesten Schriftstücke, namentlich der ältesten Protocoll- und Rechnungsbücher, als ein empfindlicher Mangel, sodass vielfach nur Combinationen und Rückschlüsse aus den späteren Acten über die Lücken hinweghelfen können. An zusammenhängenden Materialien weist das Archiv der Gesellschaft auf:

1. Contorrechnungen aus den Jahren 1606 bis 1613, zusammengestellt und balancirt von den Erben des verstorbenen rechnungsführenden Frachtherrn Jochim von Senden.
2. Auszüge aus dem Contorbucho, welche sich auf die Jahre 1689, 1690 und 1691 beziehen.
3. Ein Rechnungsbuch von 200 Seiten, welches mit dem Jahre 1739 beginnt und mit dem Jahre 1759 schliesst.
4. Ein „Protocollbuch des Rigischen Comptors“, in welchem die letzte Sitzung vom 2. Dezember 1797 datirt ist.
5. „Protocolle des Rigafahrer-Collegii“, angefangen im Januar 1797, schliessend mit dem Protocoll vom 24. August 1821.
6. „Protocoll des Rigafahrer-Collegii“, angefangen im Januar 1822 und reichend bis zum 17. Dezember 1833.
7. „Protocoll des Rigafahrer-Collegii“, am 3. Januar 1834 beginnend, reichend bis zum 2. October 1845.

8. „Ein Protocollbuch, welches mit dem Protocoll vom 23. October 1845 beginnt und mit dem Protocoll vom 14. Juli 1848 schliesst.

9. Ein „Administrationsbuch der Rigafahrer“, welches 1848 beginnt. Ferner enthält das Archiv:

10. In „braun leder“ gebunden: „Gerechsamte der Mengstrassen Kloster Träger“.

11. In gleichem Einbände: „Vortragsbuch im Rigafahrer-Collegium“. Es beginnt mit der Sitzung vom 3. April 1829 und schliesst mit der Sitzung am 14. August 1841.

12. In gleichem braunen Ledereinbände: „Vortragsbuch im Rigafahrer-Collegium“. Es beginnt mit der Sitzung am 9. October 1841 und schliesst mit den letzten Sitzungen des Jahres 1850, in welchen die Auflösung der Compagnie beschlossen wurde.

13. Eine Sammlung von Lübecker Privilegien, Zoll- und anderen Ordnungen, Recessen etc. Sie beginnt mit dem Privileg Kaiser Friedrich I.

14. Die Siegel der Compagnie.

Ausserdem ist ein reicher Schriftenwechsel des Contors mit den anderen Compagnieen, mit Lübecker und auswärtigen Behörden, Sammlungen von Decreten, Gesetzen, Denkschriften, commerziellen, politischen und gewerblichen Inhalts aus der Zeit von 1582 bis 1850 vorhanden.

Eine Ergänzung finden diese Archivalien in den betreffenden Acten des Lübecker Staatsarchivs, die sich hauptsächlich auf Verhandlungen zwischen dem Rathe von Riga und dem von Lübeck über gemeinsame politische und commercielle Angelegenheiten beziehen.

Zu den bemerkenswerthesten der erhaltenen Zeugnisse aus der Geschichte unserer Compagnie gehört ein Notariats-Protocoll vom Jahre 1701 [Nr. 91]. Diesem Protocoll zufolge waren die Prahmherren vom Stockholmschen, Revalschen, Bergischen und Rigischen Lehn die Stifter der Tafelgemälde im Schiffergesellschaftshause, die sich hier zur Linken des Eingangs über dem Paneel befinden. Der Notar Johannes Wagner hatte am 14. April 1701 über die Einrichtung und den Schmuck des Schiffergesellschaftshauses einen getreuen Befund aufzunehmen und bei dieser Gelegenheit konstatarirte er in Gegenwart eines ihm beigeordneten zweiten Notars, dass sich eingangs des Hauses zur rechten Hand an der Wand von dem Fenster an der Strasse rechts beginnend über der Paneelung eine „Schilderei“ in mehreren Tafeln angebracht befinde, bei welcher unten an der Ecke links „in einem kleinen viereckigen Felde und in einer Zeile von einem Ende bis an das andere Ende der Malerei nach dem Fenster zugehend“, die folgende Inschrift den Ursprung der Wandgemälde nachweise: „1625. Die Prahmherren der vier Lehne des Holmschen, Revalschen, Berger und Rigischen Lehns haben diesem Hause und der ganzen Brüderschaft zu Ehren diese Tafeln malen lassen, von

denen das Berger Lehn abfällig geworden ist“. Als Stifter nennt das Protocoll die Prahmherren: Evert Voss, Detmer von Dam, Hans Walsleve, Claus Schart, Hans Bruns, Hans Stücke und Hans Rode. Diese Ueberlieferung ergänzt somit die Besprechung der Wandgemälde im Schifferhause von Dr. Theodor Hach, der darauf hingewiesen hat, dass die Sprüche, die sich als Inschriften unter den Gemälden befinden und sie erklären, bereits in einem 1564 erschienenen Buche enthalten sind, welches den Titel führt: „Wol gerissnen und geschnitten Figuren Auss dem neuen Testament. Zu Lyon. Durch Hans Tornesius MDLXIII“¹⁾.

Das Protocoll schildert dann des Weiteren die Lage und das Aussehen der einzelnen Gelage, ihren Wappenschmuck, die Bildhauerarbeit und die Verbindung der Bänke mit den „Docken“, welche den Eingang zu den einzelnen Gelagen einer Pforte ähnlich einschliessen. Hierbei findet sich auch ein Abschnitt über das Rigische Gelag, das neben dem Stockholmischen und an dem zur linken Hand befindlichen freien Durchgang liegt. Gleich den anderen zeigt auch dieses die roth angestrichenen schweren eichenen Tische mit den dazugehörigen hochlehnigen Bänken²⁾ und den Docken, die zweimal das Rigische Wappen auf zwei Schildern und am Ende des Gelages noch einmal in Holz ausgehauen tragen. Das Wappen zeigt die gekreuzten Schlüssel mit einem kleinen rothen Kreuze darüber in weissem Felde. Ueber eine frühere andersartige Farbe und Zeichnung der Schilder wird in diesem Protocoll nichts berichtet, sodass, wenn Baron Bruiningk beklagt³⁾, dass die ehemaligen Farben des Rigischen Stadtwappens anders gewesen, als seit dem „Diploma nobilitatis“ vom Jahre 1660 und nicht festgestellt sind, in den Angaben des Protocolls vielleicht die gesuchten Farben des Rigaer Stadtwappens überliefert worden sind.

Das für die Geschichte der Compagnie bemerkenswertheste an diesem Gelage, was auch dem Notar Johann Wagner der Hervorhebung besonders werth schien, ist die Jahreszahl 1535, welche sich an einem grossen starken Holzpfeiler, mit welchem das Gelage verbunden ist und der die Decke des Hauses trägt, eingemeisselt findet. Schon in jener Zeit, so bezeugt uns das Protocoll, wurde diese Jahreszahl dahin gedeutet: dass, weil „die rigische Gelage an diesem Pfeiler feste gemacht, diese

1) Theod. Hach, Die Gemälde im Hause der Schiffergesellschaft zu Lübeck in der Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Gesch. u. Alterthumskunde Bd. 4, Heft 2 S. 137.

2) Gegenwärtig fehlt die Farbe. Das Holz der Tische und Bänke zeigt sich farblos und glatt geschliffen, wenn auch Spuren des ehemaligen rothen Anstrichs noch deutlich wahrnehmbar sind.

3) Bruiningk, Das Haus der Schiffergesellschaft in Lübeck, in den Sitzungsberichten der Gesellsch. f. Gesch. u. Alterthumsk. d. Ostseeprovinzen Russlands. 1890, S. 106.

Gelage in eben demselben Jahre mit dahin gesetzt seyn⁴. Wenn diese Deutung richtig, wenn wirklich das Gelage, vielleicht als eine Stiftung der Rigafahrer, von Anfang an mit dem Holzpfeiler verbunden worden wäre, so würde die Jahreszahl 1535, welche an dem Pfeiler des Gelages auch heute noch zu lesen ist, den Beweis liefern, dass zu dieser Zeit eine organisirte Vereinigung von Riga-Kaufleuten bestanden habe.

Nur sehr wenige andere ähnliche Ueberlieferungen finden sich daneben in den Acten. Im Jahre 1611 hatte das Contor Anlass, sich in einer Eingabe an den Rath wegen wiederholter Uebergriffe der Holmischen Frachtherren bei der Ausladung schwedischer Güter, die über Riga in Lübeck eintrafen, zu beklagen¹). Die Holmfahrer hatten sich beschwerdeführend an die Wette gewandt und diese hatte die Ausladung der Güter am Rigischen Prahm verboten. In ihrer Eingabe an den Rath betonten die Rigafahrer sowohl als die Stockholm- und Naugardfahrer ihre sonderbare Lehen und Gerechtigkeiten gehabt und jeglicher Theil die ankommenden Güter durch seine eignen dazu verordneten Prahmherren habe bearbeiten und aufführen lassen. Trotzdem unterständen sich die Holmfahrer, die Ausschiffung unseren Prahmherren zu verwehren². Weiter suppliciren sie dann: „Ausserdem ist zu beachten, dass wir uns unsere Freiheit und Gerechtigkeit, die wir von Alters und länger denn seit hundert Jahren gehabt haben, erhalten möchten, da wir für sie ohnehin hier zu Lübeck wie auch zu Riga grosse Opfer bringen müssen“. Hierin wäre somit ein Zeugniß für einen noch älteren Bestand der Compagnie gegeben, sofern die „100 Jahre alte Freiheit und Gerechtigkeit“, wie sie von den Holmfahrern bestritten wurde, wörtlich zu verstehen ist.

Leider ist mit den ältesten Acten das wichtigste Document, das erste Contorbuch, verloren gegangen, woraus vielleicht mancher bedeutsame Aufschluss zu erhalten gewesen wäre. Immerhin bieten die Archivalien einen kleinen Ersatz dafür, indem sich in den Acten eines Prozesses, den die Schiffergesellschaft mit den Rigafahrern wegen der Anstellung eines nichtzünftigen Schiffers zum Prahmschreiber mehrere Jahre hindurch führte, einige Mittheilungen über das angeblich älteste Contorbuch finden, wobei allerdings auffällig erscheint, dass dieses „alte Buch“, welches in den Acten von einem „neuen“ Contorbuch unterschieden wird, ausschliesslich die Zeit von 1576 bezw. 1580 bis 1620 umfasst, sodass gegenüber jener letzten Mittheilung eine Differenz von 60 bis 70 Jahren unaufgeklärt bleibt. Demgemäss heisst es auch bei Gelegenheit einer Aushändigung des ältesten Contorbuches in einem Schreiben der Schiffer-Aeltesten an den

1) Wahrscheinlich aus Schiffen, die vor den schwedischen Ausliegern geblüchtet, in Riga Schutz gesucht und umgeladen hatten.

Rath vom 12. September 1703: *„Indem selbiges Buch nur ao. 1576 angefangen und bis Anno 1620 continuiret worden ist, müssen nothwendig annoch andere Bücher vorhanden sein, welche vor Anno 1576 geschrieben und nach Anno 1620 seyn gehalten worden, zumahlen da nicht praesumirlich were, das sie, die Rigafahrer, vor undt nach solcher Zeit keine Bücher solten gehalten haben“*. Für die Folgezeit edirte das „Contor“, wie sich die Compagnie mit Vorliebe nennt, einem Auftrage des Rathes gemäss das „neue Buch“, verneinte aber für die ältere Zeit das Vorhandensein jedweder Schriften.

Der Streit selbst ist wegen der Einblicke, die er in das Verhältniss der beiden Gesellschaften und in das innere Leben unserer Compagnie gewährt, lehrreich genug, um nach den hier in Betracht kommenden Hauptmomenten kurz erzählt zu werden.

Die Schiffergesellschaft hatte am Tage nach der Wahl eines Bootsmannes Hermann Helms zum Prahmschreiber im Jahre 1699 in ihrem Hause am Kaufberge ein notarielles Protocoll aufmachen lassen, worin sie bei dem Rathe gegen diese Wahl Verwahrung einlegte¹⁾, weil seit Menschengedenken, wie der Protest begründete, zu diesem Amte nur ein ausgefahrener Schiffer und Mitglied der Schiffergesellschaft berufen worden sei. Die Schiffergesellschaft liess ihre ältesten Mitglieder durch einen Notar vernehmen und so wurde auch von diesen alten Schiffern, die „50 Jahre und länger zur See gefahren hatten“, bezeugt dass bei Vergebung dieses Dienstes *„alle Zeit auf einen Lübeckischen Schiffer reflexion gemacht, der der Stadt onera lange Jahre getragen undt viel Müh undt Arbeit zur See ausgestanden. Helms aber ist weder lübeckischer Schiffer noch ein Bruder in der Schiffergesellschaft gewesen“*. Deshalb, so forderten sie, möge durch den Rath die Wahl cassirt werden. In Verfolg dieser Klage, welche in einem langwierigen Prozesswege viele Zwiſtigkeiten zwischen den Schiffern und den Rigakauflenten herbeiführte, wurde dem Contor vom Rathe auferlegt, nach ihrem Contorbuche darzuthun, dass die Wahl des Hermann Helms keineswegs dem Herkommen zuwiderlaufe, sondern dass auch schon früher Nichtmitglieder der Schiffergesellschaft zu Prahmherren gewählt seien. Die Compagnie kam diesem Auftrage nach und der Prahmschreiber Hermann Helms wurde einstweilen bestätigt. Aber der Rath gab der Schiffergesellschaft Gelegenheit zu weiteren Beweisführungen, wozu die

1) Die Schiffergesellschaft hatte das Recht, von den Kauflenten zu fordern, dass diese in Streitigkeiten mit ihren Mitgliedern zunächst vor ihrem Vorstande erschienen. So schrieb sie auf Anfrage an das Schonenfahrergelag in Rostock, dass *„der Kauffmann auf ihre Vorladung vor ihr zu erscheinen schuldig ist“* (Wilh. Stüeda, Aus der Praxis der Lübeckischen Schiffergesellschaft, Mittheilungen des Vereins für Lüb. Geschichte und Alterthumskunde, 5. Heft Nr. 1, S. 6).

Rigafahrer-Compagnie den Schiffern ihr Contorbuch vorlegen musste. Von diesem Einblicke machte die Schiffergesellschaft den ausgiebigsten Gebrauch, sie führte ihren Process weiter, wandte sich an die höheren Instanzen des Obergerichts und des Rathes und rief schliesslich auf Grund mehrerer Rechtsgutachten, die sie von den juristischen Facultäten in Leipzig und Göttingen eingeholt hatte, das Reichskammergericht in Wetzlar an.

In dieser Veranlassung, als den Rigafahrern die „Edirung“ des Contorbuches auferlegt wurde, erfahren wir, dass die Compagnie, wie erwähnt, von dem derzeitigen Contorbuche ein älteres Contorbuch unterschied, welches sie kurzweg das „alte Buch“ nennt, und ältere Bücher nicht zu besitzen behauptete. Was die Rigafahrer in dieser Sache zu Protocoll gaben, mussten sie unter Eid thun; sie hatten „*in eventum juramento*“ zu erhärten, dass sie „*nichts zur Sachen dienlich hinterhalten hätten*“. Während das ältere oder älteste Buch nur die Zeit von 1575 bis 1620 umfasste, begann das „zeitige Buch“ mit dem Jahre 1620 und wurde erst 1739 gefüllt. Als die Compagnie im Jahre 1740 ein neues Buch anlegte, nahm hierauf auch der Anfang des Buches folgendermassen Bezug: „Nachdem das alte Buch wegen Einnahme und Ausgabe der Rigischen Frachtherrschaft, angefangen durch seeligen Johann Scholl im Jahre 1620 am 3. März, durch Herrn Collegen Berend Schröder 1739 den 26. Februar geendigt ist u. s. w., habe ich ein neues Buch angefangen, wozu der Höchste seinen Segen und seine Gnade mir und meinen Nachfolgern verleihen möge u. s. w.“ Unterzeichnet ist die Inschrift von dem wortführenden Aeltermann Johann Vredenhagen.

Bei der Hartnäckigkeit, mit welcher die Schiffer an ihren Ansprüchen festhielten, blieb es nicht aus, dass sie in die Vorlagen und Beweisstücke der Rigafahrer wiederholt Zweifel setzten und von ihnen auch wiederholt neue Gegenbeweise verlangten. So setzten sie auch im Jahre 1703 beim Rathe abermals durch, dass ihnen die Compagnie noch einmal ihre Bücher vorlegen musste. Recht ergötzlich schildert der hiergegen von letzterer erhobene Einspruch die erregte Stimmung der beiden Parteien. Nachdem die Schiffer in Lübeck sowohl als bei dem „allerhöchsten Gerichte“ in Wetzlar abschläglichschieden und verurtheilt worden, den Hermann Helms in ruhiger Possession vel quasi seiner Function zu lassen, könne den Rigafahrern das erneute Decret zur Herausgabe ihrer Schriften doch nur höchst überraschend kommen. Es ist doch nur, schrieben sie dem Rathe, „ein recht chicanöses und gewissenloses Petikum, dass sie aus blossem Frevel von neuem die Edition aller Bücher und Schriften verlangen, die wir am Contor haben“. Die Compagnie hätte bisher genug gethan und ihr vornehmstes Contorbuch, das mit dem Jahre 1575 anfängt und bis zum Jahre 1620 reicht, den Schiffern ausgeliefert. Jetzt kommen

aber die Schiffer, weil es ihnen nicht gelungen ist, dem Contor einen Schiffer aufzudrängen, aus blosser Animosität und Bosheit und verlangen, dass die Compagnie sie weiter in ihren Büchern herumstöbern lassen solle. „Wir wollen zwar“, heisst es weiter, „ümb diesen unruhigen Köpfen auch hierin ihren bösen willen zu ersäthigen, alle übrige Bücher vorlegen, alfs die wir woll versichert, dafs sie darin eben so wenig, alfs in dem vorigen zu Behauptung ihres Intents finden werden; weil es aber über 30 Stücke sind, darin meistentheils solche Dinge begriffen, welche zu den Arcanis unseres Contoirs gehören, die wir den Schiffern zu propaliren und ins Maul zu hengen weder schuldig noch gemeinet sind, so kan solche Vorlegung der Bücher und Schrifften nicht anders alfs in praesentia Commissariorum geschehen“. Das Schreiben der Compagnie erklärte also dem Rathe, dass die Compagnie in anderer Form ihre Bücher nicht wieder herausgeben wolle, im übrigen wollte sie sich des genugthuenden Bewusstseins erfreuen, dass „Gottlob E. Hochw. Rath noch so viel Macht und Autorität in dieser guten Stadt habe, dass solche frevelmüthige Minitatoren in den Schranken des bürgerlichen Gehorsamst zurückgewiesen werden können“.

Indessen trotz dieser energischen Abwehr musste das Contor sein Buch doch noch einmal in der Kanzlei der Schiffergesellschaft auslegen lassen. So decretirte der Rath am 5. März 1704.

Leider versagen alle übrigen Acten und Urkunden des Archivs für einen weiteren Anhalt zur Feststellung des Alters und der Begründung der Compagnie.

Zweiter Abschnitt.

Die Organisation der Rigafahrer-Compagnie.

I. Kapitel.

Die inneren Einrichtungen der Compagnie.

§ 1. Der Aeltesten-Vorstand und die Mitglieder.

Die inneren Einrichtungen der Compagnie waren in mehrfacher Beziehung die der anderen berufsgenossenschaftlichen Organisationen des Mittelalters. Die Compagnie hatte vier Aelteste oder Frachtherren, welche im Kreise der „Brüder“ den Vorsitz führten, von denen einer das Amt des wortführenden Aeltermannes inne hatte. Zu den Obliegenheiten des letzteren gehörte die Protocoll- und Rechnungsführung. In seinem Hause befanden sich auch die „Contor-Lahden“ mit dem Archive. Erst in späterer Zeit lag die innere Geschäftsführung des Contors in den Händen eines besonderen Secretärs, zu dem meistens ein Notar gewählt wurde. Der letzte Secretär der Rigafahrer war der Rechtsanwalt und Notar Dr. J. P. Crome, der sich durch seine commerciellen Schriften in Lübeck einen Namen erwarb. Crome war auch der letzte Verwalter des Archivs; aus seinen Händen ging es in die Verwaltung der Handelskammer über. In den älteren Acten deutet nichts auf eine besondere Secretariatshaltung. Nur ist aus mehrfachen Rechnungen ersichtlich, dass das Contor bei der Abfassung seiner Eingaben und überhaupt bei seinen Kanzleiarbeiten die Hülfe eines Notars in Anspruch nahm, wie sich andererseits auch die selbstthätige Arbeit der Aeltesten in den Acten häufig bemerkbar macht. Die Unterschrift der Compagnieen wechselt vielfach. Das einfache „Die Rigafahrer“ oder „Rigafahrer“ erscheint am gebräuchlichsten. Aber nicht selten treten dafür andere Bezeichnungen auf, so beispielsweise „Ver-

ordnete Frachtherren und Angehörige der Rigafahrer“ oder „die sembtliche Rigafahrer“ oder „Sembtliche Aelteste unnd Brüder der Rigafahrer ahier“ oder die „Eltesten und sämptlichen Rigafahrer“. Einmal, als die Rigafahrer im Jahre 1599 vom Rathe die Bestellung eines „Ausschusses der Bürgerschaft zur Abthung gemeiner Beschwerden“ forderten, heisst es im Anfange dieser Kundgebung: „Wir verordnete Fracht-Herrn sampt dem gemeynen Kauffmann und Broderschop des Rigischen Vahrwassers der Kai: und freien Reichs-Stadt Lübeck. thun kundt undt bekennen hiemit für jedermenniglich“.

Das Siegel der Compagnie zeigt das Rigische Wappen, zwei rothe Thürme im weissen Felde, zwischen denen sich die Stadtschlüssel kreuzen.

Ueber die Zahl der Mitglieder geben die Acten nur einen sehr unvollständigen Aufschluss. Immerhin lassen die Unterschriften der Schriftstücke und die Mitglieder-Verzeichnisse das Eine erkennen, dass die Zahl der Riga-Kaufleute in der älteren Zeit eine grössere als in der späteren Zeit war. Keineswegs wird hieraus aber auf eine Abschwächung der Handelsbeziehungen Lübecks mit Riga geschlossen werden dürfen. Die Erscheinung wird vielmehr richtiger auf folgende Weise zu erklären sein. Einmal werden die Unkosten der Handlung, die laufenden Ausgaben für Schreibgeld, Lager, Bearbeitung und Transport der Güter von und nach den Schiffen mit der Zeit den Nutzen beschränkt und das Geschäft bei kleinerem Umsatz in zahlreichen Händen vielfach unlohnend gemacht haben; die hierdurch bei Einzelnen frei gewordenen Geschäfte werden leistungsfähigeren und kapitalkräftigeren Kaufleuten zugefallen sein, so dass sich hieraus der für jede Zeit und ihre Anforderungen nach der Zahl der Geschäftsbetriebe natürliche Umfang der Mitglieder ergab, ohne dass der Lübecker Rigahandel hierdurch eingeschränkt wurde und zurückging. Noch in diesem Jahrhundert war es ein gewöhnlicher Vorgang, dass sich das russische Geschäft einer Lübecker Firma darauf beschränkte, dass einige wenige Schiffsladungen Hanf und Flachs auf Lager genommen, langsam bearbeitet und dann nach Holland und Spanien verkauft wurden. Das war ein Jahresumsatz. Auch der blühende Finnlandhandel mit seinen bedeutenden Umsätzen und seiner vielgestaltigen Waaren-Zusammensetzung liegt heute nur in den Händen einiger weniger Firmen. Sodann wird sich auch in Folge der zunehmenden Beteiligung des einfachen Commissions- und Speditionsgeschäfts an dem Verkehr mit Riga die Zahl der Firmen beschränkt haben, indem der zunehmende directe Verkehr des Inlandes und der einfache Umladehandel an die Stelle eines Theils des ehemals fast ausschliesslichen Eigenhandels traten, sodass auch hierdurch die Verladungen und der Umsatz viele Hände entbehrlich machte.

2. Aufnahme neuer Mitglieder. Das Statut der Compagnie. Versammlungsorte. Die Lade.

Die Aufnahme eines Mitgliedes in die Compagnie war nach den Bestimmungen der späteren Statuten an einen vorhergehenden Einkauf in das Schonenfahrer-Collegium gebunden, für den eine Gebühr von 52 Rthr. zu erlegen war. Leider fehlen über die Aufnahme und andere Verhältnisse der inneren Organisation der Compagnie ältere Beläge. Nur die späteren Acten enthalten die schon berührten Satzungen, betitelt: „Wegen Aufnahme eines Bruders im Rigafahrer-Collegium und die Statuten, so selbiger im Schonenfahrer-Collegium unterschrieben hat“ [Nr. 95]. Die einleitende Bemerkung dieser Satzungen, dass sie, „weil sie noch nach dem alten Styl verfasst sind, jetzt einer Verbesserung bedürfen“, lässt allerdings vermuthen, dass sich in ihnen der Hauptsache nach die alte und ursprüngliche Contor-Ordnung erhalten hat. Die Bestimmung über den vorausgehenden Einkauf in das Schonenfahrer-Collegium findet noch eine Ergänzung durch die weitere Vorschrift: dass „alle in die Compagnie eintretenden Brüder sich schriftlich verpflichten müssen, dass, falls sie zu einem anderen Collegium übertreten, sie trotzdem dem Rufe der Aeltesten des Schonenfahrer-Collegiums immer Folge leisten müssten“. Es spricht hieraus deutlich der schon erwähnte Zusammenhang mit dem Schonenfahrer-Collegium, der Ursprung und die Entstehung der Compagnie als eines „Fitial-Contors“ des letzteren. „Wünscht ein oder mehrere Brüder des Schonenfahrer-Collegium in die Rigafahrer einzugehen“, heisst es weiter, „so meldet sich der- oder diejenigen bey dem Wortführenden Aeltermann der Rigafahrer. Dieser mit den anderen Herren Aelterleuten haben allein zu bestimmen, ob sie denselben in das Rigafahrer-Collegium aufnehmen wollen oder nicht. Wird er aufgenommen, so geschieht dieses unentgeltlich. Sollten sich aber erhebliche Ursachen ereignen, so stehet es den Herren Aelterleuten frey, ihn auch wieder unentgeltlich aus dem Collegium zu entlassen. Er wird dann nicht mehr zu den Versammlungen eingeladen, denn solches ist der Modus seit einer langen Reihe von Jahren“. Des Weiteren stellt das Statut eine Geschäftsordnung für die Versammlungen der Compagnie-Mitglieder auf; es spricht sich über die Einbringung von Anträgen, über das persönliche Verhalten der Mitglieder bei den Beratungen und bei den Abstimmungen aus und sieht Strafen für ein unbegründetes Fernbleiben von den Sitzungen vor. „Wer die Versammlungen dreimal versäumt“, so wird im Art. 7 bestimmt, „soll keine Assistance finden und auf kein Officium Anspruch haben“. Dass aber nichtsdestoweniger, vielleicht mehr in späterer als in früherer Zeit, die Sitzungen doch versäumt wurden, dafür spricht ein Protocoll vom 4. April 1739, nach welchem die Rigafahrer an diesem Tage beschlossen: „*Tobias Hornemann und Lewin*

Blohm andeuten zu lassen, weile der Erstere in vielen Jahren und der Letztere solange er in Collegium angenommen, auff alle vorhin ergangene Citation noch niemahlen erschienen, desfalls dieselben auff der negsten Citation nicht erscheinen, würden sie beide sodan gänzlich excludiret sein und bleiben“. In der nächsten Sitzung am 7. April fehlten jedoch die Beiden wiederum. Ein weiteres Protocoll vom 23. April verzeichnet nur Tobias Hornemann, während Levin Blohm den Sitzungen überhaupt nicht mehr beigewohnt hat.

Ein eignes Compagniehaus, wie es die Schonenfahrer in ihrem Schütting, und wie es die Bergen- und Nowgorodfahrer besaßen, haben die Rigafahrer allem Anscheine nach nie gehabt. Wohl aber lässt sich manchen Schriftstücken entnehmen, dass die Aeltestenstube des Schonenfahrer-Schüttings von den Rigafahrern zu Versammlungszwecken vielfach benutzt wurde. „Im Jahre 1606 den 24. September“, so führt ein Bericht der Rigafahrer an, welcher von der Beschlagnahme Lübecker Schiffe durch Herzog Karl von Schweden handelt, „haben die Rygischen Frachtherren auf Wunsch eines Erb. Hochweisen Rathes in dem Schonenfahrer-Schütting eine Zusammenkunft gehabt und hierzu durch unsere Prahmherren alle Rigischen Kaufleute, die dem Collegium angehören, auf den Glockenschlag eins einladen lassen“. In den Contor-Rechnungen des 1613 verstorbenen Frachtherrn Jochim von Senden sind 4 und 8 β regelmässige Ausgabe an die „*fruwen in den Schonefahrschütting wegen unser thosamenkümpst*“. Nach den Protocollen, welche aus dem 18. Jahrhundert erhalten sind, ist die Aeltestenstube im Schütting auch zu dieser Zeit der häufigste Versammlungsort unserer Compagnie¹⁾. „*Am . . . ist das Collegium der Rigafahrer*“, so heisst es gewöhnlich Eingang der Protocolle, „*in den Schonenfahrer-Schütting beysahnen gewesen und convociret worden auff der Eltesten Stube*“. Die Contor-Rechnungen aus dieser Zeit weisen demgemäss ebenfalls für das Reinigen der Aeltestenstube im Schonenfahrer-Schütting oder für das „Einhitzen“ eine Ausgabe von gewöhnlich 6 bis 12 β nach. Erst später, nachdem die anfänglich auf dem Markte abgehaltene Börse im alten Gewandhaus neu eingerichtet worden war [1673], wurden die Versammlungen der Compagnie im Börsengebäude und zwar in einem kleinen Seitenzimmer zur Rechten des Haupteinganges abgehalten. Die Zusammenkünfte der Aelterleute fanden, wie

1) Die Schonenfahrer erwarben im 17. Jahrhundert das Haus Mengstrasse Nr. 18 und verlegten hierher ihren Schütting, wo er dauernd verblieb. Im östlichen Seitenflügel war das Versammlungszimmer des Collegiums, in welchem auch die öffentlichen Verkäufe von Häusern und Schiffsparten vorgenommen wurden. Eine Treppe höher lag das Zimmer, in welchem die Aelterleute des Collegiums und die der anderen Compagnieen zusammen kamen. [Mith. d. V. f. Lüb. Gesch. u. Alterthumskunde, 4. Heft, S. 59/60.]

aus den Acten des erwähnten Schiffer-Processes hervorgeht, wiederholt in der Wohnung des Aeltesten statt. Die hier befindliche Lade war das Secretarium der Compagnie; in ihr wurden die Bücher, das Archiv und die Petschaften aufbewahrt. Im Jahre 1706 „zeigen die Rigafahrer unter dem 15. Februar Einem Ehrb. Rath unterdienstlich an, dass sie einen grossen Kasten, worin alle Briefschaften ihres Conthors bewahret seyn, den Schiffern und ihren Advocatis präsentirt hätten“. Aehnliche Mittheilungen von einem „Kasten“, unter dem die „Lade“ zu verstehen ist, kommen öfters in den Acten vor. Da im Laufe der Zeit eine Lade für das Archiv nicht ausreichte, wurden mehrere Laden angeschafft; die Rechnungslegung bucht beispielsweise unter 1739, Febr. 27.: *„Per drei Contor-Lahden nach meinem Hause zu bringen an d. H. Coll. Berend Schröders Medgens nach alten Gebrauch zahlt 3 Mark“*; Herr Berend Schröder war bis Febr. 26. wortführender Aeltester gewesen und gab, da ihm Herr Johan Vredenhagen folgte, die Laden an diesen ab.

Auch die anderen Compagnieen, namentlich wenn es sich um Fragen des allgemeinen Commerciums handelte, hielten ihre Berathungen im Schütting ab. Nach einem Protocoll vom 29. Juni 1627 tagten hier beispielsweise aus Anlass der bevorstehenden Reise eines Lübecker Gesandten nach England die Vertretër aller sechs Compagnieen, der Schonen-, Naugard-, Bergen-, Riga-, Holm- und Spanienfahrer mit einem Vertreter der Dröge zusammen. Oefters fanden die gemeinsamen Sitzungen der Compagnieen auch in der grossen Commissionsstube des Rathes im Rathhause statt.

II. Kapitel.

Das Lehn der Compagnie an der Ober-Trave.

§ 1. Der Prahm.

Eine wichtige Obliegenheit der Compagnie bildete die Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen am Hafen, die dem Handelsbetriebe und der Schifffahrt der Brüder dienten. Es lag hierin zugleich ein Stück Vermögensverwaltung der Gesellschaft. Der Staat überliess auch im Mittelalter keineswegs den Kaufleuten allein die Beschaffung der Einrichtungen und Betriebsmittel für Schifffahrt und Handel. Im Jahre 1464

wurde, wie es ähnlich in Danzig geschah¹⁾, die Erhebung eines Pfahlgeldes von allen ankommenden Schiffen eingeführt, damit aus diesen Mitteln die Aufwendungen der Stadt für ein neues Pfahlwerk in Travemünde gedeckt werden konnten. Im Jahre 1541 wurden zum ersten Male mit den in Danzig erfundenen Schlammöhlen Versuche zur Austiefung des Fahrwassers im Strome angestellt. Seit 1609 beschäftigte sich der Rath erneut mit der Vertiefung und Reinigung des Travenstromes, namentlich des Breitlings, eines Theiles der Untertrave ansserhalb der Stadt, ohne dass freilich das Ziel, die Herstellung eines leistungsfähigen Seeweges von Lübeck bis zur Ostsee, erreicht wurde.

Hingegen überliess die Stadt den Kaufleuten allein die Aufsicht über den Empfang, die Löschung und Beladung der Schiffe nebst der Beschaffung der hierzu erforderlichen Einrichtungen und der Erhebung von Abgaben, ferner die Anstellung von Prahmschreibern und die Ordnung des Träger- und Rollfuhrwesens.

Der Hafen des 16. und 17. Jahrhunderts war in die „Lehne“ der einzelnen Compagnieen aufgetheilt, indem ein jedes Lehn einer jeden Compagnie aus einem eignen Lade- und Löschgestade mit dem dazu gehörigen Prahm und Schauer bestand, so dass eine Gliederung und Theilung des Verkehrs, wie sie in der Kaufmannschaft nach den geographischen Hauptrichtungen bestand, so auch hier am ganzen Hafen in der Benutzung seines Fahrwassers gleichsam bildlich zum Ausdruck kam.

Auch in Travemünde waren Prähme stationirt, weil die Plate bei der Einfahrt in die Trave so versandet war, dass die ohnehin nur kleinen Fahrzeuge vielfach auf der Rhede leichtern und ihre Ladung an die ihnen entgegengeschickten Leichterprähme abgeben mussten²⁾. Ein zweiter Theil der Ladung musste häufig noch in der Herrenwik gelöscht werden. Die Bullen³⁾ und Schauerprähme folgten dann den traveaufwärts an die Stadt gehenden Schiffen und ebenso wurde umgekehrt den aussegelnden Schiffen ein Theil der Frachten in Prähmen oder Bordingen nach der Herrenwik oder bis auf die Rhede vor Travemünde nachgeschleppt. Der dergestalt auf dem Strome bestehende Leichterdienst war nach Güter-Taxen genau geregelt, wie es die Tarife unserer Compagnie aus den 20er Jahren des 17. Jahrhunderts und vom Jahre 1636 erkennen lassen [Nr. 52].

1) Wilh. Stieda, Schiffahrtsregister, in den Hansischen Geschichtsblättern 1885, S. 77.

2) Dieser Uebelstand hat sich bis in die 30er Jahre unseres Jahrhunderts erhalten und demgemäss waren der Lübecker Seeschiffahrt bis zu dieser Zeit die mittelalterlichen kleinen Verhältnisse vorgeschrieben. [Siehe IV. Abschnitt, Kap. IV.]

3) Vgl. A. Breusing im Jahrbuch d. V. f. nnd. Sprachforschung 5, S. 3.

Die Rigafahrer hatten ihr Lehn an der Obertrave vor der Mengstrasse. Hier lag ihr Prahm, der die eigentliche Geschäftsstelle der Compagnie war und von dem Prahmschreiber bedient wurde. Der Prahm war ein starkes an dem Ufer vertautes Floss, an dem die Schiffe luden und löschten und der sich gewissermassen, weil Quais und feste Bollwerke fehlten, als ein schwimmendes Lösch- und Ladegestade darstellte¹⁾. Der Prahm hatte ein Geländer und trug die Prahmschreiber-Bude, während am Lande der Schauer stand. Eine besonders grosse Lösch- und Ladefläche dürfte er den Schiffen nicht geboten haben, denn noch ein Wettebescheid aus dem Jahre 1725 schrieb vor, dass, wenn mehrere Schiffe an dem Prahme anlegen wollen, „eins auf das andere zu warten habe“. Ueber die Befrachtung der Schiffe wurde am Prahm sorgfältig Buch geführt; der Prahmschreiber notirte die Schiffe, den Namen des Schiffers sowie die Güter, und erhob für das Contor die Lastgebühr und das Contorgeld. Mit den Trägern und Karrenführern bestanden Verträge, auf Grund derer nach dem vereinbarten Tarife für jede Waarenart die Bearbeitung und der Transport nach dem Packhause, der Waage und nach den Buden und Häusern der Kaufleute erfolgte, in welchen letzteren sich vielfach bis heute noch im Erdgeschosse die alten Lagerräume erhalten haben. Eine ähnliche Organisation bestand auch bei den anderen Compagnieen und mehrfach sehen wir auch die Rigafahrer in ihren Verträgen mit den Trägern mit anderen Compagnieen vereinigt. Wie die Compagnieen selber die ihnen an dem Gesamthandel und Verkehr zustehenden Sonderrechte ängstlich hüteten, so trat eine solche Scheidung der Interessen auch innerhalb der Trägerschaften hervor, deren jede einzelne an den Arbeiten auf den verschiedenen Prähmen einen in ihren „Ordnungen“ festgesetzten und nach den Güterarten genau geregelten Antheil hatten. Doch so sorgfältig geordnet und vertheilt alle Rechte erscheinen, so wurde doch nichtsdestoweniger um die gegenseitigen Forderungen mitunter recht lebhaft gestritten. Unser Archiv enthält zahlreiche Beschwerden und Eingaben namentlich der Holmfahrer und deren Träger gegen die Rigafahrer und die Mengstrassen-Klosterherren

1) Aus neuerer Zeit berichtet Brehmer in seinen Beiträgen zur Geschichte Lübeckischer Häuser, dass in der Trave fünf niedrige Prähme lagen, die ihre schmale Seite dem Gestade zukehrten. An ihnen konnten zur nämlichen Zeit je drei Schiffe anlegen, nämlich eins an jeder der beiden Langseiten und eins an der schmaleren, der Mitte des Flusses zugekehrten Seite. Von diesen Prähmen lagen der Rostocker unterhalb der Braunstrasse, der Stockholmer oder Norrköpinger Prahm unterhalb der Fischstrasse, der Wismarsche unterhalb der Alfstrasse, der Petersburger zwischen Alfstrasse und Mengstrasse und der Rigaer Prahm unterhalb der Mengstrasse. Die letzteren beiden gehörten dem Nowgorodfahrer- resp. dem Rigafahrer-Collegium, die drei ersteren verschiedenen Träger-Corporationen. Diese traten ihr Eigenthum gegen eine ihnen gewährte Entschädigung 1853 an den Staat ab. [Mittheilungen des Vereins f. Lübb. Gesch. u. Alterthumskunde, Heft 4, S. 141.]

nebst den Entscheidungen und Decreten des Rathes und der Wette, die einen lehrreichen Einblick in die Sorgen des Tages in diesem Kreise, in das Kleinleben am Hafen und in die Organisation seiner Arbeit und seines Verkehrs gewähren.

§ 2. Die Einnahmen der Compagnie aus den Abgaben am Prahm. Prahm- oder Contorgeld. Schreibgeld.

Die Verwaltung des Prahms, der Schreibdienst und die Erhebung der Abgaben an den Schiffen bildeten für die Compagnie einen wichtigen Dienstzweig. Das Contor lebte vorherrschend von jenen Einnahmen und wenn ihm auch ab und zu Stiftungen oder andere private Zuwendungen seiner Mitglieder zu Hülfe kamen, so lässt doch schon der Umstand, dass die Abgaben später erhöht wurden, darauf schliessen, dass man auf die Erträge vom Prahm im Wesentlichen angewiesen war. Trotz aller Sparsamkeit in der Verwaltung der Einkünfte war eine gute Bilanz doch nur selten. Erst später, im 18. Jahrhundert, besserten sich die Einnahmen der Compagnie, als regelmässige Zuschüsse aus den Spanischen Collecten hinzutraten, sodass sich sogar ein Kapitalstock ansammelte, der im Jahre 1847, kurz vor der Auflösung der Compagnie 13837 Mark lüb. betrug¹⁾ [Nr. 97].

Die eigentliche Schiffsabgabe am Prahm war das „Prahmgeld“ oder das „Contorgeld“, welches von jedem Rigischen Schiffe, das am Prahm abgefertigt wurde, ohne Rücksicht auf Raumgehalt und Fracht erhoben wurde. Es fehlen leider Angaben über den Satz, nach welchem die Gebühr in der älteren Zeit berechnet wurde; eine in den Rechnungen des Frachtherrn Jochim von Senden erwähnte, im Jahre 1607 beschlossene neue „Ordnung des Prahmgeldes“ hat sich im Archive nicht erhalten. Wahrscheinlich aber waren die Abgaben in der früheren und in der späteren Zeit dieselben. In einem Schreiben der Rigafahrer-Aeltesten an den Rath vom Jahre 1706²⁾, wird darüber Klage geführt, dass zwar der Schreiber Helms nach dem Spruche des Kammergerichts wieder in sein Officium eingesetzt sei, ihm aber bis zur Stunde die Schiffer sein „gebührend Lohn“ noch vorenthielten, und dabei heisst es folgendermassen: „jedes Rigisch Schiff muss dem Contor bezahlen einen Thaler und dem Prahmschreiber sein Schreibgeld“. Dieser Satz von 1 Thaler oder 3 Mark ist derselbe Satz, nach welchem in allen Rechnungsbüchern des 18. Jahrhunderts die Einnahmen am Prahme berechnet werden und der auch in dem Buch-Auszuge aus den Jahren 1689 bis 91 wie folgt nach-

1) Ausschliesslich 4800 Mark, die den 12 Trägern gehörten und von der Compagnie verwaltet wurden.

2) Bei den Acten des Processes der Compagnie mit der Schiffergesellschaft.

gewiesen wird [Nr. 96]: Von dem Prahmschreiber Hans Jancke für 5 Schiffe, so noch im vorigen Jahr von Riga gekommen, empfangen als: 1689 am 1. März von 5 Schiffen 15 Mark, am 1. März von 4 Schiffen 12 Mark, ferner am 12. Juli von Hans Jancke für 6 Schiffe 18 Mark, am 12. Juli von Hinrich Klön für 7 Schiffe 21 Mark, am 15. October Hans Jancke für 5 Schiffe 15 Mark, am 11. November von Hinrich Kloen für 5 Schiffe 15 Mark, sodass die Gesamtbucheinnahme des Contors im Jahre 1690 aus dieser Gebühr 96 Lüb. Mark¹⁾ betrug²⁾. Ganz ebenso wird in den Rechnungsbüchern aus dem 18. und 19. Jahrhundert das Contorgeld mit 3 Mark für Schiff und Schiffer berechnet. Beispielsweise findet sich in der Contorrechnung für das Jahr 1740 das Prahmgeld von 14 Schiffen wie folgt vereinnahmt:

„Ao. 1740 d. 2. Jan. habe vor 9 schiffen von den Prahmschreiber Mich. Hasche empf. an Last- und Contor-Geld, als von Nr. 28 bis 31 laut Rechnung		Lasten.	Contor-geld	℔.	ß	ſ
Nr. 23	Gregorius Pirrefitz v. Riga . . .	11	3			
„ 24	Marcus Draguhn v. Riga . . .	41	3			
„ 25	Gadert Weissenstein v. Riga . . .	68	3			
„ 26	Hass Knoop v. Pernau . . .	10	—			
„ 27	Matth. Seettam v. Pernau . . .	4	—			
„ 28	Jacob Peterssen v. Pernau . . .	8	—			
„ 29	Jacob Küesch v. Riga . . .	31	3			
„ 30	Jürgen Küesch v. Riga . . .	42 ¹ / ₂	3			
„ 31	Hans Seelender v. Riga . . .	65	3	18	—	—
		280 ¹ / ₂		26	4	9
		à 1 ¹ / ₂ β				
Summa				44	4	9
Noch habe d. 5. Februar 1740 von Mich. Hasche Prahmschreiber empf., alss		Last.	Contor-geld.	℔.	ß	ſ
Nr. 32	Bohne Wolffsen v. Riga . . .	24 ³ / ₄	6			
„ 33	Nicol. Burmester v. Riga . . .	21	3			
„ 34	Johan Andr. Peterssen v. Riga . . .	72	3			
„ 35	Thomas Meynertz v. Riga . . .	90 ¹ / ₂	3			
„ 36	Hinrich Thee v. Riga . . .	58	3	18	—	—
Lastgeld per		266 ¹ / ₄		24	15	—
		à 1 ¹ / ₂ β				
Summa				42	15	—

1) Seit dem Jahre 1573 galt der Werth des Speciethalers 32, später 48 und vom Jahre 1727 bis 1793 60 Schillinge [Curtius, Neuere Münzen im Anhang der Geschichte Lübecks von Max Hoffmann].

2) Die zahlenden Schiffer, von denen einzelne mehrere Reisen gemacht hatten, waren: Tännies Tode, Hans Schwartz, Martin Meyer, Klaus Koil, Heinrich Schröder, Jochim Gätgens, Detleff Seeland, Jürgen Jonassen, Johann Froböse, Martin Dragun, Hinrich Meyer, Hinrich Holtfreter, Marcus Michels, Jochim Lange. Die meisten von ihnen werden in der Contorrechnung mehrmals aufgeführt.

Ein anderes Beispiel ist eine Contorrechnung aus dem Jahre 1742, welche das Contorgeld als Nachtrag aus dem Jahre 1740 ebenfalls mit 3 Mark in Debet stellt und auf Grund dessen die folgende Uebersicht gewährt:

		Contor- geld. ℥.	Last	Be- stand und Last- geld.	℥.	ß	ſ
An Transport von voriger Seite . . .					1424	14 ¹ / ₂	
Nr. Last Roggen ^o von Anno 1740:							
1	35 Peter Janssen v. Riga . . .	6	—				
2	56 Johan Hinrich Thee . . .	3	—				
3	49 ¹⁹ / ₂₄ Jürgen Küesch	3	16	1 ¹ / ₂	1	8	
4	25 Ulrich Kamz v. Pernau . . .	3	—				
5	77 Jacob Küesch	3	6 ¹ / ₈			9	6
6	39 Jochim Guttau	3	2			3	
7	78 ¹⁹ / ₃₂ Johan Andr. Peterssen . . .	3	6			9	
8	44 Jochen Ernst Beggo	6	2			3	
9	50 Haartmann Stein	6	4 ¹ / ₆			6	3
10	45 Bonna Wulff	6	—				
11	72 Detlef Stockfisch	3	2			3	
12	28 Diedr. Oggleyby	6	—				
13	43 ¹ / ₂ Thomas Wulff v. Pernau . . .		6			9	
14	57 Matthias Sievers v. Pernau . . .		2 ² / ₃			4	
15	57 Johan Schumaker v. dito . . .		10 ¹ / ₂			15	9
16	57 ³ / ₄ Jürgen Büniger	3	—				
17	57 ¹⁹ / ₄₈ Frelle Janssen	6	—				
18	17 ¹ / ₂ Johann Boyer	3	2			3	
19	36 ¹³ / ₃₄ Friedrich Schröder	4	—				
20	20 Christian Schack	3	—				
21	45 Jenss Broese	6	14		1	5	
22	52 ⁵ / ₃₂ Cornelis Peterssen	6	1 ¹ / ₂				9
Summa		82			1431	13	9
Hierzu vorstehendes Contorgeld					82		
Summa					1513	13	9

Wenn in diesen Rechnungen statt des Satzes von 3 Mark einmal auch 4 Mark ausgeworfen werden, so wird sich dies vielleicht aus der gleichzeitigen Bezahlung von Rückständen oder dergleichen erklären. Dass am Prahm nicht immer prompt verrechnet wurde, geht, abgesehen von den wiederholten Nachbuchungen, auch aus den Listen der Restanten hervor, die mit der Bezahlung der Abgaben am Prahme im Rückstande geblieben¹⁾. Für die nicht allzu peinliche Handhabung der Prahm-Verwaltung

1) Eins der hierzu gehörigen Schriftstücke berichtet [1638], dass mehrere Tonnen Leinsaat den Schiffen, zu deren Ladung sie gehört hatten, von dem Prahmschreiber nicht richtig zugeschrieben waren. Daraus hatte sich ein Streit der beteiligten Schiffer mit dem Prahmherrn und Prahmschreiber ergeben und der geschädigte Schiffer suchte sich, da die strittige Tonne Leinsaat nicht mehr

spricht auch ein von den Wetteherren 1611 erlassenes Verbot, den fremden Schiffern ferner das Prahmgeld zu stunden, welches jedoch von der Wette wieder zurückgezogen wurde, weil die Frachtherren selbst hiergegen Einsprache erhoben. Dass an dem alten Contorgelde thatsächlich nichts geändert worden war, geht aus der folgenden Eintragung vom 4. September 1742 hervor:

An Last- und Contorgeld schuldet der verstorbene
 Prahmschreiber Schröder dem Contor laut seiner
 Rechnung 27 fl. 10 $\frac{1}{2}$ B
 Ferner für 22 Schiffe, darunter 3 Schiffe von Pernau,
 bleiben 19 Schiffe, für die er zahlen muss à Schiff
 1 Rthlr., macht 57 fl. — B

Die von Pernau, Liebau und Windau am Rigischen Prahme ladenden und löschenden Schiffe hatten, wie aus einem später zu berührenden Verträge hervorgeht, ihr Contorgeld an die Nowgorodfahrer-Compagnie zu zahlen [Nr. 87].

Die holländischen Schiffe, welche für Lübeck in der Salzfracht thätig waren und an deren Verkehr den Rigafahrern, wie wir später sehen werden, viel gelegen war, mussten ein wesentlich höheres Contorgeld erlegen. Unter dem 17. Januar 1690 werden gebucht: „*Von 1 holländisch schiff empf. 18 Mark*“ und unter März 16: „*von Hinrich Pleim p. 9 lübsche und 1 holland. Schiff 45 Mark*“ [Nr. 96]. Ein unter dem 7. Februar 1701 ausgestelltes Zeugniß (Copie ohne Unterschriften) bescheinigt auf Verlangen des Rigafahrer-Collegiums, „dafs die Schiffer als Schiffer niemahlen einen Heller noch Pfennig zu den Prahmgeldern geben noch bezahlen, sondern was sie zahlen, bringen sie dem Kaufmanne zur Rechnung. Wenn aber ein Schiffer in dem Schiffe, das er fährt, einen Parth mit hat, so bezahlt er zwar für seinen Parth und Antheil pro rata das Prahmgeld, aber nicht als Schiffer, das ist als exercitor Navis, sondern als Mit-Rheder im Schiff“. Diese Einwendung hatten die Rigafahrer im Jahre 1699 gegen die Klagen der Schiffer gerichtet, dass sie am Rigischen Prahm ungebührliche Abgaben zu entrichten hätten. — Dass häufiger Meinungsverschiedenheiten zwischen der Compagnie und der Schiffergesellschaft entstanden und das Verhältniss zwischen beiden nicht immer das friedlichste war, lässt auch eine Auseinandersetzung erkennen, von

am Prahme war, mit der Zurückhaltung des Prahmgeldes zu entschädigen. — Christoffer Dosch, ein anderer auf Riga fahrender Schiffer, war am Prahm 3 Mark schuldig, behauptete aber, dass er diese mit dem „selig Kort Ratkens“, dem Vorgänger des zeitigen Prahmschreiber, längst verrechnet hätte. Ebenso erhob Adellof Kroger, der „als schuldig von 1 Rigischen Reise mit 3 Mark“ verzeichnet wurde, hiergegen Einspruch, weil statt seiner schon Adde Schröder einen Thaler für ein Bund „fercken Flachs“ abgetragen hätte. Er berief sich hierfür auf die Träger als Zeugen und meinte, dass der Prahmherr und der Schreiber diesen Betrag in das Buch eingetragen haben müssten.

der hier beiläufig berichtet werden mag. Die Frachtherren wollten den Forderungen der Schiffer nachdrücklich entgegenreten, weil ihnen das Verhalten der Schiffer dem Kaufmanne gegenüber anmassend und anspruchsvoll erschien. Der wortführende Aelteste der Compagnie, Jürgen Wienecke, nahm deshalb die Klage der Schiffer über die Abrechnung am Prahme zum Anlass, an die anderen Compagnieen ein Rundschreiben zu richten, in welchem der Kaufmann ersucht wurde, nicht länger die Uebergriffe der Schiffer zu dulden. Ihr Gewerbe sei einträglich genug und sie hätten Rechte, wie ihnen solche in anderen Städten nicht eingeräumt würden. Sie „dependirten“ von dem Kaufmanne. heisst es in diesem Rundschreiben, aber sie handelten dennoch fortgesetzt gegen sein Interesse und suchten „über ihn zu herrschen“. Ein Schiffer, welcher $\frac{1}{16}$ Part am Schiffe hat, könne „grosse Thaten thun“, hingegen ein Kaufmann, wenn er $\frac{2}{16}$ Parte hat, profitire dabei nicht soviel wie der Schiffer mit seinem $\frac{1}{16}$ Antheil, denn sie handelten mit Juchten-Leder, Flachs, Lein-
 saar, Butter und Talg. *„Summa worauf ein Ehrbarer Kaufmann reflectiret“*, so schliesst das Schreiben, *„kaufen sie es zuvor undt setzen es hernach auff den Markt. und können sie es besser thun, weil ihre aufs- und eingehende Wahren frey passiren undt keinen Zoll undt Licenten geben, daher es komt, dafs wen sie mit Tode abgehen, da sie doch kein Capital gehabt, ihren Kindern dennoch nachlassen können 60 bis 80 tausend Mark“*. Wenn ihnen jetzt nicht zum Bewusstsein gebracht werde, heisst es weiter, dass sie von dem Kaufmanne abhängen, so könne es leicht kommen, dass die Schiffer alle Contore überflügeln. „Auch in Stralsund gäbe es eine Schiffergesellschaft, aber ein Schiffer sei dort nicht befugt, mehr als bis zu 9 Tonnen eignes Gut in seinem Schiffe mit sich zu führen. Item solle man den Schiffern entgegenreten, damit sie nicht ihre Geschäfte vermehren und in Ueberzahl auf dem Markte erscheinen“. Wie weit diese Klagen der Rigafahrer Zustimmung bei den anderen Collegien fanden, und ob die zugleich geforderte Resolution beschlossen wurde, ist nach den Acten leider nicht festzustellen. Wohl aber erhellt aus einer Supplication der Schiffer, dass diese gegen die Schrift der Rigafahrer-Compagnie durch ihren Notar Verwahrung einlegen und erklären liessen, dass sie über ihr Gewerbe und ihr Verhalten eine andere Meinung hätten. Die Angaben über die Parte und den Gewinn bezeichnen sie als keineswegs zutreffend¹⁾.

1) Bei einem Fracht- und Rhedereigeschäft, welches 1436 in Lübeck vor dem Stadtbuche abgeschlossen wurde, bekannte Hans Bodendorp, der Rheder der Kogge, die mit Salz aus der Baye nach Reval segeln sollte, dass $\frac{1}{16}$ des Schiffes Hans von der Hove und Eler van Varle gehörten [Lübeck. Urkundenbuch Bd. VII, Nr. 671]. Auch hierin liegt eine Bestätigung, dass die Schiffswerthe häufig nach $\frac{1}{16}$ verhandelt wurden. Die Schiffsparten wurden nach den Acten der Rigafahrer mehrmals im Schütting öffentlich verkauft.

Das Schreibgeld, welches die Schiffer — gleichfalls als Auslage für den Kaufmann — an den Prahmschreiber entrichteten, war ein persönliches Entgelt für den Letzteren. „Das Schreibgeld“, so wird in dem erwähnten Process an die juristische Facultät zu Helmstedt berichtet, „bezahlet ein jeder Kaufmann von sein guht, welches der Schiffer dem Kaufmann in und bey Ablegung der Rechnung abziehet“. Ueber die Höhe desselben giebt eine äusserlich nicht beglaubigte Zusammenstellung der Beneficien Auskunft, mit welchen das Contor die Wittwen der Prahmschreiber in der Zeit von 1630 bis 1650 bedenken liess. In dieser Zusammenstellung wird u. A. für die Wittve des am 11. Nov. 1642 verstorbenen Hans Casten das Prahmgeld, das „Kaufleutegelt“ und das „Schiffergelt“, letzteres von 11 Herbstschiffen, von Hans Nüchel, dem Nachfolger des Hans Casten, eingezogen. Da hierbei das als Schreibgeld anzusehende Schiffergeld für die 11 Schiffe mit 178 $\text{fl. } 2 \text{ s}$ ausgeworfen wird, das zur Hälfte an die Wittve ausbezahlt wurde, so muss das Schreibgeld mit ca. 16 Mark pro Schiff berechnet worden sein, womit auch eine hernach anzuführende Angabe aus dem Jahre 1719 übereinstimmt. — Das in dieser Zusammenstellung mehrfach erwähnte „Kaufleutegelt“, ein Ausdruck, der sonst nirgendwo in den Acten vorkommt, dürfte vielleicht mit dem noch zu erwähnenden Lastgelde identisch sein.

§ 3. Die Prahmschreiber.

Die Bedienung des Prahms versahen die Prahmschreiber, deren Thätigkeit sich mit den Compagnien und mit der Einrichtung des Prahms selbst bis in unser Jahrhundert hinein erhalten hat. Zeitweise waren zwei Schreiber thätig, zeitweise begnügte sich die Compagnie mit einem. In einer Acte wird noch ein Prahmwächter erwähnt, ohne dass ersichtlich ist, ob er allein von den Rigafahrern oder von ihnen und den benachbarten Lehnen gemeinsam unterhalten wurde. Im übrigen waren die Prahmschreiber die einzigen Beamten der Compagnie; sie wurden von den Aeltesten angestellt und ihr Amt scheint, obwohl sie kein festes Gehalt bezogen, doch ein einträgliches und gern gesuchtes gewesen zu sein. Wie sehr die Schiffer darauf hielten, dass Vacanzen am Prahme allein von Mitgliedern ihrer Zunft besetzt wurden, daran erinnerten schon die obigen Mittheilungen aus dem langjährigen Processe, welchen das Contor mit der Schiffergesellschaft zu führen hatte. Die Schiffer wollten sich ihr altes Privilegium nicht nehmen lassen und die Art, wie sich schliesslich das ganze Schiffervolk an der Trave der Frage annahm, ist bezeichnend für den besonderen Zusammenhang, der zwischen der Seefahrt und diesem Amte bestand. Am 29. März 1699 hatte die Wahl jenes vielbefeindeten Bootsmannes

Helms stattgefunden und schon am Tage darauf hatte die Schiffergesellschaft ihren Protest beim Rathe eingelegt. Seitdem gingen die Verhandlungen zwischen dem Rathe, der Wette und den beiden Parteien hin und her. Noch im Herbste desselben Jahres nahmen sich die vereinigten Collegien, die Schonen-, Nowgorod-, Bergen-, Riga- und Stockholmfahrer, die Gewandschneider- und Krämer-Compagnie der Sache an. Sie baten in einer Vorstellung an den Rath, dass der Prahmschreiber Helms vor weiteren Gewaltthätigkeiten nachdrücklich geschützt werden möge, *„da jetzo 13 Schiffe up de Rhede lägen und dem Rigafahrer-Conthor merklich daran gelegen sein müsse, das der Prahmschreiber sine Functionen dabey verrichte“*. Kurze Zeit darauf musste er dennoch vor den Thätlichkeiten der Schiffer, die ihn an seiner Arbeit zu hindern suchten, flüchten. Eines Tages begab sich ein grosser Haufen Menschen, an 300 Köpfen stark, seefahrendes Volk und Arbeiter, nach dem Kaufberge und nahm hier bei der Jacobikirche vor dem Hause des Rigafahrer-Altermann, Herrn Wienecke, eine drohende Haltung ein. Fünf Schiffer drangen sogar in das Haus des Aeltesten ein und verlangten von ihm unter Drohungen die Wiederabsetzung des Helms, so dass Herr Wienecke genöthigt wurde, den Leuten „gute Worte zu geben und sie zu beschwichtigen“. Solche Vorfälle wiederholten sich noch mehrmals. Auch in die Häuser der anderen Aeltesten drangen die Schiffer ein, forschten nach ihnen und benahmen sich gewalthätig gegen deren Frauen und Angehörigen. Bei einer erneuten Vergewaltigung des Helms hatte sich, nach einem Protocoll des Notars Rode, der Schiffer Mathias Stahl „sogar unterstanden, den Rigischen Prahm de facto wegzunehmen“. Der Streit fand erst dadurch sein Ende, dass, nachdem das Kaiserliche Kammergericht zu Wetzlar die Apellation an den Rath zurück verwiesen hatte, unter der Vermittelung des letzteren die Parteien sich zu einem Vergleiche bequerten [1705. Nr. 94]. Die Aeltesten der Schiffergesellschaft gestanden in diesem Uebereinkommen, nachdem sie ihren Process, soweit er noch im Obergerichte hing, zurückgezogen hatten, den Aeltesten der Rigafahrer-Compagnie die freie Wahl bei der Besetzung des Prahmes zu, sodass die Compagnie wie bisher an die Forderungen keiner Zunft gebunden sein sollte. Dafür erklärten sich die Aeltesten der Rigafahrer-Compagnie bereit, bei zukünftigen Vacanzen am Prahme, „damit hinfort zwischen Kaufleuten und Schiffern eine gute Harmonie bestehe“, in erster Linie ein Mitglied der Schiffergesellschaft zu berücksichtigen.

Dass das Prahmschreiberamt einträglich war, scheint auch daraus hervorzugehen, dass ein am Rigischen Prahme angestellter Hilfsschreiber Niebuhr, als Helms starb und eine Schuld von 60 Mark an das Contor ungetilgt hinterliess, in der Aussicht, dass er, Helms' Stelle erhalten würde, sich sogleich bereit zeigte, diese Schuld zu begleichen.

Helms hatte 13 Jahre lang dem Contore gedient, in letzter Zeit jedoch viel gekränkelt, so dass er aus diesem Grunde „einen tüchtigen Mann bei der Trave neben sich halten müssen“. Als Lohn an Niebuhr musste er von dem Schreibgelde eines jeden Schiffes ein Viertel = 4 Mark abgeben und hatte ihm, „wenn der liebe Gott gute Schifffahrt und Nahrung von dato bis über's Jahr geben sollte“, wie es in seinem Reverse hiess [1719], „noch ein mehreres zu geben“.

Der Prahm stand unter der Aufsicht des Contors. Es muss nach den Acten unentschieden bleiben, ob der hin und wieder vorkommende Ausdruck „Prahmherr“ dasselbe wie „Prahmschreiber“ bedeutet, oder ob, was wahrscheinlich ist, mit jenem Worte ein Mitglied der Compagnie bezeichnet wurde, zu dessen Obliegenheiten die Aufsicht und Controlle über den Prahm und seine Schreiber gehörte. Für letztere Annahme spricht ein Beschluss der Compagnie im Jahre 1611, durch welchen Pawel Ploen, ein Rigafahrer, zum „Prahmherrn“ erwählt wurde.

Aus einer Obligation, welche die Prahmschreiber Berend Borkdorf und Thomas Schlichting im Jahre 1669 eingingen, erhellt, dass ihnen das Contor die Mittel zur Bewilligung eines neuen Prahmes vorschoss. Sie erhielten nach dieser Obligation 200 R und verpflichteten sich, diese Summe mit 12 R Zins zurückzuzahlen. Ebenso „lieh“ das Contor dem Prahmschreiber Berend Schröder zur „Erbauung eines neuen Prahmes“ 250 Mark, von denen er jedoch nur 100 Mark abgezahlt hatte, als er am 1. October 1739 starb. Den Rest der Schuld von ca. 100 Mark theilte sich das Contor mit seinem Nachfolger, weil die Schulden des Berend Schröder, da er auch das Contorgeld und Lastgeld nicht regelmässig abgeführt hatte, aus seinem Nachlasse nicht gedeckt werden konnten. Offen bleibt die Frage, ob unter diesen Prähmen der feste Anlegeprahm oder diejenigen Prähme zu verstehen sind, die den Leichterdienst im Seewege der Trave zwischen dem Stadthafen und Travemünde versahen. Die Acten lassen den Unterschied nicht erkennen. Vermuthlich werden es aber Prähme letzterer Art gewesen sein.

Von den „Schreibtafeln“, d. h. den Büchern der Prahmschreiber, in welche die Schiffe, die Namen der Schiffer und Alles eingetragen wurde, „was nach Riga ging und von Riga kam“, sind keine Exemplare auf uns gekommen. Die Zusammenstellung der Wittwen - Gnadengelder aus der Zeit von 1630 bis 1650 erwähnt nur, dass Prahmbücher von Alters bei der Compagnie Brauch gewesen sind. Das Prahmbuch wurde bei den Prahmschreibern aufbewahrt. Wenn ein Prahmschreiber abging und ein anderer oder der jüngere Prahmschreiber an seine Stelle trat, so empfing er von dem Vorgänger Buch und Büchse, wobei es als eine „alte Ordnung“ galt, dass der Nachfolger einen halben Thaler in die Büchse that.

Die „Prahmschreiber-Rollen“ dienten aber nicht nur der Rechnungslegung des Contors, sondern auch städtischen steuerlichen Zwecken. Im Jahre 1628 brachte der Rath in einem Schreiben an die Compagnie, weil unrichtige Anschreibungen der seewärts eingetroffenen Güter vorgekommen waren, in Erinnerung, dass die Prahmherren mittelst Eides und gemäss der Kaufmanns-Ordnung verpflichtet seien, den zur Zulage Verordneten eine richtige Rolle von allen in die Schiffe verladene Waaren zu übergeben. Veranlassung dazu bot der Umstand, dass die Compagnie im Jahre vorher das Verlangen der Verordneten zur Zulage, dass ihnen stets ein Verzeichniss aller Güter der Rigischen Schiffe überreicht werden solle, „aus allerhand hochwichtigen Bedenken“ abgelehnt hatte. Man wollte indessen den Wünschen des Rathes nicht grade direct entgegen handeln, und so schlug man der Zulage vor, dass die Herren Verordneten „ihre *Inspectores off alle Fahrwassers bestellen sollten*“; hiermit würden dann „ihre Bedienten nicht weiter mit solchen Zumuthungen belästigt werden“. Eine im Jahre 1700 vom Rathe verordnete Uebersicht über den zwischen Riga und Lübeck bestehenden Waarenverkehr, die nach den Prahmbüchern hergestellt wurde, hat sich leider nicht erhalten.

Die Functionen der Prahmschreiber waren nach dem Vorstehenden dem Dienste der heutigen Güterschreiber an der Trave sehr ähnliche. Auch heute noch erhebt die Kaufmannschaft zur Unterhaltung ihrer Lade- und Löscheinrichtungen an der Trave von jedem Schiffe eine nach der Ladung bemessene Abgabe. Die Kaufmannschaft ist auch heute noch die Besitzerin der dem Handels- und Schifffahrtsverkehr im Hafen dienenden Einrichtungen; nur, dass an Stelle der einzelnen Lehne, der Prähme und der Prahm-Schauern die einheitlichen Quais und die im gemeinsamen Besitze der aus den Compagnien hervorgegangenen „Kaufmannschaft“ stehenden Schuppen und Waarenhäuser getreten sind, welche die städtischen Ufer der Trave ihrer ganzen Länge nach besäumen.

§ 4. Das neue Lastgeld seit 1664.

Der Vergleich mit den Nowgorodfahrern über die Abgabe für russische Waaren am Rigischen Lehne.

Die Einnahmen, welche das Contor am Prahm hatte, reichten, wie schon angedeutet wurde, auf die Dauer zur Bestreitung der jährlichen Bedürfnisse nicht aus¹⁾. Wenn auch zeitweise Schenkungen oder Darlehne

1) Im Jahre 1608 hatte das Contor eine Schuld bei der Dröge zu tilgen, worüber das Contorbuch mit folgender Eintragung berichtet: „Denn 6. April Jürgenn Sternberg wegenn der Dröge unse Segell intholösenn der upgenamenn gelde halwen vor de RigeFahrer betaldt — 61 fl. 1 ß. [Contorrechnung.]

der Mitglieder hinzukamen, so ergab sich mit der Zeit doch die Nothwendigkeit einer Vermehrung der Einnahmen. Die Compagnie beschloss deshalb im Jahre 1676, nachdem hierüber schon früher [1664] ein anscheinend nicht ausgeführter Vergleich zustande gekommen war, die Erhebung einer neuen Abgabe, des „Lastgeldes“, welches nach der effectiven Befrachtung der Schiffe durch den Prahmschreiber berechnet werden sollte. Die Begründung des Beschlusses erläutert die entstandene Zwangslage für diese Neuerung. Von dem wortführenden Aeltesten waren schon bisher ansehnliche Zuschüsse geleistet worden, ohne dass auch mit dieser Unterstützung die Einrichtungen am Hafen im erforderlichen guten Zustande erhalten werden konnten. Man wollte das gute Beispiel der Vorfahren nicht vernachlässigen, denn die gute Unterhaltung des „Fahrwassers“ war ein wichtiges Erforderniss für den Handel. Die neue Abgabe wurde von allen im Rigischen Fahrwasser verkehrenden Gütern, ein- und ausgehenden, mit 3 Schillingen Lüb. von jeder Last erhoben. Dauernd hat sich die Abgabe in dieser Höhe allerdings nicht behauptet, denn wir sehen in den oben mitgetheilten Buch-Auszügen aus dem Jahre 1740 die Last nur noch mit 1½ Schillingen berechnet, obgleich auch auf diesem Fusse in Fällen, wo die Schiffe gut befrachtet einkamen, das Lastgeld mehr als das Contorgeld einbrachte.

Dass jedoch das Contor auch trotz dieser Vermehrung seiner Einkünfte zu einer befriedigenden Rechnung nicht gelangte, geht aus einer „freundlichen Transaction“ hervor, welche die Rigafahrer später mit den Nowgorodfahrern eingingen, wobei von einer finanziellen Nothlage wiederum die Rede ist. Die Begründung, welche von den Aeltesten beider Compagnien unterzeichnet ist, hebt den in letzter Zeit mit den Rigischen Schiffen sehr vermehrten Verkehr russischer Waaren hervor; Juchten, reiner Flachs, Seife und Lichttalg etc. kämen häufiger als früher über Riga ein. Deshalb und weil die Rigafahrer-Compagnie zur Bestreitung ihrer „Vorfälle“ nur schmale Einkünfte habe, berechnete sich der Beschluss, dem Rigafahrer-Lehn die Hälfte des Contorgeldes für alle in Schiffen von Russland und von Riga über Curland ankommenden „reussischen“ Waaren zu überlassen, welches bislang in die eigne Contor-Lade auf der Zulage geflossen war. Nach der handelspolitischen Seite ist dieses Ueber-einkommen deshalb bemerkenswerth, weil aus ihm hervorzugehen scheint, wie sehr grade die Linie Lübeck-Riga den russischen Verkehr auf sich lenkte.

Die Acten des Archivs bewahren Copieen der von den Rigafahrer-Aeltesten ausgestellten Quittungen auf, nach denen in jedem Jahre zu Petri das Contorgeld ohne Abzug von Schreibgeld pünktlich gezahlt worden ist. Es ergibt sich hieraus auch, dass die Einfuhr von „Reuschen Waaren“ über Curland für Rechnung der Nowgorodfahrer nicht unerheblich war

und dass demzufolge auch die Abgabe, wie die folgende Zusammenstellung der Quittungen ersichtlich macht, eine recht nennenswerthe Einnahme bildete. Sie betrug nämlich:

Im Jahre	von Hrn.	Frantz Lefever	für	1681 bis 1682	Petri	67 $\frac{1}{2}$ 9 β
„ „	1683	„ „	„	1682 „	1683 „	67 „ — „
	22. May					
„ „	1685	„ „	Frantz Jenecke	„ 1683 „	1684 „	67 „ 15 $\frac{1}{2}$ „
„ „	„ „	„ „	„ „	„ 1684 „	1685 „	45 „ 11 $\frac{1}{2}$ „
„ „	1687	„ „	„ „	„ 1685 „	1686 „	81 „ 7 „
„ „	„ „	„ „	„ „	„ 1686 „	1687 „	17 „ 13 „
„ „	1689	„ „	Hans Krohn	„ 1687 „	1688 „	42 „ 11 $\frac{1}{4}$ „
„ „	„ „	„ „	„ „	„ 1688 „	1689 „	43 „ 3 $\frac{3}{4}$ „
„ „	1691	„ „	Adolph Brüning	„ 1689 „	1690 „	37 „ — „
„ „	„ „	„ „	„ „	„ 1690 „	1691 „	37 „ 9 $\frac{1}{2}$ „
„ „	1693	„ „	Brüning & Rodde	„ 1691 „	1692 „	112 „ — „
„ „	„ „	„ „	„ „	„ 1692 „	1693 „	98 „ 8 „
„ „	1695	„ „	Siwers & Rodde	„ 1693 „	1694 „	105 „ 14 $\frac{1}{2}$ „
„ „	„ „	„ „	„ „	„ 1694 „	1695 „	124 „ 9 „
„ „	„ „	„ „	„ „	„ 1696 „	1697 „	305 „ 5 „
„ „	„ „	„ „	„ „	„ 1697 „	1698 „	121 „ 1 $\frac{1}{2}$ „
„ „	„ „	„ „	„ „	„ 1698 „	1699 „	110 „ 1 $\frac{1}{2}$ „
„ „	„ „	„ „	„ „	„ 1699 „	1700 „	116 „ 5 $\frac{1}{2}$ „
„ „	„ „	„ „	„ „	„ 1700 „	1701 „	9 „ 8 „
„ „	„ „	„ „	„ „	„ 1701 „	1714 „	600 „ — „
						<u>2211 $\frac{1}{2}$ 5$\frac{1}{2}$ β</u>

Somit lieferte der Verkehr der kurländischen Schiffe für die Zeit von 1683 einschliesslich der erfolgten Nachzahlung für die Jahre 1681 bis 1700, also für 19 Jahre, 1601 $\frac{1}{2}$ 7 $\frac{1}{2}$ β oder ca. 84 $\frac{1}{2}$ per Jahr. Dass die Schifffahrt mit Curland einem ansehnlichen Verkehre diene, geht auch aus einem Contracte hervor, den die Compagnien im Winter 1677 mit den Lübecker Fischern wegen Aufeisung des Traven-Fahrwassers abschlossen. In diesem Jahre überraschte ein plötzlicher starker Frost die Schifffahrt, so dass 25 Schiffe, die in Travemünde angekommen waren, durch die Trave bis an die Stadt durchgeeisert werden mussten. Unter diesen 25 Schiffen waren 11, die von Libau und Windau kamen.

Lange hat die Compagnie den Nutzen dieses Abkommens freilich nicht gehabt, indem aus den Acten zu ersehen ist, dass die für die Jahre 1701 bis 1714 erhobenen Antheile als „per errorem“ empfangen am 21. August 1714 mit 600 Mark an die Nowgorod-Compagnie zurückerstattet wurden.

Die Nowgorodfahrer, welche hauptsächlich in den Quittungen als Bezieher „reussischer“ Waaren aus den Rigischen Schiffen genannt werden, sind Franc le Féver und Hans Krohn, Aelterleute der Nowgorodfahrer, Kaspar Rodde, Franz Rodde, Franz Jenecke, Hermann Siwers und Adolph Brüning, Namen, die zum Theil auch heute noch in der Lübecker Kaufmannschaft bekannt sind.

III. Kapitel.

Die Träger und Karrenführer.

Die Organisation der Compagnie vervollständigte sich nach aussen in den Verträgen, welche mit den Trägern und den Karrenführern bestanden. Wie in manchen anderen Dingen, so zeigte sich auch hierin die Gemeinschaft der Rigafahrer mit der Nowgorodfahrer-Gesellschaft. Leider ist die älteste der Träger-Rollen, welche im Jahre 1550 zwischen beiden Compagnieen und den Mengstrassen-Klosterherren¹⁾ vereinbart wurde, verloren gegangen; die Nr. 29 und Nr. 69 des Anhangs sind nur eine Erneuerung und Erweiterung der Rolle aus den Jahren 1611 und 1645.

Nach der Behrenschen Topographie²⁾ waren die Trägerlehen theils käuflich, theils käuflich und verpfändbar zugleich; theilweise wurden sie aber auch von den Compagnieen vergeben, wie es bei der Arbeit der Rigaer Träger, der Bergen-, Stockholm- und Nowgorodträger geschah. Ob und in wie weit die in einem Artikel der „Lübeckischen Blätter“ enthaltenen³⁾, grösstentheils die neuere Zeit betreffenden Nachrichten über die Organisation der Lübecker Trägerschaft, namentlich die Eintheilung der Klosterherren in Braunstrassen-Klöster, Mengstrassen-Klöster und Markt-Klöster, auch schon auf das 16. und 17. Jahrhundert Anwendung finden können, lässt sich leider aus den Acten unserer Compagnie nicht erkennen.

Ueber die innere Organisation der Mengstrassen-Träger und ihre Zahl ist den vorhandenen Rollen und Acten nur wenig zu entnehmen. Im 18. Jahrhundert waren es nach dem Rechnungsbuche des Contors zwölf und diese Zahl⁴⁾ erhielt sich bis zur Neuzeit. Sie besaßen zwei Aelteste, einen Schreiber und hatten ihren Stand bei der Mengstrasse, wo sie sich nach den Bestimmungen ihres Contractes alle Tage Winter und Sommer hindurch aufhielten. Sie hatten an der Trave bei dem Lehne an der Mengstrasse ihre Bude, in der sie ihr Geräth verwahrten und ihr Frühstück

1) Ursprung und Bedeutung der häufigen Bezeichnung einer Gruppe von Trägerschaften, die dem Handel mit den mecklenburgischen Häfen, mit Russland und Livland und dem inneren städtischen Verkehr gedient zu haben scheinen, mit dem Worte „Klosterherren“ oder kurzweg „Klöster“ hat sich nach den Acten des Rigafahrer-Archivs nicht aufklären lassen. Wenn in einer Acte bemerkt wird, dass sie eigenmächtig „neue Leute bei ihrem Kloster annähmen“, so darf man hieraus vielleicht schliessen, dass ihr „Kloster“ eine Oertlichkeit vielleicht an der Trave war, nach der sie ihren Namen erhielten.

2) Behrens'sche Topographie und Statistik Bd. II, S. 156.

3) Lüb. Blätter 1840, Nr. 11, 12 u. 14.

4) Siehe S. 77.

einnahmen. Ueber die Geeignetheit der sich zum Eintritt in die Bruderschaft Meldenden hatten allein die Frachtherren zu befinden. Die Träger mögen einen oder mehrere Nāmen auf einen Zettel setzen, so besagte die zwischen ihnen und den Riga- und Narwafahrern vereinbarte Ordnung vom Jahre 1582, und diesen Zettel den Frachtherren übergeben; alsdann werden die Frachtherren den ihnen am geeignetsten erscheinenden Bewerber erwählen, dessen Verlehnung nach altem Gebrauche erfolgen solle. Der Eintretende habe zunächst zur Beschaffung seines Geräthes („Reschopps“) 4 Mark lüb. und ferner an die Bruderschaft 10 Mark lüb. zu zahlen, die sie unter sich theilen oder eine „erliche Collation davon halten“ möge, damit ein Jeder „ohne Einrede gesättigt und zufriedengestellt werde.“ [Nr. 19.] An dem Brauche dieser Einzahlung wurde festgehalten, nur dass eine spätere Ordnung vom Jahre 1645 den Pflichttheil für die Bruderschaft auf 4 Mark lüb. ermässigte. Den Vorstand der zwei Aeltesten und das Amt eines Schreibers erwähnt schon die Ordnung vom Jahre 1582. Die Aeltesten hatten darauf zu achten, dass die Bestimmungen der Kaufmannsordnung von ihren Genossen beachtet wurden. Wenn sie oder ihre Frauen, bestimmte die Ordnung, „*die. sowan viel zu thuende, zur Arbeit gehen*“, sich ungebührlich an der Trave benehmen oder sich in der Bürger Häuser mit unziemlichen Worten verhalten, so sollen sie dafür des Lehns verlustig gehen. Die Rolle vom Jahre 1645 [Nr. 69] hält die Trägerschaft erneut dazu an, neben einem Schreiber zwei Aelteste zu ernennen, denen sich die anderen zu fügen hätten und die dem Kaufmanne anmelden sollten, wer sich ungebührlich verhielte oder „*Meuterey anrührede*“. Die Acten enthalten Manches, was für die Entstehung der Rolle vom Jahre 1645 und für das Verhältniss der Träger zu ihren Arbeitgebern bemerkenswerth ist. Seitdem sie ihre Rollen und ihre Freiheiten von einem ehrbaren Kaufmanne empfangen hätten, so berichteten die Mengstrasser zur Begründung ihres Antrages auf Revision und Aufbesserung ihrer Rolle, hätte sich manches geändert; sie könnten ihr Brod nicht mehr wie früher ausreichend verdienen, weil die Handlung bei dem häufigen Kriege merklich abgenommen habe und weil auch fast alle Waaren, Flachs, Leder, Wachs u. s. w., die früher in Packen angekommen, jetzt zu ihrem Schaden lose oder in Kiepen oder als kleine Rollen [Wachs] eingeführt würden. Seitens der Frachtherren wurden die Beschwerden wohlwollend geprüft und man fand sich auch zur Abhilfe gerne bereit; denn „die armen Leute sollten mit ihren Weibern und Kindern ihr Brod und Nahrung haben, sie dürften sich nicht aus der Stadt begeben ohne Erlaubniss der Frachtherren, um ihre Nahrung zu suchen, sie dienten auch einem ehrbaren Kaufmanne nicht allein, sondern zugleich der ganzen Stadt und ihrer Bürgerschaft, denen allen sie bei Tage und Nacht, in Noth und bei Feuersgefahr beistehen“. So wurde im Jahre 1645 von den

Rigafahrern und Nowgorodkaufleuten gemeinsam beschlossen — und hierin liegt ein Hinweis auf jenen schon oben erwähnten, vermuthlich ältesten Vertrag — dass sie alles behalten sollen, was ihnen 1550 von den damaligen Aeltesten und sämtlichen Kaufleuten „nach Laut und Inhalt derer Rollen, auch was ihnen Folgendes im Jahre 1563 von den damaligen Frachtherren Albrecht Schillingk, Hans Sachtelevend, Augustin Röckert, Andreas Siwers als Nowgorodfahrern und Christoffer Cordes, Hans Wesselhöwet, Cordt von Dohren und Hans Kruse als Rigafahrern, gegeben worden ist“. Es sollen ihnen alle grossen Packen von Flachs, Leder, Juchten, alle Klocken und ganzen Fässer Wachs und Piepen Talg u. s. w. zum Transport aus und nach dem Hause und von den Kellern zur Wage und zur Stadt hinaus wie bisher zur Arbeit verbleiben, sofern diese Güter von 2 Trägern mit der Trage abgetragen werden können. Zugleich wurde eine neue Taxe für die Beförderung der einzelnen Güter, im Besonderen auch für den Transport von seewärts einkommenden Leichensteinen und Beischlägen festgestellt. Bezüglich der letzteren bestimmte die Rolle, dass die „Klosterherren“ für den durch Zerbrechen entstandenen Schaden haften müssen und zwar nach dem Preise des ersten Kaufes, wie dies bereits von den Herren der Wette Joh. von Dieke und Gottschalk von Wickede entschieden worden sei. Es sollte ferner ihrerseits für eine ordentliche Verpackung und Lagerung der seewärts einkommenden Güter Sorge getragen werden, damit dieselben wegen ihres grossen zunehmenden Gewichts, wie dies beispielsweise bei dem Hanf der Fall war, dessen Packen von 4 bis zu 8 Schiffspfunden zugenommen hätten, nicht Tage lang dem Regen und Wetter auf dem Prahme ausgesetzt würden. Ebenso sollten sich die Träger den Vorschriften der Frachtherren über die Aufnahme ihrer neuen Mitglieder unterwerfen.

In dem Hauptpunkte, in der Feststellung des Trage-Lohnes, stellt sich die neue Rolle gegenüber dem Vertrage vom Jahre 1611 als eine wesentliche Verbesserung dar, indem sie die Güter mehr specialisirt und den Lohn durchschnittlich um 1 bis 2 Schillinge aufbessert, wie dies aus der Taxe für das Abtragen der nachbenannten Kaufmannsgüter von der Fischergrube, Fischstrasse und Braunstrasse nach der Breitenstrasse, vom Koberge bis zum Klingenberg und nach der Königstrasse wie folgt hervorgeht:

Die Taxe war im Jahre	
1611:	1645:
für 1 grossen Rigischen Leder-	für 1 grossen Leder-
packen 8 B	packen von . 4, 5, 6 Sch.- 9 B
	„ 1/2 Packen von . 2, 3 „ 6 „
	„ 1/4 „ „ 1, 1 1/2 „ 5 „
„ 1 Klocke Wachs 7 „	„ 1 Klocke Wachs
	von 5, 6 „ 9 „

für 1 Stück Wachs 7 ß	für 1 Stück Wachs von 4, 5 Sch. 8 9 ß
„ 1 Rulle Wachs 6 „	„ 1 Rolle „ „ 1, 2 „ 5 „
„ 1 Fass Flachs 8 „	„ 1 Fass Flachs oder
„ 1 losen Packen 10 „	Garn 7 „
„ 1 Fass Werk 7 „	
„ 1 Packen Juchten 7 „	
„ 1 Fass Talg 7 „	„ 1 grosses Rigisches
	Talg-Fass von . . . 7 „ 9 „
	„ 1/2 dito von . . . 4, 5 „ 7 „
	„ 1 Pipe Talg von 2, 3 „ 7 „
„ 1 Fass Pflaumen 7 „	„ 1 Fass Pflaumen
	von 7, 8, 9 „ 13 „
	„ 1/2 dito von . . . 4, 5 „ 7 „
„ 1 Fass Salpeter 6 „	„ 1 Oxhoft dito . . . 7 „
	„ 1 Fass Salpeter von 6 „ 9 „
„ 1 Pipe Talg 6 „	„ 1/2 dito von . . . 3, 4 „ 7 „
„ 1 Fass Pottasche 6 „	„ 1 Fass Galmey von 4, 5 „ 7 „
	„ 1 Fass Pottasche . . . 7 „
	„ 1 Sack Flachs von
„ 1 Pipe Talg 6 „	der Memel oder Cur-
„ 1 quanten (?) Packen . . . 7 „	land 10 „

Die alte Bemessung des Lohnes nach den Entfernungen von Strasse zu Strasse wurde festgehalten, indem ihr gleich wie in den früheren Ordnungen folgende drei Bezirke zu Grunde gelegt wurden: Der Transport von der Mengstrasse, Beckergrube bis zum Fünfhausen; von der Fischergrube nach dem Koberge, nach dem Klingenberg und der Königstrasse bis zur Braunstrasse, dem Fischmarke und der Breitenstrasse; ferner die Königstrasse entlang an dem Kohsood vorbei. In einer der grossen Rolle als Anhang beigegebenen „*klenen rolle à Parte*“ ist die Regelung des Transports von Büchsenpulver bemerkenswerth, worüber die früheren Rollen nichts besagten. Das Pulver kam hiernach in halben und ganzen Tonnen und in Oxhöften in den Handel, für deren „Bearbeitung“ ein Lohn von 1 ß 6 \mathcal{A} bis 2 ß 3 \mathcal{A} und 3 ß 6 \mathcal{A} festgesetzt wurde. Eine Erneuerung der Vorschrift über dieses Büchsenpulver [1630] erklärt den Anlass hierzu damit, dass die gemeinen Träger¹⁾, über deren Einmischung sich die Mengstrassen-Klosterträger öfters zu beklagen hatten, „nach dem Tage“, d. h. nach Sonnenuntergange, nicht mehr das Pulver von der Waage auf den Prahm bringen sollen, weil sie die Bänder auf die Tonnen mit eisernen Beilen schlugen, was leicht zu einem Unglück führen könnte, während die Mengstrassen-Träger vorsichtiger die Reifen mit hölzernen Böcken (Hämmern) aufschlugen. Bei Transporten von Gütern, die nicht nach der Stadt bestimmt waren, sondern in ein Schiff oder auch in Stecknitz-Fahrzeuge und Böte verladen wurden, sollte der halbe Lohn gezahlt werden.

1) Lüb. Bl. 1840, a. a. O.

Für den Transport von Leichensteinen und Beischlägen wurde an den Sätzen vom Jahre 1611 festgehalten; nur soweit aussergewöhnliche grosse Leichensteine und Beischläge in Betracht kämen, möchten sie, so heisst es, „diese nach Gelegenheit verdingen“.

Wenn in Acten aus späterer Zeit von „Rigischen Trägern“ berichtet wird, so werden hierunter kaum die alten Mengstrassen-Klosterherren zu verstehen sein. Es ist vielmehr anzunehmen, dass die Compagnie in späterer Zeit ihre eigenen Träger anstellte. Deshalb bucht auch das Contorbuch vom Jahre 1739/40 unter dem 17. Februar und 27. März: „unseren 12 Rigischen Trägern Miethegeld 18 L^{r} “, und in der Copie einer undatirten Beschwerde der Rigischen Träger [vom Jahre 16..] bei ihrer Compagnie werden im Gegensatz zu ihnen die Klosterträger am Stockholm'schen Lehn genannt, die sich aller Grosswaaren bemächtigt hätten, der Asche, „von der manche Schiffe 30 bis 40 Fässer mit sich führten“, der grossen Wachsfässer und anderer Waaren, so dass sich die 12 Rigischen Träger mit der sehr viel kleineren Hälfte der Güter begnügen müssten.

Das Verhältniss der Rigafahrer zu den Karrenführern war ähnlich geregelt. Nach den erhaltenen Verträgen aus den Jahren 1582, 1629, 1631 und 1636 [Nr. 49 u. 53] unterlag auch der Rolldienst einer bestimmten Taxe, die zweierlei unterschied: die Güterart und die Abfuhr „über Berg“ und „unter Berg.“ Für Güter, welche im Hafenrevier und dessen Nebenstrassen verblieben, „*under Barges*“, bestand eine geringere Taxe als für solche, die „*ower Barges*“, d. h. nach den oberen Strassen der Stadt abgerollt wurden, die zwischen dem Klingenberg und dem Koberg lagen. Letztere waren hauptsächlich die Breitestrasse und die Königstrasse mit ihren Verbindungen der Pfaffenstrasse, Johannisstrasse, Huxstrasse, Aegidienstrasse und Wahnstrasse, die auch heute noch von Kaufleuten in vielen alten Häusern aus jener Zeit bewohnt werden. Im Jahre 1629 vereinbarte das Contor mit den Karrenführern Schweder Hoyers als Aeltermann und Jürgen Petersen, Christoffer Pusterich und Bartolt Beke einen Tarif, der ähnlich, wie dies bei dem Tarife der Klosterträger geschah, eine durchschnittliche Verbesserung von „*Ein Schilling uff Jedes*“ festsetzte, indem die folgenden Sätze eingeführt wurden [Nr. 49]:

Von allerhand Flachs, so viel sie führen können, unter Berg und über Berg	5 $\frac{1}{2}$ B
was weiter als nach dem Klingenberg und Koberg	6 $\frac{1}{2}$ „
für Tonnengut 7 Tonnen, unter Berg	3 „
über Berg	4 „
was weiter geführt wird als nach dem Klingenberg und Koberg	4 $\frac{1}{2}$ „
von jedem Bund reinen Hanf, unter Berg	2 $\frac{1}{2}$ „
über Berg	3 „

Die Karrenführer hatten dem Contor 3 Rollwagen zu stellen, wogegen ihnen alle Güter von einem bestimmten Mindestquantum aufwärts zur Beförderung zufielen. Als Benefiz erhielten sie, wie dies vielfach derartige Verträge vorsahen, „*auff Fastelabend ein Fas Lüüb. Bier*“.

Dass auch zwischen den Karrenführern und dem Contor ein gutes Verhältniss bestand, erhellt daraus, dass ihnen für ihr Gewerbe öfters ein Darlehn vorgestreckt wurde. Im Jahre 1629 sollte von ihnen bei Abschluss eines neuen Contractes eine Schuld an das Contor von 32 Mark und 2 Schillingen übernommen werden, welche zwei verstorbene Karrenführer hinterlassen hatten. Die Frachtherren willigten jedoch gern in eine weitere Stundung,* als ihnen die Karrenführer klagten, wie schlecht die Zeiten wären und dass sie seit zwei Jahren nichts hätten zurücklegen können. Der Vertrag vom 18. Februar 1631 erneuerte den erhaltenen ältesten Tarif vom Jahre 1629, wobei das Contor den drei Karrenführern Jürgen Petersen, Christoffer Pustrich und Bartelt Beke von Neuem einen Vorschuss von 60 ƒ bewilligte, damit „ein Jeder zu einem neuen Rollwagen komme“, weil ihnen vorgeschrieben war, dass an dem Rigischen Lehne ständig drei Rollwagen zur Verfügung der Kaufleute stehen müssten [Nr. 50]. Auch schon die früheren Verträge aus den Jahren 1582 und 1600 sahen die Haltung eines Rollwagens vor. Bemerkenswerth ist dabei, dass jenes ältere Abkommen vom Jahre 1582 von den Reval-, Narwa- und Nowgorodfahrern gemeinsam mit den Rigafahrern getroffen wurde [Nr. 9]. Eine dritte Vereinbarung im Jahre 1636 bestätigte erneut den Tarif vom Jahre 1629, wobei wiederum bestimmt wurde, dass sich die Karrenführer mit ihren drei Karren und Pferden stets zu Dienstleistungen für das Contor bereit halten sollten, wogegen ihnen zugesichert wurde, dass sich die Träger auf den Transport der kleinen Gütermengen zu beschränken hätten [Nr. 53]¹⁾.

Im Jahre 1640 kamen die Karrenführer um eine Aufbesserung ihres Fuhrlohnes ein, ohne dass jedoch das Contor dem Wunsche entsprach, obwohl die Karrenführer klagten, dass „sie kaum das liebe trockne Brod verdienen könnten; alles sei gegen früher theurer geworden; was man früher mit einer lübschen Mark bezahlte, könne man jetzt nur noch für einen Reichsthaler kaufen; ein Paar Wagenräder hätten sie früher mit 8 Mark bezahlt und jetzt kosteten diese 13 Mark“. Erst im Jahre 1646

1) Wie sorgfältig Arbeit und Verdienst zwischen Trägern und Karrenführern vertheilt wurde, geht deutlich auch aus der folgenden Eintragung des Contor-Rechnungsbuches vom 9 März 1742 hervor: „Vor Ein Wette-Bescheid unter nebiges dato wegen Vergleich zwischen den Rigischen Trägern und gemietheten Karrenführern, wie viel diese auf eine Karre zu führen haben . . .“ Schon oben, S. 75, wurde gesagt, dass die Träger alles an einkommenden Gütern haben sollten, „was sie je 2 Mann auf der Trage wegbringen könnten“.

gab die Compagnie den Wünschen nach und erhöhte ihnen den Fuhrlohn. Ein wiederholt vorgebrachtes Gesuch der Karrenführer, dass ihnen das Contor einen Schauer zur Unterbringung ihrer Wagen und des Geräthes an der Trave beschaffen möchte, wird in der Rolle vom Jahre 1646 nicht berücksichtigt. Doch ein gutes Verhältniss blieb auch trotzdem ferner bestehen. Nach dem Contorbuche vom Jahre 1739 erhielt der Karrenführer Lange „auf sein Ersuchen vorgeschossen ein Pferd zu kaufen 18 Mark“ und unter dem 30. Juni gewährte das Contor dem Karrenführer Göppener ein Darlehn von 30 Mark, das unter dem 31. December zurückerstattet wurde.

Allerdings trat in der Folgezeit eine den Karrenführern vielleicht nicht sehr liebsame Neuerung hinzu. Das Contor begnügte sich nicht mehr mit dem Rolldienste der Karrenführer, sondern es übernahm die Abrollung der Kaufmannsgüter zu einem Theile mit einem eignen Rollwagen, für dessen Benutzung die Kaufleute eine Gebühr zu erlegen hatten. Freilich zog das Contor aus dieser Einrichtung, wie die Buchabschlüsse erkennen lassen, keinen Gewinn. Der Rollwagen kostete beim Rademacher, beim Schmidt und beim Maler in zwei Jahren insgesamt 83 Mark und brachte dem Contor nur 10 Mark und 14 Schillinge ein.

IV. Kapitel.

Die Stellung und Wirksamkeit der Compagnie nach der socialen Seite.

§ 1. Fürsorge der Compagnie für die Wittwen der Prahm-Angestellten und Träger.

Es entsprach dem persönlichen Dienstverhältnisse, in welchem sich die Prahmschreiber zum Contor befanden, dass sich die Frachtherren der Wittwen ihrer verstorbenen „Diener“ annahmen. Hierher gehört jene alte Ordnung [s. oben S. 67], nach welcher die Prahmschreiber-Wittwen aus den Einnahmen des ersten Jahres ein Wittwengeld bezogen. Als ein solches wird das in der Contorrechnung für 1689—91 an des seligen Conradus Wittwe ausgeworfene „quartal“ und das 1/2jährige „zugelegte salarium“ mit 13 fl. 4 ß zu verstehen sein. Im Jahre 1611 verwandte sich

das Contor beim Vorstande des Heil. Geist-Hospitals für Anna Beckmann, eine betagte Wittve des Prahmwächters Beckmann, die es „um ihres Mannes willen, der lange Jahre eines ehrbaren Kaufmannes treuer Wächter war“, wohl verdiene, dass sie ihre Tage in der Ruhe und dem Frieden des Heil. Geist-Hospitals beschliesse. Für die Wittwen der Träger scheint später aus einer von den Riga- und den Nowgorodfahrern gemeinsam unterhaltenen Kasse gesorgt worden zu sein. In einem Contracte der Aeltesten des Nowgoroder Contors mit den Mengstrassen-Klosterherren vom Jahre 1746 über die Beschaffung eines neuen Rollwagens wird bestimmt: „Viertens ist noch späterhin von den Herren Aeltesten des Nowgoroder Contors für gut befunden worden, dass der Neueintretende an den wortführenden Herrn Aeltesten des Contors 60 Mark courant und ausserdem noch einen alljährlichen Beitrag zur Wittwenkasse zu zahlen hat. Die beiden letzteren Verpflichtungen erfolgen zum Besten der lebenden Klosterträger-Wittwen vom Nowgoroder Contor“. Nach dieser Eintragung des Buches der „Gerechsamkeit der Mengstrassen Klöster Träger“¹⁾ bestand also bei den Nowgorodfahrern eine geordnete Wittwenversicherung und da nach einer anderen Eintragung desselben Buches vom Jahre 1671 die Mengstrassen-Klosterherren zu dieser Zeit nicht nur auf dem Lehne der Nowgorod- und Rigafahrer, sondern auch auf „anderen Lehnen arbeiteten“, so wäre es wohl möglich, dass die Wittwenkasse der Träger im 18. Jahrhundert eine von den Compagnieen gemeinsam geregelt Organisation war.

Die Prahmschreiber, die Träger und des „Raths Diener“ erhielten aus der Casse des Contors ihre regelmässige „Discretion“. Sitte war es auch, dass die Träger-Bruderschaften zur Fastenzeit „den Ehrbaren Kaufmann um eine Verehrung für ihrer Töchter Brautschatz“ anhielten. Mit der Zeit scheint hierbei das erlaubte Mass überschritten worden zu sein. Die Träger theilten sich in zwei bis drei Particeen und liefen eine nach der anderen dem Kaufmann „auf die Thür“, hielten ihn auf der Strasse an und belästigten ihn auch hier mit der Bückse. Die Rigafahrer beschliessen deshalb im Jahre 1625, dass in Zukunft nur 3 Träger nach altem Brauche umgehen und sammeln sollten. „Was ein Ehrbarer Kaufmann diesen drei Personen aus gutem Willen verehren und geben wolle, solches sollten die anderen Träger des Rigischen Fahrwassers mit geniessen. Die andern Träger aber sollten sich nicht unterstehen und erdreisten, den ehrbaren Kaufmann auf der Strasse zu beschweren“.

1) Im Archive der Rigafahrer-Compagnie, S. 40.

§ 2. Anderweitige Wohlthätigkeit der Compagnie.

Auch sonst war die Compagnie nicht zurückhaltend mit ihrem Interesse für wohlthätige Zwecke. Soweit die Mittel reichten, opferte man mit Vorliebe zu kirchlichen Zwecken. Die erhaltenen Contorrechnungen aus dem 17. Jahrhundert weisen zahlreiche Gaben zum Besten fremder Nothleidender nach, die vielfach Personen von Stand und Adel, vertriebene und flüchtige Geistliche anderer Länder, verarmte Livländische Edelleute und Gelehrte waren. Aber auch mancher arme Teufel aus dem Volke erscheint unter den Beschenkten, dem mit einer Gabe von wenigen Schillingen vielleicht schon viel geholfen wurde. Die grösseren Bittgesuche gingen, wie aus den Buchungen zu ersehen ist, auf „Recommandation“, auch auf „vornehme Recommadation“, bei der Compagnie schriftlich ein; manche erfreuten sich der Fürsprache des Rathes und der Stadtkämmerei. Vermuthlich wurden in ganz gleicher Weise auch die anderen Compagnieen von den Bittstellern angegangen, sodass viele dieser Bedürftigen in Lübeck Schutz und Hülfe gefunden haben mögen. Im 18. Jahrhundert erscheinen unter den Ausgaben dieser Art besonders häufig Unterstützungen an abgebrannte deutsche Gemeinden zum Aufbau ihrer Häuser und ihrer Kirchen; nach Livland, Finnland und zahlreichen Städten des deutschen Inlands flossen diese Gaben. Auch da, wo junge oder neuentstandene lutherische Gemeinden sich ihren Mittelpunkt mit einer eignen Kirche begründen wollten, half die Compagnie gern. Es scheint, dass Abgesandte solcher Communen von Stadt zu Stadt wanderten und ihren Gottesschilling sammelten. An den Kirchen, die in den Städten in der Pfalz am Rhein, in Frankfurt a/M., in Darmstadt, im Hessischen u. s. w. entstanden, waren unsere Rigafahrer dergestalt überall Helfer und Förderer.

§ 3. Der Zusammenhang der Compagnie mit der St. Marien- und St. Jacobi-Kirche.

Von den Beziehungen der Compagnie zur heimathlichen Kirche ist aus den Acten wenig zu erfahren. Ein Zusammenhang bestand mit der Marienkirche, „*unser leven fruwen karcken*“. Möglich, dass das reiche noch nicht befragte Archiv dieser Kirche hierüber weiteren Aufschluss geben wird. In den erhaltenen Contorrechnungen aus den Jahren 1606 bis 1613, 1690 und 1693 und vom Jahre 1739 bis 1759 weisen die regelmässig wiederkehrenden Ausgaben für den „*Köster*“ und für „*der Rigafahrer ihre lichter*“, sowie die kirchlichen Bitten um Gottes Schutz für die Schiffe der Rigafahrer auf ständige Beziehungen zur Marienkirche hin. Gewöhnlich ist es ein Wachslicht von 3 Pfund, welches die Compagnie zu Weihnachten und zu anderen Festen der Kirche stiftet und welches

„*opp datt Beckenn vor der Döpe ophosetten*“ dem Küster mit einem kleinen Geschenke übergeben wurde. Aus der Contorrechnung für das Jahr 1740 ist zu ersehen, dass an den Küster Schröder zu St. Marien „*vor der Rigafahrer ihren Leuchter*“ 6 $\frac{1}{2}$ 6 β gezahlt wurden, und dass also die Rigafahrer in Lübeck, gleichwie die Rigakaufleute in Rostock in der dortigen Marienkirche, einen eignen Leuchter besaßen. Von weiterer Gemeinschaft mit der Kirche berichten uns die Acten leider nichts; wir erfahren namentlich auch nichts darüber, ob die Compagnie, gleichwie die Schonenfahrer und ihre Schwestergesellschaft in Rostock in der dortigen Marienkirche, einen eignen Altar hatte.

Wenn sich im Contor-Rechnungsbuche des Jahres 1740 und 1741 zwei Eintragungen finden, denen zufolge in der St. Jacobikirche Bitten von der Kanzel für eine glückliche Fahrt der Rigafahrer-Schiffe gehalten wurden, so werden hierunter wohl nur Beziehungen der Rigafahrer-Schiffer zu vermuthen sein. Hierauf weist auch jenes schon erwähnte Protocoll des Notars Joh. Wagner vom 18. Februar 1700 hin [Nr. 91], das im Auftrage der Schiffergesellschaft augenscheinlich zu dem Zwecke aufgenommen wurde, um darzuthun, dass die Prahmschreiber dem Schifferstande entnommen würden. Die Kirche der Lübeckischen Seefahrt ist die Jacobikirche heute noch. Nach jenem Document befand sich in der St. Jacobikirche beim untersten Durchgange an dem nach der Süderseite belegenen ersten Freistuhle unweit von dem Pfeiler, an welchem ein Epitaphium des seligen Herrn Adami Laurentz angebracht war, eine Monstranz, und mitten in dieser standen, mit Zierrath und einer Leuchter-Platte geschmückt, die Markenbuchstaben H. K. und J. S. mit der Unterschrift „*Prahmschreibers an das Rigische Lehn — Anno 1614*“, die ganze Inschrift mit Gold überzogen.

§ 4. Beziehungen zur Gesellschaft der Schwarzen Häupter in Riga.

Die gesellschaftliche Stellung der Rigafahrer-Compagnie fand, wie schon erwähnt wurde, keinen Stützpunkt in einem eignen Hause, wie solches nach den bisherigen Ermittlungen die Schonenfahrer, Bergen- und Nowgorodfahrer, sowie die Kaufleute-Compagnie besaßen. Dagegen hatten die Rigafahrer allem Anscheine nach bestimmte Beziehungen zu einem Hause, das allerdings nicht in der Heimath, sondern in Riga stand, welches aber dennoch wegen seiner eigenartigen Stellung eine Bedeutung auch für unsere Compagnie besaß. Die hierauf bezüglichen Notizen, welche sich in den Rechnungen aus den Jahren 1608 bis 1612 befinden, lauten: 1608 Aug. 9: „*an Hinrich Ruechwoedt betalet eine Rigische*

Rekung des Nienhuses der vinster undt anderer unkost Summa 25 ₰“; Nov. 22: „*Hinrich Ruechvoedt betalt eine wessell van Riga, davann de Junge up dem Nienhuse. oek einn wafslicht mit betalet, ifs 10 ₰ 12 B 6 ᄁ*“; 1610 Apr. 17 wurden wiederum an Hinrich Ruechvoedt gezahlt: „*de unnkost defs Nienhuses tho Ryga, luet Winholt Beyer's breff*“ mit 11 ₰ 7 $\frac{1}{2}$ B; unter dem 13. Oct. desselben Jahres werden Auslagen „*van Winholt Beyer von Riga*“ mit 18 ₰ 1 B 6 ᄁ in Ausgabe gebracht. Unter dem 1611 Mai 21 heisst eine Eintragung: *Hannfs Moeller betalt wegen Winholt Beyer de avergeschrevene gelde, so in Riga an wafslicht, ok Jungens verunkostet, darvon de summe ifs 14 ₰ 7 B 6 ᄁ*; endlich werden am 12. Mai 1612 gebucht: *Winholt Beyer wessell bref oder Rekung betalt an Hannfs Rockhusenn, so an dem Nienhuse to Riga verunkostet ifs 12 ₰ 4 B*.

Unter Berücksichtigung einer späteren Notiz der Compagnie-Acten, die uns ebenfalls von regelmässigen Ausgaben für das „Nie Hus“ in Riga berichten [Nr. 13], ist nicht zu verkennen, dass in diesen Ueberlieferungen ein Zusammenhang der Rigafahrer-Compagnie mit der Gesellschaft der „Schwarzenhäupter“ in Riga vorliegt, die dortselbst in einem Hause am Marktplatze ihren Sitz hatten, das von altersher das „neue Haus“ genannt wurde. Die Schwarzhäupter-Gesellschaften waren Verbrüderungen junger Kaufleute, die sich von Norddeutschland nach Livland ausgebreitet¹⁾ und in Reval, Riga, Dorpat, Goldingen, Fellin, Wolmar, Narwa und in Nowgorod festen Fuss gefasst hatten. Die Entstehung der Schwarzhäupter-Gesellschaft in Riga dürfte ganz ähnlich der der Revalschen Gesellschaft gewesen sein²⁾. Zweierlei kann als feststehend angesehen werden: erstens, dass das älteste Document der Rigischen Schwarzenhäupter der Schragen vom Jahre 1416 ist, obwohl die Gesellschaft schon eine längere Zeit vorher, vielleicht schon seit dem Jahre 1354 in vollständiger Organisation mit einem Aeltermanns-Vorstande, mit Kämmerern und Schaffern bestanden haben mag, und dass sie zweitens, ebenso wie die Schwarzhäupter in Reval, aus der Grossen Gilde hervorgegangen sind. Sie waren die jüngeren Mitglieder derselben und scheinen sich im 14. Jahrhundert von der Grossen Gilde getrennt zu haben, um zu einer selbständigen Gesellschaft junger unverheiratheter Männer zusammen zu treten. Nach Girgensohn wird ihr Name zum ersten Male in einem Rechnungs-

1) In Wismar existirte eine Gesellschaft der „Schwarzhäupter“, von der jedoch nichts Näheres bekannt ist. Zeitschrift des Vereins für Lüb. Gesch. u. Alterthumskunde, Bd. II, S. 551.

2) Ueber die frühesten Zeiten der Schwarzenhäupter zu Reval siehe Beiträge zur Kunde Esth-, Liv- und Curlands, Bd. I, ferner: Die Schwarzenhäupter auf den Schlössern Livlands in den Beiträgen zur Kunde Esth-, Liv- und Curlands, Bd. II, S. 360 ff.

buche der Fastnachtabend-Schaffer genannt¹⁾, welches die Jahre 1413 bis 1442 umfasst. Aus der ersten Inscription dieses Rechnungsbuches von 1413, in welcher der Oldermann und andere Beamte der Vereinigung mit Namen bezeichnet werden, geht hervor, dass die Gesellschaft schon mindestens einige Jahre vor dem Jahre 1413 existirt hat. Das schwarze Haupt, das Bild des heiligen Mauritius, ist zuerst in dem Schragen der Schwarzen Häupter aus dem Jahre 1416 nachweisbar. Dass das Haupt des heiligen Mauritius, des äthiopischen Generals im Heere des Kaisers Diocletian, der sich von dem Bischof Zambdal in Jerusalem taufen liess und im christlichen Glauben dafür mit seiner Thebanischen Legion hingerichtet wurde²⁾, von jeher zu den wesentlichsten äusseren Merkmalen der Gesellschaft gehört hat, darüber kann nach allen Ueberlieferungen ein Zweifel nicht mehr bestehen. Auch auf dem Beischlagsteine zur rechten Seite des Portals des bis heute erhaltenen Hauses der Schwarzhäupter in Riga ist das Bild des ritterlichen Aethiopiens zu sehen. Von den Schwarzenhäuptern wird der Mauritustag, der 22. September, auch heute noch festlich begangen³⁾.

Man rühmte der Gesellschaft nach, dass ihre Mitglieder als die jungen Angehörigen des Grosshandelsstandes nach aussen glänzend auftraten. Bezeichnend hierfür ist jedenfalls die Thatsache, dass unter den Rigaer Schützengilden die im Jahre 1416 von ihnen, den Gliedern der Grossen Gilde und des Rathes, gestiftete Schwarzhäupter-Gilde, deren Mitglieder-Verzeichnisse aus den Jahren 1416—1451 die Namen von 44 Rathsherren enthalten⁴⁾, die erste und angesehenste war. In dem Jahre, in welchem die Schwarzenhäupter den ältesten ihrer erhaltenen Schragen erhielten, 1416, war ein Godeke Durkop einer ihrer Aelterleute, derselbe, welcher 1425 als Rathsherr zugleich Mitglied ihrer Schützengilde war und im Jahre 1433 als der erste Schützenkönig aus der Reihe der Rathmannen genannt wird⁵⁾. In der St. Peterskirche besaßen die Schwarzenhäupter eine Vicarie, zu der sie neben den zwei Verordneten des Rathes ebenfalls zwei Vorsteher zu stellen hatten⁶⁾. Nicht minder lässt

1) Sitzungsberichte der Gesellschaft f. Gesch. u. Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Russlands, 1885, S. 56.

2) Beiträge zur Kunde Esth-, Liv- und Curlands, Bd. II, S. 360 ff.

3) Sitzungsberichte der Gesellschaft f. Gesch. u. Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Russlands, 1893, S. 68—71.

4) C. Mettig, Das Schützengildenbuch der Schwarzen Häupter, in den Sitzungsberichten der Gesellschaft f. Gesch. u. Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Russlands, 1885, S. 105.

5) Dasselbst S. 107—108.

6) L. Napierski, Zur Geschichte des Schwarzhäupterhauses in Riga, in den Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Esth- und Curlands, Bd. XIII, S. 271.

auch auf ihren Wohlstand und auf ihre Luxusliebe der reiche Besitz ihres Hausrathes an Silber, Tischzeug, Möbeln, Bildern und Waffen schliessen, worüber im Jahre 1441 ein Inventar aufgenommen wurde, wie auch ihre Schenkungen an St. Katharinen und St. Petri denselben Eindruck bestätigen¹⁾. Die gottesdienstlichen Verrichtungen in ihrer Kapelle in der St. Katharinen-Kirche hatten die Mönche des Franziskaner-Klosters übernommen, wofür denselben ein bestimmtes Honorar gezahlt wurde. Die Kapelle besass zwei kostbare Glasfenster zum Preise von 107 Mark, welche das einfallende Licht dämpften. Der Altar hatte eine Platte von polirtem Stein und eine Gewandung von rothem und grünem Arrasch. Ueber dem Altare vor dem heiligen Leichname hing ein Kronleuchter mit 7 Kerzen. Den sonstigen Altarschmuck bildeten ein grosses silbernes Kreuz, ein vergoldeter silberner Kelch mit dem Wappen der Gesellschaft, zwei silberne Apollen [Kannen], die gleichfalls mit einem Mohrenkopf geschmückt waren, und mehrere silberne Patenen. Die Kapelle enthielt ferner Leichendecken von blauer und gelber Seide, welche bei Beerdigungen gebraucht wurden, sowie auch eine Bahre²⁾.

Das uns in den Acten der Rigafahrer entgegnetretende „Nye Hus“ der Gesellschaft führte diesen Namen nachweislich schon in einer Zeit, in welcher es noch nicht der Sitz der Schwarzenhäupter war. Es war Eigenthum der Stadt und wird unter dem Namen der „domus nova“ im Liber reddituum der Stadt Riga schon im Jahre 1334 erwähnt³⁾. Die Gesellschaft erwarb das Haus, nachdem sie bis dahin in einem anderen, unweit der Schalpforte und des Frauenturmes belegenen Gebäude ihre Zusammenkünfte gehabt hatte, in der zwischen den Jahren 1454—1477 liegenden Zeit⁴⁾. Der Rath hatte es ihnen und der Grossen Gilde zur gemeinschaftlichen Benutzung angeboten, was um so unbedenklicher geschehen konnte, als die Mitglieder der Grossen Gilde ohnehin zur Theilnahme an den Gelagen der Schwarzhäupter berechtigt waren [Schragen von 1416, Art. 4]. Die Grosse Gilde hatte aber die Gemeinschaft mit den letzteren abgelehnt und so war das Haus zunächst den Schwarzhäuptern allein zur Benutzung überlassen worden, bis es der Rath im Jahre 1477, um den eingetretenen Zerwürfnissen zwischen der Grossen Gilde und den Schwarzhäuptern ein

1) Liv-, Esth- u. Curländisches Urkundenbuch, Bd. IX, Nr. 704.

2) C. Mettig, Die Kapelle der Schwarzen Häupter in der ehemaligen, den Franziskanern gehörigen St. Katharinen-Kirche in Riga, in den Sitzungsberichten der Gesellschaft f. Gesch. u. Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Russlands, 1889, S. 99—106.

3) L. Napierski, Zur Geschichte des Schwarzenhäupterhauses in Riga, in den Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Esth- und Curlands, Bd. 13, S. 253 ff.

4) Dasselbst S. 267.

Ende zu machen, durch seinen Schiedsspruch beiden Theilen unter wesentlich gleichen Berechtigungen einräumte¹⁾).

Liessen schon die oben erwähnten Auszüge aus dem Rechnungsbuche der Rigafahrer-Compagnie darauf schliessen, dass irgend welche Beziehungen seitens unserer Compagnie zu dem „Neuen Hause“ in Riga bestanden, so ist nach den von Mettig auf Grund einer Urkunde vom 15. Februar 1569 und anderer Acten des Schwarzenhäupter-Archives über die Lübische Bank im Neuen Hause gemachten Mittheilungen unschwer zu erkennen, welcher Art diese Beziehungen waren²⁾).

Die bis zum Anfange unseres Jahrhunderts im Neuen Hause gezeigte Lübische Bank war eine mit reichem Schnitzwerk verzierte eingeschlossene Abtheilung des Saales, vermuthlich der grossen Gilstube, in welcher Tische und Bänke standen und die viel Aehnlichkeit mit den Gelagen des Hauses der Schiffergesellschaft in Lübeck gehabt haben dürfte, aus deren Mitte, nach Mettig, auch wohl die Gründer dieser Bank hervorgegangen waren. Im Jahre 1569 hatte sich das Bedürfniss für eine würdige Reparatur des Gestühls und seiner Einrichtungen geltend gemacht. Zu diesem Zwecke hatte die Lübecker Schiffergesellschaft laut jener Urkunde vom 15. Februar die Ausschreibung einer Abgabe von $\frac{1}{4}$ Thaler für jedes Schiff beschlossen, das von Lübeck nach Riga und nach der Nordsee, ebenso von Westen nach der Trave segeln würde. Nach einem an den Aeltermann der Schwarzen Häupter gerichteten Schreiben vom 13. Juni 1587 wurde zu dieser Zeit das Gestühl erneuert. Vermuthlich weil man das Holzwerk reich und kunstvoll herrichten lassen wollte, wurden die Contormacher in Lübeck mit der Ausführung beauftragt. In demselben Jahre erklärten sich auch die Frachtherren der Rigafahrer-Compagnie bereit, dem Gestühle ein die Stadt Lübeck darstellendes grosses Wandgemälde zu stiften, dessen Grösse der ganzen Länge der Bank entsprechen sollte. Den Entwurf dazu nahm für die Vorsteher der Bank der nach Riga segelnde Jochim Meier mit. Auch im folgenden Jahre bekundete unsere Compagnie ihr Interesse an diesem Gelage, indem die Sitze der Vorsteher der Bank von dem Lübecker Maler Wolfgang Schürer neu gemalt und verziert wurden. Ueber den Bänken hing eine sechsarmige Krone und zu ihrem Schmucke gehörte ferner ein Lübischer Adler, dessen Brustschild die

1) Andere über den Ursprung des „Neuen Hauses“ geltend gemachten Ansichten, auch die von Gutzeit, haben nach den Untersuchungen Napierski's ihren Halt verloren. [Sitzungsberichte der Gesellschaft f. Gesch. u. Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Russlands, 1885, S. 20—27, 30—36, 44—50, 55 u. 56, 105—108, 117 u. 118.]

2) Mettig, Die Lübische Bank im Hause der Schwarzen Häupter in Riga, in den Sitzungsberichten der Gesellschaft f. Gesch. u. Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Russlands, 1893, S. 78—82.

heimathlichen Farben zeigte. Die Bank war im Besitze von silbernen Trinkgeschirren, unter denen der Lübsche Willkommen vom Jahre 1651 ein Prachtstück von hohem Werthe ist.

Diese Lübsche Bank mit ihren zu mehreren Lauben eingetheilten Tischen und Bänken wird zweifellos nicht ausschliesslich eine behagliche Rast den von Lübeck nach Riga fahrenden Schiffern geboten haben, sondern wir werden sie uns zugleich als einen Mittelpunkt des gesellschaftlichen Lebens der in Riga ansässigen Lübecker Kaufleute und namentlich der jungen Kaufgesellen zu denken haben, die mit den ihnen befreundeten Schwarzhäuptern hier vermuthlich einen geselligen Verkehr gepflegt haben. Erst diese Vereinigung der Seefahrer mit dem Kaufmanne können die anscheinend ständigen Beziehungen unserer Compagnie zur Lübschen Bank im „Nyen Huse“ und zu diesem selbst genügend erklären. Wenn von Mettig berichtet wird¹⁾, dass die Lucht, unter welcher die Lübsche Bank ihren Standort hatte, aus 6 Fenstern bestand, von denen zwei „vermalt“ waren, ferner, dass einmal 6 Pfund Zinn für die Herstellung der Fensterfugen verbraucht wurden, dass nach einer Verordnung vom Jahre 1591 für die Mitglieder der Lübschen Bank von einem jeden derselben nach alter Sitte ein Glas als Abgabe gefordert wurde und dass endlich für die Besorgung der Bank ein Junge gehalten wurde, der auch den Kronleuchter mit Wachskerzen zu versehen hatte, so liegt in alle Dem die klare Erläuterung jener Rechnungsnachweise unserer Compagnie aus den Jahren 1608 bis 1612, denen zufolge die Auslagen für das Fenster, für den Jungen und den Kronleuchter des „Neuen Hauses“ erstattet und mit Quittungen belegt werden. Diese Leistungen der Compagnie an das Neue Haus in Riga waren somit eigentlich Leistungen an die Lübsche Bank und weil der in Riga weilende Kaufmann und namentlich die jungen Gesellen Nutzen und Gewinn von dem Verkehr im Neuen Hause hatten, so wurden die Beiträge auch gewiss gern geleistet. Hinrich Ruechvoedt in Riga, an den im Jahre 1608 Aug. 9. eine Rigische Rechnung für das Fenster des Neuen Hauses bezahlt und ferner die Auslagen für den Jungen und ein Wachlicht erstattet wurden, war ein Rigafahrer [S. 91] und vielleicht auch einer der Vorsteher der Bank, zu welchen man Kaufleute um so lieber wählte, weil sie sich nicht wie die Schiffer nur vorübergehend in Riga aufhielten und weil die Vorsteher der Bank sichtlich auch den geschäftlichen Verkehr mit den Aelterleuten der Schwarzhäupter zu besorgen hatten. Näheres über die Zusammensetzung und Verwaltung der Bank ist auf Grund der dem Verfasser vorliegenden Nachrichten nicht festzustellen und deshalb muss auch die sich an

1) A. a. O. 1893, S. 78—82.

eine Acte des Compagnie-Archivs vom 11. Aug. 1663 knüpfende Frage unentschieden bleiben, ob der mit seinem Sohne in Lübeck weilende Vorsteher der Bank, Dietrich Mull, dem zu Ehren die vier Frachtherren unserer Compagnie auf Kosten derselben im Rathskeller ein Frühstück veranstalteten, ein Rigenser Bürger oder wirklich, wie zu vermuthen ist, ein an der Düna ansässiger Lübecker Kaufmann war. Dass der Kostenantheil der Compagnie der Rigafahrer ein dauernder war und dass auch vielleicht noch weitergehende Leistungen bestanden, dafür scheint die Notiz einer Supplication der Compagnie an den Lübecker Rath und ein Schreiben des letzteren an den Rigaer Rath vom 21. April 1637 zu sprechen, „dass ihre Leute das Neue Haus [in Riga] und die Armenhäuser daselbst mit grossen Spesen und Unkosten bedienen und unterhalten müssten“, was zur Begründung einer Beschwerde über mancherlei Verkürzungen ihrer überlieferten Privilegien in Riga hervorgehoben wird [Nr. 59].

Wahrscheinlich war bei den alten regen Handelsbeziehungen Lübecks zu Riga die Stellung des Lübecker Kaufmannes und seiner Lieger und Factoren, der jungen Gesellen, zu den Bürgern der Grossen Gilde und ihren jüngeren Gliedern, den ledigen Mitgliedern der Schwarzhäupter-Gesellschaft, eine wohlangedehnte. Bei den grösseren Festen der letzteren, den Fastnachtstrünken, dem Maigrafenfest und den Schützentrünken¹⁾, werden die Lübschen Freunde ihres Hauses gewiss nicht gefehlt haben, wie denn auch solchen freundschaftlichen Zusammenhang ein Vermerk des Kämmererbuches der Schwarzhäupter vom Jahre 1441 zu bekunden scheint, welches unter den Gegenständen ihres Besitzes zwei „steynbussen“ aufzählt, „die dem zwischen Lübeck und Riga handelnden Kaufmanne dienen“²⁾.

Bleibt unsere Kenntniss der thatsächlichen Beziehungen unserer Compagnie zu dem Neuen Hause in Riga und seiner Bewohner auch trotz der vorstehend geschilderten Zeugnisse eine lückenhafte, so erhellt doch aus Allem die bemerkenswerthe Thatsache, dass der junge Kaufmann, der sich in der Fremde als Geselle oder Factor aufhielt, um den fremden Markt und seine Waaren, seine Lieferungen, seine Preis- und Credit-Verhältnisse kennen zu lernen, auch hier nicht ohne die schützende Hand der Heimath lebte. Das Zusammenleben mit den Altersgenossen, mit den Gleichgesinnten und Gleichgestellten unter den zahlreichen fremden Volkselementen, die Rigas Bevölkerung bunt durchsetzten, musste in den angehenden Rigafahrern ein doppelt lebhaftes Gefühl für die Vaterstadt erwecken. Dieses Gefühl rege zu halten und zu kräftigen, dazu diente auch jenes Bild der Vaterstadt über den Bänken in dem Neuen Hause, das in

1) Napierski, Zur Geschichte des Schwarzhäupterhauses in Riga, in den Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Esth- und Curlands, Bd. XIII, S. 272.

2) C. Mettig, Die Kapelle der Schwarzen Häupter u. s. w., a. a. O. 1889, S. 104. — Liv-, Esth- u. Curl. Urkundenbuch, Bd. IX, Nr. 704 § 22; vgl. auch § 19, Zusatz.

einer Erneuerung vom Jahre 1720, ebenfalls als ein Geschenk der Rigafahrer-Frachtherren, Kunstwerth genug besass, um auch von Peter dem Grossen bei seinem Besuche in Riga in Augenschein genommen zu werden¹⁾. Im Uebrigen führten den jungen Kaufmann die Beziehungen, welche ihn dergestalt mit der Heimath verknüpften, auch frühzeitig zu den Grundsätzen der Selbsthilfe, der Verbrüderung und des Gemeinsinnes, auf welchem die Kraft des Lübeckischen Handels von jeher begründet war.

§ 5. Die gesellschaftliche Stellung der Rigafahrer.

Von dem inneren gesellschaftlichen Leben der Compagnie, einer Seite, die bei der Neigung jener Zeit zur Behaglichkeit und zur Lustbarkeit auch im Kreise der Rigafahrer nicht ganz zurückgetreten sein dürfte, wird uns in den Acten sehr wenig überliefert. Im Contorbuche für 1739 finden sich unter dem 22. Mai verzeichnet: „*an Unkostung, so mit Meine H. Mit-Collegen Ar. Peter Busch und Schröder in Weinkeller verz.: 2 Mark 1 Schilling*“. Anscheinend aus noch späterer Zeit stammend, deuten gedruckte Einladungskarten zur Mittags- und Abendgesellschaft von Seiten des Rigafahrer-Collegiums darauf hin, dass sich die Compagnie alljährlich zu einem gemeinschaftlichen Essen vereinigte.

Einen besseren Anhalt geben die Acten für die Beantwortung einer anderen Frage, nämlich der, welche bürgerliche Stellung die Rigafahrer innerhalb des Gesammthandelsstandes einnahmen.

Es wurde schon auf die führende und dominirende Stellung hingewiesen, welche die Schonenfahrer von jeher inne hatten und die auch später darin zum Ausdruck kam, dass sie unter den 12 Collegien, in welche sich die Bürgerschaft theilte, die Wortführer wurden. Allerdings zeichnete neben den fünf commercirenden Zünften dieser Zeit²⁾ und den nicht am Grosshandel beteiligten Gewandschneidern, Krämern, Brauern und Schiffern und den vier grossen Aemtern³⁾ die Zirkel-Compagnie und die Kaufleute-Compagnie noch eine besondere und erste Rangstellung aus. Indessen die Kaufleute-Compagnie war keine eigentliche Interessens-Vertretung. Ihre Unterschrift fehlt bei sämtlichen Collectiv-Eingaben der Compagnien, die sich im Archiv der Rigafahrer befinden, und insofern bestätigen unsere Acten die Ansicht Wehrmann's, dass die „*koplude cumpanye*“ vorherrschend, wenn nicht allein geselligen Zwecken

1) C. Mettig, Die Lübische Bank u. s. w. a. a. O.

2) Schonenfahrer, Bergenfahrer, Nowgorodfahrer, Rigafahrer und Stockholm-fahrer.

3) Bäcker, Schmiede, Schneider und Schuster.

gedient habe¹⁾. Da aber die Mehrzahl der angesehenen Kaufleute Aufnahme in die Kaufleute-Compagnie nachsuchte²⁾, so werden auch die Rigafahrer sehr zahlreich der Kaufleute-Compagnie angehört haben.

Leider haben sich vollständige Mitglieder-Verzeichnisse der Rigafahrer-Compagnie aus älterer Zeit nicht erhalten. Doch zum Ersatz dafür lassen die folgenden Acten-Unterschriften erkennen, dass unter den Rigafahrern Namen von gutem und bestem Klange waren, deren Träger zweifellos alten und angesehenen Kaufmannsfamilien der Stadt angehörten. Ein am 24. October 1599 an die Bürgerschaft der Stadt gerichteter öffentlicher Aufruf ist von folgenden Rigafahrern unterzeichnet:

Hans Sesemann	Hans Osthoff
Christoffer Kordes	Berendt Kokenhoff
Hans Hackhusen	Heine Lodewigh
Gabriel Lutkens	Hans Lankhar
Asmus Jappe	Andreas Kroger
Jochim von Senden	Hinrik Ruvodt
Hinrik Jürgens	Franz Boecke
Hans Moller	Hinrik Hagedohren
Brandt Fick	Hinrich Alberdingk
Frederick Schroter	Cordt Schultt
David Schinckell	Clawes Poppingk
Detleff Frobose	Harmen Santmann
Willem Schomaker	Hans Hanndt.

Eine vermuthlich im Jahre 1603 erfolgte Attestirung des Wortlautes des bisher üblichen Bürgereides weist zum Theil dieselben Namen auf:

Hans Sesemann min egenn Handt	Wilhelm Schoninck
Christoffer Kordes	Heinrich Jürgens
Hans Hackhusen	Hans Udemann
Gabriel Lutkenns	Hans Moller
Asmus Jappe	Hans Lanckhaer
Hermann Santmann	David Schinckell
Clawes Poppinck	Heinrich Alberdinck
Franz Boecke	Detleff Frobose
Heine Lodewig	Hans Osthoff
Hans Hanndt	Joachim von Senden
Heinrich Hagedoeren	Cordt Schulte.
Frederick Schroeder	

Eine weitere öffentliche Kundgebung des Contors anlässlich der erfolgten Beilegung der Reiser'schen Unruhen durch den Recess vom Jahre 1605 trägt die folgenden Namen:

Asmus Jappe	Frederik Schroder
Jochim von Senden	Hinrik Ruvodt
Harmen Santman	Hans Ostermann

1) Wehrmann, Das Lübeckische Patriziat, Zeitschrift des Vereins für Lüb. Gesch. u. Alterthumskunde, Bd. V, S. 322.

2) Wehrmann, ebenda S. 352.

Hans Moller	Brandt Fick
Hans Sesemann	Hans Lanckhar
Christoffer Kordes	Jürgen Switzer
Hans Osthoff	Gotthart Marquart.

Bei einer Sitzung im Schütting am 24. September 1606, als die Briefe von Herzog Carl von Schweden beraten wurden, welche die Schiffahrt nach Riga untersagten, waren

Jochim von Senden	Harmen Sandtman
Hans Moller	Goedert Marquart
Christoffer Chordes	Hans Osthoff
Brandt Fick	Hans Lanckhar
Friderick Goessen	und
Hans Backhues	Hinrick Ruechvoedt

anwesend, und endlich wurde ein Protocoll der Compagnie über die Wahl des Pawel Plön zum Prahmherrn [im Jahre 1611] von den folgenden, den vermuthlich anwesenden Rigafahrern unterzeichnet:

Hartich von Stiten	Johan von Börger
Jacob von Dorne	Caspar Osthoff
Hans Barthels	Franz von Dohren
Hans Lanckhar	Hinrich Rund
Frederick Schröder	Hans Ostermann
Hans von Lho	Hans Füchting
Hans Osthoff	Harmen Arenbeck
Clawes Schmidt	Rudolf Styli
Laurenz Nummens	Luck Harwest.

Am bezeichnendsten dafür, dass die Rigafahrer im 17. Jahrhundert der Bedeutung ihres Handels entsprechend unter ihren Mitgliedern in der That eine Reihe altangesehener Kaufleute zählten, ist der Name Hartwig von Stiten, der als ein Sohn des Rathsherrn Georg von Stiten in erster Ehe mit Magdalena, einer Tochter des Rathsherrn Hieronymus Lüneburg, und in zweiter Ehe mit Anna, Tochter von Friedrich Plönnies, vermählt war. Hartwig von Stiten gehörte schon seit dem Jahre 1597 der Zirkelgesellschaft an und wurde im Jahre 1619 in den Rath gewählt. Für die Geschichte des Lübecker Patriziats ist die Thatsache wohl bemerkenswerth, dass ein Mitglied der Zirkelgesellschaft zugleich Mitglied einer Kaufmanns-Compagnie war. Die Familie von Stiten, die schon seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts im Rathe der Stadt sass, war, wie die Warendorps, Brömses, Pleskows, Plönnies, Lüneburgs, von Wickedes und Kerkrings, eine der ersten und ältesten Familien der Stadt. Allerdings gehörte sie mit diesen auch zu den letzten Elementen des altaristokratischen Stadtreiments, das im Jahre 1665 unter dem Vordringen der bürgerlichen Klassen seine überlieferte Stellung mit der alten „Rathsherrlichkeit“ aufgeben musste. Andere von Stiten sind unter den Rigafahrern nicht nachzuweisen. Aber dass dennoch die Beziehungen zu Riga nicht zufällige und rein persönliche des Hartwig von Stiten, sondern vielleicht zur Familie

gehörige und in dieser Bedeutung sogar ältere waren, dafür könnte eine weitere Acte sprechen, nach welcher ein Vetter des Hartwig von Stiten, ein Johann von Stiten, ebenfalls Mitglied der Zirkelgesellschaft, mit Gertrud Engelstedt, einer Tochter Hinrichs Engelstedt in Riga und seiner Frau Catharina Dreling, vermählt war, welche letztere wieder eine Tochter des Aeltesten der Grossen Gilde in Riga, Caspar Dreling, war [Nr. 71]. Johann von Stiten und der Rigafahrer Hartwig von Stiten hatten beide in Hartwig von Stiten dem Aelteren ihren Grossvater, indem Hartwig ein Sohn des Rathsherrn Georg von Stiten und Johann ein Sohn des Rathsherrn Heinrich von Stiten war. Die Familie Dreling gehörte, wie es auch die Genealogie in der Anlage zu Nr. 71 darthut, zu den ersten Familien Rigas, und da auch Johann von Stiten allem Anscheine nach ein Kaufmann und mit der Enkelin einer der angesehensten Kaufmannsfamilien verehelicht war, deren nächste lebenden Verwandte ebenfalls Kaufleute waren, so wird auch er in Handelsgeschäften nach Riga gekommen sein und hier seine spätere Gattin kennen gelernt haben. Sein Rigauer Vetter Marquart Dreling lebte, auch noch nach dem Tode des Johann von Stiten, wie aus einer Testamentanzeige des Rigauer an den Lübecker Rath vom 23. October 1646 hervorgeht [Nr. 71], in Lübeck, während auf seinen Vetter Palm Dreling das Amt des Grossvaters Caspar Dreling, des Aeltesten der Grossen Gilde, übergegangen war. Johann von Stiten starb 1641 im 83. Lebensjahre, während sein Vetter Hartwig schon 6 Jahre zuvor, 1635, verstorben war. Bemerkenswerth für den Zusammenhang der Familie von Stiten mit Livland ist ferner, dass ihr Name auch in älteren livländischen Urkunden wiederholt genannt wird und Träger desselben in den livländischen Städten gelebt haben¹⁾. Im Jahre 1443 beurkundete Lübeck an Reval, dass der Lübeckische Rathmann Jacob Bramstede und sein Bruder Heinrich nach eidlicher Aussage des Rathmannes Godeke Pleskow und des Bürgers Jacob von Stiten die nächsten Erben der in Reval verstorbenen Catharincke, Tochter ihres gleichfalls verstorbenen Bruders, des Revalschen Bürgers Gerd Bramstede seien²⁾.

1) Unter Anderen ein Lambrecht von Stiten, Bürger von Dorpat, der im Handel mit Wachs und Pelzwerk thätig war. [Liv-, Esth- und Curl. Urkundenbuch, Bd. VII, Nr. 793 u. Bd. IX, Nr. 86.]

2) Liv-, Esth- und Curl. Urkundenbuch, Bd. IX, Nr. 963.

Dritter Abschnitt.

Die politische Thätigkeit der Compagnie.

I. Kapitel.

Die handelspolitische Gesamtlage zu Beginn des 17. Jahrhunderts.

Das 17. Jahrhundert, dessen Ereignisse der Antheilnahme unserer Compagnie an den öffentlichen Angelegenheiten der Stadt und ihrer speciellen politischen Thätigkeit den Rahmen geben, war für alle Hansestädte eine Periode der Umbildung veralteter politischer und öconomischer Zustände zu einer modernen Gestaltung der Dinge. Die Völker, denen die Hansa während zweier Jahrhunderte ihre wirtschaftlichen Schicksale dictirt hatte, waren auf dem Wanderzuge nach Sicherstellung ihrer politischen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit. Seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts war in den Ländergebieten der Ostsee wie der Nordsee der ehemals einheitlich organisirte hansische Handelsmarkt in voller Auflösung begriffen und am Wolchow, in Skandinavien, in England und in den Niederlanden bedeutete die letzte Scheidung der einheimischen von der fremden Herrschaft den Sieg des nationalen Princips über das universale der Hansa. Allerdings blieb Lübeck auch noch im 17. Jahrhundert das Haupt des Städtevereins. Aber wie nach aussen, so fand der Bund auch im Inlande nur noch selten Gelegenheit, seinen politischen Einfluss geltend zu machen. Auf dem Hansetage im Jahre 1579 wurden zwar noch einmal nach den Vorschlägen Lübecks die Grundsätze berathen, nach denen die Hansestädte ihre gemeinsamen Angelegenheiten regeln und den Religions- und Landfrieden aufrecht erhalten sollten. Als aber im Jahre 1601 der Hansetag in Lübeck zur Neubelebung des alten Handelsverkehrs mit Nowgorod und Pleskow die Absendung einer Gesandtschaft an den Zaren Boris

Feodorowitsch beschloss und von Lübeck, welches die diplomatischen Vorverhandlungen geleitet hatte, im Jahre 1602 an die anderen Städte die Aufforderung zur Beteiligung erging, war Stralsund die einzige Stadt, welche sich mit eignen Delegirten und Wagen an der Expedition theilte¹⁾.

In der Ostsee hatte das 16. Jahrhundert Lübeck nach Beendigung des schwedischen Freiheitskrieges noch einmal auf der Höhe seiner Macht und seines Einflusses gesehen. Aber mit so grossen Opfern die Stadt ihren Kampf gegen Christian zu Ende geführt hatte und so vielverheissend die Verträge erschienen, die König Friedrich und Gustav Wasa mit ihr eingegangen waren, so trug doch der neue Besitzstand die Bedingungen des Verfalls in sich selbst. Abgesehen von der fortgesetzten Begünstigung der holländischen Schifffahrt, der Privilegirung der eignen Häfen und den zunehmenden Beschränkungen der deutschen Handelsrechte mussten namentlich die inneren Reformarbeiten König Friedrich's und Gustav Wasa's auf dem Gebiete des heimischen Handelsverkehrs und Gewerbes den Gegensatz zwischen der heimischen und fremden Arbeit verschärfen und in der nordischen Bevölkerung die Vorstellung befestigen, dass ein politisch selbständiges Land auch die Bedingungen seiner politischen und wirtschaftlichen Entwicklung selber erzeugen müsse. Als dann Lübeck noch einmal das Schwert in den Dienst seiner bedrohten Privilegien und Freiheiten stellte, wurde dieser Kampf ein Streit um die Existenz des hansischen Handels mit allen seinen Errungenschaften und Erinnerungen aus der grossen Waldemar'schen Zeit — im letzten Grunde freilich ein Kampf gegen das nationale, mit aufsteigenden Kräften erfüllte, nach politischer und wirtschaftlicher Unabhängigkeit strebende nordische Volkthum. Der Friedensvertrag zu Hamburg, der die blutige Grafenfehde abschloss, bedeutete für Lübeck einen Verzicht auf jeden ferneren politischen Einfluss im Norden.

Unter den Nachfolgern Friedrichs und Gustav Wasas besserten sich die merkantilen Beziehungen nur vorübergehend. In Dänemark wurde zwar durch den Vertrag zu Odense, welchen Friedrich II., Christians III. Sohn, mit Lübeck und den anderen Hansestädten abschloss [1560]²⁾, den sechs wendischen Städten Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und dem noch immer seethätigen Lüneburg freie Schifffahrt durch den Oeresund mit gewöhnlichen Seebriefen und Certificaten zugestanden. Nur fremde Güter, z. B. englische, schottische und andere ausländische Waaren, sowie Wein und Kupfer sollten dem Sundzolle unter-

1) Blümcke, Berichte und Acten der hansischen Gesandtschaft nach Moskau im Jahre 1603, Bd. VII der Hans. Geschichtsquellen.

2) Sartorius, Bd. III, S. 128, 141.

worfen werden. Auch bestätigte der Vertrag den Bergenfahrern das unbeschränkte Verfügungsrecht über das contorische Viertel in Bergen, die „Deutsche Brücke“¹⁾). Dass Schonen zu dieser Zeit seine letzte Bedeutung für den Fischereiverkehr und als Fischereiküste verlor, war eine natürliche Folge des Rückganges des Fischreichthums der sundischen Gewässer, sowie des gleichzeitigen Emporkommens der Fischereiindustrie in den westlichen Meeren. Den schonischen Hering, der noch in den Verordnungen des Rathes über den Heringshandel im Jahre 1576 an erster Stelle genannt wurde, verdrängte der Alborg- und der flämische Hering, welch' letzterer nach dem Recess vom Jahre 1605 in Lübeck auch der Hering der Höker war²⁾).

Doch im Verkehr mit Dänemark verschlechterte sich trotz des Vertrages zu Odense das gegenseitige Verhältniss sehr bald unter König Friedrich II. Zum Schreib- und Tonnengeld trat im Sunde der Lastzoll hinzu. Danzig musste sich König Friedrichs Gnade, weil es schwedische Kaper aufgenommen hatte, mit 100,000 Thalern erkaufen. Als die Rathsendeboten Lübecks in Kopenhagen erschienen, wurden sie, trotzdem die Stadt sieben Jahre an der Seite Dänemarks gegen Schweden gekämpft hatte, schnöde abgewiesen, und als Lübeck die Vermittelung Kaiser Rudolfs II. anrief, liess Friedrich die Lübecker Schiffe mit dem doppelten Salzzoll belegen [1579 und 1582]. Unter Friedrichs Nachfolger Christian IV.³⁾ erreichte dann die Demüthigung Lübecks ihr höchstes Maass.

In Schweden blieben die Bemühungen Lübecks um Wiederherstellung der Privilegien bei den Nachfolgern Gustav Wasa's ebenso vergeblich. König Erichs Ziel war, Schweden zur ersten Seemacht in der Ostsee zu machen. Zu dem Zwecke beschränkte er alle hansischen Handelsunternehmungen, öffnete den vier Städten Hamburg, Rostock, Stralsund und Danzig nur die vier Haupthäfen seines Landes zur zollfreien Einfuhr, erhob von der Ausfuhr einen Zoll und legte ihnen die drückendsten Gegenforderungen auf. Erst Herzog Carl und noch mehr Gustav Adolf stellte einen freundschaftlichen Verkehr mit Lübeck wieder her.

Kaum minder schroff hatten sich die Verhältnisse in den westlichen Handelsgebieten umgestaltet. Am nachdrücklichsten trugen die heimischen Gewalten in England den Sieg über die hansischen Vorrechte davon.

1) Hans. Geschichtsblätter, 1889, S. 57, 65.

2) Schon im Jahre 1552 wurde von König Christian III. den schonischen Fischern bei Androhung einer Busse von 40 L. und Verlust ihres Geräthes verboten, ihren Fang direct an ausländische Kaufleute zu verkaufen. Becker, Bd. II. S. 121, 218; Handelsmann, Die letzten Zeiten der hansischen Uebermacht im skandinavischen Norden, S. 48. Ueber den vlämischen Hering s. den Recess v. J. 1605 in der Sammlung der Recesses des Rigafahrer-Archivs.

3) 1588—1648.

Hier standen die Merchant adventurers als Hauptträger der nationalen commerziellen Politik an der Spitze der Bewegung gegen die Hansen. Im englisch-niederländischen Handel, einem alleinträglichen Nebenzweige des Stahlhofs-Handels, überflügelten sie, gestützt auf die starken Fortschritte der heimischen Industrie, deren Erzeugnisse den niederländischen Markt überschwemmten [Tücher], so erfolgreich die deutschen Kaufleute, dass im Jahre 1601 nach Wheeler¹⁾ bereits 3500 englische Kaufleute gezählt wurden, die nach den Niederlanden handelten. Als Kaiser Rudolf, den Forderungen der deutschen Städte nachgebend, im Jahre 1597 die englischen Kaufleute in Hamburg, Stade, Emden und Danzig ausweisen liess, war auch der Fall des Stahlhofs nicht mehr aufzuhalten. Im Jahre 1650 hörten in England die letzten Privilegien des hansischen Handels auf.

In den Niederlanden hatte der alte Universalmarkt Brügge, auf den sich der ganze Ostsee-Handel der Hansa drei Jahrhunderte hindurch gestützt hatte, seine Rolle ausgespielt. An seine Stelle war Antwerpen getreten, nachdem Lissabon durch die Indienfahrten als Gewürzmarkt emporgekommen war. Aber zugleich bemächtigte sich die holländische Schifffahrt, auf dem steigenden Interesse fussend, welches Danzig, die livländischen Städte und die skandinavischen Reiche an den directen Verbindungen mit dem Westen bekundeten, des Frachtdienstes in der Ostsee und zu allermeist unter diesem Vordringen der Holländer versagte die alte Ostseeherrschaft Lübecks auch in ihren letzten Resten.

Das Emporkommen der schwedischen Seemacht und diese holländische Hegemonie bezeichnen auch die Zeit, in welcher Hamburg den Vorrang der ersten Seehandelsstadt von Lübeck übernahm. Hamburg nahm 1603 die vertriebenen spanischen und portugiesischen Juden auf, siedelte 1605 vertragsmässig 120 ausgewiesene wohlhabende niederländische Familien bei sich an und privilegirte in seiner freihändlerischen Anschauung nicht minder die englischen Adventurers. Seit dieser Zeit kam Hamburgs Welthandel empor! Die Abfassung des Hamburgischen Wechselrechts [1603], die Ausbildung seines Assecuranzwesens, die Gründung der Girobank [1619] und des Admiralitätscollegiums [1619] wurden die Zeichen einer neuen Entwicklung, die besonders kräftig auch in der Richtung des Commissions- und Transithandels einsetzte, der noch heute eine Grundkraft der Hamburgischen Welthandelsthätigkeit ist.

Wie weit Lübeck um die Wende des 16. Jahrhunderts für die Verluste im Handel mit England und den Niederlanden einen Ersatz in den neuen Verbindungen mit Spanien und Portugal und im Handel seiner Compagnie der Spanienfahrer fand, dieses festzustellen, bleibt besonderer Forschung vorbehalten. Mittheilungen, wie die der von Höveln'schen Chronik, dass

1) Schanz, Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters, Bd. I, Cap. I.

in der Zeit von 1580 bis 1592, also in den 12 Jahren seit der Vereinigung Portugals mit Spanien, jährlich 4 bis 500 Schiffe von Lübeck seewärts nach Spanien gegangen seien und dass andererseits der Verkehr nach Narwa ebenso stark gewesen, wie der nach Spanien, sind Uebertreibungen, die der Richtigstellung bedürfen.

Aber auch im östlichsten Bereiche des hansischen Handelsgebietes, im baltischen Osten, wo Lübeck seit dem Untergange des hansischen Contors am Wolchow vielfach bemüht war, mit den Moskowitischen Grossfürsten die alten Handelsbeziehungen neu zu beleben und neue Freiheiten und Rechte für die verlassenen Factoreien in Nowgorod und Pleskow zu erwerben, traten Ereignisse ein, welche die Lübeck'sche Politik auf völlig neue Verhältnisse hinwiesen. In Livland und Esthland hatten sich, seitdem hier die Ordensherrschaft vor dem Ansturm der Moskowiter zusammengebrochen war, bei der Auftheilung des Ordenslandes die Polen neben den Schweden behauptet. Aber seitdem Narwa, der aufblühende russische Stapelplatz, in schwedische Hände gefallen war [1581], brachen die Tage jenes langen und blutigen Kampfes Schwedens um die Herrschaft über die östlich-baltischen Gestade an, der auch dem Handel unserer Rigafahrer schwere Wunden schlug. Das von den Polen wirtschaftlich wie politisch und kirchlich geknechtete protestantische Livland warf sich dem Herzoge Karl von Sudermanland, einem Onkel des polnischen Wahlkönigs Sigismund Wasa, jubelnd in die Arme, als er, Finnland an sich reissend, durch das offene Thor von Narwa mit Heeresgewalt die Grenzen überschritt und siegreich bis zur Düna vordrang [1599]. Seitdem wurde Livland der blutige Schauplatz des grossen Kampfes zwischen dem katholischen Polen und dem protestantischen Schweden, der sich für Livland erst im Jahre 1621, für Kurland um die Mitte des Jahrhunderts entschied¹⁾.

Unverkennbar war das 16. Jahrhundert eine Aera der stärksten Umbildungen im Bereiche des hansischen Handels. Der europäische Seeverkehr hatte sich von seinen beiden Binnenmeeren, der Ostsee und dem mittelländischen Meere, freigemacht und lenkte mit weitausholenden Oceanfahrten in neue und grössere Bahnen ein. Während die bis dahin isolirten, von den Entdeckungen und ihren maritimen Impulsen miterfassten Ostseeländer das Schwergewicht der mittelalterlichen Wirthschaft langsam überwandten, schwand damit auch der grosse culturelle, politische und commerzielle Vorrang der Hansa, auf dem hauptsächlich die überlegene Staatskunst Lübecks basirt hatte. Neue Fermente drangen in die alternden Organisationen des nordeuropäischen Handels ein und je mehr das Ausland seine öconomischen Kräfte sammelte und sich auf den nationalen

1) Ernst und August Seraphim, Aus der Kurländischen Vergangenheit, Stuttgart, 1893.

Gesichtspunkt in seiner Politik und in seinem Handel verliess, desto mehr verarmte die hansische Städtevereinigung an wirthschaftlichem Gesamtgefühl.

Auch der absolutistisch centralisirenden Gewalt der deutschen Landesfürsten gegenüber, deren Macht sich mit der Ausbreitung des Lutherthums vielfach noch vermehrte, konnten die Hansestädte ihren alten Einfluss nicht mehr behaupten und wenn auch die Neige des 16. Jahrhunderts keineswegs schon das Ende aller politischen Arbeit des Städtevereins bedeutete, so wurden doch für die Beschlüsse meistens die Rücksichten auf das Landesfürstenthum entscheidend.

Freilich verlor Lübeck keineswegs mit seiner Stellung als einer alten politischen Macht auch zugleich die Kraft zu fernerer sammelnder und schöpferischer Thätigkeit. Lübeck lebte auch noch im 17. Jahrhundert im Geiste und in den Formen der regsamen mittelalterlichen Grosstadt fort und es bewahrte sich auch ferner Ansehen und Geltung genug, um seiner Stimme in der deutschen und in der nordischen Politik immer noch Gewicht zu verschaffen. Dennoch schwächten sichtbar die aufreibenden Zeiten des 17. Jahrhunderts seine Kräfte. Die Stadt hatte auch bei dem schwankenden Zustande der meisten ihrer inneren Einrichtungen und den mannigfach neuen Bestrebungen, die aus der Bürgerschaft in Hinsicht auf Gesetz und Verfassung hervortraten, genug zu thun, um bei den Nöthen und Sorgen, an denen es der Neid und die Missgunst ihrer Nachbarn niemals fehlen liessen, sich unter den veränderten wirthschaftlichen und politischen Bedingungen in den neuen Aufgaben zurecht zu finden.

So waren Zeit und Verhältnisse im 16. Jahrhundert andere geworden, in dessen Anfängen noch für Lübeck ein Höhepunkt der Entwicklung lag.

Wir haben uns diese politische Gesamtlage zu vergegenwärtigen, weil sie den Rahmen des politischen Lebens Lübecks bildet, in welches uns die Acten der Rigafahrer die im Folgenden geschilderten mannigfachen, bemerkenswerthen Einblicke gewähren.

II. Kapitel.

Die Zwistigkeiten mit Herzog Carl. Die bürgerliche Bewegung und ihre Beilegung durch den Recess 1605.

Das uns überlieferte älteste Zeugniß von der politischen Thätigkeit unseres Contors ist ein Beschluss der Rigafahrer vom 24. October 1599, der uns mitten in einen Zwist zwischen Rath und Bürgerschaft versetzt, der die ganze Stadt sehr lebhaft bewegte.

In Schweden stand nach dem Tode König Johans die Frage der endgültigen Thronbesteigung zur Entscheidung. Da der rechtmässige Thronfolger, König Sigismund Wasa von Polen, auf die Bedingungen des Reichstages, dass er dem Papstthume entsagen und seine Erblände in Person regieren solle, nicht eingehen wollte, so hatten über seine oder die Nachfolge des inzwischen zum Reichsvorsteher ernannten Herzogs Carl von Sudermanland die Waffen zu entscheiden.

Während aber der Lübecker Rath angesichts der schweren Schädigungen, die Schweden den Lübeckischen Interessen in Russland zugefügt hatte, die Sache König Sigismunds unterstützte, auf dessen Betreiben er sogar die in Lübeck ankommenden schwedischen Schiffe und ihre Güter mit Beschlag belegen liess¹⁾, stellte sich die Bürgerschaft in der Annahme, dass Herzog Carl, wenn er zur Regierung käme, dem wenig florirenden Handel Lübecks nach Schweden freundlicher gesinnt sein werde, auf des Prätendenten Seite. Die Nachfolge entschied sich sehr zu Ungunsten der Politik des Rathes. Herzog Carl von Sudermanland behauptete sich als Reichsvorsteher. Er wurde im Jahre 1604 als Carl IX. zum Könige gekrönt und vergalt nunmehr doppelt der Stadt die Vorenthaltung der erbetenen Hülfe, indem er jetzt erst recht durch seine Auslieger alle Lübecker Schiffe, deren er habhaft werden konnte, aufbringen und in schwedische Häfen schleppen liess.

In der Lübecker Bürgerschaft war die Missstimmung über die Haltung des Rathes in der schwedisch-polnischen Machtfrage gewachsen. Auch die Rigafahrer hatten Grund gehabt, darin ernste Bedenken zu finden. Ihr Handel hatte unter Herzog Carls Feindseligkeiten am meisten zu leiden, denn Riga war eine polnische Stadt und Herzog Carl hatte sofort, als er die Regentschaft antrat, die Politik seiner Vorgänger aufgenommen, die

1) Aufzeichnungen des Bürgermeisters Heinrich Brokes, Zeitschrift des Vereins für Lüb. Gesch. u. Alterthumskunde, Bd. I, S. 181.

schwedische Herrschaft an der Ostküste des baltischen Meeres dem vordringenden Polen gegenüber zu befestigen.

Aber in diesen anscheinenden Missgriffen der Rathspolitik Schweden gegenüber lag nicht allein der Grund der lange verbreiteten Missstimmung. Abgesehen von der schwierigen Zeitlage waren es auch alte unerfüllte Wünsche bezüglich der inneren städtischen Verwaltung, über die man mit dem Rathe endlich ins Klare kommen wollte. Das Reich, wie der niedersächsische Kreis, zu dem Lübeck gehörte, traten mit immer grösseren Geldbedürfnissen hervor; dabei war das Budget der Stadt noch vom letzten schwedischen Kriege her stark geschwächt. Man führte ferner über das absolutistische Regiment des Rathes Klage, das nicht mehr in die neue Zeit passe und forderte vor allem die Mitwirkung von bürgerlichen Deputirten bei der Verwaltung mehrerer Stadtämter. Die vielfachen Wünsche setzten in beiden Beziehungen ein Programm für die innere und äussere Politik zusammen. Bei Ertheilung des Bürgerrechtes, worin man nach den häufigen Klagen nicht mehr wie früher sorgfältig und gewissenhaft genug verfuhr, sollte ein strengeres Verfahren eingeführt werden. Vor allem aber wünschte man eine freie Schifffahrt in der Ost- und Nordsee sowie eine energische Vermittelung des Rathes bei Herzog Carl, damit der schwedische Kaperdienst und die Aufbringung der Lübecker Handelsschiffe aufhöre. Die Interessen, welche die Bürgerschaft nach wie vor an der Wiederherstellung und Hebung des Contorhandels in Nowgorod und Pleskow erblickte, sollten nachdrücklicher als bisher gefördert werden, der Rath sollte sich auch willfähriger in der Unterstützung der hierauf gerichteten Bemühungen der Kaufmannschaft zeigen. Die Freiheiten in Dänemark und in Bergen litten unter der Willkühr König Christians IV., an den eine Vorstellung des Städte-Bundes gerichtet worden war, ohne dass bisher eine Antwort darauf erfolgt war. Ferner hatte man eine Reihe von Wünschen, die sich auf die Verbesserung der Staatseinkünfte, auf eine bessere Beaufsichtigung des Schulwesens, auf eine Reform des Gerichtswesens, auf zahlreiche Beschwerden des Handwerks und auf Abänderung der Kaufmannsordnung bezogen. Man verlangte ferner eine Verbesserung der Marktaufsicht und des kaufmännischen Lehrlingswesens, der Wallaufsicht und des Vertheidigungswesens der Stadt. Endlich wünschte man die Ausführung eines Durchstiches des Schallsees, die Vertiefung des Traven-Fahrwassers und die Erledigung anderer wichtiger Fragen des Commerciums.

Diesen verschiedenen Wünschen gegenüber, die sich zum Theil auf alte hergebrachte Klagen stützten, hatte sich zwar der Rath nicht principiell ablehnend verhalten, aber er mag ihnen bisher doch nicht, wie man es wünschte, in allen Punkten ein williges Ohr geliehen haben. Zu alledem kam in Verbindung mit den Thronstreitigkeiten in Schweden schliesslich

auch ein äusseres Moment hinzu, die Missstimmung zu einem offenen Conflict zuzuspitzen.

Aus Anlass der Vorstellungen des Rathes wegen der Aufbringung der Lübecker Handelsschiffe durch schwedische Auslieger hatte Herzog Carl Briefe an den Rath und solche zugleich auch an die bürgerlichen Collegien gerichtet, welche die Bürger nicht herausgeben wollten, weil sie diese Sache mit dem Rathe gemeinsam zu regeln wünschten. Das geschah im Jahre 1598. Der Rath zeigte Nachgiebigkeit und sagte ein gemeinsames Vorgehen zu. Dennoch muss hierbei ein Anlass zur Unzufriedenheit bestehen geblieben sein, denn schon im Herbste des nächsten Jahres wiederholte sich derselbe Vorgang, als Briefe vom Könige von Polen und von den Botschaftern vom niedersächsischen Kreistage in Lübeck eintrafen, die an Rath und Bürgerschaft gerichtet waren.

Ueber die Tendenz und das Endziel der ganzen Opposition war man sich allseitig im Klaren. Man strebte in der inneren und äusseren Politik Zweierlei an: eine Beschränkung des ausschliesslichen Regiments des Rathes und die Hinzuziehung der Bürger zur Stadtverwaltung. Die Hauptträger der Bewegung waren die kaufmännischen Collegien, und wenn auch speciellere Belege dafür fehlen, so ist doch aus den Beschlüssen unserer Compagnie so viel ersichtlich, dass die Rigafahrer mit an der Spitze der Bewegung standen. Sie waren allerdings an den Schädigungen, die Herzog Carl dem Handel der Stadt zufügte, am meisten betheilt und an mehreren Fragen des Commerciums nahmen sie, wie sie es durch ihre Beratungen bewiesen, ein besonders reges Interesse.

Die Bürgerschaft beschloss am 10. Aug. 1599, dass von den Compagnien und grossen Aemtern ein Ausschuss von 50 Personen eingesetzt werde. Dieser Beschluss beschäftigte auch unsere Compagnie. Die ihren Verordneten zum Ausschusse ertheilte Vollmacht beginnt folgendermassen: „Wir verordnete Frachtherren sammt dem gemeinen Kaufmanne und der Bruderschaft des Rigischen Fahrwassers der freien und Reichsstadt Lübeck thun kund und bekennen hiermit für Jedermann: Weil wegen vielfacher und von Jahr zu Jahr sich häufender Beschwerden für unsere gute Stadt die unumgängliche Nothdurft erfordert, dass sich die Bürgerschaft mit dem Rathe und der Rath wiederum mit der Bürgerschaft berathe, und der Rath auch ermahnt worden ist, sowohl nach aussen hin, da die Rechte der Stadt von den Fürsten und Reichsständen angefochten werden, als auch im Innern, da bei der Verwaltung der Stadtämter und Güter und bei der Justiz sich bisher grosse Mängel zeigen, seines Amtes getreulich zu walten, eine Zusammenberufung sämmtlicher Bürger aber beschwerlich und unräthlich sein würde, so hat die gemeine Bürgerschaft am 10. dieses Monats einhellig beschlossen, aus ihrer Mitte einen Ausschuss einzusetzen, welchem jede Compagnie, Gesellschaft oder Bruder-

schaft, jedes der vier grossen Aemter und das Roth- und Weissbrauwerk zwei Mitglieder beordnen sollen“. Die am 24. Oct. ernannten Abgeordneten der Compagnie waren ihre vier Frachtherren Hans Sesemann, Christoph Cordes, Hans Hackhusen und Gabriel Lütgens und aus der Brüderschaft des gemeinen Kaufmannes Asmus Jappe und Joachim von Senden. Sie wurden bevollmächtigt, mit den übrigen Mitgliedern des Ausschusses, so oft dies erforderlich werde, zusammenzutreten und sowohl wegen dessen, was die Königliche Majestät zu Schweden, Herzog Carl, und die Botschafter des niedersächsischen Kreises an die Stadt geschrieben haben, als auch wegen aller anderen vorhandenen Gebrechen mit dem Rathe zusammen zu conferiren, damit die Stadt *„aufs diesem betrübtem Unwesen wieder in eynen gueten Wolstandt gebracht werde“*.

Der Ausschuss der Bürgerschaft trat, ausgerüstet mit den Voten und formulirten Wünschen der Compagnieen, der Kaufmannschaft und der massgebendsten Aemter, unter Führung des gewandten Advocaten Dr. Reiser zusammen und überreichte auch sogleich dem Rathe die „gravamina“ der Bürgerschaft.

Das Verfahren der Bürgerschaft musste dem Rathe im Interesse der Autorität seiner Stellung höchst unerwünscht kommen. Aber er hatte in der Leitung des Regiments und im Verhandeln Uebung genug, um der Bürgerschaft gegenüber äusserlich zwar ein sehr weitgehendes Entgegenkommen zu bezeugen, im Uebrigen aber dafür Sorge zu tragen, dass die Verfassung und die Ruhe der Stadt nicht gefährdet werde. Schon in früheren Zeiten hatte die Bürgerschaft, wenn sich Meinungsverschiedenheiten zu einem offenen Conflict zuspitzten, zur Austragung desselben dieses Mittel der Wahl eines Bürger-Ausschusses gewählt. Schon der Aufstand in den Jahren 1408—1416, der mit der Einsetzung eines neuen Rathes den Höhepunkt der Bewegung fand, hatte einen Sechziger-Ausschuss ins Leben gerufen, und doch war damals der Rath, selbst den Forderungen einer sehr erregten und tobenden Menge gegenüber, schliesslich wieder Herr der Situation und der Stadt geworden, denn die Bewegung hatte mit der Wiedereinsetzung des alten Rathes geendet. Aehnlich war auch der Verlauf der Ereignisse im Jahre 1535 gewesen. Auch jetzt zeigte sich der Rath sogleich bereit, mit dem Ausschusse zu verhandeln. Als man Beschwerde darüber erhob, dass Bürgermeister Gotthard von Höveln, der einer Verständigung abgeneigt war, gerathen hätte, den Ausschuss „passiren zu lassen“, ertheilte der Rath die beruhigende Auskunft, dass sich Ein Ehrbarer Rath friedlich mit dem Ausschusse benehmen und ihn confirmiren wolle, allerdings mit dem Beding, dass sich seine Mitglieder „allen schuldigen Gehorsames verhalten“ sollten und dass der Ausschuss nur als „ein Temporal-Werk“ anzusehen sei. Am 28. November 1599 überreichte der Ausschuss dem Rathe seine Beschwerdeschrift

mit den ersten neun Punkten, und schon am 25. Januar 1600 konnten seine Verordneten und die Collegien über die hierauf eingegangenen Resolutionen des Rathes berathen.

Diese ersten neun Punkte sind mit den vom Rathe ertheilten Antworten unter dem Titel „Kurtzer Extract der von dem Ausschuss übergebenen gravamina und was für Resolution von einem Ehrb. Rhatt darauf erfolget — 1600“ in den Acten der Rigafahrer zusammengestellt. Es waren zum Theil Forderungen des Gewerbestandes und des Kaufmannes, die Missbräuche im Handwerk und im Handel betrafen, aber auch politische Fragen und solche des gemeinen Wohles, welche man dem Rathe vortrug. Zunächst wünschte man den Erlass einer Armen-Ordnung, auf Grund welcher das Armenwesen dauernd geregelt und nach welcher für die Bedürfnisse der Armen fortan besser gesorgt werden könne. Der Rath erklärte sich bereit, in dieser Richtung den Wünschen des Ausschusses entgegenzukommen, und liess sogleich den Entwurf einer „Pracher-Ordnung“ folgen, den der Ausschuss zur Kenntnissnahme und seinen Wählern zur Rückäusserung zustellen sollte¹⁾. Des weiteren klagte man, dass in der Handhabung des Bürgerrechtes Missstände zu Tage getreten seien. Man wollte in der Ertheilung des Bürgerrechtes eine Auszeichnung sehen, die nicht Jedermann zugänglich sein sollte. Hauptsächlich sollte nach der Würdigkeit des Bewerbers verfahren werden. Nicht an Jedermann, „der da laufen kann“, solle der Brief verabfolgt, nicht jeder Bettler um einen Thaler Bürger werden können, man solle vielmehr nach der Vergangenheit der sich Meldenden forschen und nur bei guten Zeugnissen über ihre sittliche Führung und ihre Erwerbsfähigkeit sollten sie angenommen werden. Auch in diesem Punkte konnte der Rath eine weitgehende Abänderung der bisherigen Praxis zusagen. Die Rottmeister sollen fortan jährlich einmal in ihrem Bezirke Haussuchung halten, verdächtigen Personen die Bürgerzettel abfordern und dieselben dem Quartierherrn übergeben. Die Verleihung des Bürgerrechtes solle von einer Gebühr von 5 Thalern abhängig gemacht und jedesmal öffentlich bekannt gemacht werden. Kein Bürger solle einen anderen, der nicht Bürger sei, bei sich aufnehmen; eine Uebertretung dieses Verbotes würde er mit dem Verluste seiner eignen Stadtwohnung zu büssen haben. Weniger entgegenkommend war die Haltung des Rathes in einem dritten Punkte. Der Ausschuss hatte gebeten, dass die zwischen etlichen Mitgliedern des Rathes entstandenen Uneinigkeiten aufhören mögen, weil hierunter „das allgemeine Beste“ leide. Darauf antwortete der Rath, er wisse sich

1) Die Geschäftsordnung im Ausschusse bestand darin, dass alle von den Compagnieen und Aemtern Verordneten nach den ihnen ertheilten Instructionen im Ausschusse votiren mussten. Ueber die Aeusserungen des Rathes berichteten sie in ihren Collegien, um sodann von diesen weitere Weisungen zu empfangen.

nicht zu erinnern, dass Uneinigkeiten, die das städtische Interesse schädigen könnten, in seiner Mitte vorgekommen seien; wenn einige Mitglieder unter einander processirt hätten, so wäre das deren Privatsache und habe mit dem städtischen Interesse nichts zu thun. Eigenartig war die Forderung des Ausschusses, dass im Interesse des Gedeihens von Handel und Wandel eine Ordnung erlassen werde, nach welcher allwöchentlich am Sonnabend bei allen Bürgern ohne Unterschied umgefragt werde, was sie von „gemeinen Sachen“ in Erfahrung gebracht, wogegen in Privat- oder Bürgersachen den Bürgern freistehen solle, ihr Anliegen einer Rathsperson anzuvertrauen, welche letztere sodann solche Wünsche zu prüfen und weiterzugeben habe. Auch hierauf ging der Rath insoweit ein, als er bestimmte, dass fortan in „gemeinen Sachen“ in der beantragten Weise an jedem Sonnabende eine Umfrage angestellt werden möge; in Betreff der „bürgerlichen Sachen“ wünschte er dagegen, dass es beim Alten bleibe. Im Zusammenhange hiermit stand die weitere Forderung, dass die Rathskanzlei mit einem „vornehmen Manne“ an Stelle „des Herrn Calixti“, welcher seines Alters wegen in den Ruhestand treten solle, besetzt werde. Im sechsten Punkte wünschte der Ausschuss, dass Massnahmen zum Schutze der Stadt gegen die Uebergriffe Herzogs Carl von Schweden erwogen werden möchten, damit die freie Schifffahrt nach der Ost- und Nordsee endlich wieder hergestellt werde. Der Rath erwiderte hierauf, er nehme sich der „schwedischen Sache“ nach Kräften an und habe erst neuerdings an Herzog Carl einen seiner Diener gesandt, dessen Bericht noch ausstehe; im Uebrigen gab er die Versicherung, dass er auch für die Folge „keinen Fleiss sparen woHe“, da er selbst wie jeder Bürger erkenne, dass die Verfolgungen des Herzogs Carl von grossem Schaden für die Stadt seien. Sehr bestimmt lauteten die Wünsche der Bürgerschaft bezüglich einer erneuten Beschickung Moskaus zu Gunsten einer Wiederherstellung der Contore in Nowgorod und Pleskow. Der Rath hatte freilich schon den viel bewährten Zacharias Meier im Jahre 1599 an den Hof zu Moskau entsandt, um den Geleitsbrief für die beabsichtigte Gesandtschaft zu erwirken¹⁾; der Ausschuss wollte aber Sicherheit dafür haben, dass die „Hauptlegation“ auch wirklich von Statten gehen werde und dass zuvor eine Umfrage bei den anderen Städten vorgenommen werde. Auch hierauf konnte der Rath eine befriedigende Antwort geben: er habe den Vorbereitungen für die Gesandtschaft bisher nichts in den Weg gelegt, doch zuvörderst müsse die Rückkunft des Zacharias Meier abgewartet werden, damit man ersehen könne, welcher Bescheid ihm in Moskau geworden sei. Ferner wünschte der Ausschuss Aufschluss über ein vom

1) W. Brehmer, Die hansische Gesandtschaft nach Moskau 1603, Hansische Geschichtsblätter 1889.

sächsischen Kreise an die Stadt gelangtes Mahnschreiben wegen der rückständigen Kreissteuern. Der Rath liess zur Erledigung dieses Wunsches dem Ausschusse eine Rechnung über die in den nächsten Jahren zu leistenden Contributionen und über die eingesammelten Gelder zustellen, aus der zu ersehen war, dass die finanzielle Lage der Stadt allerdings eine recht schwierige war. Es scheint, dass dem Rathe besonders in diesem Punkte eine offene Auseinandersetzung mit dem Ausschusse erwünscht war. Er verschwieg deshalb nicht, dass mit der Drohung eines fiscalischen Processes auf ihn eingewirkt worden sei, bat aber, dass der Ausschuss seinen Constituenten hierüber mündlichen Bericht erstatten und über die in dieser Frage noch zu erwartenden Vorschläge ebenfalls mündlich verhandle. Ein letzter Punkt des vorläufigen Ausschuss-Programms betraf wieder eine auswärtige Frage, indem der Ausschuss über den Stand der Privilegien in Schweden und Norwegen Auskunft wünschte, namentlich, ob dieselben ihre Bestätigung gefunden hätten. Der Rath berief sich in der Antwort auf die verschiedenen in dieser Frage zwischen den Hansestädten und dem Könige von Schweden gewechselten Schreiben, konnte eine baldige Antwort des Königs in Aussicht stellen und sagte zu, auch an der Förderung dieser Angelegenheit hinfort „keinen Fleiss sparen“ zu wollen.

An entgegenkommenden Schritten seinerseits zur Verständigung hatte es somit der Rath mit seinen Aufschlüssen und Erklärungen nicht fehlen lassen. Dennoch zogen sich die Verhandlungen Jahre lang hin, was sich wohl hauptsächlich aus folgenden Gründen erklärte. Einmal nahmen den Rath die Verwickelungen der Stadt mit Herzog Carl und andere von aussen herantretende Nöthe der Zeit, die Türkenkriege und die sich hieraus ergebenden Verhandlungen mit dem Reiche wegen der Kriegssteuer sehr in Anspruch. Sodann aber erschwerten eine baldige Verständigung die in immer grösser werdender Zahl hervortretenden Wünsche der Bürgerschaft, welche, die entgegenkommende Haltung des Rathes benutzend, Zeit und Umstände für besonders günstig hielt, das Programm alles Wünschens- und Bessernswerthen erheblich zu erweitern.

Man fuhr fort, über die schleppenden Verhandlungen mit Herzog Carl zu klagen. Der Rath möge sich, so lautete eine neue Forderung, mit den Bürgern endgültig über ausreichende Massnahmen benehmen, damit „durch Gottes Gnade die Stadt vor Herzog Carl endlich gesichert und die ehrbare Handlung wieder neu belebt werde, denn gerade das sei ein hochwichtiger und schwerer Punkt. Man war unzufrieden mit den Mandaten, welche der Rath bezüglich des Handels der Bönhasen erlassen hatte, verlangte im Interesse des städtischen Gewerbes die Entfernung des Brauwerks aus den Dörfern und wünschte, dass die Mandate des Rathes dem Ausschusse durch die Commissare rechtzeitig mitgetheilt würden, da-

mit ein jeder Verordneter den Aeltesten seines Collegiums hierüber berichten und dieses seine Verordneten wiederum rechtzeitig instruiren könne.

Andererseits fand der Rath mehrfach ein sehr geringes Entgegenkommen bei der Bürgerschaft bezüglich der seinerseits geltend gemachten Forderungen, namentlich bezüglich der ihm am Herzen liegenden Erhöhung der Türkensteuer, welche der Stadt allerdings schon im Laufe der Jahre [1576—1600] 279 136 Thaler gekostet hatte. Im letzteren Punkte blieben die Zugeständnisse der Bürgerschaft weit hinter den Wünschen des Rathes zurück. Während dieser von Giebel- und Querhäusern je 1 Thaler, von Buden und den zu Handwerksbetrieben dienenden Kellern je $\frac{1}{2}$ Thaler einziehen wollte, beharrte der Ausschuss auf seinem Vorschlage, dass für jedes Haus, jede Bude und jeden Keller, gleichviel ob dieser an offener Strasse oder an Gängen liege, nur 8 ß erhoben werden sollen. Als Vermögenssteuer wollte der Ausschuss für jede 100 Mark Vermögen [incl. Compagnieen, Bruderschaften etc.] 2 ß und für jeden Fremden, die „Jahr und Tag hir liegen und ihre Handtirung und Nahrung treiben“, 2 Thaler bewilligen. Zugleich sollten aber auch die Landleute als Hufner und Käthner zu den Beitragsleistungen herangezogen werden.

Im Kreise der Rigafahrer wollte man die schwierige Position des Rathes nach den mancherlei Rücksichten nicht übersehen, die er gegen Reich und Kaiser zu nehmen hatte, und die Compagnie verlangte deshalb auch in ihrer Rücksprache vom 3. August 1601 dreierlei: wer bei der bisherigen Contribution absichtlich zu wenig bezahlt hatte, solle bestraft werden; zweitens sollen alle Restanten eingetrieben werden und drittens solle die neue Zulage von der Kanzel herab verkündet und sub poena dupli binnen 14 Tagen bezahlt werden.

In einer anderen Frage jedoch vertrat die Rigafahrer-Compagnie hartnäckig den Standpunkt der Bürgerschaft. Es war ein strittiger Punkt, ob bei den Eidesleistungen der Bürger Treue und Gehorsam dem Rathe, wie es dieser forderte, oder dem Rathe und der Stadt anzugeloben sei. Es scheint in der That, dass nach den Beweisstücken der Rigafahrer-Compagnie die Formel „einem ehrbaren Rath und dieser Stadt“ die richtige war. Die Rigafahrer unterzeichneten mit Namensunterschrift eine Erklärung, dass der Eid, den sie Alle dem Rathe geschworen, nie einen andern als den folgenden Wortlaut gehabt hätte: „Dass ich Einem Ehrbaren Rathe und dieser Stadt will treu, hold und gehorsam sein und mit ihrem Besten umgehn. Vernehme ich was, das wider den Rath oder diese Stadt sein möchte, das will ich treulich vermelden, sowahr mir Gott helte. Diesen Eid, gelobe ich, Gott zu halten die Zeit meines Lebens“. Das Schriftstück des Archivs trägt die Bezeichnung: „*Ditt is dat rechte Bürger Eidt*“.

Eine ernste und den friedlichen Ausgleich dennoch am meisten vorbereitende Wendung nahmen die Verhandlungen, als vom Ausschusse im Jahre 1604 die Entsendung einer Commission an den Kaiser nach Prag gefordert wurde, die aus einem Mitgliede des Rathes und zwei Mitgliedern des Ausschusses gebildet werden sollte, wozu ein Vorschuss von 1000 Thalern bei der Kämmereikasse beantragt wurde. Die Commission sollte dem Kaiser über die Lage der Dinge Bericht erstatten und von ihm die Einsetzung eines Schiedsgerichts von Commissarien aus vier deutschen Städten erwirken. Auch die Rigafahrer erklärten sich mit diesem Vorschlage in ihrer „Rücksprache“ einverstanden, indem sie dabei erneut und mit grosser Verwunderung constatirten, dass die „hochbetheuerlichen Zusagen vohn eyn Erb. Rade nicht plené exequiret“ worden seien, und sich nicht scheuten, hinzuzufügen, dass der Rath wohl nur an die verwandtschaftlichen Beziehungen seiner Mitglieder mit den Besitzern der Dörfer denke, wenn er noch immer nicht das schädliche Handwerk auf den Landgütern und Dörfern beseitigt habe¹⁾.

Doch ehe es zur Abordnung einer Commission an den Hof nach Prag kam, gelang es, die Verhandlungen in ruhige und friedliche Wege zu leiten. Schon der Bericht des Ausschusses vom 14. Nov. 1603 hatte die Bereitwilligkeit der Bürger zu erkennen gegeben, mit dem Rathe zu einem guten Einvernehmen zu gelangen. „Wenn ein Ehrbarer Rath seinen Zusagen wirklich nachkommen wollte“, so schloss derselbe, „dann würden sich auch die Bürger ohne Beschwerden zeigen und ein Jeder würde seine Gebühr, wenn sie ein Ehrbarer Rath würde ansagen lassen, zur rechten Zeit einbringen.“ Auch bezüglich der Türkensteuer und einer erneuten Zahlung an den Kaiser verkannte man nicht, dass es, nachdem einmal die Türkensteuer auf dem Reichstage beschlossen worden, für Rath und Bürgerschaft schwierig sei, sich der Zahlung zu entziehen. Ausserdem hatte der Rath dadurch einen Erfolg erreicht, dass er durch seine Gesandten beim Kaiser in Prag einen Nachlass von 10000 Thalern an der schuldigen Reichs-, Kreis- und Türkensteuer erlangt hatte. Wie sehr

1) Die Lübeckischen Dörfer und Güter waren grösstentheils im Besitze der ältesten und angesehensten Familien. Noch im Jahre 1654 besass Anton Köhler Bliestorf, Gotthard von Höveln (Sohn des Bürgermeisters) Moising, Gottschalk von Wickede Castorf, Gotthard von Brömsen Crumesse, Cronsforde und Niemark, Andreas Albrecht von Brömsen Niendorf und Reecke, Christian Tode Rondeshagen, Heinrich Lüneburg Eckhorst, Hans von Brömsen Gross-Steinrade, Dietrich von Brömsen Klein-Steinrade, Heinrich von Brömsen Stockelsdorf, Adrian Müller Marly, Georg von Stiten [Sohn des Rigafahrers Hartwich von Stiten] Schönböken, Otto Brokes [von der Familie Lüneburg] Krempelsdorf, Volmar Warendorf Dunkelsdorf, Bruno Warendorf und durch diesen H. Dietrich Kirchring Brandenbaum. [Zeitschrift des Vereins für Gesch. u. Alterthumskunde, Bd. V, S. 355; vgl. Bd. VII, S. 151—236.]

gedrückt die Stimmung innerhalb der Bürgerschaft war, so dass dieser Erfolg mit Dank und grosser Zustimmung aufgenommen werden konnte, ersieht man aus einem von der Rigafahrer-Compagnie verfassten Aufsätze: „*Kurz formular für die Beschwer, darinn diese guete Stadt unseres liebenn Vatterlandt wegen Türkensteuer geratten*“. Es ist berührt worden, heisst es darin, dass die Stadt ausser anderen gemeinen Stadtschulden in ihren Verpflichtungen zu den laufenden und ausserordentlichen Beiträgen zur Türkensteuer, die auf den Reichs- und Kreistagen beschlossen worden sind, und ausser den Kosten, die aus streitigen, im Rechte hängenden Sachen entstanden sind, noch sehr im Rückstande ist. In Kurzem werden es beinahe 75000 Thaler sein. Dabei hat bis jetzt an Ordinariis die Türkensteuer 10600 Thaler betragen und ungefähr den 5. Aprilis werden bei Porn und Brecht unverzüglich 5600 Thaler zu erlegen und zu bezahlen sein. Da aber die Türkensteuer, so fährt das Schriftstück fort, nun einmal im öffentlichen Reichstage beschlossen ist, so würde sich die Stadt das ganze Römische Reich auf den Nacken laden, wenn sie sich hiergegen widersetzen wollte. Da wir vor Verfolgungen weder zu Wasser noch zu Lande sicher sind, zu Wasser vor Herzog Carl und zu Lande vor Herzog Heinrich Julius¹⁾ und den drei Kreisen, sollten wir darüber noch (wegen der Türkensteuer) in die Acht kommen, so wären wir nirgends sicher und würden unter solcher schweren Bürde erliegen.

Es ist bezeichnend für den regen Gemeinsinn der Lübecker Bürgerschaft, dass, wenn man auch mit Worten über Sorge und Noth der Zeit nicht sparte, in der Opferwilligkeit für das gemeine Beste die gemeinsame Abwehr den Gedanken doch nur ein Ziel gab. Und so gelang es auch bei diesem Conflict der Bürgerschaft mit dem Rathe, die Gegensätze zu versöhnen und die streitigen Punkte wegzuräumen. Es gelang dies, auch ohne dass der Kaiserliche Commissar, Freiherr von Minckwitz, welcher in Folge der Berichte des Rathes schon zu diesem Zwecke in Lübeck eingetroffen war, Gelegenheit fand, von seinem Schiedsamte Gebrauch zu machen, und ohne dass sich die Rigafahrer mit den anderen Collegien gegenüber der kaiserlichen Drohung mit der Acht durch einen Delegirten zu rechtfertigen brauchten, wozu ihnen seitens der Dröge bereits ein Vorschuss von 1000 Thalern bewilligt worden war²⁾.

1) Herzog Heinrich Julius von Braunschweig lag mit der Stadt Braunschweig in Fehde, deren Widerstand erfolgreich von einem hanseatischen Söldnerheere, an dem auch Lübeck theiligt war, unterstützt wurde.

2) In einem gemeinsamen Beschlusse der Collegien vom Jahre 1603 heisst es darüber: „Wir Aeltesten der Compagnien, Bruderschaften und Zünfte bekennen hiermit öffentlich für Jedermann, nachdem die Römische Majestät, unser allergnädigster Herr, einen kaiserlichen Hofdiener Johann Sälzer mit einem Mandate an Rath und Bürgerschaft geschickt und bei Strafe der Acht gefordert hat, dass der Ausschuss aufgelöst werde, dass alles, was er mit dem Rathe verhandelt habe, auf-

Am 14. Juni 1605 kam ein Recess zu Stande, der der Stadt den Frieden wiedergab, in welchem die Ergebnisse der jahrelangen Beratungen niedergelegt wurden. Erst aus den Acten dieses Recesses lässt sich eine vollständige Uebersicht von alle Dem gewinnen, was in den fünf Jahren „eifriger Handlung“ berathen und beschlossen worden war. Vielen Klagen und Beschwerden, die allem Anscheine nach mit Recht bestanden hatten, war abgeholfen worden, manche zeitgemässe Reform angebahnt und viele Uebelstände im Bereiche des Commerciums und des Handwerks waren nunmehr gemildert oder beseitigt.

Da der Recess in der Sammlung der Recesse und Decrete des Contors enthalten ist und seine Bestimmungen die bisherigen Mittheilungen wesentlich ergänzen, so mögen hier noch die für Handel und Gewerbe wichtigsten der Vergleichssätze erwähnt werden.

Von der Forderung, dass das *acrarium publicum* verbessert werden und der Rath auf Vermehrung der Einnahmen aus dem Zoll zu Friedeburg, dem Amt Bergedorf, dem Gute Ritzerau, der Tremsmühle der Pulver-, Polir- und Struckmühle, der Mühle zu Schlutup, aus Zollenspieker und dem Rathsweynkeller Bedacht nehmen solle, wurde von den Bürgern abgesehen, weil man sich überzeugt hatte, dass an diesen Einkünften nichts mehr zu verbessern war.

Den Klagen der Brauer über die Concurrenz, welche die Hamburger, Rostocker und anderen fremden Biere¹⁾ dem heimischen Producte machten, wurde dadurch abgeholfen, dass in den Krügen fortan nur noch Lübsches Bier verschenkt werden sollte, das richtig „veracciset und vollermassen

gehoben und alle bürgerlichen Zusammenkünfte eingestellt werden, so möge jetzt an den Kaiser durch einen mündlichen Bericht mit einem Rechtsbeistand der Wahrheit gemäss berichtet werden. Zu dem Zwecke haben wir mit den Vorstehern der Dröge verhandelt und sie vermocht, dass sie uns 1000 Thaler vorschiesen, die in drei Jahren abzutragen sind“.

1) Wilh. Stieda, Zur Characteristik des Braunschweigisch - Hamburgischen Verkehrs im 17. Jahrhundert, Hans. Geschichtsbl. 1887. Im Jahre 1531 musste die Tonne Hamburger Bier beim Eintritt in Lübeck 8 Schillinge Accise zahlen und seit dem Jahre 1628 hatte eine Last Hamburger Bier — immer noch das beliebteste — 15 Mark Accise zu zahlen. Im 17. Jahrhundert war die Zeit des Niederganges des altberühmten Hamburger Braugewerbes.

Das Haus des heutigen Hôtels „Stadt Hamburg“ in Lübeck war von 1444 bis 1808 im Besitze des Hamburger Rathes, der es als Absteigequartier benutzte. In einem unterhalb dieses Hauses befindlichen Keller wurde bis 1613 Hamburger Bier verschenkt. [W. Brehmer, Lübeckische Häusernamen u. s. w., in den Mittheilungen des Vereins f. Lüb. Gesch. u. Alterthumskunde, 3. Heft, S. 156; ferner Dittmer's Urkundliche Nachrichten über die Hamburger Herberge in der Zeitschrift des Vereins f. Hamb. Gesch., Bd. V, Lappenberg's Nachtrag hierzu, S. 106, und Koppmann's Kämmerer-Rechnungen der Stadt Hamburg, Bd. III, S. LXXVII, u. Bd. VII, S. CXXXII ff.]

gegeben wird“. Im Landbezirk sollte das Brauen auf den Gütern und in den Dörfern nur noch für den Hausbedarf gestattet werden und die Besitzer der Landgüter, welche das Bier in 2, 3 oder mehr Tonnen zur Stadt bringen, sollten die gewöhnliche Accise entrichten, nämlich 2 ß pro Tonne. Auch der Streit zwischen den Roth- und den Weissbauern wurde im Sinne der Ausschuss-Anträge erledigt, wenn damit auch späteren neuen Streitigkeiten bis zur Vereinigung der beiden Aemter nicht vorgebeugt werden konnte. Die Rothbrauer hatten früher nicht mehr als 28 Tonnen an der Accise versteuert, während sie in letzter Zeit jede einzelne Tonne, die sie „über den Zoll brachten“, versteuern mussten, so dass ihnen dadurch auch das Brauen von Schiffsbier und dem billigen 4 Pfennig-Bier sehr erschwert wurde. Die Weissbrauer hingegen hatten nur für 26 Tonnen die Accise zu entrichten, brauten aber trotzdem bis 40 Tonnen, so dass sie die Differenz von 14 Tonnen steuerfrei bekamen. Da die Steuer nach dem Korn bemessen wurde, welches bei dem Biere verbraucht ward, so sollten die Weissbrauer nunmehr wieder nach der alten Ordnung und dem darin specificirten Korn in der Anzahl der Tonnen beschränkt und hinsichtlich der Accise mit den Rothbauern gleichgestellt werden¹⁾. Ausserdem bestimmte der Recess, dass die Accise nicht mehr von den Brauern, sondern als eine Consumsteuer von den Bürgern, die das Bier kauften, eingezogen werden sollte. Dem häufig vorgekommenen Verkaufe von schlechtem, namentlich verdorbenem Bier an kleine Leute und an Arme, sollte durch die Bestimmung vorgebeugt werden, dass bei allen Brauern zweimal im Jahre nach dem Korneinkaufe von den dazu amtlich verordneten Personen eine Probe vorzunehmen sei.

Andere gewerbliche Fragen, welche durch den Recess ihre schliessliche Regelung erfuhren, waren: der Verkauf von Handwerkerwaaren seitens der Bönhasen, das Brennen von Ziegeln und Kalk, der Verkauf fremden Brodes, die Beschwerden über geringen Verdienst seitens der Bäcker, Uebertretungen bei mehreren Aemtern und Klagen über die Zimmerer- und Maurerarbeit. Bezüglich der Bönhasen klagte man, dass sich ihr Unwesen mehr denn je bemerkbar mache, weshalb bestimmt wurde, dass die Bönhasen, wenn sie in Zukunft ihr Erscheinen vor den Wetteherrschaften wiederum und zum dritten Male verweigern sollten, „*propriis et manifestis contumacibus*“ gleich gehalten und den Gerichtsherren „zu procedieren“ übergeben werden sollten. Die Aemter aber wurden verwahrt, „bei den Besuchen der Bönhasen in den Bürgerhäusern sich aller

1) Die Abgabe von den Mühlen, die unter Aufsicht und unter der Verwaltung des Rathes stand, war ursprünglich eine Naturalabgabe, die „Zise“ [Abkürzung von „Accise“]. Sie betrug in der Regel $\frac{1}{16}$ des gemahlten Kornes. [Wehrmann, Die obrigkeitliche Stellung des Rathes in Lübeck, in den Hans. Geschichtsbll. 1885.]

Gewalt und anderer Ungebühr zu enthalten“, Ueber die Ziegel- und Kalkbrenner war vielfach geklagt worden, dass sie den in der Stadt nothwendigen Kalk nicht in ausreichenden Mengen lieferten. Wenn man auch die schwierige Lage dieses Gewerbes nicht verkennen wollte, so wurde den Brennern gleichwohl aufgegeben, dass alljährlich auf jedem Ziegelhofe ein Ofen weissen Kalkes gebrannt und der Anfang damit auf dem Rathsziegelhofe gemacht werde. Den Beschwerden über den Brodverkauf kam man damit entgegen, dass das auf den Dörfern gebackene Brod ausserhalb der gewöhnlichen Freizeiten vor den Thoren nicht mehr verkauft werden sollte¹⁾. Den Bäckern wurde, weil auch von ihnen über mangelnden Verdienst geklagt wurde, erlaubt, dass sie den Scheffel Korn „*hinfüro alle Zeit ein schilling höher und tewwerer als für den eingekauften verbacken*“ sollten. Sie wurden jedoch ermahnt, nachdem zu ihrem Gunsten die Fest- und Freibecker verboten, fortan nur „*gutt tauglich und richtig brodt*“ zu backen. Bei den Arbeiten der Zimmerer und Maurer sollte auf grossen Fleiss geachtet werden und ihre Ordnungen in Zukunft mit Strafbestimmungen versehen werden. Alle Aemter wurden angewiesen, weil sie ausserhalb ihrer Rollen noch „*sonderbahre beliebung*“ gehabt hatten, erstere zur Prüfung bei der Wette einzureichen.

Weitergehend war sodann die Ordnung der Forderungen des Klein- und Grosshandels und der Schifffahrt.

Die Vorkäuferei ausserhalb des Baumes bei den aus See einkommenden Schiffen sollte in Zukunft mit Confiscation des Einkaufes bestraft werden. Ebenso sollten die Wette-Knechte, wenn sie ferner noch „*mit dem Cablouw undt gesalzen Dorsch den Bürger zum vorfange gebrauchen*“, in Strafe genommen werden. Der Verkauf von Victualien, namentlich des vlämischen Herings, mit dem des Rathes Diener in Kaufmannschaft vielfach Missbrauch trieben, sollte strenger beaufsichtigt werden. Die Holzordnung an der Holzwrake sollte nicht mehr innerhalb, sondern ausserhalb der Wrakbude für Jedermann sichtbar aufgehängt werden. Die Kaufmannsjungen, welche sich dem Travenhandel gewidmet hätten, sollten 5 oder 6 Jahre treulich dienen und auch dann erst zur Handlung zugelassen werden, wenn „*sie etliche Jahre an andere Oerter verschickt gewesen*“. Bezüglich des Handels mit Corduan-Smaschen war geklagt worden, dass sich mehrfach Fremde dieses Geschäfts bemächtigt hätten. Damit nicht der einheimische Handel ferner geschädigt werde, sollten die Corduanleder fortan nur bei den Kaufleuten der Stadt eingekauft werden. Bezüglich des Lakenhandels bestanden Klagen, dass die Laken vielfach nach Hamburg versandt und dort erst

1) Bei Zuwiderhandlungen solle das Brod confiscirt und den Armenhäusern gegeben werden.

zubereitet würden. Auch diesen Beschwerden wurde mit einem Verbote des Lakenverkaufs seitens der Wandtbereiter und ihrer Gehülfen abgeholfen. Für den Verkauf des vlämischen Herings, der von belehnten und unbelehteten Hökern feilgehalten wurde, wurde zur Vermeidung ferneren Betrugens bestimmt, dass er auf den freien Heringsmarkt gebracht, nur hier umgepackt und gewrakt und der Verkauf einer neuen Ordnung unterstellt werde, damit „jeder andere verwerfliche Platz in den Kellern der Häuser abgeschafft werde“. Andere Fische, sonderlich „die grossen und fürnehmsten“, sollten ferner nach Gewicht, und nur die geringeren noch nach Belieben verhandelt werden. Bezüglich des Leinwandverkaufs wurde der Marktvogt angewiesen, bessere Aufsicht zu führen, weil auch hierbei vielfach missbräuchlicher Kaufschlag stattfand. Den Holzverkäufern sollte nicht mehr gestattet werden, beim „Aufsetzen des Holzes die Hand mit anzusetzen“, das sollten die vereidigten Holzsetzer allein besorgen. Was für den Wein-Einkauf der Bürger „vor ihren Mund“ bisher als Gesetz und Ordnung galt, blieb bei Erlegung der gebührlichen Accise auch ferner gestattet, wie auch der directe Einkauf des seewärts kommenden französischen und spanischen Weines in ganzen und halben Fässern, Ohmen und halben Ohmen und bei Lägern bis zu 10 und 12 Stübchen hinfort erlaubt sein solle. Dagegen wurde das Verzapfen des Weines seitens Unbelehter nach Stübchen, Halbstübchen und Quartieren unter Strafe gestellt. Die Weinherren sollten die Qualität des verzapften Weines in Aufsicht nehmen, und damit der Kaufmann beim Einkauf des französischen Weines nicht mehr mit falschen rheinischen Gebinden betrogen werde, sollte der Wein aus den Fässern von den geschworenen Personen, die den Rathswinkeller bedienen, abgezogen werden. Im Uebrigen sollte es jedoch den städtischen Weinhändlern freistehen, ihren französischen Wein auch auf rheinische Gebinde zu füllen. Johann Kremmerlingk, den Inhaber eines rheinischen Weinkellers, ermahnt der Recess, fortan auf besseren Wein zu achten, „den er vorher schmecken solle“. Für den Rath sollen zur Bewirthung der fremden Potentaten, Fürsten oder deren Gesandten 21 Stück guter Weine im Rathskeller ständig zur Verfügung stehen. Da der Zoll von solchen russischen Waaren, die nicht über See oder auf Landwegen in die Stadt gebracht, sondern von Fremden eingeführt werden, bisher unpünktlich von den Käufern bezahlt worden war, obwohl dieser Travenzoll zur Abtragung der „Moscowiter Legationskosten“ und zur Unterhaltung des Nowgoroder Contors eingeführt worden, so bestimmte der Recess, dass der Travenzoll hinfort regelmässig eingezogen und hierüber bessere Aufsicht geführt werden sollte¹⁾. Betreffs der Reinhaltung der Trave und des Hafens

1) Der Recess giebt zu, dass der Travenzoll seit 70 bis 80 Jahren nicht gehörig angewandt worden sei.

Fahrwassers begnügten sich Rath und Ausschuss mit der Bestimmung, dass die Beutler ihre Felle und die Spinner ihre Rohgarne nicht mehr in der Trave spülen sollten. Im Uebrigen aber wurden die Träger und Fischer verpflichtet, zusammen mit dem „Bürgervolk“ sich zur Reinigung der Trave mit Booten und Steckenschiffen, sobald es noth thue, zur Verfügung zu stellen. Das Project des Durchstiches des Schallsees sollte weiter verfolgt werden. Zu dem Zwecke sollte der Rath bei dem Herzoge Franz von Sachsen und bei den benachbarten Fürsten und Herren vom Adel wegen des Consenses, der technischen Ausführung, sowie wegen der Herstellungs- und Unterhaltungskosten anfragen. Auch der Rath von Magdeburg — der an den Lübecker Rath 1604 mit einem förmlichen Antrage herangetreten war, dass die Elbe mit dem Schallsee verbunden und dergestalt eine durchgehende Wasserverbindung zwischen Magdeburg und Lübeck für grössere Elbschiffe hergestellt werde — sollte nach seiner weiteren Meinung und seinem ferneren Interesse an der Sache befragt werden ¹⁾.

So hatte eine Reihe wichtiger Handels- und Gewerbefragen, die im Ausschusse behandelt und vorgetragen und in den Collegien wieder berathen worden waren, zu guterletzt in „friedlicher Handlung“ ihre Klärung und endgültige Feststellung und Guttheissung im Recesse vom Jahre 1605 gefunden.

Unter den anderen Materien, die im Weiteren — abgesehen von der Reform der Gerichte ²⁾, der Aufstellung einer neuen Hochzeits- und

1) Ueber die Projecte einer Verbindung des Schallsees mit dem Ratzeburger See und mit der Elbe hat Wehrmann in der Zeitschrift des Vereins f. Lüb. Gesch. und Alterthumskunde, Bd. III, S. 344 ff. berichtet. Ein mit einem Antrage der Bürgerschaft vom Jahre 1587 verfolgtes Project fasste eine Verbindung des Schallsees mit dem Ratzeburger See ins Auge, so dass die Schifffahrt von Lübeck durch die Waknitz aus dem Ratzeburger See nach dem grossen Schallsee einen durchgehenden Weg erlangen sollte. Ein Nebenzweck des Projectes war der, dem Waknitzbassin auf diesem Wege aus dem tiefen Schallsee grössere Wassermengen zuzuführen, weil es an Wasser für einen ununterbrochenen Betrieb der Waknitz- und der Stadtmühlen fehlte. Der Plan der Herstellung einer neuen Schifffahrtsstrasse von der Elbe nach dem Schallsee wurde im Jahre 1604 in Lübeck auf dem Hansetage vertraulich zur Sprache gebracht. Bald darauf erfolgte dann der Antrag Magdeburgs. Beide Projecte zerschlugen sich an den Schwierigkeiten, welche ihnen die Technik und die Financirung in den Weg stellten.

Die Wasserverbindung der Trave mit der Alster war 1526 wiederhergestellt worden. [Lappenberg, Hamburgs Rechte an die Alster; Koppmann, Kämmererechnungen 7, S. LXXIV bis LXXV.]

2) Obgleich im Recesse eine weitergehende Reform des Gerichtswesens erst für spätere Zeit in Aussicht gestellt wurde, so wurden doch schon jetzt einige Verbesserungen im Verfahren beim Untergericht und Obergericht beschlossen. Man hatte über die Weitschweifigkeit und Schwerverständlichkeit der Gerichts-Processen und -Entscheidungen, sowie darüber geklagt, dass die procuratores „in

Begräbnissordnung, der Organisation der Bürgerwehr und der Ansetzung regelmässiger Uebungen der Bürger im Fechten und Schiessen unter Leitung „erfahrener Kriegsleute“¹⁾ — ihre Regelung fanden, ragen besonders zwei Gegenstände hervor, die als Ausgangspunkte der ganzen Bewegung mit ihrer Feststellung durch den Recess für das Verfassungswesen der Stadt von einschneidender Bedeutung wurden. Die beiden Gegenstände waren der Erlass der Armenordnung und die Aufnahme bürgerlicher Deputirter in die Verwaltung der Stadtämter, zunächst in die Verwaltung der beiden vornehmsten Armenanstalten, des St. Jürgen- und des Heiligen Geist-Hospitals.

Mit der „Pracherordnung“ erledigte der Rath eine Forderung der Bürgerschaft, die sie ihm von vornherein als einen der ersten Punkte ihres Programmes entgegengebracht hatte. Er erfüllte damit auch eine billige Anforderung des practischen Lebens. Der Armenpflege durch die Kirche hatte die Reformation ein Ende gemacht und die Bughenagen'schen Vorschläge für eine Ordnung des Armenwesens waren nicht zur Ausführung gekommen. Nachdem aber bei der letzten Pest [1597] „Todte und Kranke auf der Strasse liegen geblieben waren“, erheischte die Zeit dringend eine behördliche Organisation der Armenpflege. Es wurden zu dem Zwecke 10 Provisoren aus der Bürgerschaft gewählt und denselben zunächst das

ihren Handlungen viel beschwerliches und im Recht verbotenes schimpfrendes Stichelwort gebrauchen“. Die Gerichte verfahren sehr willkürlich bei ihren Beschlüssen darüber, welche Sachen sie zuerst vornehmen und welche sie liegen lassen sollten. Es sollte jetzt die bisher „nur geschriebene Ordnung des Ober- und Untergerichtes revidirt und im offenen Druck Jedermann zugänglich gemacht werden; die Vorladungen sollten nicht mehr öffentlich auf dem Rathhause ausgehängt, sondern in der Kanzlei in einem besonderen Buche verzeichnet, alsdann ex ordine als die citationes ausgebracht, tractiret und ausgelobet werden, ausgenommen die Bau- und anderen privilegirten Sachen, so moram nicht erleiden können und worüber alle Zeit Btürgermeister und Rath befinden sollen“. [Die neuen Ordnungen für das Ober- und Niedergericht traten 1631 und 1642 in Kraft. Dreyer, Lüb. Verordnungen.] Die Sammlung des Archives der Rigafahrer von Ordnungen, Recessen etc. enthält noch als hierher gehörig: „Ordnung der Wortführer und Procuratoren vor dem Ehrb. Rathe nebst dem 22 Artikel zählenden Eide und der Taxe der Procuratoren“, ferner „Ordnung der Vorspraken von dieser Stadt Niederem Gerichte auch nach eingesandter Appellation vor einem Ehrb. Rath“ und als Ergänzung dazu: „Niedergerichts-Procuratoren und Vollmächtigen betreffend“, „Besoldung der Vorspraken in dem Niedergericht und Besoldung der Vollmächtigen im Niedergericht“.

1) Der Recess enthält hierzu mehrere Bestimmungen über Uebungen im Schiessen und Fechten, über abzuhaltende Musterungen und über in Dienst zu nehmende „erfahrene Kriegsleute“. „Nach erledigten vorigen Punkten“, heisst es bezüglich der Uebungen im Schiessen, „ist man zu den articulis geschritten, wie etwa die Bürger besser denn bisher geschehen, auch einer sowohl als der andere, im Schiessen nach den Scheiben und anderen artibus bellicis zu üben sind“. Es sollen jährlich Musterungen gehalten, item erfahrene Kriegsleute, deren man in

St. Annenkloster unterstellt, welches zur Aufnahme von Kranken und Armen eingerichtet wurde. Die Aufgabe dieser bürgerlichen Provisoren war, mit den Predigern und Diaconen eines jeden Kirchspiels und mit den Quartier- und Rottmeistern in der ganzen Stadt in Kellern und Buden die Aufsicht über die Armen der einzelnen Stadtbezirke zu führen. Diese Aufsicht war das Vorrecht der Verordneten allein und niemals sollte ein Mitglied des Rathes Antheil an ihrer Verwaltung erhalten. Die einzelnen Compagnieen verständigten sich über eine dauernde Mitwirkung. „Dass wir den jetzigen und nachfolgenden Provisoren die hilfreiche Hand gern reichen“, so beschlossen die Rigafahrer, „dazu beschaffen wir bei einem Ehrb. Rathe die Anforderung und wollen die Testamente vorweisen, aus denen die Provisoren des Geldes und der Kleidungsstücke gewärtig sein sollen“. Im Weiteren gelobt der von den Compagnieen ausgestellte Revers die Förderung der Armenpflege mit allen Mitteln, an denen für die Procuratoren nie gespart werden solle.

Ebenso vollzog sich nach den Wünschen des Ausschusses die Einführung von 6 bürgerlichen Deputirten in die Verwaltung der beiden Hospitäler, des Heiligen Geist-Hospitals und des St. Jürgen-Hospitals, die bis dahin allein in den Händen der Bürgermeister und der Rathsmitglieder gelegen hatte.

Die neue Wachtordnung „adjungirte“ desgleichen den zwei Verordneten des Rathes noch „zwei aus der Bürgerschaft“. Ebenso bestellte

Zeit und Noth gebraucht, angestellt werden. Die Musterungen sollen alle Jahre einmal abgehalten werden, wann und welcher Gestalt ist einem Ehrb. Rathe vorbehalten. „Weil aber der Missbrauch eingerissen, dass sich etliche Bürger von der Musterung allerdinge absentiren und allein ihre Jungen geschickt haben, so soll hinführo ein Jeglicher sich selbst in der Person einstellen, es sei denn, dass er durch Krankheit entschuldigt oder privilegiert ist. Diejenigen, die dawider handeln, sollen observiret, gefändet und dem Rathe zur Bestrafung übergeben werden. Weil bei der Musterung ferner befunden worden ist, dass etliche gar keine eigne Wehr haben, sondern sie solche erst von Anderen leihen oder solche, die sie haben, hernach verkaufen, so sollen solche Personen durch die Quartier- und Rottmeister mehrere Male im Jahre controlirt werden“. Ausser den anzustellenden erfahrenen Kriegsleuten sollten auch geeignete Leute aus den Aemtern genommen werden, mit denen sich die Bürger einexerciren und üben könnten, „dafür ihnen etwa ein jährliches honorarium gegönnt werde“. Für die Uebungen im Schiessen soll, „damit sich die Patricier, Wandschneider und andere Kaufleute auch üben mögen, ein Platz vor dem Mühlenthore angewiesen werden“. „Zum Schiessen mit groben Stücken“ wurden den Bürgern zwei Feldstücke vom Rathe ausgeliefert, dazu „loco praemii 30 Thaler; die Unkosten an Kraut und Loth sollen sie selber stehen“. Weiter besagte der Recess: „Ob auch wohl für diese Zeit Freifechten zur Uebung für die Jugend gehalten werden, sollen, trotzdem corruptelae passirt, dieselben fortgesetzt, aber unter Aufsicht erfahrener Meister gestellt werden“. — Ueber die Ordnung der Lübschen Büchschützen s. Koppmann in den Hans. Geschichtsbl. 1890/91.

die neue Wall-Ordnung zu den bisher verordneten „Wallherren“ vier bürgerliche Quartiermeister.

So werthvoll diese mannigfachen Verbesserungen und Reformen schon an und für sich empfunden wurden, in politischer Beziehung trat noch der Gewinn hinzu, dass der Bürgerschaft hinsichtlich des alten Wunsches einer selbstthätigen Mitwirkung an den Aufgaben der städtischen Verwaltung zum ersten Male in Beziehung auf das Armenwesen und die Verwaltung der Stadtvertheidigung ein Zugeständniss gemacht wurde, indem mittelst dieser friedlichen Vereinbarung die bisher in allen Ausständen und Unruhen vergeblich angestrebten Anfänge einer bürgerlichen Verwaltung nunmehr thatsächlich erreicht wurden. Allerdings wurde und blieb auf lange Zeit diese Vertretung ein Vorrecht der Stände, indem nur die kaufmännischen Compagnieen und anscheinend auch die grossen Aemter und das Brauwerk ihre Delegirten hierzu abordneten, bis erst in der Verfassung unserer Tage der Gemeingeist den mittelalterlichen Corporationsgeist und das Princip der bürgerlichen Gleichheit das ständische Princip ablöste.

Noch ein letzter Abschnitt des Recesses, die „Amnestia“ betitelt, mag zum Schlusse kurz erwähnt werden, weil er erkennen lässt, wie sehr man auf beiden Seiten bemüht war, das Recht in allen Consequenzen zu vertreten, wobei es auch an den schärfsten Auseinandersetzungen nicht gefehlt haben dürfte. Der Recess giebt hierbei dem Rathe allein das Wort. Obwohl in den vorgebrachten Schriften und bei den stattgehabten mündlichen Verhandlungen, so besagt dieser Abschnitt, bisweilen scharfe Worte gefallen, so wolle der Rath dennoch von den Angriffen auf ihn und auf einzelne seiner Mitglieder „günstiglich“ absehen und „seiner lieben Bürgerschaft“ nach wie vor „recommendirt und empfohlen sein“. Doch trotz dieses so versöhnlich ausklingenden Endes aller Verhandlungen lag hierin für die Rigafahrer nicht Sicherheit genug. Sie traten vier Tage nach dem beendeten Recess, am 19. Juni 1605, zu einer „Ruggesprake“ zusammen, um zu dieser Versicherung des Rathes noch einmal Stellung zu nehmen. Auch sie begrüsstes es mit lebhafter Befriedigung, dass *„durch verleihung des Almächtigen die Beschwerungs-Puncta, welche die Ehrliebende Bürgerschaft durch die verordneten zum Ausschufs einem Ehrbaren Rhate übergebenn, zu Ende abgehandlet und die Bürger mit einem Ehrbarn Rhatt darüber gantzlich verglichenn unnd vortragen seinn“*. Aber sie wiesen darauf hin, dass dieser Recess nicht auf Grund eines allseitigen Einvernehmens im Rathe zustande gekommen sei, sondern, dass sich der Bürgermeister von Höveln, der von Anbeginn an ein Gegner des Ausschusses und aller Verhandlungen gewesen, davon ausgeschlossen und seine Unterschrift verweigert habe. Der Herr Bürgermeister von Höveln habe mit seinem Anhang erklären lassen, dass er nichts mit dem Recess

zu schaffen habe und dass er entschlossen sei, weil er von Doctor Reiser und Anderen hart angegriffen worden, „aufs äusserste gegen sie zu eifern“. Die Rigafahrer fürchteten also seine Verfolgungen und glaubten deshalb ihren Verordneten doch noch eine besondere Schutzmassnahme schuldig zu sein. Sie fassten deshalb, wie es scheint in voller Uebereinstimmung mit den anderen Compagnieen, den förmlichen Beschluss, ihren Aeltesten Vollmacht zur sofortigen Heranziehung eines Rechtsbeistandes zu geben für den Fall, dass Herr von Höveln oder ein Anderer die Verordneten mit Klagen und Processen vor dem Rathe, oder am Hofe Sr. Majestät des Kaisers oder vor dem Kaiserlichen Kammergerichte verfolgen würde.

Vielleicht hatten, wie schon angedeutet, die Rigafahrer begründete Ursache, sich solcher besonderen Vorsicht zu befehligen. Dass sich ihre Befürchtungen erfüllten, geht jedoch aus den Acten nicht hervor und ist auch nicht wahrscheinlich. Bürgermeister von Höveln, der ein Gegner des Recesses bis an sein Lebensende blieb, starb nämlich schon einige Jahre darauf [1609] eines „geschwinden Todes“, wie Bürgermeister Heinrich Brokes in seinen Lebenserinnerungen berichtet, dessen Freund Gottard von Höveln ebenfalls nicht war.

III. Kapitel.

Die äusseren Ereignisse vom Jahre des Recesses bis zum 30jährigen Kriege.

Die Zeit nach erreichter Beilegung der fünfjährigen Verhandlungen bis zu den Wirren des 30jährigen Krieges war für Lübeck leider nicht eine Zeit sorgloser und ruhiger Entwicklung. Wohl mag sich in allen Kreisen der Bürgerschaft ein Gefühl der Genugthuung und Befriedigung verbreitet haben, dass die mehrjährige Arbeit nicht nutzlos gethan, vielen berechtigten Beschwerden und Nothständen abgeholfen und damit viel Nützlichendes und für das Gesamtwohl Förderliches geschaffen worden war. Aber die Gedanken vermochten sich doch nicht mit neuer Spannkraft weiteren Zielen zuzuwenden. Es fehlte freilich nicht an manchen Zeichen einer erfreulichen inneren Kräftigung des Gemeinlebens. Man fand Zeit und Musse, mehrere Zweige der Verwaltung zu verbessern und auszubauen; das Medicin- und Apothekerwesen wurde neu geregelt; auf dem

Marktplatze entstand, zunächst noch als ein unbedachter Platz, die Börse¹⁾; die in den Jahren 1427, 1484 und 1572 beschlossene Kaufmannsordnung wurde neuberathen und neuverfasst [1607], zu gleicher Zeit wurde dem Handel nach Portugal und Spanien durch ein grosses Privilegium eine neue werthvolle Grundlage gegeben, und die Aelterleute der Bergenfahrer konnten wohl in einer fröhlichen Tagesstimmung im Frühjahr 1606 dem fernen Contor in Bergen als „*guete Zeitung und Bottschaft*“ melden, dass „*gottlob itzo allenthalben gueter Frieden, des unruhigen Martis templum geschlossen, die liebe Sommerzeit hernahet, das Wasser wiederum offen und die Schiffe hin und wieder durch die Sehe mit grossem der Schiffer frohlocken gleichsam in vollen freuden gesehen werden*“. Aber trotz alledem liess sich das politische Denken nicht auf Zuversicht und Freudigkeit stimmen; man missdeutete nicht die Vorgänge, welche sich in Dänemark, Schweden und Livland abspielten und dadurch blieb man wenigstens, weil sich der Blick der Bürgerschaft mehr denn je auf den baltischen Osten und Norden richtete, vor Enttäuschungen bewahrt.

Eines Tages überraschte den Rath ein Schreiben aus Memel, welches darauf hinwies, dass die schwedische Armada den Kurischen Strand belagere und hier alles an Schiffen und Gütern wegnehme, was von Memel nach Riga oder Curland unterwegs sei. Weil Lübeck in seinen Schiffen allerlei Kaufmannswaaren nach Memel verfrachte, die von dort aus nach Riga und nach Curland hinein verhandelt würden, und weil solche Waaren ferner auch nach Libau versandt und von dort aus nach Curland weitergeführt würden, so verwarnte das Schreiben die Lübecker Kaufleute, den Verkehr unter den jetzigen Umständen fortzusetzen, damit nicht Memel selbst hierunter Schaden nehme. Zum Schlusse gab der Brief bekannt, dass dem Rathe der Stadt Libau dieselben Mittheilungen gemacht seien und derselbe ebenfalls um seinen Einspruch gegen fernere Verladungen von Waaren gebeten worden sei. Der Lübecker Rath ging nicht ohne Weiteres auf diese Vorstellung ein, sondern gab das Schreiben den Rigafahrern zur Begutachtung, welche eine stricte Ablehnung des Ansinnens empfahlen. Memel sei nicht in Livland, sondern im freien Fürstenthum Preussen belegen, schrieb die Compagnie dem Rathe, und nicht die Obrigkeit des Fürstenthums Preussen, sondern nur der „Hausvogt undt Amtschreiber“ in Memel hätten diese Verwarnung nach Lübeck abgehen lassen. Die Absicht der Memeler sei offenbar nur die, bei „diesem betrübten Zustande der Lifländer“ die Handlung an sich zu ziehen und

1) Bis zum Jahre 1673 versammelten sich auf dem nördlichen Theile des Marktes, ehe die Börse in dem ehemaligen Gewandhause untergebracht wurde, alltäglic die Kaufleute zum Abschluss von Geschäften. [Mitth. d. Vereins f. Lüb. Gesch. u. Alterthumskunde, 3. Heft, 1889.]

Andere davon auszuschliessen. Der Rath schloss sich den Vorschlägen der Compagnie an, indem er sich mit der Fürstlichen Regierung zu Königsberg in Verbindung setzte, und es scheint, dass die Gelegenheit schliesslich eine den Handelsinteressen nicht nachtheilige Erledigung fand.

Ungleich mehr Bedeutung gewannen aber für Lübeck die Ereignisse in Livland selbst, welche den Hintergrund dieser Sonderpolitik der kleinen Stadt Memel bildeten. Herzog Carl hatte drei Jahre nach der Uebernahme seiner Regentschaft [1602], „da sein Vetter, König zu Polen, wegen der päpstlichen Religion endlich auch in Livland Krieg anfinde und weil die Stadt Riga helfe, solchen blutigen Krieg zu continuiren“, allen Handel und Verkehr mit Livland untersagt, weil grade von Riga aus der ganze Krieg wider ihn und seine Königreiche und Länder geführt werde. Er hatte sich mit Waffengewalt zum Herrn von Livland gemacht und behauptete sich zunächst in dieser Stellung. Aber schon in demselben Jahre, in welchem die Lübecker Bürgerschaft ihren Frieden mit dem Rathe machte, trat in seinem Kriegsglücke ein jäher Wechsel ein. Herzog Carl wurde bei Kirchholm, unweit von Riga, geschlagen und die Polen bemächtigten sich von Neuem des grössten Theiles von Livland.

Im Frühjahr 1608 erschien nun ein Abgesandter des inzwischen zum Könige gekrönten Herzogs Carl in Lübeck, der die Wiedereröffnung des Feldzuges gegen die Polen in Livland anzeigte und ein Manifest verkündete, demzufolge strengstens die Ausfuhr von Kriegsmitteln aller Art, Pulver, Blei, eisernen Kugeln, Schwefel, Salpeter, Harnischen, Panzern, Röhren, Rapiere, Dolchen, Schlachtschwertern u. s. w., untersagt wurde. Wurde an und für sich schon die erneute Kriegslage in Livland ein schwer empfundener Nachtheil für den Lübeckischen Handel, so verschärfte sich derselbe vollends, als König Carl der Stadt allen Verkehr mit Riga überhaupt untersagte und verbot, dass auch die bisher unbehelligte friedliche Handelswaare direct oder auf Umwegen nach Livland gebracht werde. Der König liess kurz und rund erklären, dass dieses sein Verbot nothwendig geworden sei, weil seine „gutherzige Mahnung“ nicht befolgt und durch den Lübecker Handel mit Riga seine Feinde „mehr gestercket worden seyn, als jemahlen zuvor“¹⁾. Ob es die Rigafahrer in der That an Beachtung der gebotenen Vorschrift hatten fehlen lassen und den Handel mit der verbotenen Kriegsware mit Riga heimlich oder mit Gewalt fortgesetzt hatten, lässt sich nach den Acten der Compagnie nicht feststellen. Jeden-

1) „Unser gnädiges Anerbieten“, so heisst es in diesem zweiten Manifest, „habe garnichts geholfen, sondern unsere Feinde mehr gestärkt als je zuvor, und deshalb sollen alle Kaufleute und Schiffer, wessen Nation sie seien, sich nicht mehr unterstehen, mit Gewalt ihre Kaufmannschaft nach Riga zu betreiben oder sich dorthin zu geben“.

falls musste der Handel unter den Verboten empfindlich leiden. Wie erheblich die Verluste schon vor Eintritt dieser Handelssperre gewesen waren, lehrt z. B. ein Verzeichniss von Schiffen, welche durch die schwedischen Auslieger allein in den Jahren 1602—1605 theils auf den Strand gejagt, theils in schwedische Häfen geschleppt worden waren. Die Rigafahrer hatten danach 17 Schiffe eingebüsst, deren Ladungen einen Werth von 58425 Reichsthalern repräsentirten, grösstentheils Schiffe von 40—80 Lasten Tragfähigkeit, theilweise auch kleinere Schiffe von 24, 26, 28 und 35 Lasten. Die Fahrzeuge waren, soweit sie von Riga, Windau und Pernau kamen, mit livländischen und curländischen Producten, Flachs, Hanf, Talg, Wachs und anderen Waaren befrachtet, soweit sie Bestimmung nach Livland hatten, führten sie werthvolle Einfuhrgüter, Seidenwaaren, Tuch, Salz und anderes Kaufmannsgut¹⁾.

Die Rigafahrer hatten ein Verzeichniss ihrer Verluste aufgemacht und in ihren Eingaben an den Rath gebeten, dass er sich bei König Carl nicht nur um eine Entschädigung verwenden, sondern zugleich auch die von Schweden an den Schiffsbesatzungen und Mitreisenden geübten grausamen Gewaltthaten zur Sprache bringen möchte²⁾.

Während die Lage König Carls in Livland eine sehr kritische wurde und die Kämpfe seiner Truppen gegen die andringenden Polen und Moskowiter allen Handel und Verkehr in Livland lähmten, traten für ihn auf der anderen Seite noch die Gefahren eines Krieges mit Dänemark hinzu, und auch diese Wendung der schwedisch-polnischen Kriegspolitik barg für Lübeck die ernstesten Gefahren in sich.

Im Frühjahr 1611, nachdem soeben in Lübeck ein Hansetag abgehalten worden war, traf ein Interdict König Christians IV. in Lübeck ein, welches den Hansestädten alle Handlung und Schifffahrt auf Schweden,

1) Zwei Schiffe, welche die Schweden bei Curland auf den Strand gejagt hatten, waren nach Oesel bestimmt und enthielten die Einkäufe dortiger Bürger. Ein grosses Schiff hatte für 6350 Thaler Salz geladen, kam von Spanien und war im Belt gekapert worden.

2) Die Eingabe schildert unter Anderem, wie die Schweden „über alle Massen unchristlich und schrecklich“ mit Heinrich Drolle, Führer eines nach Riga bestimmten Fahrzeuges von nur 24 Lasten, verfahren hätten. Sie hätten ihm „erbärmlich das Haupt von einander gehauen, danach ihn mit dem Steuermann, der ein Bürger dieser Stadt sei, mit seinem Weibe und seinen Kindern zusammen gebunden und über Bord geworfen“. Nicht minder grausam sei man mit der Besatzung anderer Schiffe verfahren, auch mit den Passagieren und dem Schiffer eines kleinen von Riga mit Kaufmannswaaren absegelten Schiffes von 28 Lasten. Der umgebrachte Schiffer war eines vornehmen Lübecker Bürgers Sohn. Von der Besatzung eines 1605 von Riga mit Wachs und anderen Kaufmannsgütern nach Lübeck bestimmten Schiffes hatten die Schweden zwei Mann erstochen, andere niedergemacht und über Bord geworfen.

Reval, Narwa und Finnland untersagte. König Christian hatte die Feindseligkeit gegen König Carl eröffnet und in der Fortsetzung der Handelsgeschäfte der Hansestädte mit Schweden und Finnland bestand für ihn die Gefahr einer Stärkung seines Feindes. In Erwägung dessen musste vor Allem der Handel Lübecks untersagt werden. Die von dem Manifeste hart betroffenen Stockholmfahrer wandten sich hilfesuchend mit einer Eingabe an den Rath, in der sie auf die Schädigungen ihres Handels durch das unvermuthete Verbot hinwiesen, welches sich nicht, wie dies bei dem letzten langwierigen Kriege zwischen Spanien, England und den Niederlanden der Fall gewesen, auf Kriegscontrebande beschränke, sondern alle Handlung mit Schweden überhaupt verbiete. Sie hoben ferner hervor, dass das Manifest erst zu ihrer Kenntniss gekommen sei, nachdem sie schon mehrere Schiffe nach Schweden und Finnland abgefertigt hätten und baten deshalb, dass bei König Christian wenigstens insoweit eine Vergünstigung für die Lübecker Schifffahrt erwirkt werden möchte, dass diejenigen Schiffe, welche schon vorher abgesandt seien, von dem Interdicte ausgenommen würden und diejenigen Schiffe, welche keine Kriegsmittel enthielten, unbehelligt bleiben sollten. Am 6. April überreichten sie noch dem Rathe ein Verzeichniss der Schiffe, die sie schon vor dem Eintreffen des Königlichen Interdictes nach Schweden und Finnland abgefertigt hatten. Das Verzeichniss umfasste 37 Schiffe, von denen 4 nach Narwa, Wiborg und Finnland und 5 nach Stockholm und Norrköping abgegangen waren, dort überwintert hatten und die nunmehr auf der Rückfahrt nach Lübeck waren; ferner 4 Schiffe, die zu Anfang des Jahres nach Stockholm und Wiborg gefahren, 7 Schiffe, die in Ladung gelegen und nach Stockholm, Wiborg und Åbo bestimmt waren, und endlich 17 Schiffe, die zu Anfang des Jahres mit Ballast nach Söderköping und Norköping abgegangen waren. Der Rath bemühte sich sogleich bei König Christian im Interesse der schwedischen und livländischen Schifffahrt. Doch seine Vorstellungen blieben ohne jeden Erfolg. Christian IV. sah im Gegentheil in seinen Verwickelungen mit Schweden einen willkommenen Anlass, den Hansestädten, im besonderen aber Lübeck, seine überlegene Macht nachdrücklich fühlen zu lassen. Er wollte es ihnen vergelten, dass sie einige Jahre zuvor der Stadt Braunschweig, die sich der Oberhoheit ihres Herzogs Heinrich Julius nicht unterwarf, mit einem Söldnerheere zur Hilfe gekommen waren und die Stadt von den herzoglichen und den dänischen Hilfstruppen entsetzt hatten.

Die dänischen Auslieger sperrten alle Strassen, welche nach Schweden, den finnischen und livländischen Häfen führten und wagten sich sogar bis auf die Rhede vor Travemünde, sodass der Rath, der wohl noch einen friedlichen Ausgleich erhofft hatte, dem Drängen der Bürgerschaft endlich nachgeben musste, das Blockhaus in Travemünde nebst den Schanzen in

Kriegsbereitschaft setzen liess und die beiden Rathskriegsschiffe zum Schutze der Einfahrt auf die Rhede legte.

Der „dänische Punkt“ nöthigte Lübeck und die benachbarten Ostseestädte zu energischem Handeln. Die Verwandten der Gruppe der wendischen Städte waren einem Waffen-Bündnisse, welches der Rath zum Schutze gegen den König erstrebte, nicht abgeneigt, zögerten aber mit der Ausführung und zogen die Verhandlungen in die Länge, so dass sich der Rath schliesslich genöthigt sah, im Auslande Hilfe zu suchen. Dank der rührigen Vermittelung des Bürgermeisters Heinrich Brokes fand er diese Hilfe bei den Herrenstaaten¹⁾, deren Handel nach der Ostsee unter der Willkühr Christian IV. ebenfalls sehr zu leiden hatte. Die holländische Flagge musste sich im Sunde hohen Abgaben unterwerfen. In Schweden, Finnland und Livland wurden die holländischen Schiffe aus den Häfen gewiesen oder von den dänischen Ausliegern verfolgt.

So sehr man sich in Lübeck des Erfolges, dass die alte und doch nur kleine Vormacht der Hansa die Waffengenossenschaft eines angesehenen wehrhaften Staates gefunden hatte, freuen mochte, so verkannte man doch auf der anderen Seite nicht die Folgen, welche sich aus einem solchen Bündnisse unter Umständen für die Stadt ergeben konnten.

Bürgermeister Brokes übernahm es, mit den Compagnieen und Aemtern über die nothwendigen Rüstungen für eine etwaige gemeinsame Action mit den Niederländern zu verhandeln. Die Rigafahrer stimmten in einer feierlichen Sitzung, die am 4. März 1613 in Gegenwart von fünf Vertretern des Rathes in der Hörkammer im niedersten Rathhause abgehalten wurde, den Vorschlägen und Forderungen des Rathes zu, während die Schonen- und die Stockholmfahrer, die Bergen- und Nowgorodfahrer zögerten, den Wünschen des Rathes auch nur theilweise zu folgen. Die geforderte Umlage zu den Rüstungen wurde von den Collegien bei der Abstimmung schliesslich in dem Umfange bewilligt, dass an Zoll auf alle ein- und ausgehenden Kaufmannswaren 1 $\frac{1}{2}$ Procent des Werthes, an Schoss 1 Mark Vorschoss und 4 Mark von jedem 1000 Mark Vermögen erhoben werden sollte²⁾. Die Rigafahrer stellten sich ganz auf den Boden der Rathsvorlage, während die Bergenfahrer den Zoll von 1 $\frac{1}{2}$ Procent ganz ablehnten, die Schonen- und Stockholmfahrer denselben nur mit 1 Procent, und die Junker, die Kaufleute-Compagnie, Nowgorod- und Bergenfahrer nebst den Krämern zum Schosse von dem Vermögen nur 3 Mark von 1000 Mark bewilligten. Der Rath blieb seinerseits bei einem Schosse von 3 Mark von 1000 Mark stehen, der durch die Schossherren eingezogen wurde. So kamen die Rüstungen unter Brokes' thätiger

1) Heinrich Brokes' Aufzeichnungen, a. a. O. Bd. I und II, S. 18.

2) Das. Bd. II, S. 258 u. 260.

Leitung trotz der im Ganzen lauen Haltung der Compagnieen zustande, womit der Allianz- Tractat mit den Niederländern, welchen Brokes als Bevollmächtigter des Rathes am 17. Mai ratificirte und welcher sich selbst nicht unrichtig als eine Erneuerung des alten hanseatischen Bündnisses zwischen den Städten der Ost- und Nordsee bezeichnet¹⁾, praktische Geltung erhielt. Freilich waren damit die Bedenken innerhalb der Bürgerschaft keineswegs beseitigt. Am unerfreulichsten blieb jedenfalls der Umstand, dass die Bergen- und Stockholmfahrer, deren Handel des Schutzes zu allermeist bedurfte, sich dem Bündnisse gegenüber dauernd kühl verhielten. Allerdings blieb der Erfolg und der Nutzen der Allianz insofern auch nur ein bedingter, als er zwar dem befürchteten offenen Seekriege vorbeugte, das dänische Kaperthum aber und die schweren Schädigungen der Lübeckischen Schifffahrt doch nicht oder wenigstens nicht ganz verhinderte. Dass man auch von Seiten des Kaisers, der unter dem Einflusse des mit Holland im Kriege stehenden Spaniens handelte, dem Vorgehen Lübecks nicht sonderlich geneigt war, zeigte sich bei den Verhandlungen des Hansetages am 14. Juni 1614. Ein Kaiserlicher Courier überbrachte dem Rathe und den versammelten Rathssendeboten der anderen Städte ein Schreiben, in dem der Kaiser sie abmahnte, „neue Verbündnisse“ zum „Praejudiz der Kaiserlichen Majestät und des heiligen Reichs“ einzugehen, wenn auch sonst Seine Kaiserliche Majestät ihnen allen gnädig gesinnt sei²⁾. Vor der Hand wirkte diese Kaiserliche Abmahnung sehr zum Nachtheile des von Lübeck betriebenen Städte-Bündnisses, und erst im Jahre 1618, nachdem sich König Christian aller Vermittelungen ungeachtet jedem Frieden abgeneigt gezeigt, kam die Vereinigung der anderen Hansestädte mit Lübeck zu Stande³⁾.

1) Brokes a. a. O. Bd. II, S. 267, Anm. 5.

2) Das. Bd. II, S. 282.

3) Lübeck liess den Kaiser über die Ursachen, die es zu seiner Selbsthilfe veranlasst hatten, nicht in Zweifel. Brokes berichtet nämlich über eine Unterredung, die er mit einem kaiserlichen Gesandten hatte, der in Lübeck im selben Jahre 1614 eingetroffen war, um für den Kaiser eine Schuld zu contrahiren, wie folgt: „Der Gesandte ist allhier ausquittiret worden, und bin ich etliche Male bei ihm gewesen und habe von dieser Stadt jetzigem Zustand Bericht gethan, unter anderm auch zu verstehen gegeben, dass sich unsere Bürgerschaft sehr beschwert, dass wir so wenig Schutz und Hülfe von ihrer Majestät hätten. Wir hätten nun dem Reiche in wenig Jahren viele Hunderttausend Thaler contribuiret und dagegen würden wir nicht geschützt, wie es sich gebühre und andere Könige und Fürsten sich ihrer Städte und Unterthanen annähmen; dadurch unsere Verfolger uns so nahe getreten, dass wir genöthigt worden, mit den Herren-Staaten der unierten Niederländischen Provinzen uns zu conföderiren. In unseren Nöthen verlasse man uns; wenn man aber Geld haben wollte, so wisse man uns wohl zu finden. Er hat nicht gross dagegen sagen können, und angelobet, solches Ihrer Majestät zu referiren“. [Brokes a. a. O. Bd. II, S. 286.]

Christian IV. Wunsch und Wille war es, wie gesagt, die deutschen Städte, im besonderen aber Lübeck, seine Uebermacht fühlen zu lassen. Er missachtete dessen Privilegien und erhöhte willkürlich den Sundzoll. Auch sonst war er sichtlich bemüht, mit den hansischen Vorrechten auf Schonen, in Malmö und Ystadt aufzuräumen. Auch nachdem Carl IX. gestorben war [1611] und Christian mit Schweden einen Frieden geschlossen hatte, änderte er nichts an seiner schroffen Politik. Ebenso wenig liess er sich in seinen Feindseligkeiten durch die Mandate Kaiser Matthias' beirren, der im Interesse der reichsunmittelbaren Stadt gegen die Bedrückung ihres Handels kraft seiner Oberhoheit über die Ostsee Einspruch erhob. Die Ziele der Christianschen Politik traten schliesslich unverhüllt bei den Verhandlungen zu Tage, die er mit den hansischen Delegirten und den Räten seines Reiches im Jahre 1614 in Kopenhagen abhielt. Er liess hierbei Lübeck nicht in Zweifel, dass er dessen dauernde Ausschliessung von allem Handel und Verkehr in seinen Reichen wünsche, ohne Rücksicht auf Recht und Verträge, deren Gültigkeit er nicht mehr anerkennen wollte. Am 29. August, am 2. und 5. September 1614 fanden diese Verhandlungen, denen der König selbst beiwohnte, in Kopenhagen statt [Nr. 32]. Anwesend waren der dänische Reichskanzler Christian Friesen, der Reichsadmiral Magnus Ulfeld, die Statthalter von Kopenhagen und Bergen sowie andere Würdenträger. Von hansischer Seite waren der Secretär des Bergener Contors, Wilhelmus Bentheimb, sowie Vertreter der Städte Bremen, Hamburg und Deventer abgeordnet. Es wurden von Dänemark Klagen vorgebracht, dass „etliche gewisse Statuta von 96 Articulis“, die dem Contor im Jahre 1572 von den Hansestädten gesetzt seien, den Bürgern von Bergen „zu grossem Schaden und Abbruch gereichten, und obwohl von den Hansestädten behauptet werde, dass solche Verordnung nur als „simplicissima domesticae disciplinae ordinatio“ eingeführt sei und dass dasjenige, was etwa den Berger Bürgern zum Nachtheil (zu Vorfang) gereichen könne, im Contorbuche durchstrichen, nie in Observanz gewesen und pro nihilo zu achten sei, so sei doch klar, dass die betreffenden Artikel eingetragen worden seien, um sie gleich den übrigen zur Geltung zu bringen, wie sie auch in steter Observanz gewesen seien. Ferner werde in Bergen nicht nur von den Schiffen an der Brücke ein Zoll oder Schoss, sondern auch von etlichen Ringen ausserhalb der Stadt eine Abgabe gefordert, obgleich dieses weder dem Odense'schen Vertrage, noch dem Willen des Königs entspreche. Drittens würden den Bürgern von Bergen die im Odense'schen Vertrage angelobten Freiheiten in einigen Hansestädten und besonders in Lübeck und Rostock nicht gehalten, vielmehr würden sie mit Zoll, Accise und anderen Abgaben beschwert. „Wenn er demnach“, so schliesst der König in seiner Erklärung vom 6. September 1614, „volle Ursache hätte,

nach dem Vorgange anderer Königreiche den Stapel der Contorischen aufzuheben, zumal da der zwischen König Friedrich II. und den Hansestädten geschlossene Recess von Odense ihn und seine Nachfolger zu nichts verpflichtete, so wolle er doch gnädigst friedlich sein und mit den hansischen Deputirten, die sich zum 5. März in Kopenhagen einfinden würden, weiter verhandeln, allerdings — und dieser Zusatz bezeichnet die Situation für Lübeck — *Lubecensibus exceptis*“.

Und noch ein anderes Actenstück aus dem Archiv der Stockholmfahrer-Compagnie lässt die Unbeugsamkeit erkennen, mit welcher Christian bemüht war, die alte Travestadt im Mark ihres Handels zu treffen. Es ist dies ein zweiter Erlass des Königs vom 22. October 1614 an „Bürgermeister und Rath der Stadt Lübeck“, in welchem er sich auf sein Schreiben vom 24. Juni 1613 bezieht [Nr. 34]. Seitdem ihn Gott, so schreibt er, zur Regierung erhöht, habe er ein wachsameres Auge gehabt auf Gedeihen und Wohlfahrt des Landes, habe aber gesehen, dass demselben „von Euch und den Eurigen durch allerhand widerrechtliche Thätlichkeiten, feindselige Zunöthigung vor, in und nach abgerichtetem schwedischen Kriege viel Nachtheil geschehen sei, während es doch Euch vor Gott und der Welt besser angestanden hätte, in Erwägung der vielfältigen glückseligen aus Unseren Königreichen und Landen geschöpften Nahrung und Reichthümer Alles in Acht zu halten, worin Eure schuldige Dankbarkeit sich zeigen könnte“. Demgemäss mache er dem Rathe nach wohlwogenem weisen Rathe die Mittheilung, dass sich die Stadt vom Februar des nächsten Jahres ab alles Kaufschlages, Gewerbes und Trafiken in beiden Königreichen bei Strafe der Confiscation des Gutes zu enthalten habe, doch solle den Kaufleuten drei Jahre hindurch Zeit gegeben werden, ihre ausstehenden Forderungen einzukassiren.

Indessen die Rücksichtslosigkeit der dänischen Politik trug das Correctiv gegen die schlimmsten Consequenzen für Lübeck schliesslich in sich selbst.

Christian verfolgte unter seinen verschiedenen politischen Plänen auch den, seinen zweiten Sohn, der in den beiden evangelischen Bisthümern Osnabrück und Verden schon zum Nachfolger des Bischofs erwählt worden war, auch dem Erzbischofe in Bremen zum Coadjutor des Stiftes aufzudrängen¹⁾. Ihm war es dabei weniger um „Pfafferei und Stift“ zu thun, als vielmehr darum, Einfluss und Herrschaft über die Weser- und Elbemündung zu gewinnen. Er hatte zu dem Zwecke mit dem Rathe von Bremen schon geheime Verhandlungen eingeleitet. Den Bremischen Bergenfahrern hatte er Vergünstigungen und Vorrechte in Bergen in Aussicht

1) Brokes a. a. O. Bd. II, S. 420, 424. — Hoffmann, Geschichte der freien und Hansestadt Lübeck, Bd. II, S. 87.

gestellt¹⁾. Aber der Anschlag wurde auf dem Städtetage in Lübeck [1619], zu dem auch der Feldoberst der unierten Städte, Graf von Solms, herbeigerufen wurde²⁾, vereitelt, so dass Christian, da in gleicher Weise auch die niederländischen Staaten, die einen ständigen Residenten in Lübeck unterhielten³⁾, eine schroffe Frontstellung gegen diese Pläne einnahmen, einstweilen von ihrer Verfolgung absehen musste⁴⁾.

Dass jene erste Drohung Christians, Lübeck von allem ferneren Handel und Verkehr in den Häfen seines Reiches auszuschliessen, nicht in vollem Masse zur Ausführung kam, war in erster Linie ein Verdienst der Lübeckischen Gesandten, besonders des unermüdlich thätigen Bürgermeisters Heinrich Brokes, dessen Unterhandlungskunst es gelang, das Schlimmste von seiner Vaterstadt abzuwenden. Hülffreich wirkten auch die Vermittelungen der Niederlande und Englands mit. Endlich aber wurde der Rückhalt Lübecks an dem Reiche und die wohlwollende Gesinnung des Kaisers Matthias eine moralische Unterstützung, die Christian nicht unterschätzen mochte. Wenigstens scheint letzteres aus der Formulirung der „fünf Punkte“ durch den Reichskanzler Friesen hervorzugehen, welche die Lübeckischen Gesandten im April 1615 von Kopenhagen nach Hause brachten, von denen der vierte besagte: „dass der Rath zu Lübeck Ihre Königliche Majestät bei dem Kaiser beschuldigt habe und dem König sein Eigenthum der Ostsee habe streitig machen wollen⁵⁾“. Die schwer geprüfte Stadt empfand es angesichts der wenig erfolgreichen Vorstellungen, die eine zweite Gesandtschaft im August desselben Jahres in Copenhagen erhob⁶⁾, als einen Trost, als damals ein Bote mit einem Kaiserlichen verschlossenen Schreiben an den König von Dänemark aus Prag eintraf und aus der Copie dieses Schreibens ersah, dass Kaiser Matthias proprio motu dem König vorwarf, dass er sich ein ausschliessliches Recht über die Ostsee angemasst habe, und das dem heil. römischen Reiche zustehende Recht deducirte⁷⁾. Kaiser Matthias ermahnte ihn, da die Ursachen „warum er der Stadt so viel Schiffe und Güter genommen, die Commerzien verhindert und die Privilegia entwendet, nicht erheblich und genugsam seien“, ihren Bürgern „ihre Güter und Schiffe zu restituiren und die Commerzien nach den so theuer erworbenen Privilegien freizulassen“. Würde sich der König hierzu nicht entschliessen, so würde er unter

1) Brokes a. a. O. Bd. II, S. 418.

2) Das. Bd. II, S. 419.

3) Das. Bd. II, S. 426.

4) Das. Bd. II, S. 419 ff., 424. — Hoffmann, Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck, Bd. II, S. 87.

5) Das. Bd. II, S. 407.

6) Das. Bd. II, S. 411.

7) Ebenda.

Zuziehung der Kurfürsten und Stände „die Gegenmittel zur Hand nehmen“. — Freilich erfüllte sich weder das Eine noch das Andere. Lübeck verlor in Dänemark und Schonen alle seine Privilegien und zu einer ernstlichen Abrechnung zwischen der Königlichen und Kaiserlichen Macht im Bereiche der Ostsee gab erst die Folgezeit Gelegenheit. Die Denkmäler der ehemaligen Lübeckischen Handelsherrschaft in Dänemark und auf Schonen wurden eines nach dem andern vernichtet. „Er wolle und könne nicht ferner dulden“, hatte Christian schon im Jahre 1610 erklären lassen, „dass die Städte sich wie bisher den Dominat in Schonen anmassten, dass sie Scharfrichter zum Häringsfang mitnähmen, gleich als stehe ihnen die Entscheidung über Tod und Leben zu, dass sie wie zu Malmö in den Kirchen ihre eignen Stühle und sogar über dem Rathsstuhl hätten, ihre eignen Wappen, Fenster und Leichensteine besässen“¹⁾. Die Lübeckische Voigtei auf Schonen, die dem Einsturze nahe war, wurde zwar noch einmal ausgebessert. Im Jahre 1625 waren auch noch fünf hansische Vögte zu Falsterbo thätig, die Lübeck, Danzig, Rostock, Stralsund und Stettin vertraten. Doch die hansischen Fitten verödeten, und im schwedischen Kriege 1643—1645 wurde die Lübische Voigtei gänzlich vernichtet. Seitdem musste sich der Vogt, so lange er noch auf Schonen thätig war, miethweise ein Unterkommen verschaffen²⁾.

Als dagegen Christian im Herbste des Jahres 1618 mit der „thätlichen Execution“ gegen Lübeck und die anderen fünf ehrbaren Städte drohte³⁾, die ihren Anschluss an das niederländische Bündniss soeben zustande gebracht hatten⁴⁾, trat der kaiserliche Schutz den bedrohten Städten abermals mit Erfolg zur Seite⁵⁾. Es war die Zeit, wo die Ereignisse in Deutschland dem grossen blutigen Kriege zutrieben und der Kaiser ein Interesse daran hatte, die günstige Meinung der Hansestädte für seine Reichspolitik in den umsichgreifenden Wirren zu gewinnen. Christian stand freilich einem friedlichen Ausgleiche ferner denn je. Er wartete nur auf eine bessere Gelegenheit, von der er dachte, dass sie ihm die nächste Zeit bringen würde.

Die Zwistigkeiten mit Dänemark waren eine Zeit schwerer Prüfungen für Lübeck, die in seinen Wohlstand vielleicht tiefer eingriffen, als nach den bisherigen Zeugnissen angenommen worden ist. Im Archive der Stockholmfahrer befinden sich zwei bemerkenswerthe Actenstücke, die für die Schädigungen, die Handel und Schifffahrt erfuhren, einen ziffermässigen

1) H. Handelmann a. a. O. S. 250.

2) Schäfer, Der Lübeckische Vogt auf Schonen, S. XLV.

3) Brokes a. a. O. Bd. II, S. 423; vgl. 422.

4) Von Bürgermeister Brokes wurde auch der Anschluss Schwedens an das hansisch-niederländische Bündniss betrieben.

5) Brokes a. a. O. Bd. II, S. 423, 424.

Anhalt bieten, andererseits aber auch erkennen lassen, wie sehr es der Kaufmann von Lübeck verstand, selbst in dieser Zeit des commerziellen Niederganges, seinem Handel nach dem Norden immer noch einen reichen Inhalt zu geben. Es sind dies Verlustlisten der Stockholmfahrer, von den vier Frachtherren Hinrik Lueders, Frantz Bernstein, Johann Beckmann, Clages Dopke unterzeichnet. Die eine trägt die Unterschrift: „Diese nachfolgenden Schiffe und Güter sind in diesem Sommer und Herbst von den dänischen Ausliegern genommen und nach Kopenhagen gebracht worden“ und fasst die Beschlagnahmungen für die Zeit von Mai bis zum Dezember 1611 zusammen, während die andere die Verluste eines zweiten Jahres zu enthalten scheint. Schiffe und Güter sind nach ihrem Werthe abgeschätzt und so specificiren die beiden Listen einen Gesamtverlust im Werthe von 784730 Mark [Nr. 31]. Es sind grössere und kleinere Fahrzeuge, Schiffe, die aus den finnischen Scheeren, von Wiborg, von Riga und Reval und aus schwedischen Häfen kamen oder dorthin Bestimmung hatten und die sämmtlich, insgesamt 50, den Dänen in die Hände gefallen waren. Die confiscirten Güter sind vorherrschend Getreide, Salz, Pelzwerk, Leder, Felle, Theer, Thran, Butter, Wachs, Flachs, Stangeneisen, Kupfer, Osemund, Bier, Laken und Kramgut, also durchweg Güter, die Gegenstände des Austausches im Handel mit Livland, Finnland und Schweden waren und die theilweise nach den Abschätzungen der Compagnieen werthvolle Ladungen repräsentirten. Ein Schiff, das aus den finnischen Scheeren kam, wird mit einem Werthe von 72000 Mark angesetzt, ein anderes von 80 Lasten, mit Theer, Butter, Thran und Leder aus Wiborg befrachtet, mit 30300 Mark. Ein drittes gleich grosses mit diversen Gütern von Stockholm beladen, ist mit 28600 Mark, ein viertes von nur 45 Lasten mit Kupfer, Stangeneisen, Osemund und anderen schwedischen Gütern befrachtet, mit 33200 Mark eingeschätzt, der Werth eines fünften nach Riga bestimmten Schiffes mit Ladung auf 150000 Mark berechnet. Wenn allein diese beiden Verzeichnisse der Stockholmfahrer einen Schaden an Schiffen und Gütern im abgeschätzten Gesamtbetrage von 784730 R. Lüb. oder 1500000 Mark nach heutiger Währung und von etwa $4\frac{1}{2}$ bis 5 Millionen Mark nach heutigem Werthe in nur 2 Jahren ersichtlich machen, so lässt sich hieraus auf den Gesamtumfang der Einbussen schliessen, welche die langjährigen Fehden für den Lübeckischen Handel nach Schweden, nach Dänemark, nach Norwegen und Livland im Gefolge hatten. Bezeichnend fügt auch die eine der erwähnten Acten hinzu: „Es sind auch viele andere Güter in fremden, also nicht Lübeckischen Schiffen weggenommen worden, in holländischen, Stralsunder, Danziger und Rostocker Schiffen, die nicht taxirt werden konnten“.

Ueber die Gefahren und Verluste, welche die Rigafahrer im Handel mit Livland zu erleiden hatten, wird uns in den Acten nichts Specielles

überliefert. In Livland, wo König Gustav Adolf König Carls Aufgabe, die Befreiung des Landes von dem polnischen Jesuitismus und die Vernichtung der polnisch-katholischen Grossmachtsträume erfolgreich fortsetzte, verwüstete der Krieg das ganze Land. Riga lag fast beständig zwischen dem Feuer der polnischen und schwedischen Truppen. Dünamünde musste mehrmalige Belagerungen über sich ergehen lassen. Auch in die nördlichen moscowitischen Landschaften trugen die blutigen Kämpfe ihre Verheerungen; um den Peipussee herum war alles Land ausgesogen und verwüstet. Erst das Jahr 1621 brachte den „menschenleeren Gefilden Livlands“ den lange ersehnten Frieden, als Gustav Adolf endlich als Sieger in das protestantische Riga einzog¹⁾.

Unter König Gustav Adolfs Regierung, die bald einen bedeutenden Einfluss auf die deutschen Verhältnisse gewinnen sollte, erholte sich wieder der Verkehr mit Schweden, da an Stelle der wechselnden Politik König Carls die freundlicheren Beziehungen zu Gustav Adolf traten. Leider mussten ihm zweimal unter „glimpflicher Entschuldigung“ des Rathes seine Wünsche um ein Darlehn von 50000 Thaler abgeschlagen werden²⁾. Als ein Zeichen seiner Geneigtheit, die er der Stadt trotzdem bewahrte, ist sein Verhalten dem Rathe gegenüber anzusehen, als dieser wegen der weitgehenden Bestimmungen der 1614 erlassenen Zollordnung durch den schwedischen Hofrath Dr. Jacob von Dyck Vorstellungen erhob. Die neue Zollordnung forderte von jeder Schiffslast 1 Reichsthaler und von jeder effectiven Frachtlast 2 Reichsthaler Zoll. Die Lieger des Lübecker Kaufmanns wurden mit 16 Thalern besteuert, wenn sie bis zu 6 Wochen Aufenthalt im Lande nahmen. Wer länger verweilte, hatte ausserdem noch 30 ƒ Lüb. zu zahlen. Der Verkehr der Schifffahrt wurde auf 13 Häfen beschränkt. Der Rath bat um Ermässigung dieser harten Verpflichtungen des Kaufmannes, da von ihnen der Lübeckische Handel zu empfindlich betroffen wurde. Der König war im Feldlager von Narwa. Von politischer Arbeit und Feldzugsplänen sehr in Anspruch genommen, beantwortete er dennoch wohlwollend die Vorstellungen des Rathes und sagte eine geneigte Prüfung, eventuell Milderung zu.

Nur die freundlichen Beziehungen, welche Lübeck mit Russland unterhielt, wo Narwa ein von den Nowgorodfahrern gern besuchter Platz war, wurden von Gustav Adolf nicht mit demselben Wohlwollen bemerkt. Denn im Verkehr mit Russland trennten sich die Lübeckischen Interessen von seinem Bestreben, Lübecks Handel und Schifffahrt von Narwa abzulenken und Reval zuzuwenden.

1) Ernst und August Seraphim, Aus der Curländischen Vergangenheit.

2) Brokes Aufzeichnungen, a. a. O. Bd. II S. 436.

IV. Kapitel.

Die Einrichtung der Zulage. Das Defensionswerk im 30jährigen Kriege.

Wenn eine Umschau auf der politischen Schaubühne der Zeit erkennen lässt, dass die Jahre seit dem Recesse keineswegs eine Zeit des Aufschwunges von Handel und Wohlstand der Stadt waren, so wirkt das Bild der opferfreudigen Anstrengungen um so anziehender, in denen sich alle Kreise der Bevölkerung angesichts der hereinbrechenden Kriegsstürme zum Schutze der Stadt vereinigten.

Die Politik der Hansestädte während des 30jährigen Krieges war, zum wesentlichen Unterschiede von allen grossen politischen Vorgängen vorher, volle Neutralität. Lübecks Unternehmungen nach aussen beschränkten sich auf die Vertreibung der Mansfeld'schen Söldnerschaaren aus den Dörfern seines Gebietes, als dieselben plündernd und raubend in Lauenburg einbrachen [1625], sowie auf eine Vorschübung seiner Söldnertruppe nebst einer Verstärkung der Besatzungen in Mölln und Bergedorf, als sich die geschlagenen dänischen Truppen über die Elbe zurückzogen und von dort her die Stadt bedrohten. Kräftigere Regungen des hansischen Lebens zeigt der 30jährige Krieg im Uebrigen nur, als Kaiser Ferdinand im Bunde mit dem katholischen Spanien in Unterhandlungen mit Lübeck und Danzig wegen der Aufrichtung einer Kaiserlichen Seemacht an der Ostsee eintrat, mit deren Oberbefehl Wallenstein als „General über das oceanische und baltische Meer“ betraut werden sollte. Während Spanien als Preis für seine Mitwirkung die Vernichtung des holländischen Handels in der Ostsee durch die Kaiserlichen Schiffe erstrebte, war Ferdinands Absicht, mittelst der zu einer Kaiserlichen Marine vereinigten Flotten der Hansestädte Dänemarks militärisches und politisches Uebergewicht in der Ostsee zurückzudrängen und zugleich eine Vertheidigungsbasis gegen das protestantische Schweden zu gewinnen¹⁾. Es war der vorletzte Hansetag, auf welchem sich die Sendboten von Hamburg, Bremen, Köln, Magdeburg, Braunschweig, Lüneburg, Rostock, Wismar und Stralsund zur Berathung der Kaiserlichen Anträge in Lübeck im Jahre 1628 vereinigten. Man war auf keiner Seite der deutschen Seestädte Dänemark freundlich gesonnen und Lübeck zumal hätte eine Demüthigung seines Gegners nach den ihm durch seine Willkühr zugefügten harten Schlägen erwünscht sein

1) Reichard, Die maritime Politik der Habsburger im 17. Jahrhundert, S. 70 ff.

können. Doch die kühlen Erwägungen der hansischen Delegirten bestätigten alle Bedenken, die den Kaiserlich deutschen und spanischen Unterhändlern schon durch den Lübecker und Danziger Rath kund gegeben worden waren, indem man sich nicht verhehlte, dass der eignen und des Reiches Wohlfahrt besser durch die Freundschaft der Hansa mit den Niederlanden und Schweden als mit diesem abenteuerlichen Plane gedient sei, dessen Seele Wallenstein war. Der Hansetag verhielt sich dem Kaiserlichen Vorhaben gegenüber ablehnend und liess dem Kaiser erklären, dass sich die vereinigten Städte „den Potentaten, so auf dem Meere mächtig seien und deren Pässe sie gebrauchen müssten, sich nicht widersetzen oder selbige sich zu Feinden machen könnten“¹⁾. Es lag darin die letzte That einer gesammthansischen Politik. Der Widerstand Stralsunds²⁾, bei dessen Belagerung der Kaiserliche Feldherr umsonst 1200 Menschen opferte, wurde das letzte historische Aufblühen des alten freien hanseatischen Bürgergeistes. Zwei Jahre darauf erfolgte die Auflösung des Bundes, von dem nur noch ein engeres Bündniss zwischen den drei Städten Lübeck, Hamburg und Bremen übrig blieb.

Dem Frieden zu Lübeck [1629], in welchem Christian von jeder ferneren Einmischung in die deutschen Verhältnisse zurücktrat, folgte das Restitutionsedict mit der Zerstörung Magdeburgs [1631]. Sodann trat Gustav Adolf auf den Kriegsschauplatz, von dessen Heeresfolge sich Lübeck, um nicht gegen den Kaiser in ein Waffenbündniss zu treten, gegen eine sechsmalige monatliche Zahlung von 6000 Thalern [1632] und eine weitere von 36000 Thalern in den Jahren 1634 und 1635 loskaufte. An den schwedischen Kriegskosten betheiligte der Frieden zu Osnabrück die Stadt Lübeck schliesslich mit 42720 Thalern, zu deren Aufbringung alle Bürger den fünffachen Schoss bezahlen mussten³⁾.

Die Frage der Aufrichtung des Vertheidigungswerkes, an dessen schnelle und energische Ausführung der Mansfeld'sche Truppeneinfall in Lauenburg ernstlich mahnte, war für die Stadt, da sich Lübeck ausschliesslich auf die eigne Kraft angewiesen sah, eine Frage der Staatspolitik und Finanzkunst zugleich. Aber grade in dieser Richtung erschloss sich für die Bürgerschaft ein Feld opferwilliger und schöpferischer Thätigkeit.

Den plötzlich auftretenden Ansprüchen der Zeit kam eine Finanzreform zu statten, die von dem Rathe schon einige Jahre vorher erfolgreich durchgeführt worden war.

1) *Theatr. Europ.* I, S. 1053, bei Droysen S. 328. Hoffmann Bd. II, S. 90.

2) H. Mack, *Die Hansa und die Belagerung Stralsunds im Jahre 1628*, *Hans. Geschichtsbl.* 1892.

3) Wehrmann, *Das Schuldenwesen der Stadt Lübeck nach Errichtung der Stadtkasse*, *Hans. Geschichtsbl.* 1888, S. 67. Hoffmann Bd. II, S. 95.

Bis zum Jahre 1609 waren die Quellen der Staatseinkünfte die folgenden directen und indirecten Steuern¹⁾ gewesen.

Indirecte Steuern waren:

1. der Zoll, welcher auf alle see- und landwärts verkehrenden Waaren gelegt war,
2. die Accise,
3. eine Abgabe (Matte) von den Mühlen, welche im Besitz der Stadt waren und an Private verpachtet wurden²⁾,
4. der Zehntpfennig, ein Abzug von Testamenten etc.

Directe Steuern waren:

1. der Schoss, eine Vermögenssteuer, der nach dem Besitz verschieden und zeitlich wechselnd mit 2—5 per Mille umgelegt wurde,
2. ein Vorschoss, der als gleiche Abgabe, in der Regel 4 Schillinge, von allen Bürgern gleichmässig erhoben wurde.

Den früheren Ansprüchen hatten diese Staatseinnahmen genügt. Aber die veränderte gedrückte politische und wirthschaftliche Lage mit ihren Folgeerscheinungen eines verringerten Handelsverkehrs und verminderten Steuerertrages hatte die Erschliessung neuer Staatseinkünfte unabweisbar gemacht. Die angehäuften Schuldenlast erforderte die Ablösung der dringendsten Forderungen. Vor Allem aber war eine Aufgabe an die Stadt herangetreten, deren Bewältigung im Interesse der Erhaltung der Grundlagen der städtischen Nahrung nicht länger aufschiebbar erschien: eine nachdrückliche Bekämpfung der Traven-Verchlammung, die ein ernstliches Hinderniss für die Schifffahrt zu werden drohte. Die Bürgerschaft hatte in dieser Angelegenheit am 3. Dezember 1608 dem Rathe eine Vorstellung übergeben, worin sie sagte, dass das Fahrwasser zwischen der Herrenfähre und Heringswiek bereits so seicht geworden sei, dass es kaum noch ledige Schiffe und beladene Prahme bei Niedrigwasser passiren könnten³⁾. Der Rath liess eine Besichtigung der Trave vornehmen und trat über die Mittel zur Abhülfe am 22. December mit

1) Wehrmann, Die obrigkeitliche Stellung des Rathes in Lübeck, Hans. Geschichtsbl. 1884, S. 55 ff.

2) Die Mühlen waren seit dem 16. Jahrh. auf dem Mühlendamme die Malzmühle mit 2 Mahlgängen, die neue Mühle oder Grützmühle mit 1 Mahlgänge, die Brock- oder Burgmühle mit 2 Mahlgängen und 1 Scharffe und die Endmühle [Utermühl], welche 1774 mit jener zu einem Mühlengebäude zusammengezogen wurde, die Fluthmühle mit 4 Mahlgängen und die von den Bäckern allein gebrauchte Verderb-Mühle [Verdarf], ein Anhängsel der Fluthmühle mit 3 Mahlgängen, zum alleinigen Gebrauche der Freibäcker, der Branntweinbrenner und für Bürgerkorn. Dittmer, Die Lübeckischen Wassermühlen im 13. Jahrh. und die bei ihnen verordnete Matte, Lübeck 1857.

3) Heinar. Brokes Aufzeichnungen in der „Zeitschrift für Lüb. Geschichte und Alterthumskunde“, Bd. I, S. 324—327.

der Bürgerschaft in Verhandlungen ein. Die Verhandlungen wurden auf der oberen Hörkammer im Rathhause geführt, wozu der Rath 5 seiner Mitglieder, darunter den jüngsten Bürgermeister, abgeordnet hatte, während die Aeltesten der Kaufmanns- und Handwerkscompagnieen die Ansichten und Interessen der Bürgerschaft vertraten. Nach den Aufzeichnungen des Bürgermeisters Brokes, der selbst ein Verordneter des Rathes war und letzterem über den Gang der Verhandlungen zu berichten hatte, willigten am 17. Januar 1609 drei vornehme Compagnieen, die Junker, Kaufleute und Wandschneider, sehr schnell in die Vorschläge des Rathes zur Belegung der Schiffe mit einer Abgabe für die vorzunehmenden Arbeiten im Bretling, sowie zur Erhöhung des Zolls, des Waage- und Mahlgeldes ein, während die anderen Compagnieen mit Ausnahme der Brauer und der vier grossen Aemter, die von einer Vermehrung der Waage- und Mühlenabgaben überhaupt nichts wissen wollten, zwar den Vorschlägen an und für sich nicht abgeneigt waren, aber doch mit allerlei Bedingungen oder Abänderungsvorschlägen [„Difficultäten“] hervortraten. Dies galt namentlich von den Schonenfahrern, die den grössten Theil des gemeinen Kaufmanns bildeten, von den Riga- und Stockholmfahrern.

Der Rath hatte nämlich der Bürgerschaft am 5. Januar eine Denkschrift, betitelt *„Erklerung, Gutachten und Begern wegen Verbefserung des Bredtlings und Travenstroms“*, vorgelegt [Nr. 20] und seine Meinung dahin kund gegeben, dass, sofern der Trave, „diesem edelsten Kleinode unserer Stadt“, nicht bei Zeiten geholfen werde, die ernstesten Gefahren für die Schifffahrt und Wohlfahrt der Stadt entstehen würden. Er empfahl deshalb, mit der Abhülfe nicht länger zu säumen, und schlug der Bürgerschaft zur Aufbringung der Mittel vor, dass aus Billigkeitsgründen, weil an der Wohlfahrt des Handels die gesammte Bürgerschaft betheiliget sei, der Handelsstand nicht allein belastet, sondern auch die Aemter und die Bürger insgesamt, „gross und klein“, mit herangezogen werden sollten. Die Denkschrift verlangte, dass zur Verbesserung und Erhaltung des Tiefs, dem Beispiele von Hamburg, Danzig und anderen Seestädten entsprechend, von allen seewärts aus- und eingehenden Gütern eine Abgabe als Zulage zum Zoll erhoben werde¹⁾, und brachte ausserdem eine Erhöhung des Waage-Geldes für fremde und für einheimische Güter, sowie auch eine Vergrösserung der Matte in Vorschlag. Damit die Steuerlast nicht allein auf die Einwohner, sondern auf alle diejenigen entfalle, „die dieser Stadt Mühlen, Brot und Bier geniessen wollen“, sollte das Mahlgeld von jedem Scheffel weichen oder harten Korns, wie dies fast überall gebräuchlich sei „um besserer

1) „In Hamburg“, heisst es, „gebe man zu diesem Zwecke 4 Schillinge von 100 Mark aus und ein, und in Danzig würden von jeder Last, so ausgeht, vom Schiff und Gut zusammen 3 Schillinge erhoben werden“.

Richtigkeit willen“ mit 1 Schilling baaren Geldes erhoben werden. Nach Dittmer scheint es¹⁾, dass die Matte von jeher in natura von dem zur Mühle gelieferten Korn und zwar unverändert mit $\frac{1}{16}$ vom Scheffel entnommen wurde und dass erst aus Anlass dieser Verhandlungen, nachdem wiederholte Versuche des Rathes, ein höheres Mühlenmass bezw. eine höhere Matte einzuführen, bisher an dem hartnäckigen Widerstande der Bürgerschaft gescheitert waren, die Naturalmatte in eine feste Geldabgabe verwandelt wurde. Mit der Erhöhung des Wagegeldes und der Matte wollte der Rath zugleich den Ansprüchen einer öconomischen Verwaltung der Mühlen gerecht werden, denn das Wagegeld und die Matte habe, wie er in seiner Denkschrift darlegte, bisher wenig eingebracht und kaum die Bau- und Verwaltungskosten gedeckt, so dass man bei den Mühlen, deren Betrieb zu dieser Zeit bis auf 4650 Last angewachsen war²⁾, alljährlich „etliche tausend Mark hinzusetzen müsste“. Der Preis der Materialien, Holz, Mahlsteine und des Eisenwerkes sei seit der Anordnung des jetzigen Mühlengeldes von Jahr zu Jahr gestiegen, das Geld aber im Werthe gesunken [Nr. 20]³⁾.

Am 26. Januar waren, wie Brokes weiter berichtet, die Rath-Commissarien mit den Deputirten der Bürgerschaft wegen der Zulage einig geworden. Die Schonen-, Bergen- und Spanienfahrer hatten aber die Bemessung der Zulage bei den Waaren am Zoll nach „Stücken klein oder grodt“ gewünscht. Hiergegen erhoben die Nowgorodfahrer in einer dem Rathe unter dem 4. October übergebenen Schrift Einspruch, indem sie sich beschwerten, dass sie mitsammt den Rigafahrern, den Krämern und den vier grossen Aemtern von der dem Rathe unter dem 28. Januar übergebenen Erklärung der Schonen-, Bergen- und Spanienfahrer nichts erfahren hätten [Nr. 22]. Sie wünschten nicht nur, dass der Rath an der in seiner Erklärung vom 4. Januar vorgeschlagenen Art der Erhebung der Abgabe für den Bretling nach Lasten vom Schiffe und Gute festhalten, einer Erhebung nach Stücken gross und klein hingegen seine Zustimmung versagen solle, sondern auch, dass hierbei eine gleichmässige Vertheilung des Vertiefungsgeldes auf Kaufmann und Schiffer erfolgen solle. So viel wie der Schiffer von seinem Schiffe nach Lasten gäbe, solle auch der

1) Dittmer, Die Lüb. Wassermühlen im 13. Jahrhundert und die bei ihnen verordnete Matte, Lübeck 1857.

2) Das. S. 20.

3) Im Jahre 1626 trat unter Zustimmung der Bürgerschaft eine weitere Belastung für alles zur Mühle kommende Getreide ein, indem eine Zulagsabgabe von 12 Mark für die Last Weizen und von 6 Mark für die Last Roggen verordnet wurde, so dass das Mahlgeld für die Last Weizen auf 16 Mark 8 Schilling und für die Last Roggen auf 10 Mark 8 Schilling stieg. [Siehe S. 139 u. 141 und Dittmer a. a. O. S. 25.]

Kaufmann von den sämtlichen Gütern nach Lasten geben und zwar habe der Schiffer das Vertiefungsgeld vom Schiffe und Gute wieder einzubringen.

Aus dieser Eingabe der Nowgorodfahrer ist zunächst noch kurz zu erwähnen, was sich auf die übrigen Vorschläge des Rathes bezieht. Wegen der Waage bemerkten die Nowgorodfahrer, dass sie damit einverstanden seien, wenn die Gebühr für alle Waaren um ein Billiges, aber nicht zuviel erhöht werde, weil etliche Waaren schon bisher hoch genug belegt seien. Diejenigen Waaren, welche zwei-, dreimal, ja viermal zur Waage kämen, sollten überhaupt keine, wie Wolle und Federn, zahlen. Bezüglich der Erhöhung des Zolles für Güter, die land- und seewärts verkehren, stimmten sie den Vorschlägen des Rathes und der bisherigen Vereinbarung mit der Bürgerschaft zu, sofern alle die Güter von jedem Zoll befreit blieben, „die dies von altersher gewesen wären“. Der Erhöhung des Mahlgeldes und der Abschaffung des auf allen Mühlen üblich gewordenen Trinkgeldes von 1 Pfennig für den Scheffel waren sie abgeneigt. Zum Schlusse ihres Schreibens aber hob die Compagnie hervor, dass sich der Nowgoroder Kaufmann die Hand darauf gegeben habe, sich in den vorstehenden und etwa noch folgenden anderen Punkten mit den Deputirten eines E. Rathes „nicht wieder einzulassen“, bevor nicht vom Rathe ein Revers in des Kaufmanns Lade hinterlegt worden sei, auf Grund dessen er verspreche, dass erstens die bürgerlichen Freiheiten der Stadt im Innern und ausser Landes, sowie die Kaufmanns-Ordnung nach altem Herkommen und Gebrauch in Acht genommen bzw. wieder hergestellt und auch die Beschwerden der Stadt durch die benachbarten Herren und Fürsten abgeschafft würden; zweitens, dass eine gangbare Münze geprägt werde oder dass der Rath seine Reichsthaler und Realen zu einem dem Bürgergelde gleichstehenden Course annehme¹⁾; drittens, dass der Rath die Kosten für Gesandtschaften, gleichviel an welche Herren oder Potentaten sie gerichtet seien, nicht aus besonderen Auflagen, sondern, wie dies früher gebräuchlich gewesen, aus dem gemeinen Gute decken werde, und dass viertens alle Beschlüsse, welche in diesen vier Punkten von Rath und Bürgerschaft gefasst würden, nur für die Bürger der Stadt und nicht zugleich für Fremde Gültigkeit erlangen sollten. Die Fremden mit Abgaben zu belegen, bleibe dem Rathe allein überlassen, habe aber so zu geschehen, dass darunter die Bürger nicht zu leiden hätten; sollten

1) Hinsichtlich dieser Forderung ist Folgendes von Interesse. Im November desselben Jahres wurde ein Kreistag in Gardelegen abgehalten wegen dreier Punkte, darunter wegen der „bösen und häufigen kleinen Münz, dadurch der Reichsthaler in Einem Jahre von 33 bis auf 37 Schilling Lübsch gestiegen“. Hierbei wurde beschlossen, dass der Reichsthaler auf 37 Schillinge Lübsch gesetzt werde. [Aufzeichnungen von Brokes, der auf diesem Kreistage ein Vertreter Lübecks war. Zeitschrift des Vereins f. Lüb. Gesch. u. Alterthumskunde, Bd. I, S. 333 u. 334.]

jedoch infolge dessen Bürger der Stadt oder ihre Diener von anderen Herren oder Potentaten mehr als dies von altersher gebräuchlich gewesen sei, beschweret und belegt werden, so habe der Rath das Erforderliche zu thun, um die fremden Herren und Potentaten zur Zurücknahme ihrer Massnahmen zu veranlassen.

Einige Wochen später, am 2. November, sahen sich die Nowgorodfahrer und Rigafahrer veranlasst, noch einmal gemeinsam die vorstehend bezeichneten Forderungen dem Rathe gegenüber zu wiederholen und ihrer Verwunderung darüber Ausdruck zu geben, dass sich die Schonenfahrer, Bergen- und Spanienfahrer eine eigne Resolution und Erklärung angemasst und im Namen der sämmtlichen Brüder und der Bürgerschaft dem Rathe übergeben hätten, obwohl die Krämer und mehrere andere Compagnieen nicht darin eingewilligt hätten. In dieser erneuten Eingabe wurde noch einmal die Nothwendigkeit einer gleichmässigen Vertheilung der Abgabe für den Bretling auf Schiff und Ladung betont, *„damit nicht die Last allein auf den Kauffmann komme, da ehr doch sonsten an der Trave mit der Zulage ohnedafs schwer genuch belegt“*. Es sei billig, *„dafs die Schiffe sowoll als die Kaufmannswaaren, bis das Werk vollendet, die Last und Unkosten mit ertragen helfe, uff welchen Fahll wir diese Zulage uff zehn Jahr bewilligen“*.

Am 9. November fanden die Beratungen endlich ihren Abschluss, obwohl die Brauer an ihren Bedenken gegen die Erhöhung des Mahlgeldes festhielten und die vier grossen Aemter schliesslich von dem Recess ausgeschlossen blieben, weil sie, aller Verhandlungen und Bescheidungen ad partem ungeachtet, von ihrer „Widerspenstigkeit“ nicht abzubringen waren. Das Mahlgeld wurde mit Beseitigung aller auf den Mühlen üblichen Trinkgelder wie folgt festgestellt¹⁾:

$\frac{3}{4}$	Schilling vom Scheffel Roggen oder Weizen,	von der Last . . .	4	℥	8	β
$\frac{1}{2}$	„ „ „ „	Bergenfahrerkorn,	„	„	„	3 „ —
$\frac{1}{2}$	„ „ „ „	Bürgermalz, Gerste, Hafer,	„	„	„	3 „ —
$\frac{1}{4}$	„ „ „ „	Brauermalz,	„	„	„	1 „ 8
	oder für ein Rothbrauzeichen von 72 Scheffeln . . .	1	„	2	„	
	„ „ „ Weissbrauzeichen „ 80	„	„	1	„	4

Den obigen Anträgen der Riga- und Nowgorodfahrer-Compagnie scheint der Rath nicht stattgegeben zu haben, sondern die Zulage mit $\frac{1}{2}$ pCt. vom Werthe der hierfür ausgewählten Güter eingeführt zu haben. Auch die zehnjährige Bewilligung der Zulage hatte er nicht für ausreichend gehalten, ihre Dauer wurde vielmehr auf 20 Jahre ausgedehnt, da, wie der Rath schon in seiner ersten Erklärung hervorgehoben hatte, für die Travenarbeiten eine Ausgabe von etlichen Tausenden das Jahr von nöthen, diese Arbeiten auch auf eine längere Zeit hinaus alljährlich durchzuführen waren.

1) Dittmer a. a. O. S. 25

Aber in einem anderen sehr wichtigen Punkte war der Rath den Wünschen unserer Compagnie entgegengekommen. Die Nowgorod- und Rigafahrer hatten nämlich gewünscht [Nr. 23], dass die Verwaltung des „Düpegelt“ von der Zollkasse getrennt gehalten und dass der Vorstand der Zulage-Kasse nicht aus Mitgliedern des Rathes allein gebildet werde, sondern dass neben den Rathsmitgliedern auch „Verordnete Bürger aufgenommen“, und dass ferner jeder Zunft, welche „diess Werk mit angehet, richtige Rechnung davon übergeben werde“. Mit anderen Worten: sie wollten in Uebereinstimmung mit den Nowgorodfahrern die Zulage nicht der Kämmerei allein überlassen, sondern in ihr ein weiteres Gebiet für die bürgerliche Verwaltung gewinnen. In diesem Punkte trug der Rath den Wünschen der beiden Compagnieen Rechnung, indem er zur Verwaltung der Zulage Verordnete aus allen Collegien berief. Allerdings mag es ihm nicht leicht geworden sein, dieser Forderung der Rigafahrer- und Nowgorodfahrer-Compagnie zuzustimmen. Denn als Bürgermeister Brokes 1613 mit den Collegien und Bruderschaften wegen der Mittel zu den Rüstungen für das niederländische Bündniss verhandelte und die Collegien hierbei auch die Mitwirkung bürgerlicher Deputirten bei dem Schosse forderten, äusserte sich Brokes dahin, dass „solches dem Rathe etwas fremd vorkomme und beschwerlich zu hören sei und die Bürger des auch kein Fug und Ursach hätten“¹⁾.

So hatte also im Jahre 1609 das Steuer- und Finanzwesen der Stadt, nachdem die Accise schon im Jahre 1605 eine Erhöhung erfahren hatte, in der Zulage als einer selbständigen Steuerbehörde, die unter Mitverantwortlichkeit der Collegien-Vertreter neben der Kämmerei bestand, eine neue und wesentlich erweiterte Grundlage gewonnen.

Der Nutzen, der sich hieraus jetzt in der Zeit der Noth zur Bewältigung der neuen Aufgaben ergab, machte sich in doppelter Beziehung bemerkbar. Die Zulage hatte nur für eine Höchstdauer von 20 Jahren Giltigkeit haben sollen, und der Rath hatte auch einen Revers ausstellen müssen, dass die Abgaben an der Zulage nicht über diese Zeit hinaus erhoben werden sollten. Die Ereignisse verlangten jetzt jedoch die Aufhebung dieser Verpflichtung, indem man die Einnahmen aus der Zulage als willkommene Mittel für die Vertheidigungszwecke verwenden musste. In anderer Beziehung wies die Zulage als Behörde nach den Concessionen, die mit ihrer Organisation der Bürgerschaft gemacht waren, dem Rathe einen sicheren Weg, auf dem er auch jetzt bei den neuen Fragen der Verwaltung zu einem guten Einvernehmen mit der Bürgerschaft gelangen konnte.

Zu den Verhandlungen mit den Compagnieen und Zünften wegen Aufrichtung des Vertheidigungswerkes gab, wie erwähnt, der Einfall der Mansfeld'schen Söldner in Lauenburg die unmittelbare Veranlassung. Im

1) Brokes' Aufzeichnungen a. a. O. Bd. II, S. 261.

Dezember 1625 besetzten die flüchtenden und plündernden Kriegsschaaren die Lübeckischen Dörfer in Lauenburg und schon am 7. Januar 1626 beschied der Rath die Bürgerschaft in das Rathhaus, um mit ihr durch den Bürgermeister Alexander Lüneburg und mehrere beisitzende Rathsherren über nunmehrige schleunige Massregeln zur Sicherstellung der Stadt, sowie über die Aufbringung der Mittel zu berathen.

Es wurden auf Wunsch des Rathes von den anwesenden Compagnieen und Aemtern 24 Personen vorgeschlagen, aus deren Mitte 12 Personen gewählt wurden, mit denen sich der Rath zur Aufrichtung des Vertheidigungswerkes vereinigte. Die gemeinsamen Vorschläge sollten die Compagnieen und Aemter prüfen und begutachten. Alles geschah schnell, doch auf Grund eingehender Berathungen.

Den neuen Ansprüchen kam es sehr zu statten, dass schon die Feindseligkeiten Dänemarks, Christians vereitelter Anschlag vom Jahre 1614, den Theerhof mit den Schiffen im Hafen, in der Herrenwiek und in Travemünde in Brand zu stecken¹⁾, zu einer Verstärkung der Stadt-Befestigung Veranlassung gegeben hatte, wozu eine besondere Abgabe, die von jedem einzelnen Hause unter dem Namen „Grabengeld“ erhoben wurde, angeordnet worden war²⁾. Einen neuen Stadtwall nach der „neuen rechten Fortificationsart“, vom Holstenthor bis zum Burgthore reichend, hatte bereits im Jahre 1595 der italienische Baumeister Pasquillini hergestellt. Auch der holländische Baumeister Johann von Ryswick war 1604 an den Festungswerken beschäftigt gewesen³⁾. Ferner hatte der Recess von 1605 ständige Kriegsübungen der Bürger eingeführt. Endlich hatte der Rath im Jahre 1611 eine neue Bürger-Bewaffnung angeordnet: Während bis dahin nur die Handwerksämter nach den vier Quartieren des Stadt zur Bereitstellung von Mannschaften [26 Compagnieen] verpflichtet waren, sollten nunmehr auch Bootsleute, Träger und Tagelöhner, wenn sie bleibende Einwohner waren, auf sechs Jahre Dauer zum Kriegs- und Wacht-dienst herangezogen werden⁴⁾. Indessen die Sicherstellung der Stadt gebot grössere und weiterreichende Massnahmen. Es war vor allem das Blockhaus in Travemünde, welches eine Sturmfluth zerstört hatte, neu und stärker aufzuführen. Auch die Wälle waren neu und stärker zu befestigen. Söldner waren anzuwerben und Kriegsmaterialien anzuschaffen. Für alle diese Zwecke wurden jetzt grössere Geldmittel erforderlich, da die laufenden Einnahmen, die hauptsächlich Handel und Schifffahrt herzu-

1) Heinrich Brokes a. a. O. Bd. II, S. 285.

2) Wehrmann, Das Schuldenwesen der Stadt Lübeck. Hans. Geschichtsbl. 1888, S. 66.

3) M. Hoffmann, Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck, II, S. 74.

4) M. Hoffmann a. a. O. II, S. 85—86. — Ferner Wehrmann, Kleine Mittheilungen in der Zeitschrift f. Lüb. Geschichte u. Alterthumskunde, Bd. III, S. 603.

geben hatten, bei den unruhigen Zeiten merklich nachgelassen hatten: die Nothwendigkeit entstand, eine eigene Defensionskasse zu schaffen. Wie weit ein Antrag der Schonenfahrer im Jahre 1621 Verwirklichung fand, dass die vom Rathe für den Aufbau einer neuen „Festung vor dem Thore“ [vermuthlich vor dem Burghthor] veranschlagten 100000 Mark durch eine Umlage auf alle Hausbesitzer beschafft werden sollten, ist aus den Acten unserer Compagnie nicht ersichtlich.

Die Vorschläge des Rathes gingen, weil nunmehr zu der Zulage noch eine neue bürgerliche Verwaltungs-Behörde¹⁾ hinzutreten sollte, dahin, dass zunächst ein Bürgergeld von fünf Reichsthalern und von jedem Hause eine Abgabe von 26 Mark erhoben werde. Als bleibende Einnahmen schlug der Rath mit seinen Deputirten einen Zoll auf alle Waaren vor, die aus der See einkamen; ferner sollte vom Branntwein, von den französischen und spanischen Weinen, sowie vom Meth und Weissbrod eine Steuer erhoben worden, gleichviel auf welchem Wege diese verschiedenen Producte in die Stadt gelangen würden [Nr. 37].

Diese Vorschläge, betitelt „*Ungefer Fürschlege, umme alsbald Geldt zu bekommen*“ fanden im Allgemeinen die Zustimmung der Bürgerschaft. Aber die Berathungen führten in den Compagnieen noch zu einer wesentlichen Erweiterung und inneren Abgrenzung des Programmes. Die Rigafahrer und Nowgorodfahrer gingen auch in diesen Dingen gemeinsam vor; sie machten gemeinsam ihre Gegenvorschläge und wir sehen, dass ihre Beschlüsse in den meisten Punkten Anklang fanden, sowie dass nach ihren Anträgen auch die Beschlüsse der Mehrheit der Commissarien und des Rathes ausfielen. In ihrer Antwort auf die „*Ungefehr Fürschlege*“ vom 13. Januar 1626 schlossen sie sich der Erhebung eines Bürgergeldes von 5 Thalern an, verlangten aber, dass auch alle Handlung treibenden Gesellen, je nach ihrem Können und Vermögen, dazu herangezogen werden sollten. Ebenso stimmten sie der Erhebung einer Abgabe von 26 Mark von jedem Hause zu; doch baten sie, dass dieses Geld, welches bisher als „Grabengeld“ erhoben wurde, damit nicht die Armuth allzusehr beschwert werde, sorgfältiger nach dem wirklichen Besitze bemessen werden solle [Nr. 37]. In der Erhöhung des Zolles auf die seewärts einkommenden Waren sahen sie eine gerechte Besteuerung des Kaufmanns;

1) Nach Hoffmann a. a. O. Bd. II, S. 89 wurde die Verwaltung der Defensionskasse mit der Zunge verbunden. Nach Wehrmann, Hans. Geschichtsbl. 1890, S. 66 hörte die Verbindung mit der Zulagskasse bald auf. Nach Nr. 37 des Actenanhanges und mannigfach anderen zerstreuten Notizen der Acten des Compagnie-Archives lag die Verwaltung der Defensionskasse in den Händen einer für die Rechnungslegung jedenfalls selbständigen Behörde, die aus Commissaren des Rathes und 12 durch letzteren aus dem Vorschlage von 24 Mitgliedern der Compagnieen und Zünfte erwählte bürgerliche Deputirte bestand.

nur wünschten die Rigafahrer in einer Sondereingabe vom 3. Mai, dass die Leinsaat von dem Zoll befreit bleibe, da diese Waare ohnehin schon sehr beschwert wäre [Nr. 38]. Im Uebrigen aber wollten sie, dass Niemand privilegiert werde und gleiches Recht für Alle gelte. In jedem Jahre sollten die Deputirten die Umlage in dieser Beziehung erneut prüfen und gewissenhaft nach Recht und Billigkeit verfahren. Sodann brachten die Riga- und Nowgorodfahrer den weiteren Antrag ein, dass ingleichen wie der gemeine Kaufmann auch die Handwerker und die Besitzer der umliegenden Landgüter, die ihren reichen Besitz von den Eltern ererbt hätten, zu den Kosten herangezogen werden sollten, nicht minder die Rentner und Vicare, überhaupt alle Geistlichen, da diese ebenso in den Ringmauern sässen und den Schutz der Stadt genössen“ [Nr. 38]. Hauptsächlich mit dem Antrage auf Heranziehung der Landgüter entsprachen die Rigafahrer den Wünschen der gesammten Bürgerschaft. Man sah mit Recht in der anscheinend beabsichtigten Privilegierung der Patrizier einen wenig ansprechenden socialaristokratischen Zug des Rathes, den man bekämpfen wollte. In einer weiteren Eingabe vom 8. December regte die Compagnie eine genaue Taxirung aller Landgüter und der Häuser an, indem sie als Abgabe 2 Mark von jedem 1000 Mark Werthe nebst 8 ß Vorschoss vorschlug [Nr. 41]. Auch das übrige feste Vermögen sollte nicht frei ausgehen; Schiffsparte, Baarschaften, auch die im Handel angelegten stillen Capitalien sollten nach ihren Theilen ausnahmslos zu den Opfern beitragen und zwar sollten die Bürger der Stadt und Fremde ganz gleich behandelt werden. Dass der Rath dann wirklich bemüht war, die Lasten möglichst gleichmässig auf alle Schultern zu vertheilen, erhellt daraus, dass er einerseits den Landbesitz der Defensionskasse nicht entzog, andererseits aber auch das Mühlenkorn und zwar den Scheffel Roggen mit 1 ß und den Scheffel Weizen mit 2 ß belegte, um mittelst dieser Massregel auch die unteren Schichten der Bevölkerung nicht ganz frei ausgehen zu lassen.

Nach den bisherigen Massnahmen verfügte somit die Defensionskasse über die folgenden Einnahmen: über das einmalige Bürgergeld und das Grabengeld, über die Abgaben vom Wein, wie es scheint mit 18 $\frac{1}{2}$ von der Pipe, vom Branntwein mit 4 ß, vom Tabak mit 24 ß per Pfund, und über die Mehlsteuer [Nr. 40]. Hatten hiernach auch nicht alle Anträge der Rigafahrer die Zustimmung des Rathes gefunden, so war man ihren Vorschlägen doch immerhin weitgehend gefolgt.

Unsere in der Aufdeckung neuer Steuern sehr thätige Compagnie hielt aber auch mit weiteren Vorschlägen nicht zurück. Auch die vermögenden Gewandschneider und Aemter, empfahl sie, sollten ihr richtiges Theil zu dem Werke beitragen, damit den „Anderen nicht allein das Joch auf dem Halse liege“, zumal viele von ihnen Geld genug hätten, um es

zum Krüge zu bringen. Am 14. August 1628 erfüllte der Rath auch diese ihrer Forderungen, indem er in Ansehung dessen, dass die Abgaben an der Defensionskasse noch immer nicht genügend eingingen, die Besteuerung der Gewandschneider und Krämer anordnete, sodass von allen Kaufmannswaaren, die zu Lande auf der Achse, auf der Stecknitz und auf der Strasse von Oldesloe ein- und ausgeführt wurden, hauptsächlich Laken, Leinwand, Salz und Kramgut aller Art, nunmehr ebenfalls eine besondere Gebühr erhoben wurde.

Indessen trotz einer so umfassenden Anspannung der Kräfte verbrauchten sich doch schnell die Mittel, ehe die neuen Stadtbefestigungen fertig, Munition beschafft und die erforderlichen Söldnertruppen vollzählig angeworben waren. Kaum 18 Monate nach der Begründung der Defensionskasse wiesen die Rigafahrer auf die Gefahren hin, welche der Stadt durch König Christian drohten und beantragten eine Verdoppelung der Accise zu dem Zwecke, dass einige Schiffe „zur Defension des Portus zu Travemünde ausgerüstet und dahin gelecht werden könnten“. Der Wichtigkeit und Nothwendigkeit dieses weiteren Schutzes der Stadt von der Seeseite her konnten sich die Raths- und Bürgerschafts-Deputirten nicht verschliessen und deshalb wurde mittelst Rathsdecretes vom 10. October 1627 bestimmt, dass alle Biere, die in Lübeck ein- und ausgingen, ebenso Mehl, Branntwein, Essig und Malz, welches ein Jeder im Hause zum Brauen gebrauchte, einer „doppelten Accise und Zulage“ unterworfen werde, und zwar konnten die Abgaben wie bisher im Rathhause und auch an der neuen Zulagebude an der Trave erlegt werden. Wahrscheinlich geschah das letztere nur zu dem Zwecke, um es den Schiffern bequem zu machen. Später, als das hölzerne Haus an der Trave baufällig wurde, wurde die Zulage mit dem Zoll im Rathhause vereinigt¹⁾.

Die Commissare hatten aber fleissig an ihrer Aufgabe gearbeitet und so hatte die Befestigung der Stadt schnell Fortschritte gemacht.

In Travemünde war ein steinernes Blockhaus [Citadelle] zum Schutze der Hafeneinfahrt neu gebaut worden. Das Städtchen selbst hatte Verschanzungen mit Wall und Graben erhalten. Die Wälle der Stadt waren mit neuen Bastionen verstärkt worden, Kanonen waren gegossen, die Munitionsvorräthe vermehrt und zur Bedienung des Geschützes waren

1) Mittheilung des Herrn Staatsarchivars a. D. Dr. Wehrmann. — Nach einer Notiz in den „Mittheilungen d. V.'s f. Lüb. Gesch. u. Alterthumskunde“, 4. Heft, Nr. 8 u. 9, war die Niedere Waage unterhalb der Alfstrasse [an der Trave] seit der ältesten Zeit. Oben im Gebäude der Waage wohnten die Zulageschreiber. An die Waage grenzte ein kleines, 1614 abgebrochenes, „Pfundzoll“ genanntes Gebäude, in dem die für die Unterhaltung des Bretlings bestimmte Zulage erhoben wurde und an dieses die mit einer Dienstwohnung versehene Spanische und Russische Zulage [Spanische Collecte und Zoll für Nowgorod].

Constabler in Sold genommen. Den Anträgen des Rathes gegenüber, dass die Söldner vermehrt, Reiter beschafft und Truppen für Mölln angeworben würden, hatten sich allerdings die Compagnieen anfänglich ablehnend verhalten. Die Riga- und Nowgorodfahrer hatten eingewendet, dass es Jedem überlassen bleiben solle, „sich aus gutem Willen zwei bis drei Soldaten zu halten“ [Nr. 37], damit die Last für die Bürger nicht allzu gross werde und das im Pfandbesitze der Stadt befindliche Mölln, welches die Mansfeld'schen Truppen zuerst besetzt hatten und welches sich hülfe-suchend an den Rath gewandt hatte, „solle sich nur selber seine Soldaten beschaffen“. Schliesslich aber unterstützten die Rigafahrer dennoch die Rathsanträge, indem sie vorschlugen, dass die Verordneten eines jeden Quartiers mit Zuthun der Capitaine die Compagnieen „examiniren“ und ihnen entweder Soldaten oder Geld auferlegen möchten. Zur technischen Leitung des Vertheidigungswesens wurden besondere „Kriegscommissarien“ eingesetzt¹⁾. Ausserdem wurde später noch für die Wallarbeiten ein Kriegsingénieur Iacob Seierle aus Nürnberg zum Artilleriemeister berufen.

Unter einem dergestaltigen Schutze der wohlversehene Wälle und Bastionen durchlebte die Stadt, ohne ernstlich gefährdet zu werden, die unruhigen Zeiten des 30jährigen Krieges, wenn auch die Kräfte und die Opferwilligkeit der Bürgerschaft bei den Stockungen im Handel auf See und zu Lande auf's Aeusserste angespannt wurden. Noch im August 1628 musste der Rath in einem Revers, der der Kämmerei, der Kaufleute-Compagnie und den Schonenfahrern zur Aufbewahrung übergeben wurde, der Bürgerschaft erklären: „*Weil die ordinarii Intradem bei jetzigen laufften*“ für die zur Erhaltung der Stadt hochnothwendigen Ausgaben auch nach der Verdoppelung der Accise noch nicht ausreichten, so hätten die Verordneten zu der Defensionskasse „*Herren undt Burgere*“, d. h. die Rathsmglieder und bürgerlichen Deputirten, beschlossen, um den Bürgern die Lage zu erleichtern, eine ansehnliche Summe Geldes auf Zinsen in Anleihen aufzunehmen [Nr. 48].

Auch die Belagerung von Stralsund, die Wallenstein'schen Kämpfe mit den Dänen bei Wolgast, überhaupt der ganze Feldzug des Kaisers gegen König Christian gingen vorüber, ohne dass die Stadt ernstlich in Mitleidenschaft gezogen wurde. Nur die plötzliche Besetzung von Holstein und Jütland durch schwedische Truppen, die der schwedische Kanzler Oxenstjerna 1643 anordnete, weil er Dänemarks Friedensvermittlung nicht traute, brachte noch einmal über die nordelbischen Landschaften die Verheerungen und Leiden des Krieges, und gerade für Lübeck führte dieser plötzliche Kriegszug Torstensons eine völlige Lähmung des

1) Den Befehl über die Wälle hatten die Wall-Herren. Siehe auch die Recess-Verhandlungen 1600—1605.

gesammten Verkehrs in der Ostsee herbei¹⁾. Die Küsten Livlands, die pommerschen Häfen, Wismar und Rostock standen unter schwedischer Herrschaft. Das erste, was Christian IV., als er sich so plötzlich von Schweden überrascht sah, am 3. Jan. 1644 von Lübeck forderte, war, dass die Stadt allen Verkehr mit Schweden und mit den livländischen, pommerschen und mecklenburgischen Häfen einstellen sollte. Die eindringlichen Vorstellungen des Rathes änderten nichts an diesem Beschlusse. Die Stadt wies vergebens darauf hin, dass nach Schweden und Livland fast nur Luxuswaaren versandt würden und dass dagegen die eigentlichen Lebensbedürfnisse, Korn, Butter Talg, Wachs, Häute, Felle u. s. w., die auch Dänemark von Lübeck beziehe und nothwendig gebrauche, von dorthier eingeführt würden. Ebenso wenig halfen die Vorstellungen, dass die Lübeckischen Kaufleute in den Städten Livlands und Schwedens grosse ungetilgte Forderungen ausstehen, während diese in Lübeck keinen Thaler zu fordern hätten, dass aber die Verpflichtungen Schwedens und Livlands nicht erfüllt werden würden, wenn dieser völlige Stillstand einträte. Auch Schweden seinerseits verbot im Juni, damit Dänemark nicht durch Lübecks Zufuhr gestärkt werde, jeden Handels- und Schiffahrtsverkehr nach den dänischen Häfen. Damit war der Ostseehandel in allen Richtungen für Lübeck unterbunden. Dänemark schrieb Kaperbriefe aus und liess durch die fremden Kaper die Schiffahrtsstrassen Lübecks nach Schweden und Livland controlliren, wie andererseits schwedische Schiffe die Wege nach Dänemark und Norwegen überwachten. Die Acten der Rigafahrer melden nichts über erfolgte Beschlagnahmen ihrer Schiffe, doch wissen wir, dass sowohl nach Kopenhagen von den Dänen, wie nach Wismar von den Schweden Handelsschiffe eingebracht wurden²⁾. Glücklicherweise aber machte der Frieden zu Brömsebro [1645], der die Hansestädte in seine Abmachungen einschloss, diesen Bedrängnissen ein schnelles Ende.

1) Wehrmann, Gesandtschaftsbericht über die Theilnahme der Hansestädte an den Friedensverhandlungen zu Brömsebro im Jahre 1645 in der Zeitschrift d. V.'s f. Lüb. Gesch. u. Alterthumskunde, Bd. III, S. 407 ff.

2) Dasselbst Bd. III, S. 409.

Vierter Abschnitt.

Der Handels- und Schifffahrtsverkehr mit Riga.

I. Kapitel.

Das Verhältniss der livländischen Städte zur hansischen Handelspolitik.

Wenn im Handelsbilde Lübecks der Handel mit Russland der stabilste Zug ist, so beruht diese Erscheinung im wesentlichen auf den alten, bis heute noch unverändert regen Beziehungen zu den livländischen Städten¹⁾. In Riga bildeten die Lübecker den Kern der ersten Bevölkerung. Wie Lübeck der Ausgangspunkt für die Livlandfahrten überhaupt war, so war sein Kaufmann an der Düna neben den Bürgern von Soest und Münster der thätigste Colonist, denn das Meer war die Strasse, welche die Colonie mit der Heimath auf's Engste verband. Lübeck erwarb schon im Jahre 1231 einen eigenen Kaufhof in Riga²⁾, wie es später [1298] einen solchen auch in Danzig erwarb³⁾. Im Jahre 1299 erhielt es ausser der Bestätigung seiner bisherigen Privilegien⁴⁾ einen Freibrief für unbeschränkten Verkehr durch ganz Livland⁵⁾. Aber die Rechte Lübecks wurden auch mit Freiheiten der Rigaer Bürger für die südlich baltische Küste erwidert und zu Ende des ersten Jahrhunderts des Bestehens Rigas

1) Tabellarische Uebersichten über den Lübeckischen Handel, zusammengestellt im Bureau der Handelskammer, 1890—1894.

2) H. U.-B. Bd. I, Nr. 240.

3) H. U.-B. Bd. I, Nr. 1288.

4) H. U.-B. Bd. I, Nr. 490, 619, 751, 786. Die Gründung der deutschen Colonie an der Düna, Hans. Geschichtsbl. 1872.

5) H. U.-B. Bd. I, Nr. 1301. — Sartorius, Urkundl. Geschichte des Ursprungs der deutschen Hansa, S 106, 107.

waren die Beziehungen der Tochterstadt zur Heimath schon so lebhaft, dass Riga dem Bündnisse Lübecks und Wisbys zum Schutze der Ostsee [7. Sept. 1280] beitrug¹⁾.

Wenn somit bereits im 13. Jahrhundert die livländischen Gemeinwesen als wichtige Stützpunkte des hansischen Handels mit dem ganzen baltischen Osten hervortraten, so bestand doch immerhin ein Unterschied zwischen ihnen und Nowgorod darin, dass Riga, Reval und Dorpat mehr die Mittelpunkte für den Handel ihres näheren Umlandes, eines Provinzialgebietes waren, während Nowgorod eine centrale Transitstellung für das grosse russische Hinterland einnahm, das nach Norden bis zum Ural, nach dem Süden bis zu den Niederungen des Dnjepr reichte, im Centrum aber das Stromsystem der Wolga umfasste. Erst als unter dem Ansturm der Moscowiter mit der Blüthe und Selbständigkeit Nowgorods auch die alte hansische Factorie am Wolchow zusammenbrach, traten die livländischen Städte aus ihrer früheren Stellung als Theilcentren des grossen nördlichen Emporiums heraus und gelangten mit der Erbschaft eines grossen Theiles des altnowgorodschen Handels zu einer selbständigeren und freieren Handelsentwicklung.

Lübeck besass schon in seiner geographischen Lage werthvolle Vorbedingungen für einen regen Verkehr mit Livland und den russischen Nachbargebieten. Im südwestlichen Winkelpunkte der Ostsee, nahe der Elbe, an der Mündung der alten und wichtigen Hamburg-Lübecker Strasse belegen, die einen weitverzweigten Verkehr aus West-, Mittel- und Süd-deutschland einheitlich zusammenfasste, unterhielt es mit den östlichen Producten nicht nur einen regen Ueberlandhandel tief nach Deutschland hinein, sondern zugleich auch einen lebhaften Activhandel über See nach England und den Niederlanden. Ebenso traf in Lübeck auch die Ausfuhr nach Russland aus beiden Richtungen zusammen.

Bis heute hat sich in den Vortheilen dieser geographischen Grundlage die Stellung Lübecks zu dem russischen Osten erhalten. Für den sehr geschmälernten Activhandel über See nach England und den Niederlanden hat das deutsche Inland reichen Ersatz geboten, so dass auch heute noch kein anderer deutscher Seehafen im deutsch-russischen Seehandel die Werthziffern Lübecks aufzuweisen hat. Auch das ist für die Stabilität des Lübeckisch-russischen Handelsverkehrs nicht zu übersehen, dass die alten livländischen Ausfuhrartikel bis heute noch die Hauptgegenstände der Einfuhr geblieben sind. Nur Wachs und Asche, letztere noch bis zu den 60er Jahren hochbedeutend, sind aus den Zufuhren ausgeschieden.

Freilich musste die politische und wirthschaftliche Entwicklung der livländischen Städte frühzeitig in einen Gegensatz zur Travestadt treten.

1) H. U.-B. Bd. I, Nr. 863, 906.

Die alten von Lübeck sehr zu seinem Vortheil ausgenutzten Verbote der Nowgorod - Skra¹⁾, welche bestimmten, dass keine Borg - Geschäfte mit Welschen und Engländern, kein Compagniegeschäft und kein „Sendeve“ mit Welschen, Engländern, Flamländern und Russen eingegangen werden dürften (§ 16), dass kein holländischer Junge „auf die Sprache gebracht“ werde und kein Holländer in Livland Handel treiben solle²⁾, liessen sich auf die Dauer nicht aufrecht erhalten. Livland wurde nach und nach der Schauplatz eines für sich selbständigen politischen und wirtschaftlichen Lebens, das seinen Städten für eine freiere Entwicklung in erster Linie die Unabhängigkeit von Lübeck vorschrieb. Wie die livländischen Gemeinwesen auf der einen Seite den Mitbewerb Danzigs und der preussischen Städte bekämpften, hierzu die Verbote der Landfahrt durchsetzten und Riga wiederholt der Stadt Danzig die Zulassung ihrer Kaufleute auf seinem Markte verweigerte, so waren sie andererseits bemüht, in Nowgorod den entscheidenden Einfluss in den hansischen Angelegenheiten, namentlich auch im directen überseeischen Verkehr nach England und den Niederlanden freie Hand zu gewinnen.

Führend in allen diesen Richtungen trat Riga auf, das hierzu durch seine selbständige geographische Lage und die reiche productionelle Ausstattung seines Hinterlandes am meisten befähigt war. Schon im 15. Jahrhundert stand Riga in umfangreichen Handelsverbindungen mit England und Flandern. Es war an der Schuld König Heinrichs IV. [1409] zusammen mit Dorpat hauptsächlich theilhaftig³⁾. Im Jahre 1498 knüpfte es, da es sich dem Utrechter Frieden nicht angeschlossen hatte, auf Grund eines Separatvertrages mit Heinrich VIII. einen selbstständigen Verkehr mit England an, um sich damit unabhängig von den übrigen Hansestädten zu stellen. Riga sollte nach den Feststellungen des Vertrages vom Jahre 1498 Nov. 26⁴⁾ über die noch unbeglichene Schuld quittiren⁵⁾, den Engländern in seiner Stadt und in allen ihm untergeordneten und mit ihm zusammengehörenden Orten freien Handel gewähren, wohingegen es den Rigaer Kaufleuten gestattet sein sollte, alle Waaren eigenen Ursprungs gegen den hansischen Zoll in England unbeschränkt einzuführen. Es erhob sich unter den hansischen Städten, die im Jahre 1499 in Brügge mit den englischen Gesandten über die Beschwerden des deutschen Kaufmannes

1) Die Skra für den deutschen Handelshof zu Nowgorod, Liv-, Esth- u. Curl. Urkundenbuch Bd. VI, Nr. 3079.

2) Beschluss des Hansetages zu Lübeck am 16. Juli 1423, H. R. I Bd. 7, Nr. 609 § 23.

3) H. R. I Bd. 5, Nr. 627—631; II Bd. 2, Nr. 159 ff., Nr. 166 u. 187.

4) H. R. III Bd. 4, Nr. 129.

5) H. R. III Bd. 4, Nr. 144. — Schanz, Englische Handelspolitik im Mittelalter, Bd 1, S. 238 ff.

in London verhandelten, über das eigenmächtige Vorgehen Rigas ein Sturm der Entrüstung, und es gelang auch den Delegirten, die Auslieferung des Vertrages durch den Rigischen Bevollmächtigten an die englischen Gesandten zu verhindern¹⁾ und Riga zum Beitritte zum Utrechter Frieden zu bewegen²⁾. Aber trotzdem dürfte der englische Activhandel in Riga festen Fuss gefasst haben, denn im 16. Jahrhundert waren englische Gäste in den livländischen Städten gefährliche Rivalen der Hansen³⁾. — Umfangreicher gestalteten sich die Beziehungen Rigas zu den Niederlanden, deren Seefahrt ein wichtiges Interesse Livlands war. Auch in dieser Richtung trat die Sonderpolitik der livländischen Städte namentlich bei den Verhandlungen und Verträgen Lübecks mit den nordischen Reichen über die Sperrung der Ostsee gegen die holländische Schifffahrt deutlich zu Tage. Vielleicht empfand man die Gebundenheit in keiner anderen Richtung so unliebsam, als gerade im Verkehr mit Holland, weil sich schon aus der Natur der schweren östlichen Ausfuhrn mit dem Gebote der Vermeidung vieler Umladungen das Bedürfniss für directe und Massen-Beziehungen ergab. Als im Jahre 1455 über Flandern die Handelssperre verhängt wurde, drang Riga, jeder Bevormundung abgeneigt, auf die baldigste Rückverlegung des Stapels nach Brügge⁴⁾. Auch sonst zeigte sich in den Fragen des flandrischen Verkehrs bei Riga der bewusste Wille einer von Lübeck und vom Bunde unabhängigen Politik. Es stellte sich, wenn auch nicht immer ohne Fürsprache des Kaufmanns von Brügge⁵⁾, bezüglich der Einfuhr englischer Tücher und der Befrachtung holländischer Schiffe in Gegensatz zu den Bundesbeschlüssen, und vollends liessen die Verhandlungen auf dem Hansetag in Lübeck 1470 keinen Zweifel mehr darüber, dass die livländischen Städte, insbesondere Riga, sich der Stapelstellung Lübecks und dessen Interessen im niederländischen Zwischenhandel unmöglich dauernd unterwerfen würden. Der Hansetag von 1470 erneuerte nicht nur den Stapelzwang in Brügge und Antwerpen im vollen Umfange, sondern dehnte ihn sogar noch gegen den Widerspruch Rigas, Revals, Danzigs und Königsbergs auf Asche aus⁶⁾. Doch schon die nächste Folgezeit bewies, dass solche Beschlüsse wohl noch verkündet, aber doch nicht mehr gehalten

1) H. R. III Bd. 4, Nr. 150 §§ 43, 78.

2) H. R. III Bd. 4, Nr. 278, 295, § 18, 19, 309—311.

3) Winkler, Die deutsche Hansa in Russland, S. 113, 114. Blümcke, Berichte und Acten der hansischen Gesandtschaft nach Moskau im Jahre 1603, S. XII.

4) H. R. II Bd. 4, Nr. 370.

5) H. R. II Bd. 5, Nr. 141.

6) H. R. II Bd. 6, Nr. 356 §§ 51, 54, 58. Zu den Stapelgütern zählten: Pelzwerk, Bockfelle, Ziegenfelle und alle andern Felle, Wolle, Flachs, Leinwand, Butter, Thran, Pech, Wachs, Waidasche, Osemund und anderes Eisen, Kupfer, „Kopperwater“ und Zinn; im Gegensatz zu ihnen stand das „ventegud“, nämlich Bier, Korn, Theer und Hölzer.

werden konnten. Der Kaufmann von Brügge klagte vergebens über die Nichtbeachtung des Recesses seitens der livländischen Städte; sie beluden die holländischen Schiffe, welche vorgaben aus Kampen, Harderwiik oder Zwolle gekommen zu sein, zur directen Ausfracht nach Kampen, Veere, Middelburg, Amsterdam mit Asche, Wachs und anderen Stapelgütern und empfangen dafür in Tonnen und Fässern holländische und andere Tücher, die ebenfalls den Stapel umgangen hatten¹⁾. Auf den livländischen Städtetagen zu Walk und zu Dorpat im Jahre 1501 lehnte Riga schliesslich mit der Aufhebung des ganzen Marktes den flandrischen Stapel gänzlich ab²⁾.

Auch in seinen Verbindungen nach den skandinavischen Ländern, nach Norwegen, Schweden und Dänemark und nach dem deutschen Inlande trat das bestimmte Streben nach einer kräftigen Ausbildung seiner wirthschaftlichen Stellung hervor. Im Handel nach Norwegen war Riga bereits an dem zu Calmar am 31. October 1285 zustande gekommenen Vergleiche betheiligt³⁾. Nicht minder besass es alte Privilegien für seinen Handel in Schweden und Dänemark. Auch nach Westfalen, dem Stammlande eines grossen Theiles seiner Bewohner, sowie nach Hamburg und Holstein zweigte es seinen Handel aus. In Holstein und in Hamburg erfreuten sich die Rigischen Kaufleute voller Zollfreiheit⁴⁾.

Am offenkundigsten trat jedoch die selbständige politische und wirthschaftliche Haltung Rigas in Russland selbst und hier in Nowgorod hervor. Schon im Jahre 1363 hatte es Riga durchzusetzen gewusst, dass es mit Reval und Dorpat zusammen ein eignes Drittel in St. Peter bildete. Damit waren die livländischen Städte zu Sitz und Stimme im Rathe des Contors gelangt und seit dieser Zeit begann ihre selbständige, von den Interessen der überseeischen Städte abweichende Politik. Von dem Bunde wurden zwar wiederholt Vorstellungen an sie gerichtet, dass sie sich eignere und alleiniger Beschlüsse über den deutschen Verkehr in Russland enthalten möchten, aber im Bewusstsein, dass ohne ihre und des Ordens thatkräftige Mitwirkung die hansischen Rechte doch nicht dauernd geschützt werden könnten, lehnten sich Riga, Reval und Dorpat immer entschiedener gegen die Bevormundung durch Lübeck auf⁵⁾, so dass angesichts dieser veränderten Machtverhältnisse Lübeck und die anderen wendischen Städte schliesslich zum Verzicht auf ihren alten Vorrang genöthigt wurden. Auf dem Städtetage in Stralsund am 20. Mai 1442 wurde zwar die Leitung der Nowgoroder Angelegenheiten unter Erneuerung früherer Statuten über den Handel mit den Russen an Lübeck über-

1) H. R. II Bd. 6, Nr. 470 § 7, 474, 500, 599, 600.

2) H. R. III Bd. 4, Nr. 312 §§ 7 u. 8, 319.

3) H. U.-B. Bd. I, Nr. 993, 994.

4) H. R. II Bd. 5, Nr. 507.

5) H. R. II Bd. 2, Nr. 608 §§ 9, 16, 17, 30.

tragen¹⁾, aber von letzterem wurde doch, da es sich mit der Ehre dieses Beschlusses begnügte, in richtiger Würdigung der Anforderungen diese Leitung thatsächlich den livländischen Städten anheimgegeben, indem die Aldermänner von St. Peter mit der Weisung versehen wurden, sich in allen Angelegenheiten fortan unter die Befehle der livländischen Bundesstädte zu stellen²⁾. Damit wurde die erstrebte Selbständigkeit der livländischen Städte von der Bundesleitung auch förmlich anerkannt.

Wenn auch nach der Eroberung Nowgorods durch Ivan III. und der Ausplünderung und Schliessung des Contors die überlieferte Stellung des hansischen Handels mit Russland zunächst noch nicht erschüttert wurde, so traten doch seit dieser Zeit die Sonderinteressen der livländischen Städte mit dem sichtlichen Streben, sich selber zu den leitenden Stützpunkten des hansisch-russischen Seehandels zu machen, deutlicher denn je hervor. Ihrer geographischen Lage zufolge waren aber Reval und Dorpat sehr viel mehr als Riga darauf angewiesen, dem Umschwunge der Dinge mit Aufmerksamkeit zu folgen. Beide Städte lagen an der alten Landhandelsstrasse, auf der sich zur Winterszeit und auch sonst, wenn die Newa-Passage der Sommerfahrer durch die Feindseligkeiten der schwedischen Nachbarn in Finnland gefährdet erschien, der hansische Waarenverkehr nach dem alten Emporium am Ilmensee bewegte, und beide Städte waren auch mehr als Riga mit dem Handel in Nowgorod verwachsen. Nicht Riga, sondern Reval wurde deshalb auch die vornehmste Einnehmerin des Pfundzoll³⁾, der zur Bestreitung der Kosten für die hansischen Gesandtschaften nach Moskau auf dem Tage in Lübeck 1498 beschlossen wurde⁴⁾. Bei den Friedensverhandlungen, die im Jahre 1514 mit dem Grossfürsten über die Wiedereröffnung des Handelsverkehrs und die Besiedelung des Contors in Nowgorod geführt wurden, war Riga garnicht vertreten.

Dieselben wirthschaftsgeographischen Gründe, welche es erklären, dass nach der Katastrophe im Jahre 1494 die Rolle der führenden Stadt in den Verhandlungen der Hanse mit Russland Reval zufiel, hatten auch die Wirkung, dass sich die Scheidung der Interessen zwischen den livländischen und den überseeischen Städten am schärfsten zwischen diesen und Reval vollzog, indem hauptsächlich der Kaufmann von Reval dafür eintrat, dass die überseeischen Städte nicht mehr wie ehemals an dem unmittelbaren und directen Handel mit den Russen theilnehmen sollten. Bei Reval kam noch hinzu, dass sich der Handel der Hansestädte, um zum Innern Russlands zu gelangen, bisher ungewohnte und ihm schädliche Beiwege aufsuchte. Wie aufmerksam und eifersüchtig Reval thatsächlich

1) H. R. II Bd. 2, Nr. 608 § 9.

2) H. R. II Bd. 2, Nr. 623.

3) H. R. III Bd. 4, Einl. S. VI.

4) H. R. III Bd. 4, Nr. 79 §§ 102—107.

die Ablenkung des hansischen Handels über Lithauen und über Finnland durch sogenannte Ranefahrer verfolgte, beweist sein Bericht an Lübeck vom 23. August 1503, in welchem es, auf den neuen Verkehr über Wiborg und Riga hinweisend, ernste Klage über diese verbotenen „Beiwege“ führte, auf denen jetzt die russischen Waaren nach Wiborg und nach Riga gelangten, wodurch es gleich Dorpat in seiner Nahrung sehr geschädigt werde¹⁾.

Der Antrag des livländischen Ordensmeisters, dass Nowgorod aufgegeben und Narwa zum Stapelplatze für den russischen Handel gemacht werden solle, wurde im Jahre 1521 auf dem Tage zu Lübeck auf das Betreiben der livländischen Städte verworfen. Es wurde der Hof von St. Peter Dorpat überlassen, doch ward Jedem anheimgegeben, in Reval und Dorpat unbehindert mit den Russen zu handeln²⁾.

Eine wachsende Entfremdung zwischen den livländischen und den überseeischen Städten machte sich geltend. Den besonderen Abmachungen der ersteren mit dem russischen Grossfürsten mussten Lübeck und die anderen wendischen Städte als wider die hansischen Interessen ihre Zustimmung versagen. Reval, Dorpat und Riga dagegen widersetzten sich, um unbeschränkt in den Genuss ihrer geographischen Lage zu treten und die alleinigen Gewinner des einträglichen Zwischenhandels zwischen Deutschland und Russland zu werden, hartnäckig den wiederholten auf den Hansetagen gefassten Beschlüssen, das Nowgoroder Contor zu erneuern, und scheuten schliesslich auch vor dem letzten Schritte nicht zurück, einen förmlichen Bruch aller überlieferten Beziehungen zur deutschen Hanse mit dem Beschlusse des Jahres 1539 herbeizuführen, indem sie den Kaufleuten der überseeischen Städte den ferneren unmittelbaren Kaufschlag mit den Russen auf ihrem eigenen Markte untersagten.

So unfreundlich, wie seit dem Ereignisse von 1494 das Verhalten der livländischen Städte dem deutschen Kaufmanne gegenüber wurde, so theilnahmslos verhielt sich freilich auch die Hanse dem Schicksale Livlands gegenüber. Lübeck war die einzige Stadt, welche sich im Jahre 1503 den kläglichen Hilfesuchen des Ordensmeisters Walter von Pettenburg nicht verschloss und half, soweit sie die erbetene Hilfe leisten konnte, als Iwan III. Livlands Selbstständigkeit bedrohte. Der Lübecker Rath gewährte dem Meister ein Darlehn von 5200 Mark Lüb. auf ein Jahr, wie die Quittung des Ordensmeisters lautete, „zu Trost und Rettung Livlands“³⁾. Alle übrigen Glieder des Bundes aber, auch die wendischen und westfälischen Städte, von denen die hansische Vormacht

1) H. R. III Bd. 4, Nr. 423.

2) Winckler a. a. O. S. 79.

3) H. R. III Bd. 3, Nr. 470.

noch am ehesten eine Betheiligung an dem Hilfswerk erwartet hatte, verweigerten dem Ordensmeister jede Unterstützung.

Dergestalt hatten sich auf beiden Seiten die Bande gelockert, welche die „liebliche Provinz“ drei Jahrhunderte hindurch mit der Hanse verknüpft hatten.

II. Kapitel.

Die besonderen Handelsbeziehungen zwischen Riga und Lübeck.

§ 1. Rigas Stellung im russischen Handel. Die älteren Handelsbeziehungen Lübecks mit Riga.

Indessen trotz der starken Sonderpolitik, die Livland dergestalt von der Hanse trennte, erhielt sich an der Düna doch für den Lübecker Kaufmann ein wichtiges Arbeitsfeld und bestanden andererseits auch dauernd gemeinsame Interessen, welche namentlich Riga mit Lübeck verbanden. Riga war durch seine geographische Lage gewissermassen ein russischer Markt für sich. Die leichte Zugänglichkeit von den grossen Inlandscentren Moskau und Pleskow, Polozk, Smolensk und Witebsk aus, von denen das letztere eine wichtige Mittelstation zwischen den handelsthätigen Dünaplätzen Polozk und Smolensk war¹⁾, die Annäherung des oberen Dnjepr und der Wolga, besonders aber das Herankommen der Düna selbst mit ihren wichtigen Etappen Dünaburg und Witebsk wirkte mit der Bedeutung der Strommündungsstrecke und der Lage Rigas an der tiefsten Ostseebucht zusammen, um einer energischen Kaufmannschaft das Terrain eines commerziellen Emporiums vorzubereiten. Mit dieser günstigen geographischen Lage vereinigte sich ein anderer Vortheil, der die Stadt für den überseeischen Handel nicht minder anziehungskräftig machte, nämlich ihre besonders regen Beziehungen zu der russischen Nachbarschaft. Wie in keinem der anderen livländischen Gemeinwesen war das Leben und der Umgang mit den Russen so sehr Tradition, nirgends wird man sich auf russische Sitten und Anschauungen, auf den Volksgeist und auf die Schwächen der Nachbarn so gut verstanden haben, wie hier. Die Russen besaßen in Riga ein altes Gast-

1) Schieman, Russland, Livland und Polen, Berlin 1885, S. 140.

recht, sie wurden in die Bürgerrolle aufgenommen und erwarben Grundeigenthum in der Stadt¹⁾. Schon zu Ende des 13. Jahrhunderts wurde ihnen die Aufnahme in den Bürgerverband gewährt und ein ohne Zweifel bedeutender Theil wirklich in denselben aufgenommen²⁾.

Bei so alten und engen Beziehungen ist es selbstverständlich, dass auch ein lebhafter Geschäftsbetrieb mit den Russen bestand, bei dem sich die Rigaer Kaufmannschaft den zwar primitiven, aber gewiss sehr einträglichen Formen des russischen Verkehrs, dem Tauschgeschäfte und dem Borgkaufe, gern anbequeme³⁾. Lübeck verschärfte zwar das Verbot des Borghandels⁴⁾ dahin, dass Derjenige, der auf Borg mit den Russen handeln würde, sowohl der Güter, als auch der Hanse, Ehre und Redlichkeit verlustig sein sollte⁵⁾. Für Nowgorod war schon im Jahre 1411 ein Verbot ergangen, nach welchem kein flämisches Gut in die Newa eingeführt werden durfte, bevor nicht ein Eid geleistet worden, dass solches nicht auf Credit gekauft sei⁶⁾. Nichts destoweniger beweisen die vielfältigen Beschwerden auf den Hansetagen, dass der Borghandel mit den Russen heimlich oder offen an der Düna gang und gäbe blieb und für die räumliche und innere Entwicklung des Rigaer Handels als unentbehrlich angesehen wurde⁷⁾. Es kam dabei eins hinzu, was das Borggeschäft für Riga besonders werthvoll machte und worauf auch Hildebrand nach den Eintragungen des Rigaer Schuldbuches hinweist⁸⁾: dass der bedeutende Vorrath von Capitalien⁹⁾ im alten Riga und zu dem billigen Zinse, wie er im Borgkauf geboten wurde, auch die Bewohner des entfernten capitalarmen Binnenlandes anlockte und somit dem ganzen Dünagebiete, indem sich die Vorausbezahlung des vollen Kaufpreises¹⁰⁾ durch die Rigischen und überseeischen Kaufleute für die aus dem weiten Innern zu liefernden Waaren mehr und mehr einführte, einen sehr ausgedehnten Umsatz seiner mannigfaltigen Producte ermöglichte. In der Organisation und Ordnung dieses Lieferungshandels, der in der steigenden Nachfrage nach den russisch-livländischen Rohstoffen im Westen eine starke Anregung fand,

1) Herm. Hildebrand, Das Rigische Schuldbuch 1286—1352, S. LXXVII.

2) Das. S. LXXIX.

3) Hildebrand, Das Rigische Schuldbuch, S. XXIII.

4) Siehe oben S. 146 Anm. 1.

5) Winckler a. a. O. Anm. 6 zum 8. Kap.

6) H. R. I Bd. 6, Nr. 59. — Winckler a. a. O. S. 141, Anm. 40.

7) Herm. Hildebrand a. a. O. S. LXXVI und LXXVII.

8) Daselbst a. a. O.

9) Das. S. XXX.

10) Hildebrand erwähnt, dass der Zins nach den Eintragungen des Schuldbuches kaum doppelt so hoch war wie jetzt, während der Gewinn im Waarenhandel nicht selten Hunderte von Procenten betrug [S. XXII]. Höhlbaum [Hans. Geschichtsbl. 1874, S. 187] weist darauf hin, dass er dem in Stralsund um dieselbe Zeit üblichen Zinsfusse entspricht.

kam dem Rigaer Kaufmanne seine alte und sehr feste Stellung in den russischen Inlandsplätzen in Polozk, Smolensk, Witebsk u. s. w. sehr zu statten. Es scheint, dass die Rigischen Verbindungen namentlich unter der Regierung des Grossfürsten Witaut einen festen Halt erhielten. Aber auch schon früher bestanden werthvolle Verbindungen mit dem Grossfürsten von Litauen. Jahre lang spielte hier Riga den Bankier des Grossfürsten Gedemin, dessen Goldschmied ein Rigischer Bürger war¹⁾. Die Vermögensverwaltung der deutschen Kirche in Smolensk, die schon im Jahre 1229 erwähnt wird²⁾, befand sich 1290 in den Händen Rigischer Rathmannen. In einem Schreiben der Rigischen Sendeboten Thidemann Nienbrügge und Lubbert Wittenborg, die mit Witaut am 6. März 1399 die alten vertragsmässigen Beziehungen Rigas mit Polozk neu befestigen³⁾, baten dieselben, offenbar als Aufmerksamkeit für den Fürsten, um die Nachsendung von 4 Vierteln süssen Weins, 6 Paar guter schwarzer Hosen, 4 Töpfchen Ingwer [pötke engevars], sowie von 12 Paar Sporen, 4 trockenen Lachsen, 10 Pfund Mandeln und 10 Stockfischen⁴⁾. In einem anderen Schreiben⁵⁾ berichteten sie, die Polozker hätten behauptet, durch den Rigischen Rath sei ihnen der Kaufschlag mit den überseeischen Deutschen in Riga verboten worden, die Rigischen hätten also zuerst die Uneinigkeit veranlasst; sie hätten ihnen aber erwidert, das sei nicht geschehen und habe nicht geschehen können, denn der überseeische deutsche Kaufmann habe die Freiheiten mit erworben und Riga habe deshalb nicht die Macht, ihm die Kaufmannschaft zu verbieten. Eine für den Handel zwischen Riga und Polozk bereits im Jahre 1330 vom Ordensmeister und vom Rigaer Rathe erlassene Ordnung⁶⁾ bestimmte die Abgaben, welche der deutsche und der russische Kaufmann in Polozk und in Riga für den Gebrauch „der Waage und des Punders“ zu zahlen hatte; wenn „falsches“ Gut in Riga bei einem Russen befunden würde, so sollte der Mann mit dem Gute nach Polozk zurückgeschickt und dort gerichtet werden, würde man aber „falsches“ Gut bei einem deutschen Kaufmanne in Polozk finden, so sollte über diesen in Riga gerichtet werden.

War somit ein enger Zusammenhang mit den Russen, die Handelsgemeinschaft mit ihnen von Alters her gegeben, so musste sich daraus auch bei der günstigen geographischen Lage und auf Grund der reichen Hilfsquellen, die das eigene Umland erschloss, ein doppelter Vortheil für die commercielle Stellung Rigas ergeben. Erstens konnte sich sein Handel

1) Liv-, Esth- und Curl. Urkundenbuch Bd. VI, Nr. 2947.

2) Herm. Hildebrand a. a. O. S. XXXVI u. Anm. 4.

3) Napiersky Nr. 122; Liv-, Esth- und Curl. Urkundenbuch Bd. IV, Nr. 1790.

4) Liv-, Esth- und Curl. Urkundenbuch Bd. VI, Nr. 2946.

5) Das. Bd. VI, Nr. 2947.

6) Das. Bd. VI, Nr. 3076.

selbständiger und reicher als der von Reval und Dorpat entfalten, weil die beiden Schwesterstädte, ohne den Besitz eines gleichen Hinterlandes, in ihrer Entwicklung mehr beschränkt waren. Zweitens hatte Riga den Vorzug, dass es in allen Zeiten, wenn die Wechselfälle des politischen Lebens in Nowgorod, dessen Reibungsflächen hier grösser als irgend wo anders waren, den Abbruch der Handelsbeziehungen mit Russland erheischten, mit seiner russischen Nachbarschaft und seinem russischen Markte dem überseeischen Handel immer einen Ersatz und neue Anknüpfungspunkte darbot, so dass bei der an und für sich schon grossen Productenfülle des Dünabeckens der Verkehr zwischen Lübeck und Riga eine ständig reiche Nahrung fand. Livland und Rigas weiteres Hinterland war andererseits auch ein sehr consumptionsstarkes Gebiet und die Mannigfaltigkeit der Waarenlager in Lübeck, sein allezeit reich sortirter Manufacturmarkt, behauptete zum Einkaufe westlicher Luxus- und Gebrauchsgegenstände in den Augen der Rigischen Kaufleute seinen alten überlieferten Werth.

Aus der Zeit des 13. und 14. Jahrhunderts liefert das Rigische Schuldbuch mit den weitaus zahlreichsten Eintragungen von Namen Lübeckischer Bürger als Theilnehmer des auswärtigen Verkehrs ein bemerkenswerthes Zeugnis für die seit altersher florirenden Handelsbeziehungen der beiden Städte¹⁾. Dass dieser Handel aber auch im 15 und 16. Jahrhundert nichts von seiner Bedeutung verloren hatte, dafür haben sich ebenfalls mannigfache Anzeichen erhalten. Als Lübeck sich im Jahre 1469 für Hafengebühren, die es zur Erleichterung seines Schiffverkehrs in Travemünde vorgenommen hatte, durch Erhebung eines Pfahlgeldes schadlos zu halten suchte, erhoben ausser Stralsund, Rostock und Wismar, deren Schiffverkehrsverkehr mit Lübeck von jeher ein besonders reger war²⁾, auch die livländischen Städte und namentlich Riga Einspruch, weil sie in dieser Abgabe eine unberechtigte Beschwerde ihres Handels erblickten³⁾. Ging Riga auch nicht soweit wie Rostock und Wismar, welche dem Lübecker „Pfahlgelde“ Schuld gaben, dass die nordischen Reiche mit neuen Zöllen, Dänemark namentlich mit einer Biersteuer von 4 B Lüb. die Tonne auf diese Neuerung antworteten⁴⁾, so empfand man doch die Abgabe unliebsam, obwohl Lübeck wiederholt erklärte, dass sie keine dauernde sein und ebenso von seinen eigenen Bürgern getragen werde. Wenige Jahre vorher hatte Lübeck gegen eine für seinen Handel sehr viel einschneidendere Massregel Einspruch erhoben, ohne dass hierbei Riga den Interessen der Lübeckischen Bürgerschaft Rechnung getragen hatte.

1) Herm. Hildebrand a. a. O. S. XXXII.

2) Stieda, Schiffregister, in den Hans. Geschichtsbl. 1884.

3) H. R. II Bd. 5, Nr. 789, 790, 791—792, 801—806, 820 u. 822.

4) H. R. II Bd. 5, Nr. 791.

Während nämlich die livländischen Raths-Sendeboten noch im Jahre 1437 auf dem Tage zu Pernau der Behauptung der Holländer, dass in Livland den Gästen der Handel mit einander untersagt sei, entgegengetreten¹⁾ und Lübeck darüber aufgeklärt hatten, warum allein jenen der Verkehr mit den Russen verboten wäre, hatte sich Riga im Jahre 1460 doch zu einem Verbote des Handels zwischen Gast und Gast entschlossen²⁾. Selbst den livländischen Schwesterstädten war dieser Beschluss des Rigaer Rathes sehr unvermuthet gekommen, weshalb sich denn auch besonders Reval veranlasst gesehen hatte, Riga zur Zurücknahme seines Verbotes zu bewegen³⁾. Letzteres hatte sich indessen allen diesen Vorstellungen unzugänglich gezeigt und dem Rathe von Lübeck nur erklärt, dass seine Vorschriften nicht den Lübecker Kaufmann allein, sondern jeden „*gemeynen varenden koppmannu van butten*“ trafen. Dieser Zwist wegen des Handels von Gast mit Gast lebte noch mehrmals auf und im Frühjahr 1469 erhoben die livländischen Raths-Sendeboten in der Versammlung zu Wolmar lebhaften Einspruch, dass Lübeck über die Bestrafung einiger seiner Kaufleute wegen eines Tauschhandels mit den Russen, weil man den Rigafahrern und ihren Gesellen unberechtigterweise die Keller und Steinhäuser geschlossen hatte, gegen Riga Beschwerde bei dessen Landesherrn geführt habe⁴⁾.

Auch darin wird endlich ein Zeugniß für den lebhaften Handelsaustausch der beiden Städte nicht zu übersehen sein, dass sich die Schifffahrt zwischen Lübeck und Riga in den häufigen unruhigen Zeiten, wie sie der Krieg der wendischen Städte mit König Erich und die Zwistigkeiten Rigas mit Danzig herbeiführten, meist flottenweise bewegte und fast ständig jenes starken Geleites bedurfte, von denen uns die Briefe der beiden Städte aus den 20er, 30er, 50er und 60er Jahren des 15. Jahrhunderts berichten⁵⁾. Das bewaffnete Geleit erforderte keinen geringen Kostenaufwand⁶⁾. Man würde sich schwerlich zu solchen Opfern entschlossen haben, wenn sie nicht die Bedeutung des Verkehrs erheischt hätte. Wegen des Schadens, welchen die livländischen Städte 1426 durch König Erich erlitten hatten, forderten sie Lübeck auf, darauf bedacht zu sein, „*in wat wyse dat den unsen dusdane schade mochte beleget werden*“⁷⁾. Auch aus

1) Liv-, Esth- u. Curl. Urkundenbuch Bd. 9, Nr. 178 u. 180.

2) H. R. II Bd. 4, Nr. 757 § 1, Nr. 758, 764, 766 ff.; Bd. 6, Nr. 143.

3) H. R. II Bd. 4, Nr. 766 u. 767.

4) Siehe S. 159. — Ferner noch zu beachten: H. R. II Bd. 4, Nr. 770; Bd. 5, Nr. 23—29.

5) H. R. II Bd. 6, Nr. 143¹ und Nr. 145.

6) Der einer Flotte von 50 nach Reval bestimmten Schiffen mitgegebene Schutz kostete den beteiligten Kaufleuten 2734 Mark Lüb. [Lüb. Urkundenbuch Bd VIII, Nr. 737.]

7) Liv-, Esth- u. Curl. Urkundenbuch Bd. 7, Nr. 687.

der Zahl der beteiligten Lübecker Kaufleute ist zu ersehen, dass die Handelsbeziehungen mit Livland und mit Riga im Besonderen einen ansehnlichen Umfang gehabt haben müssen. Bei der Erbeutung dreier Lübecker Schiffe, die von Riga kamen, nahm der Freibeuter Ritter Swendsson im Jahre 1432 über 100 Kaufleute gefangen¹⁾. Im Jahre 1468 ertranken bei dem Untergang eines grossen Lübischen Holks, der mit reicher Ladung von Reval kam, 180 Personen²⁾. An der im Jahre 1450 nach Reval abgefertigten, vermuthlich nicht mit Reval'schen Gütern allein beladenen Flotte waren 121 Kaufleute beteiligt und der Werth der verschifften Waare betrug 136,111 Mark³⁾.

Die handelspolitischen Beziehungen zwischen Lübeck und Riga waren noch in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts und ihrer Folgezeit ein Gegenstand häufiger Auseinandersetzungen auf den Hanse- und den livländischen Städtetagen. Das Lübecker Staatsarchiv bewahrt einen umfangreichen Briefwechsel der beiden Städte aus dieser Zeit auf⁴⁾, der, wenn er auch nicht nähere Aufschlüsse über den Umfang der Handelsgeschäfte für diese Zeit gewährt, doch das Eine erkennen lässt, dass der Verkehr auch nach den schweren Zeiten, die mit dem verheerenden Kriegszuge der Russen über Livland hereinbrachen [1558], ununterbrochen seinen Fortgang nahm. Die Correspondenzen beziehen sich grösstentheils auf ausstehende Forderungen Rigischer Bürger.

Freilich musste der Handelsverkehr unter den Schlägen, die das Schicksal durch das Schwert der Moscowiter über Livland verhängte, manche Einbusse erfahren. Noch im Jahre 1575 klagte Riga in einem Schreiben an Danzig⁵⁾, dass sich Livland trotz aller projectirten kaiserlichen Botschaften nach Moskau in einem traurigen Zustande befinde. Im letzten Winter habe der Russe Harrien, Wirland, Wiek und Oesel bis zur Salis ausgeraubt und verheert und circa 100 Adelshöfe verbrannt; Pernau sei bombardirt und obwohl Riga die Stadt mit Kraut, Loth und Kriegsvolk unterstützt habe, so sei sie doch von den Russen eingenommen worden. Zum Schlusse bittet Riga für Livland, das propugnaculum der Christenheit und Deutschlands, um den Schutz der Hansestädte und zunächst für sich selbst um Unterstützung auf ein Jahr, Darleihung einer Last Kraut und Uebersendung von drei bis vier Büchsenmachern. Als dann Polen und Schweden siegreich gegen die Russen durch Esthland vorgedrungen, Narwa in schwedische Hände [1581] gebracht und Batori

1) Siehe ersten Abschnitt — Grautoff, 2. Bd. S. 62.

2) Grautoff, Lüb. Chronik II S. 317 [H. R. II Bd. 6, S. 114, Anmerkung 1].

3) Lüb. Urkundenbuch Bd. 8, Nr. 737.

4) Lübecker Staatsarchiv, Acta Riga.

5) Im Stadtarchive von Soest: Beiträge zur Esth-, Liv- und Curl. Geschichte, Bd. II, S. 141 ff.

dem gedemüthigten Iwan auch Russisch-Livland abgenommen hatte¹⁾, begann jenes blutige Ringen der schwedischen und polnischen Macht um die Herrschaft über die Ostsee und die religiöse Zukunft Nordost-Europas, dessen Hauptschauplatz wiederum das unglückliche Livland wurde.

§ 2. Erschwerungen des Lübecker Handels in Riga.

Die schweren Zeiten, welche Livland seit der Mitte des 16. Jahrhunderts durchlebte, und die schmerzlichen Erfahrungen, welche seine Städte mit der Antheilnahme und der Hilfsbereitschaft des deutschen Reiches gemacht hatten, blieben auf das politische Verhältniss Lübecks mit Riga nicht ohne Rückwirkung. Unsere Rigafahrer hiess man zwar auch ferner als „die gewinnbringenden Handelsfreunde“ willkommen. Aber die erhaltenen Acten aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts lassen doch erkennen, dass sich der frühere freundschaftliche Ton zeitweise ganz verlor, dass sich der Kaufmann fortab manchen Härten ausgesetzt sah, und dass man seine alten Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten mehr und mehr zu schmälern suchte.

Im Jahre 1582 traf in Lübeck ein Schreiben ein, in welchem der Rigaer Rath wegen einer alten, mit dem Lübecker Stadtsiegel beglaubigten Obligation über 600 rhn. Gulden, welche Lübeck „in Zeiten grosser Nöthigung von seinen Vorfahren 1512 baar empfangen habe“, die Stadt ersuchte, dieses Capital nebst der bis dahin aufgelaufenen 70jährigen Rente mit zusammen 3120 Gulden „gutwillig zurückzuzahlen“²⁾. Der Lübecker Rath erwiderte, seinerseits habe er im Jahre 1490 der Stadt Riga „nach ihrer hellen und klaren Verschreibung“ 1000 rhn. Gulden „gut von golde und schwer vom gewichte“ vorgestreckt, von denen bis heute 700 rhn. Gulden unbezahlt geblieben seien; würde er ebenso wie Riga verfahren, so würde das zu einer Forderung von 4900 rhn. Gulden führen; ferner habe er am 12. November 1558, als die Russen in Livland eingefallen seien, Riga mit 24 halben Tonnen Büchsenpulver [2846 Pfund, das Pfund zu 4 ß Lüb.] ausgeholfen und am 12. September 1576 noch weitere 12 halbe Tonnen Pulver nachgesandt [Nr. 1]; da dieses Pulver über 1000 Mark gekostet habe, so müsse er der Stadt Riga einen Ge-

1) Winckler, Die deutsche Hansa in Russland, S. 104; Blümcke, Berichte und Acten der hansischen Gesandtschaft nach Moskau im Jahre 1603, S. X; Hansen, Geschichte der Stadt Narwa, S. 51.

2) Lüb. Staatsarchiv, Acta Riga, 1582. — Dass Riga zuweilen kleinlichen Gesinnungen geneigt war, hatte es schon im Jahre 1499 bewiesen, als es Lübeck anheimstellte, die Bezahlung seiner Schuld von 1000 rhn. Gulden dem an der Trave seit 1498 erhobenen Zoll für Nowgorod zu entnehmen. Lübeck lehnte dieses Ansinnen damals entschieden ab. H. R. III Bd. IV, Nr. 223.

sammtbetrag von 2530 Thalern in Rechnung stellen. Der Streit über dieses Ansinnen zog sich mehrere Jahre hin. Riga schickte schliesslich seinen Syndicus David Hilcken nach Lübeck. Indessen in dem Schreiben, mit welchem der Rigaer Gesandte im Mai 1596 die Meinung des Rathes nach Hause nahm, wurde gemäss dem Ausweise der Acten dargelegt, dass wegen jener 600 rhn. Gulden, welche Lübeck seiner Zeit erhalten habe, eine Rente garnicht stipulirt worden sei, und dass jenes Darlehn nur ein debitum conditionale gewesen, indem sich Riga die Rückerstattung desselben nur für den einzigen Fall ausbedungen hätte, dass es selber in Noth und Bedrängniss gerathen würde; im übrigen jedoch sei Lübeck bereit, die 600 Gulden zurück zu erstatten, wenn Riga seine in den Kämmererbüchern noch ungetilgte Schuld von 2530 Thalern einlösen wollte.

Auch einer späteren Forderung des Rigaer Rathes gegenüber verhielt man sich höflich, aber wieder sehr bestimmt ablehnend. Ein Herr Eckius in Riga erhob im Jahre 1596 im Auftrage des Syndikus Hilcken auf das „Ordenshaus“ in Lübeck Anspruch, welches in den Acten nicht näher bezeichnet wird. Der Lübecker Rath wollte dem Herrn Eckius „zu allem freundlichen guten Willen geneigt sein“; da aber das Haus „fast zu der Zeit, das der Teutsche Orden in Lifflandt cefsiret undt aufgehöret, in seiner possession gewesen“, so könne er sich im Interesse der Stadt dieses Besitzes nicht ohne weiteres begeben¹⁾; wenn sich Herr Eckius mit dieser Bescheidung nicht zufrieden geben wolle, würde der Rath über die Ansprüche im Rechtswege entscheiden lassen. Es kann unter diesem „Ordenshause“ wohl nur die Ordens-Comturei in Lübeck verstanden werden, wie der livländische Orden eine solche mit einem Vertreter auch in Bremen unterhielt²⁾. Die Lübecker Comturei wird als „domus militum Christi“, unter der einfachen Bezeichnung „des Deutschen Ordens Haus“ schon im ältesten Oberstadtbuche bei dem Jahre 1268 genannt. Dieses Haus wurde in Lübeck vorübergehend seinem Zwecke, der hauptsächlich die Krankenpflege war³⁾, entzogen⁴⁾, und erst, nachdem die Comturei längst nicht mehr im Besitze des Ordens war, demselben wiederum dienstbar gemacht. Der Austrag mit dem Herrn Eckius läfst sich nach den Acten leider nicht feststellen. Dafs jedoch das Haus im Besitze des Rathes verblieb, ist durch Wehrmann nachgewiesen worden⁵⁾.

1) Lüb. Staatsarchiv, Acta Riga 1596.

2) Die Comturei der Deutschen zu Livland, in den Beiträgen zur Kunde Esth-, Liv- und Curlands, Bd. I.

3) Ueber den Gründungszweck des Ordenshauses in Bremen s. Die Comturei des deutschen Ordens zu Livland, ebenda S. 38.

4) Wehrmann, Das Haus des deutschen Ordens in Lübeck, in der Zeitschrift des Vereins f. Lüb. Gesch. und Alterthumskunde, Bd. V S. 461.

5) Im Jahre 1600 wohnte in dem Hause der Stadthauptmann Johann von Brandenstein, von dem die Herzöge Friedrich und Wilhelm von Curland und

Empfindlicher war es, dass Lübeck im Handelsverkehr mancherlei Engherzigkeit entgegentrat, die zu überwinden auch der eigenen Energie und dem diplomatischen Geschicke seines Rathes nie vollständig gelungen zu sein scheint. Im Jahre 1592 hatte die Compagnie der Rigafahrer über mancherlei Missstände in der Organisation des Rigaer Waarenhandels, über eine wenig freundliche Haltung der Rigaer Behörden und über eine empfindliche Belastung ihres Handels zu klagen. Die gesammten nach Riga hantirenden Kaufleute legten dem Rathe in einer Eingabe dar, „welche Zollsteigerungen und Erschwerungen trotz der von altersher gebräuchlichen Privilegien der Kaufmann jetzt in Riga erfahren müsste“ [Nr. 13], und baten ihn, da „dieser Stadt und ihren Einwohnern zum höchsten daran gelegen sei, dass Kaufmannschaft und Schifffahrt nach Riga wieder reparirt werde“, bei der Königlichen Majestät zu Polen eine Abstellung der Erschwerungen und eine Confirmation der für Riga und das ganze Königreich, sowie für das Fürstenthum Lithauen gültigen Privilegien zu erwirken¹⁾. Eine beigefügte Denkschrift, betitelt: „Designation und Verzeichniss der vornehmsten Gebrechen und Beschwerden“ umfasste acht Klagepunkte, unter denen das Verbot des Handels von Gast mit Gast augenscheinlich am unliebsamsten empfunden wurde. Im Jahre 1539 hatten, wie wir gesehen²⁾, die livländischen Städte dieses Verbot erneuert, und mit welcher Strenge auf alle Fälle des unmittelbaren Kaufschlages mit den Russen und Lithauern geachtet wurde, hatte schon jener unglückliche Hans Vegesack erfahren müssen, der seine Uebertretung des Verbotes in Dorpat mit dem Tode gebüsst haben soll³⁾. Ganz so schlimm verfuhr man allerdings in Riga nicht. Aber die Rigafahrer berichten, dass ihre Gesellen und Diener zur Wette gefordert und hier zu hohen Summen „beschattet“ würden; man halte ihnen ein Crucifix vor, bei dem sie schwören müssten, dass sie mit keinem Fremden gehandelt hätten; weigerten sie sich des Schwures, so würden sie ohne Weiteres verurtheilt. Man belaste auch mit grossen und neuen Abgaben ihren Verkehr. Erst im Jahre 1580 sei ein neuer Zoll eingeführt worden, von dessen Ertrage zwei Drittel an den Landesherrn, den König von Polen, abgeführt werden müssten. Im Jahre

Semgallen im Jahre 1600 das Haus durch einen Notar zurückforderten. Nach Wehrmann verweigerte der Rath die Herausgabe seines Besitzes. Es ist möglich, dass dieser Anspruch mit dem obigen Vorgange zusammenhängt und hierin eine erneute Reclamation in anderer Form vorliegt. Im 17. Jahrhundert überwies der Rath das Haus mit seinen Nebengebäuden den Vorstehern des St. Gertruden Pocken- und Armenhauses, da deren früheres Haus 1622 bei der Erweiterung der Stadtwälle abgebrochen worden war. [Vergl. Brehmer, Mitth. des V. s f. Lüb. Gesch. 1887—1890, Sonderabdruck S. 30.]

1) Lüb. Saatsarchiv, Acta Riga.

2) Siehe oben S. 150.

3) A. Winckler, Die Deutsche Hansa in Russland, S. 81.

1584 habe man einen zweiten Zoll folgen lassen und ihn im Jahre 1591 übermässig erhöht. Auch müssten sie für die Armen steuern und zu dem Neuen Hause beitragen. Die Holländer, die von letzterer Beschwer frei seien, hielten ihre Lieger in Riga unbehelligt jahraus und -ein, während sie früher nur sechs Wochen Zeit gehabt hätten, ihre Geschäfte abzuwickeln, und sich alsdann davon machen mussten. Bei der Waage sei die Gebühr nicht nur nach und nach auf mehr als das Dreifache erhöht worden, sondern sie müsse auch, wenn die Waaren in Ermangelung eines Schiffes nicht sofort oder nach wenigen Tagen verladen werden könnten, zweimal und dreimal erlegt werden. Ein arger Missbrauch sei es auch, dass der Flachs nicht, wie es von altersher gewesen, in seinem Bande gelassen werde, „*sundern alles Pebelsch, Rujensch und anders mehr vorschwindt*“, indem daraus „*Drybundt und Hilligenflachs gemacht*“ werde. Der in Fässern gebrachte Talg werde in Tonnen umgeschmolzen und dann, da der Wraker trotzdem die Schlüssel darauf einbrenne, als „guter Tonnentalg“ verkauft; ausserdem würden bei den Böttchern schwerere Tonnen bestellt, die statt 2 Lispfund, wie nach alter Gewohnheit, 3 und $3\frac{1}{2}$ Lispfund wögen, während in Lübeck nur $2\frac{1}{2}$ Lispfund an der Waage abgeschlagen würden. Auch bei dem Leinsamenhandel sei nicht alles, was mit Schlüssel und Jahreszahl gemarkt werde, gute Rigische Leinsaat, sondern es finde sich darunter auch die viel schlechtere russische Saat, die mit einem Kreuze hätte gemarkt werden sollen. In Folge dessen seien in Deutschland zum grossen Schaden der Rigafahrer die Leute allenthalben jämmerlich betrogen worden, was zu vielen Processen in Braunschweig und Westfalen geführt habe. Zur Vorbeugung solcher betrügerischen Manipulationen sei eine bessere Aufsicht bei der Wrake nothwendig, auch in Bezug auf Wachs, Kabelgarn, Reinhanf, Korn und andere Waaren. Endlich hätten Kaufleute und Schiffer beim Einfrieren ihrer Schiffe auf der Düna die schlimme Erfahrung gemacht, dass der Landvoigt Evert Husmann von dem für die Durcheinung erhobenen Gelde die Fischer und Arbeiter nicht genügend besolde; im letzten Winter seien mehrere Schiffe mit den Gütern auf dem Strome umgekommen, da sich die Schiffer ihrer Durcheinung geweigert hätten. In Zukunft müsse es den Schiffen erlaubt sein, den Preis mit den Fischern selbst zu bedingen.

Ueber den Erfolg dieser Vorstellung geben uns die Acten der Compagnie und des Lübecker Staatsarchives keinen Aufschluss. Dass aber bezüglich des Zolles und der Waage eine Aenderung nicht erzielt wurde, geht aus einem Beschlusse des Hansetages vom Jahre 1618 hervor, nach welchem Lübeck und die zu Lübeck versammelten Städte den Rigaer Rath um Herabsetzung des hohen Zolles und des Wägegeldes ersuchen wollten¹⁾. Auch in den anderen Punkten scheint man es in Riga so

1) Lüb. Staatsarchiv, Acta Riga, 1618.

ziemlich alles beim Alten gelassen zu haben, da sich die Beschwerden wiederholten und neue hinzutraten, wie denn namentlich die Klagen über die Hanf-Wrake, die theilweise bis an das Ohr des Kaisers Matthias drangen, kein Ende nehmen wollten¹⁾. Im Jahre 1619 beschwerten sich die Bürgermeister von Osnabrück, „dass mit dem Leinsamen, den sie, von Riga aus Liefland kommend, in Lübeck pfliegen abzuholen, grosser Falsch und Betrug gebraucht würde, sintemal nicht allein an dem Gewicht ein grosser Mangel und Abgang verspürt, sondern auch der Liefländische Leinsamen mit anderm geringern als Curischen Samen, der nicht so gut, durchstochen und sonst mit allem Unrath vermischet werde; und derothalben gebeten, dass solch unziemlichen und den commerciis sehr schädlichen Dingen mit guten bequemen Mitteln gesteuert werde“. Die Stadt Lübeck versprach, an den Rath in Riga zu schreiben und selbst alle mögliche Achtsamkeit auszuüben²⁾.

Am ausführlichsten berichten uns die Acten der Compagnie über Verkürzungen ihres Niederlagerechtes. Ihnen gegenüber konnten die Rigafahrer mit Recht darauf hinweisen, dass jeder hansische Kaufmann in jeder anderen hansischen Stadt das Recht habe, seine Waaren in Kellern oder Buden niederzulegen, wie denn auch Lübeck jedem Rigaer, Revaler oder Dorpater Kaufmanne ein Gleiches einräume und wie anders auch der Betrieb eines Grosshandelsgeschäftes nicht möglich war³⁾. Im Jahre 1632 aber wurde ihnen verboten, ihre Waaren in offenen Buden in der Stadt und am Hafen niederzulegen, sie zu kellern und zu söllern, und dagegen befohlen, ihr Salz, Malz, Laken und anderes Gut an die Bürger und Einwohner „*exclusis peregrinis*“ zu verkaufen. In einem Schreiben vom Jahre 1635 [Nov. 13] beruft sich der Rigische Rath auf eine von ihm auf die Beschwerden des Lübecker Kaufmannes bereits ertheilte Antwort, dass seine „Factoren alhie sich grobe Missbräuche angemasset“ und sich der Wetteordnung widersetzt hätten, und fügt hinzu, wenn er dieselben bestraft habe, so habe er seiner Amtspflicht gewartet und sei deshalb nicht zu beschuldigen, „sintemal wir an unserem Orth den Unrath ins beste sehen und verspüren“; was aber die Klagen der Lübecker Kaufleute über die Talg- und Hanf-Wrake anbelange, so sei dieselbe mit „guten unverdächtigen vereidigten Personen besetzt, und wenn trotzdem Jemand meine, bei der Wrake übervortheilt zu sein, so stehe ihm der Rechtsweg frei, da die Stadt-Kämmerer gebührendermassen ernste Justiz administriren“ [Nr. 51].

1) Lüb. Staatsarchiv, Acta Riga, 1618.

2) Burmeister, Beiträge zur Geschichte Europas im 16. Jahrhundert aus den Archiven der Hansestädte, S. 144.

3) W. Stieda, Lübisches-Revaler Handelsbeziehungen im 15. Jahrhundert, in den Mitth. d. Vereins f. Lüb. Gesch. u. Alterthumskunde 1888, S. 201.

In Lübeck hatte man bisher von Repressalien abgesehen. Im Jahre 1636 aber wurde auf Grund der von den Rigafahrern erhobenen Klagen und deren Bitte der Beschluss gefasst, den Rigaer Kaufleuten ebenfalls das Recht zur Auflagerung ihrer Waaren in Kellern und Buden zu entziehen, so dass sie jetzt ihre Güter an der Trave — vom Schiff, vom Prahm oder vom Ufer aus — verkaufen mussten. In Riga überraschte dieser Beschluss. In einem Schreiben von 1636 Nov. 16 sprach der Rath seine Verwunderung darüber aus, dass ihm solche Massnahmen in dem letzten Briefe nicht angezeigt worden seien, wie denn auch in den ihm abschriftlich übersandten Supplicationen der Rigafahrer davon keine Rede sei; erst das nunmehr erhaltene Schreiben vom 2. Nov. enthalte die Eröffnung, dass Lübeck mit Repressalien vorgehen werde; dieses Schreiben sei in einer allgemeinen Rathsversammlung verlesen, und man wundere sich darüber, dass der Lübecker Rath auf den „milden und linkischen Bericht“ des Bernhard Drost und des Hans Henrichsohn hin so habe verfahren können. Drost und Henrichsohn seien nicht deshalb bestraft worden, weil sie ihre Waaren „gesöllert und gekellert“ haben — was übrigens den Holländern und anderen fremden Kaufleuten untersagt und nur den Lübeckern aus sonderlich guter Affection und nachbarlicher Correspondenz zur Fortpflanzung der Commerzien zwischen beiden guten Städten gestattet sei —, sondern deshalb, weil sie den ganzen Winter über an der Waage und in der Stadt von Bürgern, Fremden und auf dem Lande Ansässigen Waaren aufgekauft und dadurch den Bürgern das Brod weggenommen hätten. Der Lübische Rath hätte von anderen in Riga Negocierenden leicht erfahren können, dass seine Kaufleute ungestört söllern und kellern könnten, wenn sie nicht als Gäste mit Gästen handelten oder sonst der Ordnung zuwider lebten; er könne es daher dem Rigischen Rathe nicht verargen, wenn er sich Lübecks Verfahren gegenüber äqualiter verhalte, so lange Lübeck „in solcher Procedur verharre“; man könne doch nicht verlangen, dass „wir den Euren den Eigen- oder Factoreihandel mit ihren eignen und ihrer Principale und Genossen Geldern während des Winters zum Schaden der Bürgerschaft gestatten sollen“. Drost aber könne von seiner Strafe nicht befreit werden, weil er dieselbe „in vielwege verschuldet und wol ein mehres verdient“ habe. Was endlich den abermaligen Vorwurf wegen der Wrake betreffe, so werde Riga von Seiten der Rigafahrer mit Unrecht beschuldigt, denn dieselbe werde so verwaltet, dass von den Holländern und anderen Nationen, die in magna copia Waaren aufkauften, keinerlei Klage geführt werde. Auch seien unter den im vergangenen Jahre zurückgeschickten $5\frac{1}{2}$ Lispfund Hanf nur $1\frac{1}{2}$ Lispfund, und von den im Frühjahre eingeschickten 18 Lispfund nur ungefähr $2\frac{1}{2}$ Lispfund derartig befunden worden, dass sie die genaueste Wrake nicht hätten halten können. Wenn man in Lübeck eine

andere Wrake anwende, so dürfe man doch nicht übersehen, dass in jeder Stadt diejenige Wrake gelte, die dort üblich sei, und das Urtheil demjenigen Gerichte zustehe, vor das die Sache gehöre“ [Nr. 55].

Auf dieses Schreiben antwortete der Lübecker Rath am 6. Dezember in aller Kürze, dass die Massnahmen in Lübeck auf Grund der glaubhaften Beschwerden des Kaufmanns über die Beschränkungen seines Verkehrs in Riga angeordnet worden seien, damit die Rigaer selbst erfahren sollten, wie sehr dergleichen Vorschriften dem Kaufmanne zur Beschwer werde; da er aber aus Rigas Schreiben vernommen habe, dass man es bei dem alten Herkommen lassen wolle, so habe er alsbald die Anordnung getroffen, dass auch der „Aufführung“ der Rigaer Waaren in Lübeck nichts mehr im Wege stehe [Nr. 56].

Bemerkenswerth erscheint die Beschleunigung des gegenseitigen Schriftenaustausches. Vom 2. November war die Klageschrift des Lübecker Rathes datirt, welche die Antwort des Rigaer Rathes vom 16. November erledigte, und bereits am 6. Dezember erfolgte hierauf die Antwort des Lübecker Rathes¹⁾.

Durch einen widrigen Zufall kam das Lübische Schreiben vom 6. Dezember 1636 nicht an seinen Bestimmungsort, sondern wurde dem Lübecker Boten mit „anderen vielen Briefen“ bei Doberan widerrechtlich abgenommen. Als die Rigafahrer diesen Umstand in Erfahrung gebracht hatten, wandten sie sich unter gleichzeitiger Einreichung einer Denkschrift mit der Bitte an den Rath, nochmals an Riga zu schreiben und die Abstellung ihrer Beschwerden, die in der Denkschrift begründet waren, unter Androhung von Repressalien zu fordern. Sie hatten befunden, dass der Rigaer Rath aus der Relation der damaligen, gewesenen Wetteherren ihre „gravamina, Bitte und Begehren nicht allerdings recht eingekommen“, und hoben in ihrem Antrage auch hervor, dass „der grösste Haufen“ der Rigischen Bürger die hochschädliche monopolistische Neuerung mit Missfallen trage und deren Abschaffung verlange [Nr. 57].

Auf Grund der betreffenden Denkschrift der Rigafahrer [Nr. 58], die uns gleich der früheren vom Jahre 1592 einen lehrreichen Einblick in die Organisation des Lübecker Handels gewährt, erliess der Rath sogleich am 21. April 1637 ein neues Schreiben an Riga. Die gegenseitigen Beschwerden wegen des Kellerns und Söllerns seien nach dem, was Riga unter dem 16. November geschrieben und er in einem abhanden gekommenen

1) Ein Schreiben des Rigaer Rathes vom Jahre 1646 regt eine Verbesserung der Postverbindung zwischen Lübeck und Riga an. Riga habe veranlasst, dass die Post von Danzig in 6 Tagen in Riga sein müsse und Danzig gebeten, dafür zu sorgen, dass auch die Post von Lübeck nach Danzig nicht länger als 6 Tage gebrauche. Es ersuche jetzt den Lübecker Rath, auch seinerseits die Anordnung zu treffen, dass die Post von Lübeck in 2 Tagen in Stettin anlange.

Schreiben vom 6. Dezember geantwortet, erledigt und hoffentlich werde es damit sein Verbleiben haben und bei dem alten Herkommen gelassen werden; aber seine Bürger beschwerten sich auch darüber, dass es ihnen gegen das Herkommen verboten werde, selbst oder durch ihre Diener während des Winters Kaufmannschaft mit den Rigischen Bürgern zu treiben, da doch den Rigischen Kaufleuten zu Lübeck im Winter ebensowohl wie im Sommer Kauf und Verkauf freistehe, und er begehre deshalb, dass der Rigische Rath es auch hierin bei dem Herkommen lasse „wie Sie gern sehen und haben wollen, das mit den Ihrigen dieses Orths in selbigen Passu es hinwieder solle gehalten werden“. Eben dieser Punkt, der Handel während der Winterszeit, war es, auf den die Denkschrift ausführlich einging, weil er in dem Schreiben des Rathes vom 6. Dezember garnicht berührt worden sei. Einige wenige eigennützig Leute in Riga, „so in grosso und bei grossen Partien handeln“, hätten es bewirkt, dass die Lübschen Kaufleute, Gesellen und socii den Winter über keine Handlung mit den Rigischen Bürgern haben dürften; deren Absicht gehe dahin, aus dem bisherigen freien Handel ein Monopol zu machen; wenn ihre ärmeren Mitbürger, „so mit kleinen Partien handeln“, von Bauern und Fremden kaufen und alsbald mit kleinem Profit verkaufen, gezwungen würden, ihren Handel einzustellen oder ihre Waaren an „die grossen, reichen und mächtigen Hansen“ zu veräussern, so hätten diese gewonnen Spiel und könnten den Preis nach Belieben auftreiben; dass Holländer und andere Nationen dasselbe Recht nicht hätten, könne nicht in Betracht kommen; den Lübschen Rigafahrern stehe es nach altem Herkommen und dem Grundsätze der Gegenseitigkeit zu und zwar titulo oneroso, da sie verbunden seien, das Neue Haus und die Armenhäuser zu unterhalten, während die Rigischen Kaufleute in Lübeck dergleichen onera nicht zu tragen hätten; nach dem Worte „*diversarum diversa esse nationum et a diversis male inferri*“ hätten also „die Rigischen und insonderheit der neue holländische Regent daselbst mit dem Exempel der Holländer und anderer Nationen sich weniger denn nichts zu behelfen, geschweige denn, damit dieses monopolistische Verlangen zu coloriren und zu entschuldigen“.

Leider ist uns die Antwort des Rigischen Rathes auf diese Vorstellung Lübecks von 1637 April 21 ebenso wenig erhalten, wie ein weiteres Schreiben Lübecks von 1637 September 22, auf das der Rath zu Riga unter dem 23. November 1638 antwortete. In dieser Antwort erklärt derselbe, er sei von den am 16. November 1636 gemachten Zugeständnissen in Bezug auf das Söllern und Kellern und den Verkauf während des Winters, obwohl man ihn des Gegentheils mit Unrecht beschuldige, in keiner Weise abgewichen; wenn aber der Lübsche Kaufmann begehre, den Winter hindurch mit eigenen und mit fremden Geldern nicht nur mit den Bürgern, sondern auch mit Fremden Handel zu treiben, wie es früher

wohl vielfach, aber gegen die Statuten und gegen die Wetteordnung geschehen sei, so sei es doch gegen alle Völker- und natürlichen Rechte, dass Fremde, die den bürgerlichen oneribus nicht unterworfen seien, sich in solche bürgerliche Nahrung eindrängen wollten, und er könne nicht glauben, dass der Lübische Rath darin mit seinem Kaufmanne übereinstimme; während des Winters aber seine Waaren aufzulegen und zu verkaufen, stehe seiner früheren Resolution gemäss dem Lübischen Kaufmanne frei, wie von Seiten desselben in dem anliegenden Documente selber bezeugt werde. Das betreffende Document ist ein gleich zu erwähnendes Protocoll der Rigischen Wette vom 16. November 1638.

Mit einer Entwicklung des Grosshandels in Riga mag es zusammenhängen, dass die Lübecker Rigafahrer dergestalt im Winterhandel beschränkt wurden. Der Winterhandel sollte ihnen gestattet, aber auf den Verkauf beschränkt sein; im Interesse des Rigischen Grosshandels sollten sie von den Kleinhändlern, Gästen und Bauern fortan im Winter nicht mehr einkaufen dürfen. In diesem Punkte lag die Schädigung des Lübeckischen Interesses: nicht das Geschäft schlechthin, wohl aber solche Formen desselben, mit denen es gewinnreich betrieben werden konnte und die ihm auch eine aussichtsvolle Concurrenz auf dritten Märkten gewährleisteten, wurden verboten oder beschränkt.

Es spricht äusserst wenig zu Gunsten des Rigaer Rathes, dass, als am 16. November 1638 acht Personen, Hans Langhaar, Andres Dassel, Peter Hugosin, Bernhard Drost, Hans Jordans, Heinrich Meins, Tönnies Barkhusen und Hermann Wortmann vor der Wette befragt wurden, ob sie im vergangenen Winter wegen des Auflegens ihrer Waaren und deren Veräusserung an Bürger abseiten des Wettegerichts molestirt worden seien, daraufhin zwei von ihnen, Tönnies Barkhusen und Hermann Wortmann, die Erklärung abgaben, sie hätten sich über nichts zu beschweren und es sei ihnen gewährt worden, ihre Waaren im Winter aufzulegen und zu verkaufen. Es ist an dem hierüber aufgenommenen, nach Lübeck gesandten Protocolle auffällig, dass nicht nur von den acht genommenen Personen nur zwei diese Erklärung abgaben, sondern auch grade die übrigen sechs als Lübische Bürger bezeichnet werden.

§ 3. Die Organisation des Lübecker Handels in Riga. Das System der Lieger und Gehilfen. Winterhandel. Gesellschaftshandel. Geldverkehr. Commissionsgeschäfte.

In ihren Supplicationen und Eingaben an den Rath haben die Rigafahrer ein rühmliches Zeugniß hinterlassen dafür, dass sie treu und fest zusammenstanden, um ihre Rechte und Forderungen gemeinschaftlich aufrecht zu erhalten. Natürlich handelten sie dabei zunächst im Interesse

ihres eignen Wohl und Wehe. Aber ihre Wirksamkeit erstreckte sich doch weiter. Indem die Compagnie dem Rathe in den Fragen des auswärtigen Verkehrs als Beratherin zur Seite trat und ihn auf Grund ihrer speciellen Erfahrungen und Einsichten mit ihren Gutachten und Denkschriften in den Fragen des Handels unterstützte, diente sie damit auch dem Allgemeininteresse der Stadt. Es sei beispielsweise nur an das Auftreten der Compagnie gegen die Fälschungen im Flachs-, Hanf- und Leinsemenhandel erinnert: war doch mit diesem Handel eine wichtige Kundschaft in Westfalen, Hannover, Braunschweig und Sachsen verbunden und von dem Rufe des Lübischen Marktes der Absatz nach dorthin abhängig.

Sehr wahrscheinlich wurden viel weniger die neuen Abgaben und Zölle, als die grundsätzlichen Neuerungen, die Aenderungen im System des Verkehrs unliebsam empfunden. Mit dem seit 1590 dreifach erhöhten Zolle werden sich die Rigafahrer als geschickte Kaufleute wohl abgefunden haben; wenigstens treten in den späteren Supplicationen der Compagnie hierüber Klagen nicht mehr auf. Aber in den Neuerungen, welche sie von der Berührung mit den Russen und der Landbevölkerung zurückhielten, ihnen Vorschriften über die Lagerung und den Einkauf ihrer Waaren machten und sie dergestalt in ihrer freien Disposition behinderten, in alledem mussten sie mit Recht eine Beschränkung ihrer bisherigen rechtlichen Stellung beklagen. Am meisten benachtheiligte sie das Verbot des Handels mit den Russen und anderen Gästen, mit den Bauern und Kleinhändlern und des Einkaufes im Winter, grade derjenigen Hantirungen, die ihrem von den Liegern bedienten Factoreihandel den eigentlichen Inhalt gaben. Während der Lübecker Kaufmann früher an den Waarenbezügen, die sich von den inländischen Sammelpunkten des Verkehrs, von Polozk, Smolensk, Witebsk, Dünaburg und Susdal her auf der Düna sammelten und in den Lägern in Riga zusammenströmten, mit seinem Capital und seiner Arbeit unmittelbar betheiligte war, sah er jetzt für seine Arbeit und seinen Credit das Anwendungsgebiet mehr und mehr beschränkt. Namentlich mussten sich die Wirkungen des Monopols der Gilde-Kaufleute in einer Richtung des heimathlichen Geschäftes bemerkbar machen. Man unterhielt in Lübeck nach wie vor ein anscheinend nicht unbedeutendes Activgeschäft nach den Niederlanden und nach England. Dass hierbei auch die Rigaer Producte eine Rolle spielten, geht aus den erhaltenen notariellen Protocollen¹⁾ über die Untersuchungen des gefälschten Hanfes hervor. Flachs und Hanf wurden nach dem deutschen Inlande, aber auch nach Hamburg, sowie direct nach Amsterdam und England verhandelt²⁾. Im Verkehr mit Holland war besonders ein Kaufmann Thomas Storningk

1) Lübecker Staatsarchiv, Acta Riga.

2) Daselbst.

thätig, der, vermuthlich ein Rigafahrer, in Folge der üblen Erfahrungen, die er in Geschäften mit dem Kaufmanne Schlüter in Riga gemacht hatte, im Jahre 1618 persönlich beim Kaiser Matthias erschien und dessen Schutz gegen diese Missstände anrief¹⁾. Es liegt auf der Hand, dass den Lübecker Kaufleuten in diesen ihren Geschäftsunternehmungen nach Holland und England von den Rigaer Grosshändlern eine empfindliche Concurrenz bereitet wurde, weil sie in Amsterdam und London ihnen gegenüber als Verkäufer aus erster Hand auftraten. Die Lübecker Kaufleute mussten, wenn sie nicht höhere Preise stellen wollten, sich mit einem geringeren Verdienste begnügen. Hauptsächlich dieses Uebelstandes wegen suchten die Rigafahrer, da ja der Handel mit den Russen verboten und auch der heimliche Verkehr vermuthlich streng controllirt wurde, diesen directen Verkehr mit der Landbevölkerung und den Rigaer Kleinhändlern zu pflegen und zu entwickeln. Ihre Factoren und Gehilfen, die den Winter über in Riga verblieben, benutzten die Geschäftsstille zu Aufkäufen nicht nur bei den kleineren Zwischenhändlern, sondern, wie es scheint, auch bei den Producenten selbst im Umlande Rigas. Die Grosskaufleute Rigas suchten aber auch diese Form des Lübecker Einkaufes unmöglich zu machen, weil sie allein Herren des Marktes sein wollten, und setzten deshalb bei dem Rathe das Verbot durch. In der erwähnten Denkschrift vom 15. April 1637 [58] wiesen dem gegenüber die Rigafahrer darauf hin, dass diese Beschränkung ihres Handels zugleich eine Schädigung der Rigischen Bürgerschaft sei, denn „die gemeinen und geringen Bürger, die doch die Mehrzahl bildeten, könnten, wenn die Grosshändler ihre Absicht erreichen würden, den Bettelstab in die Hand nehmen oder sich in die Dienste der grossen Herren begeben“.

In der übrigen Handhabung des Handels unserer Rigafahrer finden wir die alten Formen wieder, in denen sich der hansische Handel schon während der Frühzeit des Mittelalters bewegte.

Was zunächst ihre Factoren, Diener und Gehilfen betrifft, so erklärt sich deren Mitarbeit im Handel der Compagnie schon aus den Bestimmungen über die Ausbildung der Kaufmannslehrlinge, nach denen dieselben nicht nur sechs Jahre lernen, sondern auch noch mehrere Jahre in der Fremde thätig sein mussten, ehe sie zum Handel an der Trave zugelassen wurden. Begründet war ihre Mitarbeit im Character des mittelalterlichen Handels. Neben dem Handel mit dem Bezugslande unterhielt der Kaufmann auch Handel nach dritten Märkten. Ferner hatte er das Geschäft am Platze persönlich zu besorgen.

Die Acten der Rigafahrer bieten dafür mannigfache Beispiele²⁾. Jener Thomas Storningk kaufte im Jahre 1618 von dem Kaufmanne

1) Lübecker Staatsarchiv, Acta Riga 1618.

2) Dasselbst.

Schlüter in Riga 4 Bund Hanf und verkaufte davon an den Lübecker Kaufmann Gerdt von Lingen ein Bund, während er den übrigen Theil an einen dritten Kaufmann ins Ausland absetzte. Der Kaufmann Sanders in Hamburg kaufte im Jahre 1621 von Jochim Vredenhagen in Lübeck für Rechnung von Peter von Leyden in Amsterdam 5 Bund Hanf im Gewichte von 42 Schiffspfund und 4 Liespfund, die Vredenhagen seinerseits von dem Kaufmanne Jürgen Schwitzer in Lübeck erstanden hatte und die nun zunächst an zwei Abnehmer, Albert Denis und Hans Kassler, gingen, von denen der letztere seinen Antheil wieder an den Kaufmann Reisser in Hamburg absetzte¹⁾. Im selben Jahre verkaufte der Kaufmann Flüchting [Füchting?] einen Posten Hanf an zwei Hamburger Kaufleute, Hans Clers und Hans Warnecke, welche die Waare wieder durch mehrere andere, dritte und vierte Hände gehen liessen. Nur der grosse Gewinn, der bei den Handelsgeschäften gemacht wurde, machte einen so vielgliedrigen Zwischenhandel möglich.

Des Weiteren kannte der Handel nicht die heutige Specialisirung nach Waaren und Waarenzweigen, sondern in der Hand eines Kaufmannes lagen häufig die verschiedenartigsten Producte. Ausser einer möglichst umfassenden Waarenkunde war eine genaue Kenntniss der allgemeinen und zeitweiligen Marktverhältnisse jedes Handelsplatzes und seiner Nachbarorte nothwendig. Dass der Kaufmann zu einer möglichst allseitigen persönlichen Wahrnehmung der Interessen seines Geschäftes mit seiner Vertretung Factoren, Diener oder Gehilfen betraute, die in Folge ihrer langjährigen Lehre mit dem heimathlichen Geschäfte vertraut, häufig auch als nahe Anverwandte thätige und bewährte Mitarbeiter der heimathlichen Firma waren, war somit für den mittelalterlichen Handelsbetrieb unentbehrlich. Nicht also lediglich nach Ueberlieferung und Herkommen, sondern der lange erprobten Zweckmässigkeit wegen hielten die Rigafahrer an dem System der Factoren und Lieger fest. Den Rigischen Grosshändlern mag die stete Anwesenheit des Lübecker Kaufmannes in seinen Vertretern Winter und Sommer hindurch lästig gewesen sein, vielleicht um so mehr, als sie selbst bei Weitem nicht mit gleicher Sorgfalt ihr Geschäft in Lübeck persönlich an der Trave bedienten. Es lag in der Geschäftsweise des Lübecker Kaufmannes eine ständige Controlle ihres Marktes. Auch nach Schiffahrtsschluss setzten die Factoren und Gehilfen in ihren Häusern und Kellern die Handelsgeschäfte fort, kaufschlagten mit Bauern und Kleinhändlern, fuhren mit Schlitten über Land und brachten andererseits ihre Winterläger, die ihnen noch die letzten Herbstschiffe completirt hatten, an den Mann, während sie livländische und russische Producte aufspeicherten, so dass schon für die ersten Schiffe, die mit offenem Wasser eintrafen,

1) Lübecker Staatsarchiv, Acta Riga 1618.

volle Frachten vorhanden waren. Dabei lebten sie nicht geduldet und zurückgezogen in ihren Quartieren, sondern waren organisirt, traten wie ein eigener Stand auf und hatten an dem Neuen Hause ihren festen Rückhalt, ihren geselligen und gesellschaftlichen Mittelpunkt.

Die wiederholten Klagen des Rigaer Rathes über den Winterhandel der Lübecker mit eignen und fremden, „ihrer Principale und deren Sociorum Geldern“ belehrt uns, dass auch die Form des Gesellschaftshandels häufig benutzt wurde. Die Societäten waren in Lübeck eine alte Geschäftsform. Schon das älteste der vorhandenen Stadtbücher trug für die Jahre 1311 bis 1360 unter dem Rubrum „societates“ 300 Gesellschaftsverträge ein, deren Fortsetzungen ersichtlich machen, wie sich eine Gesellschaft und eine Vereinbarung mit der anderen verflocht und wie sich die Unternehmungen nach allen Theilen der hansischen Welt ausdehnten, nach Livland, Flandern, Spanien, nach dem Rheinlande und Westfalen, nach Frankfurt, Mainz und Breslau¹⁾. In den Societäten lag die Vermittelung zwischen grossen geographischen Gegensätzen und sehr entgegengesetzten Bedürfnissen. Das französische Seesalz regte mit seinen grossen Bezügen häufig zu Associationen an. Am 31. März 1437 bekannte der Hamburger Schiffer Tidemann dem Kaufmanne Kersten Volle gegenüber vor dem Stadtbuche in Lübeck²⁾, dass er von der Elbe direct nach der Baye und von dort direct „dat Zwin voreby“ nach Livland segeln wolle, um in Reval die ihm von Volle vorausbezahlten 13 Last bayeschen Salzes an Dietrich von der Beke abzuliefern; würde er gezwungen sein, in England, Flandern, Zee-land oder Holland zu löschen, so sollte er dort Volle oder dessen „procurator“ 2 $\frac{1}{2}$ Hundert Salzes unentgeltlich liefern. Einen anderen Vertrag schlossen am 31. März 1442 Hinrich Sunderbek, Hinrik Swinde und Hinrik Glusing mit dem Schiffer Daniel Vroudenberg, der mit einem Holk von Wismar nach der Baye und von dort mit seiner Ladung direct nach Riga segeln sollte. In Riga sollte der Antheil des Hinrich Swinde an den Kaufmann Gherd von Borken, der Antheil des Hinrich Sunderbek an Hans von Dyke und Glusings Antheil an Cord Bardmann abgeliefert werden³⁾.

Wenn auch die Beispiele für den Gesellschaftshandel mit Riga nach den bisher eröffneten Quellen weniger zahlreich als in Beziehung auf Reval sind, so lassen doch für das 16. und 17. Jahrhundert die Verhandlungen

1) Pauli, Lüb. Zustände Bd. I, S. 139 ff.

2) Lüb. Urkundenbuch Bd. VII, Nr. 729.

3) Lüb. Urkundenbuch Bd. VIII, Nr. 65. — Bei der im Jahre 1366 erfolgten Liquidation des Genossenschaftsvermögens der beiden Kaufleute Bernhard Pepersack und Heinrich Kock mit 7620 $\frac{1}{2}$ Guldgulden [60964 Mark letzter Lüb. Währung] befanden sich 102 Mark rein Silber oder 580 Gulden, welche die Liquidatoren durch Henning von Rinteln nach Riga gesandt hatten. Pauli, Lüb. Zustände Bd. I, S. 142.

zwischen den beiden Städten erkennen, dass das Genossenschaftscapital der Lübecker an der Duna eine grosse Rolle spielte. Auch bei den Societätsgeschäften der Danziger Grosshändler richteten sich die Unternehmungen am häufigsten auf Brügge, Lübeck, Reval und Riga¹⁾.

Leider geben uns weder die Acten der Rigafahrer ein deutliches Bild von den Details ihres Societätshandels, noch haben sich Lübsche Handelsbriefe ermitteln lassen, die uns einen so anziehenden Einblick in den inneren Geschäftsbetrieb und in das kaufmännische Privatleben der Rigafahrer erschliessen könnten, wie ihn der Nachlass des Lübecker Kaufmannes Vockinghusen, der nach Reval und nach Köln handelte, ermöglicht²⁾.

Das Geldgeschäft bewegte sich in Formen, die bereits alle Elemente des heutigen Bank- und Wechselhandels enthielten. Grade durch den Genossenschaftshandel empfang der Wechsel- und Schuldbriefverkehr eine häufige Anregung, indem er den Waarenumsatz und die Zahlungsabwicklung vereinfachte und beschleunigte. Die Acten der Rigafahrer bieten auch nach dieser Seite keine reiche Ausbeute. Immerhin haben schon Pauli's Untersuchungen des Lübecker Bank- und Geldwechselverkehrs erkennen lassen, dass dem lebhaften Handelsgeschäfte mit Livland auch ein lebhaftes Wechselgeschäft diene. Ein Geldgeschäft, an dem zwei Lübecker Bürger, Christian Rotterdamb und der Rigafahrer Holtermann, sowie drei Kaufleute von Riga, Jacob Becker, Fricke und Heinrich Kuse beteiligt waren, gewährt in mehr als einer Beziehung Interesse [Nr. 67]. Der Kaufmann Christian Rotterdamb liess im Jahre 1640 mit dem Schiffe des Schiffers Peter Prill 6 Stücke Rheinwein verfrachten und beauftragte den Rigafahrer Bernd Holtermann mit ihrem Verkaufe in Riga. Holtermann übernahm den Auftrag und verkaufte die sechs Fässer Wein in Riga an einen Jacob Becker und zwar „auf Zeit“ gegen einen Schuldbrief über 1362 Thaler, da er Baarzahlung nicht erhalten konnte. Da er Becker die Obligation auf seinen Namen hatte ausschreiben lassen, so konnte er dieselbe, als ihm selbst Baarmittel knapp wurden, an einen Kaufmann Fricke, dem er 400 Thaler schuldete, weiter begeben, indem dieser ihm einen Revers ausstellte, dass er ihm die Obligation zurückgeben würde, wenn die 400 Thaler von ihm selbst oder von anderer Seite bezahlt werden würden. Christian Rotterdamb hatte sich anfänglich nichts Schlimmes dabei gedacht, als ihm Holtermann statt der Obligation Beckers nur den Revers Frickes einhändigte; als er aber bald darauf erfuhr, dass Fricke den Schuldschein gegen Empfang von 400 Thalern an einen anderen Schuldner des Holtermann, Heinrich Kuse, weitergegeben und dass dieser, der ca. 1100 Thaler

1) Hirsch a. a. O. S. 229.

2) Wilh. Stüeda, Lübsche Bernsteinreher oder Paternostermacher in den Mittheilungen des Vereins f. Lüb. Gesch. u. Alterthumskunde, 2. Heft S. 111.

von Holtermann zu fordern hatte, das Papier dann Heinrich Becker zur Zahlung präsentirt hatte, beeilte er sich, bei dem Niedergerichte zu Riga den Revers des Fricke zu produciren und seine Rechtsansprüche geltend zu machen. Das Niedergericht entschied jedoch zu Gunsten des Heinrich Kuse und Christian Rotterdamb sah sich genöthigt, die Vermittelung des Lübecker Rathes anzurufen und die Richtigkeit seiner Angaben zu beschwören. Der Rath willfahrte seinem Gesuche durch ein Schreiben an den Rath zu Riga, in dem er denselben bat, Rotterdamb und dessen Bruder, den dieser bevollmächtigt nach Riga geschickt hatte, zu ihrem Rechte zu verhelfen.

Bemerkenswerth an diesem Vorgange¹⁾ ist zunächst, dass er zeigt, wie dem Handel das persönliche Vertrauen, welches heute eine seiner Grundlagen ist, auch damals keineswegs gefehlt hat²⁾. Sodann liegt bei ihm ein abgeschlossenes Commissionsgeschäft vor. Beweise für das Vorkommen solcher Geschäfte im Lübisches-Rigischen Handel schon im 13. Jahrhundert sind von Hildebrand erbracht worden³⁾. Im Jahre 1430 bezeugte Reval dem Rigaer Rathe, dass der Revaler Bürger Bertram Fredekink, der dem Schiffer Lubbert von Ummen zwei Fass Flachs, damit er sie zu seinem Besten verkaufe, übergeben, bisher aber keine Nachricht über seine Waare erhalten hätte, den Hans Tymmermann und den Dietrich Gelpin ermächtigt habe, dem Schiffer Lubbert den Flachs oder das Geld abzunehmen⁴⁾. Im selben Jahre bezeugte der Rath zu Riga, dass der Rigische Bürger Gerd von Borken im Auftrage Swanebekes an den Kaufmann Johann von dem Springe in Lübeck ein Stroh Wachs von 2 Böden im Gewichte von 24 Lispfund und 3 Marktpfund, sowie ein Stroh von 1 Boden im Gewicht von 17 Lispfund und 3 Marktpfund mit Schiffer Papeke gesandt habe⁵⁾. In diesem wie in jenem Falle setzte das Commissionsgeschäft erhebliche Werthe um und auch der Umstand ist daran bemerkenswerth, dass man sich des Schiffers selbst als eines Commissionärs bediente. Wiederum im Jahre 1430 bezeugten die Aeltermänner des Brügger Contors Reval gegenüber, dass ihr Mitältermann Engelbert von Harpen und Tile Kerstens den Gerd von Lynne und den Johann Rotart bevollmächtigt hätten, von Johann von Ruden in Reval 2 Hundert Salz oder den Preis dafür zu empfangen; dieses Salz sei dem Johann von Ruden

1) Die Schuldverschreibung hatte hier die Bedeutung eines Sola-Wechsels; die in ihr enthaltene Forderung wurde einem Dritten cedirt, zugleich war ein Verfall-Termin vorgesehen, indem Holtermann die Waaren an Jacob Becker „auf Zeit“ verkauft hatte.

2) Siehe dagegen Pauli a. a. O. Bd. I, S. 123.

3) Herm. Hildebrand a. a. O. S. XXV—XXVI.

4) Liv-, Esth- und Curl. Urkundenbuch Bd. VIII, Nr. 217.

5) Dasselbst Bd. VIII, Nr. 219.

durch Heinrich Schilder mit der Erklärung zugesandt worden, dass er das Eigenthum daran an die vorgenannten Kaufleute Harpen und Kerstens als Abbezahlung auf eine Schuld überwiesen habe¹⁾. Ein anderes Beispiel aus dem Jahre 1415 ist eines mit ihm verbundenen civilrechtlichen Anspruches wegen bemerkenswerth. Der Comthur zu Fellin hatte dem Kaufmanne Hermann Cruse in Reval Geld und Getreide übersandt, damit er hierfür „die Nothdurft seines Hauses“ einkaufen und besorgen solle; da aber Cruse mit dem Gelde und Gute zunächst seine Schulden bezahlt hatte, so bat der Comthur den Rath zu Reval, ihm durch die Einziehung dessen, was Cruse ausstehen habe, zum Ersatze seines Schadens zu verhelfen, und sodann, als der Rath erwiderte, dass er dazu nach dem Lübeckischen Rechte nicht im Stande sei, von den mit Beschlag belegten Gütern Cruses ohne sein und des Ordensmeisters Vorwissen nichts herauszugeben²⁾.

Solche Beispiele des Commissionsgeschäftes, die sich noch vielfach vermehren liessen, beweisen seine Existenz; eine eigentlich häufige Handelsform war es trotzdem nicht. Der Commissionshandel bestand nicht seiner selbst wegen, sondern mehr oder weniger bezeugen alle Aufzeichnungen das Zufällige und Gelegentliche in seinem Charakter. Das Geschäft für eigene Rechnung mit unmittelbarer Bestreitung aller Auslagen in baar oder in Waaren war und blieb allem Anscheine nach auch im 16. und 17. Jahrhundert die vorherrschendste Form des Umsatzes, weil eben der Handel ungleich mehr als heute auf ererbten persönlichen Beziehungen beruhte. Erst als sich in Lübeck die Bestimmungen der Kaufmannsordnung über die verpönte Durchfuhr fremder Waaren lockerten und der Streit um die Freiheit des Speditionshandels die vereinigten Compagnieen unter Führung der Hispanischen Collecten in eine erbitterte Gegnerschaft zu den Schonenfahrern führte, denen das Propregegeschäft nach alter Ueberlieferung als die eigentliche Incarnation des ganzen städtischen Handels galt, und als sich dieser Streit schliesslich doch zu Gunsten des freien Transitverkehrs entschied, erst da erhielt auch das Commissionsgeschäft eine neue und kräftigere Basis, indem es sich mit dem Speditionshandel aufs Engste verband und erst aus diesem die nachhaltigen Anregungen hervorgingen, denen es in Lübeck seine spätere und heutige Blüthe verdankte.

1) Liv-, Esth- u. Curl. Urkundenbuch Bd. VIII, Nr. 226.

2) Dasselbst Bd. V, Nr. 2033.

III. Kapitel.

Der Waarenverkehr.

Der Waarenmarkt der livländischen Städte zeigte viel Aehnlichkeit mit dem von Nowgorod. Das Productions- und Consumtionsgebiet war physikalisch hier wie dort dasselbe und in vieler Beziehung war aus diesem Grunde der livländische Waarenverkehr eine Wiederholung des Nowgoroder Handels. Dennoch hatte Livland auch hierin seine besondere Stellung. Ein Vorzug war der auf dem kleineren Gebiete zufolge des höheren Culturzustandes erreichte intensivere Consum gegenüber der extensiven Wirthschaftsweise des nördlichen Nachbarreichs. Sodann trat als ein Vorzug des Dünagebietes die besondere Qualität vieler seiner Ausfuhrproducte hinzu. Der livländische Flachs wurde die Grundlage der blühenden Leinenindustrie Englands. Aber auch die Entwicklung der heute mit ihr rivalisirenden schlesischen und westfälischen Manufactur knüpfte unmittelbar an den livländischen Leinsamen an, von dem Schlesien zu Saatwecken im Jahre 1749—50 10480 Tonnen aus Riga einfuhrte¹⁾. In dem Jahrhunderte langen Kampfe, den Stettin mit Frankfurt a. O. um das Stapelrecht an der Oder führte, war das letzte praecipuum, welches beide Städte für ihre Niederlage retteten, die Rigaer Leinsaat, welche in Frankfurt jährlich in Mengen zum Werthe von 2—300000 Thalern gelagert wurde²⁾, und als dann Frankfurt auch dieses letzte Stapelgut verlor, billigte ihm Friedrich der Grosse, damit sein Handel nicht zu schwer geschädigt würde, eine jährliche Entschädigungssumme zu, die nach dem Werthe des Einkaufes der letzten Jahre bemessen wurde³⁾. In Lübeck ist die Rigaer Säesaat noch heute einer der wichtigeren Einfuhrartikel und bis heute sind die Hauptabsatzgebiete jene Provinzen geblieben, deren Abnehmer im Jahre 1635 mit den Rigafahrern wegen der Einmischungen von russischer Leinsaat processirten.

1) Fechner, Der Zustand des schlesischen Handels vor der Besitzergreifung des Landes durch Friedrich den Grossen in Conrads Jahrbücher für National-öconomie und Statistik Bd. X, Heft 10 S. 210, Anmerkung 4. — Schmidt, Geschichte des Handels und der Schifffahrt Stettins II. Theil, S. 179.

2) Klöden, Beiträge zur Geschichte des Oderhandels VII. Stück, S. 8.

3) Ebenda. Zu den letzten Producten, in denen Frankfurt das jus stapulae ausübte und damit den Speditionshandel Stettins schädigte, gehörten Eisen, Heringe und Stockfische.

§ 1. Die Ausfuhr Lübecks nach Riga.

Die Ausfuhr nach Riga war sehr mannigfacher Art. Neben den Bedürfnissen des Tages, des täglichen Gebrauches für das Haus und Gewerbe, hatten auch die Intelligenz- und Luxusproducte ihre Bedeutung. Den Absatz von Handwerkserzeugnissen, die im Norden und auch in Nowgorod eine willige Abnahme fanden, beschränkte in Riga die entwickelte eigne Gewerbethätigkeit. Immerhin kam der starke Verbrauch des weiteren Hinterlandes als ein Absatzgebiet in Betracht. Hervortretend war jedenfalls der Handel mit Verzehrungsgegenständen, mit Salz, Heringen, Colonialwaaren, Wein, Bier, Malz, sodann mit Tüchern, mit Metallen, hauptsächlich Silber, Kupfer, Zinn und Blei. Andere von Livland regelmässig eingeführte Erzeugnisse der westlichen Industrie waren nach Riesenkauff¹⁾ Zinn, Kupfer, Eisen, Blei, Schwefel, Metallwaaren, Salz, Wein, Bier, bisweilen Getreide, gesalzene Fische, Tücher, Leinwand, Pergament. Stieda erweitert das Verzeichniss nach Bereschkow mit eisernen Fabrikaten, rothen Weinen, Meth, Fleisch, bisweilen flandrischen, englischen, deutschen, polnischen Tüchern, Handschuhen, Gespinnsten, Nadeln, Saffran und Paterosterkränzen²⁾.

Danzigs Ausfuhr nach Riga und Reval bestand nach Hirsch³⁾ in Eisendraht, Harnischen, Steigbügeln (Stegerepen), Brotmessern, Baien- und Aschensalz, Wein, Hopfen, Bier, Heringen, Stör-Rogen, englischen, Tüchern, grauen, Stockbreit, Leinwand, Parchend, Kürschner-Arbeiten, Kleidern, Hosen, Handschuhen, Gürteln, Kisten, Kontoren, Schüsseln, Tellern, Kannen, Glas, Alaun, Saffran, Thymian. Hildebrand führt im Rigischen Schuldbuche Salz, Pferde, Poperingensche und Ypersche Tücher, Purpurtücher, Taflaken, Märkische, Aachener Tücher und Watmal auf⁴⁾.

Durch die Acten der Rigafahrer-Compagnie wird unsere Kenntniss der Lübschen Ausfuhr nach Riga nur wenig gefördert. Ein unter den Compagnie-Acten erhaltenes Verzeichniss der von Herzog Carls Ausliegern aufgebraachten Schiffe bezeichnet die Ladungen sehr allgemein mit Kaufmannswaaren und Kramgut. Nur in einem Falle werden Salz, Malz, Seidenwaaren, Braunschweiger Waaren und Laken unterschieden. Die Taxen der Träger am Rigischen Lehne erwähnen als Ausfuhrgut: Salpeter in ganzen und in halben Fässern von je 6 und 3 Schiffspfunden, Galmey in Fässern von je 4 bis 5 Schiffspfunden, Alaun, Vitriol und Schwefel in grossen und kleinen Fässern, Oel und Citronen (Limonien), Corinten in Bots von 5 bis 6 Schiffspfunden und in halben Bots von je 4 bis 5 Schiffs-

1) Riesenkauff, Der deutsche Hof zu Nowgorod, S. 122.

2) Wilh. Stieda, Revaler Zollbücher und Quittungen, S. XCIX.

3) Hirsch, Handels- und Gewerbegeschichte Danzigs, S. 198.

4) Herm. Hildebrand a. a. O. S. LV – LVI.

pfunden [Nr. 69]. Pulver oder „Büchsenpulver“, wie es meist genannt wird, wurde in ganzen und halben Tonnen, sowie nach Oxhöften verhandelt. Alles andere an Ausfuhrgütern fassten die Taxen mit „Tonnen-gut“ und „kleen gut“ zusammen. Ersteres wird in den Trägerrollen mit 7 Tonnen bemessen.

Für die Dürftigkeit der Angaben über den Ausfuhrverkehr der Rigafahrer im Speciellen entschädigt eine alphabetisch geordnete undatirte Zollrolle der Stadt, anscheinend aus dem Ende des 17. Jahrhunderts [Nr. 98], die im Wesentlichen den Zustand des Waarenverkehrs, wie er während des 16. Jahrhunderts beschaffen war, darstellen dürfte. Wenn auch an der Hand dieses Waarenregisters mit Sicherheit nicht zu bestimmen ist, ob alle und jede dieser Waaren ihren regelmässigen Weg nach Riga fanden, so bietet doch die Rolle ein sehr anziehendes Bild von dem Reichthume des Lübecker Waarenmarktes und gewährt viele bemerkenswerthe Aufschlüsse. Von jeher lag grade in der Auswahl und der Mannigfaltigkeit seiner Waaren-Läger eine Stärke des Lübeckischen Handels, in der sich die Anziehungskraft auch für die ostbaltischen Städte trotz ihrer erweiterten Verbindungen mit England, Flandern und Rotterdam erhalten musste¹⁾.

Die Abtheilung Colonialwaaren zeigt die reiche Musterkarte des spätmittelalterlichen Handels. Sie umfasst Amomi semen (Nelkenpfeffer), Anis, Baumöl, Cacao, Caffeebohnen, Cannel (Zimmet), Capern, Cardamom, Castanien, Chocolate, Citronen, Confitüren, Coriander, Corinten, Cubeben, Datteln, Lübecker und fremden Bier-Essig, Feigen, Ingwer, candirten Ingwer, feineren candirten Ingwer, Lorbeer, Lorbeeröle, Mandeln, Manna, Muskatblumen und Muskatnüsse, Nelken, Oliven, Paradieskörner²⁾, Pfeffer, Pommeranzen, Prünellen, Quitten, Reis, Rosinen, Saffran, Lüneburgisches, französisches, spanisches, englisches oder schottisches Salz, Salz von Salz gesotten, Salgemine (polnisches Salz), Succade, Syrup, Taback, Thee, Zucker in verschiedenen Sorten und zwar weissen Zucker in Broden, Puderzucker, braunen und gelben Puderzucker, weissen Candis, braunen Candis, Muskavade („Masquebade“) oder Rohzucker.

Unter den Drogen führt die Zollrolle an Apothekerwaaren auf: Calmus, Cassia, Bolus, Fenchel, Krebssteine, Lakritzenholz, Manna, Rhabarber, Rhapontica, Rosmarin, Süssholz, Zitwersamen; an Farben und Farbstoffen: Arsenik, Asche, Aurum Pigmentum, Blaue Malerfarbe, Bleistein, Bleiweiss, Brasilienholz, Braunroth, Campescheholz, Cochenille, Crapp, Curcumey³⁾, Fernambuck, Firniss, Foenum graecum (zum Gelbfärben),

1) Fr. Siewert, Der deutsche Handel nach den Nordischen Reichen, S. 81 ff.

2) Paradieskörner, aromatische Samen nach Gestalt und Eigenschaft ähnlich dem Cardomom [Seubert, Allgem. Waarenkunde 2, S. 303].

3) Radix Curcumae, Gelbwurzel zum Färben benutzt [Nemnich, Waaren-Lexicon Bd. I, Sp. 205].

Galläpfel, Glätte, Indigo, Lack, Mennig, Methfarbe, Oker, Röthe, Saffran, Sandelholz, Scharte, Spanisch Grün, Sumach (Schmack), Terpentin, Terpentinöl, Vitriol, Waid, Weinstein und Zinnober; an anderen Drogen: Amidam, Alaun, Flottholz (zur Netzfabrikation), Marienholz, Salpeter, Schwefel und Weibrauch.

Umfangreicher gestaltet sich die Liste der Manufacturen, die sich in folgende fünf Gruppen theilen lassen: 1. Fertige und halbfertige Fabrikate aus Metall: Weissblech, Schwarzblech, Eisenplatten, Eisendraht, eiserne Ambosse, Anker und Bolzen, Hammer, Oefen, Kisten, Pfannen, Schaufeln, Schapen, Grapen und Töpfe, Kupferbleche und kupferne Kessel, Messingdraht, messingene Kessel, Grapengut (alt und neu), Glocken und Glockengut (alt und neu), Stangenstahl, Nägel aus Schweden und Holland, Schlösser, Schneidmesser und Sensen (nach Dutzenden), Buchbinder-Spahne und Vollkratzen, Kratzen (alte und neue in Dutzenden). 2. Fertige und halbfertige Fabrikate aus Glas und zwar: Glas in Fudern, Glas aus Rouen (in Kisten und Körben), Glas aus Flandern (in Körben), aus Mecklenburg und Holstein (in $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Kisten), englische Scheiben (in halben Kisten), ferner hessisches und italienisches Glas (in Kisten), Glaskorallen, Trink- und Spitzgläser, Flaschen und Bouteillen — jene werden nach Schock, diese nach Tausenden aufgeführt, woraus auf einen bedeutenden Umsatz zu schliessen sein wird —, endlich Spiegel, Porcellan, Krüge (in Fässern, Kisten und Körben), Kacheln (Glas-Ofensteine, 52 auf einen Ofen), Ahlstrack und feine Klinker (als Steingut). Zu fertigen und halbfertigen Textilfabrikaten zählen: Baumseide, Baumwolle, Kameel-Garn, -Haare und -Wolle, Wolle, Kamelotte, „Canten“ oder Spitzen (in Schachteln), Garne von Danzig und Stettin und andere Sorten, Haardecken, Handschuhe, Hüte, Kanefas, inländisches „geknotet guht“, Laken in allen Sorten, englische, Leidensche, Brüggische, Akensche, Amsterdamsche, Hamburgische, Möllnsche, Ratzeburgische, Wittstocker und schlesische Laken, ferner Boy, Friese, Futtertuch, Leinwand und Parchend.

Eine vierte Gruppe bilden Waffen und Munition, die bei den häufigen Kriegen, wie es auch die Manifeste Herzogs Carl erkennen lassen, grade in Livland viel gehandelt wurden. Dazu gehören Kanonen von Eisen und aus anderem Metall, alte und neue Kugeln, Laffeten, Lunten, Flinten, Pistolen, Harnisch-Platten, Hellebarden, Piken, Degenklingen, feines und grobes Pulver.

Schliesslich lässt sich noch ausser Fischen, Fleisch, Malz, Speck und Weinen, Perlmutter, Metallen, Papier und Taback eine Gruppe kleinerer Gegenstände bilden, die der Grosshändler ebenfalls für den Bedarf des Auslandes auf Lager hielt und die sich aus Handwerkerarbeiten, Nürnberger Gut u. s. w. zusammensetzten. Hierzu gehören: Bettgestelle, Kämmе, Spielkarten in Kisten von 50 bis 60 Mark Werth,

Leim und Leimleder (nach Tonnen, Säcken und Bündeln), Messer und Messerscheiden, Poudre (Lübeckischer und fremder Fabrikation), Schachteln (vermuthlich aus Papier oder Holz) und Tabackspfeifen, Tuchmacher-Carden, natürliche (gewachsen) und aus Eisen verfertigte, nach Scheiben zu 20 Stück und Bündeln zu 5 Scheiben, aber auch nach Stroh (= Bund?) und nach Fässern.

Salz.

Zu den wichtigsten Ausfuhrartikeln der Rigafahrer gehörte von jeher, was Menge des Umsatzes und seine Eigenschaft als Frachtartikel betrifft, das Salz. Es war dafür eine ständige und grosse Nachfrage im Osten vorhanden. Dabei hatte die Salzausfuhr nach Russland eine eigne politische Seite, denn mit der Entziehung des Salzes bekämpfte die Hanse den Widerstand Nowgorods. Freilich war es bei der vielseitigen Zugänglichkeit Russlands nicht immer leicht, die Sperre wirksam durchzuführen. Wenn auch Åbo, Wiborg, Narwa, sogar Stockholm streng unter Aufsicht gehalten wurden, so gab es doch selbst Hansen genug, die sich zu dem einträglichen Schmuggelgeschäft verleiten liessen. Als Nowgorod im Jahre 1425 die deutschen Kaufleute gefangen setzte¹⁾ und deshalb eine Sperre gegen Russland nöthig wurde²⁾, führten die livländischen Städte auf der Tagfahrt zu Dorpat am 1. Sept. 1425 Klage darüber, dass das Salz dennoch auf Beiwegen zu den Russen gelange. Kaufleute aus preussischen und anderen hansischen Städten, am zahlreichsten, wie es scheint, aus Danzig, hatten nach Stockholm, Åbo und nach anderen schwedischen Städten heimlich Salzladungen geschafft, die sie von dort aus durch ihre Lieger nach Nowgorod weiter verhandeln liessen³⁾. Wisby berichtete an Lübeck, dass Danziger Handelsschiffe nach der Narwa zu den Russen gesegelt und dass zu Wiborg von hansischen Kaufleuten Schiffe mit Heringen geladen seien⁴⁾. Auch nach Pleskow wurde von Narwa aus viel Salz gebracht. „*Ok so vunden wi vuste solt vor uns tho Plesko*“, schrieben die livländischen Rathsendeboten am 1. Sept. an Danzig, und unter dem 24. Sept. meldete Dorpat an Reval, dass „*tho Plesko vele soltes is gekomen unde noch alle daghe kumpt van der Narwe*“⁵⁾.

1) H. R. I Bd. 7, Nr. 756. Vergl. Nr. 724, 732.

2) H. R. I Bd. 7, Nr. 777, 779, 783, 784.

3) Liv-, Esth- u. Curl. Urkundenbuch Bd. VII, Nr. 341. H. R. I Bd. 7, Nr. 828.

4) Liv-, Esth- u. Curl. Urkundenbuch Bd. VII, Nr. 312. H. R. I Bd. 7, Nr. 786.

5) Liv-, Esth- u. Curl. Urkundenbuch Bd. VII, Nr. 352; H. R. I Bd. 7, Nr. 836. — Auch im Jahre 1436 bat der in Pleskow gefangene Kaufmann dringend, seine Freilassung durch die Abschneidung aller Zufuhr, namentlich an Salz, zu erzwingen. H. R. II Bd. 1, Nr. 581, 582.

Auch in Livland selbst war das Bedürfniss für Salz kein geringes. Hier trat die Versorgung von Åbo, Wiborg und Narwa, also Finnlands, hinzu. Freilich kam dieses Absatzgebiet sehr viel mehr im Revaler als im Rigischen Geschäft in Betracht. Am 22. April 1428 antwortete der Rath von Åbo dem Rathe von Reval auf dessen Schreiben wegen Wegnahme von neun Revalschen Schiffen mit Salz und anderen Gütern, lange vor dem Empfange seines Schreibens, „*spade in dem herweste*“, sei Salz zu ihm gekommen, „*dat vorkofte de kopman unde voruterde dat in dem lande*“¹⁾. Christian Nygelsson, Ritter und Hauptmann auf Wiborg, sandte am 30. Mai 1434 zwei Boten nach Reval und bat um Ueberlassung von 10—12 Lasten Salz aus den angekommenen Bayenschiffen für den Gebrauch seines Schlosses, was ihm gern gewährt wurde²⁾. Die commerciellen Beziehungen Revals zu Finnland werden auch von den Beschwerden des Bischofs von Åbo und der Hauptleute von Wiborg, Stockholm und Åbo nicht uninteressant beleuchtet. In einem Schreiben an den Revaler Rath vom 11. Juni 1433 beklagten sich dieselben, dass die Bewohner der drei Reiche in Reval den anderen Fremden nicht gleich gestellt würden, dass sie erstens beim Besuche der Gildestube (*op de geselschop gan umme tidkortinge und kuntschop der lude*) einen höheren Beitrag entrichten müssten, zweitens, wenn sie sich verheiratheten und ansässig machten, nicht backen und brauen, und drittens mit den Revaler Kaufleuten keine Handelsgesellschaft (*wedderlegginge*) schliessen dürften, ja, neuerdings habe Reval ihnen sogar den Besuch der Gildestube (*up juwe gilde efte geselschop*) gänzlich verboten³⁾. Auch in Stockholm hatte Reval seine ständigen Abnehmer für Salz. Interessant ist ein Schreiben des dortigen Hauptmannes vom 9. Aug. 1427, in dem es heisst⁴⁾, er habe hinsichtlich der Ausfuhr nach Reval oftmals „*dorch de vinger gesehen*“, während Reval in Betreff derjenigen Waaren, „*also men hir plecht to vorende van dar, besundergen also solt*“, ihm niemals gefällig gewesen sei; jetzt aber habe König Erich in Dänemark ein Salzlager (*ene sollertzee*) gefunden: am 22. Juli war nämlich die hansische Bayenflotte durch den König im Sunde erbeutet worden.

Die besondere Stellung, welche Reval im Salzhandel einnahm, könnte sich einerseits aus der Nähe Nowgorods und Finnlands erklären, andererseits wird anzunehmen sein, dass mit dem Revaler Import sich auch Dorpater Capital und Dorpater Geschäft verbanden. Die Verfrachtung erfolgte theilweise mit livländischen Schiffen, theilweise unter holländischer

1) Liv-, Esth- u. Curl. Urkundenbuch Bd. VII, Nr. 704.

2) Dasselbst Bd. VIII, Nr. 812 u. 868.

3) Das. Bd. VIII, Nr. 692. — Für die Handelsbeziehungen Lübecks zu Wiborg ist a. a. O. Bd. VII, Nr. 868 zu beachten.

4) Das. Bd. VII, Nr. 655.

Flagge. Im Jahre 1425 hatten beispielsweise deutsche Kaufleute in Brügge, in Zieriksee und Westenschouwen 7 holländische Schiffe gechartert, bis zu Ostern Salz in der Baye einzunehmen und nach Livland zu bringen. Von der hansischen Flotte, die im Jahre 1438 aus der Baye segelte, wurden 23 Schiffe, die sämtlich nach Livland und Preussen zu Hause gehörten, verrätherischer Weise von den Holländern genommen, während sich 11 Schiffe aus den wendischen Städten in das Fahrwasser von Brest gerettet hatten¹⁾. Im Juli 1432 kamen 7 Bayenschiffe in Riga an, während 24 ihren Kurs weiter nach Reval fortsetzten²⁾. Von insgesamt 1700 Schiffen, die in den Jahren 1426 bis 1496 in Reval einliefen, hatten nicht weniger als 1216 Bayensalz geladen³⁾. Wird die Last des Durchschnittsschiffes von etwa 80 Lasten mit dem Preise berechnet, den die Last Salz in Riga im Jahre 1458 nach Ankunft der Bayenflotte kostete, 14 Mark preussisch⁴⁾, so repräsentirt diese Einfuhr einen Werth von rund 1362000 Mark preussisch. Das „Hundert“, nach dem das Bayensalz gehandelt wurde, besteht nach Schedels Waaren-Lexicon 2, S. 413 aus 28 gestrichenen Muids oder 25 Tonneaux zu 2000 Pfund im Gewicht. In Amsterdam wird das „Hondert“ zu 7 Schiffslasten zu je 4000 Pfund angenommen [S. 414].

Dass aber trotz dieses umfangreichen Verkehrs auch Lübeck mit seinen Capitalien und Schiffen an dem Bayensalz-Import Rigas und Revals theilhaftig war, beglaubigen mehrere Eintragungen seines Niederstadtbuches. Im Jahre 1436 vereinbarten Peter Sten und Kersten Volle mit dem Schiffer Bodendorf die Lieferung von 800 Hundert Salz⁵⁾. Im Jahre 1442 schliessen die Kaufleute Sunderbeck, Swinde und Glusing mit dem Schiffer Daniel Vroudenberg einen Vertrag, in welchem sich Letzterer zur directen Fahrt von Wismar nach der Baye und von der Baye nach Riga verpflichtet⁶⁾.

1) H. R. II Bd. 2, Nr. 244. — Liv-, Esth- u. Curl. Urkundenbuch Bd. IX. Nr. 307, 318.

2) Liv-, Esth- u. Curl. Urkundenbuch Bd. VIII, Nr. 608.

3) Wilh. Stieda, Schifffahrtsregister in den Hans. Geschichtsbl. 1884, Tabelle S. 109.

4) Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte, S. 259. — Obige Schätzung nimmt an, dass die Bayenschiffe vollständig oder in der Hauptsache mit Salz beladen waren, was wohl thatsächlich der Fall gewesen sein dürfte, da die Schiffe der Bayenflotten grössere Fahrzeuge waren, die andere Massengüter zur Einfrachtung in Lissabon und der Baye wohl nicht ausreichend vorfanden. [Hirsch a. a. O. S. 264]. Wollte man 1 Mark preuss. gleich 1 Mark Lüb. setzen [Hirsch a. a. O. S. 240—243], so würde für das Jahr 1458 — 1 Mark Lüb. nach der von Grautoff in seiner Geschichte des Lübeckischen Münzfusses über das Verhältniss der Ausprägung seit 1226 aufgestellten Tabelle [Hist. Schriften, Bd. 3 S. 265] zu $3 \frac{1}{2}$ 3 $\frac{1}{2}$ 2 $\frac{1}{2}$ früherer Währung gerechnet — die obige Einfuhr auf ca. 500000 Mark zu bewerthen sein. — Ueber Salzpreise in Livland zu älterer Zeit vergleiche Stieda, Revaler Zollbücher und Quittungen S. LV, das. Anm. 6, CXXII.

5) Lüb. Urkundenbuch Bd. VII, Nr. 729.

6) Daselbst Bd. VIII, Nr. 65.

Dass auch Stettiner Schiffe in der Salzeinfuhr Rigas Beschäftigung suchten, geht aus einem Schreiben vom Jahre 1425 über ein Stettiner Schiff hervor, welches mit 11 Hundert Salzes befrachtet, von Flandern gekommen und nach Riga bestimmt war, aber bei Gothland scheiterte¹⁾.

Mit dem Emporkommen des directen Handels der Spanienfahrer nach Portugal und Spanien in Danzig, Lübeck, Hamburg und anderen Städten wird der Bayensalz-Handel mehr und mehr in die Hände dieser Gesellschaften übergegangen sein. Aber vielleicht wurde dadurch grade die Versorgung des Ostens wieder in grösserem Umfange auf Lübeck zurückgeführt.

Neben dem groben ungesotteneu Bayensalz, das für Speisezwecke geringwerthig war, blieb das Travensalz ein wichtiger Handelsartikel. In den deutschen Küstenlandschaften gab es keine grössere Salzgewinnung. In Preussen hatten die Versuche des Ordensmeisters, im Lande Salzwerke anzulegen, zu nichts geführt²⁾. Das pommersche Salz, das hauptsächlich in Colberg gewonnen wurde, kam für den Grosshandel der Ostsee wohl nicht sonderlich in Betracht. Von den livländischen Städten wurde am 23. Februar 1440 zu Wolmar beschlossen, dass man „mit dem Ripersalte, Schotessalt und allem anderen quaden salte“ verfahren wolle, wie es von Alters her üblich gewesen sei, dass man nämlich alles, was eingeführt oder vorgefunden wurde, wieder ausführe und nicht im Lande verkaufe³⁾. Da durch diesen Beschluss auch das Colberger Salz betroffen wurde, so wandte sich Danzig am 29. Juli 1440 an Reval mit der Bitte, Colberg bei seiner Nahrung zu lassen, denn Colberger Salz werde „hier mit uns, in Pomeran, im hertochdome to Stettin, to Wollegast, in der Niien und Olden Marke und in den landen allumme vor gud copmansgud vorkofft und gesleten“⁴⁾.

Im Gegensatz zu dem „quaden“ Salze standen das von Lübeck eingeführte hoch angesehene Salz aus Lüneburg und das Oldesloer Salz⁵⁾. Das letztere verdankte seinen Absatz in Livland erst den Herzögen Heinrich, Adolf und Gerd von Schleswig, die sich in einem Schreiben vom 5. August 1426 an Riga, Dorpat, Reval und Pernau für ihr heimathliches Product verwandten, denn dasselbe werde „vor gut sollt geholden in allen landen unde steden unde dar vore vart to water und to

1) Liv-, Esth- u. Curl. Urkundenbuch Bd. VII, Nr. 336.

2) Hirsch a. a. O. S. 258.

3) Liv-, Esth- u. Curl. Urkundenbuch Bd. IX, Nr. 562 § 1.

4) Daselbst Bd. IX, Nr. 624.

5) Für den Umfang der Einfuhr des Lüneburger Salzes in Lübeck ist auch ein Anlehn bezeichnend, welches Albrecht III., König von Schweden, und Johann II., Herzog von Mecklenburg, im Jahre 1403 bei den Rathsherrn Lübecks auf die ihnen zustehende Abgabe von dem auf der Delvenau verschifften Salze im Betrage von 6000 Mark Lüb. contrahiren. Lüb. Urkundenbuch Bd. V, Nr. 82.

lande“¹⁾). Der livländische Städtetag vom 31. Januar 1427 beschloss daraufhin, *dat men datsulve soll hir int land voren mach unde vorkopen in synem namen unde under synem merke unde na synem werde*²⁾). Auch in Lübeck selbst galt das Oldesloer Salz nicht soviel wie das Lüneburger, doch war man bemüht, weil Lübisches Capital an der Saline in Oldesloe theilhaftig war³⁾ und seit 1430 sogar vier Lübecker Bürger deren Verwaltung in Händen hatten⁴⁾, ihm auch im Auslande Absatz zu verschaffen. Im Jahre 1434 meldete der Danziger Rath dem Lübecker Rathe, dass er 19 Tonnen Oldesloer Salz mit Beschlag belegt habe, weil es „schwarz“ aussehe und die Tonnen eine unkenntliche Marke trügen. In der Antwort des Lübecker Rathes an den Danziger Rath wurde die undeutliche Marke „*des netelenblades*“ durch die Benutzung abgebrauchter Markeisen erklärt und das schwarze Aussehen damit entschuldigt, dass nach dem Berichte der Pfannenbesitzer die Salzkoten „*nyge unde undicht*“ seien, so dass bei starkem Winde Russ in die Pfanne fallen könne⁵⁾). Im Jahre 1437 suchten die Salinenbesitzer durch Veränderung der Einrichtungen in Oldesloe ein höherwerthiges und reichlicheres Product zu gewinnen. Sie vereinbarten mit Nicolaus Verneheim von Prag, dass er gegen freie Kost und eine Entschädigung von 40 Mark „*den sulten sod*“ um 14 Fuss vertiefen sollte, und versprachen ihm, falls es ihm mit Gottes Hülfe gelingen würde, die Soole zu verbessern, eine besondere Belohnung „*na tale der grade*“⁶⁾). Als im Jahre 1440 Lübische Bürger, „*de sulvesheren unde regenten syn up der sulten to Odeszlo*“, sich bei ihrem Rathe beschwerten, dass der Rath zu Elbing ihr Salz nicht als „*rechtferdich copmansgut*“ gelten, sondern „*vor valsch*“ verbrennen lassen wolle, erklärten der Lübecker Rath, dass „*wy hir mit uns unde ok in mer landen solkes soltes vor rechtferdich solt bruken*“; habe der Elbinger Rath an demselben etwas auszusetzen, so möge er ihm das melden und zur Untersuchung, ob es „*wandelbar*“ sei, ein oder zwei Tonnen einsenden⁷⁾). Am 16. April 1441 gaben die zu Lübeck versammelten Abgeordneten der Hansestädte dem Lübecker Rathsherrn Heinrich Lipperode wegen eines ihm in Danzig angethanen Schimpfes eine Ehrenerklärung⁸⁾). Lipperode hatte nämlich einem „Rigafahrer“ Levekinck 6 Lasten Oldesloer Salz mit dem Auftrage übergeben, ihm das Salz in Riga zu verkaufen.

1) Liv-, Esth- u. Curl. Urkundenbuch Bd. VII, Nr. 509.

2) Dasselbst Bd. VII, Nr. 571 § 15, Nr. 597 § 15.

3) Lüb. Urkundenbuch Bd. VII, Nr. 326.

4) Dasselbst Bd. VII, Nr. 410.

5) Das. Bd. VII, Nr. 565.

6) Das. Bd. VII, Nr. 741.

7) Das. Bd. VII, Nr. 832.

8) Das. Bd. VIII, Nr. 16.

Levekinck war aber genöthigt gewesen, in Danzig einzulaufen und wegen des hereinbrechenden Winters das Salz dort abzusetzen, und zwar zwei Last „*upgeslagen*“, so dass es der Käufer hatte besichtigen können, und 4 Last einfach als Salz, nicht fälschlich als Lüneburger Salz¹⁾; der Danziger Rath aber hatte das Salz zunächst mit Beschlag belegt und es sodann trotz mehrfacher Verwendungsschreiben des Lübschen Rathes ihm „*to schaden unde to smaheit*“ verbrennen lassen. In Folge von Klagen, die in jener Versammlung der livländischen Städte am 23. Febr. 1440 erhoben worden waren, wandte sich Riga unter dem 14. März an Lübeck mit dem Begehren, dass es Sorge dafür tragen wolle, dass das Oldesloer Salz nur unter seinem eignen Namen und seiner Marke ins Land gebracht werde²⁾.

An dem Lüneburger Salze behielt Riga ein dauerndes Interesse, wenn sich auch die Einfuhren des spanischen und schottischen Salzes mehrten und die Rigafahrer keineswegs Gegner dieser überseeischen Zufuhr waren. Unterzeichneten sie doch jene Eingabe mit, welche sich gegen den Differenzial-Salzzoll richtete, der zu Gunsten der Schifffahrt der Spanienfahrer die Einfuhr des französischen und spanischen Salzes unter holländischer Flagge in Lübeck erschweren sollte³⁾.

Aber auch die Bestrebungen, welche auf Erleichterung des Lüneburger Salzhandels gerichtet waren, fanden bei ihnen eine warme Fürsprache. Im Jahre 1646 nahmen sie sich lebhaft des Projectes einer Correction des Stecknitz-Canals an, der seit 1398 die Stecknitz und den Möllner See mit der Elbe bei Lauenburg verband und dem Lüneburger Salze die billige Verfrachtung zu Wasser auf Lübeck ermöglichte. In ihrer Eingabe an den Rath im Jahre 1646 traten sie für Vertiefung und Gradelegung der Fahrrinne des Canals mit Beseitigung der vielen Krümmungen „*in lineam rectam*“ ein und verlangten für den Canal einen Betrieb mit Pferdezug, eine Aenderung des Schleusensystems und den Bau neuer Stecknitzfahrzeuge, in denen man die Waaren von Lübeck sicher und trocken bis nach Hamburg liefern könnte⁴⁾. In diesem Punkte verband sich mit dem Projecte zugleich ihr Interesse an einem billigen Transporte der livländischen Stapelartikel Flachs, Hanf und Getreide nach Hamburg, die bis dahin vorherrschend auf den Axentransport auf der alten Lübeck-Hamburger Strasse angewiesen waren. Insgesamt sollte der Umbau einen Aufwand von 55478 Thalern erfordern [Nr. 76 u. 77].

Durch einen Rathsbeschluss vom 4. Mai 1661 werden wir über Streitigkeiten unterrichtet, die zwischen den Kaufmanns-Compagnien einer-

1) Lüb. Urkundenbuch Bd. VII, Nr. 834.

2) H. R. II Bd. 2, Nr. 335; vergl. Nr. 354 § 9.

3) Siehe I. Abschnitt § 6.

4) Lüb. Staatsarchiv.

seits und den alten „Salzfahrern“ bestanden. Der Salzhandel zwischen Lüneburg und Lübeck war offenbar in den Händen einer Gruppe von Kaufleuten, die den Einkauf des Salzes bei dem „Salzcontor“ zu Lüneburg, das vor Kurzem eingerichtet worden war, für sich allein in Anspruch nahm und sich nach aussen hin abzuschliessen versuchte, indem sie zwar nicht als ein geschlossenes Collegium gelten, aber die Zahl ihrer Mitglieder doch „nach advenant der Waaren“ beschränken wollte. Die Compagnieen erhoben dagegen Widerspruch und begünstigten oder veranlassten es, dass sich „neue Salzführer“ etablirten und den „alten Salzfahrern“ Concurrenz machten. Durch den angeführten Beschluss entschied der von allen Seiten angerufene Rath, dass der Salzhandel ein „freies Commercium“ sei und bleibe, und dass demgemäss nicht nur diejenigen, die sich bereits des Salzhandels angenommen hätten, sondern auch andere Mitglieder der Kaufmanns-Compagnieen, die sich desselben in Zukunft annehmen würden, mit den alten Salzführern gleichberechtigt sein sollten. Um der Schädlichkeit des Contors entgegen zu wirken, sei es aber gerathen, dass die „alten“ und die „neuen“ Salzführer sich zu gemeinsamem Einkaufe durch ihre Deputirten vereinigten und auch sonst bei Empfang und Ausfertigung von Schreiben, sowie auch bei Berathungen über den Salzhandel betreffende Fragen gemeinschaftlich verfahren. Wie es gehalten werden solle, wenn ein Salzführer weiteren Salzes bedürfe, während ein anderer, weil er noch Vorrath habe, gegen den Einkauf Widerspruch erhebe, sollten die Salzführer unter sich entscheiden; für sich allein aber solle kein Salzführer bei den Lüneburgern einkaufen [Art. 7]. Wegen der „Steckenfahrt“ sollten sich die Salzführer darüber einigen, ob sie bei der neuen Reiheordnung, die von den Kaufmanns-Compagnieen angefochten, von den alten Salzführern vertheidigt worden war, verbleiben oder zu der alten Reiheordnung zurückkehren wollten; im Falle ihrer Uneinigkeit aber sollte die alte Reiheordnung wieder in Kraft treten. Bezüglich des Preises für das Salz sollte keiner an den anderen gebunden, doch sollte jeder darauf bedacht sein, dass der Preis, insbesondere für den städtischen Verbrauch nicht übermässig gesteigert werde. Der Verkauf an Fremde oder Auswärtige „in Factorey“ wurde den Salzführern untersagt. Gegen Betrügereien im Salzhandel war, wie anderen Acten des Compagnie-Archives zu entnehmen ist, ein Mandat des Lübschen Rathes vom 2. (11.?) Juni 1670 gerichtet, das am 3. Aug. 1682 erneuert wurde. Der Rath verbot darin, schottisches Salz, das, wie männiglich wisse, „an Bonität und Güte dem Lüneburger und allhier zu Lübeck gesottenen Salz nicht zu vergleichen“, in „Lüneburger und zum Lübeckischen Salz gemachte Salztonnen“ zu verpacken, um es in Lübeck oder an anderen Orten betrügerischer Weise zu verkaufen, und bedrohte die Uebertreter dieses Verbotes mit der Confiskation des Salzes und einer Geldstrafe von 100 Reichsthalern; wer mit schottischem

Salze handeln wolle, solle es in die dafür bestimmten „schmalen“ Tonnen, 18 auf eine Last gerechnet, verpacken und als schottisches Salz verkaufen [Nr. 86].

Ueber die Salzsiederei in Lübeck, die uns durch dieses Mandat für das Jahr 1670 bezeugt wird, erhalten wir auch durch eine Eingabe der Rigafahrer vom 10. Juni 1669 Nachricht, in der sie Widerspruch dagegen erhoben, dass der Bürgermeister Matthäus Rodde eine Salzsiederei und zwar ausserhalb der Stadt, in dem holsteinischen Dorfe Sereez (1 Meile nordöstlich von Lübeck) anzulegen gedachte. Lübeck, so führen die Rigafahrer aus, sei mehr als andere Städte auf das Commercium und die Manufacturen angewiesen; wenn durch die Einrichtung der Salzsiederei in einem Dorfe die „mehr als vor diesem dem Commercio nachtrachtenden Potentaten“ veranlasst würden, auch ihrerseits dergleichen anzulegen, so würde Lübeck schwer geschädigt werden, wie denn dessen Salz-Commercium schon durch die einzige Salzsiederei in Sereez einen grossen Stoss erhalten würde; der Travenstrom würde mehr von Fremden als von Bürgern beschifft werden und bei der Einnehmung von Ladungen auf fremdem Gebiete würde der Unterschleif von Zoll und anderen Abgaben nicht zu verhüten sein; den Bürgern würde das Holz und der Verdienst, den solche Unternehmungen mit sich brächten, entzogen und das Commercium auf der Stecknitz allmählich, wenn nicht ganz untergehen, so doch wesentlich geschwächt werden.

Heringe.

Eine kaum geringere Rolle als das Salz spielte in der Ausfuhr der Hering, der als Fastenspeise wie als tägliches Nahrungsmittel im Consum des Ostens ebenfalls sehr gesucht war. Da von den livländischen Städten nur Reval auf Schonen eine eigne Fitte hatte¹⁾, so war Riga auch bei diesem Artikel auf die westliche Zufuhr angewiesen. Schon die häufigen Verhandlungen der livländischen Städtetage über den Lübecker Hering weisen auf diese Eigenschaft einer vielgehandelten Waare hin. Im Frühjahr 1440 klagte man auf der Tagfahrt zu Wolmar über seine schlechte Verpackung und das kleine Maass des Lübecker Bandes²⁾. Im Sommer 1444 wiederholten sich die Klagen. Die livländischen Städte schrieben in ihrer Vorstellung an Lübeck, dass sie geglaubt hätten, ihre früheren Beschwerden würden eine Abstellung des Uebels herbeiführen, aber die Sache werde jetzt „je länger um so ärger“; man möge in Zukunft den Hering „bei seinem Namen“ kaufen und verkaufen und ihn „redlich voll packen“, da er sonst von ihnen als falsch werde gerichtet werden³⁾.

1) Dietr. Schäfer, Der Lüb. Vogt auf Schonen.

2) H. R. II Bd. 2, Nr. 335.

3) H. R. II Bd. 3, Nr. 162.

Aehnliche Klagen brachten die livländischen Städte Lübeck auch bezüglich des Berger Fisches entgegen. Er werde ebenfalls nicht „redlich gepackt“, namentlich halte der Rothscheer nicht sein volles Gewicht, für welches auf dem Städtetage zu Wolmar im Jahre 1458 die Vorschrift von 5 Lischpfunden per Tonne erneuert worden sei¹⁾. Bei derselben Gelegenheit wiederholten sich auch die Klagen über den Hering.

Nach solchen Erfahrungen, die Lübeck ähnlich auch auf anderen Märkten machte, erschien eine endgültige Regelung der Tonnen-Frage durch den Hansetag dringend geboten. Im Jahre 1468 musste festgestellt werden, dass, während die Heringstonnen Stralsunds und Wismars mit denjenigen Rostocks übereinstimmten, die Lübecker „*vele to kleyne unde unrichtich*“ seien²⁾. Schon im Jahre 1383 hatte freilich eine Versammlung der Rathssendeboten dieser Städte stattgefunden, in der über ein einheitliches Tonnenmaass die gewünschte Uebereinkunft erreicht werden sollte; aber bei den hierüber stattgehabten Verhandlungen hatte sich Stralsund von der getroffenen Vereinbarung ausgeschlossen. Der hansische Heringshandel entbehrte somit eines einheitlichen Maasses; die pommerischen Städte arbeiteten ihre Tonnen nach dem Colberger Bande, im Norden kam noch eine neue Concurrrenz mit den Tonnen von Malmö und anderen dänischen Städten hinzu³⁾ und auch Lübeck kümmerte sich nicht mehr um den Rostocker Band.

Ehe der Lübecker Hansetag im Sommer 1469 über die Frage eine Entscheidung traf, war zwar damals, im Jahre 1468 in einer Versammlung der Böttcher-Aelterleute von Lübeck, Stralsund, Wismar und Rostock, in welcher die pommerischen Städte⁴⁾ nur durch den Colberger Böttcher-Aeltermann vertreten waren, eine Einigung versucht worden; die Berathung war aber fruchtlos geblieben, denn Lübeck hatte dem Verlangen, dass der Rostocker Band, wie es von Alters her festgesetzt und mehrmals „*berecesset unde bewillet*“ worden sei, das Normalmaass bilde, nicht nachgegeben, sondern die Entscheidung eines allgemeinen Hansetages verlangt. Eine Lösung der Streitfrage auf diesem Wege war um so mehr geboten, als sie, wie Rostock darüber an Lüneburg schrieb⁵⁾, nicht nur für den Handel mit Heringen, sondern auch für den Handel mit Honig, Fleisch und allen anderen Waaren wichtig war, die nicht nach dem Gewichte, sondern nach Tonnen gehandelt wurden. Die Verhandlungen des Lübecker Hansetages hatten den Erfolg,

1) H. R. II Bd. 4, Nr. 568 § 5.

2) H. R. II Bd. 6, Nr. 174.

3) Wilh. Stieda, Hansische Vereinbarungen über städtisches Gewerbe im 14. und 15. Jahrhundert, in den Hans. Geschichtsbl. 1886, S. 115—120.

4) Ueber deren grosse Betheiligung an der Fabrikation von Heringstonnen s. Schaefer, Der Lübb. Vogt auf Schonen, S. LXI.

5) H. R. II Bd. 6, Nr. 174.

dass Lübeck sich der Anerkennung des Rostocker Heringsbandes anschloss. Seinem Begehren aber, dass auf seine Kosten in Rostock zwei Ohme, das eine mit dem Lübischem und dem Rostocker Wappen versehen, gegossen und ihm zugeschickt würden, „*uppe dat men de heringtunnen darmede, wen men mysdunckend darane hedde, rechtverdigen unde eyndrachtlicken maken konde*“¹⁾, wurde von Rostock unter Unterstützung der Städte Stralsund, Wismar und Stettin widersprochen, sodass der Beschluss der Versammlung nur dahin ging, „*dat men dar furder by hebbe sulke amen, der achte holden ene heringtunne, umme darmede de tunnen to rechtverdigende*“²⁾. Endgültig aus der Welt geschafft wurden die Klagen über verschiedenes Tonnenmaass durch diese Beschlüsse natürlich nicht; schon im Jahre 1486 zum Beispiel rügte man in Lübeck, dass die Stettiner ihre Heringstonnen zu klein machten, und ein Recess der Böttcher der wendischen Städte vom Jahre 1688 constatirte den gleichen Befund bei den Bergedorfer Thrantonnen³⁾; im Verkehr zwischen Riga und Lübeck aber traten Beschwerden an den amtlichen Stellen zunächst nicht wieder auf.

Der Lübecker Heringshandel behauptete den livländischen Markt, wenn auch unter der Concurrenz der Holländer und der Fellowship of english merchants⁴⁾. An jene Vorrechte in Narwa, die er sich noch im Jahre 1669 zu erwerben vermochte [Nr. 78], mag hier erinnert werden.

Tücher.

Andere Hauptgegenstände der Ausfuhr nach Riga waren: Tuch, Weine, Malz, Bier, Colonialwaaren und allerlei Fabrikate. Für die Bedeutung des Tuchhandels in Livland sprechen die vielfachen Verhandlungen, die man der englischen und flandrischen Laken wegen auf den livländischen Tagfahrten und den Hansetagen führte. Wie bei dem Salze ergab sich auch bei den Laken die directe Versorgung in den Niederlanden und in England aus den Handelsbeziehungen Rigas mit dem Westen. Der directe Bezug scheint sogar schon in älterer Zeit überwiegend gewesen zu sein. Im Jahre 1444 erging von den livländischen Städten an den Kaufmann zu Brügge die Klage, dass Eymwald van Vemeren Dixmudische Laken „*upp Poppersche drapenert*“ nach Livland gebracht hätte. Dixmude wurde vor weiteren Fälschungen gewarnt und das Brügger Contor liess darauf achten, dass fortan Niemand solche Laken kaufte⁵⁾. Wie sehr man in hansischen Handelskreisen auf Fälschungen im Tuchhandel achtete, beweisen auch die Abmachungen des Brügger Kaufmannes

1) H. R. II Bd. 6, Nr. 184 § 8.

2) H. R. II Bd. 6, Nr. 184 § 8. Vergl. auch das. Nr. 215, Anm. 3.

3) Wilh. Stieda a. a. O. S. 118.

4) Winkler, Die deutsche Hansa in Russland S. 99.

5) H. R. II Bd. 3, Nr. 163, 165 u. 166.

mit Leyden zum Schutze gegen die Fälschungen der Haager Fabrikanten, deren Tücher ebenso wie die Leydischen „*gevoldet* (gefaltet), *gewerwet unde beliiestet*“ und in gleicher Länge und Breite hergestellt wurden, aber weil sie nicht aus englischer, sondern „*van Schotscher, Castelscher, inlandescher und anderer teer (Art) wulle*“ gefertigt waren, einen wesentlich geringeren Werth hatten¹⁾. Fortan sollten die Umbordungen (liisten) der Haager Tücher noch einmaß so breit gemacht werden, damit sie von den anderen leichter unterschieden werden konnten²⁾. Auch die Yperschen Tücher gehörten, wenn sie auf „*scharlaken unde andere drapeneret*“ wurden, zu den „wandelbaren“ Laken, vor denen ebenfalls in Riga gewarnt wurde. Bezüglich der englischen Laken klagte man über unrichtige Maasse in der Länge und Breite. Man benutzte sie auch England gegenüber wiederholt als ein politisches Kampfmittel, indem sie, wie in Nowgorod, so auch in Livland periodisch vom Markte ausgeschlossen wurden³⁾. Seltener waren die französischen Tücher, aber sie kamen ebenfalls vor⁴⁾. Bemerkenswerth ist eine Mittheilung aus dem Recesse des livländischen Städtetages zu Wolmar vom Jahre 1468. Danach hatte ein Geselle Lubbert Travelmann in Riga ein blaues Eisenachsches Laken, mit dem heimathlichen Stadtsiegel gemarkt, verkaufen wollen. Das Tuch wurde aber von dem Rathe mit Beschlag belegt, weil es „*up den Bredepoperschen*⁵⁾ *slach togesteken, gevoldet unde beliiestet*“ und deshalb nach den Hansebestimmungen eine „falsche“ Waare war⁶⁾. Nichtsdestoweniger wurden freilich von Lübeck mancherlei inländische Tücher eingeführt, die vermuthlich ebenfalls nicht alle den Recessen entsprachen. Die angeführte Lübecker Zollrolle weist neben den englischen, Leydenschen, Brüggeschen, Amsterdamschen und Akenschen Tüchern⁷⁾ auch Hamburgische, Möllnsche und Ratzeburgische Laken, grobe und feinere, auf; ferner bezeichnet sie als „ordinäre Sorten“ schlesische und Wittstocker Tücher. Letztere gingen am Pfundzoll passfrei ein. Wie weit alle diese verschiedenen Tücher auch ein Gegenstand der Ausfuhr der Rigafahrer waren, läßt sich freilich nach den Acten nicht feststellen. Immerhin wird angenommen werden können, dass dem Handel mit den verschiedensten Tüchern im 17. Jahrhundert Schwierigkeiten nicht mehr im Wege standen. Die erwähnten märkischen und Achener Tücher werden

1) H. R. II Bd. 5, Nr. 118 u. 121 § 6.

2) H. R. II Bd. 5, Nr. 121 § 6.

3) H. R. II Bd. 2, Nr. 132 § 5, 135.

4) H. R. II Bd. 4, Nr. 568 § 3, 644; H. U.-B. Bd. III, S. 373.

5) Es wird brede-Poperschen zu lesen sein; vgl. z. B. H. R. II Bd. 5, S. 76.

6) H. R. II Bd. 6, Nr. 62 § 18.

7) Tücher von Aachen und Köln wurden als Kapplaken, „*de to Colne offte to Aken*“ auch in Nowgorod viel verhandelt [H. U.-B. Bd. III, Nr. 585]. Ueber andere Tücher des Nowgoroder Marktes H. U.-B. Bd. III, Nr. 596.

übrigens neben Poperingschen, Yperschen und Purpurtüchern schon im Rigischen Stadtbuche des 13. Jahrhunderts genannt¹⁾.

Weine.

Stark begehrt war in Livland allezeit der Wein, für dessen Einkauf Lübeck wohl von jeher ein bevorzugter Platz war. Die ältesten Zollrollen Lübecks unterscheiden Wein, der Bothenzoll bezahlt, und Wein, der nach Ohmen verzollt wird²⁾. Unsere Zollrolle [Nr. 98] kennt alle gangbaren Sorten jener Zeit, die nach derselben Art und Verpackung auch an der grossen Accise unterschieden wurden [Nr. 72]: Alicant, Corsica, Malvasier und Sekt wurden nach Bothen verhandelt, portugiesischer und spanischer Wein, Petersimenes, Bastert und „Moder“ (?) nach Pipen, Ohmen und Ankern, französischer Wein, vermuthlich von Bordeaux und Poitou, und Kirschwein nach Oxhoften, Picardou (ein Rhonewein) nach Stücken, ungarischer Wein nach „Anthal“³⁾, Rheinwein, Moselwein, Franken- oder Landweine nach Ohmen. Der in Reval verstorbene hansische Kaufmann Rotger Wetzels war ein Tuch- und Weinhändler. Sein Nachlass enthielt u. A. 26 eichene Fässer, theils voll und theils unaufgefüllt, und 2 Tonnen Wein⁴⁾. Der Rigafahrer Holtermann verkaufte, wie erwähnt, commissionsweise 5 Stücke Rheinwein in Riga, worin schon ein belangreicher Umsatz lag. Die nach den Rigischen und Revalschen Kammereibüchern aufgemachten Rechnungen über die Ausgaben der Rathssendeboten lassen erkennen⁵⁾, dass auf Getränke und namentlich gute Weine viel gegeben wurde. Der an diesen Stellen öfters genannte „romnie“, ein spanischer Wein (Romanye), war auch in Lübeck, wie in Danzig bekannt⁶⁾; nach Wehrmanns Beobachtungen kommt er dort bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts vor⁷⁾; in der Zollrolle wird er nicht mehr genannt. Wenn der Recess vom Jahre 1605 vorschrieb, dass der französische Wein, „damit er nicht in rheinische Weinfässer abgezogen und der Kaufmann betrogen werde“, durch die geschworenen Personen, die den Rathswein Keller bedienten, abgezogen werden solle, so erhellt hieraus, dass dem Lübecker Weinhandel der Verschnitt, dem seine Weine heute ihren guten Ruf ver-

1) Herm. Hildebrand a. a. O. S. LV u. LVI.

2) Mollwo, Die älteste Lübsche Zollrolle, Lübeck 1894, S. 84—85. Koppmann in Hans. Geschichtsbl. 1894, S. 150.

3) 1 Antal = 60—70 Berliner Maass. Schedel, Waaren-Lexicon 2, S. 741.

4) Wilh. Stieda, Der Nachlass eines hansischen Kaufmannes, in den Mitth. des Vereins f. Lüb. Gesch. u. Alterthumskunde 2. Heft, S. 4 u. 5.

5) Liv-, Esth- und Curl. Urkundenbuch Bd. IX, Nr. 405, 406.

6) Hirsch a. a. O. S. 262.

7) Zeitschrift des Vereins f. Lüb. Gesch. u. Alterthumskunde Bd. II, S. 86 bis 87.

danken, noch nicht bekannt war. Gestattet blieb es dagegen nach wie vor, dass die Weinbändler ihren französischen Wein aus französischen Fässern in andere französische Gebinde durch ihre eignen Brüder oder ihr Gesinde abzogen, und der französische und spanische Wein konnte für den Hausconsum auch direct von See her in ganzen und halben Fässern und bis zu 10 und 12 Stübchen eingeführt werden.

Malz.

Das Malz wird in der Ausfuhr Lübecks schon in den Jahren 1247—1250 erwähnt¹⁾. Da es der im nordischen und russischen Auslande überall aufkommenden Bierbrauerei unentbehrlich war, so wird seine Ausfuhr eher zu, als abgenommen haben. Als die Rigafahrer in den 30er Jahren des 16. Jahrhunderts ihre Beschwerden über die Beschränkung der Kellerung und Söllerung ihrer Waaren in Riga bei dem Rathe einreichten, nannten sie stets das Malz mit an erster Stelle: „Salz, Malz, Laken und ihre anderen Güter“. Der besondere Handels- und Exportwerth des Malzes spricht auch aus den mannigfachen Eingaben der Rigafahrer und der vereinigten Compagnieen gegen das Braueramt, dessen Mitglieder ungeachtet der Verbote der Kaufmanns-Ordnungen seit dem Jahre 1427 mit dem Malze Handel trieben [Nr. 82]. Im 17. Jahrhundert wurden solche und ähnliche Klagen über die Aemter allgemein. „Fast Jeder“, so heisst es in einer Eingabe vom 21. Januar 1678, „gebrauche die Kaufmannschaft über seine ordentliche Profession und Hantirung hinaus und lasse sich gelüsten, dem Kaufmanne sein Stückchen Brod vom Munde hinwegzureissen“. Nach den Amtsrollen, die auf Pergament geschrieben im Wettebuch stehen, seien nicht nur die Brauer den Aemtern zugetheilt, sondern ihnen „*expresse*“ der Handel mit Malz nur durch die Gnade des Rathes und auf dessen Widerruf gestattet, wie denn auch nach der Korn-Ordnung vom Jahre 1550 nur soviel Korn von den Brauern eingekauft werden solle, als sie zu ihrem Brauwerk nöthig hätten, es sei denn, dass sie das entbehrliche Korn anderen Brauern oder den Bürgern zum Hausbrauen überlassen wollten. Ein Rathsdecret vom 14. April 1640 gestatte die Vermalzung von Gerste den Rothbrauern nur bis zu 40 und den Weissbrauern nur bis zu 20 Brauscheffeln, und Aehnliches wäre auch schon im Jahre 1557 vom Rathe bestimmt worden. Da es solcher Einreden der Grosshändler bedurfte, um den Malzhandel der Brauer zu beschränken, so wird man auch hieraus schliessen dürfen, dass das Malz im 17. Jahrhundert immer noch ein sehr wichtiges Handelsproduct war. Von den Schiffen, die des Herzogs Carl Auslieger 1599—1604 in der Ostsee aufbrachten, hatten mehrere Malz nach Riga und Curland geladen.

1) Wilh. Stieda, Studien zur Gewerbegegeschichte Lübecks, Die Bierbrauerei, in den Mitth. des Vereins f. Lübb. Gesch. u. Alterthumskunde, 3. Heft S. 38.

Bier.

Auf eine erhebliche Ausfuhr von Bier im 16. und 17. Jahrhundert deuten nur wenige Anzeichen hin. Vermuthlich war das Brauereigewerbe in den livländischen Städten leistungsfähig genug geworden, dass es die Lübecker Producte entbehren konnte. Der Vogt von Karkus, Werner von Nesselrode, übersandte dem Hochmeister im Jahre 1425 zum Geschenke 6 Fässer estnischen Bieres „*als gut, als daz die Undutschen im gebite zu Carchus plegen zu bruwen*“¹⁾. Es ist wohl anzunehmen, dass sich die estnische Bevölkerung auf das Brauen verstanden haben wird, da sonst der Ordensvogt dieses Bier nicht zum Geschenk für den Hochmeister gewählt haben würde. Dass Hopfen von Reval nach Finnland verhandelt ward, wurde schon oben bemerkt. Die eben erwähnten, auch aus mehreren andern Hansestädten bekannten Beschränkungen der Bierproduction auf eine bestimmte Anzahl von Gebräuen sind uns aus Riga, Reval und Pernau ebenfalls bekannt. Auch hier stellten sich die Behörden aus Gründen, die theils mit den Privilegien der Brauämter, theils mit dem städtischen Steuerinteresse zusammenhingen, sehr wenig freundlich zu dem Eigenbrauen der Bürger²⁾. Im Jahre 1427 untersagte der Rigische Rath den Handwerkern das Brauen ganz³⁾.

An und für sich war und blieb das Lübecker Braugewerbe freilich leistungsfähig genug, um seinen flotten Aussenhandel, der um die Mitte des 16. Jahrhunderts grössere Quantitäten, als das lokale Geschäft für den heimischen Consum umsetzte⁴⁾, auch nach Livland fortsetzen zu können. Wenn es in Lübeck in der Zeit von 1546—1551 durchschnittlich 115 Rothbrauer und 42 Weissbrauer und eine Durchschnitts-Erzeugung von 86512 Tonnen gab⁵⁾, so führt eine Raths-Denkschrift aus dem Jahre 1680 173 Brauhäuser in der Stadt auf, denen die Denkschrift, da es sich um eine Besteuerung des Bieres per Fass handelte, eine Mindestproduction von 74736 bis 83040 Fässern zu Grunde legte [Nr. 84]. Hiernach stand also, was die Menge betrifft, das Braugewerbe zu Ende des 17. Jahrhunderts noch ganz und gar auf der Höhe seiner früheren grossen Leistungsfähigkeit.

Andere Waaren.

Vier andere Producte mögen hier zusammen erwähnt werden, für deren Absatz in Riga specielle Belege allerdings fehlen, die uns aber dennoch bemerkenswerth erscheinen, weil sie Erzeugnisse des Lübecker

1) Liv-, Esth- u. Curl. Urkundenbuch Bd. VIII, Nr. 202.

2) Wilh. Stieda a. a. O. S. 53.

3) Dasselbst S. 52 u. 54.

4) Das. S. 56 u. 57.

5) Das. S. 55.

Gewerbfleisses waren und vermuthlich auch durch die Hände der Rigafahrer gingen. Es waren dies: Amidam („*Ahmdahm*“), der in der Zollrolle als weisser fremder und weisser „hiesiger Fabrique“ unterschieden wird, Papier, Glas und Paternoster. Es spricht nichts dagegen, dass die Lübecker Paternostermacher, da ihr Gewerbe ein bedeutendes Exportgewerbe war, welches mit dem Grosshandel und mit dem Grosscapital eng verbunden auftrat¹⁾, ihre Producte, die sich keineswegs auf Rosenkränze und Kreuze beschränkten, auch durch die Rigafahrer nach Riga und Livland verhandeln liessen. Die Papierindustrie war ein ähnliches kaufmännisch betriebenes Gewerbe, als dessen Vertreter das Lübecker Urkundenbuch Tidemann Söling, einen späteren Rathsherrn, namhaft macht, der seine Papiermühle im Jahre 1425 von ihren Begründern käuflich übernahm²⁾. Die Zollrolle gedenkt unter den mehrfachen Papierarten eben so wenig des einheimischen Papiers, wie des einheimischen Glases, obwohl das Niederstadtbuch von einer an der Schmalenfelder Aue belegenen Glashütte [1439] berichtet³⁾.

Im Handel mit dem oberdeutschen Krämergute, mit Nürnberger Waaren, trat bei den Rigafahrern der directe Mitbewerb der Nürnberger hinzu, die zuerst im Jahre 1457 in Livland und in Russland handelnd auftraten⁴⁾. Mit grossen Privilegien kam man ihnen, den „Aussenhansischen“, nicht entgegen. Man wollte ihnen den Handel nicht grade verwehren, aber der Recess zu Wolmar [1458] beschränkte ihre Waarenlagerung auf 3 Tage und sie sollten nicht mehr als für 50 Mark verkaufen⁵⁾. Früher als Riga scheinen die oberdeutschen Händler auch Danzig besucht zu haben, wo ihnen ebenfalls, obwohl die preussischen Städte Nürnberg als „eine ehrliche Kaiserreichsstadt“ anerkannten, keine freundliche Aufnahme zu Theil wurde. In den preussischen Städten blieb den Kaufleuten jede Handelsgenossenschaft mit den Nürnbergern untersagt, und die Zahl der Jahrmärkte, welche diese hier besuchen durften, wurde auf den Walpurgismarkt in Marienburg und den Dominiksmarkt in Danzig beschränkt [1448]⁶⁾.

Weitere Gegenstände der Ausfuhr nach Riga waren Saffran und Schwefel, die auch schon für die ältere Zeit von Hildebrand nachgewiesen werden⁷⁾.

1) Wilh. Stieda, Lübsche Bernsteinreher oder Paternostermacher, in den Mitth. des Vereins f. Lüb. Geschichte u. Alterthumskunde 4. Heft, S. 2.

2) Wilh. Stieda, Lübecker Papiermühlen im 15. Jahrhundert, in den Mitth. des Vereins f. Lüb. Geschichte u. Alterthumskunde Heft 2.

3) Lüb. U.-B. Bd. VII, Nr. 680.

4) H. R. II Bd. 4, Nr. 478 § 8 u. Nr. 568.

5) H. R. II Bd. 4, Nr. 568 § 2.

6) Hirsch a. a. O. S. 189.

7) Herm. Hildebrand, Das Rigische Schuldbuch 1286—1352, S. LI.

§ 2. Die Einfuhr von Riga.

Das commercielle Hauptresultat des Dünagebietes war die Ausfuhr von Wachs, Flachs, Hanf, Leinsaat und von Waldproducten, besonders Pelzwerk, Holz und Asche. Erst in zweiter Linie folgten im Rigaer Ausfuhrhandel die Erzeugnisse der Viehzucht, Butter, Häute, Leder, Talg, ferner Getreide und einige Fabrikate, Seife, Garne, Gewebe aus Hanf und Flachs, besonders das grobe Kabelgarn. Die livländischen Städte waren gewerblich tüchtig und manche ihrer Handwerkerproducte boten ebensowohl dem eignen russischen Geschäft, wie auch für die Einkäufe in Flandern, England, Skandinavien, Spanien und Lübeck werthvolle Tauschmittel.

Wachs.

Stiedas Zollbücher und Quittungen von Reval machen den starken Antheil ersichtlich, den Wachs und Pelzwerk an der Ausfuhr Revals und Rigas besaßen. In Riga zumal hatte das Wachs für das Erwerbsleben der ganzen Stadt eine besondere Bedeutung. Die Stadtkämmerei zog im 14. Jahrhundert aus den Erträgen der an die einzelnen Liven verpachteten Bienenbäume ihre wesentliche Einnahme¹⁾. Innerhalb der religiösgeselligen Genossenschaften wurden Vergehen mit Wachs-Zahlungen geahndet. Dass es im 14. Jahrhundert den werthvollsten Ausfuhrartikel Rigas bildete, geht daraus hervor, dass 428 Verschreibungen des Schuldbuches von 1286—1352 — nahezu ein Viertel aller Handelsverschreibungen überhaupt — Lieferungen von Wachs zum Gegenstande hatten²⁾.

Der Vertrag der Hanse mit Nowgorod über den Wachshandel von dem Jahre 1342 unterscheidet die Kapuler oder Kaporjer als Wachslieferanten des Nordwestens von den Nysauweren, den Bewohnern von Nischni-Nowgorod, Lieferanten aus dem Osten und Südosten³⁾. Vermuthlich wird grade von dem waldreichen südöstlichen Hinterlande Nowgorods viel Wachs in den Handel gebracht worden sein. Da auch Polozk und Smolensk einen lebhaften Handel mit Wachs aus dem Düna- und Wolgagebiet betrieben, so wird sich der Handel Rigas, dessen Kaufleute mit beiden Städten in alten und sehr regen Handelsbeziehungen standen, auch auf namhafte Lieferungen aus diesen oberen Düna- und Wolgagebieten gestützt haben. Anscheinend war Riga der Hauptmarkt im ganzen baltischen Osten. Die Bedeutung des Polozker Wachshandels allein kennzeichnen auch die wiederholten Verordnungen des Ordensmeisters und des Rigaer Rathes, die sich gegen die betrügerischen Manipulationen richteten,

1) Herm. Hildebrand, Das Rigische Schuldbuch 1286—1352, S. LI.

2) Dasselbst S. LI.

3) H. U.-B. Bd. III, Anhang Russland, Nr. 590 Anm. 5.

welche die dortigen Kaufleute im Wachsgeschäfte beliebten¹⁾. Die alte Gewohnheit des Versandes des Waxes im geschmolzenen Zustande dürfte sich wohl dauernd in Riga erhalten haben²⁾. In Lübeck ging die Waare auch noch im 17. Jahrhundert in den grossen Stücken ein, die ihre Form anders als durch die Schmelze nicht hatten erhalten können. Schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts bildeten in Riga Stücke von 2 und 2½ Schiffspfund die Regel, und im Jahre 1436 sah sich Danzig gezwungen, bei seinen Wilnaer Lieferanten um Einhalt in der zunehmenden Vergrösserung der Wachsscheiben zu bitten, da die Stücke sonst auf Kosten der Absender zerhauen und umgeschmolzen werden müssten³⁾. Auch in Reval betrieb man einen schwungvollen Wachshandel; vielleicht kamen hier die Lieferungen aus Finnland hinzu. Unter 72 Quittungen des Revaler Zollbuches vom Jahre 1368 und 1369 war Wachs in 11 Quittungen enthalten, während in Riga ungefähr zur selben Zeit unter 48 Quittungen 13 auf Wachs lauteten. Insgesamt führte Riga in 6 Wochen des Jahres 1368 2310 Lispfund oder ca. 370 Centner Wachs heutigen Gewichts aus⁴⁾. Auch dass der Rigische Rathmann Friedrich von den Soveneeken im Jahre 1429 im Auftrage des Bürgermeisters Tidemann Vos in Dorpat 3 Stroh Wachs, bestehend aus 7 Böden im Gewichte von 4 Schiffspfund weniger 28 Marktpfund nach Lübeck sandte⁵⁾, ist ein Ausdruck des grosshändlerischen Vertriebes dieser Waare. Die europäischen Länder waren bereitwillige Abnehmer, da der Bedarf des katholischen Cultus überall ein grosser war. Englands Einfuhr allein betrug in den Jahren 1509—1547 115061 Centner⁶⁾. Dass auch von den kleineren livländischen Städten ein lebhaftes Wachsgeschäft betrieben wurde, so in Pernau⁷⁾ und in Narwa, kann ebenfalls urkundlich beglaubigt werden. Narwa wurde im Jahre 1426 vom Ordensmeister Cisse von Rutenberg mit einem Wachssiegel bewidmet⁸⁾, was darauf schliessen lässt, dass sich hier der Wachshandel besonders lebhaft entwickelte; und dass dieser Handelszweig auch hier in kapitalkräftigen Händen lag, wird dadurch bewiesen, dass sein Rath im 16. Jahrhundert das Wachschmelzen und die Formung zu grossen Stücken allen Fremden untersagte, um diese einträgliche Beschäftigung seinen eignen Bürgern vorzubehalten⁹⁾. Die Klagen des 14. Jahrhunderts über die Verfälschungen und Mischungen

1) H. U.-B. Bd. II, Nr. 631 § 9; Liv-, Esth- u. Curl. Urkundenbuch Bd. VI, Nr. 2926 § 3.

2) Herm. Hildebrand a. a. O. S. LI.

3) Herm. Hildebrand a. a. O. S. LIII.

4) Wilh. Stieda a. a. O. S. CXII.

5) Liv-, Esth- u. Curl. Urkundenbuch Bd. VIII, Nr. 258; vergl. auch Nr. 277.

6) Schanz a. a. O. Bd. II, S. 155.

7) Wilh. Stieda a. a. O. S. CXII.

8) Liv-, Esth- u. Curl. Urkundenbuch Bd. VII, Nr. 406.

9) Herm. Hildebrand a. a. O. S. LI.

des Wachses¹⁾ hielten auch im 15. Jahrhundert an. Im Jahre 1461 schrieb der deutsche Kaufmann von Brügge an Lübeck, dass bei ihm östliches Wachs auf den Markt käme, welches man „*bynnen quaet, unredelik und bedrechlick*“ befinde, wenn man es aufbreche²⁾.

Noch im 16. und 17. Jahrhundert wurde das Wachs in Lübeck nach Schiffspfunden gehandelt und nach diesem Gewichte auch am Pfundzoll mit 1 $\frac{1}{2}$ 2 β verzollt. Die älteren Handelsgewohnheiten Rigas, der Versand des Wachses in livländischen Säcken zu einem halben Schiffspfund oder 10 Liespfund, denen die aus dem Jahre 1429 angeführten Böden im Gewicht entsprechen, und in Kap oder russischen Stücken (*cap Ruthenica, frusta Ruthenica*) zu 8 Liespfund, die besonders in Smolensk und Nowgorod üblich waren³⁾, kommen auch in den ältesten der erhaltenen Acten unserer Compagnie nicht mehr vor. Die Träger-Taxen des 16. und 17. Jahrhunderts bemessen das Wachs nach Klocken von je 5–6 Schiffspfunden, nach Stücken von je 4–5 Schiffspfunden und nach Rollen von je 1 bis 2 Schiffspfunden [Nr. 69].

Hanf und Flachs.

Hanf und Flachs waren alte Handelswerthe an der Düna, wenn sich für ersteren auch erst im 14., 15. und 16. Jahrhundert ein grösseres Absatzgebiet im Westen erschloss. Nach den Eintragungen des Rigaer Stadtbuches 1286–1356 vermuthet Hildebrand, dass der Flachshandel im 13. Jahrhundert erst in der Entwicklung begriffen gewesen sei. Die Schiffahrt schätzte beide Artikel als raumfüllende Frachtgegenstände. Die Lübecker Träger-Taxe unterscheidet Flachs in Fässern oder in Bahren [?]. Grosse Rigische Flachsässer hatten ein Gewicht von 7 Schiffspfunden, $\frac{1}{2}$ -Fässer von 4–5 Schiffspfunden. Der Umstand, dass sogar Flachs und Hanf in Tonnen versandt wurden, spricht für die Verbreitung dieser mittelalterlichen Universalverpackung, die der Kaufmann für zahlreiche Waaren benutzte⁴⁾. Unter der Bezeichnung „Tonnengut“ fasste der Tarif für die Prahm-Verladungen Rigischer Güter von Lübeck nach Travemünde die verschiedenartigsten Handelsgüter zusammen; auch die Träger-Taxen bezeichneten mit diesem Sammelnamen alle anderen Güter, die nicht speciell aufgeführt wurden. Noch im 18. Jahrhundert kauften die Krämer

1) Wilh. Stieda a. a. O. S. CXIII–CXV.

2) H. R. II Bd. 5, Nr. 113.

3) Herm. Hildebrand a. a. O. S. LII; vgl. dazu Stieda a. a. O. S. CXXI bis CXXI, CXXIV.

4) Wilh. Stieda, Hansische Vereinbarungen über städtisches Gewerbe im 14. und 15. Jahrhundert, a. a. O. S. 107. S. oben S. 185.

ihren Kaffee in Tonnen, die somit der Grosshandel auch noch zu dieser Zeit benutzte¹⁾.

Der Hanf wurde bundweise gehandelt und kam in Bündeln von durchschnittlich 5—6 Schiffs-pfund an den Markt. Betrügerische Manipulationen waren bei ihm wie bei der Leinsaat gang und gäbe, indem in die Ballen minderwerthiges, „untüchtig Gut“ hineingebunden wurde. Zur Untersuchung und Feststellung solcher Fälschungen bedienten sich die Riga-fahrer meistens der Aelterleute des Reepschlägeramtes, die auch als ver-eidigte Sachverständige in den Protocollen der Notare figuriren. Einmal gutachteten sie, dass der Hanf dermassen stinkend befunden sei, dass ihnen „übel davon geworden“. Sehr zahlreiche derartige Gutachten aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts bekunden, dass der Lübecker Kauf-mann täglich mit diesen Unredlichkeiten zu rechnen hatte²⁾.

Beim Flachs suchten sich die Rigaer Kaufleute durch Erhöhung des Gewichtes der Tonnen einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen. Statt des Höchstgewichtes von 2½ Lispfund enthielt die Fastage ein solches von 3 Lispfund und mehr, sodass der Lübecker Käufer hierdurch um ein halbes Lispfund Waare betrogen wurde. Unsere Zollrolle [Nr. 98] trennt „rein heiligen, 12köpfigen, Rakitschen und gehechelten“ Flachs³⁾, anderen Flachs und „Dreyband“. Der heilige Flachs hatte am Pfundzoll 4 Mark zu er-legen, aller anderer Flachs 3 Mark, Dreiband nur 2 Mark⁴⁾. Die Träger-Rolle vom Jahre 1645 führt den Flachs in Säcken auf, fügt aber bei diesem „von der Memel oder Curland“ hinzu, so dass vermuthlich nur dieser Flachs von Memel und Curland in Säcken ankam. Als Handelsproduct der Rigafahrer wird liththauischer Flachs nur einmal und zwar im Jahre 1603 im Abschied der Compagnie zum Zoll für Nowgorod erwähnt [Nr. 15].

Pelzwerk.

Ein umfangreiches Verzeichniss der aus Livland und Russland ein-gehenden Waaren wurde von dem Wortführer des Fünfziger-Ausschusses, Dr. Reiser, im Jahre 1602 aus Anlass der Neueinrichtung des Traven-Zolles für Nowgorod aufgestellt. Das Pelzwerk, dessen grosse Bedeutung

1) Lüb. Blätter 1893, Aus einem alten Rechnungsbuche eines Mitgliedes der Krämer-Compagnie.

2) Lüb. Staatsarchiv, Acta Riga 1618.

3) Das Waaren-Verzeichniss für den Zoll von Nowgorod nennt ihn „heylligen flax“ und spricht von Flachs, der „auff heiligen bandt gebunden ist“ [Nr. 15].

4) Nach Schedel, Waaren-Lexicon, liefert Petersburg zwölf-, neun- und sechsköpfigen Flachs. In Riga folgen der Güte nach aufeinander: Rakitscher Flachs, Paternoster und Dreiband. Wird letztgenannter Flachs bei der Brake für voll befunden, so behält er seine aus drei Bändern bestehende Decke; ist er schlechter, so wird eins der Bänder durchschnitten; ist er noch schlechter, so behält er nur ein Band und heisst dann Ristendreiband.

für den livländischen Handel die mühevollen Untersuchungen Stiedas darge-
gethan haben¹⁾, erscheint hierbei in den nachfolgenden Sorten und Maassen:
Haft Borahnen, das Hundert, und Stuek Borahnen; Grauwerk, das Tausend;
Zobel, Marder, Wolf, Vielfrass, Wemeken²⁾ nach Zimmern; Lastichens und
Bueke und Harmblinge. Boranken, Lämmerfelle³⁾, werden auch in der
oben besprochenen Zollrolle als Borangen mit dem Zusatze „das ist Pelzerei“
aufgeführt und dem verhältnissmässig hohen Zollsatze von 6 beziehungs-
weise 9 Schillingen unterworfen. Bemerkenswerth bei dieser Waare
ist ferner, dass zwischen „Haft“ und „Stuek Borahnen“⁴⁾ in der Weise
unterschieden wird, dass die erstere Art mit 5 und die letztere Art mit
10 Schillingen belegt wurde. Lastichens⁵⁾ sind Wieselfelle, Harmblinge
Hermelfelle. Die Pelze von Wolf und Vielfrass, der Wiesel, Iltisse und Marder,
sowie Biberpelze waren in Livland verbreitete, vielgehandelte livländische
Rauchwaaren. Hermelfelle weisen dagegen auf einen höher-nordischen,
jedenfalls mehr russischen Ursprung hin. Grauwerk war der Rückenpelz
vom Eichhörnchen, der von den Lübecker Pelzern in grossen Mengen ver-
wendet wurde. Mit „Bueke“ werden Bäuche des Eichhörnchens gemeint sein.

Der Pelzhandel scheint, so bedeutend er für das nördliche Livland
und Russland geworden war, in Riga die Stellung der anderen grossen
Ausfuhrzweige nicht erreicht zu haben. Es ist vielleicht kein Zufall, dass
unter den Ausweisen Stiedas der Pelzexport in Reval grösser als in Riga
war. Von 72 Zollquittungen Revals weisen nicht weniger als 42 Pelzwerk
auf, während bei den Rigaer Quittungen aus derselben Zeit nur fünfmal
Pelzwaaren genannt werden⁶⁾. Es scheint, dass Revals Lage, seine grössere
Nähe zu Nowgorod, Dorpat und zu den finnländischen Städten, sowie auch
zu den nordrussischen Pelzregionen auf das Pelzgeschäft nicht ohne Ein-
fluss gewesen ist.

Leder.

Vielleicht bedeutender als die Pelzeinfuhr von Riga waren für Lübeck
die Bezüge von Leder. Die Träger-Taxen weisen Leder insgesamt in
grossen, mittleren und kleinen Packen auf, die grossen von je 4, 5, 6
und 8 Schiffspunden, die mittleren von je 2—3 und die kleinsten von
je 1—1½ Schiffspunden Gewicht. Dass die Träger den Wunsch nach

1) Stieda, Revaler Zollbücher und Quittungen, S. CII ff. u. CXXVII ff.

2) Die Anlage [Nr. 15] verzeichnet „Wemeken“; ob hierunter ein „opus
wimense“ („wymetekken“) zu verstehen ist [Hildebrand a. a. O. S. 103, Nr. 1624
u. Stieda a. a. O. S. CXXX], muss unentschieden bleiben.

3) Schedel a. a. O. Bd. I, S. 80.

4) Nach Schedel a. a. O. werden sie gehandelt nach Tulupen (zu Pelzschlaf-
röcken zusammengenäht), Säcken und 100 Stücken.

5) Stieda a. a. O. S. CXXXIV.

6) Dasselbst S. CII.

höheren Löhnen mit den immer grösser werdenden Lederpacken begründeten, könnte als ein Anzeichen dafür gelten, dass sich die Ledereinfuhr einer stetigen Zunahme erfreute. Die grossen Packungen weisen an und für sich schon auf einen erheblichen Umsatz hin. Juchten waren ein russisches, aber auch ein livländisches Gerbereiprodukt. Sie wurden in Riga gleich dem anderen Leder nach Packen gehandelt, die ein Gewicht von 100 Pfunden gehabt haben mögen, da nach diesem Maasse die Zollrolle für sie den Zoll bestimmt.

Getreide.

Ob das Getreide in regelmässig grösseren Mengen nach Lübeck ausgeführt wurde und ob das Getreidegeschäft in Lübeck an und für sich auf der Basis der livländischen Zufuhren im 16. und 17. Jahrhundert einen grösseren Handelszweig darstellte, diese Frage lässt sich nach den Acten unserer Compagnie nicht erschöpfend beantworten. Nach Stieda war die Getreideausfuhr Livlands schon während des 14. Jahrhunderts bedeutend und der Roggen „*in der heren lant von Lyfland*“ war sehr begehrt¹⁾. Von Oesel in Reval eingeführtes Getreide dürfte wohl nur den Zweck der Wiederausfuhr gehabt haben²⁾.

In Lübeck gab es eine Corporation der Kornträger. Ihre Ordnung gebot ihnen, das Getreide auch in den Zeiten, wo dasselbe in grossen Mengen eintraf, für den Kaufmann zu dem ordnungsmässigen Lohne aufzuarbeiten, und den Kaufleuten und Bürgern war es freigestellt, sich anderer Träger zu bedienen, wenn sich die Kornträger weigerten, zu dem bedungenen Lohne zu arbeiten. Die Karrenführer waren in solchem Falle gehalten, das Korn mit ihren Wagen abzufahren [Nr. 12]. Dieses Vorhandensein einer besonderen Kornträgerschaft, sowie die erwähnten Bestimmungen lassen darauf schliessen, dass das seewärts eingeführte Korn das Material zu einem nicht unerheblichen Verkehre darbot, wenn auch allem Anscheine nach der Lübecker Getreidehandel in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts die Bedeutung des grossen Hamburgischen Kornhandels, der über die reichen Zufuhren des Elbgebietes verfügte³⁾, nicht erreichte. Bemerkenswerth ist, dass der Tarif der Compagnie für den Prahmtransport von und nach Travemünde nur Sätze für Roggen und Hafer vorsieht, während Weizen und Gerste fehlen [Nr. 52]. Zu Ende des 16. Jahrhunderts war ein directer Kauf des Getreides an der Trave aus dem Schiff oder den Schuten verboten; erst wenn das Getreide auf dem Prahme an der Beckergrube lag, konnte der Handel eröffnet werden. Auch das auf der Axe vom

1) Stieda, Revaler Zollbücher und Quittungen S. CI u. CII.

2) Liv-, Esth- u. Curl. Urkundenbuch Bd. IX, Nr. 195.

3) W. Naudé, Deutsche städtische Getreidehandelspolitik vom 15. bis 17. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung Stettins und Hamburgs, S. 37 ff.

Lande in die Stadt gebrachte Korn durfte ebenfalls erst dann verhandelt werden, wenn es die dazu bestimmten Marktstellen am Holsthore und am Burghore erreicht hatte [Nr. 12]. Die Käufer hatten den Kornmaklern¹⁾ anzugeben, welches Korn und wie viel Korn sie zu kaufen wünschten; durch den Makler wurde sodann das Geschäft vermittelt. Vom Rathe verordnete Bürger hatten darauf zu achten, dass namentlich kein Handel zwischen Gast und Gast stattfinde und diese Aufsicht der Verordneten wurde während des ganzen Sommers bis zu Michaelis von Morgens 5 oder 6 Uhr und im Herbste von 7 Uhr Morgens an der Trave ausgeübt. Geschworene Kornmesser beaufsichtigten die Zumessungen des gekauften Getreides [Nr. 12].

Leichensteine und Fliesen.

Ein in den Acten des 16. und auch des 17. Jahrhunderts mehrfach genannter Ausfuhrartikel waren die Leichensteine, welche in den zwischen Riga-, Narwa- und Revalfahrern 1580 und 1582 vereinbarten Trägerordnungen einen Gegenstand besonderer Abmachungen bildeten, so dass hiernach ihre Einfuhr auch von Reval und Narwa aus erfolgt sein muss. Die Sätze von 1580 und 1582 für ihren Transport in der Stadt wurden in der Trägerordnung vom Jahre 1645 neu bestätigt. Nur kam hier die Neuerung hinzu, dass die Träger berechtigt sein sollten, wenn die Leichensteine von „aussergewöhnlicher Grösse“ waren, den Lohn „nach Gelegenheit zu verdingen“ [Nr. 69]. Das Niederstadtbuch beglaubigt im Jahre 1411 einen Verkauf von vier der Familie Buk gehörigen Leichensteinen in der Marienkirche an die Kirchenvorsteher²⁾, und auch schon in den Livländischen Urkunden des 14. Jahrhunderts werden sie als ein Handelsgegenstand genannt³⁾. Der Umstand, dass sich an der finnländischen Küste grosse Steinbrüche finden und der finnländische Granit auch heute noch ein geschätzter Haustein ist, macht es nicht unwahrscheinlich, dass die Steine von Narwa und Reval vielfach nach Riga kamen und von hier, gleichwie von Narwa und Reval aus nach Lübeck verfrachtet wurden. Im Jahre 1384 hatte ein Revaler Bürger 24 Leichensteine nach Lübeck verschifft⁴⁾. Im Jahre 1428 erbat sich Danzig zum Bau seiner Pfarrkirche zu St. Marien Kalk und Fliesen von Reval⁵⁾, wohl ein Beweis, dass solche Steine in Reval von besonderer Güte waren. Der Boden der Pfarrkirche in Danzig ist theilweise mit Granitplatten bedeckt, so dass dieser Umstand

1) Ueber die Lübecker Makler s. Pauli, Lüb. Zustände Bd. III, S. 73—76.

2) Lüb. Urkundenbuch Bd. V, Nr. 381, ferner Nr. 513.

3) Liv-, Esth- u. Curl. Urkundenbuch Bd. III, Nr. 1210.

4) H. U.-B. 4. Nr. 802.

5) Liv-, Esth- u. Curl. Urkundenbuch Bd. VII, Nr. 699.

dafür sprechen könnte, dass die nach Lübeck gebrachten Leichensteine nicht nur Kalksteine¹⁾, sondern auch Granitsteine gewesen sind.

Andere Waaren,

die von Riga nach Lübeck eingeführt wurden, waren Talg, Oel, Bibergeil, Seife, Asche²⁾ Thran, Butter, Rhabarber, Biberhaare, Fleisch in Tonnen (gesalzen), Holztheer, Störmagen, Knochen aus Pernau und Garn [Nr. 15]. Dass Kabelgarn in Lübeck schiffspfundweise verzollt wurde [Nr. 98], erlaubt den Schluss, dass dieser Artikel in grossen Partien verhandelt wurde.

Als Holz von Riga verzeichnet die Lübecker Zollrolle 1609 „Fass-Holz von Riga, das klein 100 zu 120 Stück“. Aber auch Klapp-Holz, das zu Pipen-Stäben benutzt wurde, und Wagenschott dürfte Riga geliefert haben.

IV. Kapitel.

Der Schifffahrtsverkehr.

§ 1. Die Schwierigkeiten im Fahrwasser zwischen Travemünde und Lübeck.

Wie sich im Handel die Formen und die Gebräuche des früheren und des späteren Mittelalters während des 16. und ohne erhebliche Aenderungen auch noch während des 17. Jahrhunderts erhielten, so wiederholten sich auch im Gesamtbilde der Schifffahrt und des örtlichen Hafensverkehrs mit den Bedingungen auch die Einrichtungen und die Betriebsweise der älteren Zeit. Der Prahm war in Lübeck vermuthlich ein sehr altes Requisit der Hafenausstattung, dessen Gebrauch sich aus der unentwickelten natürlichen Beschaffenheit des Strombettes ergab, dem künstliche Hülfe nur wenig nachgeholfen hatte. Die Schifffahrt benutzte den Strom so, wie sie ihn vorfand und auf grössere Strombauten nahm man nur in den Zeiten der Noth Bedacht. Schon die geringen technischen Hilfsmittel

1) Wilh. Brehmer, Lübecks messingene Grabplatten, Hans. Geschichtsbl. 1883.

2) Im Jahre 1295 wird in England eine ganze Schiffsladung genannt, die einem Rigischen Kaufmanne gehörte, somit also vermuthlich aus Riga gekommen war [Stieda, Revaler Zollbücher und Quittungen S. XCIX, Anmerkung 6]. Der Rigaer Asche als Stapelartikel in Brügge ist schon oben gedacht worden.

des Mittelalters beschränkten den Unternehmungssinn auf diesem Gebiete. Der Rath nannte die Trave das „Kleinod der Stadt“, und unbestreitbar bildeten auch die Leistungen des Flusses die Grundkraft ihres ganzen Erwerbslebens. Dennoch vermochte sich die Kaufmannschaft der Uebermacht der natürlichen Unzuträglichkeiten, die sich aus einer technisch unvollkommenen Behandlungsweise ergaben, nicht zu erwehren. Der geringe Wasserstand und die Verschlammung der Trave sowohl auf der Plate bei ihrer Mündung in die See, wie im Seewege des Stromes von Travemünde bis zur Stadt war und blieb eine Calamität, deren wirthschaftliche Ueberwindung sich nur durch die grossen Gewinne des mittelalterlichen Handels erklären lassen.

Die Ufer der Trave fielen in der Stadt flach zur Fahrinne ab, weil der Wasserstand gering, die Ufer nicht corrigirt waren und Quais oder Bollwerke fehlten. Die Brücke für den Verkehr vom Ufer bis zum Seeschiffe bildete der Prahm mit Einrichtungen, die, ähnlich wie sie die Riga-fahrer besaßen, auch die Lehne der anderen Compagnieen unterhalten haben dürften. Neben den festen, verankerten Prähmen, welche dergestalt das fehlende Hafen-Bollwerk ersetzten, dienten dem Güterverkehre im Hafen, wie dem Gütertransporte von und nach Travemünde die fahrenden Prähme. Es waren dies Leichterfahrzeuge, wie sie heute noch in Häfen mit flachen Flussmündungen, beispielsweise in Riga, Danzig und Königsberg, im Gebrauche sind. Sie hiessen im 18. Jahrhundert, vermuthlich aber auch schon früher, Bullen- und Schauer-Prähme oder Bordinge, welchen letzteren Namen sie auch heute noch im Osten führen. In einem Tarife der Rigafahrer-Compagnie aus den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts für die Abgabe von Waaren an die Schiffer, die von Riga kamen, heissen diese Abgaben das „*bardinggelt*“ [Nr. 52], so dass also der Name Bording auch schon zu dieser Zeit in Lübeck gebräuchlich war. Die Bullenprähme hatten die Form einer holländischen Kuff¹⁾, führten einen Mast und ein Focksegel, während die Schauerprähme viereckige Fahrzeuge mit ebenem Boden waren, die am Ufer getreidelt oder nach Art der Steckenschiffe auf der Stecknitz mit Stangen vom Grunde fortgestossen wurden. Im Jahre 1327 verpfändete Johann Kunen vor dem Niederstadt-buche für eine Schuld von 25 Mark lüb. dem Wolfrad Pramann seine beiden Prähme, einen auf der Wackenitz Namens „Boholt“, den anderen auf der Trave Namens „Paule“²⁾. Anscheinend waren diese Prähme Bordinge oder Leichterschiffe, die auch auf der Wackenitz wahrscheinlich zur Entlöschung der aus der Elbe von Lüneburg kommenden Kalk- und Salzschiffe Verwendung fanden.

1) „Auf der Weser“, sagt Breusing. Jahrbuch d. V. f. niederdeutsche Sprachforschung V, S. 3, „fahren Böcke und Bullen, auf der Ems Muten und Kuffen“.

2) Pauli, Ltb. Zustände Bd. I, S. 129 und Urkunde daselbst Nr. 94.

An Bemühungen, die Trave von der Ostsee bis nach der Stadt und die Einfahrt in den Hafen in Travemünde selbst wegsamer zu machen, um dadurch die Schifffahrt in ihren damaligen grösseren Verhältnissen ohne Leichterungen bis an die Stadt zu führen, hatte es freilich, wie schon früher erwähnt wurde, auch im Mittelalter nicht gefehlt. Wenn man sich auch über wirthschaftliche Gesetzmässigkeiten, die den Verkehr damals eben so sehr wie heute beherrschten, nicht weiter theoretische Sorgen machte, so wird man es doch aus der Praxis heraus gelernt haben, dass sich mit einer Verminderung des Betriebsaufwandes ein stetig steigender Leistungsüberschuss erzielen lasse und dass der Handel um so besser gestellt sei, je mehr an den grossen Aufwendungen für die schwimmende Last im sichersten Theil der Fahrt gespart werde. Lediglich auf diese Erwägungen, sowie auf den Gedanken, dass Lübeck mehr und mehr mit der Concurrenz anderer Häfen zu rechnen habe, dürften die im Jahre 1609 beschlossenen ausserordentlichen Maassnahmen zur Aufräumung des Bretlings, d. i. eines Theiles des Flusslaufes von der heutigen Herrenfähre unterhalb der Stadt bis nach der Schlutuper Bucht, zurückzuführen sein. Der Rath war über die Leistungen der anderen „vornehmen Welthäfen“ auf diesem Gebiete wohlinformirt und als er den Compagnieen 1609 den Plan der Bretling-Correction entgegenbrachte, betonte er mit Recht, dass es die Aufgabe der Stadt sei, den Anstrengungen der anderen Häfen auf dem Gebiete der Strom- und Hafenverbesserung nachzueifern.

Schon die Einführung des Pfahlgeldes im Jahre 1466, gegen welches sich Riga und Reval, nicht minder Rostock, Wismar und die anderen Städte verwahrten¹⁾, war die Folge einer Maassnahme, die durch die Herstellung eines Pfahlwerkes in Travemünde ein höheres wasserbautechnisches Ziel anstrebte. Der Lübsche Rath ertheilte seinen Sendeboten, welche sich im Frühjahr 1464 in Preussen aufhielten, den speciellen Auftrag, da *wy vaken in vorledenen jaren radslaget unde vorhandelinge gehad hebben also van weghene eyns bolwerkes vor unse havene to Travemunde to leggende*, in Preussen nach geeigneten Wasserbaumeistern sich umzusehen²⁾. Ob solchem Wunsche entsprechend Hilfskräfte gefunden worden sind, oder nicht, wird uns urkundlich nicht überliefert³⁾. Aber die Arbeiten wurden trotz jenes auswärtigen Einspruches ausgeführt, in-

1) H. R. II Bd. 5, Nr. 791.

2) H. R. II Bd. 5, Nr. 448.

3) Die Stadt Danzig hatte auf diesem Gebiete besondere Erfahrungen gesammelt. Auf dem Wege von der Stadt bis zum Meere beanspruchte die Weichsel ähnlich grosse Anstrengungen wie die Trave in Lübeck. Auch in Danzig wurde aus denselben Gründen ein Pfahlgeld erhoben [Hirsch a. a. O. S. 213 ff. und Wilh. Stieda, Schifffahrtsregister, in den Hans. Geschichtsb. 1884, S. 100 ff.]. Im Jahre 1425 übernahm es der Meister Peter Hildebrand, das Fahrwasser der Mottlau (Koggentief) bei dem Schlosse 5 Ellen tief zu machen. Hirsch a. a. O. S. 214.

dem den livländischen und benachbarten wendischen Städten die dringende Veranlassung hierzu in einem eingehenden Schreiben vom 4. Juli 1466 dargelegt wurde, welches auch die technische Seite des Arbeitsplanes beleuchtete. „Das Tief unseres Hafens habe sich sehr verworfen“, schrieb der Lübecker Rath den genannten Städten, „so dass der Hafen sehr viel flacher geworden und die Schiffe, welche nach Lübeck bestimmt seien, nicht ungeleichtert („*unghelosset*“) einlaufen könnten, woraus merklicher Schaden entstanden sei, sondern mit Prähmen entladen werden müssten, was dem Kaufmanne sehr viel koste“. „Damit nun unser Tief verbessert und der Kaufmann solcher Kosten enthoben werde, haben wir“, so heisst es weiter, „im Interesse des gemeinen Besten und zum Nutzen des gemeinen seefahrenden Mannes vor dem Tief einige Kisten und ein Bohlenwerk versenken lassen und denken damit fortzufahren, wenn solches nöthig sein sollte“¹⁾. Im Seegat hatten sich die stromwärts ziehenden Schlamm- und Sandmassen in der Fahrrinne abgelagert, wodurch jene breite Barre oder Plate entstand, welche bis in die Neuzeit hinein kostspielige Vertiefungsarbeiten erforderlich gemacht hat. Durch das Pfahlwerk, welches am Ufer bis unter den Wasserspiegel eingerammt wurde, sollte ein stärkerer Strom erzeugt werden, der das Hinderniss allmählich mit eigener Kraft abtragen sollte. Ganz ähnlich verfuhr man im Jahre 1609 zum Zwecke der Aufräumung des Bretlings. Auch jetzt wurde dort eine Pfahlwand eingerammt, welche das Eintreiben von Schlamm aus dem oberen Flussgebiete verhindern sollte, indem sie die Strömung in dem bis auf 65 Meter verengten Flusslauf vergrösserte. Die Reste dieser mächtigen, in jenen Jahren nahezu bis zum Wasserspiegel eingetriebenen Bohlwerke sind auf dem Bretling heute noch vorhanden²⁾. Sie dürften, wie nach den Ueberresten zu schliessen ist, den ganzen eigentlichen Stromlauf von der Herrenfähre ab bis nahe an Schlutup auf ca. 2070 Meter Länge und linksseitig gegen den oberen Theil des grossen Avelunds auf 550 Meter umsäumt haben. Allerdings war diese Methode der Stromcorrection nur roh und technisch ungenügend, weil die hauptsächlichsten Ergänzungsarbeiten, die Tiefbaggerungen, fehlten. Immerhin bleibt die Summe von Arbeit zu bewundern, welche auf den wichtigen Zweck verwandt wurde. Das Pfahlwerk bestand in einer Doppelreihe mächtiger eichener Pfähle, die sich

1) H. R. II Bd. 5, Nr. 792. — Von Interesse ist es, dass auch Narwa 1434, 1437 und 1439 gezwungen war, mit ähnlichen Arbeiten seiner Schifffahrt zu helfen [Liv-, Esth- u. Curl. Urkundenbuch Bd. IX, Nr. 302]. Der von Narwa entwickelte Plan kam mit Hilfe Revals in der Weise zur Ausführung, dass Reval die von ihm zu den Narwischen Hafenbauten bewilligten Vorschüsse durch Erhebung eines Pfahlgeldes von den nach Narwa gehenden Schiffen wieder einbrachte [ebenda Bd. VII, S. 535 Anm. 3 u. Bd. IX Nr. 430].

2) Nach einer noch im Druck befindlichen Darstellung der Lübeckischen Wasserstrassen des Wasserbaudirectors Rehder in Lübeck.

hart an das Ufer anlehnten und deren jeder einzelne mit grosser Kraftanstrengung in das Erdreich hatte eingerammt werden müssen. Trotzdem die Unterhaltung der alten Leitbohlwerke bis gegen die Mitte unseres Jahrhunderts fortgesetzt wurde, ist doch der Zweck dieser, sowie wiederholter anderer Maassnahmen, eine grössere gleichmässige Vertiefung des Fahrwassers, wie schon oben auf S. 60 erwähnt wurde, nie erreicht worden. Denn die Acten der Rigafahrer bezeugen den unverändert beschwerlichen Betrieb der Entleerung der ankommenden Schiffe auf der Rhede und die Nachschleppung der seewärts ausgehenden Güter bis nach Travemünde auch nach der Beendigung dieser Correctionsarbeiten des Jahres 1609¹⁾.

§ 2. Der Prahmbetrieb in Travemünde und der Schifffahrts- Verkehr auf der Trave.

Ueber die Art, wie sich der Verkehr in Travemünde gestaltete, sobald die einkommenden Schiffe auf der Rhede ankerten, um einen Theil ihrer Ladung an den Prahm abzugeben, wie sich ihre Weiterfahrt auf der Trave und wie sich ihre Entlöschung in Lübeck selbst vollzog, hierüber unterrichten uns zwei Ordnungen des Rathes, von denen die im Anhang mitgetheilte Ordnung „*up de Prame tho Travemünde*“ aus dem Jahre 1580 stammt [Nr. 7], während bei der Ordnung „*bey der Traven*“ ein ungefähr gleichzeitiger Ursprung nur aus der Sprache vermuthet werden kann [Nr. 11].

Nach der Prahmordnung für Travemünde hatte sich ein jeder Schiffer, gleichviel ob sein Schiff von Osten oder von Westen kam, wenn er auf der Rhede leichtern wollte, zunächst mit dem Prahmherrn zu verständigen. Die unbenutzten Prähme lagen hinter dem Baume. Hatte ein Prahmherr einem Schiffer seinen Prahm zugesagt, so schob er denselben aus dem

1) Nach einer wasserbautechnischen Berechnung des Lübecker Wasserbaudirectors Rehder a. a. O., welche das hydraulische Kraftmaass der Travenfluthen aus den natürlichen Wasserverhältnissen des ganzen Flusses und seiner Nebengewässergebiete herleitet, hat die natürliche Wassertiefe im Seewege der Trave nie mehr als 2,5 bis 3 Meter betragen und erst mit den Dampfbaggerungen der Neuzeit ist es allmählich möglich geworden, eine grössere Fahrrinne herzustellen. Allerdings soll nach derselben Ansicht unterhalb Schlutups auf dem kurzen Wege von hier bis nach Travemünde auch im Mittelalter schon ein natürlich tiefes Fahrwasser bestanden haben; dasselbe hat jedoch für die Schifffahrt deshalb keinen Nutzen gehabt, weil die Plate in Seegat bei Travemünde nie mehr als 2,5 Meter Fahrwasser gehabt haben könne. Vergleiche die Nachweise der bis zur Neuzeit in der Lübecker Seefahrt vorherrschenden kleinen Schiffsgefässe, enthalten in mehreren Bänden der Lüb. Blätter (Gesamtinhaltsverzeichnis als Sonderausgabe in der Lübecker Stadtbibliothek).

Baume heraus an „des Kaufmannes Pfahl“. Die Leute, welche die Prähme bedienten und mit ihnen in die See hinein nach den Schiffen fuhren, hiessen Prahmschieber („*pramschuver*“). Wenn sie den von dem Prahmherrn einem Schiffer zugesagten Prahm einem anderen Schiffer zusicherten, verfielen sie in eine Strafe von 5 Mark. Ausser ihrem Arbeitslohne erhielten sie während ihrer Arbeit die Verpflegung auf dem Schiffe und konnten auch verlangen, dass ihnen Essen und Trinken für die Rückfahrt vom Schiffe mitgegeben wurde. Schon aus dieser nebensächlichen Bestimmung erhellt die Umständlichkeit und Kostspieligkeit des Betriebes, denn sie lässt ersehen, wie weit ab vom Lande die Schiffe Anker werfen mussten. Der Schiffer konnte auch einen Prahm miethen und durch seine Leute bedienen lassen. Wenn der Hauptbootsmann einen Prahm gelöst hatte, so war dieser in des Schiffers und der Schiffsfreunde Händen; kam er aber vom Schiffe an das Pfahlwerk, so durften die Schiffsleute ihn nicht gegen Nacht von den Pfählen losmachen und mit in die See nehmen, sondern sollten ihn Morgens gegen den Tag lösen und bei Sonnenschein wieder zurückbringen. Dagegen war es dem Prahmherrn bei einer Strafe von 10 Mark verboten, einen Prahm, den er, einem Schiffer an Bord zu senden, zugesagt, einem anderen Schiffer zuzuführen. Dieselbe Strafe traf auch die Schiffs Mannschaft, wenn sie einen Prahm, der einem anderen Schiffer zugesagt worden war, rechtswidrig von dem Pfahlwerke losmachte, was sich, wie es heisst, „*oftmals zutregt*“. Dass die Entlösung der Schiffe auf der Rhede ohne Schutz gegen Wind und Wetter und bei häufig unruhiger See mit Fährlichkeiten aller Art verbunden war, die auch von den Beteiligten nicht unterschätzt wurden, bezeugen mancherlei Anordnungen der Prahm-Ordnung. Schiffe, welche soweit geleichtert worden waren, dass sie den Baum hatten passiren können, sollten, wenn noch andere Schiffe gleichzeitig auf der Rhede ankerten, im Falle der Noth „*uth billicher christlicher mitlidicheit*“ so lange auf ihre Prähme verzichten, bis auch die anderen Schiffe geleichtert und sicher hinter den Baum gebracht worden waren. Wenn andererseits dem Bedarfe der auf der Rhede liegenden Schiffe nach Prähmen nicht sogleich genügt werden konnte, so sollten die Prahmherren dafür Sorge tragen, dass die etwa „*in den Kornmarkede*“ liegenden Prähme alsbald ihr Korn löschten und den Schiffen „aus der See hülfen“. Für den jüngsten der Prahmherren war vorgeschrieben, dass er bei der Ausladung der Güter in die Prähme auf der Rhede ebenso wie bei ihrer Einladung in die Prähme in Lübeck darauf zu achten hatte, dass die Güter keine Beschädigung erlitten.

Hatten die Schiffe bei der Einsegelung in Travemünde mit oder ohne Prahm das Seegat und Travemünde passirt, so machten sie entweder Segel auf, um die Trave hinauf nach Lübeck zu segeln, oder sie liessen sich vom Ufer aus stromaufwärts treideln, was beides gleich mühsam und

kostspielig war. Die Trave war schmal und hatte viele, damals noch gar nicht regulierte Krümmungen. Auch das Fahrwasser selbst bot nur wenig Raum zum Manövrieren, sodass die Aufseglung der Trave auch die Gefahr eines häufigen Festwerdens in sich schloss. Stand vollends Gegenwind, so blieb den Schiffern nur die Wahl, entweder auf einen günstigeren Wind zu warten, oder die Waadschiffer in Anspruch zu nehmen, welche die Schiffe mittelst Pferdezeuges oder Handkraft an den ausgebrachten Leinen, die über Winden am Treidelstege liefen, weiterzogen. Die Waadschiffer wohnten in Travemünde, in Schlutup und Gothmund; vorwiegend sollen sie in Travemünde ihren Wohnsitz gehabt haben. Auch in den anderen an der Trave belegenen Dorfschaften machte man altüberlieferte Rechte auf diesen Schleppdienst geltend.

Eine Erscheinung, die im Verkehre zwischen Lübeck und Travemünde heute gänzlich unbekannt ist, dürfte allein in diesen früher sehr schwierigen Verkehrsverhältnissen ihren Ursprung gehabt haben: es war dies die Unterhaltung einer unterhalb der Herrenfähre am Dorfe Herrenwiek eingerichteten Lösch- und Ladestation, bis zu welcher seewärts bestimmte Güter in Prähmen hinausgeführt und seewärts einkommende aus den bis hierher segelnden Schiffen abgegeben wurden, damit den grösseren Seeschiffen der durchgehende Verkehr zwischen Travemünde und Lübeck erspart bliebe.

Nach den Lübeckischen Chroniken soll bei der Herrenwiek ehemals auch ein Kriegshafen bestanden haben, indem hier die buchtartige Erweiterung der Trave vor Schlutup zur gleichzeitigen Unterbringung einer grösseren Zahl von Schiffen bequeme Gelegenheit bot. Urkundliche Bestätigungen dieser Ueberlieferung sind bisher noch nicht erbracht worden. Was indessen die Unterhaltung jenes Zwischenhafens zu Handelszwecken unterhalb der Herrenfähre fast zur Gewissheit macht, ist die Unterscheidung der Prahm-Transportsätze nach drei Entfernungen: 1. von oder nach Travemünde, 2. von oder nach der Herrenwiek und 3. von oder nach der Stadtmauer. Diese Unterscheidung macht ein Tarif, der statt des Titels die Bezeichnung: „Titulo nach dem Alten“ trägt und neben der Jahreszahl 1636 als Frachtherren Heinrich Dassaw, Peter Hach, Clas Meyer und Hans Unckel nennt [Nr. 52]. Die Sprache des Tarifs lässt auf einen wesentlich älteren Ursprung schliessen. Aus zwei Eintragungen des Niederstadtbuches scheint hervorzugehen, dass die Herrenwiek schon in der Mitte des 15. Jahrhunderts als Zwischenhafen benutzt wurde. Am 5. März und wiederum am 9. October 1441 verpfändete nämlich Daniel Vroydenberch für eine Schuld vor dem Buche seinen zur Zeit bei dem Dorfe Herrenwiek im Wasser liegenden Holk mit vollem Inventar, jedesmal für 600 Mark¹⁾.

1) Lüb. Urkundenbuch Bd. VIII, Nr. 12, 40; vgl. auch Nr. 65.

Der Tarif für die Prahm-Transporte legt seinen Sätzen die Waaren zu Grunde, welche wir als die Haupthandelsproducte im Verkehr mit Riga schon kennen gelernt haben. Er trennt die Einschiffung von der Ausschiffung der Güter, wobei er grundsätzlich einen mittleren Satz für die Transporte von Travemünde und von Lübeck nach der Herrenwiek für einwärts und seewärts bestimmte Güter anwendet und neben dem nach Güterart verschiedenartig gestuften Höchstsätze für die durchgehenden Transporte von Travemünde nach Lübeck und von Lübeck nach Travemünde einen dritten und geringsten Satz für den Transport der Güter von der Stadtmauer bis zum Lagerorte des Besitzers oder von letzterem bis zur Stadtmauer vorschreibt. Je nach Art der Fracht schwanken die Sätze im durchgehenden Verkehre von und nach Travemünde zwischen 45 Schillingen bis zu 1 Schilling, 6 und 3 Pfennigen. Die höchsten Sätze mit 45 und 18 Schillingen sind für das Hundert Klappholz und Wagenschoss vorgesehen. Die den Prähmen meist bewilligten Sätze sind 12, 9 und 6 Schillinge und 9, 6 und 3 Schillinge, z. B. für die Fracht von 1 Fuder Wein, von 1 Last Roggen, Gerste und Hafer, Asche, Theer u. s. w. nach Travemünde bzw. nach der Herrenwiek und nach der Stadtmauer. Bemerkenswerth ist noch zweierlei: dass sich die Schiffer und Kautleute in die Kosten des Prahm-Transportes von und nach Travemünde und der Herrenwiek theilten und dass der Tarif auch die Stadtmauer nicht vollständig mit dem Lübecker Hafen identificirt. Es wäre möglich, dass bei der Stadtmauer ein Lösch- und Ladegestade für die Prähme bestanden hat, oder aber es wird hierbei an die Dröge zu denken sein, die an der Stadtmauer ihren Standort hatte¹⁾. Es scheint sich übrigens unter den Prahmarbeitsleuten die üble Gewohnheit herausgebildet zu haben, dass sie für die seewärts bestimmten, aus den Speichern nach dem Prahme gebrachten Güter, beispielsweise für Korn, Wagenschoss, Klappholz oder Dielen, auch dann eine Gebühr von 5, 6 auch 7 Schillingen forderten, wenn diese Ueberführung durch den Kaufmann mittelst Karren oder Boot besorgt war. Darum bestimmte § 8 der Ordnung für die Prähme in Travemünde [Nr. 7]: Was sie selbst mit Karren und Boten heranziehen, dafür erhalten sie was billig ist, was aber der Kaufmann mit Karren oder sonstwie den Prähmen zuführt, das haben sie umsonst mitzunehmen. Für das Herausbringen der Güter aus dem Prahme und die Beförderung zum Lager bestimmte dieselbe Ordnung weiter, dass, wenn die Prahmleute mit dieser Regelung nicht zufrieden seien, andere Träger die Güter aufarbeiten können.

Der Verkehr im Lübecker Hafen unterlag den Bestimmungen der Trave-Ordnung. Auch im Lübecker Hafen hatte man, obwohl die Schiffe

1) S. oben S. 34.

bei Weitem nicht die Maasse der Gegenwart hatten, mit beschränkten Raumverhältnissen zu rechnen. Die im Hafen liegenden Schiffe sollten, so wurde von der Trave-Ordnung vorgeschrieben, bei einer Strafe von 10 Thalern den einkommenden Prähmen Raum geben, so dass diese an ihnen vorüber kommen können, damit die Waaren nicht durch Verzögerung Schaden nähmen. Die Aelterleute der Träger sollten darauf halten, dass die Vorschrift befolgt würde, und die Uebertreter derselben den Wetteherren anzeigen, anderenfalls ihrerseits einer Strafe von 10 Thalern verfallen sein. Die Travenvögte sollten zugleich Aelterleute der Träger sein und mit den Brücken-Kippern zusammen Aufsicht über die Trave führen, dass Niemand etwas in die Trave hinein werfe oder das Gestade „*be-klammere*“ und dass die Moddekisten, in welche wahrscheinlich die Abflüsse der verschiedenen, schräg zum Hafen führenden Strassen (Gruben) zusammenflossen, rechtzeitig geräumt würden. Die Ordnung war an der Trave an einer Tafel öffentlich angeschlagen, so dass sich Jedermann nach ihren Vorschriften richten konnte.

§ 3. Der Seeschiffahrtsverkehr.

Die Schifffahrt nach Riga war in allen ihren äusseren Erscheinungen die Schifffahrt der Ostsee überhaupt. Der Verkehr mit Livland hatte hierin nichts Besonderes. Obwohl im Allgemeinen starke Ladungen vorkamen, Getreide, Hanf, Flachs, Leinsaat u. s. w. eigentliche Massen- und Stapelgüter waren, die der Schifffahrt eine bedeutende Nahrung zuführten, so scheint sich doch die vorherrschende Tragfähigkeit der in der Ostseefahrt beschäftigten Schiffe auch noch im 16. und 17. Jahrhundert auf eine solche von höchstens 50 bis 60 Lasten beschränkt zu haben. Von den 16 Schiffen, welche die schwedischen Auslieger 1603—1605 den Rigafahrern wegnahmen, sind bei 13 die folgenden Grössenverhältnisse nachweisbar:

Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.
80	1	50	1	35	2
70	2	43	1	26	2
60	2	40	1	24	1

Auch die Listen der den Lübecker Kaufleuten durch die dänischen Auslieger in den Jahren 1611 und 1612 in der Ostsee geraubten Schiffe weisen keinen grösseren Raumgehalt auf, indem unter den angeführten 50 Schiffen¹⁾ nur 4 waren, deren Belastung über 60 Lasten hinausging. Die weitaus grössere Zahl der Fahrzeuge hatte nur eine Tragfähigkeit von 30—50 Lasten, nämlich es waren:

Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.
18	1	30—50	20	70	2
20—30	11	50—60	4	80	2

1) Siehe Nr. 31 des Anhangs.

Ein grösseres Schiff, das sich unter Führung des Schiffers Peter Schmidt auf dem Wege nach Riga befand, wird nach seiner Belastung nicht näher bezeichnet. Da aber sein Werth nebst dem der Ladung auf 180000 Mark Lüb. = 396000 Mark heutiger Währung¹⁾ geschätzt wurde [Nr. 31], so lässt sich daraus auf ein Fahrzeug von wesentlich grösseren Dimensionen schliessen.

Die Ermittlungen Stiedas über den vorherrschenden Raumgehalt der Ostseeschiffe im 14. Jahrhundert würden sonach auch noch für die ersten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts zutreffend sein²⁾. Ihnen zufolge wurden im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts Schiffe von 12 Lasten und wenig darüber als klein angesehen; Schiffe von 40 Lasten, die 1386 in Preussen und 1389 in Lübeck erwähnt werden, gehörten dem Preise nach zu den Schiffen mittlerer Grösse; Schiffe von 100 Lasten und darüber kämen nur selten vor. Immerhin wird, wenigstens soweit Lübeck hierfür in Betracht kommt, die dem Verkehr mit dem Westen und namentlich mit den atlantischen Küsten Europas dienende Schifffahrt grössere Fahrzeuge bevorzugt haben, wofür der Umstand spricht, dass allein in den Jahren 1597—1601 in Lübeck 23 Schiffe von je 100—200 Lasten gebaut wurden³⁾.

Es scheint aber, dass sich diese Verhältnisse nicht nur bis zum 17. Jahrhundert, sondern auch noch darüber hinaus bis zum 19. Jahrhundert erhalten haben. Sollte die Berechnung Rehders⁴⁾, dass die Fahrtiefe in der Trave bis zu den dreissiger Jahren unseres Jahrhunderts nie über 2,5 bis 3 Meter betragen haben könne, einwandsfrei bleiben, so wäre die Lübecker Schifffahrt schon aus diesem einen Grunde, der ungenügenden Fahrtiefe in der Trave wegen, zur vorwiegenden Benutzung der mittleren Maasse genöthigt gewesen. In Kreisen der heutigen Schiffer Lübecks weiss man in Uebereinstimmung hiermit zu berichten, dass noch in den dreissiger und vierziger Jahren unseres Jahrhunderts viele kleine einmastige Fahrzeuge den Verkehr mit Russland und Livland unterhielten. Auch die Schifffahrtsstatistik der ersten Jahrzehnte unseres Jahrhunderts bestätigt ebenfalls im Grossen und Ganzen diese Annahme⁵⁾.

1) Nach Grautoff, Gutachten über den Werth der Lüb. Speiesthaler und Schillinge [Hist. Schriften, Bd. 3 S. 267—273], hatte der Schilling zu Ende des 16. Jahrhunderts einen Werth von $21^{92}/_{99}$ M ; früherer Lüb. Währung = $13^{3}/_{4}$ M heutigen Geldes. — Vgl. auch Curtius, Neuere Münzen Lübecks, in der Geschichte Lübecks von Hoffmann, S. 226 u. 227.

2) Stieda, Revaler Zollbücher und Quittungen des 14. Jahrhunderts. S. LXXXIV.

3) Siewert, Hansische Handelsbeziehungen zu Portugal und Spanien im 16. und 17. Jahrhundert.

4) Siehe S. 202.

5) Mehrere Mittheilungen in den Lüb. Blättern in den Jahrgängen 1840 bis 1850.

Kann somit der unverändert vorherrschende kleinere Schiffsraum von 30, 40 bis 50 Lasten oder von 75, 100 bis 125 Register-Tonnen¹⁾ für das Mittelalter bis zur Neuzeit als zutreffend angesehen werden, so ist eine Abweichung in anderer Beziehung von dem Befunde des 14. Jahrhunderts nicht zu übersehen. Nach Stiedas Ermittlungen waren im 14. Jahrhundert die Ladungen im Ostseeverkehr, deren Werth über 5000 Mark Lüb. hinausgingen, selten²⁾. Im 17. Jahrhundert liegt aber auf derselben Basis eine andere Bewerthung der Ladungen vor, wie dies die erwähnten, dem Rathe überlieferten Verlustlisten der Riga- und der Stockholmfahrer aus den Jahren 1602—1605, 1611 und 1613 erweisen. Unter den den Rigafahrern 1602—1605 geraubten Schiffen ist ein Schiff von 80 Lasten, mit Wachs und anderen Kaufmannsgütern beladen, von Riga nach Lübeck bestimmt, auf 16060 Reichsthaler = 48180 Mark Lüb. oder 105996 Mark h. W. bewerthet; ein zweites mit Salz, Malz, Seidenwaaren, Laken und Braunschweiger Waaren befrachtetes und nach Riga bestimmtes Schiff von 60 Lasten wird mit 3125 Reichsthalern = 9375 Mark Lüb., und ein drittes von 60 Lasten, mit Kaufmannsgütern nach Windau bestimmt, mit 3165 Reichsthalern = 9495 Mark Lüb. abgeschätzt. Andere Schiffe der Rigafahrer stehen mit den folgenden Werthen auf dieser Liste:

- 1 Schiff von [?] Lasten, mit Salz von Spanien kommend, nach Riga bestimmt, 6350 Reichsthaler = 19050 Mark Lüb. oder 41910 Mark h. W.
- 1 Schiff von 35 Lasten, nach Riga bestimmt, 3030 Reichsthaler = 9090 Mark Lüb. oder 19898 Mark h. W.
- 1 Schiff von 26 Lasten, nach Curland bestimmt, 1526 Reichsthaler = 4578 Mark Lüb. oder 10072 Mark h. W.
- 1 Schiff von 24 Lasten, mit Kaufmannswaaren von Riga nach Lübeck bestimmt, 1129 Reichsthaler = 3387 Mark Lüb. oder 7451 Mark h. W.

Auch die in den Jahren 1611 und 1613 durch dänische Kaperer geraubten 50 Lübecker Schiffe zeigen durchweg selbst bei den quantitativ geringen Ladungen einen beträchtlich höheren Werth [Nr. 31]. Schiffe und Ladungen in geringerem Werthe als 5000 Mark Lüb. sind spärlich vertreten, vielmehr bewegen sich die Abschätzungen vorherrschend zwischen etwa 12000 und 20000 Mark Lüb. = 26400 Mark h. W. und 44000 Mark h. W., wengleich auch erheblich grössere Werthe, solche von 27300, 28900 und 30600 Mark Lüb., selbst von 72000 Mark Lüb. und 150000 Mark Lüb. nachgewiesen werden, welche Beträge 158400 Mark bis 330000 Mark h. W. entsprechen.

Das aus diesen Vergleichen anscheinend resultirende Ergebniss wäre, dass Schiffe und Güter auf der Basis gleicher Dimensionen und

1) Stieda a. a. O. — 1 Schiffslast = $2\frac{1}{2}$ Register-Tonnen.

2) Stieda a. a. O. S. XCII.

Quantitäten seit dem 14. Jahrhundert eine sehr erhebliche Werthveränderung erfahren hatten, und dass hierin für grössere Verhältnisse und für längere Perioden dieselbe Erscheinung vorliegt, von der uns jene Karrenführer am Rigischen Lehne berichten, die im Jahre 1640 die theuren Zeiten und ihren geringen Lohn beklagten und hierzu den Rigafahrern auseinandersetzen, wie man jetzt alles mit einem Reichsthaler bezahlen müsste, was man früher mit einer Mark gekauft hätte u. s. w. [S. 78.] Indessen, wenn gleich die Wende des 16. Jahrhunderts die Zeit einer erheblichen Preissteigerung war, welche als Folgewirkung einer unermesslichen Erweiterung des europäischen Verkehrs nach den eingeleiteten Entdeckungen und einer entsprechend vermehrten Nachfrage nach grösseren Zahlungsmitteln alle Länder erfasste und auch in Lübeck zum Ausdruck gekommen sein wird, so ist doch bei diesen erhöhten Schiffs- und Ladungspreisen nicht zu übersehen, dass eine Mark Lüb. um die Wende des 16. Jahrhunderts nur noch circa den vierten Theil des Werthes von einer Mark Lüb. in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts bis zum Ende der 80er Jahre hatte¹⁾.

Ueber die Fahrzeiten und andere Seiten des Schiffahrtsbetriebes im Verkehr mit Livland geben uns die Akten der Compagnie keinen Aufschluss. Dass wohl mehrmalige Reisen eines und desselben Schiffes zwischen Riga und Lübeck in einem Sommer die Regel waren, beweisen die Notirungen am Prahme und die Vereinnahmungen des Prahmgeldes im Contorbuche, welches mit den Beträgen zugleich die Namen der Schiffer nennt²⁾. Die Dauer des Schiffahrtsverkehrs richtete sich allem Anscheine nach in neuerer Zeit nicht mehr nach den alten³⁾ Satzungen und Gewohnheiten; die Schiffahrt wurde vielmehr im 16. und 17. Jahrhundert aufrecht erhalten, solange wie dies die Witterungsverhältnisse nur irgend gestatteten.

1) Grautoff, Uebersicht über den allmählig gesunkenen Werth des Lübeckischen und Hamburgischen Geldes [Historische Schriften Bd. 3] S. 262 ff.

2) Siehe S. 63.

3) Der alte Termin für den Schluss der Schiffahrt war der 11. November, der in Lübeck am 2. Juli 1401 erneuert wurde [H. R. I Bd. 5, Nr. 23 § 5], womit sich auch die livländischen Städte einverstanden erklärten [H. R. I Bd. 5, Nr. 61 § 15]. Der Recess des livländischen Städtetages vom 4. Januar 1434 stellte diesen Termin abermals fest [Liv-, Esth- u. Curl. Urkundenbuch Bd. VIII, Nr. 753 § 14], nahm jedoch von ihm die Flanderschiffe aus, die nach dem 29. September nicht mehr aus den livländischen Häfen gehen sollten [das. § 13]. Dieselben Beschlüsse wurden im Jahre 1461 gefasst [H. R. II Bd. 5, Nr. 61; vergl. Nr. 384 § 7].

Urkunden und Acten

der

Rigafahrer.

1875

1875

1. Pulversendungen Lübecks an Riga. — 1558 Nov. 12 und 1575 Sept. 12.

Nachdem yk nycht befinde, dat dat gelente pulver, so up Ryge gesant, in böker^a vortekent, dennoch yn eyner zedelen, so der erbare her, her Johan Koene, geschrefen, clarlyken befinde, so schryfe yk, wes darhen gekamen, alhyr nafolgende.

In namen der erbaren von Rige wort anno 1558 den 12. November herren Warner Mey geleverd 24 halve tunnen slangenpulver, so de van Ryge betalen edder krut wedderume leveren wyllen, unde wy volget:

134	ƒ punt:	tarra	20	ƒ punt	135	ƒ punt:	tarra	19	ƒ punt
138	„	„	20	„	139	„	„	20	„
132	„	„	20	„	141	„	„	20	„
139	„	„	20	„	140	„	„	18	„
143	„	„	20	„	134	„	„	20	„
129	„	„	20	„	132	„	„	19	„
135	„	„	19	„	133	„	„	20	„
152	„	„	19	„	138	„	„	19	„
132	„	„	20	„	143	„	„	19	„
133	„	„	19	„	140	„	„	18	„
142	„	„	20	„	146	„	„	19	„
140	„	„	20	„	144	„	„	20	„

Summa wegen de 24 halve myt holte: 3314 ƒ punt
tarra af: 468 „

blyft lutter is: 2846 ƒ punt.

Dyt ys dorch her Warner Meyg myt Rygesche harvestschepe, so Mychel Senckstaken fort, under des erbaren Rades van Ryge marke geschepet.

Hirvan ist den kemmerherren 1 schryft thogestelt, darin de wycht.

a) böker nycht.

Anno 1575 den 12. September ys Harmen Provestinck, borger tho Lubeck, wegen der erbaren van Ryga up dersulven sogeystliche^a ansokent uth befel des rades dorch my Harmen van Dorne unde her Johan Spangenberch, als dysser tyt vorordenten buwherren, gelevert 12 halfe tunnen slangenpulver, welche E. E. Rat den van Ryga in betrachtunge ires uflygenden beswers unde hogesten gefar uth naberlychem wyllen fruntlich vorehret; wegen luth des arkelyenmesters avergeben sedel summa: 1684 ƒ punt
 tarra: 201 ..

blyft lutter pulver: 1483 ƒ punt.

Dut pulver ys uth dem gewelfte up dem marstall gelevert. De tunne des pulvers heft domals 20 daler golden.

Hyrup eyne recognytion van Harmen Provestynck entfangen worin he bekennet, dat sodane 12 tunnen pulvers wegen der erbaren van Ryga entfangen unde in schypper Jacob Wyneken geschepet.

2. Der Rath zu Riga bezeugt, dass sein Bürger Roleff Schroder eidlich vor ihm ausgesagt habe, er habe vor Ausbruch des dänisch-schwedischen Krieges, 1562 etwa im April, Seidengewand in Lübeck liegen gehabt, desselben Jahres nach Reval bringen und dort verkaufen lassen; die dafür eingehandelten Waaren seien des Krieges wegen in Reval liegen geblieben, bis auf seine Bitte Baltzer von der Lippe einen Theil derselben, nämlich 6 Fass Talg, nach Lübeck mitgenommen habe, woselbst Schiff und Gut arrestirt sein sollen. — [15]66 April 30.

Allen und iglichen, was standes, herligkeit edder condition die sein, so diesen unseren offenen brief sehen, horen oder lesen, unseren gnedigsten, gnedigen, auch gunstigen heren, gonneren und freunden, thun wir burgermeistere und rathmanne der stadt Rige, [kunt]^b, öffentlich hiemit zeugend und bekennend, das vor uns erschienen der ersam Roleff Schroder, unser mitburger, anzeigend, das er anno etc. der mindern zal 62 im April ungefährlich etzlich gut, als seidengewand, zu Lübeck in heren Johan Kampferbekes hause liegend gehabt, welches er folgens, desselbigen jares und also vor entstandene kriegsweiterung zwischen beide Kön. Maytt. zu Dennemarken und Sweden, von dannen uf Revel brengen und

a) Verderbt. ugl. Nr. 4.

b) kunt fehlt; wahrscheinlich grössere Auslassung;

der orter durch seinen befelhaber vorhandlen lassen und dafür andere wahr ausgebeutet, welche dan etzliche jahr daselbst mit großer beschwerung vorblieben und wegen entstandener kriegs-empörung von dannen nicht haben können gebracht werden, letztlich aber einen gesellen, mit namen Baltzer von der Lippe, der sich dan der zeit nach Revel begeben wollen, gebeten, da er von dannen ein schifflein frachten wurde, das er ihm zu gefallen von gemelten seinen daselbst zu Revel liegenden güteren sechs fesser talchs miteinschiffen wolte; welches er dan gethan und also damit uf Lübeck ankommen, worselbst dan solch schiff und güter angehalten sein solten. Dieweil ihm dan diese beschwerung uber zuvorsicht daraus erfolget, als hat er zu seiner notturft vor uns wie recht, mit ausgestreckten armen, leiblichen fingeren, rechts gestabts eids, zu Got und seinem heiligen evangelio schwerend, certificiret und wahrgemacht, das solche seine güter obgemelt für eingefallene vede zwischen beide Kön. Maytt. zu Dennemarken und Sweden uf Revel gelanget und daselbst ausgebeutet worden sein, sich auch allenthalben vorangezeigter mafsen vorhalten thete. Und weil dan sodans alles vor uns dergestalt geschen und ergangen, als haben wir ihm diesen unseren schein uf sein pittliches ersuchen daruber mitzuteilen nicht zu weigeren gewust und in urkund unser statt insiegel hirunten ufs spacium drucken lassen. Geschen und gegeben den letzten monats Aprilis anno etc. 66.

3. Riga an Lübeck: bittet, seinem Bürger Roleff Schroder die arrestirten Fässer Talg unentgeltlich folgen zu lassen. — [15] 66 April 30

Den ersamen, namhaften, fürsichtigen und wolweisen heren, bürgermeistern und rathmannen der stadt Lübeck, unseren insbesonder günstigen gonneren und freunden.

Unseren freundlichen grus und was wir sonsten mehr liebes und gutes vormugen bevorn. Erbare, namhafte, fürsichtige und wolweise heren, inbesonder gunstigen gunner und freunde. Uns hat aber der ersamer, unser mitburger, Roleff Schroder, beschwertes gemütes bericht und zu erkennen geben, wasmafsen ihm durch E. E. W. etzliche fesser talch, aus ursachen, das sie von Revel daselbst in eure haven gelanget, in vorhaft und kummer sollen genommen sein. Wan er dan etzliche güter, gegen welche diese ausgebeutet sein sollen, unlangst hiebevorn, anno 62 und

also für entstandene kriegsweiterung, zwischen beide Kön. Mtt. zu Dennemarken und Norwegen entstanden, uf Revel geschicket und nun erst nach vielen jaren heraufser bekommen, inmaßen er dan bei leiblichen geschwornen eide erhalten und E. E. W. aus unver Schlossener certification zu ersehen, und also in guter hoffnung stehet, E. E. W. werden uns sovielmehr in gunstiger widerausantwortung geneigt sein, und uns auch ferner umb dis unser commendation ihm daneben mitzuteilen instendig angelanget und gebeten, als haben wir ihm solches der pilligkeit nach nicht abschlagen mogen. Und gelanget demnach an E. E. W. unser freuntliches bitten, sie sich gemelten unseren burger in allen gunsten befohlen sein lassen und ihm in anmerkung obgemelter der sachen gelegenheit berurte seine angehaltene güter gunstiglich und ohne entgelt widerum folgen lassen. Sodans neben gestimbt den unseren seint umb E. E. W. wir, die wir hiemit dem Heren E. E. W. gantz treulich empfehlen, iderzeit zu verschulden erbutig. Datum Rige den lesten Aprilis anno 66.

Bürgermeistere und rathmanne der statt Rige.

4. Der Rath zu Riga beurkundet, dass nach dem Zeugniß seines Untergerichtsvogtes der Kaufgeselle Ludwig Becker eidlich ausgesagt habe, er sei dem Kaufgesellen Hermann Becker für von ihm erhaltenes Kramgut 336 Mark schuldig gewesen und habe ihm darauf 10 Schiffspfund Stabeisen abbezahlt, die Hermann Becker für 50 Thaler angenommen und durch Schiffer Hans Schomecher nach Lübeck habe führen lassen. — 1566 Dez. 27.

Allen und itzlichen, was standes, herligkeit oder wesens die seyn, so diesen unsren offenen vorsiegelten brief sehen, horen oder lesen, unsern gnedigsten, gnedigen, auch gunstigen hern, gonneren und guten freunden, thun wir burgermeyster und ratmanne der stadt Riga negst bereitwilliger unser underthenigen dienst- und freuntlichen grufserpietung kunt, offentlich hirmit zeugend und bekennend, das vor dem erbaren und wolweysen hern Jo[han] Lohman, unserm untergerichtsvogte, welcher uns sodans vordan in ratsvorsammlung, wie bey uns gebreuchlich, ingezeugt, erschienen der bescheidene Herman Becker, kaufgeselle, in unser stadt vorkerend, nach rechts form vorbringend und beleidend den auch bescheidenen Lodewich Becker, auch bey uns hantirend, von demselben in nachfolgenden sachen zeugnufs der warheit zu horen und zu nemen.

Des hat derselb, wie recht ist, mit ausgestrecktem arme und aufgerichteden leiblichen fingeren, rechts gestabts eids, zu Got und seinem heiligen evangelio schwerend, gezeugt und bekant, das er genantem Herman Becker vor etzlich kramgut, so er seyнем jungen alhir abkauft, drie hundert und sechs und dreißig mark schuldig gewesen; nu hette Herman Becker ihn zu Revel angetroffen und auf die bezalung gedrungen; derwegen er ihm aldar zehen schippfunt staffiseren an bezalung geben, welch er, als Herman Becker, vor funfzig daler angenommen, es auch in schipper Hans Schomecher geschifft und auf Lübeck bringen lassen. Derweyl nu sodans alles vor obgedachtem unserem untergerichtsvogte geschen und ergangen, uns auch in ratsvorsamlung, wie bey uns gebreuchlich, ferner ingezeugt, so haben wir burgermeister und ratmanne obgemelt unser stadt ingesiegel rechts wissens unten aufs spatium dies briefs urkuntlich drucken lassen. Geschehen und gegeben den siebenundzwanzigsten Decembris nach Christi unsers heren geburt funfzehen hundert und darnach im sechsundsechzigsten jar.

5. Riga an Lübeck: bittet wiederholt, seinem Bürger Roleff Schroder die arrestirten 6 Fässer Talg oder deren Werth unentgeltlich folgen zu lassen und dessen Bevollmächtigtem Hermann Becker Bescheid zu ertheilen. — 1567 Jan. 13.

Den erbaren, namhaften, hochgelarten und wolweisen heren, burgermeistern und rathmannen der stat Lübeck, unsern besonderen günstigen gönner[n] und freunten.

Unseren freuntlichen grufs und was wir sonsten mehr liebes und gutes zu thun vormugen bevorn. Erbare, namhafte, hochgelarte und wolweise heren, besondere gunstige gonner und freunde. Es hat uns abermals unser mitburger Rolef Schroder pitlich angefallen, seiner von E. E. W. angehaltener güter halben, als sechs fate talches, von den er hiebevorn durch eine besworne certification E. E. W. bericht und dargethan, wasmafsen die güter vor eingefallener kriegsweiterung uf Revel gelanget, dieselben auch aus seinem befehlich von heren Johan Camfferbeck und Gerth up der Treppen anno 62 nach Revel geschicket, auch irer kundschafft, als gelanget hiemit abermals an E. namh. W. unser freuntliches bitten, sie wollen dem unseren angeregte güter ohn entgelt wiederumb folgen lassen oder derselben wert, nachdem er in er-

ahrung kommen, das sie über zuvorsicht vorkauft, und er es doch umb die gute stadt nicht vorschuldet, sein aber dannes^a zu merklichem seinem schaden bis daher missen müssen, samt erlittenen schaden erstatten, ihm auch dessen durch seinen vulmechtigen Hermen Becker ein bescheid zukommen lassen, darmit er also zu andern wegen seinen schaden [zu]^b hinterbringen nicht vorursacht werde. Daran thun sie pilligkeit und wir seint es neben gestimbt den unsern im gleichen zu vorschulden erbütig. Datum Rige den 13. Januarii anno etc. 67.

Bürgermeistere und rathmanne der stadt Rige.

6. Riga an Lübeck: bittet nochmals, seinem Bürger Roleff Schroder die arrestirten Güter oder deren Werth folgen zu lassen und dessen Bevollmächtigtem Gert auf der Treppen Bescheid zu ertheilen. — 1567 April 14.

Den erbarn, namhaftigen und wollweisen heren, burgermeistern und rathmannen der stadt Lübeck, unsern inbesonder gunstigen gunnern und freunten.

Unsern freundlichen grufs und was wir sonsten mehr liebes und gutes zu thun vormugen bevorn. Erbare, namhaftige und wolweise heren, inbesonder gunstigen gunner und freunde. Es haben E. E. W. sich gunstiglich zu erinnern, welcher gestalt wir hiebevorn zu zwenmal von wegen unsers mitbürgers, des ersamen Rolef Schroders, und etzlicher ihm angehaltener gueder, damit er derselben wider habhaft oder gepürliche erstattung bekommen und erlangen mochte, vorbitlich geschrieben. Wan dan nun der unser durch eine beschworne certification und urkunt, welches auch hiebevorn an E. Namh. W. gelanget, gnugsam ausgeföhret und dargethan, auch solches etzlichen E. E. W. mittel, als hern Johan Campferbecken, ganz kunt und wissent, das die angehaltenen gueter uf Revel vor eingefallener Schwedischer kriegsweiterung gelanget und derwegen mit billigkeit nicht zu beschweren gewesen, als gelanget hiemit an E. Namh. W. abermals unser freuntlich bit, sie in erwegung der sachen gepür die günstige vorsehung thun wollen, damit dem unsern das seine wider gefolget oder gepürliche erstattung und compensation widerfahren und er zur unschult nicht beschweret werden müge. Das auch Gerdt uf der Treppen,

a) Verderbt. b) zu fehlt.

als sein befelhaber, dessen ein bescheit und antwort erlangen mochte. Daran thun sie, was der billigkeit gemes; so seint wir es auch neben gestimbt den unsern umb E. Namh. W. zu vorschulden ganz wol geneigt. Datum Rige den 14. Aprilis anno 67.

Bürgermeistere und ratmanne der stat Rige.

7. *Ordnung des Rathes für die Prähme in Travemünde. — 1580.*

Ueberschrift: Ordnung E. E. Rath up de prame tho Travemünde anno 1580.

1. Thom ersten: wan ein schipper auf die reyde kumpt, es sey von osten oder westen, die loschen müssen, ehe sie binnen kommen können, und der schipfer einen pram aussendet und leget an des kaufmans pfal, so soll sich niemand von den schiffleuten vordristen, den pram von den pfal gegen die nacht loszumachen und in die sehe zu nehmen, sondern des morgens gegen den tag, und bey sonnenschein den pram wieder an des kaufmans pfal bringen, so es Gottes wetter leiden kan; und wan der hauptbosman den pram geloset hat, ist er in des schipfers und seines schiffes freunden handen.

2. Thom andern: so dar ein pramherr einen schipfer einen pram aussaget und den pram aus den baum ausschufft, darnach die pramschuver einen andern an bort leggen, und nicht den, dar sie hin bescheiden sein, so ofts geschieht, sollen den rath verfallen sein in der pön von 5 R .

3. Thom drudden: so dar ein schiffer einen pramherren anspricht, der ihm einen pram zugesaget an bort zu senden, und ein ander keme, dem der pramherr vielleicht besser bewogen were, dem er den pramb an bort senden und dem ersten nachlassen wurde, da solchen bewiesen werden kan, derselbe soll in der pön von zehn mark verfallen seyn.

4. Thom veerden: so dar ein pram bey kaufmans pfal lege, so soll sich niemand vordristen, den pram wegzunehmen, besondern den, den er zugesecht, bey pön von zehen mark.

5. Thom vöften: dieweil sichs oftmals zutregt, das ein schipfer oder sein schipfvolck einen pram, an den pfal liggende, so auf einen andern bestellet ist, uplöset und vor sich gebraucht, da dan jemand daruber beschlagen und uberzeuget wurde, der soll zehen mark broke voboret hebben.

6. Thom sōsten: so es sache were, das etliche schiffe binnen gelöscht weren und noch etliche schiffe auf der reyde ungeloschet weren, so sollen die schiffe, so binnen liegen, da es die noth erfordert, uth billicher christlicher mitlidicheit die prame so lange missen und denen folgen laten, die noch auf der reide liggen, bis so lange sie auch binnen kommen.

7. Thom sovenden: so dar schiffe auf der reyde legen und pram begerden, aber nicht mechtig werden konten, so alsdan pram in den kornmarkede legen und duchtig weren, sollen die pramherren rath finden, dat korn zu löschen und den schiffen aus der sehe zu helfen, bey straffe der wette.

8. Thom achten: wan ein schiffer gefrachtet ist oder nimpt seiner freunde gut ein, es sey korn, wagenschott, klapholz oder dehlen, welches alles bey den prams gefuret wird, darvon man den pramschuyvers 5. 6. auch 7 & hat geben müssen, das gut schlechtes in den pram zu nehmen, welches groth unrecht und zuvor nicht gewesen ist, so hat E. E. Rath hiermit vorordnet: was sie mit karen und boten haben, davon soll man ihn geben, was billig ist; was aber der kaufman mit karn oder sonsten selbst bringen lesset und sie schlechtes in den pram nehmen, damit soll es nach altem gebrauch gehalten und durch die prambherren oder schriveyen vorgebens ingenomen werden. Des soll gleicher gestalt der jungste pramher allewege bei den pram bleiben und mitachtung auf des kaufmans gut haben; und wer sich denselben widrig stellen wurde, soll seines lehns und drageampts vorlustig seyn.

9. Thom negenden: wan die prame tho Travemunde den schepen an bort kommen, so sollen die schippers nicht vorpflichtet sein, den pramschuyvers dat essen und trinken uth dem schepe tho langende in den pram, sondern sollen die pramschuyvers mit dem schiffesvolk in dem schepe na olden gebruke essen und trinken; wan sie averst mit dem pram wedder henweg fahren willen, schollen de schiffers ehnen, den pramschuyvers, essen und trinken tho temelicker nothurft in den pram mitgeben, und schölln sich de pramschuyvers daran genögen laten, bey straff E. E. Raths.

8. *Verhältniss der Rigafahrer einerseits und der Nowgorod-, Reval- und Narwafahrer andererseits zu den Mengestrassen-Klosterleuten und anderen Trägern. — [c. 1580.]*

1. De veer Rygeschen frachthern mitsamst de veer Nouwgarsche, Revelsche und Narvesche frachthern¹ hebben tho gelieke macht, den rullwagen oder klosterluden, mengestraters genomet, tho belehnen, so ofte es noth und behof deit; im geliken hebben de Rygeschen frachthern nevenst den andern Nowgardischen frachthern den rullwagen und mengenstraters tho gebeden und vorbeden, ok so ofte es noth deyt; wat also tied und gelegenheit mitbringet, darna se sich tho richten verbunden sien.

2. Darmit ok gude ordenung under den mengestraters moege geholden werden, so is van beiden delen frachthern van oldersher belevet, dat se den mengenstraters van den oldesten twe olderlude und einen schriver by se tho sehen gesettet, so ut oeren middel genamen sien, darmit belehnet und uhtdrucklich bevalen, dat se gude upsicht up alle ding hebben schollen, darmit de boergers baven geboer van ehnen nicht beschweret und dat se sick enig, fredlick under einander vorgelieken schollen.

3. Item so jemand van den mengestraters befunden worde, de sick ungebordlich vorhelde oder anstelde, daraver de olderlude der mengenstraters tho^a klagen bi vorlust oeres lehnes gesettet sien, desulvige beklagte^b man schall van beiden delen frachtherren in vorhoer genamen werden, is he schuldig, billig gestraffet oder sines amptes entsettet und ein ander in siene stede belehnet werden.

4. Item de Rygeschen und Nouwgarschen frachtherren hebben tho beiden delen macht tho geliek, den mengenstraters und andern dragers, so up dat Rigesche, Revelsche und Narvesche lehen² arbeiden oder mit dero gueder ummegaen, ordenung voertoschreven, rulle tho geven, na gelegenheit der tied, wo vele geldes [se]^c, de mengenstraters oder ander draegers, van^d jeder stücke gudes in jeder strate, so van Riga, Revel, Narva gekamen, schollen tho foerdern hebben; und deme sik also gemes [tho]^e bezeugen se sick moten tho richten hebben. So ofte eine vorenderung der tied is, hebben de frachthern ok macht, solkes tho enderen und wiederumb tho schreven.

a) thor. b) beklagten. c) se fehlt. d) se van. e) tho fehlt.

1) Nouwgarsche, Revelsche und Narvesche frachthern *ist als ein Begriff zu verstehen; vielleicht sind die Worte Revelsche und Narvesche nicht ursprünglich, sondern wurden erst später (1600?) eingeschaltet.*

2) Auch hier scheint eine Einschaltung (von 1600?) stattgefunden zu haben.

9. *Ordnung der Mengstrassen-Träger, vereinbart durch die Narwa- und Rigafahrer. — [15]82 März 20.*

Aufschrift: Anno 1582 den 20. Martii is dusse ordenunge vorneyt, so den Mengenstrateren bolanget.

1. Sy widdtlich, nachdeme irrung entstanden twischen den Narveschen unde Rygeschen frachtherrn, als myt namen Andreas Syvers, Hans Berens, Hartich Holdtscho unde Davidt Arndes, imgleychen Hans Kruse, Mattias Roleken unde Wessel Schulten, an einem, tegen de menghstrater, so by dem Narveschen und Rigischen lehne arbeyden, am andern dele, wegen dessen, dat se sich understanden, unangesehn dat wy desulvigen tho vorlehnenn macht hebben, eres gefallens lude tho syck in ehre kloster tho nemen, desulvigen nach ehrem willen tho beschatten unde ehres gefallens ohne enige unsers vorwetend; welches uns dan, also vorordente frachtherrn, lenger tho gedulden nicht gelegen und uns wegen unsers amptes nicht tho vorantworten ist. Unde hebben uns desfalls derwegen undereinander beratslagt, oft wy wol macht und foge gehad, de dinge by forigen gerechticheit, so desulvigen in der frachthern bücher befunden, blyven tho laten, so hebben wy doch in ansehen dessen, dat syck de tiden und gelegenheit myt beschwer und durung nu sehr sedder der tid vorandert, unde en nachfolgende ordnungen wedderum upt nye vorwilligt: also wen se jemants hernach by ehr kloster willen annemen, dat se sich dessen ahn unsere vorwetent nicht scholen undernehmen noch vordristen, sunder uns ersten solches vormelden und anthogen; alsdan mugen se eynen oder mer up einen sedel setten und den frachthern overgeben; welchen alsdan de frachthern daruth erwelen und annemen werden, densulven werden se alsdan vorlenen nach oldem gebruk; unde schal alsdan die vorlende man den andern tho geven schuldich syn vor erst tho behofe und erstading ehres reschoppes vehr mark Lubsch, unde sunsten der broderschop geven sos mark Lubsch, de se dan under sik delen oder eine erliche collation darvan holden moegen, so wyt solches erstreckt; darmit scholen se ahne alle inrede gesediget unde thofreden syn by vorlust dessulvigen, so syck darwedder stellet, synes lehnes.

2. Unde nachdeme den frachthern velerhand clage und beschwer vorkumpt wegen ehres unbillichen vorholdens und mueterye an der Traven, so hebben se, um solchen unheil vorthokamen unde tho vormydende, vor gut und ratsam erachtet und ehne

vorordenett under ihrem middel neven dem schryver twe personen, also Hans Wyse, Andreas Losche, so ehre olderlude unde oldesten scholen syn, und densulvigen uperlecht unde befallen by vorlust ehres lehnes, dat so jemandt under ehnen befunden wurde, de sich eniger muterye oder umbillicheit ondernemen wurde, dat desulvige thor stund dorch de obgamelten vorordenten olderlude den frachtherr[en] scholen^a namkundich gemaket werden. So ock hader unde unenicheit under se entstunde unde motwillige vorhanden, de solches errogeden, unde de olderlude unde oldesten sulches vorhelden und nicht vormelden wurden, und de frachtherren solches in erfahrung kemen, scholen de oldesten neven dem schryver solches entgelden und des lehens dardorch vorboret syn neven dem muetemaker.

3. Unde dewile ok grote klage, beyde von borgern und fromden, vorkumpt, dat men im arbeyden und foeren der lyckstene und byslegen, imglycken ok myt dem talge den borgern in ehren huesern upthorichten, ein ider thom hogesten beschattet und baven olde geboer und gerechticheit beschweret werd, so willen obgamelte frachthern eynem idern darmit gewarsch[u]wt unde vorwarnet hebben, dat se sik in der borger hueser tuchtich und uprichtich in erem arbeyde vorholden, de borger baven [gebo]er^b nargent myt beschweren, myt tallichvaten upthorichten de byllicheit fordern, ein kanne beer two^c nha gelegenheit nemen, nach deme billich ist, dem kopmane syn gut tho leggen richten, also it ehme gelegen ist. So aber baven zuversicht clage by herrn oder sunsten darut erfolgen^d wurde, schal dat part, so daran schuldich befunden oder orsake dartho gegeben, ahn eynige gnade des lehnes vorwiset und entsettet werden.

4. Und wegen der lickstene und byslege heft men sik vor-eniget und na gelegenheit eine ordening berat, dar men myt schal thofreden syn und nemand by vorlust ehres lehnes daraver beschweren, als nemlich: eynen lyckstein upt land tho bryngen und upthorichten oder tho leggen, wor ein ider sulches begeret, darfor scholen se van iderem vote hebben 2 β Lüb., und van einen byslage, it sy lank oder kort, von iderem vote 1 β Lub.; noch von einem licksteine upthovoren, it sy na edder verne, scholen se hebben

a) frachtherr scholen scholen. b) beschwer. c) *Verderbt*; l.: edder twe? d) erfolget.

von einem ideren vote 3 ß unde [van]^a den byslegen von dem vote 1^{1/2} ß Lub.. Und so eyner die borgerschop oder sunsten fromde daraver beschatten wurde oder beschinden wurde und dessen orsake gift, schal dardorch synes lehnes ahne gnaden voboret syn.

5. Darmit dit also von den frachtherren einhellich vorwilligt und von den mengstrate[r]^b stede und faste schal geholden werde, synd difser schriffte 2 vorordenett und dorch de frachtherren sampt und sunderlich undergeschreven, de eine den twen oldesten und schryver der mengstrate[r]^b in vorwarung, syck ider tit daruth [tho]^c erynren und syck vor schaden tho wachten, gedan, de anderen by den frachtheren in de kopmanslade in vorwarung. Geschen und averlevert anno etc. 82 den 20. Martii.

6. Dysse schryfft ist dorch de frachtheren sampt und sunderlich undergeschreven:

Andreas Sivers	Hans Kruse
Hertich Holtscho	Matthias Roleken ^d
Davydt Arndes ^d	Wessel Schulte
Jürgen vann Doren	Hanns Sesemann
Hans Tonne	Christoffer Kordes
Ditrich Thuneman	Gabriel Lutkens
Hinrick Martens	Hanns Hackhusen.

Anno 1600 den 25. September ist dusse ordenunge vornyet van den Revalischen und Rigeschen frachtheren und dato by namen underschreven, belangende der mengenstraten rullwagen und arbeydeslueden. Godt erholde uns in gelucke, gesundheyt, wolfart und in guden frede und einicheyt.

10. *Vollmacht der Rigafahrer-Brüderschaft für die von ihr ernannten sechs Mitglieder des Oct. 10 angeordneten Bürger-Ausschusses. — 1599 Oct. 24.*

Wir vorordente frachthern sampt dem gemeynen kaufman und broderschop des Rigeschen vahrwaßers der Kei. freien reichsstadt Lübeck thun kund und bekennen hiemit für jedermenniglich: dieweiln in gegenwertiger dieser guten stadt betrübtem zustand und dern vielfeltigen beschwerung, die sich nun ein zeitlang von

a) van fehlt. b) mengstraten. c) tho fehlt. d) Sivers, Holtscho, Roleken in der ersten, Arndes, Kruse, Schulte in der zweiten Reihe; eine andere Handschrift (Bruchstück): Sievers, Arndes, Holdtscho in der ersten, Kruse, Roleken, Schulte in der zweiten; vgl. § 1.

jahren zu jahren gemeret unde sehr gehäufet haben unde fast täglich noch mehr thun, die hohe unde unumbgängliche notturft erfürdert, dafs die gemeyne bürgerschaft mit E. E. Rat, unde wiederumb E. E. Rat mit der bürgerschaft, beratung unde deliberation halten, unde E. E. Rat darzu, dafs sie sich ihres amts so wol in denen sachen, darumb diese gute stadt von anderen benachbarten unde abgesehenen potentaten, auch stenden des reichs, angelangt unde zum teil angefochten wird, als alhie auch in der stadt mit verwaltung der stadt ämbter unde güter, auch des justicienwerkes, weil bis dahero grofser mangel dabei gespüret, recht unde treulich gebrauchen, ermant werden, unde aber nicht allein beswerlich, sondern auch unratlich, dafs, so oft solches von nöten sein wird, alle bürgere haufenweis zusammengefördert werden sollen, derowegen von der gemeynen bürgerschaft den zehenden dieses monats einhellig beliebt, bewilliget unde geschlossen, dafs ein gewisser ansehnlicher ausschufs aus der bürgerschaft gemacht unde zu demselbigen ausschufs aus einer jeden companei, gesellschaft oder broderschaft, auch eynem jeden der vier grofsen ämbter, wie auch dem rot- und weifs-brauwerk, zween vorordenet werden sollen etc.: dafs wir demnach unsere viere frachtherrn des Rigeschn varwassers, benantlich Hans Seseman, Christoffer Kordes, Hans Hackhusen und Gabriell Lütakens, wie das auch aus der brüderschaft des gemeynen kaufmans Assemus Jappe und Jochim von Senden gekoren haben; unde so etwa in künftige zeit von diesen frachthern eyn oder mehr sterben oder mit bewilligung des kaufmans abtreden würde, dafs alsdenne de zwo neuwe frachtheren, welche von dem kaufmanne darzu erwelet, an ihre stadt treten unde vorordenet sein sollen. Unde geben ihnen hiemit macht, das sie neben den andern dieser stadt bürgern und ausschufs der companeien, gesellschaften, brüderschaften, den beiden brauwerken unde den vier grofsen ambtern, so oft sie gefurdert werden, zusammenkomen, nicht alleine darüber, was itziger zeit die Kon. Mt. zu Schweden und Poln, herzog Carll unde des Niedersächsischen kreises botschafte an die gemeine bürgerschaft geschrieben, auch was des dinges künftig mehr sich zutragen könnte oder möchte, mit E. E. Rade communicieren unde zu rat stellen, sondern auch was alhie in der stadt für gebrechen sein unde mehr fürfallen mögen, dieselbigen E. E. Rat zu erkennen geben, das sie abgeschaffet unde gebessert werden, neben E. E. Rat auf mittel

gedenken, solche mittel, die sie etwan bei sich dauchlich befinden würden, E. E. Rat antragen, dafs die angenommen unde zu werk gerichtet werden, anhalten und befördern, unde in summa nach allem ihrem vormögen dar ob und an sein, das diese gute stadt und bürgerschaft durch Gottes gnedige hülf aus diesem betrübtem onwesen in eynen guten wolstand wieder gebracht, gericht und gerechtigkeit eynem jeden gebürlich administriert unde den bürgeren wieder zur narunge geholfen werde. Unde was also obgemelte unsere deputierte und verordente neben deme andern ausschufs hirin tuen unde handeln werden, dasselbige geloben und vorpflichten wir uns hiemit, alle für eynen unde eyner für alle, bei unsern ehren, trewen, waren Worten und an eydes stadt, alles für gut unde genäm unde sie schadlos zu halten, jedoch bei dieser condition und meynung, dafs sie schuldich sein sollen, wan etwa hochwichtige sachen fürfallen würden, dafs sie solches unserer bruderschaft, dem kaufmanne des Rigeschen varwassers, fürtragen unde mit ihnen ruggesprache halten sollen etc.. Dessen zu urkund der warheit haben wir sampt unde anders ein jeder diese schrift freiwilllich mit unsern henden untergeschrieben. Geschehen in Lübeck den 24. tag Octobris anno 1599.

Hans Sesemann ¹	Hanns Osthoff
Christoffer Kordes	Berendt Kokenhoff
Hans Hackhusen	Heine Lodewigh
Gabriel Lütken	Hans Lankhar
Asmus Jappe	Andreas Kroger
Jochim von Senden	Hinrigk Ruvodt
Hinrigk Jürgens	Franz Boecke
Hans Moller	Hinrik Hagedohren
Brandt Fick	Hinrich Alberdingk
Frederick Schroter	Cordt Schultt
Davidt Schinckell	Clawes Poppingk
Detleff Frobose	Harmen Santmann
Willem Schomaker	Hans Hanndth.

1) *Vgl. das Verzeichniss der Rigafahrer, die den Bürgereid geleistet haben*: Hanns Sesemann, Christoffer Kordef's, Hans Hackhuesenn, Gabriell Luttkenns, Asmus Jappe, Hermann Santmann, Clawes Poppinck, Frantz Boecke, Heine Loddewig, Hanns Hanndt, Heinrich Hagedoerenn, Frederick Schroeder, Cordt Schulte, Wilhelm Schoninck, Heinrich Jurgens, Hanns Udemann, Hanns Moller, Hanns Lanckhaer, Davidt Schinckell, Heinrich Alberdinck, Detleff Froebose, Hanns Osthoff, Joachim von Senndenn.

11. *Ordnung des Rathes für den Verkehr an der Trave.* —
[Ende des 16. Jahrhunderts.]

Ueberschrift: Ordnung E. E. Rathes bey der Traven.

Nachdem E. E. Rathe durch ihrer burger clagen berichtet worden, das bey der Traven in ausschiffung der güter, desgleichen bey den drägern, korndrägern und andern arbeitsleuten, wie auch mit vorderbung des depes allerhand unordnung eingerissen, so hat E. E. Rath derowegen nachfolgende ordnung vorfassen lassen, darnach sich ein jeder bey vermeidung der beyangehengten straff hinferner soll zu richten haben.

1. Thom ersten: wan des kaufmans guter allhier aus der sehe angebracht und mit den pramen vor die statt geföhret und ausgeschiffet werden sollen, so will E. E. Rath hiermit den schiffern, deren schiff auf dieser seiten am stade liegen, ernstlich geboten haben, das dieselbigen solchen pramen alsbalt unvorzuglich raum geben und weichen, damit sie vorkommen und des kaufmans guter furderlichst ausschiffen und durch aufhaltung und vorzug nicht in schaden geraten und vorderbet werden mögen, bey pön zehen thaler. Und sollen die elterleut der dräger hiermit bevehlig[et]^a sein, getreuwe und fleisige aufsicht zu haben, das diese ordnung von gemelten schippern, also gebürlich, nachgesetzt werde, und diejenigen, so darkegen handeln wurden, den vorordneten wetteherren anzuzeigen, welche die vorwürkede pön von solchen muthwilligen vobrechern ohnnachlessig tho fordern macht haben sollèn. Würden aber gemelte der trager alterleut hirinnen seumig befunden, das sie solchen bevehlig mit fleisiger aufsicht und meldung der vobrecher nicht nachkemen, so sollen dieselben in vorgesatzete pön der tein thaler vorfallen sein.

2. Thom andern: wen die träger des kaufmanns güter von der sehe in den pramen an die statt bringen, so soll ihnen frey stehen, dieselbigen umb den vordienten lohn aufzuarbeiten, und daruber den kaufman nicht ferner beschweren, noch mit unnutzigen trotzigen worten begegnen. Da sie aber solche guter vor den gesetzeten lohn nicht aufarbeiten wollen, soll ihnen ihr gebuhr, das sie die güter an die statt gebracht, gegeben werden. Und soll alsdan den andern dregern freystehen und hiermit erlaubt sein, bey die güter

a) bevehlig.

zu gehen und dieselben umb den verdienten lohn aufzuarbeiten: sie sollen aber gleicher gestalt darbaven den kaufmann mit abfurderung höhern als vorordneten lohns oder trotzigen ungebürlichen anfahrungen nicht begegnen, noch beschweren; sollen auch durch die vorigen träger, so die güter vor die statt gebracht, [am]^a aufarbeiten keineswegs vorhindert, noch ihnen solches vorweislich vorgeworfen oder aufgerücket werden. Da nun jemand sich diesen allen widersetzen und zukegen handeln wurde, demselben soll durch die trägerealterleut, wan es ihnen anbracht, der rieme vor der straffe aufgehengt und hernach die gebürliche straffe abgenommen werden.

3. Zum dritten: de korndreger belangent, hat E. E. Rath vorhin deswegen eine ordnung vorfassen und aufhenken lassen, darnach sich dieselben zu richten haben sollen; darbey es E. E. Rath lesset vorbleiben. Dieweiln aber befunden wird, das daruber der bürger und kaufman von gemelten korndrägern, sonderlichen wan die fulle von korn verhanden ist, beschweret werden sollen, so will E. E. Rath denselben korndregers hiermit nochmals ernstlich gepoten haben, das sie sich gedachter ordnung durchaus jederzeit gemefs vorhalten; da sie aber, wan die fulle des korns vorhanden oder auch sonsten, den burgern und kaufman mit uparbeitung ihres korns umb dat verordnete lohn nicht befurderen können oder auch aus vorsatz nicht thun wollen, so soll dem kaufman und burgern hiemit nachgegeben und freystehen, ihres gefallens durch andere leute umb das gesetzete lohn das korn austragen und aufarbeiten zu lassen. Und so die burgere und kaufman der keinen bekommen können, sollen die alterleute der dräger auf der kaufmans und borger begehren dieselben, so sie begehren, zu arbeiten befehlen; und sollen alsdan die karenfuhrer, so von den kaufman und burger darumb ersucht werden, das korn forderligst aufzuführen sich nicht vorweigern, bey vorlust ihrer vorleihung. Des sollen auch die vorlehneten korndräger in solchen falle den andern, welche der kaufman und bürger bey ihr korn vordingen, an aufarbeitung desselben keine hinderung noch impafs thun; da sie aber denselben zugegen handeln und der kaufman bey den wetteheren sich daruber beclagen wurde, soll der oder diejenigen durch dieselbige darumb unnachlessig gestrafft werden.

a) undt.

4. Tom vierten: den salzträgern belangent, verordnet E. E. Rath, das denselben von einer last salzes in die reume negst an der Traven belegen vier schilling und von denjenigen, so etwas weiter zu hofwertes mus getragen werden, fünf oder auch sechs schilling nach advenant solle gegeben werden. Welche salzreumen aber gar weit abgelegen sein, darumb mag sich der kaufman mit den trägern gebührlich vogleichen; doch soll den trägern hiemit eingebunden sein, das sie den kaufman und burgern über gebuhr und billigkeit nicht ubersetzen. Und sollen die tragere, welche das salz aus der sehe angebracht, umb den gesetzten lohn zu jederzeit, es sey des salzes viel oder wenig vorhanden, auftragen und den kaufman daran nicht vorseumen noch aufhalten; so sie aber solches nicht thun wollen und der kaufman sich darüber bey den elterleuten beklagen wurde, so soll dem oder denjenigen durch die alterleute sein arbeit niedergelegt werden.

5. Thom vösten: die güter belangent, welche von der Narve, Riga, Dantzig, Stockholm, Bergen, Koningsberg und sonsten der orter hergebracht werden, lesset es E. E. Ratth bey dem lohn, in der ordnung, durch die frachtherren mit den closterherren aufgerichtet, voffasset, vorbleiben.

6. Thom sösten: von den tonnengude, als hering, dorsch, lafs, ahl, butter, tallig und derogleichen, soll von der entzelen tunnen aufzutragen gegeben werden unterberges 8 ℥ und uberberges 1 ℔ . Was aber mit den karren bey fohren wird aufgefuhret, soll ihnen unterberges von jeder tonne 6 ℥ und uberberges 8 ℥ gegeben werden.

7. Thom sövenden: von den Ruischen waren, als henff, flafs und andern ungepackeden gudern, aufzuarbeiten soll den drägern von jeder schippund hilligen flafs, bosen flafs, henf, kabelgarn underberges 7 und uberberges 9 ℥ entrichtet werden.

8. Thom achten so hat E. E. Ratth ferner vorordnet, das die Travenvogte hinfurder auch zugleich der trager alterleut sein und den bruggenkipers und drägers [zu]^a gebieten haben sollen. Diese alterleute, gleichfals die bruggenkipers sampt und sonderlich, sollen auf die Trave ein fleissiges aufsicht haben, damit niemand in die Traven etwas werfe^b, die stade beklammert^c und die madekisten tho rechter zeit durch die, so darzu vorordnet sein, gereumet, der

a) zu *fehlt*. b) werfen. c) beklammern.

Traven und dem tiefe nicht zugefoget und sonsten kein schade geschehe, und sollen auf die aufgehangene tafelen und darinnen vorfasseten ordnung, das darüber gehalten werden muege, fleissig aufsicht haben. Desgleichen auf der ander seiten der Traven soll derjenige, so auf der sagemulen wohnen wird, wie auch der holzwraker gleichfals, als es stehet auf der Traven, achtung zu geben schuldig sein, derogestalt das der holzwraker von dem dreckwall an bis an die sagemuhlen, darnach, die auf der sagemulen wonet, von derselben an bis auf den baum, auf die Trave achtung haben soll; und was diese beyden vor gebrechen bey der wette anbringen werden, davon sollen sie den dritten pfenning der brüche zu geniefsen haben.

12. Ordnung des Rathes für den Verkauf des Getreides. — [Ende des 16. Jahrhunderts.]

Ueberschrift: Ordnung up den kornkauf.

Tho wolfarth, nuttigkeit und framen gemeiner burger und einwohner dieser statt, hebben E. E. Rath nach vorgehenden ripen rade diese nachfolgende ordinanz stellen und berahmen laten. Gebieten darumb einen jeden, diesulven ordinanze und ein jeden articul, darin beschreven, ernstlich tho holdende, bey pön und straffe, von einen jeglichen stücke tho vorbeterende, wo nachfolget:

1. Erstlich soll sich niemand vordriesten, uth schepen oder schuten in der Traven tho kopende korn, es sey den vorerst uth den schepen efte schuten in dem pram geschaten und die pram an die hövede wedder der beckergroven bevestiget, bey pön drey mark silbers, von einem jeden kaufe bey der wette zu vorbürende; und so jemand hierkegen thete, dat scholen de kornmeter den wetteherren thom negesten weddedage bey der wette anbringen, bey vorlust ihres lehnes.

2. Des scholen E. E. Raths befehlhabere, so dartho vorordnet werden, alle tage, wan dar korn ist, bey den pramen einen offenbaren kauf machen und dorch den mechelern laten anzeichnen, woll korn tho metende begehret, und also gast mit gast tho kop-schlagen möge vorhindert werden. Und dero behof heft E. E. Rath soes ehrer börger verordnet; desulven scholen im sommer bet tho Michaelis des morgens tho 5 efte 6 in die klocke, und von Michaelis tho soven und acht uhren sich finden laten von

der beckergroven up den staden, umb den kauff des korns zu machen; woll des korns alsdan tho dohnde heft und des begehrent ist, de mag in der tid darup wachten. So sich jemand vordriestede, darentbaven einen andern kauf zu machende, de durer were, de schall dat afwedden sunder gnade mit drey mark sulvers; kōnte aber jemand einen betern kauf machen, dem gemeinen besten tho gude, dat mag he dohn.

3. Item wen de kop auf korn, wo baven, gemacht ist, it sy wete efte rogge, so mögen de becker umb dat metent lotten, wie von olders gewōntlich gewesen. Se scholen ok den gemeinen mann by schepeln tho meten vorgunnen nach gelegenheit der zeit und wen des raths befehlhaber sothanes heten worden.

4. Item wenner Gott de allmechtige gnade gift, dat dat korn so mannigfaltig ankumpt, dat ein jeder sein berif tho kopen kriegen kan, so schall it dem bōrger freystahen, wen dat korn int market kompt, tho kopende, dat ein jeder bethalen kan; jedoch so schall sich ein jeder durch den mechler laten thoschriwen und durch die geschworne meter thometen, up dat des rades toll nicht unterschlagen werde; und so jemand sich vordristede, sulvest tho metende, schall it afwedden mit 3 ſ sulvers.

5. Item wan die frembde mann mit seinem korn drey tage int market in pramen gelegen und nach willen nicht vorkaufen kan, so mag he sein korn laten auftragen [und]^a vorkopen, wen he kan.

6. Und nachdem E. E. Rath up ehren marstalle und tho den bauwpferden veele haveren behofen, so scholen ehre cammerherren den kop machen up den havern, so uth der sehe kombt. Vordristede sich jemand darentbaven, den haveren tho kopen, ehr die cammerherren densulven los geboden, de schall sodanes dem rade afwedden mit 6 ſ silbers, es were dan, dat den herbergeren ofte fohrluden edder ok borgern, de perde holden, de noth dede, alsdan mögent ehn de cammerherren nach gelegenheit der sache vergōnnen.

7. Item wat von korn na der statt gefōrth wert tho wagen, it sy wete, rogge, gersten, erften efte havern, soll sich niemand vordristen tho kopen, ehr it up diese nachbenomede maalstede ist gekamen, nemblich für dem Holsteinschen thore twischen den ronnebohm und der zingel, vor dem borgthore twischen de bome

a) und *fehlt*.

und kohberge, by vorbote des korns, welches soll de köper be-
thalen den husluden; und wer solches anbringet, soll davon den
veerden pfenning haben; jedoch soll dieser articul den beckern
edder brauwern edder ehren thoföhren nicht tho vorfange sein.

8. Und das diese ordnung, welche E. E. Rath sich will vor-
behalten hebben tho korten, tho vorlengern und tho voranderende,
tho wollfarth ehrer burger unterhalten werde, so hat E. E. Rath
twe herren des raths und soes bürger vorordnet, welche dit jahr
den kornkauf vorzustahn in befehl haben sollen, bet thom negesten
rechtstage nach lichtmissen; alsdan scholen desulven soes bürger
vor dem rathe erscheinen und antögen, wat in den kornkope
hinderlich und nachdehlig ist; will dann E. E. Rath desulven alle
efte etliche van den vorlaten und andere in ehre stede setten,
schall tho ehren gefallen stahen. Darnach wete sich ein jeder
tho richten und vor schaden tho wachten.

*13. Beschwerden der Rigafahrer über Auflagen, Beschränkungen
und Fälschungen in Riga. — [Nach 1600.]*

Ueberschrift: Designation und vorzeichnis der vornembsten gebrechen
und beschwerden der Rigafahrer.

Anno 92 hat E. E. Rath dieser stadt nebenst den domals
anwesenden herren abgesanten der ansehesteter an die von Riga
umb abschaffung der unleidlichen auflagen und beschwerden, dar-
mit dieser, so wol der benachbarten stette bürger uber alt her-
kommens und altnachbarliche correspondenz und gebrauch zu Riga
belegt und beschweret worden, geschrieben, aber nichts leider
erhalten.

Und sein dieselbe, wie folget:

1. Erstlich gedenken unserer etzliche, das zu Riga von keinen
güteren zoll oder axise genommen, ohne was in den kriege ge-
schehen. Anno 80 aber ist eine ganze beschwerliche ordnung
gemacht und ein newer unbilliger zollen angerichtet, davon Kon.
Mt. zu Polen 2 theil und ein rath zu Ryga den dritten theil zu
heben haben. Hieran sein die von Riga noch nicht ersettiget
gewesen, sondern haben uber das anno 84 noch einen andern
zollen uffn rathaus, dessen sie allein zu geniefsen, angeordnet,
welchen sie folgends anno 91 abermals ersteigeret und eine uber-
mas darauf gesetzt, inmafsen solches alles und jedes aus bey-
gefügter designation zu ersehen.

2. Vors ander ist offenbar, das uns fast alle frey- und gerechtigkeit der handlung mit frembden, so wol von Riga ab mit unseren güteren in den Lieflandischen stetten, als auch nach Russland, vermüge der löblichen anzeesteter vorwandtnis und deroselben ufgerichteten reces und verordnunge, durch die von Riga ganz abgeschnitten und benommen wird.

3. Darzu werden vors dritte unsere gesellen und dienere zur wedde geforderet und oftmals wider die alte gewonheit der wedde zu hogen summen zur ungebühr beschattet, da sie sonsten nur eine geringe erkantnis zu geben pflegten; itzo aber wird es dermaßen strenge gehalten, das man ihnen ein crucifix fürstellet; dabey mus ein jeder schweren, das er mit keinen frembden gehandelt; will er aber nicht schweren, so mus er eine vormals ganz ungebrauchliche ziemliche summa geldes erlegen und bezalen; da uns doch voriger zeit mit frembden zu handeln alzeit frey gewesen. Über das werden sie belegt und beschweret mit schaffende auf dem newen hause und vorstreckung der armen, welches alles wir von unseren dieneren in rechnung empfangen; da sie doch sonsten zur zeit der noth mit wacht und wallgehen der stadt diensthaft und behüflich sein und die last tragen müssen. Derowegen dieweil uns unsere frey- und gerechtigkeit also wird abgeschnitten und bald mit der wedde, bald mit andern uflagen bestrenget werden, als haben wir uns billich darüber, sonderlich aber über dem zu beclagen, das leider die Holländer unter itzo gedachten last und beschwer frey ausgehen und damit verschonet pleiben, zu deme uns und gemeiner erbaren stetter dahin hantierenden kaufman zum merklichen vorfange ihre lieger jahr aus und ein daselbst haben und ihren handel und wandel ungeschewet treiben, welches ebenmefsig in vorigen zeiten keinswegs breuchlich gewesen, sondern es haben sie die Holländer domals innerhalb sechs wochen ihren handel flifsen lassen und sich davon machen müssen.

4. Vors vierte ist auch in kurz verschienen jahren eine fast beschwerliche last und schatzunge mit der wage angeordnet, und wiewol das wagegeld über dreyfach verhöget ist, so ists doch daran nicht genung; sondern wenn einer seine waren zur wage empfangen und so bald zur stunde keine schiffe vorhanden, mag derselbe solche waren den folgenden tag oder kurz hernacher nicht von dannen schiffen, es sey dann, das zum andern und drittenmal

das wagegeld ausgegeben werde; Gott gebe, die güter werden gewogen oder nicht, das wageld mus anderweit erlegt werden.

5. Vors fünfte ist auch ein großer mißbrauch entstanden, das das flachs, wie es von alters gewesen, nicht uf sein^a band gelassen, sondern alles Pebelsch^b, Rujensch und anders mehr vorschwindt und dryband und hilligen flachs darvon gemacht wird.

6. Zum sechsten gehets fast betrieglich her mit dem tonnentalch, welches gar viel aus fassen in tonnen geschmolzen wird, und alsdann, es sey so geringe als es wolle, brennet der wraker die schlüssel darauf, und wird dadurch vor gut tonnentalch vorkauft. Daran ists nicht gnung, sondern etzliche eigennützig betriegliche händler zu Riga bestellen bey den Rigischen boddekeren so schwere unbillige tonnen, die alhier befunden, das sie zu 3 und $3\frac{1}{2}$ Lyspfund gewogen, da sich doch gebüret, das sie nach alter gewonheit zu Riga nur zwei Lyspfund wegen soll, denn sie alhier in Lübek fur $2\frac{1}{2}$ Lyspfund zur wage abgeschlagen wird. Inmassen dann auch solcher großer betrug in den Rigischen leinsath befunden wird, und ob wol E. E. Rath der stadt Riga anordnung gethan, das das Russische leinsath mit den creuz gebrant werden solle, so wird doch dessen unerachtet heimlich das meiste theil, weil das es nicht zu unterscheiden noch zu kennen ist, der schlüssel und jahrzal darauf gebrennet und vor gut Rigisch leinsath vorkauft. Und sein dadurch in Teutschland kurz vrschiener jahre die leute allenthalben jemmerlich damit betrogen, auch im lande zu Braunschweig und in Westphalen viele processe darumb gefüret und mancher eyd darumb geschworen, das also dardurch das Rigesche leinsath ganz veracht und der handel damit ganz und gar in grund vordorben. Und weil E. E. Rath ermelter stadt Riga dieses erzelten betrieglichen handels keine wissenschaft haben, so bitten wir dienstlich, das hinfuro bessere ufsicht, so wol auf die wrake des wachses, kabelgarns, reinhenps, kornmafs und alle waren müge geschehen, damit dis alles nach der alten guten ordnung der stadt Riga müge gehalten werden.

7. Zum siebenden befindet sich eine große unordnung, so dem handelsman dieser stadt sehr beschwerlich, nemlich wenn unsere winterschiffe des herbstes in der Düna befrieren, were es je christlich und billich, das sie, so viele immer müglich, möchten

a) seines. b) *Verderbt*; l.: Podelsch?

beförderet werden; es berichten aber unsere aldar gewesene handelsleute und schiffer, das sie dem landvogt, herr Everdt Husman, geldes genug geben müssen, nichts desto minder sollen sich die vischere und arbeitere beclagen, das sie vor ihre arbeit weinig lohn bekommen und ihnen die gelder nicht ganz zugestellet werden. Dahero dann leider, Gottes erbarms, vorursachet ist worden, das unsere schiffe und güter umbkommen, als diesen vergangenen winter geschehen ist. Und weil sie nicht besser befördert werden, were es je billich und recht, das die schiffere für ihr geld selbst mit den fischeren vordingen möchten.

8. Zum^a letzten: nach deme die herren abgesandten dieser stadt nach der Muscaw bey der Kön. Mat. in Polen anlangen werden, ist auch dis in acht zu haben und zu gedenken, das weil unser schiffe wegen des auf ihrer Mat. kaper erlangten arrests durch herzog Carls ausliegere zusamt den güteren anno 99 und 1600 in offene sehe genommen und denn zumals unbillich sein wolte, das wir solchen von ihrer Mat. verursachten schaden allein ertragen solten, bey ihrer Mat. umb gnedigste erstattung desselben dienstlich anzuhalten.

14. Rücksprache der Rigafahrer-Compagnie wegen einer abermaligen Contribution für den Reichskrieg gegen die Türken. — 1601 Aug. 3.

Ueberschrift: Ruggesprake der Rigefahrer den 3. Augusti anno 1601.

Sie haben bewilliget unde für billich erachtet, dafs noch abermal die zulage unde contribution der Turkensteuer nach der letzten art und weise solle gegeben unde die ämbtere nach der fureschlagenen form mügen taxirt werden. .

Nachdeme aber in der jungsten einbringung etzliche angeschrieben unde etwan nicht recht unde ihre gebur getaen, dafs dieselben erstlich gestrafft, darmit es ein schreck geben muge, unde dan volgentes, das de restanten von dem vorigen das ihre erstlich einbringen. Wen solches vullenkamen verricht, dafs alsdan E. E. Rat von der canzel abermal solche bewilligte zulage ablesen lasse, darmit ein ider bey der pön dupli verwarnet, sein geburnufs in 14 tagen zu erlegen; woverne nicht, dafs alsdan die straffe darauf erfolgen muge. Wie dan auch die vorordente bey

a) § 8 durchstrichen.

der kassen eynen idern ernstlich bey seynem eide ermanen müssen, sich seynem eide hirinne gemefs zu halten. Unde ist gar unbillich, das die weibere mit einbringungen des geldes sollen zugelassen werden. Weil dan auch die juncvern am jungsten geprotestirt, hinferner solche art zulage nicht mehr zu tuen, ists recht unde notig, das wen der erste tag bestimbt, sie ihre geburnusse erstlich erlegen, da alsodan darnach die burgere nach der ordnungen volgen müssen.

Zuletzt bitten sie, weil diese gute stadt an ihrer narunge, privilegien und gerechticheiden vast an allen ortern, koningreichen unde furstentumben geschmelert unde benommen wird, dafs E. E. Rat bey Kei. Maj. umb moderation dieser grofsen unde vielen zulage zum furderlichsten anhalten muge, den solches in die harre nicht zu ertragen ist etc..

15. *Zulage auf russische Waaren. — [1603 April 18.]*

Ueberschrift: Vorzeignufs was für waren und wie sie sollen beleget werden.

Heyligen flax oder was auf heiligen band gebunden und auch knocken vor das schip	—	4	2	ß	—	3
wax das schip
tallig das schip
henpf das schip
ledder der deker
elendesheute die haut
hafft borahnen das hundert
stuck borahnen das hundert
juften der deker
grawark das tausend
zabelen von hundert thaler ein thaler
mardern das zimmer
wulfe das stucke
vielfras das stucke
wemeken das zimmer
olye das fas
lastichens das zimmer
bueke der deker
kalbfelle das hundert
bevergeyl das pfund

hanschen das hundert	—	℥	2	℔	—	℔
degel das fas	—	„	3	„	—	„
sese ein tafel	—	„	—	„	0	„
tran das fas	—	„	3	„	—	„
well die tunne	—	„	1	„	0	„
botter die tunne	—	„	1	„	0	„
rebarbara das pfund	—	„	1	„	0	„
beverhar das pfund	—	„	—	„	0	„
pferdehar das pfund	—	„	—	„	1	„
fleisch ein tunne	—	„	—	„	0	„
theer die last	—	„	3	„	—	„
Pernowesch knocken das schip [Ⓢ]	—	„	2	„	—	„
stormagen das hundert	—	„	1	„	—	„
Pleschowesch garen	—	„	8	„	—	„
harmblinge das zimmer	—	„	1	„	—	„

16. Aufzeichnung der Rigafahrer über die Bedingungen, unter denen sie 1602 Mai 18 die ihnen proponirte Zulage auf russische Waaren angenommen haben. — 1603 April 18.

Ueberschrift: Bericht und abscheid der Rygefahers.

Anno 1602 den 18. May haben die Rigefahrer die zulage auf die Rusche waren beliebet und eingegangen, wie ihme des von allen waren ein vorzeichnuß von dem hern Dr. Reyser zugestellet worden, ausbenommen, das sie von den waren nicht geben können, so sie ausbescheiden und sich voerbehalten, als: Rygeschen reinen henpf, pashenpf, liensat, asche, kopfledder, Rygeschen theer, roggen, habern, garsten, kabelgarn, Undeutsch und Littowesch flax, tunnentallig, boddemtallig, boddemwax, Lieflendische bueke, thueste^a, bokweyten. Woferne aber die Kurlendischen farer, die Preußenfarer, die Schoenefarer, die Holmfahrer von allen ihren waren auch geben wollen, erbieten sich die Rygefahrer, nach gelegenheit von alle diesen waren auch zu geben. Und behalten sich auch ausdrücklich voer, das sie diese zulage nicht lenger thuen noch darein geholden sein wollen, bis sie die vorgelegten ungelde der unkost nach Rufsland zu der legation wieder erleget haben; alsoden sollen und wollen sie dessen wieder endfreyet sein. Und weil auch bewilliget, das diese zulage von den burgern solle

a) *Verderbt.*

eingenommen werden, als begehren auch die Rygefahrer, das sie von den ihrigen auch zwey personen oder je auf das wenigste einen darbey vorordenet haben wollen, die solche einnahme und ausgabe mitverwalten soll, darmit wen solche vorlegte und vorschossene gelde von E. E. Rade einmal weren wieder bezalet, das sie auch die zulage henferner auch vorschonet und dessen hinwieder entlediget sein muchten, inmafien sie auch durchaus dieselbige zulage, wie vormeldet, nicht lenger beliebt und bewilliget haben wolten. Datum Luebich den 18. Aprilis anno 1603.

17. Vorlage des Bürger-Ausschusses wegen der restirenden Türkensteuer. — [1603?]

Nachdem E. E. Rat durch ihre gesandten so wohl auf nächst gehaltenem Reichstage, also folgents zu Prage, ganz vleifsig anhalten lassen umb erlassung dessen, was diese stadt an den vorigen reichs- und kreis-Türkensteuern noch schuldig ist, und dann umb linderung des zuviel hohen anschlages, ist bei der Kay. Mt. entlich soviel erhalten, das dieser stadt an den restanten 10000 thaler seien nachgelassen worden, doch mit dem beding, dafs das ubrige, nemblich 18000 fl., in dreien monaten solten erleget werden. Darauf haben die herren commissari E. E. Rats an die deputierte der bürgerschaft begheret mit den bürgern in gemein dahin zu reden und handeln, das nunmehr furderlichst die einsamblung der Turkensteuer geschehen mochte. Und als die deputierte sich dessen beschweret, darumb: erstlich, dafs man wegen des bösen zustandes mit herzog Carln in Schweden sehr beschweret were, fürs ander, dafs E. E. Rat so langsamb daran wolte, der burger beschwerden abzuhelfen, und fürs dritte, das auch des Rats recessen, mit der bürgerschaft gemachet, nicht gehalten, ihren ordnungen bei der Traven, dem gerichte und sonsten nicht nachgelebet und die mandata, die E. E. Rat wegen der bönhasen, vorkeufe und sonsten publicieren lassen, nicht exequieret wurden: als haben nicht allein die herrn commissarien sich ihres theils erpoten, dasselbige zu befurderen, sondren es auch den 1. dieses monats zu rat ganz getreulich und fleifsig einpracht, auch soviel erhalten, dafs nunner der rat den anfang gemachet, worumb man nun lenger als drei ganzer jar angehalten, aber nichts erhalten mögen, mit den bürgern sich zum grunde zu bereden und vereinigen, durch was mittel man durch Gotts gnaden vor herzog Carln in der sehe mochte gesichert

und die narung wiederumb befördert werden; welchs, weiln es ein hochwichtiger und seher schwerer punct ist, zwar etwas zeit erforderen will, aber dennoch durch Gottes hülf gegen die zeit, das der pote, den E. E. Rat itzund in Schweden geschicket, wiederumb zurücke kommet, zu dem end solle gebracht werden, dafs man sehen könne, wie nahe dem dinge zu gehen sein möge. Als und fürs ander haben die herren commissarii zu rat erhalten, das E. E. Rat aufs neuwe den herren bei allen officien den 1. Novembris wiederumb gepoten, uber dem, was E. E. Rat vorhin mandieret und befolen, steif und ernstlich zu halten und zu exequirieren; welchem die herren auch also nachzusetzen angefangen und verhoffentlich thun werden. Nicht desto weniger aber wolle hiemit ein jeder ermanet sein, wann ihm oder einem andern etwas wiederferet oder sonsten in gemein sich etwas zuträget, dafs E. E. Rats ordnungen, mandaten und anderm, was abgehandlet, zugegen sein mag, welchs den herrn bei den officien, dahin es gehöret, were oder wurde kund gethan und nicht gebührlich einsehen darauf geschehe, dafs ein jeder dasselbige den ältisten seines collegii warhaftich und grundlich anzeigen, die es den deputierten wiederumb anmelden, damit fug und ursach haben möge, solchs E. E. Rat fürzutragen und dadurch das erhalten, dafs gute ordnungen in der stadt erhalten und ein jeder bei seinen rollen und gerechtigkeiten möge erhalten werden. Endlich hat auch E. E. Rat gleicher gestalt den 1. Novembris zugesaget und bevolen, die wochentliche handlung fleißiger, als bishero geschehen ist, zu continuieren, welchs auch gewislich vor diesem geschehen und viele mer abgerichtet were, wann es nicht der elteste wortführende burgermeister fürsetzlich oft gehindert hette. Dieweiln man derowegen nummer der gänzlichen hoffnung lebet, es werde E. E. Rat ihren zusagen würllich nachsetzen, und dann auch sich der Türkensteuer keinesweges entlegen kann, als werden auch die bürger sich ohnbescheret bezeigen und ein jeder seine gebührufts, wann es nun E. E. Rat wurd ansagen lassen, zu rechter zeit einbringen.

18. Anfrage des Bürger-Ausschusses wegen Erbitung kaiserlicher Commissarien zur Entscheidung eines Streittes zwischen dem Rath und ihm. — [1604 vor Okt. 12.]

Es weiß die Ehrl. burgerschaft sich günstig zu erinnern, das sie aus allen collegien etliche gewisse Personen anno 99 zum

ausschufs verordnet und denselbigen volkommene macht und bevel gegeben haben, alle gemeiner stadt und der collegien gebrächen mit E. E. Rat abzuhandlen, welche sich auch wiederumb gegen die handwerkesleute verschrieben, darumb bey E. E. Rat anzuhalten, das ihnen ihre rollen und gerechtigkeiten gelassen und sie bei burgerlicher nahrung geschützet und erhalten werden möchten: so haben sie doch mit aller ihrer grofsen mühe und arbeit anderst nichts verrichtet, als das zwar etliche puncte sein abgehandlet und vertragen und darauf von dem ganzen Rat ganz städtliche verschreibungen aufgerichtet und versiegelt, auch hochbeteurlich zusagen geschehen; es ist aber in der that nichts oder in gar weinig darauf erfolget, sondern haben die herrn des Rats, denen die executio bevolen gewesen, ein theil daran nicht gewolt, ein theil alles dahin gerichtet, dafs die verordnete ohnschuldiger weifs bey der gemeinen burgerschaft sein angegeben, als wann sie ihnen neuwungen hetten aufgetrungen. Insonderheit aber begiebt sich itzund, nachdem man an den punct gekommen, wie das gemeine gut könne verbessert werden, das man nicht nötig habe, so oft etwas fürfallet, die bürger mit neuwen zulagen zu beschweren, und die verordnete burger begeret, dafs die brauwerk- und handwerkesleute, uff den törfen in des Rats und dieser stadt burgern gebiete abgeschaffet und dadurch den burgern ihre narung gelassen werden möchten, das der Rat daran nicht, sondren will, dafs solche puncte bis zu einer anderen gelegenheit ausgesetzt werden sollen; hingegen aber solten die verordnete burger mit der gemeine reden, das man den burgern höhere mühengeld, zollen und wagegeld auflegen solte, oder aber der punct von vorbesserung des gemeinen guts gar ausgesetzt und zu den anderen puncten geschritten werden; und wann die burger deren keines zu thun geneigt, ob man alsdann die handlung solte gar aufheben und einen scheidsmann erwelen; worauf die verordnete mit E. E. Rat sich so weit vereiniget, wofern der Rat sich nicht etwas näher und besser bequemen wurd, dafs man vier stätte zu commissarien bey der Kay. Mt. soll ausspitten, welche die sachen entscheiden. Diweiln aber zu dem end zum wenigsten eine person des Rats und zween aus der burgerschaft gen Prag müssen geschicket und dazu auf notwendigen vorrat gedacht werden, als haben die verordnete burger für gut angesehen, dafs zu dero behuf die ubermas der accise von burgern eingenommen, davon die notturft aus-

gegeben und dem Rat rechnung gethan werden sollte, oder das der Rat den burgern 4000 oder mer thaler zu solcher notturft gegen rechnung zustellte. Weilen aber die verordnete bedenkens getragen, hirin mit dem Rat ohne bewilligung der samptlichen burgerschaft etwas zu schliessen, derowegen haben sie die ruckesprach angestellet und wollen die burger hierauf ihr bedenken und guten rat eröffnen.

19. *Antwort der Rigafahrer auf die Anfrage des Bürger-Ausschusses.* — 1604 Okt. 12.

Ueberschrift: Ruggesprake der Rigefahrer anno 1604 den 12. Octobris.

Die Rigefahrer haben mit groszer verwunderung angehört, das die abgehandelten puncte in diesen vergangenen 5 jahren nicht plene exequirt, wie dieselben von E. E. Rade mit hochbeteurlichen zusagen unde städtlichen verschreibungen aufgericht unde versiegelt worden sein. Unde hieneben ist dis je ein billichs rechtmefsiges suchen unde begern der burgere, das die brauwerke unde handwerkesleute auf den dörfern in des Rades unde dieser stadt burgere gebiete müssen, wie von alters gebreuchlich, abgeschaffet werden, den daraus zu vermerken, das umb der nahen verwantenisse der mehrerteil der personen des Rades mit den possessorn der dorffere solches nicht dahin zu bringen noch stadthaben kan. Sehen derowegen für ratsam an, das E. E. Rat nochmals, umb vermeidunge der schweren grosen uncost der commissarien anhero zu bitten, ihres tragenden ampts unde pflichte halben instendich unde ernstlich ermanet werden, sich etwas näher unde besser dieses puncts halben mit den bürgern zu vereinigen. Unde so alsdenne hirmit nichts zu erhalten sein solte, so erfurdert es die hogste not, das die ubermafse der accise von burgern eingenommen, darmit zu dero behuf die notdurft solcher schweren uncost darvon ausgegeben, oder aber, das E. E. Rat vorerst 4000 daler unde darzu, wie viele inen nodich, den bürgern in dieser commission jegen rechnunge zustellen muegen. Jedoch sagen sie noch, wie zuvor, dafs umb vermeidunge der schweren grosen uncost durchaus nicht rat sey, commissarien anhero zu bitten, unde ist E. E. Rat schuldich wegen ihres tragenden amptes, dieses puncts halben sich mit den bürgern zu vereinigen.

20. *Vorlage des Rathes betreffend die Nothwendigkeit einer Verbesserung des Breilings und des Travenstroms und die Aufbringung der dazu erforderlichen Mittel. — [1609 Jan. 4.]*

Ueberschrift: E. E. Rats erklerung, gutachten und begern an die sämptliche bürgerschaft wegen vorbesserung des Bretlings und Travenstrombs.

A.

1. E. E. Rat hat den schaden des Bretlings besehen lassen und befinden denselben geclagtermafsen also beschaffen, das, wofern dem Travenstrom als edelsten kleynot dieser statt nicht bey zeiten an selbigen und andern örtern wird geholfen, die schiffart, nahrung und wolfart dieser statt nicht kan erhalten werden; derwegen, ehe der schaden grofser wird, mit der reparation nicht lenger zu seumen sein will.

2. Die besserung kan geschehen also, das die mudde aus und ans land gebracht und der stromb von beiden seiten von der fehre bis fast an Schlucop enger gefast und eingespannen werde, entweder mit dammen und eindiekung, oder mit einem starken bolwerke von balken, welches von beed art gebew das beste und bestendichste sein wil; davon, nehme [man]^a, welches man wolle, keine ruhte lang unter 30 thaler kan gemacht werden.

3. So sein auch im Travenstromb über der fehre und Breilung unterschiedliche flache örter, als der Pampeus, bey der Simensen, ein ort beim pockenhofe und sonsten andere bey der statt, so auch nicht allein auszudiefen gröfse uncost wollen erfordern, sondern es wil auch vor allen dingen von nöten sein, wan der Travenstromb vorbesagtermafsen reparirt, dafs solch werk mufs unterhalten, auch gute aufsicht bestellet werden auf die muddekisten^b, hopfenhofe und ander schedliche zusenkung und zuflufs allerhand unsauberkeit, dardurch das tief und der stromb wird können verdorben werden; derowegen gewisse leute darauf müssen bestellet werden, so teglich den stromb, bey und von der statt bis uf die reiden, möchten befahren und in acht nehmen, auch allen schaden bey zeiten verhüten und die verursachere desselben zu ernster straffe anmelden. Dies nun alles zu verrichten und zu unterhalten, will, nachdeme man stark bawet, einen grofsen vorrath von etlichen tausenden jehrlich erfurdern, welches E. E. Rate

a) nehmen. b) modekisten.

bey der kundparen schweren reichs-, creis-, hansischen und andern vielfeltigen dieser statt ausgaben von den itzigen geringen einkommen des gemeinen guts unmöglich abzutragen. Umb welches gemeinen guts verbesserung E. E. Rat oftmals bey der Ehrl. Bürgerschaft nicht allein angehalten, sondern auch zusage und gute vertröstung bekommen. Und weil dieselbigen von vielen vor diesen bewilligt, aber aus ursachen bis zu anderer zeit verschoben worden, so versieht sich E. E. Rath nunmehr zu ihrer lieben bürgerschaft, sie werden bey dieser gelegenheit sich darin, insonderheit in die verhörung der gantz geringen zolle, andern benachbarten stäten gleich, so doch so schwere ausgaben nicht haben, einhellig und wilfehrig erklaren, damit der Rat neben andern erbaren stätten im heiligen reiche und hansischen bunde die wolhergebrachte regierung vordan loblich und ruhmlich zu beforderung dieser statt nahrung und wolfart konne führen und continuiren.

B.

Vorschlege E. E. Rats, worher in specie die uncosten des Bretlings zu nehmen.

1. Weil fast in allen vornehmen seheporten der welt nach gelegenheit der hafan, ströme und handlungen ein gewisses stromb-, tief-, baken-, tonnen-, leuchten-, anker-, brügken, pilotengeld und dergleichen genommen wird, welches nicht wie ein zoll, sondern zu beforderung der schiffart, von jederman, so wol frömbden als einheimischen gegeben: so sihet E. E. Rat vor gut an und begehret, dafs auch alhie künftig wegen verbesserung und erhaltung des tiefs, der von Hamburg, Dantzig und anderer bekanten stätte exempel nach, von allen gütern und schiffen, so entweder ein- oder ausgehen, nach anzahl und gröfse der schiffe und güter etwas möchte gegeben werden, wie man sich darüber am besten vorgleichen konte. Hamburg gibt 4 ß von 100 ₰ aus und ein, Dantzig nimbt von jeder last so ausgehet, vom schiff und gut zusammen 3 ß . Und dafs solches, was bewilligt, die schiffer nach künftiger taxt von den eingeladenen gütern und schiffe als pr[a]imgeld^a müssen einfordern und erlegen, ehe sie absiegeln^b.

2. Desgleichen vors andre, dafs auch das wagegeld andern benachbarten stätten gleich oder umb etwas mehr, als es itzund

a) primgeld. b) absiegelten.

gibt, nach güte der waren möge verhöhet werden, so wol auf frömbde, als inheimbschen, dan bis anhero der Rat bey der wage weinigen nutzen gehabt und dieselbige kaumb der gebew, gewicht, bedienten und andere darauf gehende uncosten einbringen können, welches ja unbillich und nicht zu vorantworten.

3. Damit dan auch dieselbigen, so sich der kaufmanschaft und schiffart nicht gebrauchen, diesem werke möchten zu hülfe kommen und die last nicht allein auf den kaufman fallen, dem zwar diese sache vornemblichen angehet, so erfordert die hochste billigkeit, weil es zu wolfart der ganzen statt und bürgerschaft gereicht und alle zünfte, empter und handwerke die schiffart consequenter geniefsen, daß man zugleich auf solche mittel und wege gedenke, damit die ganze burgerschaft, klein und grofs, ja alle, so dieser statt wolfart gebrauchen, auch das ihre darzu thun. Nachdem aber kein gleichmefsiger, billicher und treglicher mittel, als die verhöhung der matte oder des mühlengeldes kan erfunden werden, daß nemblichen von jedem scheffel weich- oder hartkorn das 12. oder 16. theil des scheffels. wie fast in allen mühlen breuchlich, oder umb bessere richtigkeit ein schilling von jedem scheffel, mochte gegeben werden, damit also solche zulage nicht allein auf die einwohnere, sondern alle, die dieser statt mühlen, brot und bier geniefsen wolten, mit möchte kommen. So vorsihet sich E. E. Rat zu ihrer lieben bürgerschaft, insonderheit zu denen, so die schiffart nicht gebrauchen, sie werden auch zu beforderung dieses hochnotigen werks, daran der statt und eines jeden wolfart in particular gelegen, dieser begerten vorbesserung des mühlengeldes, in betrachtung E. E. Rats erheblichen motiven und ursachen, ihnen und ihren nachkommen selbst zum besten, sich nicht zugegensetzen, sondern dieselbe mit guten willen eingehen und consentiren. Solches wil E. E. Rat mit allem dank erkennen und nicht allein dies hochnotige werk des Bretlings, sonder alles, was zu fortsetzung dieser statt narung, ja eines jeden collegii und bürgers wolfart, ihnen menschlich und müglich, eufserstes fleisfes sich lassen angelegen sein und befürdern.

Da auch die bürgerschaft uber diese drey mittel andere oder sonst etwas bey dieser sachen hetten, so da konte bequem und nützlich zu werke gerichtet werden, solches wil der Rat anhören und sich darin der gebühr bezeigen. Es wil aber von nöten sein, das man sich zum forderlichsten hierauf erklere, damit man bey

zeiten bey diesem frost nach den materialien und was sonsten erfordert wird, konte umbhören und dieselbe zu wege bringen.

C.

Die ursachen, warümb das mühlengelt billich verhoget werde, sein diese:

1. An allen orten wird in der mühlen die matte genommen, nemblichen das 12. oder 16. korn, oder so viel geld an stat deselbigen, als zu Hamburg und anderswo.

2. Der Rat mufs alhie jehrlich etliche tausent mark bey den mühlen zusetzen von gemeinem gute, so unbillich und nicht zu vorantworten, welches durch die verbesserung kunte ersparet und so viel jehrlich abgelegt werden.

3. Die uncosten der mühlen sein von jahren zu jahren gestiegen, und hat man an holz, stein, eisen vor 100 jahren, wie das itzige mühlengeld angeordnet, mehr umb einen pfennig, als itzund umb drey oder mehr kaufen können; und gleicher gestalt gehet es fast mit allen ausgaben und besoldungen zu.

4. Dagegen ist die münze ringer worden, also, das vor 100 jahren ein pfennig so gut gewesen, als itzund ein dreyling ist, welches man bey allen des Rats einkommen wol befindet, das dieselben dadurch nicht^a gebessert werden.

5. Dafs sowol die frembde als inheimsche dieser statt mühlen geniefsen und gebrauchen und also die last nicht allein auf die bürger kompt.

6. Brawer und becker haben sich nicht zu beschweren, weil ihr brot und bier nach der zeit und uncosten mufs bezahlet werden.

7. So konte auch hierdurch den grofsen mengeln der kunst¹, gemeinen söden und Wakenitz geholfen werden, welche darumb, das kein vorrath vorhanden, von tage zu tage uberhand nehmen.

8. Man hat sich auch zu erinnern, dafs vor diesem die bürgerschaft in den mehrentheils companeien und zunften wegen verhöhung der zollen, wage und mühlen sich gutwillig erkleret und es nur an wenig geselschaften allein gemangelt, welche es auch zwar nicht unbillich erachtet, sondern allein begeret, man mochte damals damit nicht vofahren, sondern zu anderer zeit und gelegenheit vorschieben.

a) dan durch.

1) *Wasserleitung*.

21. Verhandlungen der Aelterleute der Nowgorodfahrer mit den Commissarien des Rathes über die Bewilligung der Mittel zur Verbesserung des Brettlings und die Forderung der Nowgorodfahrer nach Aufhebung der Zulage an der Trave. — [1609 Jan. 17.]

Aufschrift: Copie, was 1609 den 17. Januar mit E. E. Rathes deputirten den ältesten des Naugardtschen contors für rede und widerrede gefallen, wegen des Bretling wage und mühlen zu [be]legen^a, auf dem Langen Hause.

Auf eines ehrenfesten, hoch und wohlweisen Rathes übergebene schrift den 4. Januar anno 1609 durch herrn bürgermeister Cordt Harmefs im beisein der herren Gerdt Grensyn, Hinrichfs Brokefs, Matteufs Korfsen und Dyrick Hörlingk haben wir verordnete ältesten, als Peter Lemke, Hanfs Mewertt, Clausf Wafseel und Adryan Müller, den 9. dito die Naugardhändler in der kaufleute compagnie beisammen gefordert, und wurd daselbst einhellig beramet, E. E. Hochw. Rade schriftlich (auf ihre übergebene schrift, wegen des Bretling wage und mühlen zu belegen) zu antworten, als nachfolgende verzeichn[is]^b darvon ausweiset.

1. Den 17. dito wurden wir gefordert auf das Lange Haus neben anderen zünften von gemelten herrn, antwort zu geben auf E. E. Rathes übergebene schrift, und brachten erstlich^c unsern befehl mündlich vor, in meinung, nicht schriftlich zu übergeben, als folgt:

Ehrenfeste, hoch und wolweise herren. Auf E. Ehrenf. Hochw. Rathes übergebene schrift haben wir die kaufleute des Naugardtschen contors beisammen gefordert und lassen sich dieselben wegen duepinge des Bredtlings gefallen, und thun E. Hochw. Rathe wegen väterlicher vorsorge desselben höchlich bedanken. Und haben dahin geschlossen, das sie etliche aus ihrem mittel wollen ordnen, die neben andere verordnete aus allen zünften mit E. E. Hochw. Rathes dazu deputirten wegen lastgeldes, sowol mühlen- und wagnerhöhung, sich vereinigen. Und was alsdann beschlossen wird, wollen oder können sie anders nicht bewilligen, es sei denn, das sie mit der zulage bei der Trave, davor der hof zu Naugarden und Pleskow nicht allein gekauft und bezahlt, sondern auch gebaut und mit grofsen unkosten und beschwer des kaufmanns nebst den beiden alterleuten daselbst auf nicht habende freiheit erhalten, unter sich ganz abschaffen und E. E. Hochw. Rat

a) legen. b) verzeichnete. c) erstlich mündlich.

dieselbe hinfort von der erhöhung des gemeinen gutes unterhalten und der gemeine dahin hantirende kaufmann des beschwers (weil es der ganzen stadt zum besten gereicht) ganz entlediget werden möge.

2. Darauf wurde geantwortet von herrn Cordt Harmefs: der anfang wäre wohl gut, aber der nachklap tauge nichts, und hätte sich solch eine antwort nicht vermuthet. Und konnten sich nicht genugsam verwundern, dafs wir solches mochten anmuthen sein, dafs die zulage hiermit sollte eingemenget werden; denn das wäre ein ander ding; da doch der gemeine kaufmann und damals gewesene frachtherrn hätten hart in E. E. Rath gedrungen, dafs die legation nach Rußland möchte fortgesendet werden, was denn auch geschehen; welches nicht wenig geld gekostet; und zu dem behuf E. E. Rath geld hätte aufnehmen müssen, davon täglich die rente noch müfste bezahlet werden; und hätten noch nicht einen pfennig von dem kaufmann wiederum empfangen, wo sich die kaufleute von reversiret hätten, das alles, was die legation in Rußland kosten wollte, samt rente und haubetstol zu bezahlen. Derowegen sollten wir uns eines andern bedenken; würden vielleicht andern bescheid bei uns haben und E. E. Raths begehren ein genüge thun, und dies nicht in das andere mengen.

3. Darauf wir einen abtritt genommen und uns erboten, des kaufmanns abschied nach unserer meinung so zu übergeben. Und sind als wieder zu ihnen gegangen und geredet: wir könnten uns nicht anders erklären, gleich uns der gemeine kaufmann aufgetragen und befohlen; und was mündlich vorgebracht worden, das wäre schriftlich beschlossen; und damit E. E. Radt sehen möchte, dafs [wir] des kaufmanns meinung recht vorgebracht, haben wir ihnen die schrift überantwortet.

4. Darauf Herr Cordt Harmefs geantwortet: er gedächte wohl, die schrift würde doch mit dem mündlichen einbringen übereinstimmen; und wiederholt nochmals sein voriges, dafs sich ein gemeiner kaufmann verreversiret und verschrieben, alles dasjenige zu erstatten, was die legation gekostet.

5. Darauf Peter Lemke geantwortet: das würde aus dem revers nicht zu ersehen sein, sondern wenn von dem, was die legation gekostet, das, was E. E. Rath und die Hansastädte dazu gewilligt zu geben, abgezogen und nicht zugerechnet werden möchte, das dann übrig sein möchte, es will der kaufmann des

Naugardt'schen contors zu bringen schuldig sein; dieweil aber die herren gesandten eine ansehnliche summe geld wiederum zurückgebracht, so von der reise voroveret worden, als lebet nunmehr der kaufmann des Naugardt'schen contors der hoffnung, dafs ihnen gar nichts zu der legation zu geben kommen kann.

6. Darauf antwortete Herr Cordt Harmefs nochmals: nein, sondern alles, alles, samt rente und haubetstol, was die legation gekostet, das sollte ein kaufmann bezahlen.

7. Und also ferner eingebracht: der gemeine kaufmann des Naugardt'schen contors lebte gänzlich der meinung, dieweil sie das gemeine gut in allen bürgerlichen pflichten und auflagen sowohl, als die allgemeine bürgerschaft, verbessern und erhalten helfen müfsten, und im höchsten, noch viel weniger im allergeringsten, der auflagen nicht übersehen oder verschonet würden, dafs sich auch billig gebühren wollte, solch contor aus dem allgemeinen gute zu erhalten; und derwegen der kaufmann des contors begehret, den ausgegebenen revers gekassiret herauszugeben, und dafs also das contor von E. E. Hochw. Rathe aus dem allgemeinen gute erhalten werde und der kaufmann der zulage unter sich ganz entledigt sein wolle.

8. Darauf herr Gertt Grensin und Mattiefs Korfsen geantwortet: E. E. Rath wäre nicht schuldig, das contor zu erhalten, denn es wäre von alters her der gebrauch gewesen, dafs auf den contoren geld gesammelt, davon die unkosten erlegt und die contore erhalten wurden; und insonderheit sagte herr Mattiefs Korfsen: E. E. Rath wäre dem kaufmann nicht geständig, die contore aus dem gemeinen gute zu erhalten.

9. Darauf geantwortet: so möchten die höfe ganz und gar verfallen; ob denn solches von E. E. Hochw. Rathe zu verantworten stände, müfsten wir dahinstellen. Und erinnerten ihnen daneben, dafs wir mit solcher groben unkosten die höfe des contors ane jennige freiheit nicht länger zu unterhalten geneiget wären, insonderheit dieweil E. E. Hochw. Rath des contors sich weniger denn nichts annehme; da doch Hamburg und Bremen practiciren, wie sie die handlung auf ihre seite bringen mögen, welches dieser stadt nicht wenig abbruch in der handlung gebe und künftig geben würde.

10. Darauf herr Mattiefs Korfsen geantwortet: wir sollten auch dahin handeln, als die Bremer und Hamburger, denn die

sämmtlichen Hansestädte wären uns auch nicht geständig, dafs wir die freiheit in Rufsland allein haben sollten.

11. Darauf geantwortet: so müsten sie auch mitzulegen, die höfe des contors zu unterhalten.

12. Und wurden^a darauf abgewiesen; sie wollen unser einbringen E. E. Rath vorbringen; wir sollen uns mit den andern collegien ein anderes bedenken.

22. Protocoll der Nowgorodfahrer über die wegen der Bewilligung von Mitteln zur Verbesserung des Breitlings und wegen eines dafür vom Rath zu verlangenden Reverses gefassten Beschlüsse. — [1609 Okt. 4.]

1. Anno 1609 den 4. October war ein kopman des Nougartschen contors avermals durch die frachthern vorbadet in die compenie, und wort von den vorordenten oldesten dem kopmanne vorgebracht, als volget: der Schone-, Barger- und Spannyerfahrer avergegevenen schrifte an E. E. Rath 1609 den 28. Januarii, darvon wir Naugardt- und Rigefahrer sambt den kramern^b und veer groten emptern nichts gewust, de schepe und waren ut und in de sehe tho belegende wegen des Bretlinges tho dupende.

2. Geven uns hirup thor antwort, semptlich und einhellichlich, das se keines wegcs in der Schone-, Berger- und Spannyerfahrer avergegeven schrifte willigen könden, it sie dan, dafs die ubergegebene schrift gemoderiret wert, und dat men tho behof des Bretlinges tho dupende de schepe und waren nach laut E. E. Rades begerent in ihrer anno 1609 den 4. Januarii ubergegebenen schrift an ider zunfte und nach unsen uralten prahmrulen von schip und gut nach lasten geven soll, und nicht na stücken, klein oder grot; sondern so vehl der schipper von sein schip gift, soll auch der kopman von den sembtlichen gudern nach lasten geven, und soll solchs der schiper also düpegeld von schip und gut einbringen. Und wat hirinne gewilliget werden mochte, soll inkumpft und uthgave von radespersonen und sowol von bürgern empfangen und uthgegeven werden, und jerlichs ider zunfte, so dieses betreffend, rechnung darvon avergegeven werden; und willen solchs nicht lenger, also up 10 jahr gewilliget hebben; und begehren hirup ein gebürlich revers vom Erbaren Rade, ehr und bevorn sie^c etwes inwilligen sollen, solchs den kopmanne inthobringen.

a) werden. b) der kramer. c) die.

3. Wegen der wage tho vorhögende let sik ein kopman des Nowgartschen contors gefallen, dat alle waren umb ein billiges mögen vorhoget und nicht tho hoch belecht werden, sondern etzliche waren, so hoch genoch vor diesem belecht mit der wage, und ok de, so 2, 3, ja 4 mal thor wage kommen, nicht höher belecht werden sollen, also wolle und fedderen.

4. Wegen des pundthollen let sich ein kopman des Nowgartschen contors gefallen nach laut dem taxte, so von des Erb. Hochw. Raths deputirten und von den verordenten bürgern uth allen zünften beramet, worvon copiae^a in des copmans lade, beide olt und nye, welche dem kopman vorgelesen; und sollen die waren uth und in, tho water und lande, so von olders hero frey gewest, ok henferner ganz und gar frey sein und bliven und mit dem allergeringsten nicht belecht werden.

5. Dem kopmanne des Nowgartschen contors vorgedragen wegen der molen, wie dafs E. E. Hochw. Rath nicht weiniger als thom ringsten von dem schepel korn 1 β Lübesch tho mahlende begehret; defs erbeut sich E. E. Rath, dat drinkgeld, item den pfennink in der mole vom schepel, ganz und gar aftoschaffen; und dar baven thoversicht drinkgeld wedderumb inriten mochte, so soll man up der accise nach dem olden dat korn wedder fryen, also von dem schepel 3 \mathfrak{A} , und in der molen einen pfennig vom schepel, und umb dat drinkgeld mach ein ider maken, also he solches vorsteit; wo aver de burgerschop E. E. Rade hirinne nicht willigen wolden, so wart E. E. Rath dragendes ambtes halven genottrenget, de matte^b, wo se von^c olders her gehabt, wedder tho nehmende.

6. Hierup uns die sempliche kopman des Nougartschen contors thom bescheide gegeben, dat wir uns in keinem wege sollen inlaten wegen der molen, it sey dan sake, dat solches, wat gewilliget werden mochte, mit einhelliger stimme von der ganzen burgerschop geschehen müge; dat sülvige laten se sick ok gefallen, darmit künftich aver kurz oder lang keine unwillige bürger under einander werden möchte; doch nicht hoger, als 6 \mathfrak{A} ; und dar aver baven alle hoffnung dat drinkgeld wedder inriten möchte in der mole, it sie aver kurz oder lank, so können sie, die bürger, wat ingewilliget werden müchte, keines weges nicht holden, sondern

a) copiam. b) mate. c) vor.

soll alles von stund an nach dem alten das korn gefreyet und gemahlen werden, wie vorher gemelt.

7. Und heft uns E. E. Kopman hirby die hand gegeben, uns in den vier vorhergahnden puncten sambt denen, so nachvolgen, [mit]^a E. E. Rades deputirten nicht wieder intolaten, ehe und bevorn wy vom E. Rate ein revers up alle puncten hinderbracht und in des kopmans lade solchen revers tho legende bemechtiget:

a. Dat die bürgerliche freyheiten, so wol buten, als binnen der stadt, sambt des kopmans ordnung nach uolden herkamende, belefung und gebruke in acht genomen und wedder angestellet und die grote unerhorde beschwerung dieser guden stadt by den umbligghenden herrn und potentaten, ja nah oder ferne, so wol binnen als buten der stadt, nichts utbescheiden, mogen in acht genomen, ja genzlich afgeschafft und gelindert werden.

b. Dat E. E. Hochw. Rath henferner up alle ihren officien von den bürgern gankbare münte bören willen, nachdemmale alles vorhöget wert, oder dat E. E. Rath die reichsthaler und rejalen in betalung nehmen, glik se under der burgerschop gelden und int gemein utgegeven werden.

c. Wan dan ok künftich legation, it sey an wat herrn oder potentaten, nah oder ferne, keine buten bescheiden, wegen dieser guden stat nutz und fromen to vorsendende notwendig vorfallen mochte, dat solche uncostung, alles, nichts utbescheiden, wie vorhero gebrüklich gewesen, von dem punttollen und vorbeterung des gemeinen gudes genomen werden soll, und henferner von E. E. Hochw. Rade die bürgerschop mit solche und dergleichen plagen, wie vor diesem geschehen, nicht mehr soll belecht und beschweret werden.

d. Wat denne E. E. Hochw. Rades deputirten mit der Ehrh. Bürgerschop darto vorordneten oldesten ut allen zünfftin in diesen vehr puncten sich voreinbaren oder inwilligen möchten, dat will die burgerschop vor sich und vor keinen frembden gewilliget hebben, sondern wat dem frembden mann tho belegende belanget, solchs mach E. E. Hochw. Rath ohne der burger schaden tho vorantwortende hebben. Und wen ja E. E. Rath den frembden man belegen wurde und wegen solcher beleggung unser stadt burger oder burgerdiener von andern herrn und potentaten, nah oder

a) noch.

ferne, solden mehr, wie von olders hero gebrücklich gewesen, beschweret und belecht werden, so soll E. E. Rath, solches hir sowol, alse by andern herrn und potentaten, so unse burger belegen mochten, alles wedder afschaffen.

e. Hirup begeret de kopman des Nowgartschen contors von E. E. Hochw. Rade ein revers in des kopmans lade under des E. E. Hochw. Rades signet; und solchen revers soll men ehnen erst inbringen und vorlesen, ehr und bevoren se etwes in alle 4 puncten willen gewilliget hebben; alsdenne soll E. E. Rade ein entlich bescheit eingebracht werden.

23. Erklärung der Nowgorod- und Rigafahrer über die Bedingungen, unter denen sie das halbe Prahmgeld annehmen wollen und weitere Zugeständnisse verheissen. — [1609 Nov. 9.]

1. Was E. E. Hochw. Rath hiebevorn in schriftlich übergebener, auch mündlicher wolmeinung folgents in unterschiedenen zeiten durch die darzu deputirte herren wegen der nothwendigen reparation und zulage des Breitlings furbringenn lassen und was desfalls für vorschlege geschehen, das haben wyr, die Neuwgarts- und Rigafahrer, zu guter mafsen eingenommenn und verstanden. Und ob wir wol lieber gesehen, dafs sich auch die andern zünften und collegia, einer gewissen meinung E. E. Hochw. Rate einzubringen, mit uns, und wyr hinwieder mit ihnen verglichen^a und hierdurch so viel neher zum werk hetten schreiten mügen; weil aber solches nicht, besondern die Schonefahrer sich, wie auch für diesen den 26. Januarii¹ von ihnen sowol, auch den Berger- und Spanienfahrern, das unwissend geschehen, jüngst einer eigenen resolution und erklerung angemafset, die sie im namen der sembtlichen brueder- und bürgerschaft ubergeben, darein aber wir so wenig als die kramere und etliche andere zünfte gewilliget, vielweinigere von einigen uberstimmen, wie etwan fürgegeben und geschehen, wissenschaft haben wollen, auch keines uberstimmens^b gestendig: so wollen wyr derselben hiermit bis zu ferneren einhelligen beschluß der sembtlichen bürgerschaft creftiglich für uns widersprochen und darein keiner andern gestalt consentiret haben, den dafs berurte ubergebene resolution, soviel die reparation defs Breitlings belanget, moderiret und damit die last nicht allein auf den kaufman komme,

a) vergleichen. b) übereinstimmens.

1) *Nach Nr. 22 § 1: Jan. 28.*

da er doch sonst an der Trabe mit der zulage ohnedas schwer genuch belegt, sondern unsere uralte pramrulle darin in acht genommen werde, dafs beide, der kaufman und der schiffer, von den sembtlichen guetern nach stucken und lastenn das halbe pramgelt erlegen und bezahlen müssen, inmassen auch E. E. Rat den 4. Januarii anno 1609^a in ihrem den sembtlichen zünften zugestellten bedenken und gutachten den taxt und anschlach selber nicht anders, den von schiff und gut nach lasten gesetzt. Thun uns auch dienstlich versehen, E. E. Hochw. Rat werde uns hierwieder nichts beschwerlichers anmuthen, sondern bey solcher unser uralten pramrullen umb soviel mehr dieser ursachen halber bewenden lassen, dafs, weil die reparation des Breitlings eben so wol dem schiffer als kaufman zum besten geschicht und er dardurch, nach dem gewonlichen pramgelt zu rechnen, eben so viel an seinem schiffe, als der kaufman an seinem gut gewinnet, so ist je billich, dafs die schiffe sowol, als die kaufmanswaren, bis das werk vollendet, die last und unkosten mitertragen helfe; uf welchen fall wir diese zulage uf zehen jahr bewilliget haben wollen, jedoch mit dem beding:

a. erstlich, dafs solche gelder von den schiffern kunftig als düpegelt von schiff und gut eingebracht und zu einnahm und ausgab derohalben etliche von des Erbaren Rats darzu deputirten und mitverordneten burgern aufgenommen, auch jehrliches iglicher zunft, so dies werk mitangehet, richtige rechnung davon übergeben;

b. darnach fürs andere, dafs über diesen punct von E. E. Hochw. Rat ein versiegelter schriftlicher^b revers, dem kaufman einzu bringen, ohne welchen wyr uns zu fernerer erklerung uf die andere puncten nicht einlassen können, zugestellet werden. muege.

2. Wen solches geschehen und wyr über vorhergehenden punct gesichert, will sich E. E. Kaufman auch der übrigen dreyer puncten, als der wagen, pfundzollen und mühlen halber, gleichwol, alle bürgerliche uneinigkeit und zweytracht zu vermeiden, mit vorgehender einhelliger bewilligung der sembtlichen bürgerschaft, dermassen erkleren, dafs E. E. Rat ihres theils soll ein gefallen daran tragen.

3. Dargegen aber an E. E. Hochw. Rat und dero deputirten E. E. Kaufman der Nowgorot- und Rigefahrer dienstlich begeret und

a) 1606. b) einen versiegelten schriftlichen.

sich gleichfals vorher unter dieser statt siegel schriftlich zu vorsichern, folgents auch bittet:

a. Erstlich, dafs nicht allein die bürgerliche freyheiten und privilegia inner- und auferhalb der statt von E. E. Rath beschuetzet, sondern auch die grofse unerhoerte beschwerden und pressuren, so eine zeit hero zu verderb und mechtigen abgang dieser guten statt und eingessenen burgerschaft eingerissen, entweder, so müglich, ganz abgeschaffet oder zum wenigsten gelindert und daneben uber E. E. Kaufmans ordnung nach uralter beliebung und hergebrachtenn gebrauch mach gehalten werden.

b. Darnach fürs andere, dafs w[an]^a künftig einige legation und beschickungen zu dieser guten stadt nutzen und frommen an auslendischen potentaten und herrschaften abgehen zu lassen vor nötig erachtet werden solte, dafs alsdan die legationskosten aus der verbesserung des pfundzollens und gemeinen aerario, wie von alters hero geschehen, abgetragen und die gehorsame bürgerschaft mit solchen und dergleichen auflagen nicht beschweret werden muegen.

c. Zum dritten wollen sie dasjenige, was also von allen seiten der bürgerschaft einhelliglich bewilliget werden möchte, nur allein für sich und keinen frembden, damit die bürgerschaft nichts zu schaffen haben wollen, verstanden haben, und da etwan auch der frembde man belecht werden solte, wirt soliches E. E. Rat solcher gestalt zu moderiren wissen, wie sie es zu verantworten getrauwen, auf dafs die bürgerschaft desfals mach ohne schaden seyn und bleyben. Und da vielleicht der frembde man bei seiner hogen obrigkeit darüber clagen und dieser stadt burgere oder unsere burgerdienere bey andern potentaten dessen unschuldig entgelten und wyr oder unsere gueter mehr, dan von alters hero, beschweret werden solten, dafs solches von E. E. Rat ohn der bürgere schaden abgeschaffet werden solle.

d. Und schlieslich dafs uf E. E. Rats officien gangbare munze, wie auch die realen und reichsthaler, nachdem die münz allenthalben steigt, gleich dieselbe unter den bürgern gelten, in bezahlung angenommen werden muegen.

4. Dessen zu E. E. Hochw. Rath wyr uns neben der andern bürgerschaft dienstlich getrösten. In unverhoffter verbleibung aber

a) wer.

wollen wyr dessen entschuldiget seyn, und uns protestando vorbehalten, dafs wyr über die alte gewonliche ordnung der burgerlichen freyheit zuwidern nicht belegen lassen können, anhero wiederholet haben, zuversichtiger hoffnung, E. E. Rath werde für diesmal mit dieser unser erklerung friedlich seyn und ihnen unser billigs suchen nicht zuwidern sein lassen. Denen wir sonsten alle getreuwe pflichtschuldige dienste zu erzeigen und zu leisten willig. Datum Lübek den 9. Novembris anno 1609.

E. Ehrn. Hoch- und Wollw.

gehorsame burgere und
Kaufman der Naugrot- und Rygefahrer.

24. Lehrlings-Ordnung der Kaufleute. — 1609.

Nachdem etliche jahr hero wegen der dienstjungen grofse unrichtigkeit und unordnung bey dieser guten stadt und zwar solchermassen gespueret^a worden, dafs obwoll etzliche derselben sich auf eine gewisse zeit von jahren ihren heren zu dienen versprochen, dennoch hernacher ihre bestimpte jungen- oder dienstjahre nicht vollkommen ausgehalten, sondern inmittelst ihren herrn entgangen, von einem zum andern gelaufen, und wiewol sie nichts bestendiges gelernet, jedoch sich endlich ihren eigenen handel zu treiben unterstanden, desfalls zusammen gerottet, marschopey gemacht und sowol an der Traven, als anderswo, mit kaufen und verkaufen andern bürgern gleich sein wollen, wannenhero sowol die handlung durch solche unzeitige gesellen in nicht geringes verderben und abgang gebracht. als auch den residirenden kaufman fast beschwerlicher und grofser schaden zugefueget worden: so ist derowegen E. Ers. Kaufman nottrentglich verursacht, auf mittel und wege zu gedenken, wie solch unordentliches wesen abzuschaffen und solchen nach bey E. E. Rath umb grofsgunstige confirmation einer gewissen und richtigen ordnung billich anzulangen, inmassen auch E. E. Rath zufolge des verfasseten burgerlichen recesses folio 21 und 22, auch nachgesagten 13. articuls der kaufmannsordnung dieselbe ruhmlich vergünstiget und zugelassen, darnach sich beides der kaufman und jungens zu richten haben wollen. Welcher 13. articul lautet, als folget:

Wan unsere burgere jungens zu dienste annehmen und dieselbe hernacher zur kaufmanschaft brauchen oder auch anderen

a) gefueret.

dero behuf ubergeben wollen, so sollen sie schuldig sein, dieselben jungens zuförderst den eltisten der Schonenfahrer gebührlich vorzustellen, und wann sie dennoch laut der alten ordnung zulässig sein, mit tauf- und zunamen von den Schonenfahrereltisten in ihr buch eingeschrieben werden. Ferner sollen auch dieselben jungens, so also angenommen werden, sich verpflichten, ihren herrn zum wenigsten sechs jahr nach einander, und nicht darunter, treuwlich zu dienen und aufzuwarten, auch nicht eher dann nach verlauf der sechs jahren zur kaufmanschaft, wann sie darzu tüchtig befunden, zugelassen werden; doch dieser gestalt, dafs nach endigung der sechsjährigen dienste sie noch zwey jahr mit ihres herren gelderen oder guten an anderen örtern, es sey zu wasser oder lande, sich gebrauchen lassen und ihres getrewen verhaltens von den eltisten der Schonenfahrer und ihren herrn auf der wette gute zeugnufs haben und darauf eingeschrieben werden können; alsdann sollen sie, und nicht ehr, mit ihren eigenen und ihres herren und keiner frembden gelde umb und für ein gewisses lohn oder auf einen verlach, darmit aber der herr uber fünfhundert mark nicht solle beschweret werden, zu ihrer beiden besten nutzen an der Traven in offenen buden und kellern gleich anderen burgern zur handlung zugelassen sein. Würde aber der herr mit dem diener oder knecht sich des jahrgeltes halber nicht vergleichen, noch inen sonst verlegen können, so mag er mit anderen burgergelte, doch anderer gestalt nicht, dan dafs er, wie obstehet, sechs Jahre gedienet und folig zwey jahr aufserhalb landes gewesen, burgerliche nahrung treiben. Und solches alles bey zehen mark sylbers.

Diese vorgesetzte ordnung desto besser zu exequieren und ins werk zu richten, haben sich die Schonenfahrereltisten neben der ganzen bruederschaft vereiniget und dahin geschlossen:

Erstlichen: dafs iglicher kaufman, so einen jungen, den er künftig zur handlung und kaufmanschaft zu gebrauchen gedenket, zu dienste auf und annehmen will, schuldig sein soll, bey den Schonenfahrereltisten sich anzugeben und den jungen alda einschreiben [zu]^a lassen, dessen sich dann niemand soll eufseren noch verweigeren; sonsten, da es nicht geschicht, soll der junge künftig zu keiner handlung oder einiger^b bürgerlichen nahrung verstattet

a) zu *fehlt*. b) einigen.

werden, es were dann beweislich, dafs er durch seines herrn nachlessigkeit einzuschreiben verseumet, welches gleichwoll zur discretion und erkenntnifs der eltisten stehen soll. Der herr aber, so desfalls seumig befunden, soll jedesmal dem hause zehen daler zur straff verfallen sein, jedoch^a hirbey E. E. Rath ihre in berürtem 13. articul des kaufmanns ordnung beramete straff ausbescheiden und vorbehalten.

Zum andern: wann ein bürger seinen jungen also einzuschreiben begehret, so mach er sich bey den eltisten eltermann angeben, der ihme einen tag soll benennen, an welchem alsdann der herr mit dem jungen mag erscheinen und ihne uf so viel jahr, als sie unter sich vereiniget, jegen erlegung eines dalers der löblichen gesellschaft zum besten, einzuschreiben bitten. Darauf der junge von den eltisten zu allen getreuwen diensten, frömbigkeit, fleifs und gehorsamb ernstlich soll vermahnet werden.

Zum dritten: wann solcher gestalt ein junge in des kaufmanns buch eingeschrieben und seinem herrn dienst auf etzliche jahr zugesaget, so soll er auch schuldig und verpflichtet sein, seinem herrn und frauwen solche dienstjahr mit allem getreuwen vleys und gehorsamb in allen gewerben, auch sonsten mitgebuerender arbeit und was ihme anbefohlen wirt, ehrlich und redlich zu dienen und aufzuwarten. Wofern sich aber der junge in vergefs seiner versprochenen treuw und gehorsamb frevenlich, muthwillig und ungehorsamb anstellen und er entweder seinem herrn so saur machen, dafs er ihme enturlauben muste, oder der junge selber von seinem herrn entlaufen oder aber auch von anderen sich abspendig machen lassen wurde, so soll er in dieser stadt bey keinem kaufman zu dienste hinferner verstattet oder gelitten werden, derjenige aber, so einem andern beruertermafsen seinen jungen abspannet, dem schuting ohne mittel zwanzig thaler zur straffe zu entrichten ernstlich angehalten werden.

Zum vierten: wen sich zwischen herrn und jungen mißverstendnuß zutruegen, in was gestalt oder wege sich solches begeben thete, dahero der herr etwan aus gefafster unhult dem jungen urlaub geben und von sich ausstofsen muchte, damit nun auch einem armen dienstjungen nicht zu nahe^b geschehen muege, soll solche irrung und zweyspalt^c von den Schonenfahrerneltisten

a) jedoch dafs. b) nahendt. c) zweyffalt.

angehoeret und, da sie nicht verdragen werden konden, darüber erkant werden, ob sich der junge bey einem andern möge zu dienste begeben oder ob es bey verordnung des vorgedachten dritten articuls, dafs er alhir nicht zu dulden, verbleiben soll.

Ebenermassen und zum fünften: ob etwan ein herr in unvermuegen und beschwernufs geriethe, dafs er seinem jungen die bewilligte jahr nicht halten, oder auch, da derselbe treuwlich gedienet unvermuegens halber nicht verlegen konte, so soll es hierinnen gleichfals zu der eltisten discretion gestellet sein, was dieselben uf solchen fall verabschieden werden.

Form, wonach die dienstjungen eingeschrieben werden sollen:

Anno 1609 den . . . tag . . . monats ist N. N. mit einem jungen, genant N. N., bürtig von N., vor den eltisten des Schonenfahrschüttings erschienen und ihne einzuschreiben begehret. Solchem nach, darmit sowol der herr, als der junge, den inhalt vorgemelter ordnung vorher wissen möchten, ist ihnen dieselbe beiderseitig von den eltisten fürgelesen worden. Darauf der junge seinem herrn . . . jahr zu dienen zugesaget. Weil aber an solcher zahl albereit . . . jahr verflossen, als soll er die ubrigen jahr ferners frömblich, fleissig und treuwlich zu dienen verpflichtet sein, inmassen sich dann auch so woll der herr, als der junge, beruerter ordnung mit hand und mund unterworfen. Godt der almechtige verliehe und gebe ihnen beiderseits seinen milten segen, amen.

25. *Wahl eines Pralherrn am Rigischen Lehn. — 1611 Jan. 26.*

A. Verwendungsschreiben.

Wir undergeschreven bydden unde begehren fründlik an de ehrbaren unde vornehmen frachttheren des Rygischen farwaters, se wolden wol dohn unde den Pavel Ploen annemen unde ok vorlehen mit dat Rygisch pramherenlehn: dat verschulden wy an juver gunsten wedderum wyllig, den wy vor unse parsonen eme unsern stimmen gegeben hebben, wo folgt:

Hartich von Stiten	Johan von Börger
Jacob von Dorne	Casper Osthoff
Hans Barthels	Frantz von Dohren
Hans Lanckhar	Hinrich Rund
Friederich Schröder	Hans Ostermann
Hans von Lho	Hans Füchting

Hans Osthoff	Harmen Arenbeck
Clawefs Schmidt	Rudolff Nylitz
Laurenz Nummens	Luck Harvest.

B. Protokoll.

Im jahr anno 1611, den 26. Januarii ist diese schrift in unser leven frowen karken im toren in bisien alle veer frachtheren von Pavel Ploen empfangen worden, aldar de frachtheren des Rigeschen farwaters up den klockenschlag ein underandern sik bescheden hebben to beratschlagen, einen andern pramhern in Hinrich Ernst stede to erwelen, so dem kopmanne to denen best nuttlich sien kunde. To der behof hebbe ik Jochim von Senden ein memorialzettel von 5 personen vorlesen, de alle dat Rigische pramherenlehen to bedenende sien begerende gewesen. Wiel den allerley bedenkent deswegen ist vorgefallen, so ist dennoch van den frachtheren de stimme up Pavel Ploen gefallen; darüber den ok 18 personen unser mitbroder gebeden, dat he vor andern [werde]^a gefordert. Also ist Pavel Ploen heute dato to einem pramheren belevet und von den Rigischen frachtheren bestediget worden mit der condition, dat he künftig, wan it von ehme begehret, sine ehdelestung aftoleggende schall verpflichtet sien, darup he den ok de tostage gedahn heft. Dewile den ok de wedewe noch ein gnadenjahr heft, so schall Pavel Ploen fryestan, sodane gnadenjahr mit gelde aftokopende; dar se mit thofreden ist, konne wy geschen laten. Ok schall Pavel Ploen verpflichtet sien, sik mit gude dichte pramen unde der thobehorigen nohtdroft tho vorsorgen, dat deswegen de kopman nicht tho klagende hebben kan.

26. Die Stockholmfahrer bitten den Rath, das er sich bei König Christian von Dänemark dahin verwende, das er sein Verbot der Ab- und Zufuhr aus und nach Schweden auf die Zufuhr von Kriegsmunition beschränke und die bisher dahin abgelaufenen Schiffe ungehindert zurückkehren lasse. — 1611 März 18.

Ueberschrift: Den ehrnvesten, hochgelartten, hoch- und wohlweisen herrn, bürgermeistern und rath der keiserlichen freien reichsstadt Lübeck, unsern grofsgünstigen lieben herrn.

Ernveste hochgelartte achtbare hoch- und wolweise grofsgünstige liebe herren. Nepst anfügung unsere ganz bereitwilligsten

a) werde fehlt.

diensten erinnern wir uns guter mafsen, welcher gestalt E. Ern. Hoch- und Wolw. uns vor wenig tagen des durchlauchtigsten, grofsmächtigen fürsten und hern, herrn Christian des vierten dieses namens, zu Dennemarken, Norwegen, der Gothen und Wenden konigs, herzogen zu Schlefsewick, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, grafen zur Oldenburg vnd Delmenhorst etc., interdict und ausschreiben, darin ihre Mt. dieser statt eingessene burgere und kaufleute genedigst avisiren, sich aller an- und zufuhr naher Schweden und handlung mit desselben reichs unterthanen aus denen in hogstgedachter ihrer Mt. interdict angezogenen ursachen und beschlossenen kriegsexpedition zu enthalten, wolmeiniglich verlassen und darbey anzeigen lassen, unsern an- und zugehörigen, allen denjenigen, die sich des Finnischen und Schwedischen Farwassers gebrauchen, solchen hochst gemelter Kön. Mt. willen und meinung ferners zu hinderbringen und menniglich vor schaden zu vorwarnen. Solchen E. Ern. Hoch- und Wolw. bevehl haben wir schuldiger gebuer dieser statt dahin hantirenden kaufmann und handelsleuten angemeldet, welche sambt und besonders nicht weniger, dan wir selbst, hieruber mit schmerzlichen gemuth ganz hochlich besturzet und betrubet worden, in betrachtung, das nicht allein der eine albereit im herbst, der anderer dies vorjahr seine guter dahin geschifft, sondern auch etliche schiff den ganzen winter aldar in Schweden gelegen, viel aber nur mit ballast vor noch wenig wochen die im lande vorhandene und von ihnen vorhin erhandelte guter und waren abzuholen dahin abgelaufen, deren gelucklichen wiederkunft sie hernegst, geliebts Gott, mit verlangen erwarten. Weil nun solche abfarth lengst zuvorn ante denunciationem geschehen, also könnten zu ihrer Mt. sie sich gar nichts versehen, das dieselbe voriger zeit und ehe, dan das königliche interdictional-schreiben angelanget, abgelaufene schiffe und auf denenselben in ihrer wiederkunft verhofften gutere mit darunter gemeinet oder verstanden werden solten. Insorderheit haben sie sich zum hogsten beschweret, dafs kein gewisser terminus von ihrer Mt., wie balt und zu was zeit solche segelation^a einzustellen, damit iglicher immittels sich darnach richten und sein guter entweder ins reich Schweden oder von dannen anhero verschaffen und als allerseits seiner handlung gelegenheit darnach richten mugen, praefigiret und an-

a) delegation.

gesaget, sondern generaliter et indistincte die ab- und zufuhr verboten worden. Wann aber zu mehr hogstgemelter ihrer Kon. Mt. sie sich neben uns dero gnedigsten zuneigung nach viel eines anderen und bessern getrosten, als dafs dieselbe uns und andern dieser statt unschuldigen burgeren^a zugehörige schiff oder gutere zu conficiren oder auch die allgemeinen freye und hochnotwendige commercien allerdingst zu hemmen gemeinet sein sollen, zumalen wir und die andern mitinteressenten vor beschehner denunciation nichts darvon gewust, sondern unserer einfalt nach es nur dahin erachten, dafs im fal, das Gott gnedig abwende, die zwischen beiden königreichen schwebende irrungen zu öffentlichen krige gerathen sollten, die angedrawte confiscation nur von allerhand kriegesmunitio an geschütz, kraut, loth und anderen feindlichen wehr und wafen zu verstehen, inmassen auch in vorgangenem langwirigen kriegswesen beider konige zu Hispanien und Engelland, wie gleichfals der vereinigten Niederlanden, dieser und andern neutralischen stedten die freye commercia und handlungen mit allerhant gutern und waren, ohne so viel die feindliche munitio belangend, in ihren konigreichen, landen und hafen jederzeit offen gestanden, und dieselbe durante bello niemals gehemmet, behindert oder abgestricket worden: so verpflichten wir uns neben anderen dieser statt nach Schweden und benachbarter örter hantierenden kaufleuten gleichesfals dahin, das ihrer Mt. zu unterthenigsten gefallen wir uns solcher und dergelichen schedlichen zufuhr an munitio, geschuz und was dem anhengig, dardurch die Schwedischen underthanen einigermaßen armiret und gesterket werden könnten, genzlich ohnigen und enteuseren wollen. Jedoch das wir hienebenst sambt unseren zugehörigen ganz fleisigst bitten, E. Ern. Hoch- und Wolw. sich unserer hierin veterlich annehmen und zu abwendung unseres und eines iglichen schadens und befurderung dieser guten statt erspriesslicher wolfarth bey mehr hogstgemelter Kon. Mt. zu Dennemarken für uns underthenigst zu intercediren und zu erlangen muglichsten fleisfes angelegen sein lassen wolten, dafs ihre Mt. aus angestammeter königlicher gnade und gutigkeit den andern in aller volcker rechten erlaubten, unverbottenen und auch dabevorn in Hispanien, Frankreich, Engelland und in den Niederlanden absque ullo discrimine zugelassenen handlungen ihren

a) zu burgeren.

freien, sichren lauf nach Schweden, und wohin wir sonst unsere commercia treiben, gnedigst gönnen und daran nicht behindern, vielweinigere unsere guter und schiff, die wir dannenhero kunftig erwarten, beschweren lassen mügen. Dasselbe umb hochgedachte ihre Kön. Mt., imgeleichen auch E. Ern. Hoch- und Wolw., respective unterthenigst und dienstfleisigst zu beschulden und zu verdienen seint wir besten vermögens ganz bereitwilligst. Und thun E. Ern. Hoch- und Wolw. Gottes gnedigen schuz zu allen wolstant trewligst empfehlen. Datum Lübeck den 18. Marz anno 1611.

E. Ern. Hoch- und Wolw.

getrewe burgere

die verordnete olderleut des Schwedischen und Finnschen
fahrwassers

Heinrich Luderfs

Hannfs Böckmann

Frannz Prünsteren

Claufs Döppke.

27. *Verzeichnifs der im Herbst 1610 und im Frühjahr 1611 nach Schweden und Finnland ausgelaufenen Schiffe. — [1611 Apr. 6.]*

Anno 1610 Adi. int hervest seynd dise nachfolgende schepe na der Narve, Wiborcq und Finland gesegelt und aldar uver winter gelegen und bet dato noch nicht widergekehrt:

Schipper Clages Neeringk, S. Madtias Grodte, S. Tohmes Reimers, S. Valentin Daademan.

Folgende schippers sein uver winter to Stockholm und Nordkopen gelegen:

Schipper Daniell Basedow, S. Hans Lurlow, S. Peter Johanson, S. Dytrich Loohof, S. Hans Hemänges(?).

Anno 1611 Adi. int fohrjahr seynd disse folgende schippers utgesegelt, ehrer der Kon. Mt. scrivent is an disse stat gelangt, nach Stockholm, Abo und Wiborcq:

Schipper Hans Grim, S. Hinrich Schudte, S. Johan Hoyer, S. Kasten Kastens.

Folgende schippers seyn in der ladinge gelegen, also der Kon. Mt. scrivent is gekamen. na Stockholm, Wiborge, Abo:

Schipper Peter Mars, S. Reimer Reimers, S. Heinrich Reimers, S. Jacop Tohmson, S. Hinrich Simson, S. Hans Lender, S. Clages Willers.

Folgende schippers sein dit forjahr mit ballast utgesegelt na Surkoping und Nordkoping ehrer, dan der Kon. Mt. scrivent is an disse stadt gekamen:

Schipper Lorens Pawels, S. Hennrick Boockmeier(?),
S. Daviedt Kordes, S. Hinrich Tidemann, S. Hinrich Goise,
S. Hans Frost, S. Hans Ellingh, S. Jürgen Petersonn,
S. Heinrich Schudte,

Na Kalmar:

Schipper Michell Brandeshagen, S. Afsmus Henncke,
S. Gorges Burman, S. Steffan Rohmer, S. Hans Kordes,
S. Hans Toode, S. Hans Mars.

28. Die Stockholmfahrer reichen dem Rath in Ergänzung ihrer Supplik von März 18. das Verzeichniss der im Herbst 1610 und im Frühjahre 1611 ausgelaufenen Schiffe ein und wiederholen das Gesuch um seine Verwendung bei König [Christian] für deren Freigebung. — 1611 Apr. 6.

Ueberschrift: Den ehrnvesten, Hochgel, Hoch- und Wohlw. herren, burgemeistern und rath der kaiserlichen freien reichsstadt Lübeck, unseren großgünstigen lieben herren.

Ehrnveste hochgelarte hoch- und wolweise großgünstige liebe herrn. Nebst erbidung unsere ganz bereitwillge dienst kunnen wir euer Ehrnv. Hoch- und Wohlw. nicht unvermeldt lassen, ob wir wol jungst verschinen 18. Martzii von den Schwedischenfahren kaufleiden, so ihre handlung darhin haben, an E. Ehrn-Hog- und Wollw. Rat supliciert haben, umb die gemeine handlung und commerz bey ihr Kön. Mt. zu erhalten, da man sich der krigsmunition enthalden wurde, oder auch auf den eufsersten fall die schiffe, so verschinen herbst und dis vorjahr vor dem koniglichen intertictionalschreiben abgelaufen sein, deren namen aber nicht speciviciert, was vor schiffers gewesen seind: als haben wir nicht umbgehen kunnen, solche hiemit ahnzeichen wollen. Mit underdeniger bitt, E. Ehr. Hog- und Wolw. wollen sich unser väterlichen annemen, sovern je die ganze commerz nicht frey zu sigelen zu erlangen wehr, dafs gelichwol dise guten schiff, so bey namen speciviciert sein muchten, insonderheit widerumb frey und ahn verhindernufs aussigelen mugen. Solches mit aller underthenigkeid

wiederumb zu verschulden sein wir willig und bereit. Mit bevehlung Gott in seinen genedigen schutz und schirm zu langer gesundheit. Actum Lübeck den 6. April anno 1611.

E. Ehr. Hoch. und Wolw. gehorsame borger
die verornde frachtherrn des Schwedischen und Finischen
varwasers

Heinrich Lüders Hannfs Bockmann
Frantz Printern Claufs Döppke.

29. *Taxe für die Mengestrafßen-Klosterträger. — 1611 Apr. 28^a.*

Ueberschrift: Lohn der mengestrafßen klösterträger von dem jahr 1611

1. Vor einem grofsen Rigischen packen in die mengstrafse, alfstrafse, beckergrove bis an die vifhusen:

1 grofse packe	8 ß
1 klokke wafs	6 "
1 stücke wafs	6 "
1 vafs flafs	6 "
1 warkfafs	6 "
1 juftenpacke	6 "
1 fafs tallich	6 "
1 plummenvafs	6 "
1 salpetervafs	5 "
1 kalmeienvafs	5 "
1 vath pottasche	4 "
1 rulle wafs	5 "
1 pipe tallich	5 "
1 quarterpacke	6 "

In der vischergrove, up den kohbarga^a, klingenbarch und königstrafse, bis in der brunstrafse, vischstrasse und bredenstrafse von:

1 grofsen Rigischen lederpacken . . .	8 ß
1 klokke wafs	7 "
1 stücke wachs	7 "
1 rulle wachs	6 "
1 vafs flachs	8 "
1 los packe	10 "
1 warkvafs	7 "

a) kohlbarge.

1) *Vgl. Nr. 61 Ca.*

1 juftenpacke	7 B
1 vafs tallich	7 "
1 plummenvafs	7 "
1 salpetervafs	6 "
1 kalmeienvafs	6 "
1 vat pottasche	6 "
1 pipe tallich	6 "
1 quarterpacke	7 "

In die köningkstrafse und den kohesod vorbey:

1 Rigisch ledderpacke	10 B
1 klocke wachs	8 "
1 stücke wachs	7 "
1 rulle wachs	7 "
1 vafs flachs	9 "
1 los packe ^a	10 "
1 warkvafs	7 "
1 juftenpacke	7 "
1 vafs tallich	7 "
1 plummenvafs	7 "
1 salpetervafs	7 "
1 kalmeyenvafs	6 "
1 vath pottasche	6 "
1 pipe tallich	6 "
1 quarterpacke	7 "

2. Was sonst an packen flafs, ledder^b, wachs, vafse tallich, salpetervasse, kalmeyenvasse, pottasche oder andere grobe waren, wie sie namen haben mügen, so aus der sehe, sie kommen, aus was ort sie wollen, und aus den schiffen in andere, ok Steckenitzschiffe und böte gesetzt werden, davon soll ihnen das halbe lohn gegeben werden, gleich wie es mit den pramherrn ihres lohnes^c halben^d gehalten wirt, wile sie winters und sommers alle tage by der mengenstrafsen aufwarten müssen.

3. Item die klosterherrn sollen dem fohrman geben¹ van des kaufmans gute, aufzuführen uberbares, wie folget:

a) lastpacke. b) letter. c) lohnen. d) halbens.
¹) *Vgl. Nr. 61 Cc.*

1 Rigisch ledderpacke averbarges . . .	3	ß
1 grote Rigisch ledderpacke underbarges	2	"
1 Narvisch ledderpacke averbarges . . .	2	"
1 Narvisch lederpacke underbarges . . .	1 $\frac{1}{2}$	"
1 vafs tallich averbarges	2	"
1 vafs tallich underbarges	1 $\frac{1}{2}$	"
1 klocke wachs averbarges	2	"
1 klocke wachs underbarges	1 $\frac{1}{2}$	"

Item was nach der mühlenstrafsen, St. Ilienstrafse, achter St. Peter, koheberg gefueret wirt, dorvon sollen die klosterherrn den vormanne von jeden stücke gudes [einen] schillig mehr gewen.

4. Wegen der lieksteine solches lasset E. E. Kaufmann in der maße in allen puncten nach der rullen, so ihnen 1582 den 20. Martii deswegen gegeben worden¹, wie folget:

aufschiffungs:

ans land dahlzulegen eder aufzurichten

vor ^a 1 ider vothe der lengede	3	ß
vor einem bischlage vor idern voth	2	"
vor ² einen lieksteine aufzufueren, es sey nahe oder ferne, ider voth der lange	4	"
vor den bischlegen ider fufs der lenge	3	"

abschiffungs:

weil sie grofs beschwer damit haben in die luken zu bringen, soll ihnen gegeben werden:

vor idern fufs der lengede	4	ß
von bischlegen idern fufs der lengede	3	"

Was aber ungewöhnliche grofse leichsteine und bischlege sind, muegen sie nach gelegenheit verdingen. Und da sie die bürgerschaft oder den frembden man beschatten wurden, dafs klage darüwer keme, der dessen ursach, der soll [des]^b lehnes ohne gnade entsetzet seyn.

5. Und sein dieser rullen drey von einer hand geschrieben, davon bey den frachtherrn eine beyderseits und die dritte bey den klösterherrn, thor nachrichtung jährlich einmal unter sich durchzulesen. Actum Lübek 1611 d. 28. tag Aprilis.

a) von. b) des *fehlt*.

1) Nr. 10 § 4.

2) Die Erhöhung von resp. 3 und 2 ß auf 4 und 3 ß scheint späterer Zusatz zu sein.

6. Was¹ anlangende die vasse, so aus Holland, von Dantzig oder sonsten aus anderen örtern anhero kommen, wie nachfolgende zu ersehende, dieselben sollen die mengestrafers für sich zu arbeitende haben, wie folget:

erstlich schwefelvat, olyevate, victrilenvate, corintenvate, allunenvate, limonienvate von die grosen awerbarges von ider vath 6 ß , von die kleinen awerbarges vor ein ider 5 ß ; underbarges, als in beckergrowen und sonsten, vor ein ider grot vat vor 5 ß , vor die kleinen, als huxhöwede, ein ider 4 ß .

30. *Beschwerden der Stockholmfahrer über ihre Bedrückungen in Schweden. — [Nach 1613 Dez. 4.]*

Vorzeichnus, belangende der grosen besverung, so dem kaufmann itzo in Sveden ufflicht und sich noch teglich heufet, wie E. E. Hochw. Rat deren etzliche in unser deswegen ubergebenen suplication den jungst abgelaufen 4. December anno 1613 weitleufigen seint erzehlet worden.

1. Erstlich ist menniglich bewust, das nun etzliche jahre mehrentheil dem kaufmann ihre gueter, nicht alleine laken^a und ander gut, so sie dahin eingeführet, besondern auch ihr kupfer, eisen, osmund, so sie daselbest gekauft, ist mit gewalt aus ihren heuseren und buden zu schlosse genomen worden. Wie die bezahlung dafur felt, wirt ein jeder nicht ohne vielen grossen schaden wohl innen, dem solches widerfahret.

2. Weiter ist jederman bekant, das nunmehr viele höhere grosse zolle uf die guter gelecht, welches dan neulicher zeit noch mehr ist vorhoetget worden, als nemblich: das ein jedes^b schiff, so grofs es von lasten ist, es sei gleich mit gütern beladen oder nicht, soll von jeder last geben 1 rixth.; ein jeder koly im schiff soll von geben werden 2 rixth.; ein vafs Lübsch bier soll geben, wie berichtet wirt, 3^c rixd.; eine tonne Lübsch bier soll von geben werden 3 rixd.; eine tonne Lübsche mete soll von geben werden 3^c rixd. Was sonsten uf die ander gueter geschlagen, hat man alhie noch kein gruntlichen bericht, wiewol man nachrichtung hat, es nicht geringe.

a) lochen. b) jeden. c) *Korrigirt aus: 3¹/₂.*

1) § 6 ist ebenfalls wohl späterer Zusatz.

3. Ein jeder kaufman oder lieger soll geben 16 Rixth. Auch soll man da nicht lenger alse 6 wochen liegen^a, welches auch weniger müglich gerne, thete men die anordnung dabei, das ein jeder muchte sein schulde bezahlt werden. Wer lenger licht, soll wochentlich 30 ƛ Lübsch geben.

4. Man soll seine gueter, wan dieselben schon vorzollet, nicht mechtig sein zu lande zu bringen, sondern aufsen schiffe vorkaufen, welches^b dem kaufman nicht muglich; wen er seine guter soll aufschlagen im schiffe, dadurch wurden voruckt werden^c.

5. Niemand soll siegelen oder reisen dan nur uf 13 privilegirte stete; hat er sonsten seine schulde in andere stete und flecken, soll er dasselbe durch einen Sundeschen burger fordern lassen. Wie solches geschen kann, ist leichtlich zu erwegen.

6. Aus obenberurten lest es sich ansehen, das sie uns in ihren^d lande nicht lenger gedulden noch leiden wollen, welches konig Gustavs und herzog Johan ihren schreiben an E. E. Hochw. Rath viele zuwidern oder contrari sein wird.

7. Hiran ist mit schreibende nictes vorzunehmen, dan dieselben legen sie alda bei sich nieder.

31. *Verzeichnisse der Stockholmfahrer in Betreff der ihnen 1611 vom Mai bis Dezember von dänischen Ausliegern weggenommenen Güter. — [Nach 1613 Dez. 4'.]*

A.

Dusse nachfolgende schiffe und güter sint dissen somer und harvest genomen worden, anno 1611 van im May bet in den December, und van den Deneschen utliggeren nach Kopenhagen gebracht synt, mit namen, alse hirnach:

1. Hans Stempell ein schip van 30 lasten grot^e; heft geladen gehatt win, laken, kramgut.
2. Steffan Volmer ein schip van 20 lasten grot; seine lading is gewesen solt, laken und kramgut; is under Gottland genomen.

a) *Folgt durchstrichen*: wen die zeit verflossen und er da lenger bleiben will, soll er die gelder wiederumb aufs neue entrichten. b) *Folgt durchstrichen*: nicht zu thunde, ursache, das einer seine güter. c) *Folgt durchstrichen*: Auch kunnen die gueter also sleunig nicht wohl alzeit vorhandelt werden. d) unseren. e) *Am Rande*: under Gottlant.

¹⁾ *Das Datum bezieht sich auf A; B ist späteren Ursprungs. Man beachte die Verschiedenheit der Angaben über die Größe der Schiffe.*

3. Hinrick Schutte ein schipp van 50 lasten; is under Oelant genomen worden; syne ladinge is gewesen solt, laken und kramgut.

4. Kasten Johanson ein schipp van 45 lasten; is eme genomen worden by Landesort; seine ladinge is gewesen solt, wyn, laken und kramgut.

5. Hans Lulow is seyn schipp under Rostock genomen worden, van 36 lasten grott; seine ladinge is gewesen solt, lakene und kramgut.

6. Jacob Tohmson seyn schyp van 60 lasten grot is eme buten Gottlant genomen worden; seine ladinge is gewesen ter, botter tran, ledder, bucke und heket, tallich.

7. Hinrich Tidemann ein schipp van 50 lasten, ut Sweden komende, is mit korne beladen gewest; is by Bornholm genomen.

8. Ambrosius Jeger ein schipp van 30 last grot; is genomen worden by Jasmude; syne ladinge is gewesen solt, laken und kramgut.

9. Reinholt Reineken hat ein frombt schip gefuhret gehatt, dar inne he an waren ingehatt, also ledder, flax und tallich; is in Gottlant in de have genomen worden.

10. Hinrich Gryse ein schip van 30 lasten grot, ut Sweden komende und mit korne beladen; is eme bi Bornholm genomen worden.

11. Gertt Worgerdingk ein schipp van 20 lasten grot; is eme genomen worden by Gottlant, van Wyborch kommende; seyne ladinge is gewesen ther, botter, ledder und bucke.

12. Gorges Buwman ein schipp van 36 lasten grot; is under Bornholm genomen worden; seine ladinge is gewesen solt, behr, laken und kramgut.

13. Jacob Holste ein schip van 45 lasten grot; is under Heele genomen worden; seine ladinge is gewesen solt, behr, laken und kramgut.

14. Clages Schultte ein schip van 50 lasten, so van Dantzic gesegelt, mit solt und stuckguder geladen; gut Dantzic.

15. Steffan Volmer is tom andern mal ein schip genomen van 36 lasten grot, mit solt, hering, lakene und kramgut beladen.

16. Christoffer Mattens ein schip von 55 lasten; is genomen worden under Wittmunde, van Wiborch kamende; syne ladinge is gewesen ther, botter, tran, ledder, bucke und felle, peltery und grauwerk.

17. Meinertt Johanson ein schip van 25 lasten; is cme under Hiddensee genomen worden und ut Sweden gekamen; seyne ladinge is gewesen stangisen, kopper, lafs, botter, bucke und deelen.

18. Jens Kastens ein schip van 28 lasten; is under Bornholm genomen worden; syne ladinge is gewesen solt, hering, behr, laken, und kramgut.

19. Clages Appelhoecker ein schip van 30 lasten grot, van Revel kamende; hefft geladen gehatt ther, botter, ledder und flysen.

20. Afsmus Hencke ein schip van 18 lasten; is for Kalmer genomen worden; heft ballast ingehatt und bar gelt.

21. Michell Kloppenborch ein schip van 25 last grot, ut Finlant kamende; syne ladinge is gewest botter, tran, bucke, ledder unde ther.

22. Jürgen Jaule, ein schip van 24 lasten, ut Finlant kamende; syne ladinge is gewesen botter, lafs, tran, ledder, bucke, heket und ther.

23. Jacob Simson ein Hollander, so vame Stockholm gekamen, darinne fast Lubesche guder gewesen.

24. Hans Grime ein schip van 45 lasten; is under Bornholm genomen worden; seine ladinge is gewesen kopper, stangisern, osemund und ander Swedesche ware.

25. Daniel Basedow ein schip van 40 lasten is under Bornholm genomen; seyne lading is gewesen stangisern, kopper, osemund, tran, lafs und botter.

De frachtherren des Swedeschen und Finschen vaarwaters, alse

Hinrick Lueders	Johan Bockmann
Frantz Pernstein	Clages Dopke.

B.

Volgen die schiff, so uns von Kön. Mt. schiffen und fri-
buders genommen sein worden:

- | | |
|---|--------|
| 1. Hans Stempell, von hier nach Stockholm gewolt, ist genummen under Gottland ein schiff von 40 lasten; werdt daxiert mit schip und gut, so die borgers wusten, | 8500 ₰ |
| 2. Steffen Volmer, von hier nach Norcöping gewolt, ist genummen under Gottland, von 25 last; wurd daxiert mit schiff und guedern | 4660 „ |
| 3. Heinrich Schutte, von hier nach Stockholm gewolt, ein schiff von 55 last under Oelannd genummen; werd daxiert mit schiff und gut, so er in hat gehabt . | 9890 „ |

4. Casten Johansson von hier nach Stockholm ein schiff von 50 last; ist genummen vorn Schwedens schern; werd daxiert mit schip und gut	9400 ₰
5. Hanns Lulaw von hier nach Stockholm ein schiff von 46 last; ist genummen aus der Rostgerrindt ^a ; wert taxiert mit schiff und gut	5200 „
6. Jacob Thomfsen von Wieborg ein schiff von 80 last; ist genummen aus den Rigischen boden; werd daxiert	30300 „
7. Heinrich Ditteman ^b von Norcopinng ein schiff von 50 ^c last grofs mit schiff und gütern taxierdt, genummen worden under Oland ^d	15600 „
8. Ambrofs Jeger ein schiff von 35 lasten; ist genummen bey Jafsmund; werd daxiert auf	6200 „
9. Reinholdt Reinken von Revel ein schiff von 40 lasten, genummen under Gottland; werd daxiert auf .	18300 „
10. Heinrich Griss ein schiff von 30 ^e last; ist genomen worden bey Bornholm aus Schweden; werd daxiert	12000 „
11. Gerdt Wörgerdingk ein schiff von 26 last; ist genummen bey Gottland; von Wieborg; werd daxiert	8800 „
12. Gories Bhumann ein schiff von 36 last; ist genummen under Bornholm; werd daxiert	6200 „
Summa 12 schiff	summa 135110 ^f ₰
13. Jacob Holst: ein schiff von 50 last, under Hell genummen; werd mit seiner ladung daxiert	16000 ₰ 18400 „
14. Claufs Schultte ein schiff von 56 last ^g ; vorn Schwedischen schern; werd daxiert	14500 „
15. Steffen Volmer zum andern mal genummen worden ein schiff von 36 last; nach Schweden gewolt; werd mit schiff und gut daxiert auf	17000 „
16. Christoffer Marthens ein schiff von 55 ^h last; ist von Wieborg genummen under Widmunt; von Wieborg; werd daxiert mit schiff und gut	28600 „

a) *Verderbt.* b) *Am Rande:* Tideman ward weddergekregen.
 c) *Am Rande:* 60. d) *Folgt überflüssig:* aufgenommen. e) *Am Rande:* 36.
 f) summa 127020 ₰. dann: 8000 ₰, dann: 135110 ₰. g) *Folgt durchstrichen:* von Danzig gesegelt, nummen under Hell. h) *Am Rande:* 60.

17. Meinertt Johanssenn ein schiff von 30 last; ist genummen under Hiddensen; werd daxiert	10800	ƒ
18. Jens Karstenss ein schiff von 28 lasten; ist genummen under Bornholm; werd daxiert ins land . .	9450	„
19. Claus Appelhöcker ein schiff von 30 last; von Revel kumen; werd daxiert	8060	„
20. Afsmus Hennke ein schiff von 18 lasten; ist vor Calmer genummen worden; werd daxiert	2100	„
21. Michell Kloppenborch ein schiff von 25 last; aus Finland; ist genummen worden under die Schwedischen schern; werd mit schiff und gut daxiert	7400	„
22. Jürgen Julle ein schiff von 24 last; ist aus Finland kumen; genummen under Oeland; werd daxiert mit schiff und gut	7500	„
23. Jacob Simons ^a ein schiff von 80 last; ist von Stockholm kumen; werd daxiert mit schiff und gut .	28600	„
24. Hans Grim ein schiff von 45 lasten; ist under Bornholm genummen worden; werd daxiert auf . . .	33200	„
25. Daniell Bastaw ein schiff von 40 ^b last; ist under Bornholm genummen worden; sein schiff und gut ist daxiert worden auf	23050	„
Sein 13 schiff summa	208560	ƒ ^c
26. Johann Elers ein schiff von 45 last; von Stockholm kumen; ist under Bornholm genummen worden; werd dacksiert mit schiff und gut auf . . .	28300	ƒ
27. Heinrich Tidemann noch zum andern mal genummen worden aus den Finnischen scheren ein schiff von (60) ^d lasten; werd daxiert	72000	„
28. Dettleff Ludt: hatt ein post gehabt aus Finlandt von 70 lasten gross; ist genummen bey Gottland; daxiert auf	30600	„
29. Göedert Stevingkh ein schiff von 40 ^e last; ist auf den Holmischen schern genummen; werd daxiert	8200	„
30. Michell Bundtholz ein schiff von 60 last ^f ; hat nach Stockholm gewolt; werd daxiert auf	22300	„

a) *Am Rande:* HL. b) *Am Rande:* 36. c) summa 166500 ƒ, dann: 4200 ƒ, dann: 208560 ƒ. d) 60 durchstrichen, *am Rande:* 80. e) *Am Rande:* Der könig hat es selbst genamen; is van 35 last. f) *Am Rande:* under Oclant.

1) *Vielmehr 208660 ƒ.*

31. Jacob Eelers ein schiff von 36 ^a last; aus dem land ^b unter Moene genummen worden; werd daxsiert auf	12000 ₰
32. Hans Linder von 20 lasten; aus dem land genummen unter Godtland; werd daxsiert	2600 „
33. Paull Goode ein schiff von 70 last; unter Jafsmund genummen; werd daxsiert schiff und gut . .	16400 „
34. Johann Ecke ein schiff von (26) ^c last; unter Hell genummen worden; werd daxsiert auf	14000 „
35. Carsten Carstenn ein schiff von 40 last; aus Finland; unter Jafsmund genummen; werd daxsiert auf	12060 „
36. Johann Heier: ein schiff von 30 last; unter Jafsmund genummen; werd daxsiert auf	12800 „
37. Harmen Rutter ein schiff von 50 ^d last; unter Godtland genummen worden; werd daxsiert	18200 „
38. Carstenn Helmenns ein schiff von (40) ^e last, unter Godtland genummen; nach Schweden; werd daxsiert	14000 „
39. Johan Marthenns ein schiff von 25 last; uff Gevell; unter Oland genummen aus dem land; werd daxsiert	14600 „
Sein 14 schiff summa	<u>278060^f „</u>
40. Jürgen Petterfsenn von 22 last; aus den Schwedischen scheren genummen; werd daxsiert schiff und gut	6800 „
41. Harmen Pardthusen ein schiff von 40 last; aus dem land unter Bornholm genummen; werd daxsiert	28900 „
42. Heinrich von Bargenn ein schiff von 44 last; ist genummen unter Jafsmund; werd daxsiert	27300 „
43. Petter Johansen ^g ein schiff von 38 last; von Stockholm; ist genummen worden; werd daxsiert . .	29000 „
44. Wilhelm Schmitt hat nach Riga; auf freien varwater ^h ; haben die freybeiders genummen	15000 „
45. Johann Zurbruck von 23 last; ist aus den Schwedischen schern genummen; werd daxsiert	4500 „
46. Simen Lorentz nach Westerwick ein schiff von 30 last; genummen auf Oland; werd daxsiert	5500 „

a) *Am Rande*: 40. b) land genummen. c) 26 *durchstrichen, am Rande*: 25. d) *Am Rande*: 55. e) 40 *durchstrichen, am Rande*: 50. f) 250860 ₰, dann: 26600 ₰, dann: 278060 ₰. g) *Am Rande*: HL. h) auf fres vorwaters.

47. Ambrofs Hardinng von 25 last; ist genummen vor Oland; werd daxsiert auf	5600 L^a
48. Die Spanische Barke, ein schiff von 35 last; ist genummen in die scheren; werd daxsiert	7000 „
49. Johan Elers ein böert von Giebel 30 last; ist genummen worden under Oland; werd daxsiert . . .	<u>16000 „</u>
	Summa 110600 „
50. Dirich Winns von Niecöping von 36 last; ist genummen an der Bomerische side; werd daxiert . .	17400 „
	<u>35000 „</u>
	163000 „

Noch seien vill gueder in frembten schiffen weggenummen, Hollender, Sunder, Dantzker, Rostker, die nicht allerdings zu daxiern sein, auch vil schiff mit Kön. von Dennemarck eygen bot und auf freyen farwassers weggenummen, das uber anderthalb tunn goldes bedreffen thud; welches gut, aus dem land genummen worden, ist merndels olde schulden gewesen, so vor 4, 5 jarn gemacht sein.

32. König Christian IV. von Dänemark beurkundet die zwischen Bergen und den Hansestädten 1614 Aug. 29, Sept. 2 und 5 zu Kopenhagen stattgehabten Verhandlungen, die Anberaumung eines neuen Tages, 1615 März 1 daselbst, den die betreffenden Städte unter Ausschluss Lübecks jede für sich beschicken sollen, und die Gestattung des Handelsverkehrs bis dahin. — 1614 Sept. 6.

Wir Christian der vierte, von Gottes gnaden zu Dennemarken, Norwegen, der Wenden und Gothen könige, herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, graf zu Oldenburg und Delmenhorst, thun kund hiemit, dafs in unser gegenwart und beysein der ehrvesten, unser reichsräthe und getrewen lieben, Cristian Frielsen, zu Borrebuy, unsers canzlers, Magnus Uhlfeld zu Sielsoe, reichsadmiraals, Stehen Brahen zu Kundstrup, Breide Rantzauen zu Rantzauholm, statthalters zu Copenhagen, Oloff Rosenspars zu Scharald, Jacob Uhlfeld, zu Uhlfeldsholm, reichscanzlers, und Ewald Krufses, zu Hermitzloffaed, statthalters in Norwegen, den 29. Augusti, hernacher den 2. und 5. Septembris, in diesem ietztlaufenden 1614. jahre, der ehrsamben, unserer lieben getrewen, bürgermeister und raths unserer statt Bergen abgeordnete,

a) *Folgt durchstrichen:* Bargerding ein schiff von 26 last genummen worden.

die auch ersame, unsere liebe getrewe, Rafsmus Lauritzen Beyfortt, Claufs Ludt und Heinrich Diricksen, auf der einen, und die auch ersambe, unsere liebe besondere, der Teutschen Hänsestete deputirte und subdelegirte der stätte Bremen, Hamburg und Deventer, nebenst dem conthorischen secretario zu Bergen, benantlich Wilhelmus von Bentheimb, Lt. Albrecht von Eitzen^a, Warner Stoeckell, Mag. Andreas Glagow und Christophorus Bernhardus Schrader, auf der andern seiten, für uns erschienen, und wasmafsen wir gedachter abgeordneter von Bergen beschwerungspuncten und geführte beweiße wider das contor daselbst, und hinwiederumb der Hänsestetischen deputirten verantwortung, bey den dreyen vorbenannten unterschiedlichen sessionen angehört, beleuchtet und betrachtet und soviel der lenge nach und satsamb eingenommen, was gestalt allerhand unrichtigkeiten und unordnungen bey dem contor zu Berge bishero fürgelaufen und annoch vorhanden sein.

Als nemblich und zum ersten, dafs dem gedachten contor anno 1572 etliche gewisse statuta von 96 articuln, unsern unterthanen und bürgern zu Bergen zu grofsem schaden und abbruch, von den Hänsestetten mit dieser condition vorgeschrieben worden, dafs sie juramenti obstrictione interveniente von niemand ihres mittels sollen offenbahret werden; welches dan notorie mit^b unsern regalien, hoch- und gerechtigkeiten, welche niemand ohne unsern gnedigsten consens, wissen und willen, einige verordnung zu machen verstaten. Und ob zwar von den Hänsestetischen deputirten hiergegen hat wollen eingewendet werden, dafs solche verordnung nur simplicissima domesticae disciplinae ordinatio sey, auch dasjenige, was unsere unterthanen zu vorfang in denselben möchte verfasst sein, nicht allein im conthorischen buch durchgestrichen, sondern auch nie in observanz gewesen und also pro nihilo zu achten sey, so erscheint doch genugsamb, dafs solche unsern unterthanen vorfengliche articuln zu keinem andern ende, als dafs sie nebenst den andern practiciret werden möchten, der verordnung inseriret worden sein, inmafsen sie auch ihren stetigen gebrauch gehabt; worin dan, wie vorgesagt, unsere regalien, hoch- und gerechtigkeiten und unserer unterthanen frommen und gedeyen viel zu nahe geschehen.

a) Titzen.

b) *Auslassung vor:* mit.

Zum andern haben wir auch reiflich eingenommen, dafs die am contor zu Bergen nicht allein von schiffen bey der brücken zoll oder schofs, sondern auch von etlichen ringen aufserhalb der statt, in unserm amt daselbst, etwas gewisses nehmen und abfordern lassen, unangesehen ihnen solches weder durch den Odensehischen recefs, noch durch unsern gnedigsten consens, wissen und willen vergönnet und zugelassen; welches alles nicht weniger, als das vorige, unsern regalien, gerecht- und botmefsigkeiten gestrachs zuwidern laufen thut, aldieweil niemand, und zwar insonderheit frömbden, einige imposten in eines andern potentaten land und botmefsigkeit uf ichtwas zu legen nicht mag oder kan gestattet werden.

Zum dritten ist auch vernommen worden, das wider den aufgerichteten Odensehischen recefs unsern unterthanen von Bergen die freiheit, welche ihnen von den Hänsestätten darin gelobet und versprochen, in etlichen stätten und insonderheit zu Lübeck und Rostock nicht hat widerfahren können, welche jedoch den ihrigen zu Bergen nicht geweigert oder versperret worden, sondern sie, die von Bergen, sein in denselbigen stätten mit zollen und accisen und andern beschwerlichen zutringungen beschweret und gefehret worden, da jedoch vigore actionis Ottoniensis die privilegia reciproca sein sollten

Ob nun zwar woll, aus diesen und andern mehr erheblichen und wichtigen ursachen uns genugsambe motiven und anlafs fürgestellt und an die hand gegeben worden sein, den conthorischen handel zu Bergen, anderer benachbarter potentaten exempel zu folgen, welche aus solchen und dergleichen ursachen die stapeln in ihren gebieten und königreichen abgethan, gar aufzuheben und abzuschaffen, in betrachtung, dafs der offerwähnter Odensehischer recefs von weiland unserm herzvielgeliebten herrn vatern, könig Friedrichen dem andern, christmilden angedenkens, und den damahligen reichsräthen mit den Ansehestetten aufgerichtet, uns und unsere successores mit nichten bindet oder verobligiret, noch dahin einigermaßen wir wollen gedeutet haben, inmaßen auch seine höchselige wörden und liebden deroseits denselben recefs getreulich und standhaftig jederzeit gehalten; wie aber auf der andern seiten die recipratio privilegiorum den unseren zum besten in acht genommen worden, solchs ist etlichermaßen dabevor angezogen worden. Ob wir nun wol zu dem, wie vorerwehnet,

wol befugt weren, sein wir jedoch gnedigst friedlich, dafs die Hänsestette, welche sich des handels zu Bergen beim contor hinführo zu gebrauchen und unsern unterthanen gleichmefsige frey- und gerechtigkeit in ihren stätten zu vergönnen begehren und geneigt sein, jedoch Lubecensibus exceptis, gegen den 1. Martii negstfolgenden jahrs 1615 alhie zu Copenhagen sich einstellen, mit uns tractiren und versuchen mügen, wie und welcher gestalt die handlung zu Bergen, wie auch nicht weniger in unserm reich Dennemarken, von ihnen hernacher muge getrieben werden; jedoch dafs eine jegliche statt, welche dieses handels zu geniefsen und zu gebrauchen begehret, seine eigene volmechtige absonderlich und für sich, und nicht etliche weinige nomine omnium vel multarum, hierzu deputire und verordne. Inmittelst wirt den jetzigen daselbst hantirenden kaufleuten der handel freygelassen, jedoch uns und unsern unterthanen in alle wege unvorfenglich. Urkundlich unter unserm königlichen handzeichen und sekret. Gegeben auf unserm königlichen schlofs zu Copenhagen den 6. monatstag Septembris anno 1614.

Cristian.

33. Abrechnung der Vormünder der Wittwe Jochims von Senden über die von diesem als Frachtherrn der Rigafahrer 1606—1613 für dieselben gehabten Einnahmen und Ausgaben. — 1614 Sept. 14.

Anno 1614 d. 7. Septembris sin de vormunders sel. Jochim van Sendenn nagelatene wedewe bi sinen bokeren gewesen und darin befunden, wat he van den pramherrn der Rigafahrer entfangen, so de schipperrn hebben uthgelecht, wie folget:

	⌘	℔	ſ
Anno 606 d. 10. Octobris entf. von Sybrand Femer uth Golland dorch Hinrich Erenst 1 Rth.			
d. 15. Novembris entf. von Marcufs Schadenn noch 4 Rth.	10	5	0
noch d. 5. Decembris entf. von Marcus Schaden is	5	2	6
Anno 607 d. 30. January entf. van Marcus Schaden, is	10	5	0
d. 1. Juny entf. van Marcus Schadenn 14 ⌘ 7 ℔	14	7	0
d. 8. Juny entf. 2 ⌘ 1 ℔	2	1	0
d. 4. Novembris van Marcus Schadenn entf.	7	3	6
Anno 607 d. 24. Novembris heft Marcus Schade van etzlichen schipperrn entf., so he afgelevert.			

	ƒ	ß	ſ
Anno 608 d. 16. Marty, is	7	3	6
Anno 608 d. 10. Juny heft my Marcus Schade geleverd	9	4	6
d. 20. July hefft my Marcus Schade geleverd, is	4	2	0
Anno 609 den 17. February van Marcus Schade entf.	12	4	0
d. 14. Augusti van Everdt Vos entf. 41 ƒ 6 ſ .	41	0	6
d. 29. Decembris von Everdt Vos entf. 50 ƒ 8 ß 6 ſ	50	8	6
Anno 610 d. 9. January sende my Harmenn Sandtman vor einen Hamburger schipper Hillebrandt Groett, so na Riga gewesen, 4 ƒ Lüb.	4	0	0
Anno 611 d. 6. May entf. van Symon Johansen und Peter Petersenn, einem ideren 4 ƒ Lüb., is	8	0	0
Anno 610 d. 22. May entf. van Evert Vos	42	2	6
d. 24. May entf. van Everdt Vos, is	10	5	0
d. 15. Augusti entf. van Everdt Vos	51	9	0
Anno 1611 d. 5. July entf. van Everdt Vos, is	16	0	0
d. 5. July noch entf. von Paull Ploene, is	12	4	6
Anno 612 d. 13. January hefft mi Paull Ploene geleverd	28	12	0
d. 23. May van Paull Ploene entf.	7	11	6
d. 27. May ^a van Paull Ploene entf.	8	4	0
d. 13. July hefft Paull Ploene endrichtet	11	5	6
summa thut	374	5	0.

Hirgegen heft sel. Jochim van Senden vor
de Rygefahrs wiederumme uthgelecht lut
sinem bok, wie folget:

	ƒ	ß	ſ
Anno 606 d. 24. Septembris der fruwen in dem Schonefahrschüttinge wegen unser thosamenkumpst gegeven 8 ß	0	8	0
d. 20. Novembris is E. E. Rats bref mitsampt derer bürger in Hamburg supplication afgeschreven by unse lade gelecht, kostet 6 ß	0	6	0
ein wafslcht in unser leven fruwen karken up dat becken van 3 \mathfrak{G} tho $10\frac{1}{2}$ ß, is	1	15	6
dem koster uptosetten gegeven 2 ß	0	2	0
ein wafslcht in unser leven fruwen karken up winachten van 3 \mathfrak{G} à $10\frac{1}{2}$ ß, is	1	15	6
dem koster vor dat licht uptosetten 2 ß	0	2	0

a) May entf.

	℥	ß	ſ
Anno 607 d. 10. Juny hebbe ich Hinrich Ruchvoedt betalt 15 ℥; ys eine wessel, so vergangen jar van Ryga ytlikes buwens und unkost halven is aver-schreven worden, is	30	15	0
d. 12. Octobris vor eine copie des Memelschen brewes an E. E. Rath, uns toegestellet, geven 4 ß. Den bescheid hebben wy möten schriftlich, in einer supplication avergeven, thostellen, geven 16 ß, af-toschreven 4 ß, is	1	8	0
ein wafslight van 3 ℥ up dat becken Michelis in unser leven fruwen karken, kostet 33 ß; dem koster uptosetten 2 ß, is	2	3	0
d. 23. Novembris hebbe ich eine tosamenkumpst unser broeder angestellet, ok inhitten laten: darvor der fruwen in dem Schonefahrschütting gegeven 8 ß.	0	8	0
d. 24. Novembris is uth befehl des kopmans eine ordnung van den frachtherrn verordnet, wat de pramherrn von den Rigeschen gudern tho pramgelde nemen scholden; darby verunkostet vor beer und papier, is	0	9	0
ein wafslight in unser leven fruwen karken up winachten van 3 ℥, kostet 2 ℥ 1 ß; dem koster gegeven uptosetten 2 ß, is	2	3	0
Anno 608 d. 14. January vor eine copia in der canzelie, so an de fürstliche regering von E. Hochw. Rade geschreven, geven 5 ß.	0	5	0
d. 4. April vor eine copia von Hamburger breve an den Erb. Rat geschreven des tollens und andere uplage halven geven mit 8 lagen papier 10 ß	0	10	0
d. 6. April is disse copia uth befehl E. E. Rats in dem schütling den broedern vorgelesen; der dochter geven 4 ß.	0	4	0
d. 6. April Jürgenn Sternberg wegen der droege, unse segel intolösen der upgenamenen gelde halven, vor de Rigefahrer betalt.	61	1	3
d. 9. Augusti Hinrich Ruechvoedt betalet eine Rigesche rekenung des nien huses, der vinster und anderer unkost, summa 25 ℥	25	0	0

	ƒ	℔	ſ
d. 28. Octobris ein waflicht up dem becken vor der dōpe van 3 ℔ tho 12 ℔; upthosetten dem koster gegeben 2 ℔; 2 ƒ 6 ℔	2	6	0
d. 22. Novembris Hinrich Ruechvoedt betalt eine wessel vom Riga, darvan de junge up dem nien huse, ok ein waflicht mit betalet, is	10	12	6
d. 14. Decembris Hanns Moller betalet lut sinem zettel 2 ƒ Lüß, so he vor drie jahren na Travemünde wegen der Rigafahrers verunkostet	2	0	0
d. 23. Decembris ein waflicht up dem becken vor de dōpe van 3 ℔, tho 12 ℔, uptosetten 2 ℔, is . .	2	6	0
Anno 609 d. 11. January in den schütting Harmen Sanndtman den kopman verladet van wegen E. E. Rades beehrte tolage, vor stufen to warmen gegeben 8 ℔ .	0	8	0
d. 25. January sin de Rigefahrer wieder by einander gewesen und den befehl bekamen, dat de 4 frachtherren schullen noch einmal befehliget sien, E. E. Rades begeerte tolage nictes to willigen, sunder wat to hinderbringen, wat der collegien oldesten gutdünken darup sy, und des einen schien bringen; wat darup gewilliget, schall uns ferner an de hand gegeben werden; dosulvest Everdt Vofs to einem pramheren belenet worden: dem huse 4 ℔, den pramherrn 2 ℔ to vordrinken gegeben, is	0	6	0
d. 27. January eine copia ut des rades moelenbreves, den beckers geven, to schriven gegeben 2 ℔, is	0	2	0
d. 9. Marty Harmenn Sanndtmann geven lut sinem zettel 2 ƒ, so he vor 3, 4 jahren na Travemundt wegen der Rigefahrer verunkostet	2	0	0
d. 20. Marty dem notario vor eine schrift tho stellen up anno 607 im harveste der nien bewilligeten tolage der güder uttogeven, ys	0	5	0
d. 28. Septembris ein waflicht up Michaelis up dat becken in der leven fruwen karken von 3 ℔ tho 12 ℔, is	2	4	0
dem koster uptosetten gegeben 2 ℔	0	2	0
d. 23. Decembris ein waflicht in unser leven fruwen karken up dat becken van 3 ℔, to 12 ℔; dem koster uptosetten gegeben 2 ℔, is	2	6	0

	ƒ.	ß	ſ
Anno 609 d. 9. Novembris is eine verantwortung gestellet worden von den Nauwgardsfahrers und Rygafahrers der semplichen beschlut der veer puncten, also der Traven, moelen, wage und punttollen, de E. E. Rath mit ferner unkost wolde beschweren, kostet 20 ß, is	1	4	0
aftoschrieven 5 ß, is	0	5	0
d. 8. Marty in de canzelie betalet vor de copia Kön. Mt. uth Schweden mandatsbref mitsampt 6 bilage, geven 20 ß, so d. 13. Marty in dem Schonefahrerschütting dem kopmann der Riga- und Kurlandesfahrer is vorlesen worden	1	4	0
Anno 610 d. 17. Aprilis hebbe ich Hinrich Ruchvoedt betalet de unkost des nien huses to Ryga lut Winholdt Beyers bref mit 11 ƒ. 7½ ß, is	11	7	6
d. 13. Octobris ein wafslicht in Marienkarke van 3 Ƙ to 13½ ß, is 40½ ß; dem koster 2 ß	2	10	6
rechnung van Reinholdt Beyer von Riga, is	18	1	6
d. 23. Decembris in Marienkarken ein wafslicht van 3 Ƙ tho 13½ ß, ys 2 ƒ. 8½ ß; dem koster upthosetten gegeben 2 ß, is	2	10	6
Anno 611 d. 6. Marty hebben de R[igeschen] frachtheren by der wedde wider abgeschaffet den verbodt, so de weddeherren dorch der schipper klage verhenget, dat den frembden [schippern] ^a keine prame schullen gestadtet werden; deshalven verunkostet 24 ß 3 ſ,			
noch den weddeknechten up ehr begeren 2 ß	1	10	3
d. 20. Marty vor eine supplication vor Anneke Beckemanns, der Rigafahrers gewesene wechtersche, umme in den hilligen geist to sien, vorunkostet 8 ß, is	0	8	0
d. 21. May Hannís Moller betalet wegen Winholt Beyer de avergeschrevene gelde, so in Riga an wafslicht, ok jungens verunkostet, darvon de summe is 14 ƒ. 7 ß 6 ſ, is	14	7	6
d. 28. Septembris ein wafslicht in S. Marienkarke van 3 Ƙ to 13 ß, dem koster 2 ß, is	2	9	0

a) schippern *fehlt*.

d. 13. Novembris is eine supplication to rade avergegeben wegen 5 schepe von Riga mit Liflendischen gütern beladen, darunder veel Schwedisch gut gewesen, so de Holmfahrers dorch ehre dregers alhier vormenet weren uptoschepen, den genet unsen prameren to vorfange ehr lohn darvor to hebbena; darauf von dem Erb. Rade den Holmfahrers to arbeiden ys verbaden, unsern prameren und dragers dat Schwedische gut to verarbeiten is befallen worden; de supplication kostet 1 ₤; copia bi der lade kostet 2 ₤; den bescheid ut dem protocoll dem secretario 6 ₤, bi der lade	1	8	0
dem rotrocke vor dat mandat anthomelden, darby dat Rigesche pas wieder bekommen	0	4	0
d. 23. Decembris ein wafslight vom 3 ₤ to 13 ₤; noch einen ₤ dem jungen; dem koster 2 ₤; is	2	10	0
Anno 612 d. 12. May Winholt Beyer wesselbref oder rekening betalt an Hannfs Bockhusenn, so an dem nien huse to Riga verunkostet, ys 12 ₤ 4 ₤ Lüb.	12	4	0
d. 27. May in der Schonefahrer schüttinge, wy Hannfs Moller und den prameren bewust, verunkostet	0	7	0
Anno 613 d. . . . Marge Dennckers betalt 4 ₤ 2 ₤ vor 2 wafslichte in unser leven fruwen karcke, is	4	2	0
noch dem koster vor de beiden lichte upthosetten	0	4	0
Summa	234	1	6.
Summa der ganzen uthgave is	234	1	6,
Eins vom andern afgetagen restet den Rigafahrers noch	140	3	6.

Anno 1614 d. 14. Septembris hebben wir vormünder
sel. Jochim von Sendenn nagelatene wittwe diese
rechnung an Goedert Marqwart ubergeben.

Bastian Nyemann
Pawell von Dornn
Cordt Mennemann.

a) *Verderbt.*

34. *König Christian IV. von Dänemark zeigt dem Rathe zu Lübeck an, daß seine Bürger und Einwohner von 1615 Febr. 28. ab sich alles Handelsverkehrs in Dänemark und Norwegen zu enthalten haben. — 1614 Okt. 22.*

Ueberschrift: An burgermeistere und rath der statt Lütbeck Christian.

Christian der vierte, von Gotts gnaden, zu Dennemarken, Norwegen, der Wenden und Gothen könig, herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst.

Ersame liebe besondere. Was wir an euch unterm dato des 24. Juni jüngst abgewichenen 1613. jahrs wegen genzlicher abschaff- und hinlegung ewrer traffique und gewerben, die ihr bis anhero in unsern königreichen und angehörigen provinzen, stetten, hafsen, riviren und botmefsigkeiten geführet und angestellet, zur widerantwort gelangen lassen, solches werdet ihr aufser allen zweifel euch noch reiflich und satsamb zu erinnern wissen, unnötig dieses anhero mehrer breite widerumb zu repetiren. Wan uns dan je und allewege von der zeit an, da der algewaltige Gott zu der regierung unserer königreichen uns erhöhet, obgelegen, dahin ein fleißiges, wachendes auge zu richten, welchergestalt derselben gedeiliche wolfarth und alles ruhig wesen bestendiglich auferbawet, vortgepflanzet, und erhalten werden möchte, von euch aber und den eurigen solche durch allerhand widerrechtliche thätlichkeiten, feindselige zunötigung, gefehrliche vor und bey wehrendem, auch nach abgerichteten Schwedischen kriege, uns und unsern reichen zum praejudiz und nachtheil an die hand genommene consilia angesprenget worden, da euch doch viel mehr für Gott und für der welt wol und besser angestanden und gebühret hette, in erwegung der vielfeltigen, glückseligen, aus unsern königreichen und ländern eine geraume zeit hero geschepften nahrung und reichthumb, durch welche ewre statt, bürgerschaft und heuser ersprieslich gewachsen und aufkommen, alle dasjenige in acht zu halten, mit welchem ewre schuldige dankbarkeit gegen uns ans licht herfürbrechen und erscheinen mögen. Dem allen nach so wollen wir zu versicherung unserer königreich und lender glückseligen wolstandes euch hiermit aus vorgehabten, wolerwogenen, zeitigen, reifen rathe denunciuret und ernstlich eingebunden haben, das ihr ewre ganze burgerschaft und einwohner hinführo, von den letzten schierstkünftigen Februario des annahenden 1615. Jahrs an zu rechnen,

ganz und gar euch aller unserer obberurten königreichen Denemark und Norwegen und derselben incorporirten und angehörigen provinzen, stetten, hafn riviren und botmefsigkeiten genzlich mit aller kaufmannschaft, traffique und handel entschlaget, eufsert und enthaltet, wofern ihr aufm widrigen fahl mit confiscation aller güter nicht wollet ernstlich beleget und angesehen werden; inmassen wir dan auch unsern unterthanen auferlegen wollen, das sie mit euch und den eurigen ins künftige keine gewerb und handlung treiben und führen sollen. Jedoch gleichwol unseren am besagten 24. Juni vorigem gnedigsten anbietern zufolge, sol ewern bürgern innerhalb 3 Jahren, von obbemelten letzten Februario anzufangen, ihre schulden nacher unserer königreiche und lender gewohnheiten einzunehmen, die und aus denselben gelösete gelder und waren mit sich aus unserer jurisdiction hinweg zu führen frei und offen stehen und dazu christliche rechtmefsige justitia nach unserer reichen löblichen gewohnheiten auf ihr gebührliches anhalten administrirt und ertheilet werden; in gnedigster zuversicht, das ein ebenmefsiges den unsern hinwiederumb von euch begegnen und widerfahren werde; wie dan auch wir annoch des gnedigsten gemüths, den eurigen zu verstaten, dafs sie auf vorgehende entrichtung des zollen, so andere Oestersche stätte erlegen, durch unseren Oresund und andere ströme gleich andern frembden schiff- und kaufleuten ungesteret ihre navigation zu glück und aller wolfarth fortsetzen und gebrauchen mögen. Welches wir zu ewrer nachricht und abwendung künftigen unheils und schaden, der auf die verbrecher dieses unsers mandats erwachsen möchte, euch zu eröffnen für eine notturft erachtet. Datum uff unserm koniglichen hause Friedrichsburg den 22. Octobris anno 1614.

Christian.

35. Vergleich zwischen den Frachtherren der Rigafahrer und den Vormündern der Wittwe des Frachtherrn Jochim von Senden über die Höhe des den Rigafahrern noch zustehenden Guthabens¹. — 1616 Dez. 5.

Anno 1616 adi. 5. Decembris seint auf freundliche handlung zusammen gewesen in Bastyan Nyeman seinem hause die Rigischen frachtherren, als Hanns Barkhussen, Gödertt Marqwardt, Laurenz Numersen und Hanns Schulle, so woll auch die vormunder sel.

¹) S. Nr. 33.

Jochim von Senden nachgelassne wittibe, als Bastyan Nyemann, Paul van Dorn und Cordt Menneman. Nachdem befunden wirt, das sel. Jochim von Senden, so lange zeit frachtherr auf das Rigische farwasser gewesen und des kaufmans lade in verwaltung gehabt und in alle seiner verwaltung ganz nichts in des kaufmans buch von empfang und ausgab geschrieben, befindt sich dennoch nach des pramschreibers quittung, das er dem ganzen kaufman nach liquidirender rechnung, so die vormunder selber ubergeben, die summa 140 ƒ 3 ℔ 6 ſ . Des haben die frachtherren eine quittung befunden, worunder sel. Jochim von Senden eigen pitzer, lautende auf 122 ƒ 9 ℔ 6 ſ , so er von den pramschreiber sel. Marcus Schate empfangen: summa: thut 262 ƒ 13 ℔ . Diweil aber die vormunder solche quittunge ganz nichts befinden in ihren büchern, haben sie uns von solchen 122 ƒ 9 ℔ 6 ſ durchaus nichts wollen von gestendich sein, besondern sich zum allerhochsten beklaget der wittiben ihre unvermögenheit. Alldieweil dann nun die frachtherren wegen des ganzen kaufmans bestellich, so haben wir uns mit den vorbenanten vormündern, umb allerley ferner muntspildung und weitleufigkeit zu vermeiden, freundlich under uns verglichen und vertragen, also und derogestalt, dafs sie uns eins vor alle und alle vor eins zugestellet in alles einhundert und funfzig mark Lüb. an gangbaren gelde, so Gödert Marquart bahr empfangen. Thun also hiemit die Rigischen frachthern, wie vorbenombt, sel. Jochim von Senden fraw und kinder vormunder hiermit genzlich quittiren vor ferner an- und zuspruche. Urkund der wahrheit haben wir obengemelte Rigische frachtherren mit eigener hand undergeschrieben und mit unsern gewöhnlichen pitschaften vorsiegelt. Geschehen in Lübeck, actum ut supra.

36. Tarif der Rigafahrer-Compagnie für die Bording-Verladungen auf der Trave. — [1620—1630.]

Bezeichnet: abgabe von waren an die schiffer von Riga 162 . .

Bekennen wir furordnete frachtherren der Rigafahrer, das aus beliebung des erbaren auf Riga hantirenden kaufmannes in dieser geferligen zeit und für dismal, auf anforderung der schiffere, so dis vorjar von Riga gekommen sein, das bordinggelt für das gut von Riga an bort zu bringende, auf alle gueter und waren, so Gott lob zu Lübeck geliebert sein, ist taxiret, wie volget, und

wollen einen jedenen kaufman hiemit freundlich ermanet und gebeten haben, den schifferen sodanes gutwillich zuzustellende.

Für 1 pack ledder	1 $\frac{1}{2}$	0	8	0	$\frac{1}{2}$
„ 1 deker ledder	0	„	1 $\frac{1}{2}$	„	0
„ 1 schiff ^h henf	0	„	2 $\frac{1}{2}$	„	0
„ 1 sack flax	0	„	1	„	0
„ 1 last linsat	0	„	12	„	0
„ 1 last rogge	1	„	6	„	0
„ 1 fafs tallich	0	„	9	„	0
„ 1 last asche	0	„	12	„	0
„ 1 bund twest	0	„	3	„	0
„ 1 pack jufften	0	„	6	„	0
„ 1 stück wagenschott	0	„	0	„	6
„ 1 schiff ^h wax	0	„	6	„	0
„ 1 bund kabelgarn	0	„	0	„	6
„ 1 fafs pottasche	0	„	1	„	0
„ 1 last tallich	1	„	0	„	0
„ 1 bierfafs alte kessel	0	„	1 $\frac{1}{2}$	„	0
„ 1 sack schmacke	0	„	0	„	6
„ 1 deker buckfelle	0	„	1	„	0

37. Erklärung der Nowgorod- und Rigafahrer über die Vorlage des Raths von Jan. 7 in Betreff der Herrichtung des Vertheidigungszustandes der Stadt und der Aufbringung der dazu nöthigen Mittel. — 1626 Jan. 13.

Ehrnveste hochgelarte hochweise grofsgünstigste herrn. Es werden E. E. Hochw. sich grosgünstich zu erinnern wissen, was gestalt E. E. Hochw. Raht die bürgerschaft den 7. Januari auf die cantzelei bescheiden und durch die herrn burgermeistere nebenst dazu deputirte herrn aus dem rahte ausführlichen vortragen diese für augen swebende kriegsgefahr, so sich umb dieser guten statt herumb genahet, daraus alles ubels zu befahren; derowegen hochnötich erachtet, das man zur defension sich darjegen bey zeiten schicken mus mit eine ansehnliche summa soldaten und reuter, worzu dann eine grosse summa geldes gehören wolte; derowegen E. E. Hochw. Raht sex puncten den bürgeren vorgeschlagen, durch solche mittel ein feine summa geldes beyzubringen und von den bürgeren hierauf schleunich ein resolut antwort einzubringen. Worauf die Neuwgard- und Rigafahrers sich mit ein-

ander beredet und eine wollmeinung gefasset, so hierinnen E. E. Hochw. Raht punctsweise uberreicht; vorhoffentlich, solches von uns nicht anders als in besten zu vormerken. Nachdeme E. E. Hochw. Raht mit vihfältigen gescheften wegen dieser gefehrlichen zustände beladen, derowegen vor rahtsamb erachtet, das 24 personen aus den zunften vorgeschlagen werden mögten, woraus ein E. Hochw. Raht ungefehr 12 personen, die sie da düchtich zu erkennen, das werk mit ernst nebenst den herrn deputirten aus dem rahte vortzusetzen, dieser guten statt und burgerschaft zum ge-
 delichen aufnehmen, welchs wir von dem lieben Gott durch unserem christlichen gebete wollen gebeten haben.

Antwort auf den ersten punct:

Es können die Neuwgarde- und Rigavahrers geschehen lassen, das das begerte burgergelt, jeder 5 Rth, wie auch nicht weniger von den handlungstreibenden gesellen, auch mit moderation deren, so es nicht haben, von den gedeputirten, wie auch aus den sunften dazu vorordneten, seingenommen und zu nutzlichen gedeyen dieses defensionwerk ausgekehret werde.

Antwort auf den 2. punct:

Die begerte zulage zu bevorstehender defension, als 26 mark aus jedem hause, so für diesem gravengelt genennet worden, wirt auch consentirt auf ein jahr, mit diesem reservat, das mit der armut und denen, so für diesem zu hoch getaxiret, wie im vorigen punct moderation gehalten werden, und zu voriger geltsumma eingebracht, umb die bevorstehende not damit durch die dazu gedeputierte, sovihl möglich, zu hintertreiben.

Antwort auf den 3. punct:

Wegen der reuter und soldaten zu bezaln, wirt noch zur zeit, weiln vorige puncta nirgents anders hingemeinet, nicht vor rahtsamb befunden, damit zu einer zeit die gemeine bürgerschaft nicht zu hoch belegt werde; dar sich aber befindet, dieser gueten statt zum besten, es sey einer allein oder 2 oder^a 3, einen soldaten aus gutem willen halten wollen, die haben dessen billich ruhm, und sein von der gemeine höchlich bedanket.

Bleibende mittel:

Die commercia zu belegen belangent, kan durch die Nauw-
 gardes und^b Rigesfahrer vorstadet werden, das es auf tregliche

a) in. b) und und.

mittel beschiet, so die sunften, die dero gebrauchen, sich zu bereden und darinne zu decidiren haben; das aber hierinnen die eine oder andere handlung kein privilegium habe, sondern in diesem werke niemants vorschonet werde, es haben die handlungen vor namen, wie sie wollen; wie auch, das alle jahr bey der rechnung, so die hierzu gedeputirten den sunften zu thuende schuldich sein, dieser punct reiflich erwogen und besehen werde, das nach gestalt der zeit continuiret oder solches vorringert oder auch ganz abgeschaffet werden möchte. Weilen nun, was obangedeutet, den gemeinen kaufman allein tut treffen, und hierinne die herrn, so von ihren voreltern herliche landgueter und renten ererbet, ungefehr bis vor zwei jahre geruhsamb besessen, ganz vorbegegangen oder vielmehr genzlich vorschonet werden, wird der högsten billigkeit erachtet, das ihre länderey und rente kegen belegend der commercia in aequalität benebenst und so lange diese böse zeit wehret, bürgerlich tragen und ausheben, damit das gute correspondentien und einigkeit unter der bürgerschaft muege bleiben.

Der andere punct:

Die branteweine, Franz- und Spanische weine, wie auch mede, auf was art sie sollen belegt werden, können sich, so damit ihre negotia treiben, mit den gedeputirten zusamentuen und deswegen in der billigkeit vogleichen.

Antwort auf den 3. punct:

Der underscheid des geldes auf E. Hochw. Rahts officien und unter zahlung der burgerschaft mus in voriger gleichheit vorpleiben, allerhand confusion damit zu vorhüten.

Hiebey wirt erinnert, das die tumbherrn, vicarien und wie dero mehr nahmen haben mügen, uns die bürde nicht lassen allein tragen, besondern E. E. Hochw. Raht mit selbigen rede und sie zu itzigen zeiten nach gebühr auch das ihrige zu thun, weiln sie nicht weiniger als wir in den ringmauren sitzen, schuldich. Und haben wir E. E. Hochw. Raht, als unser lieben obrigkeit, diesen vorschlag und bewilligung nicht vörhalten wollen. Datum Lübeck, 1626 den 13. Januarii.

Ew. E. Hochgelarte Hoch- und Wollw.

gehorsame bürgere,

Die itzige verordnete frachtherrn
der Nauwgarder und Rigafahrer.

38. Erklärung der Rigafahrer über die Vorlage des Rathes in Betreff der Belegung der Commerciën, der Erhöhung des Pfundzolls usw. — 1626 Mai 7.

Es ist einem Ehrnv. Hochw. Raht dieser Stadt, unserer, der Rigefahrer hieselbst, hochgeehrten lieben obrigkeit, in groszügigem andedenken, wie das verliittener tage abermal von uns unsere schriftliche zustimmige erklerung über den punct wegen belegung der commerciën und was dem anhengig, groszügig begehret worden. Deme nun gehorsamblich nachzuleben, haben wir darüber diese meinung gefast und erkleren uns dahin, das wir geschehen lassen können, das die commercia der ungefährlich gemachten taxt nach belegt werden mügen. Wir bitten aber benebenst dienstlich, es wolle doch ein Hochw. Raht väterlich erwegen, dafs solche auflage den kaufmann allein treffen wirt, welcher, wie woll vormeinet wird und von den gewandschneidern, kramern und anderen, so ihre offene buden halten, geschehen kan, seine handlung nicht aufs gewisse haben und solche abgang nicht allemahl wieder auf die waren schlagen kan, und derowegen die groszügige verordnung thun, das auch die hern rentener und patricii, so landgüter haben, sich dagegen in etwas mit angreifen mügen. So seind wir auch vors ander einig, dafs der pfundzoll in etwas erhöht werden müge; nur dafs, allerhand confusiones zu vorhüten, einerley gelt durch die ganze Stadt genge und gebe bleibe und darin keine enderung vorgenommen; dan auch, das von dem leinsaat, so schon hoch genug beschweret und ein mehrers nicht ertragen kan, mehr nicht, als vorhin, gegeben und alsolche samlende gelder in der bürger defensionkasten gebracht werden mügen. Die ubrige punct stellen wir zu der semblichen deputirten aus der bürgerschaft fernerer behandlung, welche die billigkeit dabey in acht haben und alles dahin richten werden, das es dem defensionkasten zum besten gedeyen und kommen müge. Und bleiben sonsten E. Hochw. Rathe gehorsame dienst zu leisten stets geflissen.

Gegeben Lübeck, den 3. Mai anno 1626.

Rigefahrer daselbst.

39. Erklärung der Rigafahrer über die Steuer-Vorlage des Rathes und der Deputirten. — [1626.]

1. Es lesset sich das collegium der Rigefahrer belieben, das man hauptgelt 5 Rth. und 26 $\frac{1}{2}$ erstlich contribuiren an die gedeputirte 12 menner.

2. Umb mehren vorrath zu bekommen, consentire man, dis jahr die commercien zu belegen, in und aus, zu wasser und lande, welchs E. E. Kaufmann tut treffen; hingegen solten, die nicht handelsleute sein, als die ihre stadliche landgueter und renten haben, auch $\frac{1}{2}$ pro cento contribuiren.

3. Der thumbherrn nicht zu vorschonon, es sey, das sie ein ansehnlichs an gelde in der bürger cassa erlegen oder durch ihre hausleute an wällen und sonsten dienste thun, diesem defensionwerke zu gute.

4. Wegen des weissen brots, umb allerhand bedenken, auch wegen der armut halben, find man nicht rahtsamb, solchs zu belastigen.

5. Man bewilligt, das Fransche, Spansche und brandwein, auch der toback muge beleet werden; doch wolt man dis dabey angedeutet haben, das die Fransche weine muge jedem, der es begehret, frey gegeben werden auszuzapfen, damit man desto mehr an axyse bekommen muge und ohrsach wurde sein, das vihl mehr weine hier zur stede vorhandlet werden und villeicht manger, der schlechte nahrung, sich hiedurch auf etwas zu ergenzen hette.

6. Uff den pfundtollen keine enderung, wedor in der munfze, noch höher belegung, in bewegung, das die commercien auf der bürger zoll doch consentiret werden zu belegen.

[7.] Man findt rahtsamb, das die soldatenbesoldung erst müge von den S. E. W. gedeputirten abgetragen und zahlt werden in selbigen monat, in welchem sie eintreten bey der einnahme.

[8.] Item das die contributiones nur sollen blos und allein zum defensionswerk und krigsvorfassung dieser guten statt zum besten angewandt werden.

[9.] Item die 12 deputirten mit raht der S. E. W. krigscommissarien soldaten zu werben und abzudanken mit einraden^a, auch den sunften deglichs ihrer vorwaltung halber rechnung und bescheit erteilen sollen.

a) *Verderbt.*

¹⁾ *Vgl. Nr. 37, Antwort auf Punkt 1 u. 2.*

[10.] Das beleente, auch amptleute, sich des handels sollen begeben.

[11.] Es beschweren sich frombde, auch einheimische, das sie vihl laufens haben bey abholung zoll- und beweiszetteln von der Bredtlings- und Neugaertszulage, item Holstenbrugge und am bohme: obs nicht ein meinung, das der frömbde man oder burger an einem orte von den 12 deputirten sein despachzetteln bekeme, dann die frömbde oftmal sagen, vihl mehr zulage wolten thuen an einem orte, als ein wenig auf vihl plätzen tragen.

40. Erklärung der Rigafahrer über die in der Steuer-Vorlage der Deputirten vorgeschlagenen Sätze. — [1626.]

Erklärung der Rigefahrer auf die articula, von den herrn deputirten fürgeschlagen.

1. Es consentirt das collegium, das die commercien eingenn^a, was sie einkommen^a zu wasser und lande, mit $\frac{1}{2}$ p. C. belegt werden; ob man woll könnte gunnen von ein p. C., so bewilligt man nur den $\frac{1}{2}$ p. C. für diesmahl aus allerhand bedenken; doch das hingegen die rentenier und die ihre städtliche landgüter haben, wie auch die thumbherrn, gleichfalls von ihren capitaln jährlich $\frac{1}{2}$ p. C. in der defensioncassa zu erlegen schuldich sein sollen, damit die aequalitaet eingehalten werde; auch solte wahren so lange ihr^b jährlich contribuiren, [als]^c man die commercien belege; andergestalt kan sich E. E. Kaufman nicht allein belegen lassen, sintemahl es denselben ofters will treffen.

2. Das man nicht kan consentiren, das wegen der münzenderung uf den pfundzoll fürgenommen werden, umb allerhand confusiones zu verhueten, sondern man erinnert sich, nachdem rüchtbar und vielen bewust, das für diesen die soldaten von pundtollen ist abgelonet, wolt man begeren, das hinfuero solche gelder auch zu der defension, was gefügt, verbleiben müchten.

3. Die belegung auf einen scheffel roggen ad 1 β und den weizen ad 2 β lest man sich gefallen, und der becker, so bald er lest aufmessen, solches an der defensioncassa entrichte; und das doch bessere aufsicht uf das brotbackent geschehen müge.

a) eingenn — einkommen *verderbt*. b) sie. c) als *fehlt*.

4. Man bewilligt, das Hispanische und Fransche weinen die pipe mit 18 K , brandwein ein stüben mit 4 B , tobaeg das pfund mit 24 B belegt werden; jedoch wegen der weinen der bürgerlichen freyheit unverfänglich, und das unter der bürgerey ein freyer zapf, wie auch die belegung der krenzen gegunt, und solche einnahm ganz in der defensioncassa einzubringen. Auch ist hiebey verabredet, das die tepper des verkaufens bei heelen und halben fassen, ahmen und halben ahmen sich genzlich entholden, auch hingegen, die weinhandler und kaufleude sich glichfalls des auszapfens auch genzlichen entholden sollen.

5. Die frombden und anlaufenden, wie es die herren benampt, das bürgergelt zu vorhoegen, unsere bürgerkinder beim gewohnlichen tax zu lassen.

[6.] Schliefslich were gleichwoll hochnötig, damit den willigen das joch nicht allein ufm hals liege, das andere vermügende ampt- und handwerksleute auch etwas zu diesen guten werke zahlen, also das sie jehrlich nach qualitat ein sondern abscheit in der defensioncassa müchten thun; auch die unvermügende einigen dienst an der wallarbeit oder stats besten; dan under deren mittel leut, so guts vermügen, teils handel treiben, der meisten theil gelts genoch, umb in krugen zu bringen, haben, das mancher besorgter kaufman woll muß einstellen.

[7.] Item das der eyt uf camerey müge cassirt werden wegen schiffsbauw, in betrachtung den commerciis schaedlich, auch wan^d unheil an schiffen, der kaufman uth schaden^a und ihm untreglich, welches ein E. Hochw. Raht vernünftigen zu decerniren wird wissen, dan gleichwol mittel sein, das unterschleif hinterdriben kan werden; auch das die gelder von verkauften schiffen in der defensioncassa gebracht mügen werden.

[8.] Item alle verlehungen hinferner öffentlichen anzuschlagen, den meistbietenden, da er ein qualificirter persone, [zu]^b verpachten.

[9.] Item das die Möllenschen ihre soldaten selber solden, dazu sie woll mittel finden mit belegung uf ihren bieren und sonsten.

41. Erklärung der Rigafahrer über die Vorlage des Raths in Betreff einer neuen Taxirung der Grundstücke und eines Grundstücken-Schosses. — 1626 Dez. 8.

a) wan — schaden verderbt. b) zu fehlt.

Auf E. Ernv. Hochw. Rahts dürch dero hern deputirte newlicher tage schriftlich übergebene puncte thun wir, die Rige-fahrer, uns in schuldiger gebühr dahin erkleren, dafs wir un-ser-seits damit einig und itziger zeit beschaffenheit noch für gut und nõtich erachten, dafs mit taxirung nicht allein aller heuser und wohnungen, sondern auch der zu dieser stadt gehörigen land-gueter und liegenden gründen, nach deren itzigen wert verfahren und nach solcher taxa von tausen 2 R nebenst 8 S vorschofs, und zwar von dem eigentömer oder einwohner eines jeden Hauses und wohnung solche gelder vollich ausgegeben, den darzu deputirten richtig zugezehlet, und was wegen der renteners oder pfandhern der eigenthümer oder besitzer eines jeden Hauses oder wohnung dergestalt verschosset und abgetragen, solches demselben bey verlegung der renten daran hinwieder gekürzet und einbehalten werde; seind dar-neben auch erbõtich, von eins jeden übrigen vermügen, als von schiffsparten, bahrschaften, auf zinse ausgethanen oder in hande gelechten geldern, nicht weniger von allen waren und austehen-den schulden, so man noch einzubekommen hoffnung hat, alles nach deren itzigen preis und wert an eides stat vorgesetzten schofs abzutragen; und müste solches auch von einheimischen gesellen sowoll, als von frömbden, so ihren handel alhir treiben oder ihrer leben^a, ausgegeben werden. Und weil bey jüngster einnahme der colecten in St. Marien- und Marien-Magdalenen-quartier der anfang gemachet, so wollen wir gebeten haben, dafs vor diesmal, desto bessere gleichheit und einigkeit zu halten, in St. Jacobs- und St. Johans-quartier mit dieser zulage am ersten verfahren werden müge. Die wandschneider, wie auch alle kramer dieser stadt belangent, erachten wir vor billich, dafs dieselbe, in ansehung, dafs sie besser dan der kaufmann, es hinwieder auf ihre waren rechnen und schlagen können, von allem, was sie verhandlen, ein pro cento geben mügen. Und weil dan zu itzigen gefehrlichen und beschwerlichen leuftten von vielen ampt- und handwerksleuten, auch etzlichen verlehneten, dem ehrsamen kaufman zu grofsen vortrag und schaden und allerhand ungebürliche handlungen geführet werden, und solches sowoll der alten, als newen kauf-mansordnung ganz und gar zuwider, der unterschlieff auch, dafs frombde mit frombden handlen oft erspüret wird, so wollen wir

a) *Verderbt.*

hiermit unterdienstlich gebeten haben, es wolle E. Ernv. Hochw. Raht durch ihre darzu verordnete mitrahtsfreunde gemelte ampt- und handwerks-, auch andere verlenete leute, so sich wieder angezogene kaufmansordnung zu handeln unterstehen, vorbescheiden und ihnen solches einzustellen ernstlich gebeten und ansagen lassen, wie dan E. Ernv. Hochw. Raht diesfals hochvernünftig zu erachten hat, wan solches nicht geschehen würde, dafs daraus grofse unordnung und E. Ehrs. Kaufmann, der die grofse last tragen und bey allen zulagen das meiste thun mufs, unwiederbringlicher schade erwachsen und daraus entstehen wird. Das seint wir in bürgerlichem gehorsamb zu verdienen stets willich und geflissen. Signatum Lübeck, den 8. December anno 1626.

Verordnete frachthern und angehörige der Rigafahrer.

42. Beschlufs der Rigafahrer, dafs den Zulagsherren auf eine etwaige Anforderung an die Prahmschreiber wegen Mittheilung der Rolle abschlägig geantwortet werden solle. — 1627 Mai 23.

Heut dato 23. Maji anno 1627 sein die vorordnete fracht- hern der Rigefahrern beysammen gewesen benebenst den dahin hantierenden kaufman, und ist verabschiedet, i[st]^a sache, das man unse pramschreyber anmutet, ein rulle aller gueter an den verordneten heren der zulage einzuliefern, als volgt:

Die verordneten frachthern des Rigeschen fahrwassers und dahin hantierende kaufman können aus allerhand hochwichtigen bedenken nicht consentiren, das unse pramschreyber die rullen an den verordneten der zulage sollen uberliefern; können aber wol geschehen lassen, das sie ihre inspectores sowoll uf alle farwassers, wan ja solchen gebrauch beliebt, bestellen, der ubertreter sein ebenteuwer der straffe stehe; unsen bedienten solcher anmutungen zu verschonen und uberheben, dar sie von uns belenet und besoldet werden, unser freiheit und gebrauchen nach, umb der kauf- leut gueter zu entscheyden, wegen verzeichnus der merkten und differenten fuerfalle.

43. Erklärung der Rigafahrer über die Vorlage des Raths in Betreff eines abermaligen Kopf- und Grabengeldes. — 1627 Juni 28.

a) in.

Auf E. Ernv. Hochw. Rahdes durch dero hern deputirte anbringen und begeren, dafs sich die bürgerschaft mit vunf reichsthaler hauptgelt und sechsundzwanzich mark grabengelt auf die art, wie verschieen jahr ingenommen, belegen lassen mögten, worauf sich die Rigefahrer der gebuer nach dahen erkleren, dafs sie gestaden konnen, auf gemelte forige art, wie verschieen jahr gescheen, alsolch gelt inzuheben; jedoch dafs keinmand uber gebuer beschweret werden muge. Was mit wandschneider und kramer behandelt werden kan, solchs lassen sie sich gefallen, wie dan auch nicht unbillich, dafs mit den ambt- und handwerksleuten von ihren embtern jährlich ein genants in den defensionkasten zu entrichten behandelt wurde. Dajegen aber E. E. Hochw. Raht in diesen nahrlosen, gefährlichen und beschwerlichen leuften zu erinneren ganz kein umbgang haben können, wie das nun leider die kaufmansordnungen von ambt-, handwerk- und verlehneten leuden, will geschweigen von frombden, ganz zuwideren gehandelt, wordurch der kaufman sich nicht wenich beschweret befunden, und absonderlich, was durch der verlehneten kaufschlagen für früchte erwachsen, und wie das gemeine gut dardurch wird verschmelert werden, solchs wirt E. Erv. Hochw. Raht nunmehr in der dat befunden haben oder aber hinferner augenscheinlich befinden. Derowegen wollen wir in underdienstlichkeit gebeten haben, alle unordnung abzuschaffen und uber gemelte kaufmansordnung zu halten; solchs sein wir in underdienstlichkeit und burgerlichen gehorsam wiederumb zu vorschulden erbodich. Signatum Lübeck, den 28. Junii anno 1627.

Verordnete frachthern und angehorige der Rigafahrer.

44. *Beschlüsse der Kompagnien in Betreff der dem Sekretär Brunjohann wegen seiner im Interesse der Fahrt nach Spanien unternommenen Reise nach England zu machenden Verehrungen und deren Aufbringung durch die Dröge. — 1627 Juni 29 u. Dez. 9.*

Aufschrift: Extract aus dem drogebuch, welches itzo bey Hr. Hans Steffens als eltester bey der droege, was die herren der droege sup anno 1627 Juni kegen die Oestlingfahrer verheiffen, wan gelder der negotia zum besten benöthigt.

Promemoryae durch was gelegenheit die neue dröge bey unser verwaltung wiederumb in schulden ist gekomen.

a) *Verderbt.*

Anno 1627 den 29. Junii seind wegen der reise nacher Engelandt, so von dem secretaryo her Johann Brunjohann vorgenommen und verrichtet werden solle, aus nachgesetzten companien im Schonefahrschütting beysamen gewesen, als:
wegen der Schonefahrer Heinrich Lüders und Diederich Kater;
wegen der Nouwgardsfahrer: Jochim Becker und Claus Brüningk;
wegen der Bargefahrer: Diedrich Gravenstede und Claus Willekens;
wegen de Rigefahrer: Heinrich Bredtfelddtt;
wegen der Hollmfahrer: Hanns Hanssenn;
wegen Spanyefahrer: Johan vom Dieck und Matteus Rodde und wegen der dröge: Cordt von Wangerse und Jacob vor Porten. Und haben dieselben einhellig beschlossen, dieweil die noturft erfoderte, eine qualificirte person nacher Engelandt abzuordnen und durch dieselbe bei der Kön. Mayt. in Grosz-Britanyen und sonst an gehörige örter in gebühr ansuchung thun zu lassen, damit nicht allein die schiffe, so schon auf der reyse etc. nach Hiespanien in der see aufgegriffen und in Engelandt eingebracht, restituiret und wieder freygegeben, sondern auch die fahrt auf Hispanien hinfürder freygelassen und sollicher gestalt, wie in der königinnen Elisabeth zeiten geschen, zu gebrauchen und vortzustellen vergonnet und desselben bishero gespürte vorhinderung und molestationes eingestellet werden müchte. Darzu den auch der secretarius Brunjohan vermucht und bey E. Ehrnv. Hochlob. Rahte losgebeten worden, das ihme für solche reyse endrichtet und gegeben werden soll eintausent reichsthaler in specie, davon er alle reyse, zehrung und andere unkostung zu stehen und auszurichten auf sich genomen und versprochen etc. Und als von den mitteln, wie solliche gelder aufgebracht werden müchten, ferner geredet, ist drauf kein anders gefunden und dahin geschlossen etc., weil die Spanische schiffe das meiste zu der dröge geben müssen, das die, so bey der dröge anitzo die verwaltung hetten, als wir, Cordt Wangersee und Jacob vor Porten, solliche gelder wegen der dröge endweder aufnehmen oder die sonsten, best wir konten, zu wege bringen sollten. Und ob wir bederseits dagegen woll das widerspiel gehalten und eins und anders solliches abzulegen vorgeschützet und eingewandt, das wir sollichts nicht verantworten könnten, so ist doch dem allen ungeachtet durch die ober und meiste stimmen dahin geschlossen, das wir solliche gelder wegen der dröge verschaffen und zu wege bringen sollten.

Derowegen wir uns auch deme nit weiter widersetzen können, sondern dasselbe acceptiren müssen, NB. welliches jedoch mit dem bedinge und vorbehalt geschen, woferne uber kurz oder lang, welliches doch Gott in gnaden abwenden wollte, sich der geleich felle wegen der schiffahrt in der Ostsee auch zutragen würde etc., das alsdan die dröge solliche uncosten ebenmäsig abtragen und die schiffe damit nicht belestiget werden sollen.

Folgendes den 9. December: nach des Hr. secretarii wiederanheimkumft und als sich derselbig beschwert, das er eine lange beschwerliche reyse gehabt und viel vorunkostiget, und darbeneben nachbenanten personen anheimbgestellt, ob sie solliches für billich erkennen und was sie dakiegen thun wollten, haben hieunten benante vorabscheidet, das dem Hr. secretario Brunjohan noch fünfhundert reichsthaler vorehret und, weilen bey der dröge kein vorraht an gelde vorhanden gewesen, solliche 500 rixd. aufgenommen werden sollen. Und ist sollichs beliebt von:

Jürgen Boessens	Diedrich Kater
Hillebrandt Everveldt	Diedrich Gravenstede
Claus Willkens	Willem von Goren
Dirich Karckring	Peter Karkes
Hanns Hansen	Jürgen Bartells
Hanns Vinhagen	Herman Kampferbegk
Johan Borchstede	Johan vom Diecke und
Cordtt von Wangersee	Jacob vor Porten.

45. Erklärung der Rigafahrer über die Vorlage des Raths in Betreff der Verdoppelung der Accise zur Kriegsausrüstung des Travemünder Hafens. — [1627.]

Nachdem E. Ernv. Hochw. Raht dero gehorsamen bürgerschaft newlicher tage zu gemüht führen lassen, welcher gestalt die itzige gefehrliche und beschwerliche leufte erforderten, dafs etliche schiff zur defension des portus zu Travemunde ausgerüstet und dahin gelecht werden müsten, solches aber kein geringes erfordert, und dahero nötig sein wolte, dafs bey zeiten auf mittel, wie zu den geldern zu gelangen, gedacht wurde; E. Hochw. Raht auch derobehof den vorschlag gethan, dafs die accise erhöhet und alle, sowoll frembde, als eingebrawete biere und was auf der accise frey gemacht wird, hiernegst und so lange man der schiffe be-

nötigt, gedoppelte accise oder noch ein so viel, als vorhin, davon gegeben werden solte; darüber auch der ehrsamten burgerschaft erklerung begeret: so ist darauf unsere, der Rigafahrer, resolution und antwort diese, daß wir in schuldigen gehorsamb und ansehung der notwendigkeit damit einig und geschehen lassen können, daß berurte accise so lange, als man berurter schiffe zu angedeuteter behuf benötigt, gedoppelt ausgegeben werde, solchs aber, sobald die schiffe abgeschaffet, alsfort wieder mit fallen und es alsdann bey itziger accise gelassen werden müge. Bleiben sonsten E. Ernv. Hochw. Raht schuldige dienst zu leisten stets willig und bereit. Signatum Lübeck.

Die sembtliche Rigafahrer.

46. Revers des Raths, daß die Verdoppelung der Accise nicht länger dauern solle, als die jetzige Kriegsunruhe. — 1627 Okt. 10.

Aufschrift: Copia der verschreibung, so E. E. Rath von sich gegeben wegen der neuwen dobbeln accise anno 627 Octob.

Demnach E. E. Rath der keyserlichen freyen und des heyligen reiches statt Lübeck zu nothwendiger defension dieser guten statt, dero angehörige ströme und gebiete, zu lande und wasser. bey diesen hochstgefahr- und beschwerlichen zeiten sichere und gewisse an- und zulage in zeit an hand zu schaffen und bey-sammen zu bringen verursacht und genotdrenget und dan sich mit ihrer ehrliebenden burgerschaft dahin vereinbaret, das von allen bieren, sowoll die allhier eingebrauwet, als von frembden örtern hereingebracht und wieder von hinnen ausgefuhret worden, wie dan auch von mehte, brantwein und essig, sodan von maltze, so ein jedweder zu seines hauses eigen notturft zum brauwen gebrauchet, nach dieser zeit von ieder arth oder sonsten nach eines ieden taxt, wie vor diesem davon gegeben, gedoppelte accise und zulage, und zwar die helfte an gewöhnlichen vorigen örtern auf den rathhause und sonsten, die andere helfte aber auf der neuwen zulagsbuden gegeben, und von verordenten herren des raths und andern deputirten aus der burgerschaft eingenommen, auch zu vorangedeuteten defensionwerke angewandt werden solle: so erkleret sich E. E. Rath der getroffenen vereinbarung nach hiermit und in kraft dieses^{a)}, benebenst, das die bewilligte jetz erhöhete accise

a) Auslassung.

und anlage lenger nicht, als die jetzige beschwerung und kriegsunruhe wehret, gemeinet sein, ausgegeben und eingenommen werden solle. Zu mehrem urkunde dessen nun hat E. E. Rath diesen revers, deren drey gleiches lautes gefertigt und davon einer bey der accise, der ander bey der kaufleutecompagnei, der dritte aber bey der Schonefahrgesellschaft in verwahrung genommen, mit ihrem stattsignet bedrucken und bekreftigen lassen. So geschehen den zehnden Octobris des eintausent sechshundert und sieben und zwanzigsten jahrs.

47. Erklärung der Rigafahrer über die Vorlage des Raths in Betreff des kaiserlichen Vorschlags für den Handel mit Spanien, der Fortsetzung der Wallarbeit und der Vermehrung der Soldaten. — 1628 Juli 22.

Aufschrift: Copia des original, in dieser form Hr. Bürgermeister Wollere, Adi 22. Juli nachmittages umb segers 4 durch mich Jürgenn Goefsens ubergeben, 1628.

1. Auf E. Ernv., Hochw. Rahts dero gehorsamen bürgerschaft ubergebene schriftliche punct, die compagneyhandlung auf Hispanien betreffend, thuen die Riegefahrer sich zuzorderst gegen die Römische Key., nicht weiniger I. Kön. Mat. zu Hispanien, dafs sie des heil. Römischen reichs angehörige, sonderlich die erbaren Anseestätte für andern, in ihren negotiis zu befördern allergnedigst und gnedigst geneigt, und dan gegen E. Ehrenf. Hochw. Raht, dafs sie durch dero ansehnliche hern deputirte den collegiis dieser stadt solche punct für- und anbringen lassen, unterthenigst und dienstlich bedanken. Wan nun durch solche angehende compagneyhandlung sowoll diese, als andere erbare Hansestätte ihre Kön. Mat. zu Dennemarken, Schweden und Engeland, wie auch die herrn Staten von Holland, zum högsten offendiren und solche potentaten sich zuwider machen würden, und so bey herbstzeiten uf der reise nach Hispanien ein widerwerdiger wind unseren schiffen, ehe und bevor sie die Westsehe erlangeten, und ins vorjahr in der zurückkunft der winter begegnen^a solte, je keine have sein würde, in welcher auf solcher falle einen unsere schiffe salviret werden konten: als erkleret sich E. Ehrl. Kaufmann der Rige-fahrer uf solche punct dienstlich dahin, dafs sie aus angezogenen ursachen zu diesen beschwerlichen kriegsleuften in solche schwierige

a) begegnete.

und gefehrliche handlung sich einzulassen billich bedenken dragen, und wird demnach E. Ehrenf. Hochw. Raht vor hochstgedachter Key., wie auch Kön. Mat. zu Hispanien hern abgesanten dieses in gebühr zu hinterbringen wissen.

2. Was vors ander die wallarbeit belanget, lassen es die Rigevahrer, dafs damit angefangenermaßen verfahren werde, ihnen gefallen und es sonsten bey deswegen gemachter ordonanz be- wenden.

3. Den dritten punct anlangent, sehen die Rigefahrer nicht liebers, dan dafs, aller besorgenden gefahr vorzukommen, mit den allerforderlichsten noch mehr soldaten erworben und angenommen werden mugen; und ist hiebey der Rigefahrer unvorgreiflicher furschlag, das E. Ern. Hochw. Raht durch eines jeden quartiers wolverordnete herren die compagneyen mit zuthun der capitaine und anderer officierer examiniren lassen, und ein jeder nach seinem vermögen und billigkeit entweder mit soldaten oder an deren statt mit gelde belegt werden möchte. Und bleibet sonsten E. Ehrl Kaufmann der Rigefahrer E. Ehrenf. Hochw. Rahte willige dienste zu leisten stets so willig als schuldich. Signatum Lübeck, den 22. July anno 1628.

48. Revers des Rathes, dafs sowohl die von den Herren und Bürgern des Defensionskastens und der neuen Zulagsbude aufgenommenen Summen, wie auch die bei ihnen von den Bürgern monatlich eingehenden Gelder nur zu Wallarbeiten, Anschaffung von Kriegsmaterial und Besoldung der Offiziere und Soldaten verwandt werden sollen. — 1628 Aug. 6.

Aufschrift: Copia E. E. Rathes ausgegebenen revers sub dato anno 1628 d. 6. Augusti.

Demnach E. E. Rath der keyserlichen freyen und des heyligen reiches statt Lübeck bey diesen fast hochgefehr- und beschwerlichen zeiten durch ihre deputirte mit der ehrliebenden bürgerschaft, sonderlich den compagnyen und zunften derselben, von mittelen reden und communiciren lassen, alldieweile die ordinarii intraden dieser statt bey jetzigen lauffen nicht allein abnehmen, sonderen bey weiten zu den grofsen vor augen schwebenden, jedoch gemeiner statt beste und dessen erhaltunge hochnothwendigen anwendungen nicht zureichlich, dagegen die, hohe ausgaben täglich je lenger je mehr zunehmen, der gestalt

das auch durch die zum beliebten defensionskasten verordnete zulagen die große vorstehende kosten auf einmahl nicht ertragen werden möchten, was gestalt eine ansehnliche summa geldes bey der hand und in vorrath geschaffet und beygebracht werden möchten, und dan E. E. Rath und vorgedachte compagnyen und zunfte der bürgerschaft dahin sich vereinbaret, geschlossen und bewilliget, das bey den defensionskasten und newen zulagsbuden die dazu verordnete herren und burgere eine ansehnliche, erkleckliche summa geldes, wie man darzu durch anleihunge förderlichst und nach der hand gelangen konte, aufnehmen, die aufgenommene hauptstule nebenst der zinsen mit richtiger bezahlung von sollichem defensionskasten oder der zulagsbuhde abtragen solten und möchten, und das, bis dahin solliche gelder nachgerade vollkömlich abgetragen, es auch bey der vorm jahr bewilligten gedoppelten accise und deswegen von E. E. Rathe ausgegebenen revers gelassen werden solle: so hat vorwollgedachter rath dagegen hinwiederumb gegen ihre liebe burgerschaft auf ihr gehorsames anhalten sich dahin verreversiret und erkläret, das solliche durch dergestalt beschehene anleih- und aufnehmung beygebrachte, wie auch sonst andere bey dem defensionskasten und der newen zulagsbuden einkommende gelder, sowoll welche von den burgern nach eines jeden gesetzten taxt zu underhaltung der soldaten monatlich einkommen, nirgend anders hin, als zu der hochnothwendigen wallarbeit, imgleichen zu der erkaufunge kraut, lothes und was zur muniton gehörig, sowoll der hohen und niedern officierer, als dieser statt soldaten absoldunge vorwendet und gebraucht werden sollen; dan auch, das solliche aufnehmende, wie auch obgedachte andere neuwe schon bewilligte und noch künfftig zu ebenmessigen intent ferner bewilligende gelder und zulagen ohne einigen abgang volnkömlich in den defensionskasten gebracht, aldar zu vorgesetzeter behuf gegen vorzeigung der rullen und ausreihunge der scheine, wohin solliche gelder sollen verwendet werden, hinwieder ausgegeben, solliche einnahme und ausgabe dabey richtig verzeichnet, darvon auch gute nachrichtunge gehalten und künfftig auf allen fall davon bescheid gegeben werden könne und muege; imgleichen, das in vorfallender noth, darmit die angestellte neuwe zulage oder der defensionskasten mit vielen renten nicht alzuhoch beschweret oder gar überhäufet, sonder solliches hiernechst hinwieder dermaleins abgeschaffet und den

nachkommen eine solliche immerwehrende last und beschwer nicht aufgeburdet werden muege, inzwischen vermuege der burgerlichen concordaten ein jeder nach seinem vermuegen, und wie es am fueglichsten sich schicken will, zu belegen oder sonst daneben auf andere geldmittel zu gedenken sein solle; und dan, das denen pro tempore zu dem defensionskasten verordneten hiernegst frey und vorbehalten sein und bleiben solle, nach verenderung und beschaffenheit der zeit ihres gefallens ohne einige behinderung und gegenrede die aufgenommene haubtgelder abzutragen. Zur mehrten urkund dessen allen hat E. E. Rath diesen revers, deren drey gleiches lautes, verfertiget und davon einer bey der cämmerey, der ander bey der kaufleute-, der dritte aber bey der Schonenfahrer-compagnie in verwahrungegenommen, mit ihrem stattsignet bedrucken und bekreftigen lassen. So geschehen den 6. Augusti anno 1628.

48a. Inventarium über die Aktenstücke der Rigafahrer in Betreff der Steuervorlagen. — 1628 Dez.

Inventarium aller und jeder stücken von anno 1626 adi 13. Januarii bis anno 1628 adi 6. Augusti die Rigefahrer belangend.

Anno 1626 adi 13. Januarii wegen des Bürgergeldes, wegen 26 ƛ gravengelt, wegen reuter und soldaten, wegen der commercien, brandwein, Spansche, Franschwein und mede, verendrung des geldes auf den officien und der thumhern betreffent¹.

Vorgahendes ist durch die verordnete vrachthern der Neugartz- und Rigafahrer verantwortd.

Volgen nun die stücken meiner verrichtung, so by mir vorhanden:

1. Proposition Hr. burgermeister Alexander Lünenborchs adi 7. Januarii 1626; dabey die bilage Nr. 2.

2. Wegen bürgergeld, gravengeld, soldaten zu besoldigen, comercien, brot, wein, schwer geld².

3. Von beleggung der comercien, pfundzoll, brot, mehr krenze zu ordnen, tabach und burgergeld³.

4. Wegen der comertien, kramer und wandschneider, pundzoll⁴.

5. Extraordinarie schofs, taxirunge der heuser.

¹⁾ Nr. 37. ²⁾ Nr. 39. ³⁾ Vgl. Nr. 40. ⁴⁾ Nr. 38.

6. Wegen pundzollen, rogen und weizen, Spansche und Fransche wein, burgergeld, ambt und handwerksleude, all verlenungen öffentlich anzulagen, Mollenschen ihre soldaten selber zu besoldigen¹.

7. Wegen taxirung heuser und landgueter, wandschnider und kramer, ambt- und handwerksluden, kaufmansordnung².

8. Wegen dubbelter axise³.

9. Copia des revers anno 1627 adi 10 October⁴.

10. Wegen 41 R .

11. Ordnung der walarbeit.

12. Memorial ein ansehentlich summa geldes aufzunehmenn.

13. Antwort der Schone-, Neugartz-, Riga- und Holmefahr-.

14. Wegen underhaltung soldaten.

15. Copia des revers anno 1628 adi 6. Augusti⁵.

16. Memorial wegen der waren in und aus.

Alle diese vorgemelte stucken habe ich Jurgenn Goefsmans auf unden gesetzten dato den erbaren Daniel Osterman als eldisten frachthern der Rigafahrer selbstn uberantwort. Actum in Lübeck adi Decembris anno 1628.

49. Tarife für die Karrenführer und Träger der Rigafahrer. — 1629 Jan. 29.

Dato 29. January 1629 sein die verordnete frachtherren der Rigefaerer beysamen gewesen und in beisein des altermans Schweder Hoyerfs fuertraget Jürgenn Petersenn: Christoffer, Puesterich und Bartolt Beke, als karenfüerders, so widerumb befreyet sein an die 2 unserer verstorbenen debitoren frawens, ist verabschiedet wegen der restirende schult der zwey und dreifsig mark zwey schilling, die sie stendig an der verstorbenen stelle nachgerade zu bezalen; beklagen sich, in zwey jaren nichts haben können ablegen wegen schlechter handlung.

Weiter ist mit ihnen voraccordiret ein schilling uf jedes verbesserung; nemlich hiefüro sollen sie nun haben:

Von allerhand flax, sovil sie füren können, underberges und uberberges	5 ¹ / ₂ R
was weiter als klingenberg und koeberg	6 ¹ / ₂ „
für tonnengut 7 tonnen underberges	3 „

¹) Nr. 40. ²) Nr. 41. ³) Nr. 45. ⁴) Nr. 46. ⁵) Nr. 48.

überberges	4	ß
was weiter gefurt als klingenberg und koeberg	4 $\frac{1}{2}$	"
von jeder bont reinhenf underberges	2 $\frac{1}{2}$	"
überberges	3	"

Des sollen sie 3 rollwagens beyschaffen und sollen sie auf fastelabent ein fas Lübisich bier haben.

Ferner mit den drägers verabschiedet, nemlich Hanfs Freese, Jochum Bruenfs, Claufs Kruese, Hans Stueke, Hanfs Janeke, Michel Lange, Jacob Greve, Jürgen Jante, Peter Schunemann:

Von ein bont reinhenf underberges	6 $\frac{1}{2}$	ß	0	4
überberges	7 $\frac{1}{2}$	"	0	"
von ein bont pashenf underberges	1	"	3	"
überberges	1 $\frac{1}{2}$	"	0	"
von ein gros sack flax oder heel sack underberges	1	"	3	"
überberges	1 $\frac{1}{2}$	"	0	"
von ein kleinen sack underberges	0	"	9	"
überberges	1	"	0	"
von ein dobbelbont hilligen flax underberges	0	"	6	"
überberges	0	"	9	"
ein bont 3band underberges	0	"	3	"
überberges	0	"	4	"
ein ton leinsat underberges	1	"	3	"
überberges	1 $\frac{1}{2}$	"	0	"
ein kiep leder underberges	2	"	0	"
überberges	2 $\frac{1}{2}$	"	0	"

Jtem sollen sie haben ein fas Lübisich bier uf fastelabent.

50. *Tarife für die Karrenführer und Träger der Rigafahrer*
— 1631 Febr. 18.

Anno 1631 d. 18. Februarii sein die verordnete frachtherren der Rigefahrer beisamen gewesen und im beiwesen des oldermannes Schweder Höyers verabschiedet und verglichen mit diese drey karnfuhrers, als Jurgen Petersen, Christoffer Pustrich und Bartelt Beke, das man jedem 20 ƒ wil vorstrecken und leinen, sein zusammen^a 60 ƒ , damit ein jeder seinen rolwagen fertich mache; und sollen 3 wagen uf das leen gehalten werden. Es bleibt aber jeder das capital schuldich uf eine handschrift, bis es abgelegt; rente aber ist ihnen uf ein jahr verehrt.

a) se insamen.

Mit dem lohn bleibts beim verdrach uf 29. Januarii 1629 nemblich: von allerhand flax — *u. s. w. wie Nr. 49* — uberberges 3 β

Des sollen se 3 rollenwagens beyschaffen und zum fastelabend anstat ein tunne bier haben 12 ƒ Lübsch.

Ferner mit den drägers verabscheidet, als Hanfs Meyr, Hans Stamer, Jürgen Nybur, Jochim Pusterick, Claus Meinecke, Peter Gröninck, Otte Kul, Hans Wulter, Jochim Hirunddahr; Peter Tode, Peter Schur, Jochim Gripenbarch, Hans Ratenfs, Claws Ferman, Hinrich Schmidt, Gabriel Schmil, Sifert Soltow, Hans Schriffer, das es auch nach dem vertrag anno 29 adi 29. Januarii, aufserhalb mit den grosen band reinhenf, sol geben werden underbarges 7 β und overberges 8 β , beruhet, als:

von ein bund reinhenpf underberges 7 β
 uberberges 8 „
 von ein bund pafshenpf — *u. s. w. wie Nr. 49* — uberberges 2 $\frac{1}{2}$ „

Und anstat ein fas bier sollen sie haben zum fastelabend 12 ƒ Lüb.

51. Riga an Lübeck: antwortet, es sei, abgesehen von seinem Einschreiten gegen Unterschleife, worüber es sich schon in seinem vorigen Schreiben gerechtfertigt, keinem Lübecker zu nahe getreten; die Talgwake werde gewissenhaft gehandhabt, und was die Dicke des Holzes betreffe, so stehe es jedem frei, den Talg mit oder ohne Holz wägen zu lassen; in Bezug auf den Hanf hätten aus genannten Ursachen Irrthümer vorkommen können; doch ergebe sich aus beifolgendem Protokoll, das es sich bei der Nachwrakung anders befunden habe, als Klaus Bobs habe instrumentiren lassen. — 1635 Nov. 19.

Ueberschrift: Den ehrvesten, fürsichtigen, hochachtbaren, hoch- und wollweisen herrn, bürgermeistern und rath der stadt Lübeck, unsern insonders gonstigen guten freunden.

Unser freundnachbarlich grus und dienste zuvorn. Ehrenveste, fürsichtige, hochachtbare, hoch- und wollweise herren, insonders gunstige, gute freunde. Uns ist E. Ernv. und Fürsicht., Hoch- und Wollw. schreiben, belangend etliche vermeinte gravamina ihres des Rigischen handels sich gebrauchender kaufleute, und was dieselbe dahero suchen thun, woll eingehändiget, so wir der länge nach nebenst dem einschluss verlesen lassen. Was nun den ersten und andern punct angehet, zweifelt uns nicht, E. Ehrnv.

und Fürsicht., Hoch- und Wollw. werden aus unserm vorigen antwortschreiben sattsamb vernommen haben, wie wir durch die grobe misbreuche, dero sich die factoren allhie angemafset, und das sie sich altem löblichem herkommen nach unser nothwendigen nutzlichen wettordnung ungehorsamlich widersetzet, aus tragender ambtpflicht nicht anders fürnehmen sollen und mügen, dann auf die je und allewege verbotene unterschleif gnawer zu sehen und die verbrecher in etwa zu constringiren; haltens nicht dafür, ob weren wir drüber mit fug zu beschuldigen, sintemahl wir an unserm ort den unrath ins beste sehen und verspüren und dawider mittel zu setzen bemechtiget; wissen uns sonst nicht zu bescheiden, das wir einen der ewrigen zu nahen gethan oder geschehen lassen, als denen wir mit gleicher gunst und befürdersamer gutthat, wie andern allhie negotiirenden, wohl beigethan. Anlangend aber die wrake auf talch und henf, ist dieselbe mit guten, unverdehtigen, geschwornen personen bey uns sorgsamb bestellet, auch bishero so verübet, das weinige oder keine klage drüber einkommen. Und zwar des talchs halber, kan unsers erachtens der durchgehenden güte halber niemand überfortheilet werden, weiln es in die dicke und lengde durchsuchet und probiret wird; gleich weiniger verletzung hat ein kaufman wegen des dicken holzes zu emphinden, weil ihm freystehet, mit oder ohne holz die wage drüber gehen zu lassen; geschichts aber, das jemand vermeinet, durch betrug der wrake verfortheilet zu sein, dem stehet der weg rechtens frey, und wird drüber durch unsre stadtcämmer gebührender mafen ernste justiz administriret. Im henf hette durch die grofse bunde, dero sich die Reußen zur linderung der grosen zölle gebrauchet, und das diesen sommer die waaren heufig zugeschlagen und wegen einstehenden krieges die Reusschen kaufleut schleinig müssen expediret werden, leicht etwas können übersehen werden; wiewoll sichs dennoch, da durch unser cämmerer der Claus Bobs und unser bürger Herman Witte ex officio fürgefördert und der zurückgebrachter henf, dessen in alles nur $5\frac{1}{2}$ Lis \mathfrak{R} . gewesen, durch die geschworne wracker in gegenwert gedachter cämmerherren gewraket worden, es sich dennoch in der wrake viel anders befunden, als ebenanter Claus Bobs instrumentiren und E. Ehrenv. Fürsicht., Hoch- und Wollw. in ihrem schreiben setzen lassen, inmafsen E. Ernv. Hoch- und Wolw. aus beygefügtem protocollo des cämmererey-

gerichts mit mehrem zu ersehen. Wir haben nichtesdowniger die Reussen verwarnen lassen, hinfüro kleinere bünde, über welche die wrake fueglicher gehen kan, zu führen, werden uns auch sonsten angelegen sein lassen, alles zu verhüten, was den commercii hinderlich sein möchte. Welches E. Ehrnv. Fürsicht., Hoch- und Wollw. ihres orts nicht weniger thuen werden. Uns aller seits Gottes gnedigem schutz empfehend. Datum Riga am 19. Novemb. anno 1635.

Bürgermeister und Rath der Kön. Stadt Riga.

5a. *Tarif der Rigafahrer für die Prahmherren. — 1636 Jan. 30*

Aufschrift: Titulo: nach dem alten. Frachtherrn: Heinrich Dafsaw Peter Hach, Clafs Meyer, Hanfs Unckel. Dato 30. Januwariy anno 1636

I.

De inscheping na Riga, worvon de kopman de helfte geven schal und de schipfer de ander helfte^a.

1. Ein last solt:

na Travemünde	twelf schilling
na der Herrnwike	negen schilling
vor der stadt muhr	veer schilling söfs pennink.

2. Die grofse foder win:

na Travemünde	12 B
na der Hernwike	9 „
von der stadt muer	6 „

3. Die hele packe laken, die helen cramfat, dat fat Enbeckes beer eft müm, die last blikfate eft stalfase, die grote kramkisten und die helen glafsekisten, jeder perfsel:

na Travemunde	6 B 0 $\frac{1}{2}$
na der Herrnwike	4 „ 6 „
vor der stadt muhr	3 „ 0 „

4. Die halven paken und kleinen fase, jeder die helfte.

5. Die last hering

na Tramünde	9 B
na der Herrenwike	6 „
vor der [stadt] mur	3 „

6. Das tausend daksten^b:

a) $\frac{1}{2}$ te. b) N.B. Hir was inrede, dat in die . . . schepe wert an bord gebracht.

na Tramünde	15	ß
na der Herrenwieke	9	„
vor der stadt muhr	6	„
7. Dat dusent mursten:		
na Tramunde	21	„
na der Herrnwike	15	„
vor der stat muhr	9	„
8. Dat schock ketel:		
na Tramünde	1	ß 6
na der Hernwik	1	„ 0
vor der stat mur	0	„ 6
9. Dat schock ^a hovel ^b :		
na Tramünde	2	„ 0
na der Herrnwik	1	„ 6
vor der stadt mur	1	„ 0
10. Dat solt uth der see: na den vörigen.		

II.

De uhtscheping uht den schepen, worvan de kopman etc.

1. Dat flafsvat und hennipfat:		
van Travemünde	negen	schilling
van der Herrenwieke	sofs	schilling
vor der stat muhr	dre	schilling.
2. De grote schymissen ledders:		
von Travemunde	12	ß
von der Herrnwike	9	„
vor der stadt mühr	6	„
3. De flafspacken und de gemene ledderpack, de groten talligvate, de helen klokke wafs, jeder perfsel:		
von Tramünde	7	ß 6
von der Hernwike	6	„ 6
vor der stad mur	4	„ 0
4. De halven packen und pipen und halven klokke wafs geven de helfte, und twe uxhövet vor eine pipe gerekent.		
5. Die last rogen ofte havern:		
van Travemünde	12	ß
van der Herenwike	9	„
vor der stadt mur	6	„

a) schop. b) *Verderbt?*

Und sol den kopman de pram 3 dage freyliggen, und wan de pram lenger den kopman mit den korn thom besten schal liggen, so schal man den pramherr vor einen jedern dach thor hure gewen tyen ß: imgeliken etc. nach der alten rolle.

III.

Wan averst der schipfer ofte kopman einen schurpram^a begerede, schal he geven, als hirunder vermeldet ist.

6. Die last asche und ther und ander schmal tonnengut:

von Travemünde	9 ß
von der Herrenwike	6 „
vor der stadt muhr	3 „

7. Die last cabelgaren, 190 stück up die last:

von Travemünde	18 ß
von Herrenwike	12 „
vor der stadt mur	9 „

8. Die deker ledder, dat bund buke, bund pashenp, die mafsenseke^b flafs, dat enk[elte]:

von Tramünde	1 ß 6 ⚭
von der Herrenwike	1 „ 0 „
vor der stadt mur	0 „ 3 „

9. Dat bund hilligen flafs und Estens flafs und Parnausch drebund:

von Travemünde	6 ⚭
van der Herenwike	3 „
vor der stadt mur	3 „

10. Vor farcken ofte Undeutsch flax, twolf bund uppen schip[Ⓢ] gerekent, vor ein schip[Ⓢ]

von Travemünde	3 ß
von der Herenwike	2 „
vor der stadt muhr	1 „

11. Dat bund reinhempff und dobbelde bund pafshennipf, dat bund ungelöset torfse:

van Travemünde	3 ß
van der Herrnwike	2 „
vor der stadt mur	1 „

12. Die törfse, so er gelöset ist, schal it gerekent werden na den bunden, alse de schipfer ingenamen heft.

a) schorpram. b) *Verderbt.*

13. Dat grote hundert klapholfs:
 von Tramünde 45 ß
 van der Herrenwik 30 „
 vor der stadt mur 15 „
14. Dat hundert wagenschot:
 von Travemünde 18 „
 van der Hernwike 12 „
 vor der stadt mur 6 „
15. Von einhundert stück vassen,
 wo it gelöset werd, 1 „

53. Tarife für die Karrenfahrer und Träger der Rigafahrer. — 1636 Jan. 30.

Mit den karenförern ist verabschiedet, dafs sie sollen haben von den dragern:

Vor allerhand flachs, imgleichen auch das leder und ander waren, so fuhren können, under und aver barges — *u. s. w. wie Nr. 49* — over barges. 3 ß

Dessen sollen sie 3 rollwagen holden und mit ehren karren und perden, wan es von nöden, bereit syn.

Ok sollen die drager ihnen mit upladung des flachs und ander waren nicht overladen.

Ok sollen sie hebbem up fastelavend ein fadt Lübsch beer.

Anno 1636 30. Januari.

Den dragern vor dat gut aus den pram zu arbeiten und einen jedern ins haus zu bringen:

vor ein bund rein hennipf under barges	7 ß 6	4
aver barges	8 „ 6	„
vor ein bund pafshennipf under barges	1 „ 6	„
aver barges	1 „ 9	„
vor ein sack flafs, klein und grot, under barges	1 „ 3	„
aver barges	1 „ 6	„
von ein dubbelt bund hilligen flafs under barges	0 „ 6	„
aver barges	0 „ 9	„
vor ein bund dreband under und aver barges	0 „ 3	„
eine tunne linsat under barges	1 „ 3	„
aver barges	1 „ 6	„

ein kip ledder under barges	2	ß	6	ß
aver barges	3	"	0	"
ein decker ledder under barges	1	"	3	"
aver barges	1	"	6	"

Des schölln se hebbn up fastelavend ein fadt Lübsch beer^a

54. *Die vereinigten Kompagnieen ersuchen den Rath, um Bewilligung der Kosten der Gesandtschaft Antons von Erpen nach Rußland und einer Wiederherstellung der Höfe zu Nowgorod und Pleskow aus der Zulage, unter Berufung auf ein ihnen 1627 gegebenes Versprechen. — 1630 Okt. 19.*

Edle ernveste, hochgelartte, hoch und wolweise, insonders grofsgünstige, hochgeehrte, liebe herrn. Wie ein grofßnutzbares und dieser guten stadt hochausnemblich ding die Reufsische oder Newgartere handlung vormahl gewesen, auch also dafs darauf fast diese ganze stadt in dero fundation ihr absehen gehabt, unsere vorfahren sehr wol dabey gefahren und mechtig diese respublica dadurch prosperiret, das werden aus den alten urkunden E. Ehr. und gunsten sich annoch grofsgünstig erinnern; worbey den nicht aus der acht zu lassen, wasgestalt fast unter allen nationen diese gute stadt neben dem konichreiche Engeland, voraus wegen dero vormaligen alten handlung, gar mechtege und ernstliche privilegia von den grofßfürsten und kayser aller Reufsen überkommen, wie solches die confirmationes, so von dero Kay. Mj. Fodder Iwannowitz anno 1586, wie auch hernacher in des Borrys Foederowitz und dessen herren sohne Foeder Borisowitz regirungen im Jahr Christi 1603 aufs jungeste beschehen, mit mehren aus den originalibus, so E. Hochw. Raht annoch in guter verwahrung halten, kan remonstriret werden. Ob nun zwar sothanige hochansehnliche dieser guten stadt mechtig erspriessliche privilegia, theils durch sowoll in Reufs- als Teuschland eine geraume zeit hero leider unstandene kriechsbrunst, theils wegen verabseumung und fahrlessigkeit der bey högstgedachter Kay. Mt. und grofßfürsten pflichtiger confirmationum reassumption und recognition, mafsen den dieselbe unsern abgeorneten fast hochverwiflich^b und als hetten wir högstgedachten Kay. Mt. dadurch mehr despectiret als geehrt, von den herrn reichskantseler^c des

a) N.B. wegen der frembden gueter von Stralfsund, Rostoch, Wißmer etc
 b) hochverwientlich; *vergl.* vorwitlik. c) reichskantschen.

ortes vorgerucket^a, dermaßen empfindlich fast verschwunden, daß mutata rerum facie die vestigia schwerlich zu erspüren, die Lübsche privilegyrte kaufheuser und gehabte handelshöfe dermaßen durch den krieg verwüstet, daß sublatis etiam ruderis nichts mehr als die bloße stelle, so doch nicht schon allein durch andere der handlung nicht appropriirte heuser verbawet und transformiret, besonderen auch mit dem pflug überzogen worden, übrig gewesen: so ist dennoch auf E. Ehrb. und Gst. vorn jahre durch die von den Newgartern beschehene supplication impetirte intercessionales an den kayser aller Reußen Michaeln Foedrowitz durch unsern dahin abgeordneten Anthon von Erppen Gott lob die zache zum guten anlafs dermaßen dirigiret worden, daß dieser stadt der Lübegische hof zu Nowgartt wieder eingeräumet und von allen frembden nationen und denen darauf sonst einlogirten soldaten oder guardie befreyget, wie den auch ebenmefsig auf ausgegangenes kayserliches Michael Foedrowitzn mandat, der hofplatz zur Pleschow, so dieser stadt vormalig neben allen und vielen gebeuden oder pertinentiis ex speciali privilegio zugestanden, ihme Anthon von Erpen gneidigst eingeraumet und in mangel anderer mittel mit einem schlechten zaune von busch oder strauch von besagten Erpen befriediget worden, wie solches alles aus hogstgemelter Kay. Mt. confirmation und gneidigster^b erklärung erhellet. Als nun dieser handel dorch vorige reise des abgeordneten Gott lob einen solchen anfang erzahletermäfsen gewonnen, daß sich daraus so viele ereuget, als koente, ob Gott will, sothanige fast erstorbene handlung nicht allein wieder revivisciren und successive zu deme ganz freyen stande, worin sie vormalen gewesen, reduciret, besonderen auch durch die grofse des etzigen so ruhmlichen und grofsmechtigen aller Reußen kaysern grofse tugenden und guetigkeit noch zu viel mehrern unser posteritet und dieser ganzen stadt nuetz und besten, was man an privilegien fast wünschen konte, erlanget werden und dadurch dieser guten stadt ein grofses zuwachsen, auch vielen 100 einwohneren und der lieben posterität erspriefslich fallen; dannenhero wir nicht gezweifelt, es würden E. Erb. Hochw. und Gst. nich allein besagten abgeordneten Anthon von Erpen die zu seiner reise nothwendig erforderete kosten und zehrung hochgünstig aus denen dieser stadt officien erstatten, be-

a) vorgeruwet. b) neudigster.

sondern auch, die obrigkeit- und vätterliche befordersamste vorsehung thuen, dafs die zu reparir- und wiedererbawung der beyder wüsten hoffstädt zur Pleschow nothwendiger gebewde anzuwendende bawkosten mochten vorschosen werden, in sonderlichen betracht, dafs keine einzige wandrudera des vorigen gebewdes daselbst mehr vorhanden, besondern ein öder und wüster platz befindlich, so auch theils mit dem pflucheisen dorchstrichen: so ist uns doch wider alle hoff- und meinung von denen herren der wette hirzu deputirten eine abschlagge antwort zurückbracht worden, mit dieser E. Hochw. Rahts resolution, dafs wegen jetziger beschwerlichen zeiten groß erforderter lasten zu krieg und woll auch uns bewuster defension von den officiis keine geldhülfe abhanden^a. Und ob wir woll im namen der semblichen hirunter beschriebenen campangnien gepürlich ferner angehalten, auch die resolution der stadt bekantlicher ausgaben und beschwerungen, so uns nicht aller dinge ohnbewust, in gultigen wurden passiren lassen, auch nicht gesucht, dafs uns aus den algemeinen dieser republik aufkommen, besonderen aus der zulage allein dieser vorschufs widerfahren mochte, in sonderbare recht- und pillicher consideration, dafs wir, als elderleute des Nowgarter contors, anno 627 auf freundliches ansuchen E. Hochw. Rahts besagten contoers special- und auf die Nowgarter handlung wegen conservation und unterhaltung der hoefe und gebewde vor vielen jahren gelegte zulage zu milterung dieser stadt damals praetimirten^b beschwernussen mit diesser condition, dafs E. Hochw. Raht die hoefe zu Nowgart und Pleschow in gepürlichen baw- und besserung zu halten, andere ausgaben auch, so zur beforder unterhaltung der Nowgartischen conthors vorfallen mochten, zu erstatten sich dorch dero deputirte erboten, gern und willig auf folgen lassen, wie solches sowohl von E. Hochw. Raht als den deputirten beschehnen vielfaltige verheifsung mit den hierüber von den damaligen eltesten in das compagneybuch verzeichneten und der posteritat deinlichen nachricht, dann auch mit denen annoch lebenden sowohl anno 627 hirzu von Hochw. Rahte deputirten und an diese compagnie abgeordneten, als auch denen derer zeitd eltesten konte erwiesen werden: so haben wir doch allen vorwenden ohngeachtet bey wolermelten herren der wette keine andere und gewerigere resolution, als dafs E. Hochw. Raht

a) *Verderbt*; *etwa*: zu erhalten. b) *praeteruirten*.

mit keinen geldmitteln, sondern allein mit vorschritten uns beyzuspringen geneiget, die ohnkosten aber zu behuf der nohtwendigen aufrichtung oder reparation des hofes zu Pleschow der dahin handelnder kaufman selbst verschaffen und die guter dargegen belastigen müchte, erhalten meugen. Nun lassen wir sembliche companien zwar diese resolution in ihrer würde gern intactum beruhen, wir zweyfeldn aber hirbey ebenweinig, es werde E. Hochw. Raht dieser sache ferner großgünstig nachsinnen und mit uns eine gliche meinung fassen, wie dafs ob dieses negotium zwar in etwas den principalen, so des ortes handeln mochten, ersprieflich fallen konte, dennoch auch gleichfals vorangezogenemaßen dieser ganzen stadt zu einen erkleklichen aufnehmen erreichen und etliche 100 einwohnere dadurch sustentiret werden können, der lieben posterität hirbey nicht vergessend; vors 2. wird es auch dabey sein verpleiben und der politicorum regul statthaben, quod facultates subditorum sint nervus dominorum et vires inhabitantium sint animae dominantium; vors 3. weil sich E. Hochw. Raht ganz woll erinnern, wie dafs bevorerwehnter specialvorrath des Newgartter conthors, so von allen, so wohl von der Narffa, Revel, alfs Riga anhero kommenden waren zur intertention und vorfallenden nohtwendigkeiten des Nawgartter handels und conthors eingesamelt, zu dieser stadt defensionswerken sub predictis conditionibus vorgestrecket, anjetzo aber die hoheste noht selbigen wieder erfordert; insonderheit aber und zum 4. ist auch hirbey von Hochw. Rahte großgünstig zu consideriren, dafs ohne einigen verzug dieses negotium wegen erbawung des Pleschowischen hofes muß befördert werden; einmahl wegen der zeit, da wir jetzt innerhalb weinich tagen die letzte schyffe des kalten wetters [wegen]^a abfertigen müssen, und uns jetzo in kurzer frist eine soliche summa goldes. als bei 5000 R , deswegen aufzubringen eine wahre ohnmöglichkeit ist; welches auch 2. darumb zu beobachten, dafs, wan den abgeordneten von anjetzo die gelder nicht verwissent wurden, er in angehenden frühling den anfang des gebewdes nicht machen, besondern den ganzen sommer alles in vorigen terminis ruinae stehen plieben mueste; worzu dan 3. kommen könte, dafs uns die abwechselung der officirer und Muschewitterscher woywodon, so alle zwei jahren im ganzen reiche [mit]^b mehren expensen^c und allen

a) wegen *fehlt*. b) mit *fehlt*. c) essenzen.

landen^a vorgehet, dazwischen einfallen mochte und alsdan, was bey jetzigen erhalten, bei den kunftigen ebenmefsig mit mehren expensen und donariis, auch grofser zeitspildung und mühe müste zu wege bracht werden. Wen dan, grofsgünstige hochgeehrte herren, wir vor unsere einfalt dis hochwichtiges und dieser guten stadt ganz ausnehmlichs negotium dafür ansehen, dafs es entweder ganz zerschlagen oder fortgesetzt werden müsse, die zerschlagung aber nicht allein aus etlichen angezogenen und sonst kundbaren erheblichkeiten, sondern auch aus mehr besorgender indignation und hogster ohngnad dero Reufsischen Kay. Mt., so dieselbe, als ohne das ein hochmuthiges volk oder nation, auf uns und diese ganze stadt oder auch posterität wörfen dürften, uns hogst empfindlich, dem gemeinen gute schädlich, der lieben posteritat ganz prejudicirlich, auch unsers erachtens ohnverantwortlich fallen muchte, darkegen aber der fortsatz, nachdruck und continuation dieser sache so wohl ereugeter handlung berürtermafsen erspriefflich, nothig, ruhmlich und keinesweges bedenklich oder aufschublich, jedoch anjetzo mit eufersten unseren vermögen nicht kan oder mach, wie gern wir wolten, wie hoch wir semblich auch uns darüber beschprochen, zu werke gerichtet und bey diesen erschopften zeiten effectuiret oder zu seinen gewünschetem ziehel dirigiret werden, die herren von der wette und zulage auch, ohne E. Hochw. Rahts expreslichen befehlig, sotahnige gelde vorzuschiefsen sich graviret: als ist und gelanget hirumb an E. Hochgst. unsere sembliche dienstfliesene bitte und zuversicht, sie als die patres patriae ihrer hohen und begünstigten discretion nach dieses negotium besser dan wir ruminiren, perpendiren und selbigen weiter dan wir nachsinnen, mit dero ansehentlichen intercession und gutachten uns ferner bey-springen oder einrätbig sein, auch in jetz anderer mittel wahrhafter entstehung in dieser hochbegünstigsten sache die befordersambste wirklichkeit beschaffen und bey der zulage, in considiration unserer vorigen anno 62 beschehenen wilfahrigkeit, mafsen sie auch vor dieser zeit in gleicher angelegenheit dieser handlung grofsgünstig und ohnendsagt, verordnen wollen und werden, damit berürte gelde zu besagter ohnumbganglicher noth uns abgefolget und selbige unseren abgeordneten zu bequemlicher ziet gereicht werden mügen, des austrücklichen erbietens, dafs wir nicht allein in anderen

a) und — landen *verderbt*.

vorvorfallenden occasionen muglichste wilfahung und gehorsambe dienstbezeugung thuen, besonderen auch nach impetitation dieses und beschehener sothaniger Newgarter handlung standfassung selbige ferner vor uns interteniren und ohne E. Hochw. Rahts beschwer oder zuthun mit hochsten dieser stadt aufnehmen aufs fleifs- und embsigste fortsetzen wollen und werden. Warmit wir dieselbe den gnadenreichen schutz Christi zu allen wohlergehen und bestendigen friedfertig regiment getrewligst empfehlen, gnedegliche resolution erwartende.

Datum Lübeck, anno 636 den 19. October

E. Ehrw. und Gst. dienstliche und gehorsambe
wir die Schonefaher, Newgartfaher, Bergfaher,
Rigefaher, Holmfaher, Hispanienfaher, von
wegen der dröge semptliche elterleute und fracht-
herren und eltesten.

55. Riga an Lübeck: hätte nicht erwartet, dafs es auf Grund der unrichtigen Angaben des Bernhard Droste und des Hans Hinrichson hin, die nicht wegen ihres Söllerns und Kellerns, sondern wegen unerlaubten Aufkaufens im Winter in Strafe genommen worden seien, den Seinen verboten hätte, ihre Waaren aufzuführen und ins Trockene zu bringen; kann seiner Verwendung für Peter Hackes von Nov. 2 um so weniger Folge geben, als die Strafe nicht diesen treffe, sondern Bernhard Droste, der sie reichlich verdient habe; mufs die abermalige Beschuldigung in Betreff der Hanfwrake zurückweisen. — 1636 Nov. 16.

Aufschrift: Denen ehrenfesten, achtbahrn und wolweisen herren, bürgermeistern und raht der stadt Lübeck, unsern günstigen guten freunden.

Unsern freundlichen grus sambt wünschung aller wolfahrt zuvorn. Ehrenfeste, achtbahre, wolweise herren, günstige gute freunde. Es haben uns etzliche unsere bürgere, die sich des handels nach Lübeck gebrauchen, mit fürzeigung etlicher von ihren factorn daselbst an sie ergangen schreiben klagend fürbracht, welcher gestalt E. E. W. wettehern ex speciali scripto ihnen verboten, der unsrigen wahren aufzuführen und in truckne sichere gewahrsam zu bringen, sondern dieselbe an der Trawe zu verkaufen befohlen; wovon doch weder E. E. W. in ihrem negstem an uns gethanem schreiben, noch dero bürgere in ihrer uns copeylich uberschickten supplication, mit keinem worte meldung gethan oder sich

beschweret, sondern nur über etwa unrichtigkeit der hanfwrake sich beklaget und etliche alte alhie habende freyheit des handels angezogen. Nach diesem allem ist uns endlich den 2 Novemb. E. E. W. intercessionschreiben pro Peter Hackes¹ wegen einer Bernhertt Drostens aberkannten straaße zukommen, mit fast bedrohlichem schlusse, mit den unsrigen daselbst gleicher weise zu verfahren, so wir in allgemeiner rahtsversammlung verlesen lassen, eingenommen und wolerwogen. Nun hetten wir uns wol gegen E. E. W. nicht versehen sollen, das dieselbe dergestalt wider die unsrige ganz unverkündigter und unverwarnter sachen executive sollten procediret haben, blos und einzig auf eines oder des andern und benantlich gedachten Drostes und Hansen Henrichsohns milden und linkschen bericht und relation in eigenem interess, die sich kegen unsere wetteordnung, dazu sie nicht weiniger, den die unsrige und alle andere alhir negociirende verbunden, vergrieffen und gestraffet worden, nicht darumb, das sie bishero gleichst unsern eignen stattverwanten ihre wahren, welches wir den Hollendern und andern zwar abgeschnitten, aber den euwrigen aus sonder guten affection und nachbarlicher correspondenz zu fortpflanzung der commercien zwischen diese beide gute stähte bis dato gut sein lassen, gesollert und gekellert, sondern das sie den ganzen winter über an der wage und in der statt von bürgern, so den Littouwschen und paurhandel haben, auch wol von frembden und im lande gessenen, andern unsern bürgern und kaufleuten, die dergleichen handel nicht haben, sondern bey diesen kaufen müssen, zum grofsen vorgriff und schaden, mit ihren sowoll als frembden geldern, welches unsern eigen bürgern und stattgenossen, die factoreyen üben und frembde dinge thun, eben so wol verboten, die wahren aufgekauft und den unsrigen das brot fürm munde weggeschnitten. Das nun dem so, und sollern und kellern, wan sie sich 'dessen gebührlich gebrauchen und nich gast mit gast handeln, unverbindert gewesen, hetten E. E. W. von andern ihren alhie negociirenden, welche, weiln sie der ordnung nicht zuwidern gelebt, ungestrafft blieben, auf gebührliches nachfragen oder auf vorhergehnde beschuldigung von uns zur gnüge berichtet und verständiget werden können. Weiln aber E. E. W. dessen über alles vorhoffen ohn

¹ Ueber Peter Hackes und sein Familienbuch s. Ztschr. f. Lüb.-Gesch. I, S. 94.

vorhergehende besprechung einen anfang gemacht und verkündeter sachen so geschwind und scharf wider die unsrige zu unverdientem unserm verweis und der unsrigen großen schaden verfahren, so haben dieselbe uns nicht zu verdenken, das wir aequaliter wider die euwigen verfahren, auch ferner verfahren sollen und müssen, so lang E. E. W. wider die unsrige in solcher procedur verharren. Das aber auch die ewrige alhie mit ihren oder ihrer principalen und sociorum geldern den winter über liegen, factoryen oder eigne handlung treiben, der bürgerschaft, so sonst keine handlung hat, zum vorgrief, schaden und nachtheil, das kan und mag von uns zum verterb der unsrigen, ob wir schon kegen E. E. W. und den ihrigen ganz woll affectioniret, nicht nachgesehen und vorstahet werden. Ob wir auch wol wissen, was E. E. W. intercession zu deferiren und alle zeit unsers ortes deferiret worden, so können wir doch für diesmahl und in diesem fall, do Droste mit seinen parteischen antragen uns und unsern bürgern zum verweis und schaden ein solches spiel angerichtet, derselben, wein ers in viel wege verschuldet und wol ein mehres verdienet, nicht wilfahren und ihm praemium malitiae zukommen lassen; auch ist nicht Peter Hahkes, sondern Barnhert Drost, als der sich wieder der stadt gesetzte vorgriefen, gestrafft, tregt also billig ohne Peter Hahkens entgeltus, was er verdienet. Anlangend schlieslich die abermalige beschuldigung wegen der wrake, sein wir wol gesichert, das wir unbillig desfals von den euwigen graviret worden, dan wir unsere wrake also versehen, das wir auch von den Hollendern und andern nationen, die in magna copia hie aufkaufen und abführen, desfals solcher gestalt nicht beschuldiget oder molestiret werden. Es haben sich vergangen jahr von denen anhero gebrachten $5\frac{1}{2}$ Lis ℥ henf nur $1\frac{1}{2}$, und von denen diesen vorjahr eingeschickten 18 oder unsers gewichtes 14 Lis ℥ ¹ ungefehr nur $2\frac{1}{2}$ Lis ℥ funden, so die genauwste wrake nicht halten mögen; und obschon die ewrige daselbst eine andere wrake drüber ergehen lassen, so vorstehen wir doch und habens E. E. W. selbst

¹ Da 18 Lispfund in Lübeck = 14 Lispfund in Riga waren, so muß, da Lübeck und Hamburg das Lispfund zu 14 Pfund rechneten, das livländische Schiffspfund zu 18 Pfund angenommen werden. Hildebrand, Schuldbuch S. VII und, ihm folgend, Stieda, Zollbücher S. CXXIV rechnen Letzteres zu 16 Pfund.

ihrer discretion nach zu ermesen, das an jedem orte die wrake gelten müsse, die da gewöhnlich, und die censur dem gerichte zustehe, da die sache bewandt; und demnach wir diselbe nachwrake so wenig anzunehmen und darnach zu judiciren haben, als in dergleichen E. E. W. von uns oder den unsrigen in ihrem foro sich würden praescribiren lassen. Clas Bobis hat selbst seinen unfug erkant, wie aus beygefügten protokollo zu ersehen. Wollen dahero E. E. W. freundnachbahrlich angesonnen haben, hinfüro die ihrigen mit dergleichen unbefugten klagen nicht zu hören, sie eines bessern zu bedeuten und uns mit dergleichen zu verschonen, wie auch ein antwort zuzuforderst zukommen lassen, die wir de cetero E. E. W. und allen den ihrigen mit guter affection gar wol beygethan verbleiben und E. E. W. göttlicher obacht getrewlich befehlen. Datum Riga, den 16 Novemb. anno 1636.
Burgermeistere und raht derselben.

56. Lübeck an Riga: antwortet auf dessen Schreiben von Nov. 16, seine Wetteherren seien, weil ihnen die Seinen geklagt, dass sie ihre Waaren nur am Gestade verkaufen dürften, gegen die Angehörigen Rigas in gleicher Weise eingeschritten; da Riga erkläre, es beim Herkommen lassen zu wollen, so habe es Anordnung getroffen, dass es mit dessen Angehörigen ebenso gehalten werde. — 1636 Dez. 6.

Oben auf dem Blatte: Dis schreiben soll nicht zur stelle kommen sein.

An burgermeister und raht der statt Riga.

Unsern freundlichen grus zuvorn. Erbare, wolweise heren, gunstige, gut freunde. Wes E. E. W. unterm dato des 16. negst verstrichenen Novembris an uns abgehen lassen, haben wir zu unsern henden wol empfangen und daraus, wessen sie sich deshalb, das etlichen ihrer bürgere ihre wahren alhie von der Trave aufzuführen untersaget worden, beschweren thuen, mit mehren verstanden^a. Mogen ihnen darauf nicht vorhalten, das unsere verordneten wetteheren von unterschiedenen unseren bürgern bestendiglich hinterbracht und geklaget, wie sie in E. E. W. statt ihre wahren, als salz, laken und andres hetten am gestade verkaufen und, wofern sie nicht vom regen verderben sollen, mit ihren grossen schaden losschlagen müssen; hetten auf kein einwenden, bitten noch erbieten die aufführung ihrer wahren, wie es

a) umstehenden.

vor alters breuchlich, erlangen mögen; müssen sich des commercü auf E. E. W. statt nohtwendig so lange eussern, bis solche schädliche newerung bey ihnen abgestellet würde; dazu sei aber keine ander dienlich mittel vorhanden, als das mit angehengter bitte zu abwendung solcher newerung dergleichen anordnung alhier auch zu machen, damit E. E. W. bürger alhie an ihren wahren, was ein solch vorbott dem kaufman unbeschweret causirete, empfinden möchten; die den ohne zweifel bald zurückschreiben und mit den eigennützigem, die dies in E. E. W. statt also practisirt hetten, daraus ieden^a lassen oder das werk vor die obrigkeit bringen würden. Wen ihnen den dis alles mit umbstenden so glaublich vorgebracht, das sie daran nicht zweifeln können, ist etlichen E. E. W. bürgern alhie die aufführung ihrer wahren auch difficultiret worden. Vernehmen wir nun, das durch dis mittel die sache vor E. E. W. hat gebracht werden müssen. Wen sie sich den in obgedachten ihren schreiben erklären, das sie es beim alten herkommen lassen und unseren bürgern die aufführung ihrer wahren in ihrer statt nicht verweigern wollen, so ist uns das lieb zu vernehmen gewesen; haben auch alsobald die verordnung gethan, das es mit ihren bürgern alhie gleichergestalt nach dem alten gehalten werde. Welches wir E. E. W. zu begehrt^b erklärung nicht vorhalten wollen, uns damit allerseits göttlichen schutz empfehlend. Geben unter unserm stattsignet den 6. Decembris anno 1636.

B. u. R. der statt Lübeck.

57. *Begleitschreiben der Rigafahrer bei Einreichung ihrer Denkschrift. — 1637 Apr. 15.*

Denen edlen ernvesten, hochachtpahrn, hoch- und wolgelarten, hoch- und wolweisen herrn, bürgermeistern und raht dero kayserlichen freyen und des heiligen reichs stadt Lübeck, unsern groszügigen und hochgeehrten lieben herren.

Edle, ernveste, hochachtpahre, hoch- und wolgelärte, hoch- und wolweise, groszügige und wolgeehrte liebe herren. Denen-selben seind unsere gehorsame dienste in bürgerlichen trewen stets zuvor. Setzen darneben ausser zweifel, dieselben werden

a) *Verderbt.* b) *jo beehrte.*

sich annoch groszönstig zu erinnern wissen, was die von Riga im abgewichenen herbst unter dato des 10. Novembris anhero und sie hinwiederumb unter dato des 6. Decembris dahin schriftlich gelangen lassen. Weiln wir nun vermerken, das solch schreiben nicht zur stelle gekommen, sondern neben andern vielen briefen dem boten in Mecklenborg bey Dobberahn mitabgenommen geworden sein soll, sonsten auch darneben so viel befinden, das aus der damaligen gewesenen wetteherrn relation unsere gravamina, pitte und begehren nicht allerdings recht eingenommen und verstanden, noch auch dieselben dem schreiben einverleibet worden sein müssen, als haben wir notig geachtet, dieselben kürzlich aufsetzen und schriftlich abfassen zu lassen; die wir hiermit gehorsamblich übergeben und darneben hochfleisig pitten thun, umb abschaffung derselben an die von Riga noch einsten ganz ernstlich zu schreiben und auf den fall beharlicher continuation mit verordnung nötiger gegenmittel sie zu bedrohen. Verhoffen, weiln der gröseste haufe der bürger zu Riga an dieser hochschädlichen newerunge und monopolischen vorhaben ein misgefallen traget und die abschaffung dessen fast strenglich begert, auch uns desgleichen zu thun ermahnen, es werde solch schreiben ohne nutzen und frucht nicht abgehen, sondren diese dem commercio hochschädliche anordnungen bald wiederumb abgeschafft und alles in vorigen stande gesetzt werden. Solches umb E. Edl. Herl., auch Hoch- und Wolw. Gunsten der gebür zu verdienen, seind wir so willich als schuldig. Dieselben damit etc. Datum Lübeck, den 15. Aprilis anno 1637.

E. Edl. herl., auch Hoch- und Wolw. Gunsten
gehorsame bürgere
die sämptliche auf Riga hantierende kauf- und handelsleute.

58. Denkschrift der Rigafahrer in Betreff des Kellerns und Söllerns und des Handels mit Rigischen Kleinhändlern im Winter. — [1637 Apr. 15.]

Gravamina eines ersamen auf Riga hantierenden hiesigen kaufmans.

1. Erstlich hat man sich für diesem darüber zum hogsten beschweret, das dem ersamen kaufmanne dieser stadt und deren sociis, so zu Riga ausgedienet, nicht mehr will gestattet werden,

ihre aus der see ankommende güter und wahren zu kelleren, zu solderen und in die darzu geordnete packheusere bringen zu lassen, sondern das sie, allen frembden gleich, dieselben alsobald loszschlagen, verkaufen und also gegen den winter dieselben, ob es gleich leckende und verderbliche wahren sein, dennoch nicht auflegen sollen, unangesehen diese stadt und deren eingessene von undenklichen jahren solches durch sonderbahre reciprocirliche freyheit also hergebracht und darin für diesem niemals sein turbiret oder beeinträchtigt worden. Das nun die von Riga solches wieder abzuschaffen und es diesfals beim alten pleiben und bewenden zu lassen sich im jüngstem ihrem schreiben an-erpoten, solches hat man pillig zu acceptiren und sich hinwiederumb dies ortes quo ad hunc passum also zu bezeigen, wie es die pilligkeit erfordert.

2. Es ist aber auch noch dieses verhanden, woruber sich E. Ers. kaufman beschweret, das nemblich die von Riga hiesiger kaufleute gesellen und sociis keine handelunge den winter uber, auch mit ihren äigenen bürgeren, zu treiben nicht gestatten oder zulassen wollen, und dasselbe wird von etzlichen wenig äignutzigen leuten zu Riga, so in grosso und bey grossen parteyen handeln, also getrieben; dan dieselben gedenken aus einer uns Lübeckschen bis dahero mit den Rigischen gewesenem algemeinen freyen handlung ein monopolium zu machen, selbiges commercium an sich allein zu reifsen und andere ihre mitbürgere, so mit kleinen parteyen und stückweis handeln, von den pauren und frembden kaufen und alsobalt gegen einen pilligen und liedlichen profit wieder verkaufen, genzlich davon abzubeifsen und dieselben dahin zu nötigen, entweder die handlung gar und ganz einzustellen oder auch dieselben wahren, so sie also von den pauren stückweis eingekauft, wieder an sie, die grossen, reichen und mechtigen hansen, zu bringen und zu verhandeln. Wan nun das angehen und unseren gesellen auch von ihren äigenen bürgeren den winter uber zu kaufen nicht gestattet werden solte, hetten die reichen und vormügenden kaufleute zu Riga gewonnen spiel und konten sie alsdan die wahren steigern und auftreiben, wie sie wolten, die gemeinen und geringen bürgere aber, deren der gröfste und mehrste haufe ist, mochten den bettelstab an die hand nehmen oder sich zu der grossen herren dienste begeben. Wie aber die gemeine zu Riga selbst dawider ist und einen solchen schaden,

welchen sie neben uns und wir neben ihnen daraus empfinden würden, gar wol vorstehet und zuvorsiehet, also siehet und begehret auch dieselbe nichtes liebers, dan das es diesfals beim alten gelassen und also weder wir noch sie dagegen beschweret werden mügen. Das aber Holländer und andere nationen zu Riga solche freyheit nicht haben, solches irret gar wenig, dan einmal so ist es also zwischen dieser stadt bürgeren und den Rigischen von alters hergebracht, wobey es annoch pillig zu allen theilen gelassen wird; zum andern so geniefsen auch die Rigischen solcher freyheit alhie und wird ihnen nicht gewehret, den winter uber alhie zu liegen und mit dieser stadt bürgeren ohne allen unterschied zu handeln; zum dritten haben und geniefsen wir auch an dem orte solcher freyheit titulo oneroso, dan unsere leute daselbst das neue haus und die armenheusere mit grofsen spesen und unkosten bedienen und unterhalten müssen, da doch die Rigischen, so hier liegen und handeln, nichtes dagegen thun, sondern mit solchen und dergleichen oneribus und beschwerden genzlich verschonet sein und pleiben. Weiln es dan heist: *diversarum diversum esse nationum et a diversis male inferri*, als haben die Rigischen und insonderheit der neue Hollendische regente daselbst mit dem exempel der Holländer und anderer nationen sich weniger dan nichts zu behelfen, viel weniger dies eigennutziges monopolisches gesuch damit zu coloriren und zu entschuldigen.

3. Und als dan nun dieses letzten punctes halber an die von Riga in jüngstem an sie abgegebenem schreiben gantz nichtes gelangt worden, dasselbe schreiben auch, wie wir merken, nicht zur stelle gekommen, sondern der post bey Dobberahn in Mecklenburg neben viel anderen briefen abgenommen sein soll, als pittet E. Ers. Kaufman nochmals unterdienstlich, voriges schreiben zu reassumiren und demselben dies letzte gravamen, so nicht das geringste ist, mit zu inseriren und durch allerhand dienliche motiven und gegenmittel die Rigischen dahin zu halten, das sie diese beeden beschwerden abschaffen und alles, wie es von alters gewesen, also auch hinführo pleiben und bewenden lassen mügen.

E. Edl. Herl., auch Hoch- und Wolw. Gunsten

gehorsame bürgere

die sämptliche auf Riga handtierende kauf- und handelsleute.

59. *Lübeck an Riga: hat nach Empfang seines Schreibens von Nov. 16 seine Gegenmaßregeln gegen das Verbot des Söllerns und Kellerns alsbald eingestellt und ihm dies in einem Schreiben, das unterwegs abhanden gekommen ist, mitgetheilt; berichtet, daß seine Bürger sich auch darüber beschwerten, daß sie den Winter über keinen Handel mit Rigischen Kleinhändlern treiben dürfen, und begehrt daß es darüber Erkundigung einziehe und für die Lübschen solche Maßregeln treffe, welche es für die Seinen in Lübeck wünsche. — 1637 Apr. 21.*

An burgermeister und raht der statt Riga.

Unsern freundlichen grufs zuvoren. Erbare, wolweise herren, günstige gute freunde. Wir erinnern uns gutermassen, als in negst verwichenem jahre etliche unsere bürger uns bestendiglich hinterbracht und geklaget, wie ihnen in E. E. W. statt auf anstrebung etlicher wenig eigennütziger leute ihr salz, laken und andrer wahren zu solleren und zu kellern verboten, derowegen sie dieselbe entweder am gestade unterm offenen freyen himmel in staub und regen liggen und vorderben lassen oder umb ein geringes mit großem ihrem schaden vorkaufen müssen, das wir ihnen, auf das die sache desto ehe vor E. E. W. zu nachfrage und billigen remedirung gelangete, dergleichen gegenmittel zu vorwilligen uns nicht entbrechen können, gestalt den auch erfolget; und wir aus E. E. W. schreiben vom 16. November abgelaufenes jahrs vorstanden, das sie der sachen sich erkundet und unsere burger mit beschwerlichen newerungen zu graviren nicht gemeinet weren, darauf wir den auch alhie die gedachte gegenmittel alsbald abgestellt, wie das E. E. W. lengst werden erfahren haben, auch aus unserem antwortschreiben, so derozeit an sie abgangen, wen es nicht, wie wir itzo berichtet, unterwegs intercipiret und umbkommen were, mit mehren hetten zu vernehmen gehabt: als den dis beiderseits abgestellt, so wird es damit verhoffentlich sein verbleiben haben und beim alten herkommen gelassen werden. Es berichten uns aber unsere bürger ferner, das ihnen oder ihren dienern, wen sie den winter über zu Riga vorharren müssen, auch eicht gestattet werden will, ihrer habenden kundschaft und gelegenheit nach mit E. E. W. eigenen statt bürgern zu handeln, sondern etliche wenig für anderen begüterte oder creditirte personen, die ihre handlung in großo und copia treiben, die handlung dergestalt an sich alleine zu ziehen vormeinen, das unsere bürger alda nichts,

ohne alleine aus ihrer hand, kaufen solten. Woferne nun deme also, so haben E. E. W. leichtlich zu erachten, wie die unsere bürger unter diesem monopolio müsten übersetzt und beschweret werden und das sie ursach haben, sich dieser newerung zu beklagen. Wan den ihren bürgern alhie freysethet, im winter und sommer mit unsern bürgern ohne unterscheid zu kaufen und zu verkaufen, und unser bürger hiebeneben berichten, das sie dergleichen auch zu Riga von alters hergebracht und in deme stück für anderen frembden nationen etwas besonders gehabt; anhero auch ihre gesellen daselbst E. E. W. das neue haus und die armenheuser nebst den Rigischen bürgern mit nicht geringen spesen und unkosten in commerciiis um so viel williger bedienen müssen, welche onera wir ihren bürgern und dienern alhie nicht anmuten, sondern sie allerdings frey mit unsern bürgern converciren lassen. so würden demnach E. E. W. selbst erkennen, das dis eine unfreundliche vergeltung und für eine unerträgliche newerung müste geachtet werden. Ist demnach unser freundlichst begehren, sie wolten auch hierauf erkundigung anstellen, unsere bürger oder deren diener in ihrer statt günstig hören und es allenthalben also ordnen, wie es der billigkeit und dem alten herkommen gemess und wie sie gerne sehen und haben wollen, das mit den ihrigen dises ohrts in selbigen passu es hinwider solle gehalten werden. Das dienete zu guter nachbarlicher correspondenz, dazu sich E. E. W. in ihrem schreiben anerbieten, wir auch unsers teils zu pflegen geneigt sein. Und thun uns damit allerseits göttlichem schutz empfehlen. Geben under unserm stattsignet den 21. Aprilis anno 1637.

Bürgermeister und raht der statt Lübeck.

60. Abermaliges Gesuch der Nowgorod- und Rigafahrer um Vorschiefsung der Kosten der Gesandtschaft Antons von Erpen und der Wiederherstellung der Höfe zu Nowgorod und Pleskow. — 1637 Nov. 30.

Decretum: Herrn commissarii erwehlet, als Hr., welcher diese supplic selbst nebst dem . . . dem bürgermeister Hinrich . . . übergeben, Hr. von Born und Hr. . . ., welche befehlig, 3000 Rth. kegen unsern revers solten zu weg bringen, und da wir gerechter befunden, noch Rth. 600. Ob wegen erloschen des zolls was mögliches konte verrichtet werden und unsere güter so hoch be-

schweren wollen, dafs . . . und . . . , konte abgelegt werden, wolte E. Erb. Raht uns noch umb die gebühr solche darschiefsen, als kegen 5 oder 6 p C. *Alsdann:* Im conthorbuch Nr. B fol. 201.

Edle, ehrveste, grosachtbare, hochgelarte, hoch- und wolweise, insonders großgünstige, hochgeehrte, vielgeliebte herrn. Negst anerbietung unserer bereitwilligen diensten und gebührenden gehorsams haben wir mit schmerzen und zwar in zimblicher bestürzung empfunden, das E. Hochw. auf unsere wegen des dieser guten stadt nothwendigen Newgartischen handels und dessen gebewde des gasthotes zur Plefchow reparation vielfeltige, embsige, bewegliche, auch nach unser einfalt vor Gott und aller obrigkeit verantwortliche, in specie aber die den 14. Aug. dieses jahres überreichte supplication anstat einer erhör- und wilfahung das alte sprichwort: „Non tam refert quo animo quid dicatur quam quo accipiatur“ wider uns practiciret und damit abgespeiset. Wir sind aber wegen unserer guten gerechten und hochbefuegten intention in unserem gewissen vor dem almechtigen oberhern, der herzen und nieren prüfet, ganz wol versichert, dafs uns eine solche ausdeutung gar zu nahe, als die wir nicht allein vor uns, auch unsere der zeit bediente, so wol genandten concipienten als deputirte, eltiste und frachthern aus dem ohnfeilbaren worte Gottes der furcht, ehre, gebets, trewe und liebe, etc. kegen E. Hochw. als unsere geehrten lieben und von Gott vorgesetzten obrigkeit uns ganz wol erinnern, auch die zeit unsers lebens dessen allen uns möglichst beflissen *u. s. w^a*.

Wan dan, großgünstige liebe herren, solch und dergleichen wegen berürtes gesuches verspürte bezüchtigung wider unsere gute und allein des gemeinen wesens befordersame intention laufen, auch wenig nutzen bey dieser beschwerlichkeit beschaffen, als gelanget an E. Hochw. hiemit unsere ganz geflissene pitte, dieselbe alle wegen dieses bishero unsers beschehenen gesuchs gefassete mißshelligkeiten großgünstig fahren zu lassen, und dagegen alles zum besten und erbarlichen auslegen wollen, als die wir aus allemahl vorhin angezogenen ursachen annoch bey uns

a) Folgt eine langathmige Entschuldigung, man habe sich keiner Jurisdictionalsachen anmassen wollen, sondern zum Besten der Stadt, das jegliches Glied dieser Gemeinde *ex jure populari* zu fördern suchen müsse, um einen geringen Vorschufs, wie man meine, in nicht unbescheidener Weise, gebeten.

nicht anders finden können, dan das unser voriges billiges suchen dieser guten stadt, so erweislich und notorie, nützlich ist. Weilen dan Anthon von Arpen, als welcher auf consens und geheiß E. Ehrenv. Hochw. Raths für fünf jahren von denen damahligen frachtherren dazu abgefertiget worden, das gebew und gasthof in Newgarten inzurichten, wie auch beschehen, und wir cum licens^a fürder für zwey Jahren naher Muschow an den großfürsten und kayser aller Reußen mit E. How. Raths schreiben abgesonden, umb unsere uralte gehabte freyheit, so viel in dieser beschwerlichen zeit zu erhalten, thunlich zu sollicitiren und anzuhalten, welches dan E. Hochw. Rath an den großfürsten der ganzen stadt und posterität zum besten gelangen lassen, nicht allein erhalten, sondern alles, was der von Arp begehret, ihm gewilfertet und bis hieher zur Pleskaw die hand geboten worden, als nemblich das ihm von wegen der stadt Lübekk zugehörigen hoffplatz, welcher schon abhendig, von Reußen eingenommen und erbawet, eingereumt und erwietert, den gasthof für hiesiche^b bürger und nachkommen praepariret und eingerichtet, und das aufs geringste und sparsambste, wie es immer geschehen können und mügen, wie dessen wir unwirdig itzo eltisten bey denen von dannen kommenden Lübschen mit fleiß verkundet haben, dafs nicht mehres, als was nothwendig geschehen müssen, auf den baw angewendet worden; darüber er, von Erpen, dan, weiln kein geltsmittel von hierabe erhalten, mit grofs beschweren und schaden den vorschufs zu weg bringen müssen, umb nicht zum despect dies werk der stadt Lübekk liegen zu lassen, sondern zum respect alles in esse bracht und sich desweg nun so spet ins jahr nothwendig anhero begeben müssen, umb sein salarium und verschossen gelt wieder zu erhalten und zu uberkommen; davon er auch rechnung eingeliebret, dafs es in alles mit seinem salario und zehrung in 1500 ₤ erstreckt, dazu dan kompt, was bishero bei dem großfürsten, die verloschene freyheit zu erhalten angewandt, so in 1500 ₤ ertraget: wer' in alles 3000 ₤, damit diese schon verlorene freyheit wieder zum guten theil erhalten, den Lübschen gasthof für diese gute stadt und nachkommen wieder aufgebawet und eingerichtet; welches haus, hof und platz

a) Verderbt. b) hiesche.

der stadt Lübegk und den nachkommen eigenthümlich zugehoret und, so lange Godt der herr der orter für krieg und unruhe behahret, ruhig besitzen können und mügen; welches dan dieser stadt verhoffent je mehr und mehr zum gedeyllichen aufnehm ge- reichen kan und mag, und sich menniglich aus der orter ernehren und sein brot haben kan, sonderlich wan Gott dieser orter friede gnedigst geben wolte, dafs die güter konten abgeföhret werden, wie für vielen jahren beschehen, und aller in Gott hoffen dermahleins in vorigen stand gerahten werde. Als wollen wir nochmahls ganz dienstgeflissen E. Hochw. ersuchet haben, sie geruhen uns mit den geregten 3000 R , so zu des handels überkommen und der gebewde und höfe nothwendiger reparation, ex communi großgünstig beyzuspringen, damit gemechtigter Anton von Arpen schleunigst möge abgeholfen werden, dan wir sonsten keine mittel haben, noch wissen. Im wiedrigen aber, dafs die erworbene und überkommene freyheit deswegen solte erleschen, den hof und platz andere nationen, denen es ein gewünschtes essen sein solte, zu sich zu ziehen und Anthon von Arpen, in nichterhaltung seiner verschossenen gelder alhie, vermuthlich aus selbem platz und gebew seine zahlung practiciren, wollen wir, was darüber für unheil entstehen konte oder mochte, für Gott, aller ehrliebenden bürgerschaft und dan für allen nachkommen entschuldiget sein. Wird alsdan E. Ehrv. Hochw. Raht befinden, dafs wir die güter noch mehr, wie bereit beschehen, belegen können, wollen wir uns gern E. Hochw. Rath, als unser lieben obrigkeit, wie billig. submittiren; wir unser einfalt nach befinden es aber für eine wahre unmöglichkeit, dieweiln der dohin handlende kaufmann über sein vermügen sich ohnedas angreifen und solche wahren umb conservirung der schon erlangten freyheit, damit solche nicht liederlich verscherzet werden müge, auch zu unterhaltung der hofe zu Neuwgart und Pleschow, auch von Arpen und bedienten besoldung, welches jährlich ein ehrliches wirt erstrecken, angreifen muß; weswegen wir dan bitten, uns raths zu ertheilen, wie solches füglichst geschehen kan und mag, weiln die frembden nicht wol belegen können, Liflandische güter allewege frey gewest und dakegen, wan Reusche wahren allein geben sollen, wenig ertragen kan; uber das auch zu betrachten, wan frembde mehr freyheiten als wir haben solten, ihre güter wolfeiler als wir geben konten, und deswegen unsere wahren mit schaden an der hand behalten

müssen; worvon^a wir dann unsere einfeltige meinung an herrn Jürgen V. Langrock unt herrn Wilhelm von Bohr, als in dieser sache vom hochweisen raht gedeputiert, mündlich beredet und zum theil schriftlich überreicht. Verobligiren und verpflichten uns aber hiemit für uns und unsere successores des Nauwgartischen contors, nicht allein gebürende interesse sondern auch, da der allmechtige Gott eine friedsame und bessere zeit bescheret, auch den capital aus der handlung nachgerade abzutragen^a: seint aber der genzlichen hoffnung zu unser vorgesetzten lieben obrigkeit, weiln es realien und hoheiten der stadt sein und pleiben, solches uns wenig dahin handelenden personen nicht aufzubürden, sondern, wie bereit angezogen, ex communi großgünstig beyzuspringen. Zu unterhaltung aber desselben negotü seint wir erbietig, uns gerne selbst zu belestigen, ohne einigen zusteuer. Hierauf trost- und gedeyliche resolution erwartende. Und weiln auch des orts eine gute ordnung zu hause für die jugent und anwesenden hoch von nöten, als haben wir dieselbe sprache herfür gesucht und, was itziger zeit unser einfalt nach gerahten befunden, auf ratification E. Hochw. Raths zu verbessern abgefast; bitten, dieselbe zu confirmiren oder eine andere ordnung abfassen zu lassen und mit hiesigen stadtinsiegel befestigen. Anno 1637 30. November.

E. Edl. Ehrnv. Hochgel. Hoch- und Wolw. Herl. underthenigste.

61. Entwurf einer Erklärung der Nowgorod- und der Rigafahrer über Verzinsung und eventuelle Zurückzahlung eines ihnen zu Behut der Gesandtschaft des Antonius von Erpen nach Moskau dargeliehenen Kapitals von 3000 Thalern mittels eines von den eingehenden Gütern zu erlegenden Schosses. — 1637.

Zu wissen, nach dem die verordente eltesten des Nauwgartischen contors, wie auch die eltesten des Rigschen fahrwassers auf consens und furgehabten rat ihrer liben obrigkeit, auch mit bewilligung des allegemeinen beiderseitig fahrwasser residirenden kaufmans für zwen jahren den Erb. Antony von Erpen nacher Muschaw an den großfürsten mit E. E. Rhats schreiben abgeordnet, bey ihr Kay. May. umb die uralte von unse liebe forfahren mit gut und blut erworbene, aber bis hierhero liederlich vorlorne freiheiten widerumb zu erlangen anzusuchen, welches auch Godt

a) worvon — abzutragen, ist eingeklammert, sollte wohl ausgelassen und durch das Folgende ersetzt werden.

lob zu gutem theil wider erhalten und weiter hoffnung, was noch mangeln muchte wegen freiheit des zols, auch dermaleins zu überkommen; worüber dan, was Antony von Erpen deswegen verunkostet und zu einrichtung und aufbauung des Lübschen gasthofes für Pleskuw, uns E. E. Raht von der . . . mit drey tausent reichsdaler in specie beygesprungen, dieweil in diser beswerlichen zeit dem dahin hantirendem kaufman seine guter so hoch zu belestigen und den summa alsbald abzutragen und zu erstatten unthunlich. Damit nun den solches nicht zu schwer wurde, solchen summa alleinlich ohne entgelt darzuschiefsen, hat der gemeine kaufman für sich und ihre nachkommen sich kegen E. E. Rahte dahin verlobet, vorsprochen und thun solches hirmit und in craft dieser schrift, in form und maß es zu recht am kreftigsten und bestendigsten geschen soll, kan oder mag, daß sie alle solche summa dero erwenten 3000 Rth. hauptgeld, wan Godt der herr dermaleins besser nahrung bescheret, wider abzutragen und nachgerade zu bezahlen. Bis solches geschiet, beloben wir jährlich den interesse, als 5 pro cento, zu erstaten und dero behuf und bis so lange solche vorerwente haubstuhel und rente vollig bezahlt sein werden, alle die guter und wahren, die aus Rusland hiehero kommen, mit einem gewissen schofs so lange belegen, dasselbe auf der gewoenlichen zulage durch den schreiber umb die gebuhr in ein kastken, darzu die Nouwgartz-eltesten den slussel haben sollen, einsambeln, vorwahren und davon E. E. Rahte jährlich die rente und was zur unterhaltung der freyheit nötig sein befunden wird, und nachgerade, wen es die handlung ertragen kan, den haubstuhel bezahlen und erlegen lassen wollen. Und damit E. E. Rat dessen umb soviel mehr vorsichert sein mugen, haben dise beide contor, nemblich die Nouwgartzfahrer und Rigefahrer diese schrift mit ihren contors-pitzier versiegelt und bekreftiget. Geschen in Lubeck nach Christi geburt in sechzehnhundert sieben und dreißigsten jahr den . . .

62. Gesuch zweier Prahmschreiber-Wittwen an die Frachtherren um Aufrechterhaltung ihres Gnadenjahrs. — 1638 Okt.

Erbaren ende vornehmern, grosgunsteigen frachtheren. Wey¹ beiden nagelaten wedewen, alse Marigey Rottens ende Margert

¹⁾ Wey für wy; ebenso: gunsteygen, beidden, saleiger, seinen, weillen, dorbey, scheiperngelde, seik, brengen.

Woltschlegers, wey beiden don den erbaren gunsteygen frachtheren ende kopman ser frundlich beidden, dat se wulden unser beiden wedewen unse gerechte gelde laten, deweile uns de leve Godt in^a den bedroveden^b wedewenstand gesettet heft, ende dat uns jo doch dat muchte wedderfahren, dat de andern wedewen is wedderfahren, dat wen dar ein fan gestorven is, also de ander^c, de dar is gekoren, de heft vor de weddewen upgewahret; also forlopen is, dat saleiger Eferdt Fos heft for de wedewen Brunsche ein jahr upgewahrt, ende saleyge Hans Woltsleger heft vor Pogel Plouve seinen arven upgewahret, do he noch nene fruwe hade, ende wedderumme, also Detmer von Dam dot was, heft he vor seine arven upgewohret, ende saleyge Kordt Ratens heft vor Katreinen Fasschen upgewahret; ende dar doch alle wedewen ende arven hebben er gelde fullenkomen geboret, welchges unse mannes dar nichte ein dreilink for gebegeret hebben. Ende dor wey weillen Brunick geren 60 ƛ vor seine mogete vorehren ende noch nicht mit uns thofreden wesen weil, dar he doch alrede mer wege^d heft, alse em thokomen kan ende dar he doch man heft upgewahret sodder Bartelme¹ her; unde darto heft wey unse pram dorbey gehadt, dar he doch nicht ein heft darbey gehadt, ende darto heft he van unsen gelde beholden 46 ƛ 8 B ; ende noch hebbe wey em vorert, dat he heft uns scheiperngelde ingefordert, also 9 ƛ 8 B ; ende darto heft he noch bey seik beholden de coplude ende scheiperngelde, de he heft van Moreist Kasten geboret, ende weil uns dar kene reken² fan dohn. Dor den, gunstigen frachtheren, en wol sho mogen^e falt, dat he uns mit^f recht wedderfahren laten, ende it noch nicht keinen pramheren wedderfahren is, dat em van uns wedderfahren is. Unde derhalven so do wey beiden bedrove[de]n weddewen se[r] frundlich beidden by den gunstigen frachtheren, dat se uns doch wulden beistand dohn, dat uns dat mach wedderfahren, dat den foren³ weddewen is wedderfahren; unde wey noch ein busse fan 200 jahren hebben, dat de lot so gemaket is; wen de gunsteigen frachtheren se begehren, so weyl wey se em brengen. Des weille wey beiden weddewen se[r] danke vor wedde[r]umme sein.

a) uns in. b) bedrovenden. c) andern. d) wege für weg.

e) *Verderbt; lies:* tho merken? f) *Verderbt; lies:* neyn recht will!

1) *Aug. 24.*

2) *Rechnung.*

3) *vorigen.*

63. Rigisches Wette-Protokoll: Vernehmung genannter Lübecker über die ihnen zu Riga widerfahrende Behandlung. — 1638 Nov. 16.

Riga den 16 Novembris anno 1638.

Herr Hermannus Meiners, herr Melchior Dreiling, beide wetteherrn, gericht gesessen.

Seind folgende Lübsche handelsleute vor die wette gestellt, nemlich Hans Langhaar, Andres Dassel, Peter Hugosin, Bernhart Drost, Hans Sordans, Heinrich Meins, Lubischer bürger, Tonnies Barkhusen, Herman Wortman, und ist ihnen fürgehalten, das E. E. Rath von Lübeck durch schreiben an hiesigen rath sich beschweret, das man dem jüngsten verflossenen jahres gemachten abscheide zuwidern gehandelt, inmassen die Lübschen handelsleute zu Lübeck solches geklagt; beehrten, zu wissen, was für beschweer sie hetten unde worin ihnen zu viel geschehen: item ob sie vom wettegerichte weren molestiret und gehindert worden, das sie ihre wahren, so sie hergebracht, den vergangenen winter über nicht muchten uflegen und an bürgere vereuseren. Herman Wartman und Tonnies Barkhusen geantwortet: sie hedden sich über nichts zu beschweren: es sey ihnen auch nicht gewehret worden, den winter über ihre wahren aufzulegen und an bürgere solche zu verhandeln.

Heinricus Lademacher, ampt- und wettgerichts notarius.

64. Riga an Lübeck: antwortet auf dessen Schreiben von Sept. 22 es habe wider Verhoffen erfahren. dafs seine Bürger über die 1636 Nov. 16 ergangene Resolution hinaus den Winter über mit Bürgern und Gästen zu handeln begehren, und müsse bei gedachter Resolution verbleiben; die im vorigen Jahre angeordnetene Versiegelungen seien angeordnet worden, um die Uebertretungen der Wette-Ordnung aufzudecken. — 1638 Nov. 23.

Den edlen, ehrvesten, fürsichtigen, hoch- und wohlgelahrten, hoch- und wohlweisen herren, bürgermeistern und rath der stadt Lübeck, unsern günstigen lieben nachbarn und guten freunden.

Unsern freundlichen grus und dienste negst wünschung aller bestendigen wohlfart zuvor. Edle, ehrenveste, fürsichtige, hoch- und wohlgelahrte, hoch- und wolweise herren, günstige gute freunde. Wessen Ew. Ehrnv. Fürsicht. Weish. bürgere sich bey deroselben über

uns und die unserige beschweren wollen, solches haben wir aus dero an uns sub dato den 22. Sebtemb. dieses jetzlaufenden jahrs gerichtetem schreiben, wie auch insonderheit aus dem einschluss zu vernehmen gehabt. Ob wir wohl verhoffet, die ihrige sich damit hetten contentiren und vergnügen lassen, das wir vermüg unserer an E. Ehrnv. Fürsicht. Weishtt. den 16. Novemb. anno 1636 ergangener resolution und anerpietung, wovon wir im geringsten, wie man uns zwar dessen beschuldigen will, nicht gewichen, ihre waaren ufzulegen, zu sollern, zu kellern und dieselben den winter über ihrer besten commoditet und gelegenheit nach an unsern bürgern zu vereussern, ohn jenige behinderung und einrede umb erhaltung guter nachbarlichen correspondence ihnen freygelassen und verstattet, auch dahero neue querelen und weitere anmuthunge von ihnen nicht erwartet hetten; so haben wir dennoch wider verhoffen erfahren müssen, das sie solche freyheyten, welche wir weder den Holländern, noch andern frembden, sondern ihnen allein aus sonderbarer affection bishero vergönnet haben, in ihrem vermeinten gravaminibus nicht allein mit stillschweigen übergehen und dissimuliren, sondern auch über das zu unserer bürgerschaft hochschädlichem vortrag und verterb bürgerliche nahrung affectiren, in dem sie so wohl ihre eigene als anderer frembden geldere den winter über in unser stadt zu bestetigen und nicht allein mit bürgern, sondern auch mit frembden, wie es für diesem wieder unsere statuta und wetteordnung vielfeltig geschehen, zu handeln begehren. Wie nun in allen wohlfundirten städten die bürgere und einwohnere ihre bürgerliche onera tragen und ihre schuldige pflicht billig leisten müssen, also haben sie auch hinwiederumb ihrer sonderbaren freyheiten und praerogativen für andern sich nicht unbillig zu erfrewen, und dahero es vielmehr wider aller völker-, ja alle natürliche rechte sein würde, wan frembde, so keinen bürgerlichen oneribus unterworfen, sich in solche bürgerliche nahrung dringen, den einheimischen ihre nahrungsmittel entziehen und mit deroselben schaden und untergang ihren nutzen suchen wollen; können es demnach nicht dafür halten, das auch solches Ew. Ehrnv. Fürsicht. Weishtt. meinung und ansuchen sey, die resolution, welche wir für diesem gegeben, auch von E. Ehrnv. Fürsicht. Weishtt. für ein freundtnachbarliches erpieten, angesehen und aufgenommen worden: stehet zu dem end bey uns annoch fest, damit den unsrigen ebenermassen mit auflegung und vereufserung ihrer waaren den

winter über in E. E. Fürsicht. Weishtt. stadt das wiederfahren müge, was wir den ihrigen dieses ortes unweigerlich verstaten, wie sie solches selbstn laut beyverwarhten examinis gestehen und bekennen müssen. Die versiegelung der frembden handschriften, welche doch vielmehr über und wider die Holländer als die ihrige ergangen, haben wir vergangen jahr, wiewohl unger, zu verhengen nicht umbgehen können, nicht zwar zu dem end, das man ihnen legitimum usum et administrationem, welches auch nicht geschehen, damit benehmen wolte, sondern damit wir, weiln keine ordinaria remedia helfen wollen, dardurch die vielfeltige unserer stadt verderblich unterschleife und excessen, die sie gar heimlich, so wohl im land als in der stadt getrieben und begangen, erfahren müchten: wir wüdschen vielmehr, das ein ieder unserer wetteordnung sich gemäfs bezeuge oder seine fehle erkenne und davon ablasse. alsdann wir zu solchen uns selbstn verdrießlichen mitteln nicht leichtlich schreiten werden. Dieses haben wir Ew. Ehrnv. Fürs. Weistt. zur begehrtter freundlichen beantwortung wiederumb vermelden wollen, nicht zweifelnde, die ihrige in solcher unserer geneigten willfähigkeit acquiesciren werden, denen wir auch sonsten alle gute befürderung wiederfahren zu lassen erpötig und willig verpleiben. Thuen hiemit E. Ehrnv. Fürs. Weishtt. göttlichem schutz getrewlich empfehlen, Datum Riga am 23. Novemb. anno 1638.

Ew. Ehrnv. Fürs. Weishtt. freundwillige

Bürgermeistere und rath der Kön. stadt Riga.

65. Der Rath zu Lübeck beurkundet die eidliche Aussage des Bernd Holtermann, dafs der auf seinen Namen ausgestellte Schuldbrief Jakob Beckers zu Riga über 1362 Thaler nicht ihm, sondern dem Christian Rotterdam zustehe. — 1641 Juli 16.

Wir, bürgermeistere und raht der Keys. freyen und des heiligen reichs stadt Lübeck, thuen kund und bekennen hiemit jedermänniglich, das auf vorhergehende gebührliche requisition des erbaren Christian Roterdams vor uns persönlich kommen und erschienen der auch erbar Bernd Holtermann, unser stadt burger, und hat itzernanter Bernd Holtermann nach vorhergehender fleisigen verwarnung für der schweren strafe des meineydes mittelst ausgestreckten armen und erhobenen seinen leiblichen fingern zu Gott dem allmechtigen, wie recht ist, schwerende certificiret und wahrgemachet, obwoll die obligation auf 1362 Rth.

von Jacob Beckern zu Riga ausgegeben, welche daselbst bey Vincent Fricken anfänglich gewesen, itzo aber bey Henrich Kusen verhanden, auf seinen, Bernd Holtermans, namen gerichtet, das ihme doch dieselbe und darin verschriebene gelde nicht, sondern Christian Rotterdamb alhie propereigen zustendig, auch aus des-selben alda zu Riga durch ihn, gezeugen, verkauften gueter gekommen sein, und er, certificant, also an selbiger handschrift und gelde kein interes oder antheil, noch das geringeste darauf zu praetendiren habe, ohn alle gefehrde, so warlich Gott der all-mechtige ihme helfen solte. Wann dann billich, der warheit glaubwürdigen schein mitzutheilen, so versichern wir hiemit jedermanniglichen, das erwehntes certificiren also vor uns ergangen und beschehen sey, und haben zu urkund dessen unser gewöhnliches stadtsignet hierunter wissendlich auftrucken lassen. Geschehen und gegeben d. 16. July anno 1641.

66. Der Rath zu Lübeck beurkundet die eidliche Aussage des Christian Roterdamb, dass die von Jakob Becker auf Bernt Holtermans Namen ausgestellte, von Holtermann an Vincent Fricke verpfändete und von Fricke an Hinrich Kuse ausgelieferte Obligation sein Eigenthum sei. — 1641 Aug. 5.

Wir bürgermeister und Raht der Kais. freyen und des heil. reichs stadt Lübeck bekennen hiemit jedermanniglichen, das vor uns persönlich kommen und erschienen der erbare Christian Roterdamb, unser stadt bürger, und hat nach vorhergehender gehörigen verwarnung für der schweren strafe des meyneides mit ausgestreckten armen und erhoben leiblichen fingern zu Gott dem allmächtigen, wie recht ist, schwerende certificiret und wahrgemachet, das er anno 1640 im vorjahr mit schiffer Peter Prill 6 stücke Reinischwein nach Riga gesandt und Berendt Holterman order und commis gegeben, dieselbe zu seinen, certificantis, besten alda zu verkaufen und die abkumpft davon mit sich wieder anhero zu bringen und ihme zu liefern; und derselbe zwar die weine auf zeit an Jacob Becker verkaufet und eine obligation von dem käufer genommen, aber dieselbe zu seinem, certificantis, zunutz^a und nachtheil auf sein eigen namen stellen lassen, auch alsfort Vincent Fricken kēgen einen revers auf eine zeitlang zu verwahren zugestellet, der^b aber, wie die erfahrung itzo bezeuget, solche obligation

a) Verderbt.

b) das.

gegen empfangene 400 Rth. an Henrich Kuhse versetzt haben soll; und das also, gleich wie die weine und gueter, also auch berurte obligation, und darin verschriebene gelde ihme, certificanti, proper-eigen zukommen und Berndt Holterman oder einig ander mensch kein intress daran jemals gehabt oder itzo noch haben, noch das geringste mit fuge darauf zu praetendiren haben, ohn gefehrde, so warlich ihme Gott der allmechtige helfen solle. Und dan billich der warheit glaubwürdigen schein mitzutheilen, so versichern wir hiemit jedermenniglich, das erwehntes certificiren also vor uns beschehen sei. Urkundlich etc. d. 5. Augusti anno 1641.

67. Christian Rotterdamb an den Rath zu Lübeck: hat im vergangenen Jahre, als er 6 Stücke Rheinwein nach Riga gesandt, Berndt Holtermann gebeten, dieselben zu seinem Besten zu verkaufen; dieser hat sich von dem Käufer Jakob Becker einen auf seinen, Holtermanns, Namen lautenden Schuldschein geben lassen, denselben an Vincent Fricke gegen Revers für 400 Thaler verpfändet und ihm nur diesen Revers übergeben; Fricke aber hat die Obligation gegen Empfang von 400 Thalern dem Heinrich Kuse, der von Holtermann 1100 Thaler zu fordern hat, ausgeliefert und Kufe hat daraufhin von Jakob Becker Zahlung verlangt; das Niedergericht zu Riga hat wider ihn und zu Gunsten Kuses entschieden; bittet, der Rath wolle seinem von ihm bevollmächtigten Bruder durch ein Intercessional-Schreiben an den Rath zu Riga behülflich sein, von Fricke die Obligation und Schodensersatz und von Jakob Becker Zahlung zu erlangen. — 1641 Aug. 5.

An E. Edl. Ehrw. Hochw. Rath der stadt Lubeck.

Edle, ehrenveste, grosachtpare, hoch- und wollgelarte, hoch- und wollweise, hochgeehrte, grosünstige, liebe herrn. Vermittelst meiner gehorsamen diensterpietungen kan E. Edl. Ehrenv. Hochw. Her und Wolw. ich, erheischend, meiner hohen nohtturft nach, klagende zu berichten nicht umbhin, als im verlitlenen 1640. jahre im früeling ich schiffer Peter Prill alhie sechs stücke Reinisch wein, umb dieselbe mit sich nach Riga ueberzuführen, eingeschiffet, das ich Berndt Holtermann dieser stadt bürger dabey er-suchet und gebeten, das er sich derselben meiner gueter annehme und selbe zu meinem besten alda zu Riga verkaufen mochte. Ob nun woll derselbe solchem meinem begehren so weit nach-gekommen unde, da er kein bahr geld bekommen können, dieselbe an Jacob Becker auf zeit verkauft, so hat er doch die von Jacob

Becker, dem keufer, genommene obligation, als ob es sein eigen gut gewesen, auf seinen namen richten und schreiben lassen; und ist ferner zugefahren und hat solche handschrift einem, Vincent Fricke genant, deme er, wie ich vermerke, schuldig sein soll, ken dessen revers zugestellet, mit dem beding, wann er ihm, Fricke, 400 Rth. selbst oder durch jemand anders entrichten und solch revers wieder einliefern wurde, das alsdan die handschrift wieder ausgefolget werden sollte; und hat mir also den revers anstadt der handschrift und abkumpst meines gutes alhie eingeliefert. Ich habe mich zwar zu anfang nichts böses dabey besorget, aber bald darauf erfahren, das berürter Fricke alsfort selbe handschrift einem andern des Holtermanns creditorn, Henrich Kusen, kegen empfangung 400 Rth. von demselben uberlieferet, und dieser Henrich Kuse, der, wie ich vernehme, irgend an 1100 Rth. von Holtermanne haben soll, will itzo aus dem fundament, als^a wan die obligation Holtermanne zugehöre und die schulde des Jacob Becker von seinen gütern gemachet, seine ganze bezahlung aus solcher obligation von Jacob Beckern fordern; erfahre auch, ob ich schon zu Riga den revers des Friccken am niedergerichte produciren und, das das gut, daraus die obligation kommen, mir und nicht Holtermanne, und also auch die schrift und das darinne verschriebene geld mir zugehöre, vortragen lassen, das dennoch dem ungeachtet wider mich und für den Henrich Kusen erkant worden sein solle. Weil es sich aber itzterzehltermafsen verhellet und das gut, daraus die obligation gemachet, wahrhaftig mein, und Holtermann unrecht gethan, das er mit der handschrift sich also verhalten, derselbe auch, das es im grunde als und nicht anders darumb sei, laut beygefügter copey, davon ich das original unter E. E. Hochw. Rahts signet bereits nach Riga gesandt, eydlich certificiret hat, damit dann meiner sache gerechtigkeit bereits gnug behauptet; damit aber von denen, die mich als einen redlichen ohnbescholtenen mann nicht kennen, solch des Holtermans kundschaft, weil er propriam turpitudinem gleichsamb damit an tag giebet, nicht für insufficient und, als ob eine collusion darunter, angesehen und geachtet werden müge, so habe ich noch dieses darzuthun und heute dato selbst von solcher der sach warhafte beschaffenheit laut beigefügter abschrift, davon ich auch das

a) ob.

originale mit nach Riga übersenden will, ydlich vor E. E. Hochw. certificiren müssen. Und den in solchem falle rechtes, da mit eines redlichen mannes gute also infideliter umgangen und in anderer leute hande angetroffen und befunden wird, das dasselbe condiciret werden könne, auch seinem wahren herrn wieder rechts wegen werden müsse, dieselbe mir gehörige obligation aber aus des habers henden hinwieder zu extorqiren und meine geburende bezahlung von Jacob Becker, auch von denen verursachten meinen schaden und unkost ab- und wiederzuerlangen: so gereichet an E. Edl. Ehrnv. Hochw. mein unterthenige ganz fleißige bitte, selbe mir, dero gehorsamen, ehren, credits und namens gottlob wollbekanten bürger, so obrigkeitlich und behüflich erscheinen und dero ausführliche bewegsame jnteressionales an E. Edl. Ehrnv. Hochw. Rabt der Königl. stadt Riga grosgrößig mittheilen und wiederfahren und dieselbe der gestalt grosgrößigen einrichten lassen wollen, damit bey so beschaffenen sachen meinem daselbest seinden^a, nach Riga deshalb abgeschickten gevollmechtigten bruder von den Fricke zur handschrift und Jacob Becker zur gehörige zahlung an capital und interesse verhelfen, und der Fricke auch, als mir mit solch seinen wiederrechtlichen begehren so grosen schaden, unkosten und ungelegenheit causiret, zu dessen völligen wiedererstattung und bezahlung angehalten und ich also ganz claglos gestellet werden muge. Solches bin umb E. E. Hochw. Herl. als ein getrewer und gehorsamer bürger ich in unterthenigkeit zu erwidern stets willig und erbotig. Datum Lübeck, den 5. Juli^b anno 1641.

E. Edl. Ehrnv. Hochw. Herl. und Woll. gehorsamer bürger
Christian Rotterdamb.

68. Lübeck an Riga: ersucht, dem Christian Rotterdam gegen [Vincent] Fricke zu seinem Rechte zu verhelfen. — [1641 nach Aug. 5.]

An den raht zu Riga.

Unsern freundlichen gruhs und dienste zuvohr. Edle, ehrnveste, hochachtpahre, hoch- und wohlgelehrte, hoch- und wohlweise herren, günstige und nachparliche gute freunde. Aus dem copeilichen beischluß haben dieselben mehrer lenge nach freundlich zu vornemen, was ein unserer statt originarius, Christian Rotterdam,

a) sein.

b) *Lias*: Augusti.

supplicando dienstlich gelangen lassen, auch anhengig zum fleißigsten gesucht und gebeten. Wan wir nun supplicanten in seiner, zumahl befugten forderungssachen, als einem jungen handelsmanne, gerne zum schleunigsten geholfen und gerahten haben mögten, auch der guten zuvorsicht und hofnung geleben, E. Edl. Herl., auch Hoch- und Wohlw. Gunsten demselben jus et justitiam zum schleunigsten zu administriren nicht weiniger geneigt als schuldig sein werden, demnach so thun E. Edl. Herl., auch Hoch- und Wohlw. Gunsten wir hiermit sehr fleißich anlangen und ersuchen, sie geruhen sich des supplicanten und seines gevollmechtigten bruders sachen obrigkeitlich anzunemen, den processum wider den Fricken, als dan die handschrift des Beckers seinem ausgegebenen revers zuwidren einem andren zugestellet, nach muglichkeit zu beschleunigen, und also supplicanten zu demjenigen zu vorhelfen, worzu er von Gott- und rechtswegen befugt, allermafsen E. Edl. Herl., auch Hoch- und Wohlw. Gunsten gerne sehen und haben mögten, das den ihrigen dieses orts in gleichmäfsigen sachen geschehen und geholfen werden solte. Das thun wir uns, als den rechten gemees, zu ihnen freundnachparlich vorsehen, und seint es hinwiederumb an alle begebenheit der gebuer und muglichkeit nach zu comendiren willich und anerbietich; sie damit neben uns Gottes gnaden schutz getreulich entpfehend.

E. Edl. Herl., auch Hoch- und Wohlw. Gunsten freundwillige
bürgermeister unt raht der statt Lübeck.

69. Rollen der Mengstrafszen-Klosterträger. — 1645 Mai 31.

Ueberschrift: Copia der klosterherrn oder mengestrafersers ihrer rollen, wie auch noch eine kleine rolle à parte, so darzu gehörig, anno 1645 den 31. May.

A. Eigentliche Rolle. — 1645 Mai 31.

Im namen Gottes der heiligen dreyfaltigkeit, amen, sey wissentlich, kund und offenbar jederem kaufmann der Nowgerodt- und Rigefahrer samt dero angehörigen fahrwasser, welchergestalt vor uns Nowgerodt- und Rigafahrer jetziger zeit eltisten und frachtherrn beyder fahrwasser, als Henrich Porten, Bartoldt Stauber, Johann Füchtings und Hugo Schockmann, Nowgerodtfahrer, dann auch Albert Hasse, Jacob von Dahm, Henrich Schmidt und Hans Jörgensen, Rigafahrer, zu etlichen vilen underschidlichen mahlen erschienen sein die mengestrafser klosterherrn und sich ihrer noth

und grofs beschwer sehr hart beklaget, insonderheit dafs ihre alte rullen und freyheit, so inen von E. E. Kaufmann vor unlängst und vielen jahren gegeben worden, gar in einen mißbrauch und grofsen abbruch ihrer nahrung gekommen, also auch weil die handlung wegen ueberheufung des vilfeltigen kriegs dern so wol, auch dieser örter abnimpt, dafs sy ihr brot und nahrung nicht lenger in solchem unwesende darbey erwerben können; weil auch fast alle waren, so vor diesem aus der sehe an flax, leder, wax und dergleichen alle in packen, jezo aber alles los anhero gebracht wird und nicht in packen geschlagen: darhero fleisig gebeten und angehalten, ihnen ihre alte rulle verneuen und zu verbessern. Welches wir auch billichermatsen, unseren voreltern zu folge inen nicht abschlagen können, und solches dem semplichen kaufmann zu unterschidlichen malen vorgetragen; welche sämptlich dahin gewilliget und uns anbefohlen, mit den armen leuten es also nach den alten rollen und freyheiten, so sy gehabt, in werk setzen und forstellen, damit sy mit iren weib und kindern ir brot und nahrung haben und E. E. Kaufmann nicht alleine, besonderen auch der ganzen stadt Ehrl. Bürgerschaft, auf alle nothfelle bey tag und nacht, ja insonderheit in feuersnoth, welches Gott verhiete, sy zu gebrauchen haben mögen, umb welches willen sy sich auch nicht aus der stadt ohne erlaubnifs der frachtherrn, ihre nahrung zu suchen, begeben miefsen; und derowegen alle alte rullen aufgesucht und mit fleis durchgelesen und das nothwendigste in die neye rollen verfassen lassen, wie volget:

1. Zum ersten sollen sy behalten, was inen anno 1550 von den damaligen äldesten und semplichen kaufmann nach laut und inhalt dero rollen, auch was inen volgendes anno 1563 auf Antoni nach inhalt dero rollen gegeben worden von den damaligen frachtherrn, die achtbaren und vornemen Albrecht Schilling, Hans Sachtlewend, Augustin Köckert und Andreas Siwerfs, Nowgerodtfahrer, Christoffer Kordes, Hans Wesselhoewet, Cordt von Dohren und Hans Kruse, Rigafahrer, auszufieren und einem jederen zu hause bringende alle grose packen von flax, leder, juften oder was es sein mag, auch sowol alle klocken und rollen wax, vade und pipen tallig, so nicht mit der boere von zweyen dregern gedragen werden kan, vor sich allein zu verbittende haben, auch alle vade und pipen tallig, so zur wage oder aus der stadt gefieret oder geschiffet werden sollen, aus heuseren, kelleren oder boden und

steenheuseren, auch zu arbeiten und vor sich zu verbittende haben, worvon das lohn, so inen gegeben werden soll, volgen wirt.

2. Zum andereren sollen sy alle leichtene und byschlege, so aus der sehe oder woher sie auch kommen, ein- und auszuarbeiten und vor sich zu verbittende haben; wie dann die godtseligen alten, unsere vorveter, solches wohl erwogen, dafs dem kaufmann hinfürder solch groser schade nicht mer geschehen möchte mit zerbrechung der stene, wie vorher von den allgemenen dregeren, welche doch mit allerhand reschop, so darzu dienlich, sich nicht versorget, gleichwie diese thun miefsen, geschehen sey: als nemlich das die klosterherrn die leich- und andere stene und bischlege, so sy möchten durch ir versehent entzwee brechen, die stücken davon zu sich nemen und demselbigen, dem sy zukommen, was sy erstes kaufes kosten, gelten und bezahlen, vor die arbeit aber nictes zu forderen haben, es sey den, dafs der kaufmann inen solches aus gunst erlassen wirt: solches haben sy zu geniefsen.

3. Zum dritten: was sonsten an packen flax, leder, waxvade, tallig-, salpeter-vade oder andere grobe waren, wie es namen haben moege, so aus der sehe oder worvon sy kommen und aus den schiffen in andere, auch Steckenschiffe und böte, gesetzt werden, gleich auf die weise, wie es mit den pramherren ihres lehns gehalten wirt, aus den ursachen von den godtseligen alten so wol, auch jetzt dahin bedrachtet, dafs diese arme leute auf solche und dergleichen arbeit von tag zu tag, von morgen bis an den abend, im winter so wol als den sommer, vor der mengeporten aufwarten, auch ir reschop, so darzu dienlich, in stetiger bereitschaft mit schweren unkosten haben und halten miefsen. Weil dann dieses alles ganz und gar in ein mifsbrauch gekommen aus diesen ursachen, dafs diese leute ein zeit von jahren ire grose und volle arbeit gehabt und es also lassen hingehen und gedacht, weil sy ihr arbeit genug, kunten sy anderen auch wol etwas gunnen; jetz aber ist die arbeit ganz und gar gering, ja, was noch an flax, wax, leder kompt, das ist alles los oder in kipen und kleinen rollen geschlagen, und inen gar abgeheth in der arbeit: derowegen aus noth, damit die arme leute ir brot mit Gott und ehren erwerben und nicht gar zum verderb gerathen, auch das ein semplich kaufman und die ganze Ehrl. Bürgerschaft sy künftigt auf alle felle zu gebrauchen haben mögen, dieses inen mitgethelet, verneuert und gegeben worden.

4. Zum vierten: obwohl der gemeine kaufmann meres thels gerne gesehen und hart gedrungen, das den klosterherrn der reine hempf, so von Riga nunmehr nicht in bunden, besonderen in sehr grosen packen zu vier, ja fünfhalb Sch ℥ hierher geschiffet werden, zu bearbeiten solte vergunet und gestattet werden, wodurch E. E. Kaufman kont vil schadens und verseumnisse enthoben sein, indeme das die gemeine kaufmansdreger^a das gut sehr zerreißen und oft 3. 4. ja ganzer 6 tage auf einen pram wegen der schweren bunde reinhempf loeschen; wan dan in solchen langwiligen arbeide ein unwetter kompt und das gut, insonderheit der hempf, nafs wird, entsteht dem kaufman ein groser schade daraus; auf diese meinung woltens gerne etliche zur befürderung des kaufmans gehabt haben, so hat es doch diese zeit nicht sein wollen, sondern bis zu einer anderen gelegenheit verschoben.

5. Zum fünften sey inen, den klosterherren, hier auch mit eingebunden, dafs sy, wie vor altershero gewesen, ohne der frachtherren wissen und willens, da einer verstorben, keinen zu sich nemen; sondern, welchen die frachtherrn annemen und tüchtig darzu befinden, der soll erstlich zu behof ihres reschofs inen geben 4 ℥ 4 β und dan zu der bröderschaft 10 ℥ Lübs, welches sy under sich, ehe und bevor er bey die arbeit kompt, nach alten gebrauch zu deilende haben.

6. Und da auch einer oder mehr oder ire frauen, so mit, wan vil zur thuende, zur arbeit gehen, sich understehen wurde, diese des kaufmanns ordnung in einen oder mehr puncten zu brechen und sich ungebührlich bey der arbeit an der Trabe oder in der bürger heuser mit unzimlichen bösen worten verhalten wurde, der sol des lehnes verlustig sein.

7. Und sol inen vom kaufman aufs neue, wie vor alters her gewesen, zu dem schreyber zwen eltisten gesetzt werden, als Hans Wolff und Jochim Rose, welchen die anderen sollen gehör geben und in der billigkeit inen folgen, und dem kaufman zu jederzeit anmelden, wer sich ungebührlich verhielte oder meuterey anrührede; thun die eltesten das nicht, so sollen sy des lehns so wol verlustiget sein, als die, so sy möchten verbrochen haben.

B. Erneuerung der 1611 Apr. 28 angeordneten Taxe. — 1645 Mai 31.

Und volget also der text ihrer belonung, so inen gemachet worden, wie auch in anno 1611 den 28. April verbessert oder

a) der gemeine kaufman soge dreger.

verneuert worden durch die ehrbaren und wolgeachten Claus Nafsell, Adrian Müller, Joost Wistinghusen und Carsten Kruse, Nowgrodt-fahrer, dan auch Jochim von Senden, Hans Müller, Herrmann Sandtman und Gotthart Marquart, Rigafahrer, mit vorbehalt, dieses alles vor uns und unsere nachkommen zu enderen, zu verhoegen und zu verringeren, wie es die nothdurft und gelegenheit zu des kaufmans besten zu jeder zeit erforderen wirt, ins wark zu richten und fortzustellen unbenommen sein und bleiben wollen. Also volget nun der lohn für die arbeit¹ anno 1645 den 31. May, Lübeck.

Von einem großen Rigischen, in die mengestrate, beckergruwe bis den vinhusen:

1 grofs lederpack von 4, 5, 6 Sch \mathcal{Z}	8 B
$\frac{1}{2}$ pack von 2, 3 Sch \mathcal{Z}	5 „
$\frac{1}{4}$ pack von 1, $1\frac{1}{2}$ Sch \mathcal{Z}	4 „
1 klocke wax von 5, 6 Sch \mathcal{Z}	8 „
1 stück wax von 4, 5 Sch \mathcal{Z}	8 „
1 rulle wax von 1, 2 Sch \mathcal{Z}	4 „
1 vadt flas oder garen	6 „
1 grofs Rigisch talligvadt von 7 Sch \mathcal{Z}	8 „
$\frac{1}{2}$ vadt von 4, 5 Sch \mathcal{Z}	6 „
1 pipen tallig von 2, 3 Sch \mathcal{Z}	6 „
1 pflomenvadt von 7, 8, 9 Sch \mathcal{Z}	12 „
$\frac{1}{2}$ dito von 4, 5 Sch \mathcal{Z}	6 „
1 oxhöwet dito	6 „
1 salpetervadt von 6 Sch \mathcal{Z}	8 „
$\frac{1}{2}$ dito von 3, 4 Sch \mathcal{Z}	6 „
1 galmeyvadt won 4, 5 Sch \mathcal{Z}	6 „
1 vadt potasche	6 „
1 sack flafs von der Memel oder Curlandt	9 „

In der vischergruwen, auf den kobarg, klingenbarg und königstrafs bis an die brunstrafs, vischmarkt und bredestrafs:

1 grofs lederpack von 4, 5, 6 Sch \mathcal{Z}	9 B
$\frac{1}{2}$ pack von 2, 3 Sch \mathcal{Z}	6 „
$\frac{1}{4}$ pack von 1, $1\frac{1}{2}$ Sch \mathcal{Z}	5 „
1 klocke wax von 5, 6 Sch \mathcal{Z}	9 „
1 stück wax von 4, 5 Sch \mathcal{Z}	9 „
1 rulle wax von 1, 2 Sch \mathcal{Z}	5 „

¹⁾ Vgl. Nr. 25.

1 vadt flas oder garen	7 B
1 grofs Rigisch talligvadt von 7 Sch \mathcal{Z}	9 "
$\frac{1}{2}$ dito von 4, 5 Sch \mathcal{Z}	7 "
1 pipen tallig von 2, 3 Sch \mathcal{Z}	7 "
1 pflumenvadt von 7, 8, 9 Sch \mathcal{Z}	13 "
$\frac{1}{2}$ dito von 4, 5 Sch \mathcal{Z}	7 "
1 oxhöwet dito	7 "
1 salpetervadt von 6 Sch \mathcal{Z}	9 "
$\frac{1}{2}$ dito von 3, 4 Sch \mathcal{Z}	7 "
1 galmeyvadt von 4, 5 Sch \mathcal{Z}	7 "
1 vadt potasche	7 "
1 sack flas von der Memel oder Curlandt	10 "

In der königstrafs und den kohesoedt verbey:

1 gros lederpacke von 4, 5, 6 Sch \mathcal{Z}	10 B
$\frac{1}{2}$ packen von 2, 3 Sch \mathcal{Z}	7 "
$\frac{1}{4}$ pack von 1, $1\frac{1}{2}$ Sch \mathcal{Z}	6 "
1 klokke wax von 5, 6 Sch \mathcal{Z}	10 "
1 stück wax von 4, 5 Sch \mathcal{Z}	10 "
1 rulle wax von 1, 2, Sch \mathcal{Z}	6 "
1 vadt flafs oder garen	8 "
1 grofs Rigisch talligvadt von 7 Sch \mathcal{Z}	10 "
$\frac{1}{2}$ vadt von 4, 5 Sch \mathcal{Z}	8 "
1 pipen tallig von 2, 3 Sch \mathcal{Z}	8 "
1 pflomenvadt von 7, 8, 9 Sch \mathcal{Z}	14 "
$\frac{1}{2}$ dito von 4, 5 Sch \mathcal{Z}	8 "
1 oxhöwet dito	8 "
1 salpetervadt von 6 Sch \mathcal{Z}	10 "
$\frac{1}{2}$ dito von 3, 4 Sch \mathcal{Z}	8 "
1 galmeyvadt von 4, 5 Sch \mathcal{Z}	8 "
1 vadt potasche	8 "
1 sack flas von der Memel oder Curlandt	11 "

C. Varia.

Von nachfolgenden ist eine kleine rolle a parte. *Ueberschrift:* Volget ferner der klosterherrn ire gerechtigkeit.

a. Büchsenpulver.

Den 6. May anno 1624 haben sich die mengestrafers vereinigt mit Dawidt Spangenberg wegen des arbeitlohns, das büssenpulver belangende, auf- und abzuschiffen, in beywesende des

damalen gewesenen oldermann Schweder Hoyer, davon ich habe ein zetel gefunden in der dreger boke, welches jetziger zeit der dreger oldermann Madtias Wilckenhoff ins buch geschrieben, umb dafs es nicht verloren wird, und ist in dem grosen beschlagenen buch alzeit zu finden fol. 64, ingeschriben dem 6. Marzy anno 1645.

Erstlich von einer halben tunne aufzubringen . . .	1	ß	6	℥
abzubringen	1	„	6	„
Noch vor eine tune oder was minder	2	„	6	„
Noch vor ein oxhöwet auf- oder abzubringen . . .	3	„	6	„

Noch sein die mengestrafers und die gemene dregers von der wag abermals wegen des pulvers in den pram zu bringen in den streit gerathen; also hat sy der oldermann Schweder Hoyer vergleicht, also dafs die gemene dregers nach dem tage ganz nicht mehr sollen bearbeiten; und ist der ursachen halben geschehen, weil die gemene dregers die bende mit den bylen auf die tune schlagen, dar leicht ein unglück daraus entsteen kan, derohalben die mengestraters solches mit hölzernen bökers verrichten sollen. Dieses ist so verdragen anno 1630 den 17. October.

b. Fuhrmanslohn¹.

Item die klosterherrn sollen dem furmann geben von des kaufmans gut, aufzufieren überbarges, wie folget:

Vor ein Narwisch talligvadt ueberbarges	3	ß	—	℥
vor dito underbarges	2	„	6	„
Die packen under- und ueberbarges	2	„	6	„
Die grose Rigische vadte in die königstrate . . .	3	„	—	„
underbarges	2	„	6	„
Die Rigischen kleinen vadte under- und ueberbarges	2	„	—	„
Die grosen salpetervadte überbarges	3	„	—	„
underbarges	2	„	6	„
Ein klokke wax	2	„	6	„
Die pottasche ueberbarges	3	„	—	„
underbarges	2	„	6	„
Allunvadte ueberbarges	2	„	6	„
underbarges	2	„	—	„
Eine fur kleen gut	5	„	—	„
Die grosen Kurischen flafssecke überbarges . . .	3	„	—	„
underbarges	2	„	—	„

1) Vgl. Nr. 25 § 3.

Das^a wax aus der stadt zu bringen:

Was^a in die Westsehe kompt, zu arbeiten:

Vor^a die galmeyvad^t zu arbeiten 6 B — 8

Item, was nach der mühlenstrassen, St. Ilienstrassen, achter St. Peter und auf den lohberg gefiret wirt, davon sollen die klosterhern dem furman vor jeder stück gutes einen schilling mer gewen.

d. Leichensteine.

Wegen der lickstene, solches lasset E. E. Kaufman in der mafse verbleiben in allen puncten nach der rullen, so inen anno 1611 den 28. April gegeben, wie volget: = Nr. 25 § 3.

e. Güter anderweitiger Herkunft = Nr. 25 § 6.

f. Schlufs der Rolle.

Und sein dieser rullen drey von einer hand geschrieben, davon eine bey den frachtherrn oder Nowgerodtfahrer, die ander bey den Rigafahrern und die dritte bey den klosterherrn, zur nachrichtigung jerlichen einmal under sich durchzulesen, Actum Lübeck den 31. Mai anno 1645.

D. Anhang.

Wettebescheid wegen Löschung der Schiffe.

Auf beschehene klagen derer aeltesten der Novogrodfahrer, dafs einige von ihrem fahrwasser, als Petersburg Narva, Reval, anhergekommene schiffe nicht auf ihrem wasser und an ihrem prahm, sondern anderswo in der Traven angeleget und daselbst von denen gemeinen trägern, die ihnen etwa zu arbeiten zukommene waren, unter allerhand vorwendungen gelöscht worden, wodurch aber ihrer uralten gerechtigkeiten, kraft deren ein jedes weggehendes oder kommendes schiff bey dem prahm, wohin es gehet oder woher [es] kom^t, eingeladen und gelöscht werden und, wan mehrere vorhanden, eines nach dem anderen warten mus, grofs zu nahe geschehe und daher, dafs solche alte gerechtigkeit vernewert werden mochte, gebeten, haben die p. t. herren der wette solches alte herkommen hiemit abermalen eonfirmiret, mithin kraft dessen verordnet, dafs zwar einem jeden träger die ihm zugelegte waren zu arbeiten verbleibe, ein jeder aber solche arbeit auf dem wasser und an dem prahm des fahrwassers, wohin das schiff gehet und woher

a) Diese 3 Sätze gehören nicht hierher.

es kommet, und nicht an den andere örter in der Traven bey 6 $\frac{1}{2}$ ohn-
ausbleiblicher straffe verrichten und ein schiffer nach dem andern
warten müsse. Actum Lubec an der wette den 19. Sept. anno 1725.

Herren der Wette:

Herr Christian Albrecht Nieman Dr.

Herr Johan Hinr. Dreyer.

gez. H. G. Weifse Dr.

70. Riga an Lübeck: hat Anstalt getroffen, das die Post von Riga in 6 Tagen nach Danzig kommen kann, und ersucht, damit die Post von Lübeck gleichfalls in 6 Tagen dort eintreffe, es so anzuordnen, das dieselbe in 3 Tagen nach Stettin kommen kann. — 1646 Jan. 4.

Denen edlen gestrengen grosachtbahren hoch- und wohlgelahrten hoch- und wollweisen bürgermeistere uud raht der stadt Lübeck etc., unsern günstigen guten freunden.

Unsern freundlichen grus nebst eines glückseligen friedfrewdenreichen newen jahres anwundschung. Edle, gestrengte, grosachtbahre, hoch- und wohlgelahrte, hoch- und wohlweise herren, gute freunde. Wir mögen E. Ehrenv. Grosachtb. Gunsten uneröffnet nicht lassen, wasmafsen wir, domit briefe und vieler orten avisen desto eilfertiger einlaufen mögen, hiesiges ortes die anstellung gemachet, das der post allewege in 6 tagen von Dantzigk ab anhero kommen müsse; gestalt wir dan auch an E. E. Rath zu Dantzigk geschrieben, und sie freundlich ersuchet zu verordnen, das deroselben post von Lübeck auch in 6 tagen nach Dantzigk kommen müge. Wan nun E. Ehrenv. Grosachtb. Gunsten gelieben möchte, die veruegung zu thuen, das E. Ehrenv., Grosachtb. Gunsten post allewege von Lübeck nach Stetin in 3 tagen ankommen müsse, dürfte hierdurch der post nicht wenig beschleuniget und wegen ungeseuibter nachricht viel nutzen empfunden und gespüret werden. Da E. Ehrenv. Grosachtb. Gunsten, wie wir uns keinen zweifel machen, es solcher gestalt verordnen würden, seind wir solches umb dieselbe nach gelegenheit zu erwidern geneigt und geflissen, E. Ehrenv. Grosachtb. Gunsten göttlicher protection getrewlichst empfehend. Datum Riga den 4. Januari anno 1646.

E. Ehrenv. Grosachtb. Gunsten freundwillige

Bürgermeistere und rath der Kön. stadt Riga.

71. *Riga an Lübeck: sendet auf Veranlassung des Rathsherrn Melchior Dreling und des Aeltermanns Palm Dreling zu Riga einen Nachweis dessen, was Katharina Engelstädt von ihrem Vater, dem Aeltesten Kasper Dreling, geerbt hat, und eine genealogische Darstellung des Verwandtschaftsverhältnisses der beiden Drelinge zu der Tochter der Katharina, Gertrud Engelstädt, Wittwe des Johann von Stiten, zu Lübeck. — 1646 Okt. 23.*

Denen edlen ehrvesten grosachtbaren hoch- und wollweisen herren, burgermeistern und rath der stadt Lübeck, unsern gunstigen guten freunden.

Unsern freundlichen grues nebst wündschung aller heilsahmen prosperitet. Edle ehrveste, grosachtbare, hoch- und wollweise, gute freunde. Verhalten E. Ehrnv. Gunsten nicht, welcher gestalt herr Melchior Drelingh, dieser stadt obercammer, unser lieber collega, und Palm Drelingh, elterman der grossen güldel alhie, in ihrem und ihrer miterben namen uns zu verstehen gegeben, wasmafsen E. Ehrnv. Gunsten wegen Gerdruth Engelstäthe, sehl. Johann von Stiten nachgelassenen wittwen, erbschaft ihrer, der Drelingen, verwandtnus, auch was sehl. frawen Gerdruth von Engelstedts mutter, die auch sehl. frau Catharina Drelingk, von ihrem vatern, weylant Caspar Drelingen, eltisten alhie, geerbet, kundschaft und beglaubigten schein gerne haben wolten. Zu welchem ende sie Conradt Rigeman, eltisten, und frawen Margaretha Hintelman, sehl. herrn Caspari von Höffen, weylant burgermeisters alhie, nachgelassene wittwe, gericht- und eydtlich abhören lassen. Derer und unsere eigenen wissenschaft E. Ehrnv. Gunsten aus beygehender gezeugnus einzunehmen, auch dessen gewisheit aus eingeschlossener genealogie und vidimirten transsumpt aus Melcher Drelings sehl. buche zu ersehen haben werden. Wan nun dieses alles ungezweifelt wahr, als haben wir die gewisse zuversicht, E. Ehrnv. Gunsten diesem allen völligen glauben zustellen, und was denen Drelingen aus der Engelstädtischen erbschaft rechts wegen gebühret, ohne weitleufigkeit zukommen lassen werden. Solches in gleichen und andern begebenheiten zu erwidern und einzubringen, sind wir jederzeit erbötig, E. Ehrnv. Gunsten hiemit göttlicher schirmhaltung zu beharrlichen wohlergehen getrewligst empfehlend. Datum Riga am 23. Octob. anno 1646.

E. Ehrnv. Gunsten freundwillige

Burgermeistere und rath der Kön. stadt Riga.

Der Drelingen sipschaft.

Sel. Caspar Dreling,
 eltister der grossen gülde
 Anna Holthusen.

Sel. Caspar
 Dreling.
 Ursula Neuner.
 [S. unten.]

Sel. Melchior
 Dreling.
 Anna Rigemann.
 [S. unten.]

Sel. Baltzer
 Dreling.
 Gerdrut
 v. Plenbrock.
 Todt.

Sel. Catharina
 Dreling.
 Heinrich Engelstedt.
 Gerdrut Engelstedt.
 Johan v. Süten.

[Sel. Caspar
 Dreling.
 Ursula Neuner.]

Anna
 Dreling.
 Jochim
 Gantzkauw.
 Todt.

Hr. Casper
 Dreling.
 Fürstl. Churl.
 geheimer Raht.
 Ist todt.
 Catharina
 v. Depenbrock.

Ursula
 Dreling.
 Todt.
 Gotthardt
 Marquart,
 noch im leben,
 zu Lübeck.

Hr. Johann
 Dreling.
 Todt.
 Die frau,
 Anna Voss,
 noch im leben.

Catharina
 Dreling.

Hr. Melchior
 Dreling.

[Sel. Melchior
 Dreling.
 Anna Rigemann.]

Sel. Hr. Caspar
 Dreling,
 Rathsverwandter.

Sel. Hr Dietrich
 Dreling,
 Rathsverwandter.

Elisabeth
 Dreling.

Melcher
 Dreling.

Palm
 Dreling.

7a. *Accise-Taxe.* — [c. 1650.]*Aus dem Staatsarchiv.*

Die große accise-taxe.

Ahmdahm korn zu schrot zur mühl: last	6	Ʒ	—	ß
lagio à — Ʒ 1/2 ß.				
der scheffel	—	„	1	„
Beckerkorn vor hiesige becker zu mühl ^a :				
1/2 last weizen	8	„	4	„
1/2 last rocken	5	„	4	„
3 drömbt weizen }	7	„	8	„
3 drömbt rocken }				
2 drömbt weizen }	6	„	12	„
2 drömbt rocken }				
1 drömbt weizen }	6	„	—	„
1 drömbt rocken }				
lagio à Ʒ 1/2 ß.				
Beckerkorn zu Travemünde ^b zu wasser und lande aus:				
1 last weizen	2	„	8	„
1 last rocken	2	„	4	„
lagio à Ʒ 1/2 ß.				
Brantweinbrennerkorn zu schrot:				
1/2 last (12 Ʒ)	15	„	—	„
3 drömbt (9 „)	11	„	4	„
2 drömbt (6 „)	7	„	8	„
1 drömbt (3 „)	3	„	12	„
lagio à Ʒ 1/2 ß. (Zahlt kein lagio.)				
Brauers in der stadt:				
für 1 stadtzeichen	52	„	8	„
lagio	1	„	10	„
was mit freybier an zettels belegt wird, mus abgezogen werden.				
von 1 fafs roht seebier	2	„	4	„
1 fafs bleich bier	1	„	8	„
1 fafs schifsbier	—	„	12	„

a) *Am Rande*: NB. Auf ein freyzettel kann zur zeit nicht mehr noch weniger, als 1/2 last stehen. *Ferner*: NB. Los- und kuchenbecker, wan solche rocken zur mühl haben wollen, müssen à scheffel 2 ß an der kleinen matze zahlen.

b) *Am Rande*: Die acciseberechnung hat der hauptman zu Travemünde.

1 seezeichen	2 \mathcal{K} — \mathcal{B}
lagio	— „ 1 „
Essigbrauer:	
1 freyzettel zur mühl von 80 scheffel malz à 10 \mathcal{B}	50 „ — „
lagio	1 „ 9 „
was mit freyzetteln belegt wird, item was zur see und lande ausgehet, hat pr. tonn 1 \mathcal{K} 8 \mathcal{B} zu decortiren.	
Bürgermalz, zu verstehen, wan bürgere, die die freyheit haben selbst zu brauen, brauen wolten, gibt:	
1 scheffel malz accise	— „ 10 „
NB. doch unter 3 scheffel mus kein freyzettel gegeben werden.	
Grüttschrot: drombt	— „ 6 „
ist der scheffel	— „ $\frac{1}{2}$ „
dazu wird gerechnet von yeden sack 1 \mathcal{B} ; weil in 2 säcke 1 drömbt gehet, ist also jeder drömbt zu der mühl	
	— „ 8 „
Korn zu der see aus ^a alle sorten, als buchweizen, bohnen, erbsen, habern, malz, rocken, weizen: last	1 „ 8 „
Korn zu lande aus:	
1 last weizen	2 „ 8 „
drömbt	— „ 5 „
1 last rocken, malz, gersten ^b , erbsen, bohnen, buchweizen	2 „ 4 „
drömbt	— „ $4\frac{1}{2}$ „
1 last habern	1 „ 12 „
drömbt	— „ $3\frac{1}{2}$ „
Mehl: frembd.	
1 scheffel oder 50 \mathcal{P} zu see oder land ein	— „ 3 „
100 \mathcal{P}	— „ 6 „
NB. Was zu lande einkommend accise bezahlt hat, ist zu see und lande ausgehend von der	

a) *Am Rande:* NB. Hiesige Bergefahrer als bürger, wan die getrayde nach Bergen senden, geben kein accise auf korn, doch müssen sie ein accise-zettel nehmen.

b) *Am Rande:* In der malzzeit darf kein frischer gersten ausgehen, es sey dan saysaatgersten.

accise frey; desgleichen was von der see ein-
kommend die accise bezahlt hat und zu der
see oder land wieder versand wird, gleichfalls
von der accise frey; doch mus alles mit die
accisezettels bewiesen werden und was davon
versand wird, mus ein zettel genommen werden.

Mehl, alhie gemahlen, giebt zu see und land an:

1 drömbt weizenmehl	—	Ʒ	5	ß
1 drömbt rockenmehl	—	„	4 ¹ / ₂	„
Geistliche und weltliche, freyseiende ^a von der accise, miessen dennoch, wan sie korn zu der mühl haben wollen, von jeden scheffel zahlen	—	„	1	„

Wein, brantwein et essig:

	zu lande aus	zu der see aus
Alicant: 1 boht	1 Ʒ 8 ß	1 Ʒ 8 ß
Bastert: piep	1 „ — „	1 „ — „
Corsica: boht	— „ 13 ¹ / ₂ „	— „ 9 „
Francken- oder landwein: ahm	— „ 6 „	— „ 6 „

Fransch wein:

stück oder cardehl	1 „ 2 „	— „ 12 „
oxhoft	— „ 9 „	— „ 6 „
ahm oder tersch	— „ 6 „	— „ 4 „
anker	— „ 1 ¹ / ₂ „	— „ 1 „
Piccordan: stück	— „ 13 ¹ / ₂ „	— „ 9 „

Brantwein, Franschen:

stück	1 „ — „	1 „ — „
oxhoft	— „ 8 „	— „ 8 „
tersche	— „ 6 „	— „ 6 „
anker	— „ 1 ¹ / ₂ „	— „ 1 ¹ / ₂ „
Kirschwein: oxhoft	— „ 9 „	— „ 6 „

Malvasier:

boht	1 „ 8 „	1 „ 8 „
Dito moder: boht	— „ 6 „	— „ 6 „
Mosel et Rheinwein: ahm	— „ 7 „	— „ 7 „
Dito brantwein: ahm	— „ 7 „	— „ 7 „
Sekt: boht	1 „ — „	1 „ — „

a) *Am Rande*: NB. Die herren canonici sind von diesem schilling frey.

Portugisch, Semen et Spanisch wein:

piep — ~~ƛ~~ 12 B — ~~ƛ~~ 12 B

Sekt et Spanisch wein, item Portugisch:

oxhoft — „ 8 „ — „ 8 „

ahm — „ 6 „ — „ 6 „

anker — „ 1¹/₂ „ — „ 1¹/₂ „

Ungarisch wein: 1 anthal — „ 8 „ — „ 4 „

Wein auf bouteillen: 100 stück — „ 8 „ — „ 4 „

Wein. et zitteressig: oxhoft — „ 9 „ — „ 6 „

NB. Zu lande et zu der see aus kein leccage.

Frembd bier et bieressig: alle sorten, welche in der stadt zur consumption kommen, es sey bey bürgern, in bürgerlichen collegiis, zum verschenken und wo es namen haben mag, zahlen: pro tonn 3 „ — „
 als breyhan, knisenack, Mölln, Mecklenburger mumme, Rostocker, rummeldeus, Schwedisch, Zerbst etc.

Von folgende sorten, mus die taxa gefolget werden, als:

mumme von Wismar: ein fafs 2 „ 13 „

dito mumme oder bier, so alhier oder in Travemünde abgeleget wird und nachhero zu der see oder zu lande verfahren wird, gibt: fafs 1 „ 8 „

dito bier von Wismar, wan solches in ein ander schiff, NB. auf der reyde, übergesetzet wird, zahlt: 1 last oder 12 fafs — „ 6 „

Bier von Hamburg giebt pfundzoll et zulage.

Breyhan, item mumme von Braunschweig, wan solches durch die stadt gehet, zahlt das halbe fafs nur, einkommend — „ 4¹/₂ „

dito ausgehend gleichfals — „ 4¹/₂ „

Zerbster bier, wan solches durch die stadt gehet, zahlt das halbe fafs einkommend — „ 3 „

dito ausgehend gleichfalls — „ 3 „

Alle andere frembde bieren et essig, wan solche durchgehen, bekommen von jede tonne, es sey zu lande oder see, zurück 1 „ 8 „

Meth et lippitz, frembd, zu see oder land einkommend: tonn 1 „ 8 „

Prüfsing in der stadt zur consumption: fafs	1	Ʒ	2	℔
in kleine achtels	—	„	2 ¹ / ₂	„

NB. durchgehend die helfte zurück.

Rugen brantwein, von frembde örter einkommend und in der stadt bleibet, gibt:

1 ahm	8	„	—	„
1 tonn	6	„	—	„
1 anker	2	„	—	„

Wan es wieder ausgehet und besichtigt worden, auch mit einem eyd bekräftiget wird von dem eigener oder commissionair, das es derselbe ruge brandtwein sei, so wird die helfte accise zurückgegeben^a. Leccage wird nicht gut gethan.

Rugen Brantwein, alhie gebrant, ist accisefrey.

Die nieder-accise-taxa.

Der zulagschreiber zu lande hat auch die nieder-accise zu beobachten; bestehet in folgenden perselen, als:

Ahmdahm zu der mühle: 100 ℔	—	„	2	„
Ingver, pfeffer und dergleichen zu der mühle: 100 ℔	—	„	2	„
Gallmey zu der mühle: fafs	—	„	8	„

NB. halbe fässer gallmey werden nicht angenommen.

Gibs zu der mühle: tonn	—	„	5	„
Bier, hiesig, bleich und roht seebier, zu der see, wie auch zu lande ^b , accise à fafs	—	„	6 ¹ / ₄	„
Schiffsbier zu der see und zu lande aus ^b à fafs	—	„	2 ¹ / ₂	„

NB. unter 6 fässer wird kein schiffsbier angenommen.

Malz nach Travemünde ^b , an conventbrauer, alwo 3 das privilegium: accise à scheffel	—	„	10	„
---	---	---	----	---

a) *Am Rande*: NB. Die brantweinbrenner, welche binnen jahrszeit ein- oder mehrmahlen brennen, müssen alle jahr auf Michaely vor kesselhauer zahlen 15 Ʒ, und wird nach Michaeli ihnen kein freyzettel gegeben, bevor die 15 Ʒ bezahlet sind.

b) *Am Rande*: Hievon werden doppelte zettels gegeben.

Bier zu der ernte, haben 4 personen zu Travemünde
accisefreyheit, ein jeder auf 1 fafs bier.

Essig, aus zu lande und zu der see^a: tonn . . . — R 5 B

Klein-matte-taxa.

Bey der kleinen matte wird das bürgerkorn, wie auch
mehlhäkerkorn frey gemacht und wird dafür, es mag
gemahlen oder geschrodet werden, für jedem scheffel

bezahlt — „ 2 „

ist die halbe last 6 „ — „

Ist es aber weizen, so wird es von denen, so damit
handeln oder mehlhäkern, von jeden scheffel bezahlt

— „ 2⁸/₄ „

ist vor die halbe last 8 „ 4 „

72a. Ertrag der Accise und Zulage von 1650—1678.

Die accise und zulage haben betragen
von anno 1650 bis anno 1678, als folget:

Anno 1650 bis anno 1651	129 764	R 6 B	— $\frac{1}{2}$
Anno 1651 bis anno 1652	121 833	„ 15	„ — „
Anno 1652 bis anno 1653	131 920	„ 8	„ — „
Anno 1653 bis anno 1654	131 830	„ 14	„ — „
Anno 1654 bis anno 1655	138 126	„ —	„ — „
Anno 1655 bis anno 1656	130 597	„ 2	„ — „
Anno 1656 bis anno 1657	145 756	„ 6	„ — „
Anno 1657 bis anno 1658 dato haben die Bürger frey gemacht	145 808	„ 14	„ — „
Anno 1658 bis anno 1659	146 620	„ 5	„ — „
Anno 1659 bis anno 1660	138 032	„ —	„ — „
Anno 1660 bis anno 1661	129 223	„ 5	„ — „
Anno 1661 bis anno 1662	120 936	„ 10	„ — „
Anno 1662 bis anno 1663	115 440	„ 7	„ — „
Anno 1663 bis anno 1664	123 780	„ 6	„ — „
Anno 1664 bis anno 1665 bis Michely	62 370	„ 9	„ — „
Anno 1666 bis anno 1667	134 842	„ 15	„ — „
Anno 1667 bis anno 1668	139 441	„ 9	„ — „
Anno 1668 bis anno 1669	133 357	„ 15	„ — „
Anno 1669 bis anno 1670	146 062	„ 8	„ — „
Anno 1670 bis anno 1671	151 709	„ 12	„ — „

a) *Am Rande*: Hievon müssen doppelte settels gegeben werden.

Anno 1671 bis anno 1672	148 021	Ʒ	8	ß	—	Ⓐ
Anno 1672 bis anno 1673	149 311	„	7	„	—	„
Anno 1673 bis anno 1674	144 219	„	12	„	—	„
Anno 1674 bis anno 1675	138 800	„	13	„	—	„
Anno 1675 bis anno 1676	125 026	„	5	„	—	„
Anno 1676 bis anno 1677	125 149	„	4	„	—	„
Anno 1677 bis anno 1678	118 072	„	12	„	—	„

73. *Der Rath schlichtet den Streit der alten Salzführer mit den Kompagnieen dahin, das der Salzhandel ein freies commercium sein und bleiben und das die Salzführer kein geschlossenes Kollegium bilden sollen, die neuen Salzführer sofort mit den alten zusammen-treten und auch anderen unbescholteneu Mitgliedern der Kompagnieen der Eintritt freistehe¹. — 1661 Mai 4.*

Unterschrieben: Johannes Havelandt.

Demnach wegen des Lüneburgischen salzhandels zwischen denen bisherigen alten salzföhren, an einem, sodan. etzlichen zünften aus der burgerschaft, benantlich die Schonen-, Nawgarts-, Berge-, Riga- und Stockholmfahrer, auch der gewandschneider und cramer-compagnie; anderentheils, wegen etlicher particularbürger mit dem newlich ufgerichteten salzconthoir zu Lüneburg und dessen directorio fürgehabeten separathandlung sich spän und irsahlen erhoben, wörüber allerseits theile zu rathe supplicieret, auch darauf, was die notturft gegen die beregte Lüneburgische newerung gestalten sachen nach erfordert, decretieret und verordnet worden: als dennoch sich mehr und mehr verbitterung herfürgethan, bemelte zünften aber das werk in ihrer den 29. Martii zu raht verlesenen supplication zu einer commission und gütlicher handlung veranlasset: als ist, mehrem unraht vorzukommen und gutes vertrauen und einigkeit unter der lieben burgerschaft zu erhalten, nach

¹ *In einer Beschwerdesache der Salzführer gegen Herrn Conrad Schinckel erläßt der Rath 1667 Mai 9. ein Dekret, in welchem er den Reces von 1661 bestätigt und ferner bestimmt: das hinführo keiner dieser stadt bürger, wer der auch sein möchte, ohne collegialschlus der hiesigen salzföhren sich in eine particular, absonderliche handlung wegen des Lüneburger salzes, mit den Lüneburgern einzulassen bemächtigt sein soll; da aber jemand derselben contraveniren und aufer dem collegio der salzföhren eine aparte handlung mit dem Lüneburger anstellen und daraus salz ausmachen zu lassen sich unterfangen würde, soll dessen salz in dieser Stadt nicht verstattet werden.*

vorhergegangener reifen erwegung aller einlaufenden umbstände in gemeinen rahtsversammlung das ganze werk auf nachfolgende puncten entlich redigieret und gebracht.

1. Weil der hauptstreit sich dahero entsponnen, dafs die bisherige collegialhandlung bey denen vorgemelten zünften für ein beschlossen werk angesehen und als der bürgerlichen freyheit zuwidern aufgenommen, die salzfürer zwar auch kein beschlossen collegium behauptet, sondern, weil jährlich nur eine gewisse quantität salzes von Lüneburg zu erlangen stehet, die zahl ihres collegii nach advenant der wahren dergestalt zu proportioniren begehret, damit sowoll sie als die Stekenfahrer bei solcher handlung subsistieren könnten: so ist fürerst beliebt, dafs der salzhandel ein freyes commercium sein und bleiben und vermöge solcher freyheit von denjenigen, so sich bereits angeben, mit denen alten salzfürern alsovort zusammentreten, auch wan man ins künfftig ein oder ander aus gemelten zünften solche handlung zu treiben belieben wird, wo er sonst eine person gutes namens und geruchts, demselben mit darein zu treten unbenommen sein und also der handel zwar im einkauf auf folgende mafse collegialiter alle wege getrieben, jedoch es kein beschlossenes collegium. viel weniger, wie von seiten der zünfte besorget werden wollen, als eine besondere nebst anderen bürgerlichen collegiis stell und stim habende zunft sein oder dafür gehalten werden solle.

2. Weil man allerseits dahin enig, dafs die eingangs erwehnte, mit anrichtung des Lüneburgischen conthoirs gemachete newerung dieser stadt und dem commercio salis hochschädlich, aber kein besser mittel solche und dergleichen schädliche machinationes nun und hinkünfftig zu unterbrechen, als dafs die gemeine salzfürer unter sich selbst hinwiederumb gute einigkeit pflegen und für einen man stehen, so wollen die gesambte salzfürer zufordrist sich allemahl des einkaufs halber vereinigen und durch ihre deputierte mit den Lüneburgischen ingesamt handeln, auch, wan briefe kommen oder communi nomine auszufertigen seind oder es sonst des gemeinen salzhandels beste und angelegenheit ertordert, zusammenkommen und, was not ist, ordentlich bereden und einmütig resolvieren.

3. Drittens ist von seiten der zünfte vorgeschlagen, da ein oder ander salzfürer darumb, dafs er noch salz im voraht hethet oder aus einigen anderen scheinrunde in dem einkauf mehres

salzes nicht consentieren und also ändern, die salzes benötigt, hinderung thun wolte, dafs alsdan demjenigen, der salzes benötigt, vergonnet sein solte, auf den künftig von den sämbtlichen salzfühnern machenden kauf inmittelst salz abholen zu lassen; die alten salzführer aber, dafs dadurch vielmehr die Lüneburgisch newerung gestärket und ratione pretii die billigkeit nicht zu erhalten stünde, aus der erfahrungheit remonstrieret und bezeuget: so hat man für beste und rahtsambst ermessen, dafs die gesambte alte und neue salzführer sich dieses puncts halber unter einander selbst vergleichen möchten.

4. Nachdem auch die zünfte dafür gehalten, dafs die newlich bey der Steckenfahrt eingeführete und ein zeitlang gehaltene reigeordnung sowoll dem kaufman bey auf- und abführung ihrer güter, als theils salzfühnern selbst, wie auch denen Stekenfahrern nachtheilig sey; dagegen die alten salzführer die itzige reigeordnung dem kaufman dahero dienlich und hochnotig ermessen, dieweil solchergestalt allemahl sowoll hie als zu Lawenburgk zu abführung kaufmansgüter schiffe in bereitschaft konnen gehalten werden, welches bey der alten reigeordnung oft gefehlet hette: so wollen sich die gesambten salzführer deswegen bey erster zusammenkunft freundlich bereden und dessen, wie auch einer billigen fracht halben, also dafs E. E. Kaufman sich im geringsten nicht darüber zu beschweren haben solle, vereinigen; im fall aber, dafs sie sich darüber nicht einigen könnten, soll es bey der alten Steckenfahrer reigeordnung verbleiben.

5. Ob nun wohl hiebevör zuweilen im aus- und verkauf des salzes, gleichwie im einkauf einige gleichheit gehalten worden, so soll doch hinfüro keiner wieder seinen willen praecise zu einem gewissen gesetzeten preis gebunden sein, sondern ein jeder sein belieben darin gebrauchen, allerseits aber dahin getrachtet werden, damit die annona salinaris, sonderlich was in der stadt consumieret wird, in billig mefsigen preise erhalten und nicht übermefsig gesteigert werde.

6. Soll keiner sowoll der alten, als neuen salzführer frembden oder ausheimischen in factorey mit salz bedienen, derohalben auch, wann man auf jemand argwohn hette, derjenige an die wette gefordert werden, und seinen eyd alda ablegen, dafs es sein eigen proper salz sey.

7. Sonsten auch keiner sich der obgedachten freyheit dahin gebrauchen, dafs er à part mit denen Lünebürgern handeln wolte, sondern wer handelt, soll zu den gesambten salzföhren sich fügen und also mit denselben collegialiter handeln und diesen recefs sich allerdings gemees bezeigen.

8. Weil auch keiner mit salz handeln kann, er habe dan eigne oder gehewerte schiffe, so soll es auch dabey verbleiben; da nun der alten salzföhren jemand bey itziger beschaffenheit der handlung von seinen vielen Steckenschiffen etliche abstehen, oder zu verkaufen willens, haben keufer und verkeufer sich darüber eines billigen werts zu vergleichen; im fall sie aber sich nicht vergleichen können, soll einem jeden freystehen, Steckenschiffe zu bawen nach belieben.

9. Als auch der schiffsbaustedten halber zweifel eingefallen, wird es dabey gelassen, dafs die newen salzföhren, wan sie die gewöhnliche gerechtigkeit und angewandte bawkosten, so doch gering, pro rata davon erstatten, sowoll als die alten sich der beiden stedten, welche den gemeinen salzföhren zukommen, die vier zunften aber und ihre zunftverwandte, ob sie gleich salzföhren weren, ihrer besonders habenden bawstedte sich ebenmefsig zu bedienen und zu gebrauchen haben sollen.

10. Wie nun obbemeltes alles auf gutachten E. E. Hochw. Rahts also wolbedachtlich und nach der sachen befindung gefasset und geschlossen, so seind dahero alle hinwieder von etlichen ohnlengst mit dem Lüneburgischen directorio oder dessen factorn aufgerichtete contractus unbündig und von keinen würden, und wollen von nun an die gesambte salzföhren das mehrberegte commercium salis also, wie obstehet, collegialiter treiben und föhren und zu gemeiner stadt nutzen^a gute vertraulichkeit, lieb und sincerität unter sich pflegen, einer des anderen schaden, soviel möglich, verhüten und aller hierwieder laufenden und sonst nachtheiligen correspondenz und divulgierung sich eufseren, alles treulich und ohne gefehrde, auch E. E. Hochw. Raht und dessen zustehenden obrigkeitlichen ambt und direction unverfenglich, sondren vielmehr allerdings vorbehältlich. Und zu mehrer urkund ist dieser gemeiner rahtschluß durch die zu dieser sache verordnete herren

a) muhen.

commissarios publiciert und mit des rahts alhier zu Lübeck insiegel bekreftiget. Jussu consulatus den 4 Maji anno 1661.

74. Die Rigafahrer ersuchen den Rath, Bürgermeister Matthäus Rodde dahin zu vermögen, dafs er von der intendirten Anlage einer Salzsiederei zu Sereez abstehe. — 1669 Juni 10.

Edle, veste, grofsachtbahre, hoch- und wohlgelahrte, hoch- und wohlweise, insonders grofsgunstige hochgeehrte herren. Nachdem wir vernommen und in erfahren kommen, dafs Se. Magnificenz, der herr bürgermeister Matthaues Rodde, zu Siereetz eine salzsiederey anzulegen gemeinet sey, so haben wir nicht umbhin gekont, E. E. Rathe, auch zugleich vorwohlgedachter Sr. Magnificenz, unter- und dienstfreundlich dabey dieses zu erinnern und zu gemüthe zu führen, dafs gleichwohl die salzsiederey eine manufactur, auch dann anhero auf einem dorfe, und zwart eines andern gebietes anzulegen, dieser auf das commercium und die manufacturen nicht allein gleich, sondern auch mehr als andere städte gewidmeten stadt nicht zuträglich seyn würde; absonderlich da denen anjetzo mehr als vor diesen dem commercio nachtrachtenden potentaten nicht allein anlaß dadurch würde gegeben werden, dergleichen an mehrern orten anzulegen und zu praejudiz des hiesigen salz-commerciü ihre und benachbarte. sonsten das salz aus dieser stadt holende leute und unterthanen dahin gewehnen und von der stadt zu divertiren, wie den die einzige salzsiederey zu Siereetz, wan sie ihren fortgang haben solte, allein gedachtem commercio einen grofsen stoofs geben dürfte, sondern es würde auch unser Travenstrohm auf solche fälle mehr von frembden, als bürgern beschiffet werden, wir aber auf solche weise von sothanen frembden und andern leuten unsere zölle und andere abgiften wurden können defraudiret werden, welches wir gleichwohl von vorwohlgedachten herrn bürgermeister nicht praesumiret, viel weniger gesagt haben wollen, absonderlich da bey einer in frembden gebiete eingenommenen salzladung viele kostbare wahren mit durchschleichen und daselbst nicht könten in acht genommen werden; wir auch daneben frembde herrschaft, welche bishero von ihrem lande nicht das geringste auf der stadt Travenstrohm bringen oder den geringsten kahn darauf halten dürfen, umb eine praetension an der Trave zu machen anlaß bekommen dürfte; vornehmlich

da dieselbe das jus superioritatis an dem dorfe Siereetz nicht allein hat, sondern auch das dorf selbst endlich durch menschliche zufälle wieder bekommen möchte: solches wird E. E. Rath ohne unser erinnern hochvernünftig besser nachsinnen können; zu geschweigen, dafs durch verschiedene anlegungen sothaner salzsiedereyen oder anderer dergleichen holz consumirenden manufacturen, welche auf die intendirte salzsiederey zu Siereetz leichte erfolgen möchten, nicht allein die holzung alhie vortheuert, auch der bey dergleichen werken sonst vorfallender und unsern mitbürgern zuwachsener verdienst und consumptiones der stadt entzogen, sondern auch allgemählig das auf der Steckenitz durch Gottes gnade vermittelt des salzes bis dato unterhaltene commercium, absonderlich wan die Hollsteinische fürsten, zuerst informiret, darauf sich zusammenthuen solten, wo nicht gar niedergeleget, doch merklich geschwächet werden könnte. Und weil wir dan gleichwohl vermuthen müssen, dafs vorwohlgedachter herr bürgermeister Matthaeus Rodde viel lieber einen kleinen gewinn fahren zu lassen, als dieser stadt eo ipso. dafs die manufacturen aus der stadt, wohin sie gehören, auf die dörfer transferiret und obengedachte praejudicirliche consequentien eingeführet werden solten, großgönstig gemeinet sey; dannenhero auch nicht zweifeln, es werde in sothaner betrachtung von E. E. Rathe zu abstellung dessen, was er sonsten zu intendiren gehabt, derselbe gar leicht zu bewegen seyn: so gelanget an Ew. Edl. Herrl. und Hochgel. Großgunsten unser unterdienstliches suchen und bitten, dieselbe geruhen großgönstig, mit Sr. Magnificenz es dahin zu disponiren, dafs mehrerwehnte salzsiederey zu Siereetz eingestellet und denen ohnedas genugsamb speculirenden benachbahrten potentaten keine mehrere augen mögen gemacht werden. Ew. Edl. Herrl. und hochgel. Großgunsten empfehlen wir im übrigen sambt und sonders dem schutz des allerhöchsten. Lübeck den 10. Juny anno 1669.

Ew. Edl. Herl. und Hochgel. Großgunsten unterdienstwilligste
die Rigafahrer.

75. *Die Rigafahrer ersuchen den Rath um Wiederaufhebung seines Dekrets, welches den Schonensfahrern den Handel mit altem Zinn verbieten wolle, da dasselbe den Gerechtsamen der commercirenden Zünfte zuwiderlaufe und ohne deren Consens erlassen worden sei. — 1669 Juli.*

Ueberschrift: Denen edlen, vesten, grofsachtbaren, hoch- und wohlgelahrten, hoch- vnd wohlweisen herren, bürgermeistern und rath der Kays. freyen und des heyl. reichs stadt Lübeck, unsern insonders grofsgönstigen hochgeehrten herren.

Edle, veste, grofsachtb., hoch- vnd wohlgelahrte, hoch- und wohlweise, insonders grofsgönstige hochgeehrte herren. Als wir vernommen, dafs E. E. Rath wegen erhandlung des alten zinnens eine änderung veranlassen wollen, wir auch solches aus einigen clauseln des decreti, welches hiebey, jedoch absque praejudicio in copia einliegt, und auf unser ansuchen von denen Schonefahrern uns ist communiciret worden, also im werke befunden haben: so haben wir nicht unterlassen können, sonderlich auf embsiges anhalten unserer brüder E. E. Rathe hiebey unterdienstlich zu gemüthe zu führen, dafs aufser dem, dafs solches decretum, wen es den verstand mit sich führet, dafs aufserhalb der monopolischen fälle denen brüdern der Schonefahrer und also per consequentiam allen commercirenden zünften die handlung mit dem alten zinnen solte verboten seyn, wider des commercii und des kaufmans freyheit gereiche, auch eine solche sache begreife, welche hauptsächlich das commercium betreffen thut. Wen dan E. E. Rath sich grofsgönstig wird erinnern, dafs in dergleichen sachen derselbe ohne consens der commercirenden zünften nichts vorzunehmen festiglich versprochen habe, so zweifeln wir nicht, ersuchen auch E. E. Rath hiemit unterdienstlich, es wolle derselbe solch decretum, weil vielleicht ein mißverstand darunter vorhanden, in solcher maafse extra casum monopolii zu ändern und aufzuheben, grofsgönstig belieben. Auf allen fall müssen und wollen wir hiemit demselben aus angezogenen uhrsachen contradiciret und dabey contestiret haben, dafs wir in solchen nachtheiligen in sachen das commercium hauptsächlich betreffenden, ohne gebührmässige zuziehung der commercirenden zünften abgegebenen bescheid und erklärung nicht gewilliget, sondern dagegen protestiret vnd auf allem fall alle rechtliche nothurft dagegen vorbehalten haben. Ew. Edle Herrl. und hochgel. Grofsgestrengen im übrigen dem schutz des allerhöchsten getreulich empfehend. Lübeck den ... Juli anno 1669.

76. *Vorlage des Rathes in Betreff einer Verbesserung der Stecknitzfahrt nebst Kostenanschlag. — [1669?]*

Die verbesserung der mengel der Stekenitzfahrt von den Möllnschen see bis in die Elbe würde unvorgreiflich hierin bestehen.

1. Das aus dem Möllnschen See bis an die Böcker schlüse gegraben und sieben schlüsen, als: ascendentes die Stowschlüs aus dem Möllnschen see, der Haneburger stowkasten, die Oberschlüse; descendentes die Syburger schlüse, die Seeburger schlüse, die Syben-Eicker schlüse, die Böcker schlüse, weggenommen werden, derogestalt das der Möllnsche see das högste wasser und consequenter 4 fusz tief wasser aus der Möllnschen see bis an die Nybuhrschlüs continuirlich in den graben vorhanden were.

2. Ferner müsten die übrigen schlüsen bis in die Elbe so viel versenket und vertieffet werden, das gefäsz gleich den vorigen daruff könten gebrauchet werden.

3. Müsten alle krümten so viel möglichen in lineam rectam gezogen, hingegen, da es nötig, fangschlüsen geleet werden.

4. Müsten auch uff den graben etwan uff $\frac{1}{4}$ oder halbe meyl cameran gemachet werden, das einer dem andern darin weichen könte.

5. Wann auch so viel möglichen das ufer so breit und fest verfertiget würde, das es von pferden könte gezogen werden,

6. Alsdann gefäsz zu verfertigen, darin man die wahren sicher, trucken und uff einem boden bis in Hamburgk und vielleicht weiter liefern könte.

Wie tief jedes ohrts und wie viel ruhten zu graben sein, auch was, plus minus, fur spesen dazu erfodert werden möchten, ist aus folgenden unsers seel. baumeisters Caspar Walters ufsatz und aus Reinholdt Johansen Schiltkechts, ingenieurs zu Hamburg, grundrifs zu ersehen und bestehet darin, wie folget:

Das hohe land uff der seiten des grabens der erden gleich zu machen, befindet sich 576 ruhten lang, 16 fufs tief, setzet die quadratruhte 4 K . 9216 K — B

Ferner ist zu graben aus der Stowschlüse bis an den Haneburger stowkasten, ist die lengde 36 ruhten, die tiefe 1 fusz, die breite 18 fusz, die ruhte c. 1 K 8 B 64 „ — „

Von dem Haneburger stowkasten bis an die Oberschlüse ist die lengde 68 ruhten, die tiefe 9 fufs, die breite 18 fufs, die ruhte gesetzt 12 K 816 „ — „

Von der Oberschlüse bis an die Syburger schleuse ist die lengde 2271 ruhten, die tiefe 16 fufs, die breite 18 fufs, die ruhte durchgehents c. 36 ƛ 81756 ƛ — B

Von der Syburger schleuse bis an die Seeburger schleuse ist die lengde in die krümme 635 ruhten; wen es aber in lineam rectam gezogen wird, so sein es nur 436 ruhten, die tiefe 10 fusz, die breite 18 fufs, die ruhte à c. 12 ƛ 6 B 5395 „ 8,,

Von der Seeburger schleuse bis an die Syben-Eicher schleuse ist die lengte in die crümme 1379 ruhten; wen es aber in lineam rectam gezogen wird, sein es nur 956 ruhten, die tiefe 5 fufs, die breite 18 fufs, die ruhte gerechnet à 7 ƛ 8 B 7170 „ — ,,

Von der Syben-Eicher bis an die Böcker schleuse ist die lengte in die krümme 990 ruhten; wan es aber in lineam rectam gezogen wird, so sein es nur 687 ruhten, die tiefe 3 fufs, die breite 18 fufs, die ruhte gerechnet à 4 ƛ 8 B 3091 „ 8,,

107509 ƛ — B

thut an reichsthalern 35836 $\frac{1}{8}$ Rt.

Und weiln dann dem ansehende nach uff den graben sich nicht allein morast, sondern auch trieb- und quelsande befinden möchte, so sein zu dessen versicherung folgende unkosten zu einer vortsetzung und was sonsten möchte nötig sein, uffgesetzt worden, und ist des seel. bawmeisters meinung dahin gegangen, das, dafern man solchen grund würde antreffen, das zu dessen behuif so viel pfäle, planken und andere sachen müsten in bereitschaft sein, das man alsofort zugleich graben und zugleich einrammen müste; und sein die unkosten ungefehr, als folget:

8800 eichenpfäle, 30 in 32 fufs lang, à 6 ƛ . . . 52800 ƛ — B
17600 eichenplanken, 20 fufs lang, 4 zoll dick,

3 in 3 $\frac{1}{2}$ quartier breit, à 4 ƛ 70400 „ — ,,
1173 beume zu holmen, das stück à 3 ƛ 3519 „ — ,,

Die pfäle einzurammen, setze 1466 tage, des tages

13 mann, à 10 ƛ 14660 „ — ,,

Die planken zu rammen 14660 „ — ,,

Für 4 monat das wasser zu mahlen 2040 „ — ,,

Wasserwercke von 8 pferden zu machen	450	ƛ	—	ß
Zur hütten der völker und stellung	1200	„	—	„
Für nagel klein und groß	50	„	—	„
300 karren à 2 ƛ	600	„	—	„
200 schüffel, 100 spaden, à 1 ƛ	300	„	—	„
Die ausbrechung der schleusen	1050	„	—	„
Eine halbe schleuse oder kasten bey der Nybuhr- schleuse zu setzen	2000	„	—	„
Den timmerleuten, die holmen zu verfertigen	1173	„	—	„
Die beume einzuzapfen	782	„	—	„
Für 2 mann, die karren zu flicken und brücken zu machen	450	„	—	„
	Summa	166134	ƛ	—
				ß

thut an reichsthalern 55478 Rt.

Was die übrigen unkosten sein möchten, umb die restirenden schleusen zu senken, davon ist kein überschlag gemacht.

77. Erklärung der Rigafahrer über Vorlagen des Raths in Betreff der Steckenitzfahrt, der Garnison zu Travemünde und anderer Punkte. — 1669 Okt. 29.

Votum der Rigafahrer auf dasjenige, was ihnen 1. wegen der Steckenitzfahrt, 2. der vestung zu Travemünde, 3. wegen des mühlenwerks und 4. befestigung der walle und tiefe schriftlich großgönstig ist communiciret worden.

Auf das erste sehen gerne und consentiren, das die verbesserung der Stekenitzfahrt auf die von den Holländern vorgeschlagene in den kosten zum erträglichsten fallende letzte art möge fortgesetzt und das zu solchem ende des fürsten von Sachsen consens und dabeneben desselben meinung, was er nemblich dar[zu]^a zu conferiren gnädig gemeinet, fordersatz möge eingenommen werden. Wegen der vorgeschlagenen mittel, deren mehrentheil sie vor gut halten, wollen sie sich zuvor etwas besser bedenken und alsdan sich eigentlicher mit unterdienstlicher anfügung noch einiger anderer der gebühr nach herauslassen.

Auf das andere votiren sie dahin, das die Travemündische guarnison bis auf 20 à 25 mann abgedanket, solche 20 à 25 mann

a) zu fehlt.

aus denen daselbst fallenden einkünften, soweit solche reichen, unterhalten, die vestung, wie sie anjetzo ist, noch zur zeit gelassen, hingegen die Travemünder zu persönlicher bestellung der wache täglich à 25 mann mögen angehalten werden; doch das auch ein guter oberofficirer alda verbleiben möge.

Auf das dritte und vierte lassen sie sich der Holländer vorschläge gefallen. Lübeck den 29. October anno 1669.

Die Rigafahrer.

78. Narwa an Lübeck: muß sich zwar das Privilegium der Lübecker zu freiem Salz- und Heringshandel gefallen lassen, verlangt aber auch, daß dieselben gleich seinen eigenen Bürgern beschwören, daß die betreffenden Waaren ihr Eigengut seien. — [1669?]

Unterschrieben: An burgermeister und rath der stadt Lübeck.

Unsern freundlichen grufs und allen geneigten willen zuvor. Woledle, wolehrenveste, grofsachtbar, hoch- und wolgelarte, hoch- und wolweise herrn, burgermeistere und sämptliche rathsgenossen, hochgeehrte herrn. Dafs Ihr Kön. Mt., unserm allergnädigsten könige und herrn, gefallen, die Keys. Reichsstadt Lübeck, unsers bürgerlichen privilegii in aufschütt- und durchführung salzes und herings, jedoch solchergestalt, dafs mit dergleichen wahre zuvorderst 14 tage markt gehalten und selbe hiesiger bürgerschaft präsentirt würde, ad interim theilhaft zu machen, müssen wir zwar in gebührende unterthänigkeit gehorsamblich geschehen lassen, in der hoffnung, es werde nicht allein die zeit, sondern auch der herren Lübecker eigenes comportement sothanen rifs bald wieder ergänzen, zumahlen der anfang von etlichen schon gemacht, mit denen 14 markttagen ihr spiel zu treiben und, zuwieder der gnädigsten Kön. intention, wehrender zeit ihre wahre entweder über marktgängigen und bey hiesigen bürgern selbst gewöhnlichen preis oder auch so hoch zu halten, dafs sie dieses orts keine käufer, wie gerne man sich gleich mit ihnen einlassen wolle, finden mögen. Wir können aber E. Woledl., Wolehrnv., Grofsachtb., Hoch- und Wolgel. Herri. und Wolw. Gestrengen freundlich nicht verbergen, wasgestalt es vermöge alter wohlhergebrachter gewohnheit mit sothanen salz- und heringshandel auch unserer bürgerschaft selbst also observieret worden, dafs

sich niemand das geringste aufzulegen oder zu verkaufen unterstehen dürfen, er habe dan sein wahres eigenthumb solcher waare vor unserm handelscollegio eydlich certificieret und wahr gemacht, damit nicht unter diesem bürgerlichen gewerb ein frembder einschleichen und seinen gewinst mit einheimischen nahmen verdecken möchte. Wie nun E. Woledl., Wolehrnv., Grofsachtb., Hochwolgel., Hochwolw. Gestrengen bürgers in unsere stadt keine größere freyheiten, gleich unsere eigene natürlich prätdieren können, Ihr Kön. Mt., unser allergnädigster könig und herr, auch niemanden aufer den herren Lübeckern dieses beneficium indulgieret wissen will, als wird es der nothwendigkeit sein, dieses besagter ihrer bürgerschaft kund zu machen, damit sie sich jedemahl mit einer gericht- und eidlichen certification, etwan des inhalts, dafs die wahren ihr proper eigen, und in denselben kein frembder, weder directe oder indirecte, interessieret sey, so sie bey ihrer ankunft unserem obgedachten collegio präsentieren können, zu versehen wissen und uns nicht verdacht werde, wan wir bey ausbleibendem glaubwürdigen attestato ihnen so wol, als den unserigen, den freyen salz- und heringshandel billig verbieten. Womit wir dieselben göttlicher gnaden bewahrung zu allem selbstwollenden wolstande ergeben und jederzeit verbleiben

E. Woledl., Wolehrnv., Grofsachtb., Hochwolgel., Hochwolw.

Gunsten freund- und dienstwillige
burgermeistere und raht der Königl. Stadt Narva.

79. Der Rath ertheilt den Wetteherren das Kommissorium, den Aeltesten der Hispanischen Kollekten zu eröffnen, dafs sie entweder die zur Beförderung der Kommerciën nöthigen Gelder herzugeben, beziehungsweise aufzunehmen, oder ihre Einnahmen an die Stadtkasse abzuliefern haben. — 1670 Jan. 13.

Es wirt denen wolvororneten herrn der wette hiemit committiret, diesen nachmittage die eltesten der Hispanischen collecten vorzubescheiden und denenselben E. E. Rahts meinung zu entdecken, dahin gehent, dasz diejenigen kosten, so zu beforderung der comertiorum nötig, aus selbiger Hispanischen collecten fliesen und dero behuf vor das erste die nach Engellandt destinierte gelder ungeseuemet daraus genommen [und]^a ferner spesen auf

a) da.

die besendung nach Franckreich parat sein müssen, gestalt hierbei solche^a beschaffenheit, wa[n]^b bei denen Hispanischen collecten keine vorraht an gelde vorhanden, gelde aufgenommen und auf die wahren, die von denen orten kommen, wohin die unkosten gewandt, mit $\frac{1}{4}$ procent oder $\frac{1}{8}$ hie wieder beleet, davon bei der zulage ein absonderliche cassa und rechnung gefleget gehalten werden, wie solches in denen buchern, so wol bei den Hispanischen, als bei der zulage zu finden; in ubrigen aber, wan derogeleichen ausgabe von der gemeinen cassa kommen sollen, also dan auch alle und jede der Hispanischen collecten einflusse dahin gehen und dero behuf denen cassaherren und bürger rechnung abgestattet werden soll und mufs. Ita decretum in senatu 13. Januarii anno 1670, Lubeck.

Joachim Friederich Carstens secretarius.

80. Die Rigafahrer beschwerten sich, dafs dem mit ihrer Genehmigung an den Kurfürsten von Brandenburg abgeordneten Dr. Bahlmann ohne ihr Vorwissen und, wie es heisse, nur von einigen Mitgliedern des Rathes unter Namen und Siegel desselben ein Nachschreiben zugesandt worden sei, und begehren, dafs er die Widerrufung dieses Schreibens beschleunige und ihnen zur Verhütung ähnlicher Fälle einen Revers ausstelle. — 1676 Aug. 1.

Denen wolledlen, vesten, grosachtbaren, hochgelarten und hochweisen herren, herren bürgermeistern und rath der Key. freyen und des heyligen reichs stadt Lübeck, unsern hochgeneigt- und hochgeerten herren.

Wolledle, veste, grosachtbahre, hochgelarte und hochweise, grosgeneigt und hochgeerte herren. Obwoll jüngsthin mit einhelliger consens E. Hochw. Raats und der commercirenden zünften herr Dr. Bahlmann nachen Berlin verschiket, bey ihre Cuhrf. Durchl. zu Brandenburg umb eine freye fahrt und handlung auf alle Schwedische plätze, wie uns solches von ihro Kön. Mt. von Dennemark und Norwegen vorgünstiget ist, für diese gute stadt anzuhalten, so hat man doch wieder alle bessere zuvorsicht vernehmen müssen, dafs ohne der commercirenden zünften vorwissen und willen dem herrn Dr. Bahlman wider die ihme anfänglich mitvorgegebene instruction ein schreiben an ihro Cuhrf.

a) solcher.

b) was.

Durchl. zu übergeben, nachgesant worden, worinnen nicht zu geringen nachteil dieser stadt allgemeinen handlung blos und allein die freye farth aus Revall, Narwa und Nyeschantz ist gesucht worden. Weil nun dieses nachschreiben 1. nicht allein dem klaren buchstab des jüngsten recessus zuwider gehet, als worin ausdrücklich enthalten, das in sachen das commercium betreffend E. Hochw. Rath für sich alleine ohne mitwissen der sämbtlichen commercirenden zünften nichts vornehmen soll noch kan; sondern auch 2. dies nachschreiben dem commercio und dieser guten stadt nicht wenig praepjudicirlich felt, weil dadurch fast alle narung, fahrt und handlung gestocket ist; über das auch 3. nicht geringes nachdenken voruhrsachen würde, wan einige membra senatus, wie verlauten will, dergleichen dinge für sich alleine a parte solten unter des raths namen und siegel derogestalt gebrauchen und dardurch der bürgerlichen freyheit und commercio zu praepjudiciren sich unterfangen haben: als zweifeln wir nicht, Ew. Wolledl., Herrl. und Gunsten werden selbst zum besten wissen, ob vorangeregtes nachschreiben mit vorwissen und willen des ganzen corporis camplissimi senatus geschehen oder ob nur ein oder andere membra sich dessen unterfangen; und weil vornehmen, dafs Ew. Hoch- und Wolledl. Herl. und Gunsten diesfals schon die väterliche vorsorge genommen, wie dies werk zu redressiren sein möchte, als bitten wir, die abschickung zu beschleunigen und zu verhüten, dafs künftighin dergleichen zum praepjudiz des commerii und sembtlichen commercirenden zünften, nicht mehr fürgenommen werden müge, wir auch mit einem decreto versichert werden, dafs man sich eines solches hinfüro nicht zu befahren habe. Wormit Ew. Wolledl. Herrl. und Gunsten Gottes gnedigen schutz empfählen und vorbleiben

Ew. Wolledl. Herl. und Hochw. Gunsten
unterdienstwilligste

Schonefahrer. Die Bergefahr.

Die Rigafahrer. Die Stockholmfahrer.

Anno 1676, den 1. Augusti.

81. Beschluss der Rigafahrer, dafs zur Unterhaltung des Rigischen Fahrwassers von allen auf demselben nach Lübeck kommenden Waaren ein Lastgeld erhoben werden solle, unter Bestätigung eines 1664 Mai 12 aufgerichteten Vergleichs. — 1676 Nov. 24.

Zu wissen sey hiermit, denen daran gelegen, dafs, wie wir pro tempore vorordnete eltisten und frachtherren des Rigischen fahrwassers benebenst denen damithin negotiirenden brüdern und intressenten auf untengemelten dato nach geschehener proposition und relation den zustand gedachten fahrwassers also befunden, dafs der itzige wortführende eltister nicht allein deswegen ein ansehnliches vorschossen, sondern auch überdeme die zu erhaltung desselben fahrwassers bis dato wollhergebrachte[r] frey- und gerechtigkeiten nötige ausgaben durch die ordinar geringe gefälle nicht können abgestatet werden, und gleichwoll für dienlich geachtet, dafs solches alles ferner in seinem guten stand möge conservirt werden: so haben zu dem behuf und nach dem exempel unser geehrten lieben vorfahren uns dessen nicht entlegen, sondern hiermit beschliessen und mit eigenhändiger unterschrift es also freywillig confirmiren wollen, dafs hinfüro von denen waren und gütern, so, diesem Rigischen fahrwasser angehende, aus der see anhero gebracht werden, drey schilling Lübisich für jeder last, so ein jeder aus den schiffen empfänget, für sich und, so viel es zu berechnen sein wird, an deme deswegen vorordneten pramschreiber ohnwegerlich soll entrichtet und bezahlet werden; derselbe es dan hinwieder und wie ers für jeden schiffe empfangen, an den eltisten gemelten fahrwassers richtig einzuliebern soll gehalten sein. Im übrigen und was desfals mit mehrern hierin anzuführen vonnöten sein möchte, beziehen wir uns, so woll für uns, als andere itzigen und künftigen, auf diesen fahrwasser negotiirenden handelsleuten, auf deme vor diesem anno 1664 den 12. Maji aufgerichteten und damals unterschriebenen vorgleich, hiermit gelobende, solchen, wie diesen itzigen, in allen seinen puncten für genemb zu achten und zu geleben, ohne gefährde. Geschehen in Lübeck anno 1676 den 24. Novembris.

Valentin Middendorff.

Herman von Lingen.

Claufs Wilhelm von Bermen.

Johann Tempelman.

Herman v. Elfswich.

Davidt Rockes.

Christoffer Brohm.

Adde Schröder.

Hinrich Hinckeldey.

Hanfs Simensen.

Marcus Meyer.

Warner Gröen.

Hanfs Rehwolt.

Bartolt Kempe.

Hanfs Beifsner.

Adolph Rodde.

Frantz Jencke.

82. *Die Kompagnieen ersuchen den Rath, den Brauern den Malzhandel und das Mülzen zum feilen Kauf zu verbieten. — 1678 Jan. 21.*

Hoch- und wolledle, veste, grofsachtbahre, hoch- und wollgelarte, hoch- und wollweise, insonders grofszügige hochgeerte herren. Ob zwar in denen kaufmansordnungen de annis 1427, 1484, 1485, 1572 et 1607 woll und löblich vorsehen, dafs niemand, der ambt, handwerk und verlehnung hat, sich des kaufschlagens unternehmen, sondern ein jeder bey seinem ordentlichen berufe und nahrung verbleiben solle, so findet sich dennoch bey diesen, auferdeme dem kaufmanne höchstbetrübt und nahrlosen zeiten, dafs fast ein jedweder über seiner ordentlichen profession und hantierungen sich der kaufmanschaft zu gebrauchen, umb dadurch dem kaufman sein stückchen brots für dem munde hinweg zu reissen gelusten lassen. Sonderlich aber haben die brawer nuhero eine zeit hero die malzhandlung und mülzung zum feilen kaufe dermassen an sich gezogen, dafs auch dem kaufmanne, sonderlich aber denen mit malz handlenden, wenig davon übrig geblieben. Wen aber denenselben solches in die lenge also passiren zu lassen, unertreglich fellet, daferne sie nicht sich ihrer frey- und gerechtigkeit auf einmal beraubet, ja gahr den unausbleiblichen untergang ihrer mit so schweren kosten erhandelten häuser für augen sehen wollen, als haben wir deswegen bey Ew. Herl. und Gunsten supplicando einzukommen, den unfug der brawer nebenst unserer und unser mitglieder, der malzhändler, gerechtsame zu erweisen und umb remedirung solches umstandes und abwendung des kaufmans verderbs und untergangs dienstlich anzuhalten, uns högst gemüssiget befunden. Und zwar anfangs ist unstreitig, dafs das commercium und handelunge des malzes denen brawern aus der vorhin aus denen kaufmansordnungen [angeführten]* general-regul, dafs diejenigen, so ambt und lehen haben, keine kaufmanschaft treiben dürfen, durchaus nicht zuständig. Dafs aber das brawerk ein ambt und verlehnung sey, erhellet zur gnüge aus dessen fundation, sintemal expresse solches also in den wettebüchern genant wird, laut beygehenden extract des wettebuchs, worin der ambter rullen auf pergamen geschrieben, befindlich sub lit. A, in welchem auch die brawer mit unter

a) angeführten *fehlt*.

denen ambtern gerechnet werden; ja es wird in selbigem expresse gedacht, dafs sie dieses haben solten, so lange es denen herrn behaget und von gnade wegen des rahts, woraus nohtwendig folget, dafs es eine verlehning sei; deswegen sie dan aus diesem fundamento allein zur kaufmanschaft, es sey mit malz oder welche wahren es wolle, keinesweges zu admittiren. Ueberdem bezeuget auch solches die bey der Traven öffentlich angehenkte kornordnung de anno 1550, welche art. 17 also lautet: „Und sollen die brawer nach gelegenheit der tyt nich mehr korns köpen, als se tho ehren brauwercke nödig hebben, und wo sie des övrig hatten, dat mögen se andern desser stadt bruwern und anderen börgern tho behof des bruercks edder anderer nohturf verköpen, und“ NB. „sick sonst alles verköpens genzlich tho entholden“ etc.; in welcher austrücklich enthalten, dafs sie 1. nicht mehr korns, als zu ihrem brawerke nötig, kaufen sollen; weil aber sölches so gahr genawe nicht kan definiret werden, wird 2. hinzugesetzt, dafs im fall sie etwas übrig hetten, solches an andern dieser statt bruwern und bürgern zu ihrer noturft und brawerke verkaufen mögen, woraus abzunehmen, dafs sölchen überschus so geringe immer möglich sey sein solle; und den endlich 3. mit dieser clausul geschlossen, dafs sie sich sonsten alles verkaufens genzlich enthalten sollen, welches so deutlich und augenscheinlig die brawer ihres unfuges zu solcher malzhandlung überzeuget, dafs man auch, noch mehr hinzuzusetzen, eine überflüssige und ganz vergebliche arbeit zu sein erachtet. Wiwoll auch dieses nachgehents durch so vielfeltige E. Hochw. Rahts decreta bekräftiget, sonderlich aber in decreto de anno 1640 den 14. April, in welchem den rohtbrawern zu 40 und den weißbrawern zu 20 braw von ihren eingekauften gärsten, NB. auf ihren darn, zu vermülzen verstattet wird; nicht^a weniger wird solches in decreto de anno 1557 den 19. October mit mehrerm besterket, in dem E. Hochw. Raht denen roht- und weißbrawern ernstlich aufleget, dafs kein brawer mehr mülzen, den ihme zu unterhaltung seines brawerks von nöten, und kein malz aus der stadt verkaufen sollen, dabey endlich diese clausul und verheifsung annectiret dafs E. E. Raht hinfüro in keinen andern häusern das mülzen verstaten wolle, umb das malz andern zu verkaufen, den allein in denen, in

a) nicht — worden *durchstrichen*.

welchen solche freyheit vor vielen jahren gewesen und bis dahin in teglichem gebrauch erhalten worden^a. Man will, umb E. hochw. Raht mit gar zu langen supplicquen keinen überdrufs zu verursachen, die so vielfeltig deswegen ergangene decreta für diesmahl nicht anführen, sondern sich mit diesem wenigen allegirten vergnügen und auf die von Kay. Mt. in anno 1660 publicirte urthel, vermöge derer die brawer auf ihr damals nichtiges appelliren wiederumb anhero verwiesen und dadurch sowoll die bey der Traven aufgehengte kornordnung und was in selbiger dieses puncti halber enthalten, als andere E. E. Hochw. Rahts hierin wollabgegangene decreta allerdings confirmiret und die brawer als frivole appellantes in die aufgeloffene gerichtskosten condemniret worden, alleinig beziehen und es dabey für diesmahl allerdings bewenden lassen. Diesem nach gelanget an E. Herrl. und Gunsten unser ganz dienstliches gesuch, dieselbe geruhen numehr, die bis dahero so unbefugter weise von denen brawern wieder die kaufmans- und kornordnung, auch so vielfeltigen löblichen decretis ufurpirte malzhandel und mülzung zum feilen kaufe nicht ferner zu verstaten, besondern vielmehr dieselbe zu ihre profession und brawerke, dafs sie demselben fleisig obliegen und die stadt mit gutem trinkbaren bier versehen mögen, anzuweisen, dem kaufman und mülzer aber bey ihrer wollhergebrachten frey- und gerechtigkeiten zu schützen und sich das commercium, als worauf diese gute stadt gewidmet, bestermafsen recommendirt sein lassen. Die wir [mit] anwunsch[ung]^b eines glückseligen, von Gott gesegneten newen jars zu glücklicher regierung und beständigen wollergehen stetshin verbleiben

E. E. hoch- und wolledle Herrl. und Hochgel. Gunsten
unterdienstwilligste

die Schonefahrer, die Nawgardtsfahrer,
die Bergefahrer, die Rigafahrer und die Holmfahrer.

Lübeck, d. 21. Januarii anno 1678.

83. *Dekrete des Raths in Betreff der den Aeltesten der Hispanischen Kollekten darzuleihenden oder eventuell von ihnen anzuschaffenden Geschütze und der Erhebung eines Konvoy-Geldes durch die Herren und Bürger der Zulage. — 1678 Aug. 21.*

a) nicht — worden durchstrichen.

b) wir an wunsch.

Auf sublicium der eltesten der Hispanischen collecten hat E. E. Hochw. Raht decretiret, dafs ihnen zu equippage der convoy die . . . sachen von den buhove und den zeughause sollen abgefolget werden; was aber da nicht vorhanden, mufs von ihnen gekauft werden. Ubrieges hat E. Hochw. Raht hiemit das convoygeld von jeden 100 ƛ abschiffenden und einkommenden gütern 4 B und von jedem last schiffes, gleicher mafsen ein und aus, 4 B bewilliget; und mufs solches von allen gegeben werden, sie bedienen sich der convoy oder nicht. Doch dafs die ausgaberechnung von diesen geldern unter Hr. Bernhardt Fresen, Hr. Johan Fiescher und Hr. Godthardt Marquardts sampt oder sonders direction gehalten werden. Und sol wegen der zu Hamburgh neu abgelegten zollen an herrn burgermeister und raht daselbst geschrieben werden. Ita decretum am 21. Augusty anno 1678.

Christoffer Siericks secretarius.

Den hern der zulage wird hirmit committiret, das bewilligte convoygeld von jeden ein- und ausgehenden schiffe und waren nebens den bürgern bey der zulage einzufodern und solches in eine cafsa à part zu stecken. Ita decretum d. 21. Augusty anno 1678.

Christoffer Siericks secretarius.

84. Vorschläge zur Abtragung der Stadtschulden durch Einführung einer Brausteuer bei zeitweiligem Verzicht der Bürgerschaft auf den Hausbrau. — [1680 vor Sept. 7.]

Aufschrift: Vorschläge zur verbesserung des brauwercks und des daraus zu ziehenden vorthails. — 1681.

Unvorgreiflicher vorschlag des aus dem brauwercke zu ziehenden emolumenti cum cautelis, so dabey zu beobachten.

Wen^a bey itzigen wollfeylen preyse des gärstens das bier vermöge alter brauerordnung billig auf ein großes herunterzusetzen, so könnte demnach solches umb mehrn glimpfes willen nur auf 6 ƛ vor jetzo denen brauern gesetzt und der überige 1 ƛ dem publico zugeleget werden, also dafs bey einnehmung eines fasses biers, sowoll in den bürgerhäuser, als krügen, der

a) Was.

1 ƒ sofort auf die zulage gegen reichung eines zettels müste er-
 leget werden. Weil aber dieses nicht zu werk zu richten, dafern
 nicht die Ehrl. Bürgerschaft sich auf etzliche jahre des eigen-
 brauens begeben würden, als möchte dieselbe sich gelieben, auf
 2 à 3 jahren sich dessen aus liebe des publici zu begeben; in
 welcher zeit man der zuversicht lebet, dafs die cassa aus die
 hinterstelligen schulden sich herausreißen und durch fleisiger
 beobachtung aller einkünfte dieselbe hinkünftig im guten stande
 würde können gehalten werden. Würde demnach der calculus
 solcher 1 ƒ folgendermaysen einzurichten sein:

Es seind 173 brauhäuser; jedes kan jährlich abbrauen	9 Zeichen
were von häusern 173	1557 „
Jedes zeichen, der brauer angeben nach, trägt aus .	<u>33 fässer</u>
were à fafs 1 ƒ gerechnet	51381 ƒ

Wen nun die bürgere das brauen selber einstellten auf
 etzliche jahre, könte wenigstens 12 mal abgebrauet werden; brächte
 von 173 häusern 2076 zeichen:
 auch können die brauer von jeden zeichen woll
 40 fässer brauen 83040 fässer;
 consequenter jährlich 83040 ƒ

Weil aber die brauer einwenden möchten, dafs sie nicht
 völlig 40 fässer von eine brauw machen könten, setze 36 fässer,
 welches sienichtleugnen werden; welche, gerechnet mit 2076 zeichen,
 betrüge fässer et consequenter ƒ 74736 ƒ

Cautelae.

1. Müste den bürgern versicherung geschehen, dafs diese
 einstellung des eigen brauens dem juri der bürgerschaft unver-
 fänglich sein solte; zu welchem ende dieselbe sub sigillo müste
 versichert werden, wan die beliebte jahre verflossen, dafs sie als-
 den in ihr voriges jus und excercitium des selbstbrauens ohne
 einige implorirung wiederumb treten, darin kein obrigkeitliches
 verbot oder sonsten etwas sie hindern, sondern sie ipso jure be-
 fuget sein solten, ihren deputirten bey der accise zu committiren,
 die freyzettel, vor wie nach, wiederumb aus[zu]geben. Dieser
 revers müste auch zugleich von den brauer-ältisten, dafs sie durch
 diese conceffion keine gerechtigkeit praetendiren wolten, mitunter-
 schrieben oder aber durch einen nebenrevers die bürgerschaft
 durch ihnen versichert werden.

2. Damit aber auch die bürgerschaft wegen erlangung gutes bieres versichert, müste bey der probe die anstalt gemacht werden, dafs gute und embsige bürger dabey geordenet, welche nicht allein die biere, wie herkommens, woll probirten, sondern auch, wen nachgehends einen bürger schlecht bier zu hause gesandt würde, derselbe befugt sein, sofort eine kanne solches bieres nach der probe zu senden und nach befindung das bier an St. Annen verfallen, der brauer aber unnachlässig 10 ƒ zur straffe bei verhaltung künftiges zeichens, ohne einige desfalls anzustellende klage, noch einiges dagegen zu attendirendes verbot oder sonsten einigen aufzug zu erlegen schuldig sein; und müste zu mehrer festhaltung dieses gleichfals von der zunft der brauer eingewilliget oder weinigt die brauer-ältisten dieses einzugehen angehalten werden. Hergegen müste bey den krügen solche anstalt gemacht werden, dafs auch kein bier unter 6 ƒ von einigen brauer in dieselbe verkauft, sondern die biere durchgehends gleiches preyses und gleicher güte sein. Und da ein brauer seinen collegiali zum nachtheil sich gelüsten lassen würde, mit einem krüger zu geringern preis zu accordiren, müste derselbe mit einer ansehnlichen straffe, als vorhaltung des zeichens zu 1 à 2 mal oder aber mit einer zimblichen geldbusse belegt werden; imgleichen, da auch ein krüger darüber solte betroffen werden, welcher darumb, dafs er bey einen andern brauer wollfeylern kauf haben könnte, dem brauer, an welchem die rieke oder davon er sonsten zu nehmen pflaget, vorbegehen solte, müste derselbe gleichfalls mit auf eine zeitlang zu legenden zapf oder empfindlicher geldstraffe angesehen werden. Auch müste dasjenige, was vorhin wegen erlangung tüchtigen bieres in der bürger häuser gesetzt, bey den krügen observiret werden, damit die gemeine schlechten bieres halber sich zu beschweren keine ursach hette, also dafs, da nach beschener probe der krüger, im fall er kein gut bier einbekeme, solches sofort auf der probe zu senden schuldig und der brauer, wie oberwehnet, desfalls zu bestraffen, widrigenfals aber und da jemand von den krügern übel bier bekommen solte, solches auf die probe zu bringen befuget, daselbst darüber zu erkennen und dem befinden nach der krüger, als welcher mit dem brauer colludiren wollen oder auch woll gar das bier verfälschet, mit gebührender harter straffe ohnnachlässig anzusehen und zu belegen.

Salvo aliorum judicio.

84a. Vorlage des Raths in Betreff der Brau-Accise. — 1680 Sept. 4.

Auf eingekommene vota der compagnien und zunften hat E. Hochw. Raht vorigen herren commissariis committiret, denen compagnien und zunften zu hinterbringen, daß E. Hochw. Raht woll vermuthet hette, daß die liebe bürgerschaft aus liebe zum gemeinen wesen und da sie die nohtwendigkeit selbstn vor augen haben, auf einige jahre, das eigenbrauen, würden haben eingestellt; weilen aber aus denen votis ein anders und zwar dieses juxta majora ersuchen, daß sie sich viel lieber mit acht schilling auf einen jeden scheffel auf drey jahr noch ferner belegen lassen wollen, erhellet, so wolte E. Hochw. Raht deme zufolge ihnen hiemit folgende anstalt wegen des brauwerks intimiret haben.

1. Es sollen die brauers so wol, als die bürger, die da brauen wollen, einen leiblichen eid tuhn, daß sie kein malz wollen vorbrauen, so nicht gemahlen auf des rahts mühlen und redlich voracciset sey; dabey sollen auch die brauers mitschweren, daß sie kein bier mehr vor ihren zeichen ausschicken wollen, als sie auf der accise mit freyzetteln können belegen.

2. Sol ein bürger vor jedem scheffel malz, wan er sie frey machet, 20 β accise geben.

3. Sol der brauer die 62 \mathcal{K} 8 β vor ein brauerzeichen an currenter münze erlegen, wie auch die selbst brauende bürger mit kein andern münze ihr malz zu voraccisen schuldig sein sollen.

4. Ein jeder bürger und krüger, so ein fafs bier von einem brauer nimpt, soll zufferst von der accise ein zettel haben und davor ein mark an currentgeld erlegen; solch zettel gibt er den brauer und muß der brauer hernach solche zettel zusammen auf ein ganzes brau, wen er ein zeichen fodert, auf der accise bringen und damit sein abgebrautes zeichen richtig berechnen.

5. Ist das gut bier auf 6 mark bey itzigen gärstenkauf gesetzt, das fafs schiffsbier aber auf den halbscheid.

6. Die zur see brauen, sollen schweren, daß sie alles würrlich und in der that zur see schicken und nichts davon hie bleibe, was sie vor seebier angeben und voraccisen; solte aber hernach wider vermuthen etwas in die stadt bleiben, daß sie alsdan solches als ordinar stadtbier voraccisen wollen.

7. Sollen die frembde bier immer möchlichst aus der landwehr gehalten und darin verboten sein.

8. Was auf dieser stadt bier mehr geleyet, sol auch auf frembde bier nach advenant geleyet sein, und wird die accise auf eine tonne rommeldöus hiemit auf einen mark verhöhet.

9. Wird denen herrn bey der accise committirt, mehr bediente anzunehmen, damit das frembde bier aus der stadt und aus der landwehr gehalten werde. Ita decretum d. 4. Septembris anno 1680.

Christoff Sirickes secretarius.

NB. Es wird erinnert, daß diejenige so viehe vor den thören von ihren höven gehen lassen für der gemeinen weide, die beliebte recognition entrichten möchten.

85. Aktenstücke betreffend die Aeltesten der Hispanischen Kollekten.

A—D gehören zusammen; E ist aus äusseren Gründen hier angeschlossen.

A.

Die Kaufleute-Kompagnie, die Nowgorod-, Riga- und Stockholmfahrer, die Gewandschneider und Krämer erklären, nicht die Schonenfahrer, denen nur der Handel nach Schonen und Dänemark zustehe, sondern die Aelterleute der Hispanischen Kollekten seien die Vertreter der commerztreibenden Zünfte, und wiederholen deren Gesuch von März 1 um Gestattung der freien Durchfuhr von Eisen, Theer und Pech gegen Erlegung eines extraordinären Grabengeldes. — 1681 März 16.

Anlage A fehlt; Anlage B unter B. Am Schlusse derselben: Das decretum hierauf ist im protocoll genötirt.

Wolledle etc. Wasmassen an E. Wolledl. Herrl. und Gunsten von denen p. t. eltesten der Hispanischen collecten auf unsre sämbtlichen einmütiges begehren ein memorial hub dato des 1. hujus eingerichtet worden, betreffent die freye durchfuhr des frembden eisens, als auch ther und pechs, gegen erlegung eines extraordinarien geringen grabengeldes, wie solches vom eisen vorhin in usance gewesen und nun vom pech und ther nach advenant auch zu geben, dardurch die abschaffung derer so vielen onnötigen eyde oder beeidigten zettelen an der zulage . . .^a, solches ruhet Ew. Wolledl. Herrl. und Gunsten annoch in frischen andenken. Nun hatten wir nicht vermutet, das einestheils etzliche

a) *Auslassung.*

leute aus einer einzigen zunft derer commercirenden, nemblich die Schonefahrer, solch unser zum uffnehmen dieser guten stadt zielendes und uff unser aller begehren durch die eltesten der Hispanischen collecten angebrachtes desiderium hetten widersprochen, noch andernteils E. Hochw. Rath sowol in dero decreto vom 2. dieses, auch durch dero herren deputirte verweislich erinnern, noch weniger denen eltesten der Hispanischen collecte ein reprimande zu geben befehlen sollen, ob gehörete eine solche sache, die eigentlich ihrer natur nach das commercium angehet, nicht an die Hispanische collecten, das auch die ursach dessen so wenig, als die begehrte copey der Schonefahrer gegen-supplic uns angezeigt werden und wiederfahren möge. Wir schreiben dieses letzte zu dem unbegründeten anführen, und lassen dahin gestellet sein, ob solch gegen-suppliciren etwa wegen sonderlichen vermeinten eigennutzes einiger wenigen leute, oder sonstigen irrigen meinung halber geschehen. Da es aber aus dem fundament herrühren solte, weiln die Schonefahrer vermeinen, das an sie allein gehöre, was handlung und deren lauf betreffe, und gahr bey der commission sich zu rühmen nicht entbehret haben, ob sie der herr von kaufleuten und andere zunften nur ihre stiefkinder waren, welche grobe abfurditaet man gewifs von verständigen leuten nicht vermutet hätte, so wurde es von uns sehr . . . uffgenommen und ihnen dagegen durch triftige rationes darzuthun vorbehalten werden, das das commercium omnibus modis wahr sei, zumafsen wir keines weges ferner gedulden werden, das die Schonefahrer-eltesten ihnen das directorium über das general-commercium anmafsen, noch was von uns, als denen mehrern commercirenden zunften, für gut befunden, zu taxiren, weniger was in unser begehren in general-commerz durch die eltesten der Hispanischen collectae alten herkommens nach angebracht, solches allein zu widersprechen und solcher gestalt sich mehr anzumafsen, als was zu ihrer Schonischen und Dänischen handlung gehöret oder davon dependiret, sondern es wird und mufs in dieser guten handelstadt bey den alten derogestalt verbleiben, wan etwas wichtiges in general-commerzsachen fürgenommen oder geredet werden solle, das solches von E. Edlen Hochw. Rath und denen sämptlichen commercirenden zunften gethan und geschlossen werden mufs, welches ihnen durch die eltesten der Hispanischen collectae angebracht und negotiiret worden, als

welche von denen sämptlichen commercirenden zunften dependiren und sich nach deren vota majora zu richten haben. Derowegen wir dan auch nicht dazu stillschweigen können, wenn gesaget wird, ob gehöre diese itzige sache nicht an die eltisten der Hispanischen collecten, sondern wir thun hiemit unterdienstlich Ew. Wolledl. Herrl. und Gunsten gebührendermaßen hinterbringen, das solches freylich an die elteste der Hispanischen collecten gehöre, wir es ihnen committiret haben, gestalt notorie herkommens ist, das dergleichen sachen durch niemand anders als gedachte eltesten der Hispanischen collecten E. Wolledl. Hochw. Rath vorgebracht werden, und seint wir auch durchaus nicht gemeinet, solches durch jemant anders zu thun oder verrichten zu lassen, es wehre dan, das E. Wolledl. Hochw. Rath ein ordentliches und von uns längst defiderirtes admiralitaets-collegium concediren und ufrichten und dan durch solches dasjenige, das so wol in commerzsachen als in der navigation dienlich, consultiren lassen würde; bis dahin werden Ew. Hoch- und Woll-edle Herrl. und Gunsten großgünstigst ihnen gefallen zu lassen geruhen, das wir hierin bey den alten gebrauch vorbleiben und uns durch die Schonefahrer nichts vorschreiben lassen werden. Wan aber E. Wolledl. Hochw. Rath auch belieben traget, bisweilen durch dero herren deputirte mit denen commercirenden zunft-eltisten müntlich conferiren zu lassen, kan solches denen eltisten der Hispanischen collecten, noch auch uns nicht zu wiedern sein.

Anlangt das werk an sich selbst, wird E. Hochw. Rath und dessen sämptliche membra hochvernunftig nebenst uns in consideration ziehen und den cursus commerciorum nicht so sehr nach denen alten reguln oder gesetzen, als nach denen zeiten und läufften und benachbahrter, auch entfernter örter umbstände, gelegenheiten, conjuncturen und voränderungen sich richten müssen. Solchem nach beziehen wir uns nicht allein uff das obgedachte mit unsern wissen und willen von den eltisten der Hispanischen collecten am 1. dieses ubergebenes memorial und darin angeführte motiven sub lit. A, sondern haben auch noch einige andere rationes und fundamente dieser unser meinung in der andern beylage sub lit. B angeführt, Ew. Wolledle Herrl. und Gunsten nochmals unterdienstlichen fleißes ersuchend, dieses nützliche werk, als nicht zum eigennütz weniger privatorum,

sondern eigentlich zum besten und uffnehmen des gemeinen wesens dieser guten hülfe grofsbenöthigten stadt gemeinet, in obrigkeit- und stadtväterliche confideration zu nehmen, und ferner zum effect und beforderung wirklich kommen zu lassen. Wir verbleiben hinwieder mit anschlüssiger empfehlung in Gottes schutz

Kaufleute-compagnie, Nouwgrotsfahrer,
Rigafahrer, Stockholmfahrer,
gewandschneider, kramer.

Lübeck, den 16. Martii anno 1681.

B.

Weitere Begründung des Gesuchs von März 1 um Gestattung der freien Durchfuhr von Eisen, Theer und Pech gegen Erlegung einer Extra-Zulage. — [1681 März 16.]

Anno 1673, da man alhier das frembde eysen durchgehen lassen gegen 3 β vom Sch ſ extra-zulage oder grabengelt, so ist befunden, das das jahr aus Schweden in allen anhero gekommen 40 250 Sch ſ , dagegen dieses abgewichne 1680. jahr nur 13 926 Sch ſ , welches gantzer $\frac{1}{3}$ teil ist und also ein gahr grofses, so diese stadt durch solche schedliche hemmung jährlich allein an dieser einzigen wahre, als eysen, dem publico verkürzt worden, mafsen nicht allein das grabengelt oder extra-zulage, sondern auch die ordinarii zulage von ein- und wiederausgehen confideriret werden mus; imgleichen auch von ther und pech. Auch wird nicht anders dan sehr gut sein, das hempf auch ebenmäfsig man mitdurchlasse, dan es doch zu niemandes schade kan gereichen, dagegen diese stadt nicht allein an dem publico, sondern auch gemeiner stadt nahrung jährlich viel tausenden betrifft. Die zulage, welches wir sicher dafür halten nach guten überschlag, nicht allein von diesen wahren, sondern auch denen allerhand frembden stückgütern und manufacturwahren, so dan wieder in retour hiedurch zurück nach der Ostsee gehen, also jarlich über 10 tausend reichsthaler konte gebessert sein. zu geschweigen, was an kupfer und messingswahren, so dan mit hiedurch gesant, auch noch abgeben würde und an gemeiner stadt nahrung über 20 tausend reichsthaler, als man nur calculum machet, was die schiffe, so die wahren aus der ostsee anhero bringen, auch die Stecken-schiffe und andere fahrzeuge, so solche wahren wieder von hier

führen, und sonsten viele nahrung vor jedermann so zu
davon was mehr herzusetzen. So bleibet auch von jeder
last theer, weil es hier mus gestürzet werden, über 5 . . . an
unkosten alleine, ohne solche frachten, an die stadt. Damit
nun auch die zulage an denen sogenannten grabengeldern oder
extra-zulage ganz keine verkürzung geschehe, können wir uns
gefallen lassen, das auf diese wahren die beeidigte zettel, wer
das grabengelt nicht wil geben, in vigore bleibe, mafsien nicht zu
vermuten, das viele eigengüter hievon per Hamburg, wie be-
kant, gesandt werden; von den andern wahren aber können nur
die zettel ohnbeeidiget aufgesandt werden; jedoch das solche zu
jedermans nachricht auf der zulage müssen vorbleiben. Das nun
auch durch solche starke hemmung der durchfuhr dieses ver-
wichne 1680. jahre die fuhr von Stockholm nach Hamburg
durch den Sundt in sothaner usanz von gahr viel schiffsladung
gekommen, erhellet, da wirs sonst nicht wüsten, auch genugsam
aus den vorangezogenen grofsen verschel des eisens, so nur $\frac{1}{3}$ teil
herausgekommen, dan auch sonsten nicht allein im vorigen jahre
verschiedene schiffe von Riga und Revall nacher Hamburg, auch
Liffabon, Hollandt und Engellandt zu geschweigen, mit korn, flax
und hampf etc. . . . gegangen. Auch vernimbt man itzo,
das ein man in Hamburg ganzer 800 last roggen von Dantzig
nacher Hamburg an die bancobürger zu liefern verkauft habe,
wie auch das verschiedene schiffe itzo aldar nach der Ostsee hin
und wieder in der ladung liegen, davon allein 3, so nacher Riga,
auch 3 nacher Stockholm mit allerhand wahren geladen ge-
destiniret, und dannenhero die Hamburger als auch Schweden etc.
mit unsere hemmung hier nur lachen und für eine grofse finster-
nufs oder schwachheit von uns halten. Wan nun gleichwol diese
gute stadt hierüber natürlich bishero crepiren und verderben
müssen, das auch, Gott leider erbarmes, es scheint schon mit uns
gethan sey, und dan so wol reiche als arme umb das ihrige ge-
bracht werden, und dan auch bey solchen wüsten nahrlosen zu-
stande so wenig der vormeinte reiche, der mittelsman, als auch
gemeine mit der zeit was contribuiren können, dan wo das wasser
aus dem fafs getrucknet, da wird mans nicht auszapfen können, so
wird die frage nun seyn, bey wem man es dan soll wieder suchen:
ob dan dieselben wenigen personen, so sich jetzunt dennoch
ferner, entweder umb wenig eingebildeten eigen nutz oder aus un-

besonnener immaginirten steifsinnigen, eigenwilligen bosheit, so hart widersetzen dürfen, dazu mans genug sein, auch zu verantworten ist, die ganze stadt umb derentwillen in euserstes ruin zu setzen; man hats leider schon gnug zu beklagen, das man solchen proceduren so lange zugesehen hat, bis aller handel und nahrung nun von dieser guten stadt ganz abgetrieben worden. Mehrers anzuführen würde hier zu weitleufig fallen; doch ein exempel von der aufgesuchten fahrt nach Archangell müssen wir noch gedenken, worvon man vormals nichts gewust; alleine dadurch, als die Schweden Ingerman- und Liefflandt inne bekommen, und dardurch die Russische güter mit zu hohen zoll wolten beschweren, ward diese fart gesucht, da sonsten alle Russische wahren durch vorgedacht Schwedische örter und seeporten gegangen, und seithero alles fast entbehren müßen, dan wie bekant von allen nationen, insonderheit Hollandt und Hamburg, jährlich über 100 schiffe nacher Archangell gehen und kommen, und nicht mahl zu nennen, was weniges von Russischen wahren nunmehr durch solche Schwedische örter durch die Ostsee kömbt, da doch das Archangelsche fahrwasser weit periculouser und etliche 100 meil weiter umbzusieglen, als durch den Sundt aus der Ostsee nach Hamburg zu fahren, und was also erst in usanz, hernacher nicht wieder zu remidiren, wie die erfahrung auch in diesem bezeuget hat. Die handelung läset sich in diesen zeiten nicht mehr so forciren, und darf man sich deswegen auch gar nicht auf die alten, so vor c. 200 jahren hier gelebet, berufen, das solche, indeme sie sothane ordnung wegen der niederlage gemacht, keine kinder gewesen, sondern ist mehr natürlicher, davon zu reden, das, wan die alten, welche nach dero zeit und zustande dieses orts zwar gute ordnung gemacht, würden jetzund aufstehen und sehen den gegenwertigen zustand der welt, auch dieses orts an, das wan wir uns bey solcher verenderung jetzo gleichwol noch wolten nach ihrer damaligen gemachten ordnung in der handelung reguliren, als das wir nicht allein kindisch, sondern gahr unklug zu werk gingen, mafsen es die natur auch lehret, das, [da] alle dinge^a der verenderung mit der zeit unterworfen, man sich auch vernünftig mit denen ordnungen der veränderung nach in die zeit schicken müß; welches auch je bey allen völkern in höchsten grad obferviret wird. Die be-

a) das alle diejenige so.

nachbarte stadt Hamburg ist ohne solches jus emporii oder niederlage dergestalt durch den freyen lauf der handlung in diesen zeiten so empor gekommen, das sie jetzo in der ganzen welt berühmt wird, dagegen diese gute uhralte handelstadt Lübeck, welche vorhin den ruhm hatte, durch ein solches verkehrts wesent von eingebildeter niederlage gahr verdorben, das auch unser, insonderheit im guten, gar nicht bey andern nationen gedacht wird.

C.

Die Schonenfahrer danken dem Rath für das Dekret, das derselbe auf des Thomas Friedenhaben, jetzigen Aeltesten der Hispanischen Kollekten März 2 erlassen hat, begründen, indem sie die Gewandschneider und Kramer als gar nicht zu den commerztreibenden Zünften gehörig, die Kaufleute-Kompagnie als bei ihren Einmischungsversuchen in Angelegenheiten des Schonenfahrer-Schüttings bisher immer zurückgewiesen und die Nowgorod-, Riga- und Stockholmfahrer als blosse Abzweigungen desselben mit ihrer Anmaßung, das Directorium in Commercialsachen auf die Aeltesten der Hispanischen Collecten zu übertragen, abweisen, den von ihnen behaupteten Anspruch, im Besitze dieses Directoriums zu sein, und erklären sich nochmals gegen die nachgesuchte Gestattung der freyen Durchfuhr. — 1681 Juni 10.

Hierzu gehören die Beweisstücke Da—Di. Am Schlusse von Di: Das decretum, so hierauf gekommen, ist im protocoll abgeschrieben und im Juny gedatiret.

Woledle etc. Ew. Wolledle Herrl. und Hochgel. Gunsten sagen wir dienstlich hohen dank, das sie durch jüngstes decretum vom 2. Martii a. c. unserer zunft wollhergebrachtes jus directorii in alhier bey dieser stadt vorfallenden commercialsachen bestetigen und Thomas Friedenhaben als itzigen eltisten der Hispanischen collecten, so sich dessen durch eigenmächtige usurpation anzumafsen und uns in quieta quasi possessione vorangeregten juris dirigendi zu turbiren sich unterstanden, dahin bedeuten wollen, das die gesuchte freye durchfuhr des eisens, theer und pechs, auch abschaffung der beeidigten zettel, als dinge, die hauptsachlichen des commercium und kaufmansordnung touchiren, an die eltisten der Hispanischen collecten nicht gehöre.

Wiewol wir nun der hoffnung gelebet, es würde ermelter Thomafs Fredenhagen sich hiernach gerichtet und von weiteren turbation und eingriffe abgestanden haben, so müssen doch mit höchster befremdung vernehmen, das er nicht dabey acquiesciren können noch wollen, sondern andere zünften mehr, als die kaufleute, Nouwgrott-, Riga-, Stockholmfahrer, gewandschneider und kramer, per factionem an sich gezogen und dahin bewogen, das sie durch ein anderweitiges supplicatum ihren unfug gleichsam defendiren und wegen unser gerechtsahm in factem^a contradiciren und das directorium über das general-commercium, so wir doch bey unser der Schonenfahrer zunft bey nahe 300 jahren geruhiglig gehabt und exerciret, in disputation, streit und zweifel, ja gahr wider recht und raifon eigenrichterlich entziehen und denen eltesten der Hispanischen collecten gleichsam auftragen und beylegen müssen, da doch notorie alle vorernante zünften, so dieser Thomas Fredenhagen an sich gezogen, nimmer und in alle ewigkeit erweisen und darthun können, das sie jemalen vorhin eine solche autoritaet und macht, das directorium im general-commercio jemanden pro arbitrio aufzutragen, wil nicht sagen de jure gehabt, sondern nur de facto usurpiret haben solten.

Den, was die gewantschneider und kramer betrifft, ist notorium, das sie ihre eigen rollen und statuta haben, wornach sie sich in ihrem gewerbe reguliren und richten müssen, und gleichwie sie nimmermehr zugeben und leiden werden, das wir ihnen ihre rollen und statuta verendern oder ziel und maafs darin vorschreiben solten, als können wir auch ihnen solches viel weniger gutheissen, wen sie über unsere kaufmansordnung sich eine censur anmassen und das directorium in commerciensachen, so von seiten des kaufmans bey uns und unsern hause, dem Schonenfahrerschütting, bey die 300 jahren unwidersprechlich gewesen, uns entziehen und denen eltesten der Hispanischen collecten solches vermeintlich zulegen wollen, zumahlen die gewantschneider und kramere notorie unter die commercirende zumften nicht einmal gehören, sondern durch E. Hochw. Raths decreta und nachdem sie davon ad cameram imperialem appelliret, durch die daselbst publicirte remissorial-urthel gänzlich davon excludiret und ausgeschlossen sein, inhalts der beylage sub lit. A. Hierumb wir den auch die gewantschneider und kramer zu der consultation, ob und wie die

a) *Verderbt.*

kaufmansordnung nach gegenwertigen zeiten und läufften zu reformiren und zu verendern sein möchte oder nicht, nicht einmal admittiren, geschweige den ihnen diese potestat einreumen können, das sie uns mit ihren eingedrungenen und eigenmächtigen votis aus unser von 300 jahren wohlhergebrachten geruhigen quasi possessione juris dirigendi circa generale commercium setzen und ausstoßsen solten.

Die kaufleute-compagnie betreffende, kann dieselbe sich ebensowenig zu solcher angemafseten autoritaet, die kaufmansordnung zu censuriren oder das directorium über das general-commercium jemant anders, als dem schütting, deme solches privative und allein zustehet, in die hände zu spielen legitimiren; dan ob sie woll bei ein und ander particular-gerechtsamkeit des schüttings, z. B. bey erheb- und revidirung der zulage und pfundzollzettels und sonsten, sich mit eindringen wollen, wiewoll sie niemal etwas erhalten können, so ist doch ganz unerhört, das sie jemalen dem schütting solchergestalt, wie itzo geschicht, den gahraus zu machen sich unterstanden haben solten.

Gleichmäfsige bewandnufs hat es auch mit Nouwgrodt-, Riga- und Holmfahrer, dan diese seint aus unsern hause nicht allein entsprossen, sondern auch denselben, so viel das general-commercium und dessen direction betrifft, annoch bis diese stunde als blofse partukulir-canthoir einverleibet, also das wir wol gerne von ihnen hören und vernehmen möchten, quo titulo diese zunfte, tanquam filiae, sich solcher potestatis wieder den schütting, als matrem, arrogiren und anmafßen wolten, das directorium und censor der kaufmansordnung dem schütting abzuvoiren und denen eltesten der Hispanischen collecten zuzulegen; da doch notorium, das das amt und die verrichtung der eltesten der Hispanischen collecten in bloser correspondenz mit unsere hausmeistere und agenten, so wir dieser stadt commercio zum besten bey frembden herren und potentaten höfen unterhalten, bestehet, sich damit anfangen und auch terminiren und endigen, also das der ursprung derselben amtsverrichtungen vom directorio über das general-commercium so weit entfernet, separiret und abgesondert, als der himmel von der erden ist.

Da aber diese vorhin nie erhörte insurrection dieser zunften wider den schütting, als ein general-corpus und collegium, worin der allgemeine kaufman dieser stadt von jeher beschlossen und begriffen gewesen, fürnemblich bey dieser zeit sich aufgegeben und

entstanden, darüber hat man sich gar nicht zu verwundern, wann man die itzigen conjuncturen betrachtet, den das die kaufleut-compagnie schon von einiger zeit her sich einigen praerogativen für andere traffiguirenden zünften anmassen wollen, ist bekant; weiln ihnen aber der schütting immer im wege gestanden, das sie mit ihren arrogirten und eingebildeten primat keinen weg kommen können, haben sie jetzo das rechte zeit zu sein erachtet, und damit sie E. Hochw. Rath und der ganzen stadt umb so viel gröfsere ombragie möchten machen, haben sie die gewandschneider und kramer, so doch wie obgemeldet, unter die traffiguirende zünfte nicht gehören, an sich gezogen, welche dan auf ihre seite zu treten und dem schütting als ihren gegenpart alles abzuvtiren kein grofs bedenken nehmen können, weiln ihnen auf solche weise per obliquam das zu erlangen hoffnung gemacht, was per tot decreta ampliffimi fenatus und durch die cameral-sentenz, nemlich für traffiguirende zünften passirt zu werden und in solcher qualitaet ein votum zu führen, gänzlich abgeschnitten gewesen.

Hierumb wir dan hierzu nicht still schweigen können, sondern ihm, Thomas Fredenhagen, wie auch allen übrigen per factionem an sich gezogenen zünften dieses einmal für allemal bedeuten und kund thun müssen, wie das wir denen eltisten der Hispanischen collecten so wenig, als einer ander kaufmanszunft, durchaus kein directorium in commerciensachen gestehen können, weiln kundbar und unvernemlich^a, das von seiten des kaufmans das directorium über das general-commercium je und allewege bey dem Schonenfahrerschütting und dessen p. t. verordneten eltisten gewesen und von denenselben bis auf diese stunde quiete ac fine ulla interruptione exerciret und geführet worden, gestalt solches über und nebst der unwidersprechlichen notorietat auch hieraus zur genüge evinciret wird, das:

· primo die kaufmansordnung, als wornach sich alle kaufleute dieser stadt in ihren negotien reguliren und richten müssen, sieder anno 1427 beym Schonenfahrerschütting, weiln man zu der zeit noch von keiner andern kaufmanszunft gewust, bestanden und gewesen, und demselben die aufsicht drüber einzig und allein anvertraut ist, also und derogestalt, das sie, die schüttingseiltisten, hand darüber halten müssen und alle diejenigen, so darwider handeln, ohne unterscheid, aus was compagnien oder zunften

a) *Verderbt.*

die sein, darüber besprechen, examiniren, auch an die wette mit eyd belegen und abstraffen können lassen;

secundo weill alle diejenige, so kaufleute sein und werden wollen, zuerst im Schonenfahrerschütting aufgerufen, cooptiret und angenommen, auch dahin angehalten werden, das sie die kaufmansordnung subscribiren und dabei angeloben müssen, derselben als ehrliche biederleute nachzuleben, also das der Schonenfahrerschütting das rechte seminarium aller kaufleute in hiesiger stadt ist, woraus hernach erstlich die andere collegia, als die kaufleute-compagnie, Nougarts-, Riga- und Holmfahrers-canthoirs, entsprungen, indem sie, ihre brüder und zunftverwandte, was die wirklichen kaufleute betrifft, nicht immediate aus der übrigen bürgerschaft, sondern aus unser zunft, dem Schonenfahrerschütting, genommen;

3. weil bekandt. das, wie für jahren lachshandel aus Finland und Schweden noch in guten flor gestanden, die lachswrake einzig und allein beym Schonenfahrerschütting gewesen, gestalt dan auch die eltisten der Schonenfahrer den lachswraker allein, sonder die andere kaufmanszumften zu fragen darnach, bestellt und angenommen haben; wan nun die Schonefahrer im commercio weiter nichts, als was zu ihrer schonischen und dänischen handlung gehöret, wie von unserem gegenpart gar absurde eingewandt wird, sich anzumafsen hetten, wurde ihnen vom Hochw. Rath und den übrigen commercirenden zunften die lachswrake und annehmung des lachswrakers nicht allein anvertraut, noch zugestanden, sondern vielmehr die Stockholmfahrers, weiln der lachs mehrentheils aus Schweden und Finland gekommen, sich dessen anzumafsen gehabt haben;

4. weil der Schonenfahrerschütting den heringscircul allein hat, solcher gestalt, das sie ohn unterscheid, allen hering, er komme her aus der Ost-, Nord- oder Westsee, wo er wolle, allein wraken und dar zu wraker, packer und altbinder annehmen, abschaffen, bestraffen und denenselben gebieten und verbieten können; welche macht und autoritaet ihnen nimmer würde eingereumet sein, wan sie sich weiter nichts, als ihrer Schonischen handlung, anzumafsen hetten;

5. weil dem Schonenfahrerschütting die hopfenrolle gleichfals allein anvertrauet ist, kraft welcher sie den hopfenkauf durch ihre darzu erwelte brüder jährlich machen, hopfenmesser, mekler, packer und treter darzu annehmen, abschaffen, und bestraffen, und wan

jährlich die hopfenrolle oben auf dem rathhause verlesen wird, praesidiret der elteste im schütting und weiset einen jeden zu seinem pflicht und schuldigkeit an: welches abermahl solche actus sein, die sich nicht auf die blose Dänische und Schonische handlung restringiren lassen, sondern offenbarlich ein directorium über das general-commercium arguiren und behaupten;

6. weil der Schonefahrerschütting einen eigenen bedienten bestellet und zu bestellen macht hat, welcher auf den durchschleuf und alle verbotene handlung zwischen frembde und frembde und sonsten acht haben muß; welches, wie es dem general-commercio zum besten geschieht, also gibt es auch eine klare anzeige, das das directorium über das general-commercium bey dem Schonefahrerschütting und nicht bey den Hispanischen collecten oder einigen anderen denenselben anhangenden zunften besteht;

7. weil der Schonefahrerschütting und dero p. t. verordnete eltesten alle mekler, so in des gemeinen kaufmanns gewerbe gebraucht werden, allein bestellen, examiniren, annehmen und deren numerum, wie gros oder klein der sein solle, determiniren und berahmen;

8. weiln die inspection über allerhand unterschleuf und fraudulentien, so bey dem general-commercio vorlaufen können, dem Schonfahrerschütting allein anvertraut ist, dero behüf sie dan auch nicht allein einem absonderlichen bedienten, wie vorhin erwehnet, darzu angenommen, sondern auch ihnen wochentlich die zettel von dem pfundzoll und der zulage in originali, ehr und bevor die beeydigte zettel eingeführet, abgefolget worden, um solche mit fleis nachzusehen und, da unterschleifs vermerket, die übertreter zur straffe zu ziehen, allermassen beygehende zwey decreta vom 22. Novembris anno 1672 und 15. Novembris 1673 sub litt. B et C mit mehren zu tage legen.

9. weil der schüttings-elterman von ersten anfang her, da die allgemeine kaufmansdröge zuerst angeleget worden, allemal bey ablegung der drögerechnung, so ein werk ist, das dem gesambten kaufman und allen traffiguirende zunften concerniret, allemal praesidiret und bis auf heutigen tag das directorium nomine des allgemeinen kaufmans dabey geführet hat, sonder einiges menschen contradictum und widerrede;

10. weil die kaufmansordnung zeigt und weiset, das solche als ein fundamentale satzung dieser kauf- und handelsstadt von

E. Hochw. Rath und schütting in anno 1627 aufgerichtet und gemacht seyn, weswegen auch dieselbe niemand, als E. Hochw. Rath und der Schonefahrerschütting wieder aufheben, noch darein einige enderung machen kan.

Und weil dan aus obangefügten actibus und deren alltäglichen exercitio zu hellen tage, das der Schonefahrerschütting zum wenigsten von unhinterdenklichen zeiten und jahren hero in geruhiger quasi possessione des directorii über das general-commercium und nicht blofs und allein über die Schonische und Dänische handlung gestanden und noch stehe, aufser das itzo erst dieser Thomas Fredenhagen sambt übrigen an sich gezogenen zunften solches anzufechten und ihnen zu arrogiren sich ganz widersetzlich unterfangen; als gelanget an E. Hoch- und Woledle Herrl. und Gunsten unser inständiges hochstgemüssigstes rechtliches suchen und bitten, sie wollen geruhen, nach anleiten des edicti praetorii: uti possidetis ita possideatis uns und unser zunfthaus, den Schonfahrerschütting. bey obbedeuteten wollhergebrachten directorio über das general-commercium und desselbigen geruhigen besitz und exercitio obrigkeitlich zu manuteniren und dagegen denen eltisten der Hispanischen collecten und ihnen anhangenden zunften ernstlich und bey namhafter poen zu inhibiren, das sie sich aller usurpation dieses, uns und unserm zunfthause zustehenden directorii über das general-commercium gänzlich eufsern und enthalten sollen, bis und so lang sie durch ein ordentliches petitorium ihr gerümbtes recht, sich des directorii anzumafsen oder solches nach belieben uns abzunehmen und andern aufzutragen, rechtlich wider uns werden behauptet und ausgeführet haben: gestalt wir dan aufsdrücklich protestiren hiemit und bedingen, das wir weder von denen eltisten der Spanischen collecten, noch von der kaufleutecompagnie noch auch sonst von einiger andere zunft uns von dieser unser mehr als 300jährigen geruhigen quasi possessionis quovis meliori modo, auch mittelst aussetzung eufsersten vermögens, zu conserviren und zu erhalten gänzlich resolviret sein.

Und wiewol es uns an solidis rationibus nicht ermangelt, unsern widerwertigen ihre grofse rotomondarien von gerümbten verbesserung, so das publicum aus der freien durchfuhr zu gewarten haben soll, gänzlich zu boden zu legen, ja ihnen auf die angeführten probe selbst, das nemblich in anno 1673, da die durchfuhr frey gewesen, über 40000 Sch~~z~~ eisen anhero geführt,

so hell und klar, als die liebe sonne an hellen mittage ist, zu demonstriren und darzulegen: das anstatt der 8 à 900 R , so das publicum aufs höchste lucriren möchte, durch die freye durchfuhr eine jährliche burgerhandlung von mehr als 5 in 6 mal hundert tausent mark Lub. von dieser guten stadt wurde verjaget und hingegen die aller capitalste handlung, deren keine der andern, so nachbleiben, gleich ist, in 5 oder 6 factoren hände gebracht und beschlossen worden, welche aber diese gute stadt zu unterhalten nicht capabel allein sein: so können wir uns demnach noch zur zeit darauf mit unserm gegentheil nicht ein noch herauslassen, es sey dan, das wir zufoderst per decretum amplissimi senatus in quasi possessione unsers wollhergebrachten directorii über das general-commercium manuteniret und bestetiget, auch gewandschneider und kramer davon ausgeschlossen, ingleichen die Nouwgrotsfahrer-eltisten und brüder von der kaufleutecompagnie vermüge recessus würrlich separiret seyn und demnach auch die beeidigte zettel anizo wieder aufgehoben.

So zweifelen wier nicht, E. Hochw. rath werde es mit dem unbeeidigten zettelen wieder zum vorigen alten stande kommen lassen und deswegen bey der zulage und pfundzollen sothane anstalt großgünstigst verfügen, das besagte zettel unserem zunft. hause nach wie vor in originali abgefolget werden mögen; dan wan uns sothane zulagszetteln, umb dieselben nachzusehen, nicht abgefolget werden und wir so wol hierin als in unser bisher gehalten ruhigen possession der kaufmansordnung geschützet werden solten, würde dadurch das jus stapulae gar refundiret und unter die füsse gebracht werden, worzu verhoffentlich E. Hochw. Rath es nimmer wird kommen lassen, und müssen wir alsdan, wiewol wider der unsern willen, geschehen lassen, das alle waren frey und ungehindert durchgeföhret werden möchten. Was aber für schade hieraus wurde entstehen, dafür wollen wir für Gott und der posteritaet entschuldiget seyn, und denen jenigen, so solchen verursacht, auch anheimb gestellet haben. Wan aber E. Hochw. Rath uns in unserer gerechtsamen bisher gehaltenen possession grogeneigt, wie wir nicht zweifelen, wirt defendiren und schützen, alsdan seyn wir erbötig, wegen der durchfuhr und was sonsten nach gegenwertigen zeiten und läuften bey der kaufmansordnungen zu erinnern und zu verendern vorstellen möchte, uns dergestalt vernemen zu lassen und also zu comportiren, das E. Hochw. Rath

wie auch die gantze Ehrl. Bürgerschaft würlklich verspüren soll, das von uns nicht etlicher weniger privatorum eigennutz, wie von unsern gegenern mit unfug angeführet worden, sondern das gemeine beste dieser guten stadt, auch des commercii und des ganzen kaufmans aufnehmen gesucht werden. Solte aber, das wir nicht wollen hoffen, wegen der durchfuhr ein oder andere wahren etwas verhenget und verkant werden, ehe und bevor wir in solcher wichtigen sache rechtmäfsig erhöret und gewehret sein, wollen wir dagegen zum feyerligsten protestiret und uns quavis competentia juris expresse hiermit vorbehalten haben, rufen darüber dero führendes mildrichterliches ambt nochmalen unterdienstlich an und verbleiben

Lübeck, den 16. Junii anno 1681.

Schonenfahrer.

D.

a. E. Hochw. Raths decret contra die gewandschneider,
d. 12. Augusti anno 1643.

Auf eingekommenes suppliciren der Schonefahrer-eltesten wider gewantschneider wegen deroselben grosen handelung, so sie wider der kaufmansordnunge ihnen, den Schonenfahrern, und dem sämbtlichen kaufman zum praejuditio treiben, ist folgendergestalt bescheid ertheilet: E. E. Rath lässet es diesfals bey dem recefs der ordnung de anno 1607, das nemblich die gewantschneider ihre handelungen, so weit selbiges ihnen von alters hero gegönnet, nicht mißbrauchen und aufer deme, was sie an tuch ins groß verkaufen und davor in oder auferhalb landes an wahren in bezahlung annehmen und dergestalt ihr eigen gut wird, andere kaufmanschaft der vorgedachten ordnungen zuwider und dem gemeinen kaufman zum praejuditio sich enthalten sollen; soviel aber die factoryeyen betrifft, ist und bleibet dieselbige den gewantschneidern gänzlich verboten; insonderheit, wan ihnen von frembden auf deroselben pericul einige kaufmanswahren, umb dieselbige alhier zu verkaufen und ihre bezahlung daraus zu suchen, zugesandt werden, sollen sie selbige alhier an bürgern und nicht an frembden wiederzuverhandeln schuldig sein. Ita decretum in senatu ut supra.

b. Aus decret de anno 1644 den 17. Julyo.

Soviel die angeführte klagten wieder die kramer und gewantschneider betrifft, lasset E. E. Rath es desfals ebenmäsig bey der kaufmansordnunge und darüber erteilten decreto, welchen selbige sich gemäfs bezeigen oder der darin enthaltenen straffen unausbleiblich sein sollen.

c. Decret de anno 1646 den 27. Novembris.

Anlangent sonsten den unterschleif, wie auch die wand-schneider und krämer und die hantwerker, so kaufmanschaft treiben, deswegen läst es E. E. Rath sowol wegen des eydes leistunge als was sonsten mehr darein enthalten, bey der kaufmansordnung und vorigen decretis allerdings bewenden, das sie ihre eigene wahren, als der wandschneider seine laken, der krämer seine kramwaren und so weiters, in frembde landen verschicken und dagegen andere waren in bezahlunge annehmen möge, doch sollen sie schuldig sein, sothane ware den bürgern alhier, welchen nach kaufmansordnunge zu handelen gebühret, nach markgang zum kauf anzubieten; wan solches alles observiret und in acht genommen worden, worüber die pro tempore wollverordnete herren zum pfundzoll, wie auch die aus dem rathe deputirte herren zur zulage cognitionem haben sollen, so mügen sie solche in bezahlung angenommene und niemand dieses orts anstehende wahren wieder an frembde verkaufen, und soll darauf ihnen ein freyzettell gefolget werden.

Hirauf ist nach Speyer an Ihr Röm. Kay. Mt. cammergericht appelliret von gewandschneider und kramer contra den Schonefahrer-schütting und die citation den 27. Septembris anno 1647 überantwortet.

d. Decretum. Anno 1654 den 4. July ist auf abermahliges suppliciren der Schonefahrer durch die wollverordnete herren der wette, als Gotthardt Brömbse und Mattheo Rodden in stelle Hr. Johan Pöppingk, nachfolgender bescheid erfolget:

Die kramer und wandschneider betreffend, weilm selbiges in camera hengeset, weren durch Kay. inhibition E. E. Hochw. Rath die hände geschlossen, also was sie von ihren andern gütern, so sie aus der see auf ihre eigene risico bekemen, das sie solches

frey wiederumb möchten aussenden bis zu endigung des processes: sollte ihnen aber von frembden gütern in bezahlung zugesandt werden auf der frembden risico, solches sollen sie an unsere bürgere und kaufman zu verkaufen gebunden sein und solle der, an welchem ein argwohn, sich mit dem eyde zu purgiren schuldig sein.

e. Decretum de anno 1660, den 27. July.

Auf suppliciren der Schonefahrer, wegen der factorey sowol, auch das die gewandschneider und kramer factoreyen zu treiben sich unternehmen, welches beides E. Hochw. Rath's hiebvor ergangenen decretis entgegen liefe, lasset es E. E. Rath bey den von supplicanten allegirten und producirt extract recessus de anno 1607, wie auch hiebvorigen decretis von anno 1647, anno 1646, anno 1647 allerdings bewenden, worüber die herren der wette committiret mit allen fleis dahin zu halten.

f. Anno 1660 den 9. Novembris und anno 1661 den 6. April ist ein schriftlicher revers von gewantschneider- und kramer-eltisten an den Schonenfahrern gegeben, das die zusammentretunge wegen des Lünenburgischen salzes und sonsten ander bürgerlichen freyheiten keinen theil sollen schädlich seyn an der im Kay. cammergerichte rechthengigen sachen.

g. Extract des Kay. cammergerichts urthels:

In angemafseter appellationssache der gewantschneider und kramer-compagnie zu Lübeck wieder die eltisten des Schonenfahrers-schüttings daselbst ist erkandt, das solche sachen durch vorgenommene appellation an dieses Kay. cammergerichte nicht erwachsen, sondern an rechter voriger instanz zu remittiren und gewiesen sey, als wir sie hiemit remittiren, und weisen, gedachte appellanten in die gerichtskosten, an gemeldeten diesen Kay. cammergerichte aufgelaufen, nach rechtlicher ermäfsigung zu entrichten und zu bezahlen fellig urtheilen. Anno 1662 den 2. Maji.

h. Auf eingekommene supplication der eltisten der Schonefahrer hat E. E. Rath decretiret und denen herren der zulage committiret, zufoderst der zulage schreiber Berent Steffens bey verlust seines dienstes ernstlich anzubefehlen, das er keine frey-zettel ausgabe, er habe den vorhero einen zettel, wie vor diesem gewöhnlich gewesen, unter des eigeners hand empfangen, darin er

bezeuget: das es seyn proper eigen gut sey und niemand frembdes gehöre, so wahr ihm Gott helfe. Imgleichen soll auch auf eine partey gut auf einmal nicht mehr als ein zettel gegeben werden, auch kein zettel länger gelten, als acht tage lang. Ferner sollen auch die herren der zulage auf alle zulage-, pfundzolls- und accise-schreibers und dieners fleisige und genaue aufsicht haben, das ein jeder getreu und fleisig thue, was ihm gebühret, und sollen die eltisten der Schonefahrer, wie hiebevot gewöhnlich, die zettel alle sonnabent von der zulage abfodern lassen, dieselbe mit fleifs nachsehen und gute aufsicht haben, das keine fraudes vorgehen mögen, und wen den auch die eltisten der Schonefahrer diejenige verlehnte leute nahmkundig machen werden, welche wider die ordnung handelung treiben, soll selben auch remediret werden. Ita decretum den 22. Novembris 1672.

i. Auf eingekommene supplication der eltisten der Schonenfahrer wider die kaufleute-compagnie hat E. E. Rath decretiret, das es wegen der pfundzolls- und zulags-zettel in den alten stande wieder gesetzt und dieselbe ohn den eyd in vorgewöhnlicher form bey der pfundzollen und der zulage abgegeben und von dem p. t. sitzenden herren und nicht von Berent Steffens an- und in verwahrung genommen, und den alle sonnabend denen eltisten der Schonenfahrer, wie vor diesem, in originali abgefølget, denen eltisten der Schonefahrer-compagnie und anderer kaufzumften aber, da sie es begehren, abschrift davon geben werden solle. Es soll doch aber jedoch nichtszuweniger die commissio fortgestellt und wegen eines andern zulänglichen modi den durchschleif zu wehren deliberirt werden. Ita decretum 15. Martii anno 1673.

E.

Vereinigung der Schonen-, Nowgorod-, Bergen-, Riga- und Stockholmfahrer zur Wahrung der von der Kaufleute-Kompagnie angefochtenen freien Wahl der Aeltesten der Spanischen Collecten aus den Mitgliedern der Kommerz-Kollegien. — 1696 März 9.

Alldieweil abgewichenen jahrs bey dem abtrit Heinrich Wohlden convolatione einiger zunften eine unzulassige proposition, in abwesenheit der Schonenfahrer, von demselben an der beurse

geschehen, anwesende auch nicht den rechten begriff und was die kaufleute-compagnie durch gedachten Heinrich Woldt zum nachtheil des alten herkommens vorstellen lassen, eingenommen, anjetzo wegen den freyen vorschlag und wahl aber vorgedachte kaufleute-compagnie sich unterstanden, die am directorio bey den Spanischen collecten seinde die von undenklichen jahren gehabte freye wahl zu disputiren und solchergestalt diejenigen dabey zu ziehen, welche nicht daran gehören, welche dann nicht allein eine grose schädliche newerung, sondern auch denen commercirenden zünften, deren herkommen und der fundation ganz zugegen und högst praejudicirlich: als obligiren wir uns unterschriebene allerseits bey ehr, trew und waren glauben, so redliche leute bindet, das wir nun und zu keinen zeiten zugeben und gestatten wollen, das diese woll hergebrachte löbliche ordnung und gewohnheit der freyn wahl nun oder hinkünftig unterbrochen oder in disputat gezogen, oder das die, so nicht dazu gehören, dabey gezogen werden, besondern es soll denen directoren der freye vorschlag in der wahl bleiben, als auch einn jeden sein freyes votum gelassen, und hinführo nicht anders, den von denen commercirenden collegiis, erwehlet werden. Und wollen und sollen wir und unsere successores hierüber für einn stehn und mit gesambter hand allen dawieder vorgenommenen und vornehmenden unterbrechungen wehren, uns sothanen opponenten kräftigster mafen rechtens widersetzen und uns bey alter gewohnheit und freyheit der fundation nach schützen und vertreten, die löbliche uralte verordnung denen commercirenden zum besten in högsten respect beybehalten. Zu urkund und vester haltung haben wir uns hierüber mit unsern zunftbrüdern deswegen zusammengethan, und obgedachten schlufs also einhellig beliebet und gemacht, auch zu bestärkung dessen, dieses nebst eigenhändiger unterschreibung unserer namen mit unserm zunftsiegel bekräftiget. So geschehen Lübeck anno 1696 den 9. Martii.

Schonefahrer, Rigafahrer, Stockholmfahrer,
Nougradsfahrer, Bergefahrer.

86. Erneuerte Verordnung des Raths wider die Verpackung des in Lübeck gesottenen schottischen Salzes in Lüneburger oder Lübische Salztonnen. — 1682 Aug. 3.

Demnach E. E. Raht in gewisse erfahrung gekommen, das etzliche dieser stadt eigennützigē bürger vorigen am 11. Junii anno 1670 publicirten mandati ungeachtet, sich nunmehr wiederumb unterstehen sollen, das Schottische salz in Lüneburger und zum Lübeckschen salz gemachte salztonnen zu packen und dasselbe für Lüneburger und alhier zu Lübeck gekochtes salz alhie zu Lübeck zu verkaufen, auch an andere örter zu wasser und lande zu verschicken, da doch männiglich bewust, dafs das Schottische salz an der bonität und güte dem Lüneburger und alhie zu Lübeck gesottenem salz nicht zu vergleichen und das demnach selbige leute durch solchen ihren eigennutz dem salz-commercio grofsen schaden zufügen und diejenige, so solch Schottisch salz für Lüneburger und zu Lübeck gekochtes salz unwissend kaufen, wider die christliche liebe, auch recht und billigkeit, unverantwortlicher schändlicher weise betriegen: so wil E. E. Raht oberwehntes anno 1670 dawider publicirtes mandat hiemit renovirt und allen und jeden dieser stadt bürgern und inwohnern nochmals ernstlich geboten und befohlen haben, das sich nach diesem über kurz oder lang niemand unterfangen sol, in Lüneburger oder Lübecksche salztonnen einig Schottisch salz zu packen und alhie zu verkaufen oder an andere örter zu wasser oder lande zu verschicken bey confiscation des salzes und ein hundert reichsthaler straffe, dem gemeinen gut, so oft einer damit betreten wird, an die wette unnachlässig zu bezahlen; sondern, wer mit Schottischem salze handeln wil, der sol solches in schmale tonnen, achtzehn tonnen auf eine last gerechnet, packen und denjenigen, so es von ihm kaufen oder an andere örter verschreiben, für Schottisch und kein ander salz verkaufen oder zuschicken, bey vermeidung itzt-gemelter confiscation und straffe. Und wird den herren der wette hiemit committirt, dafs sie genaue, fleifsige acht darauf haben lassen, und die verbrecher obbeschriebenermatsen ohn alles nachsehen ernstlich straffen, auch dem trägeralterman sambt den trägern ernstlich belegen, das sie dergleichen Schottisch salz in Lüneburger oder Lübecksche salztonnen zu packen oder das, so darin gepacket, zu bearbeiten, sich gänzlich enthalten sollen, bey verlust ihrer verlehnung, auch, nach befindung, anderer ernstlichen straffe. Wornach sich männiglich zu richten und für straffe und schaden zu hüten. Urkundlich unter dieser stadt signet gegeben und publicirt den 3. Aug. anno 1682.

87. Vertrag, betreffend die Abtretung der Hälfte desjenigen Kontorgeldes, das von russischen Waaren, die aus Riga direkt oder über Kurland kommen, gezahlt wird. — 1683 Mai 1.

Im namen der heiligen dreyeinigkeit, amen. Kund und zu wissen sey hiemit denen, so hieran gelegen, dafs heute dato zwischen beederseits dieser zeit altermannen, sämptliche eltesten und frachtherren der beeden nachgesetzten contoren, als wegen des Naugarotschen contors Frantz Lefever, Hinrich Wegener, Frantz Jencke und Hans Crohn, und wegen der Rigafahrer Johann Tempelman, Marcus Meyer, Johan Schröder und Hans Rehwohl, ein freundliche transaction und nachstehender vergleich getroffen und vollzogen, nemblich: weiln an seiten der Rigafahrer-eltesten und frachtherren befindlich, dafs selbige zu unterhaltung ihrer nohtwendige und unumbgängliche vorfelle schlechte einkünfte haben und aber in denen schiffen von Riga die Reusche wahren, als juften, reinflax, sepen und lichttallig etc., heufiger wie vor diesen anhero gebracht werden, so haben in ansehen dessen und das die Rigafahrer des Naugarotschen contors beste und interesse auf erforderten fall sich jederzeit höchstens mit angelegen sein lassen wollen, die benante eltesten des Naugarotschen contors für sich und ihre successoren sich freundlich verglichen und an die Rigafahrer überlassen den halben theil dessen, so für obbenante Reusche wahren in schiffen von Riga und von Riga über Churlandt anhero kommen und in der Naugarotschen contorlade auf der zulage geflossen, wie dan folgend alle jahr auf Petri an den wortführenden und succedirenden beeden Rigeschen eltesten ein richtiger extract soll eingeliefert, auf beehrten fall die originalrechnung von den beeden schreibern auf der zulage davon vorzeiget und ohne abzug einiges schreibgeldes und andere spesen obbesagtes halbe theil gegen genugsame quitung ausbezahlt werden, alles ohn gefehrd. Und zu fester haltung obbesagtes sein dieser schriften zwey gleiches lautes verfertiget, von beeden theilen eigenhändig untergeschriebnn, und mit der contoren gröfsern insiegeln besterket. So geschehen im jahr nach Christi unsers einigen erlösers und seligmachers gebuhrt ein tausend sechshundert achtzig drey den ersten Maji in Lübeck.

Franc te Fever.

Johan Tempelman.

Hinrich Wegener.

Marcus Meyer.

Frantz Jencke.

Johan Schröder.

Hans Croon.

Hans Rehwohl.

A. *Quittung für die Zeit von 1687 Febr. 22—1689 Febr. 22.—
1689 Mai 30.*

Dafs Herr Hanfs Krohn, itziger zeit altermann der Novgorodsfahrer, mir endesbenandten heute dato das halbe contorgeld von denen Reusischen waren, so die Rigischen und Churschenschiffe etc. anhero geladen haben, von zween jahren, als von anno 1687 bis anno 88 Petri 42 ƛ 11 $\frac{1}{4}$ B und von anno 88 bis anno 89 Petri 43 ƛ 3 $\frac{3}{4}$ B , die Summa 85 ƛ 15 B , schreibe: fünf und achtzig mark funfzehn schilling, laut zulagesrechnung richtig und wohl bezahlet hat, solches thue hiemit quitirend bescheinigen.

Lübeck, d. 30. Maji anno 1689.

Hanfs Rehwolt,
itziger zeit ältermann der Rigafahrer.

B. *Einnahme für die Zeit von 1698 Febr. 22—1699 Febr. 22.*

Ueberschrieben: Notizii von einkommenden waaren von Riga.

Jacob Vofs	29 ƛ	1 B
Hanfs Stahl	18 "	6 "
Martten Dragunn	3 "	11 "
Hinrich Nitzker	14 "	7 "
Hanfs Filow [?]	9 "	6 "
Gerdt Popenser	24 "	11 "
Jochim Gotken	21 "	8 "
Hanfs Boy	10 "	12 "
Anderefs Everfs	2 "	13 "
Martten Dragum	9 "	1 "
Martten Meyer	8 "	7 "
Jacob Voofs	28 "	11 "
Hinrich Lütgens	6 "	15 "
Hanfs Boy	2 "	13 "
Hanfs Sneke	13 "	2 "
Andrefs Everfse	6 "	13 "
Martten Dragun	2 "	13 "
Jacob Vofs	4 "	3 "
Gerdt Popenser	2 "	10 "
	<hr/>	
	220 ƛ	3 B
	<hr/>	
	110 ƛ	1 $\frac{1}{2}$ B

C. *Quittung für die Zeit von 1697 Febr. 22 — 1698 Febr. 22. — 1698 Nov. 10.*

Ueberschrieben: Anno 1698 d. 19. Novembris.

Das mir her Herman Petersen p. t. wortführender elster der Naugrodfahrer vor der Reuschen waren über Riga vermüge der zulageschreiber ihr eigne hand von anno 97 Petry bis anno 1698 Petry, als eine jahr contorgelt, nemlich 110 R $1\frac{1}{2}$ B , richtig bezahlt hat, solches attestire und quitire solches als billig mit eigene hand.

Lübeck d. 10. Novembris.

Jürgen Wienecke
wortführender elster der Rigafahrer.

D. *Quittung über die Zeit von 1700—1714. — 1714 Aug. 21.*

Ueberschrieben: Copia meiner gegebenen quitung.

Das ich von herrn Nicolaes Brüning p. t. elterman derer Naugradfahrer vermüge unsern anno 1683 gemachten vergleiches der über Riga und Curland kommende Ruschen waren von anno 1700 bis 1714, sind 14 jahren, empfangen sechshundert, sage 600 Mark, so hiemit quitirend bescheine.

Lübeck, anno 1714 d. 21. Augusti.

Berend Heidtwinkel
p. t. elterman derer Rigafahrer.

E. *Einnahmen von 1681 Febr. 22 — 1714 Febr. 22.*

Laut dem vergleich mit denen herren eltesten der Nowogradfahrer von denen Ruschen waren, so von Riga, Pernau etc. kommend, das halbe comtoir geld, wie

Anno ¹⁶⁸³ _{22. May} von hr. Frantz Lefever empf. als			
von a. 1681 bis 1682 Pet.	als $\frac{1}{2}$ t,	R 67.	9 B
von a. 1682 „ 1683 Pet.	„ „	67.	— „
Anno 1685 von hr. Frantz Jencke erhalten			
von a. 1683 bis 1684 Pet.	„ „	67.	15 $\frac{1}{2}$ „
von a. 1684 „ 1685 Pet.	„ „	45.	11 $\frac{1}{2}$ „
Anno 1687 von hr. Frantz Jencke erhalten			
von a. 1685 bis 1686 Pet.	„ „	81.	7 „
von a. 1686 „ 1687 Pet.	„ „	17.	13 „

[R 347. 8 B]

[Uebertrag ₰ 347. 8 B]

Anno 1689 von hr. Hans Krohn erhalten	
von a. 1687 bis 1688 Pet.	als 1/2 t, ₰ 42. 11 ¹ / ₄ B
von a. 1688 „ 1689 Pet.	„ „ 43. 3 ³ / ₄ „
Anno 1691 von hr. Adolff Brüning erhalten	
von a. 1689 bis 1690 Pet.	„ „ 37. — „
von a. 1690 „ 1691 Pet.	„ „ 37. 9 ¹ / ₂ „
Anno 1693 von hr. Brüning & Rodde von	
a. 1691 bis 1692 Pet.	„ „ 112. — „
a. 1692 „ 1693 Pet.	„ „ 98. 8 „
Anno 1695 von hr. Süverck & Rodde von	
a. 1693 bis 1694 Pet.	„ „ 105. 14 ¹ / ₂ „
von a. 1694 bis 1695 Pet.	„ „ 124. 9 „
von a. 1695, 1696 bis 1697 Pet. . . .	„ „ 305. 5 „
a. 1698 u. 1698 Petri	„ „ 121. 1 ¹ / ₂ „
a. 1698 u. 1699 Petri	„ „ 110. 1 ¹ / ₂ „
a. 1699 u. 1700 Petri	„ „ 116. 5 ¹ / ₂ „
a. 1700 u. 1701 Petri	„ „ 9. 8 „
a. 1701 u. 1714 Petri	„ „ 600. — „
	₰ 2211. 5 ¹ / ₂ B
Anno 1724 beweisen die herren ältesten der Nowogrodts-	
fahrer, das die letzteren abgegebene 600 ₰ per error geschehen	
und also nur zukäme	₰ 139. 5 ¹ / ₄ B
Ist also das Rigis comptoir rückständig geblieben	„ 460. 10 ³ / ₄ „
	₰ 600. — B

88. Ordnung der Holzwrake. — 1693 Mai 17.

Die von E. Hochw. Rath dem p. t. schreiber auf der wrakbude am 27. Maji 1693 bestimbte hebungen und was sonst dabei zu beobachten ist.

1. Wan schiffe mit deelen geladen ankommen, so soll der schreiber auf der wrakbude vor jedes 12ter dehlen von 10, 11 à 12 fufs lang, sie mögen aufgesetzt oder an andere örter gleich versandt werden, haben 3 ⌘ , und wan selbige wider abgehen, auch vor jedes 12ter 3 ⌘ .

Dehlen von 14, 15 à 16 fufs lang soll er haben von jeden 12ter 6 ⌘ auf das land und 6 ⌘ wider von das land.

Dehlen 18 fufs lang vors 12ter 1 B auf und 1 B von das land

Große lange dehlen von 22, 23 à 24 fufs lang soll er haben vor jedes stück aufs land 3 R und vons land 3 R .

Planken von 30, 32 à 40 fufs lang davor soll er haben vor jedes stück 6 R auf und 6 R vons land.

Große balken oder spieren vor jedes stück, darnach sie groß sein, 1 B oder 6 R auf und von das land 1 B oder 6 R .

Finsche balkunen von 16 à 18 fufs lang vor jedes 12ter $1\frac{1}{2}$ B auf und $1\frac{1}{2}$ B vons land, bey stückweise aber 3 R .

Vor jedes 100 latten $1\frac{1}{2}$ B auf und $1\frac{1}{2}$ B von das land.

2. Die Finnen sollen ihm geben vor alles, was sie an dehlen, latten und dergleichen holzwahren geladen, sie mögen an der lastadie oder auf der anderen seite liegen, nach alten gebrauch seiné gebühr.

3. Wan schiffe mit dehlen, balken und latten beladen ankommen, so in Travemünde gelöset werden, so soll man ihm geben, gleich als wan sie alhier gelöset weren, nach vorgemelten taxt.

4. Die schiffer, wan sie dehlen, balken, latten auf der lastadie gelöset, sollen von dem schreiber einen zettel von deme, was sie geliefert, nehmen und ihm an schreibgebühr geben vor jedes 10. twolfter 6 R .

5. Wan ein kaufman ein oder mehr stapel dehlen an einen anderen verhandelt, so nicht gleich abgeliefert werdeh, so soll man dem schreiber wegen ab- und zuschreibung dessen vor seine mühe ein recompens geben, darnach die parthey ist.

6. Wan schiffer zu reparirung ihrer schiffe einige balkunen, dehlen und latten nöthig haben, welche sie auf etwa einen oder mehr tage gebrauchen, so sollen sie dieselben von dem schreiber auf der wrakbude entweder kaufen oder vor billige heur nach altem gebrauch ihm abheuren und des kaufmans gut unberührt lassen, damit derselbe sich desfalls nicht zu beschweren habe.

7. Wan dehlen, latten und balkunen auf einem schiffe in das ander oder auch in prahmen fort über bort in Stekenitzschiffe geschiffet werden, so soll man dem schreiber geben, als wan es vom lande gebracht würde, da dan der kaufman, der das holz auf der see empfängt, die ungender auf das land, der es aber kauft und abgeschiffet, die ungender von das land bezahlen mus.

8. Wan dehlen auf der anderen seite der lastadie aufgeschiffet und verkauft werden, so sollen selbige niemand anders, als die ordentlichen dehlenträger bearbeiten, und soll ihnen ihr gebühr,

wie auch lastadiegebüß davor bezahlet werden, gleich als sie auf der lastadie bekommen.

9. Es sollen die arbeitsleute dem schreiber in billigen dingen gehöör geben, auch nictes auf der lastadie empfangen noch abliefern, es seye dan, das sie solches dem schreiber auf der wrakbude vorher angemeldet haben. Was sonsten die arbeitsleute bearbeiten, davor soll ihnen der lohn, welcher anno 1680 d. 18. Junii an der wette bestimmt, gereicht werden.

10. Kein schiffer noch seefahrender soll sich unterstehen feuer auf der lastadie bey den dehlen anzulegen, sondern soll den ort, der ihm dazu angewiesen wird, ohne einige gegenrede bey willkührlicher hoher geld- oder leibesstraffe willig annehmen.

11. Es wird dem schreiber auf der wrakbude vergönnet, weilen die einkunfte alda nur gering seyn, das er an holzwerck zu seiner unterhaltung kaufen und verkaufen mag, als er uf seinem hofe lassen kan.

Dises alles stehet zu E. Hochw. Raths behag der zeit und gebenheit nach zu mindern und zu vermehren.

89. Protokoll über Verhandlungen der Zünfte mit den Brauern wegen der schlechten Biere. — 1697 Okt. 5.

Anno 1697 d. 5. Octobris ist in gegenwart der Schone-, Naugardt-, Berge-, Riga und Holmfahrer, item der gewandschneider, kramer, schiffer und der vier ambter eltesten von Hinrich Christian Stridtbeker denen brawereltesten Kruse und Hövelin proponirt und vorgetragen worden, wie das eine allgemeine klage in der statt sich befünde über die schlechten biere und schiffesbier, so den mehrern theil aller muthmaßung nach daher entstunde, weilen mannichmal die biere eher aus den brawhäusern versandt und verkaufet worden, ehe sie zur probe gewesen, dahero die brawer sich wenig darumb bekümmerten, ob ihre biere hernach für gut- oder wrackbier erkant würden, weil sie es schon quit weren und für gutbier vorher verkaufet hetten. 2. Dafs, wan bey diesem oder jenem brawer wrackbier befunden würden, dasselbige alsdan an eine tafel geschrieben und jedermann kund gethan werden mögte, wer solche wrackbier zu verkaufen habe und wie viel dessen seye; imgleichen dafs gewisse häuser dazu deputiret werden mögten, wo selbige verzapfet und verkauft werden solten.

3. Dafs man von nun an bis zu allen zeiten von keinen warnungesbieren mehr wissen wolte, sondern das nur zwo sorten von bieren gemacht werden solten, als gute biere und wrackbiere, die warnungsbiere aber gänzlich abgeschaffet seyn und bleiben sollen. Im übrigen referirte man sich auf der ordnung, so anno 71 den 17. Febr. von E. Hochw. Rath gemacht, dabey es den allerdinges müsse bleiben. Und würden die brawer auch selbst sich erinnern, dafs sie gegen den schlufs und revers, so sie anno 1667 denen zunften gegeben, als worin expresse verschrieben, dafs sie nichts praecjudicirliches schliessen oder vornehmen wollten, ehe und bevor die vorschläge wegen des modi denen zunften communicirt, und dafs sie denen zunften und dero burgerlichen interesse nicht zuwider laufend befunden werden, nichts unternehmen und statuiren könnten.

Die brawereltesten haben hierauf sich erkleret, dafs sie denen beeden ersten puncten in allem nachleben, wegen des dritten aber ihren besten fleifs anwenden wolten, dafs die warnungsbiere abgeschafft werden mögten, wie sie es dan auch für ihre person billig zu seyn erachteten.

Worauf beym abtritt nochmalen ist erinnert worden, bey der commission nichts neues vorzunehmen oder zu schliessen, dan sonsten die zunften es nicht würden unbestrafft lasen, und hoffeten, dafs sie keine lust zu unlust haben würden.

Dafs obiges ein extractum protocoll, so im Schonefahrer-schütting vorhanden und ermelte sache gedachter mafszen abgehandelt, solches bezeugen wir mit unser unterschrift.

Schonefahrer.	Stockholmfahrer.
Naugardtfahrer.	Gewandschneider.
Bergefahrer.	Cramercompagnie.
Rigafahrer.	Die vier grosen embter.

90. Revers dreier Magdeburger Kaufleute über ihre Verpflichtung, einen bestimmten Theil des von ihnen auszuführenden Getreides der Stadt Lübeck zum Marktpreise zu überlassen, nebst daraufhin ihnen von der Brandenburgischen Kanzlei ertheiltem Pafs. — 1698 Nov. 1/11.

Demnach ihre Churf. Durchl. zu Brandenburg uns zu ends unterschriebenen gnädigst verstatet, eine gewisse quantität korn an weizen, gerste und rogken, zusammen eintausend neunhundert

zwey und fünfzig wispel, aus dero landen auszuführen, mit der condition, dafs davon ein gewisses quantum zu der stadt Lübeck nohtturft dorthin verkauft werden solle; und dan der Lübecksche alhie anwesende deputirte noch vor unterschrift des Churf. passes mit uns accordiret, wenigstens zwey hundert fünf und neunzig wispel rogken, sechshundert und funfzig wispel weizen und drey hundert wispel gersten vor den ordinairen couranten Hamburger preys nacher Lauenburg kommen, in Lübecksche gewahrsam zu liefern: so habe mit gnedigsten consens ihrer Churf. Durchl. sothanen accord gemacht, umb obgemeltes quantum an weizen, gersten und rogken zu der stadt Lübeck nohtturft, wie vorhin gemeldet, zu verschaffen. Solte auch in den Lüneburgischen der rest des ausgestatteten getreydes von uns nicht verkauft werden, sind wir erbötig, desfalls uns auch mit denen von Lübeck zu setzen und selbiges dorthin führen zu lassen. Urkundlich ist dieser accord, in der Churf. geheimbten cammer-canzeley gemacht, von uns allerseits unterschrieben, und auf gnädigste Churf. befehl mit dero canzeley insiegel bekräftiget worden. So geschehen zu Cöllen an der Spreen den 1/11. Novembris anno 1698.

Der stadt Lübeck anhero
deputirter: D. Müller.

Hans Christoffer Block,
Valentin Häseler,
Casper Wagener.

Auf speciale gnädigste permision ihrer Churf. Durchl. ist obgemeldeter accord von den mentionirten Magdeburger kaufleuten mit den Lübischen Deputirten geschlossen, und ihnen darauf der Churf. pafs ertheilet worden, so hiemit unter den Churf. canzeley insiegel bekräftiget wird. Collen an der Spree den 2/12. Novembr. 1698.

90a. Erklärung der Schonenfahrer auf eine Vorlage des Raths in Betreff eines dem Kurfürsten von Brandenburg wegen der Kornzufuhr aus Magdeburg auszustellenden Reverses. — 1698 Nov. 18.

Auf die [nomine] E. E. Hochw. Raths geschehene proposition wegen ankauf des von ihr Churf. Durchl. zu Brandenburg diser guten statt gnädigst überlassenen Magdeburger korns und anbey desiderirten reverses erklern sich die Schonenfahrer dahin, dafs, dafern es mit angeregten revers dise meinung hat, dafs allein

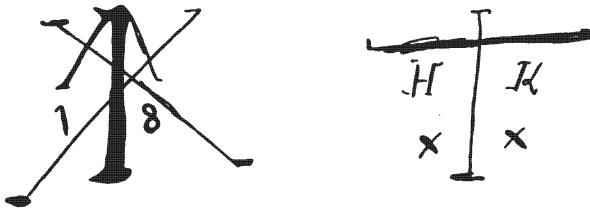
das von Magdeburg kommendes, anitzo noch zu Lawenburg ligendes korn, da es dise statt erhandlen kan, anhero kommen soll, benebest dem, was den 1. Novembris in der statt vorhanden, denselben verstand, und nur allein darunter begriffen sein soll, an benachbarte örter nicht zukommen zu lassen, man alsdan die Churf. gnade mit hohem dank anzunehmen habe und der revers wohl ausgefertigt werden könne; zu dem ende E. E. Hochw. Rath die sache zuzorderst recommandirt wird, umb mit allen fleis dahin zu sehen, dafs besagter revers wörtlich nur dahin restringiret und weiter nicht verstanden werde. Solte derselbe aber ohne unterschied ins gemein auf alles korn extendiret und insonderheit auch dasjenige darunter begriffen werden wolle, was nach getroffenen contract den 1. Novembris dieser statt uber see oder sand zugeföhret werden mögte, so hette man billig bedenken zu tragen, dise verschreibung als eine dem freyen commercio nicht allein, sondern auch der ganzen statt höchst nachtheilige sache zu consentiren, sondern hette vielmehr ursach, diesen revers sambt der Magdeburgischen kornhandlung bey Sr. Churf. Durchl. aufs höflichst zu recusiren und dagegen freye hand im commercio und bey der handlung zu behalten. Lübeck den 18. Novembris 1698.

91. Notariats-Instrument über die im Auftrage der Schiffergesellschaft vorgenommene Besichtigung einer in der Jakobikirche angebrachten Monstranz, 1700 Dec. 18 und der im Schiffergesellschaftshause befindlichen Gelage, 1701 Apri. 14.

Ao. 1700 sonnabens den 18. monats Dezember des mittages bald nach eilf uhr in der Key. freyen und des heil. reichs stadt Lübeck liefsen die herren eltesten, benantlich Johan Niebuhr und Marcus Bilefelt, für sich und namens der alseitigen gesampten schiffergesellschaft durch ihren mitteltesten, Marten Meyer benannt, mir notario und den mir zugeordneten zeugen, Melchior Stockfisch und Ahrend Giefenberg genant, allhier in St. Jacobs kirche bey dem untersten durchgange von dem thurme, eine an dem nach der süderseiten belegenen ersten freystühlen, ohneweit dem pfeiler, woran des sel. Hr. Adami Laurentii epitaphium befindlich, am andern gesagten freystühle nach der gemeine zu angemachte monstrance weisen mit ersuchen, die oben mitten in besagter monstrance an einen darin hangenden und feste gemachten eisernblech befintliche marken, buchstaben, unterschrift und jahrzahlen,

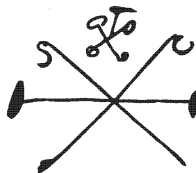
in genaue betrachtung und augenschein zu nehmen, solches alles ad protocollum zu notiren, und ihnen darüber ihrer wahren beschaffenheit nach auf ferneres ihr begehren für gebühr bedürftige instrumente oder documente mitzutheilen.

Wan den besagte und am ende des freystules mit einem eisern bügel an den stuhle fest gemachte monstrance also beschaffen, daß oben darauf eine leuchterplate, worinnen noch ein stückgen wachslicht, ohngefehr eines guten fingers lang, gesteckt, unter derselben plate aber ein nach arth der monstrancen, woll und zierlich ausgeschnitten, und sowohl das schnitzwerk auswendig als inwendig, befundener raum zusambt der ganzen stange mit gold überzogen, und in derselben untersten raum, recht in der mitte, ein blech an einer zugebeugten haken, damit dasselbe hin und her gelenket werden kann, hangend, zu befinden, woran auf besagter seiten des blechs, so sich nach süden zu [wendet], diese neben einander stehende marke, darin befindliche buchstaben und darunter gesetzte worte nebest der jahreszahl, alles mit gold überzogen, zu sehen, nehmllich:



PRAMSCHREIBERS
aus das Rigische len
Anno 1614.

Auf der ander seite des blechs aber, so sich nach norden [zu wendet], dieser hirunter gesetzte mark, auch von golde gemacht, anzusehen war:



so habe solche an beeden seiten befindliche marke mit ihren buchstaben eigenhändig abgezeichnet, die dabey befindlichen buch-

staben, unterschrift und jahrzahl also, wie vorstehet, zu protocoll gebracht, und aus demselben dabey anhero geschrieben.

Nicht weniger auch und da besagte herren eltesten der Löbl. Schiffergesellschaft dienlich befunden, in ihrer löblichen gesellschaft hause, hinter S. Jacobikirche in der Englischen gruben orte belegen, von einer darin befintlichen grofsen schilderey die namen derjenigen, so besagtem ihrem gesellschaftshause solche schilderey zun ehren und andedenken verehret, zusampt der daran befintlichen jahreszahl, wan solches geschehen, ingleichen die wapen oder schilder derer städtecompagnien, von welchen die gelagen bey zusammenkunft der gesellschaftsbrüder mit ihren personen besessen oder bekleidet worden, aufzuzeichnen, richtig zu beschreiben und solches mit den, was in St. Jacobi kirchen wegen der monstrance zu bescheinigen hiebevot gesucht, auch bey dieser schilderey gelegen und daran befintlichen wapen zu verrichten und in ein document zu bringen, als worum sie, herren requirentes, anno 1701 donnerstags den 14. Aprilis mich notarium gebührend ersuchten:

So habe vermelten 14. April des nachmittages umb 3 uhr die mir notario in besagter schiffergesellschaft von herren requirentibus angewiesene grofse schilderey, die eingangs des hauses zur rechten hand der maur nechst dem strafsenswerts ausgehenden fenster in der höhe über der pannelung stehet, und von solchen fenster an die erste schilderey ist, in gegenwart des mir loco [testis] zugeordneten notarii Hanfs Albrecht Selshop, genau betrachtet und unten an der andern ecke der schilderey in einen viereckichten kleinen felde und einer zeile von solchen ende des feldes bis an das ander ende der schilderey nach dem fenster zu gehend folgendes angemalet befunden:

1625. Die pramherren der vier lehen, als Holmische, Revalsche und Rigischen lehn, haben diesen hause und der ganzen bröderschop zu ehren diese tafel malen lassen, wovon das Berger lehn abfellig worden. Und sind damal pramherrn gewesen Evert Vofs, Detmer von Dam, Hans Walfsleve, Claus Schart, Hanfs Bruns, Hanfs Stucke, Hanfs Roede. 1625.

Wie dan auch in besagten schiffergesellschaftshause folgende gelage oder sitze mit daran in hölzern docken von bildhauerarbeit ausgehauenen wapen zu befinden, und zwar unter vor-

gemelter schilderey von anfang des fensters ostenwärts bis zu ende des quergangs in dem logiment westenwärts:

Das Stockholmsche gelag, bestehend in zwey schmalen roth angestrichenen tafeln und 4 dergleichen bänken, da denn an denen beeden starke hölzern oder unterscheidet-docken dieser beeden gelage folgende wapen von bildhauerarbeit auf jeder docke zu sehen, nemlich in einem schilde sechs cronen und 6 löwen, wovon 3 cronen zur rechten hand des schildes unten und 3 cronen zur linken hand oben, ingleichen 3 löwen zur linken hand unten und 3 löwen zur rechten hand oben, und zwar alle 6 cronen in blawen und alle 6 löwen in rothen feldern gemalet stehen.

Das Rigische gelag.

Zwischen jetzt beschriebenen Stockholmschen und denen zur linken hand befindlichen Rigischen gelagen ist ein gang langs des hauses von osten nach westenwärts. Und seind der Rigischen gelage gleichfals zwey, mit zwey schmalen roth angestrichenen tafeln, bänken und ausgehauenen docken, wie die Stockholmschen. An den fordersten docken ist das Rigische wapen zweymal, als auf 2 schilden, und auf der hintersten docken am ende der gelage einmal eingehauen und bestehet solches in 2 rothen thürmen, zwischen welchen zwei schlüssel creuzweise, und über solchen schlüsseln ein klein roth creuze, alles in weissen felde. Und ist dabey am ende des einen gelages ein wol ausgehauener stark holzern pfeiler, der den unterschlag des hauses unterstützet, gesetzt, an welchen die jahreszahl 1535 eingehauen, und wird vermuthet, weil an einem ende die beeden Rigischen gelagen an diesen pfeiler feste gemacht, dafs auch in demselben jahre anno 1535 diese gelage zugleich mit dahin gesezt seyn.

Das Berger gelag.

Allererst nach jetzt besagten Rigischen gelagen und zwar an den andern in diesem logiment befindlichen gange, recht am ende, seind auch 2 gelage mit dem Barger wapen in docken eingehauen, nemlich einen halben adler und einen gekröneten stockfisch, ebenfals in 2 langen roth angemahlten tafeln und vier dergleichen bänken bestehend, anzutreffen. Wobey zu erinnern, dafs alle diese vorbeschriebene wapen oder schilde von einen dazu auf denen docken ausgehauenen manne, der, nach eines jeden

landes art in kleidern sich tragend alda zu sehen, die schilde, worauf die wapen stehen, theils sitzend, theils stehend, mit einer hand gehalten werden.

Wan nun ich notarius sowol dasjenige, was anno 1700 den 18. Decbr. in S. Jacobs kirche auf der monstrance befunden, vorher beschriebener mafen der zeit getreulich ad protocollum notiret, als auch auf jetziges den 14. April anno 1705 fernerer ersuchen, in der schippergesellschaft von der daselbst befindlichen schilderey die namen derer damals so genanten pramherren, jetzo pramschreiber, so solche schilderey der brüderschaft zu ehren und andenken dahin verehret und setzen lassen, benebest denen dabey befindlichen gelagen mit auf die docken gehauenen schilden und wapen, wie begehret und mir angewiesen worden, zu protocoll verzeichnet, so haben aus solchen gegenwertiges documentum darüber verfasst, selbiges manu quidem aliena mihi autem fida scriptum nach befundener richtiger ubereinstimmung mit besagten meinem protocollo eigenhandig subscribirt, und so mit meinem notariat-sigillo, als gewöhnlichem pitschaft bekräftiget, ad haec omnia debito modo requisitus et vocatus für gebühr ausgefertigt.

Johannes Wagner, in augustissimo
camerae imperialis judicio immatriculatus
notarius caesareus.

92. Dekret des Raths betreffend die Edition der Bücher der Rigafahrer zu Gunsten der Schiffergesellschaft und wegen des Prahmschreibers. — 1703 Nov. 23.

Auf hincinde verlesene supplicata der ältesten der schiffer und der Rigafahrer in puncto plenioris editionis hat E. E. Hochw. Raht nach eingenommener relation der herren commissarien decretiret, dafs, weil die Rigafahrer ihre bücher von anno 1580 bis anno 1620 und von da bis 1698 albereit ediret, es dabey sein bewenden habe; weil aber dieselbe von besagtem jahre bis dieser zeit noch nicht ausgegeben, so seyn die Rigafahrer schuldig, ihrem erbieten nach denen herren commissariis die letzte jahre vorzuzeigen, welche, falls sie wegen des prahmschreibers darin etwas finden, solches sodan denen schiffern communiciren werden. Ita decretum in senatu de 23. Novembris anno 1703.

J. Baleman secretarius.

93. *Vergleich der Rigafahrer mit der Schiffergesellschaft betreffend die Wahl des Prahmschreibers. — 1705 Juli 6.*

Ueberscriben: Protocollum Commissionis de 6. July anno 1705.

Demnach eine geraume zeithero zwischen der Rigafahrer-compagnie und schiffergesellschaft allhier sich wegen der prahmschreiberwahl schwere streitigkeiten eräuet, so zu vieljährigen procefs und rechtsgang anlaß gegeben, und dann diese beide bürgerlichen collegia endlich von selbstem incliniret, diese zwistigkeiten abzukurzen, so haben E. Hochw. Rahts herren commissarii nach vielfältiger bemühung die sache dahin dirigiret, daß ohne fernere imploration und verzögerung diese sache dergestalt abgethan worden, daß die eltiste der schiffergesellschaft denen eltisten der Rigafahrer-compagnie eine frey wahl gestehen, also daß sie mit der wahl eines prahmschreibers an keine gewisse zunft verbunden seye, sondern macht haben, wie vorhin alle zeit, also auch jetzo zum prahmschreiber zu wählen, wem sie wollen; weswegen dann auch die schiffer dem procefs, so desfalls noch in obergericht hänget, hiemit bündigstermatsen renunciiren und sich dessen begeben. Dahingegen erklären sich die eltisten der Rigafahrer-compagnie für sich und nomine ihrer brüder, daß sie zu bezeugung ihres guten willens gegen die schiffergesellschaft gleich vor der hand und bei jetziger vacanz einen schiffer zum prahmschreiber erwählen, auch bey künftigen vacantien allemahl auf die schiffer-gesellschaft fürnemlich mit reflectiren wollen, nicht aus schuldigkeit, sondern aus affection und guten freyem willen, weil unter kaufleuten und schiffern billig zu jederzeit eine gute harmonie und verständniß cultivirt und unterhalten werden solle. Und weil dann beede theile dieses also angenommen und damit diese ganze sache und alle streitigkeiten gehoben, also haben die hr. commissarii, nachdem dieses protocollum beiden theilen communiciret, solches zur unwiederruflichen festhaltung unterschrieben und den parteyen unter ihrer hand und siegel ausgegeben. Actum in cancellaria Lubecensi ut supra.

94. *[Die Rigafahrer?] ersuchen den Rath, bei dem Kurfürsten von Hannover sich darum zu bewerben, daß das aus der Westsee kommende grobe Salz nicht mehr in Lauenburg angehalten, sondern auf die Stecknitz gebracht werde. — 1711 Juli.*

Hoch- undt wohledle etc. E. Hoch- und Wohledl. Herrl. und Hochgel. Gunsten wird hoffentlich annoch erinnerlich seyn, welchergestalt für einiger zeit zu Lauenburg eine party grobes salz ist angehalten worden, das selbiges auf die Stekenitz nicht anhero solte gebracht werden. Wan nun bey letzter conference zu Ratzeburg, da nomine ihrer Churf. Durchl. zu Hannover einige herren deputirte aus Lüneburg sowohl^a, als auch von hier einige herren des rathes und deputirte bürger mitgewesen, dieser punct auch aufs tapet gekommen, so haben die herren deputirte aus Lüneburg zwar gestanden, dafs ihnen solches eben kein schaden thun könnte, doch sich damit entschuldiget, dafs sie darüber keine gnädigste instruction hetten, sondern dasselbe direct bey ihre Churf. Durchl. müsse gesucht werden. Als wollen Ew. Hoch- und Wohledl. Herrl. und Hochgel. Gunsten wir hiemit gehorsambst ersuchen, sië geruhen, deswegen ihre Churf. Durchl. zu Hannover auf alle ersinnliche und geziemende art möge remonstriret werden, dafs doch das freye commercium seinen lauf behalten und dafs das auf der Westsee kommende grobe salz ohngehindert auf die Stekenitz möge anhero gebracht werden. Wir verharren dagegen

Lübeck, den .. Juli anno 1711.

E. Hochedlen Herrl. u. Hochgel. Gunsten
dienstwilligste.

95. *Erneuerung der Ordnung der Rigafahrer mit den transsumirten Statuten der Schonenfahrer. — 1829.*

Ueberschrieben: Wegen aufnahme eines bruder im Rigafahrer-collegium und die statuten, so selbiger im Schonenfahrer-collegium unterschrieben hat.

Jeder, der im Rigafahrer-collegium, so wie auch im Novogrodfahrer- und Stockholmfahrer-collegium eingehet oder aufgenommen wird, mufs sich zuvor erst im Schonenfahrer-collegium einkaufen, welches gewöhnlich 52 Rt. kostet, und die statuten, so dieses collegium hat, unterschreiben, die wie folgend lauten nach dem alten stiel und wohl eine verbesserung bedürfen.

Art. 1. Verpflichtung zum erscheinen auf geschehener convocation bey 6 6 strafe, oder soll sich im verhinderungsfall entschuldigen.

a) sowohl mit.

Art. 2. Soll während der älterman proponirt, nicht aufstehen und umhergehen, bei 24 β strafe.

Art. 3. Der nach geschehener proposition dem älterman oder dem collegium etwas vorzutragen hat, soll zum älterman gehen und es dem älterman vortragen, der es dann auf sein begehren öffentlich vorträgt; nachher darf der bruder die sache nicht weiter ausführen; weigert sich der älterman, so darf der bruder auftreten und reden.

Art. 4. Soll nicht weggehen, bevor vota majora vom ältesten abgestimmt ist.

Art. 5. Soll er dem älterman nicht unterbrechen, nicht andere brüder anreden, nicht schimpten, bey 1 à 2 Rt. strafe; doch darf der bruder, wenn der älterman die sache anders vorträgt, als sie in der that ist oder sich verhält, oder sie nicht recht remonstrirt, ein bruder nach geschehener proposition seine bessere kenntnisse den brüdern vorlegen.

Art. 6. Soll nichts von collegiensachen am markt bringen oder in gesellschaften, auch nicht ungebührlich davon reden, bey 2 Rt. strafe.

Art. 7. Wer diese ordnung nicht unterschreiben will, soll nicht zum votiren gelassen werden, und wer die versammlung 3 mal versäumt, soll keine assistance finden und auf kein officium anspruch haben.

Aufser dieser bevorstehenden ordnung, unterschreiben die eintretenen brüder auch noch die verpflichtung, im fall sie in ein anderes collegium übertreten, dafs sie dem ruf zum ältesten des Schonenfahrer-collegium folge leisten werden; doch kann dieser nach der alten bestehenden regel nicht früher, als nach 6 Jahren geschehen, und so bald der bruder im Rigafahrer ein departement verwaltet oder als deputirter dabey ist, dürfen die Schonenfahrer ihm nicht zum älterman wählen.

Ferner die kaufmansordnung von 1630, welche jedoch nur in so ferne in kraft ist, als nach demselben es untersagt bleibt, dafs gast mit gast, fremd mit fremd, nicht handeln darf; wogegen der regulaire commission- und speditionhandel völlig frey ist, obgleich er in jener alten ordnung von 1630 auch untersagt ist.

Diese ordnung, von Art. 1 an, soll jeden bruder, wenn er im Schonenfahrerhause eingehet, von dem älterman dieses collegium

vorgelesen werden und nachhero von dem neuen bruder unterschrieben werden.

Wünscht nun ein oder mehrere brüder des Schonenfahrer-collegium, in dem Rigafahrer einzugehen, so meldet sich der- oder diejenigen bey dem wortführenden ältermann der Rigafahrer; dieser mit die andern herren älterleute haben allein zu bestimmen, ob sie selbigen im Rigafahrer-collegium aufnehmen wollen oder nicht; wird er aufgenommen, so geschiehet dieses ganz unentgeltlich; solten erhebliche ursachen sich ereignen, so stehet es den herren älterleuten frey, ihm auch wieder unentgeltlich aus dem collegium austreten zu lassen, und wird denn nicht mehr zur versammlung eingeladen: dieses ist der modus seit einer langen reihe von jahren.

1829 ist die alte bestehende ordnung gemeinschaftlich vom collegium wider erneuert worden, das wenn der ältermann zur versammlung des collegium einladet, jeder, der nicht kommen kann, sich entschuldigen mufs oder 4 ß strafe in der armenbüxe erlegen: dieses haben die brüder bey ihr eingehen im Schonenfahrer-collegium auch mitunterschrieben.

95a. Kaufmanns-Eid.

Ich schwere zu Gott dem allmechtigen und seinem heiligen evangelio, das difs etc., darauf ich meinen zettel ausgegeben, mein proper eigen guht ist, und habe solches auf meine pericul zur sehe alhi ankommen lassen. Ich habe auch mit frembden geldern, andern bürgern alhie zum schaden und nachteil, nicht gekaufschlaget, noch mit jemand ausen landes, der in diesen N. N. part oder theil hatt, mascopeihandlung getrieben, auch weder umbsonsten oder factorgeld difs N. N. von frembden, anderen frembden zum besten, gekauft, noch durchgeschleuft und wider die in anno 1607 publicirte kaufmansordnung nicht gehandelt: so wahr mir Gott helfe.

Anhang.

96. Kontor-Rechnung der Rigafahrer. — 1689—1691.

Lübeck Anno 1691 d. November.

Debet.

Anno	Debet.	ƒ	ß	⁹
Anno 1689.				
Nov. 22.	zahlte an Hr. Hans Rehwolt nach abgelegter rechnung, so er in vorschufs geblieben ƒ 63 1 — dato an sein volk die contoirlade herzutragen drinkgeld 2 — —	65	1	—
1690.				
Jan. 17.	an einer bekehrten jüdine zahlt	—	12	—
—	an sel. Conradi wittwe ihr 1/2jähriges zugelegtes solarium zahlt	13	4	—
" 30.	an den küster zu St. Marien lt. seine quitung zahlt	9	6	—
Febr. 18.	an den küster zu St. Peter lt. seine quitung zahlt	1	8	—
Martii 4.	an die Rigischen dregers ihr fastlabensgelt, wie auch an die kahrenführer	36	—	—
Ap. 17.	an einen vertriebenen Ungerschen prediger	2	—	—
Mai 20.	an einen verarmeten Liefländischen vom adel	—	15	—
Juli 1.	an zween vertriebene personen zahlt	1	—	—
" 11.	an sel. Conradi wittwe ihr 1/2jährig zugelegtes solarium zahlt	13	4	—
Aug. 13.	an Hr. Frese wegen Hr. Ikens solarium pr. 1 jahr zahlt an einen gebrechlichen studiosum von Halberstadt zahlt	36	—	—
Sept. 9.	an einen vertriebenen prediger von Etling zahlt	1	8	—
Oct. 6.	an einen vertriebenen vom adel von Hildesheimb	—	15	—
Nov. 17.	an einen bekehrten papisten auf recommendation hr. Past. Stein	1	—	—
Dec. 4.	bey der zusammenkunft im schütting verschossen	1	8	—
" 19.	an einem vertriebenen vom adel von Breitenburg	2	—	—
Anno 1691.				
Jan. 9.	an einem Piemontesen vom adel zahlt	3	—	—
" 15.	an die wittwe Conradsche ihr solarium zahlt	13	4	—
" 19.	an dem küster zu St. Peter zahlt	1	8	—
" 28.	zu erbauung der kirch und schul zu Bennefelt	1	—	—
Febr. 6.	zu erbauung der kirch und thurm zu Unter-Nissa	2	—	—
" 21.	an dem küster zu St. Marien zahlt	9	6	—
" 25.	an die Rigischen drägers u. kahrenführers ihr fastlabentgelt	36	—	—
Martii 6.	zu erbauung der evangelischen kirchen zu Staargart pr. ein decret wegen Hr. Hans Rehwolten erwehlung zum collectenburger	3	—	—
—	an zween aus der Pfalz vertriebene leute zahlt	1	—	—
" 13.	an die brauer und ämpter-eltesten die 3jährigen interessen von der Segebadischen aufgenommenen 2000 ƒ capital, ihr contingent jedes jahr 4 ƒ	12	—	—
Apr. 17.	zu erbauung der kirchen in der reichsstadt Wimpfen noch an zwo andere solicitanten jede 8 ß	1	—	—
—	an Hans Stechman wegen Hr. Ikens solarium	36	—	—
Mai 17.	an einen vertriebenen professorem	1	14	—
Juny 16.	an sel. Conradi wittwe lt. quitung zahlt	13	4	—
" 30.	zu erbauung der abgebrandten bürgerhäuser zu Schwerin	3	—	—
Aug. 1.	noch an Evert Heuer zu erbauung des kirchturms in Libau	15	—	—
Martii 21.				
		342	1	—

96. *Kontor-Rechnung der Rigafahrer. — 1689—1691.*

Rigisch Contoir Conto.

		Credit.		
		℔	℔	ſ
Anno 1690.				
Martii 1.	von beide pramschreiber pr. 9 schiffe empfangen .	27	—	—
July 12.	von dito pramschreibers pr. 13 schiffe empfangen .	39	—	—
Oct. 15.	von Hans Janke . . . pr. 5 schiffe empfangen .	15	—	—
Nov. 11.	von Hinrich Plöhn . . . pr. 5 schiffe empfangen .	15	—	—
Anno 1691.				
Jan. 17.	von ein Hollandisch schiff empfangen	18	—	—
May 6.	von Hinrich Ploin pr. 9 Lübsche u. 1 Hollandisch schiff	45	—	—
	pr. saldo dieser rechnung restiret sel. J. D. Backhusen sterbehaus	183	1	—
Sel. Johan Didrich Backhusen wittve und erben.		342	1	—

97. *Kapitalbestand und Kassen-Conto der Rigafahrer. — 1848 Febr. 14.*

Anno 1848 den 14. Februar wurden mir von meinem collegen, dem ältermann herrn P. D. Mett lade und schlüssel und bücher, papiere und petschafte des Rigafahrer-collegii zugesandt, sowie mir die wortführung auf 2 jahre übertragen.

Das vermögen des collegiums besteht in nachstehenden mir überlieferten documenten als

Ct. \mathcal{K} 1300.—	in nachweisung auf N. H. H. Wiencke haus und garten vor dem Hollsteinthor, à 3 $\frac{0}{10}$ p. a.	} erstes pfand, ostern-termin fällig.
„ 1500.—	in nachweisung auf J. Ewald haus, Pfaffenstraße Nr. 919, à 3 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{10}$.	
„ 1200.—	in obligation auf P. H. Schmidt vollhufner in Cashagen.	} erstes pfand, Johannis-termin, à 3 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{10}$.
„ 1700.—	in nachweisung auf Joh. Hr. Schultz haus Dankwärtsgrube.	
„ 1000.—	in nachweisung auf M. H. Kock haus Marlitzgrube nach 50 \mathcal{K} jährlicher wiboltrente.	} Michaelis-termin.
„ 1200.—	in nachweisung auf H. Exter wittwe haus Trave an der Engelsgrube, erstes pfand, à 3 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{10}$.	
„ 1000.—	in stadtcassen-obligation gezwungener anleihe, à 1 $\frac{0}{10}$.	} weihnacht-termin.
„ 666. 4	stadtcassen-obligationen freiwillige anleihe, à 2 $\frac{1}{3}$ $\frac{0}{10}$.	
„ 300.—	eine actie hiesiger lebensversicherungs-gesellschaft.	
„ 400.—	in 2 actien der Traven-dampfschiffahrts-gesellschaft.	
„ 581. 4	in 2 actien der Schwerin-Lübecker chausse.	
„ 280 14	in 1 actie der Wismar-Lübecker chausse.	
„ 600.—	schuldverschreibung der comunen Muri und Fackenburg, à 4 $\frac{0}{10}$ p. a., 6 monat kündigung.	
„ 1000.—	in obligation der wegebau-deputation, à 3 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{10}$, termin Michaelis.	
„ 500.—	in 2 hipothec-wechsel auf C. H. Leuschau unter garantie von F. W. Cowalsky, à 4 $\frac{0}{10}$ p. a., d. 11. April.	
„ 600.—	in 4 actien der neuen versicherungs-gesellschaft gegen feuersgefahr à 3 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{10}$, vom 1. Jan. 1847.	

Ct. \mathcal{K} 13837. 6. sage dreyzehn tausend acht hundert sieben u. dreyzig mark 6 β courant, sowie einen cassensaldo von vier hundert sieben u. zwanzig mark 1 β .

Zur richtschnur für meine herren nachfolger bemerke ich, dafs das archiv seit October 1845 sich im hause und verwahr unseres protocollisten herrn Dr. Crome befindet, sowie die Mecklenburger actien dubieuse zu betrachten.

Lübeck, d. 14. Februar 1848.

A. P. Rehder.

Conto :

		Courant \mathcal{K}	
1847.			
Febr. 15.	Per trägerlohn für die lade	2	—
	„ trinkgeld an das mädgen	3	14
	„ dem prahmschreiber Fehling für anzeige der wahl des neuen aeltermanns G. H. Brunswig . .	3	—
März 16.	„ geschenk an die armenanstalt	100	—
Apr. 7.	„ für copialien E. J. Bohn lt. R. No. 1	22	8
May 10.	„ an buchbinder Heinitz lt. R. No. 2	6	4
	„ an buchdrucker C. Schmidt Söhne lt. R. No. 3	3	2
July 16.	„ für copialien an E. J. Bohn lt. R. No. 4 . . .	14	6
„ 20.	„ der krämer-compagnie für die visitation lt. R. No. 5	15	—
Oct. 11.	„ für copialien an E. J. Bohn lt. R. No. 6 . . .	10	1
„ 20.	„ makler Hering unterstützung	6	—
„ 30	„ zuschufs an das Schonenfahrer-collegium für den consulenten der bürgerschaft lt. R. No. 7 . . .	30	—
Dec. 24.	„ zur vertheilung an arme hilfsbedürftige wittwen den kranken träger Dürkoop	60	—
	„ Dr. Crome für protocollführung von Michaelis 1846 bis Michaelis 1847 lt. R. No. 8, honorar	100	—
	„ demselben für sonstige arbeiten lt. R. No. 9 .	6	2
„ 31.	„ an St. Marien-kirche für fürbitten der Rigaer schiffe lt. R. No. 10	6	—
	„ saldo	424	6
		827	11

98. Zolltaxe.

Zolltaxa zu lande.

Pfundszoll:			Zulage:
A.			
— $\frac{1}{2}$	3 β	Aal, gesalzen: tonn	— $\frac{1}{2}$ 2 β
Ahlstrack:			
		ein: 1000 stück	
3	—	aus: 1000 stück	— " 5 "
—	" 2 "	Ahmdahm, blau: 100 \mathcal{R}	— " 2 "
—	" 1 "	" weiss, hiesiger fabrique: 100 \mathcal{R}	— " 1 "
—	" 1 "	" zur mühl: 100 \mathcal{R}	— " 2 "
1	—	" weifs, frembd, v. ausw. fabrique	— " 8 "
—	" 3 "	Allaun: tonn	— " 3 "
Ambos etc., ankers: vide E, Eisen.			
—	" 3 "	Amomi semen oder negelkenpfeffer: 100 \mathcal{R}	— " 2 "
—	" 15 "	Anschovis oder sardellen: S \mathcal{R}	$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$
—	" $2\frac{1}{2}$ "	Anis: 100 \mathcal{R}	— " $1\frac{1}{2}$ "
Anniel: vide I, Indigo.			
—	" $1\frac{1}{2}$ "	Antimonium: 100 \mathcal{R}	$\frac{1}{3}$ $\frac{0}{0}$
Apotheker-waaren als kramwaaren:			
—	" 8 "	S \mathcal{R} }	$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$
—	" 3 "	Oxh. }	$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$
—	" $1\frac{1}{2}$ "	Arsenicum: 100 \mathcal{R}	$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$
Asche:			
—	" $1\frac{1}{2}$ "	pottasche: 100 \mathcal{R}	— " $1\frac{1}{2}$ "
—	" 3 "	Polnsche asche: 100 \mathcal{R}	— " $1\frac{1}{2}$ "
—	" $\frac{1}{2}$ "	salzasche: tonn	— " $\frac{1}{2}$ "
—	" 9 "	weydasche: last	1 " 8 "
—	" $\frac{3}{4}$ "	NB. 12 S \mathcal{R} pr. last, à S \mathcal{R}	— " 2 "
—	" $1\frac{1}{2}$ "	Aurum pigmentum, ist goldfarbe: 100 \mathcal{R}	$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$
B.			
—	" 3 "	Balkunen: zwölfter	$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$
—	" 12 "	" kleine oder juffers: 100 stück	$\frac{1}{3}$ $\frac{0}{0}$
—	" 2 "	Bärenhäute: stück	— " 1 "

98. Zolltaxe.

Einkommend von der see.		Zolltaxa zu der see.	Ausgehend zu der see	
Last-geld:	Zulage:		Zulage:	Last-Arm-geld:
A.				
— $\frac{1}{2}$ B	1 1/2 B	Aal: à tonn, Dänisch	— $\frac{1}{2}$ B	1 1/2 B
— " 2 "	" "	" " von Narva	— " 2 "	" "
— " 1/2 "	" "	" getrocknet oder geräuchert: S \bar{n}	— " 1/2 "	" "
2 B	8 "	Aepfel: last 2 \mathcal{L} ; tonn 2 \mathcal{L}		
		Ahlstrack: 1000 stück	— " 8 "	2 B 1 B
— " 2 "	" "	Ahmdahm, blau: 100 \mathcal{E}	— " 2 "	" "
		" weifs, hiesiger fabrique:		
		100 \bar{n}	— " 1 "	" "
1 "	8 "	Ahmdahm, weifs, frembd, v. ausw.		
		fabrique: 100 \bar{n}	1 " 8 "	" "
— " 3 "	" "	Alaun: tonn	— " 3 "	" "
— " 1 "	" "	" 100 \bar{n}	— " 1 "	" "
— " 2 "	" "	Ambos etc., ankers: vide E, Eisen.		
		Amomi semen oder negelkenpfeffer:		
		100 \mathcal{E}	— " 2 "	" "
	1/2 0/0	Anschovis oder sardellen	1/2 0/0	" "
— " 1 1/3 "	" "	Anis: 100 \mathcal{E}	— " 1 1/3 "	" "
		Anniel: vide I, Indigo.		
	1/2 0/0	Antimonium	1/2 0/0	" "
	1/2 0/0	Apotheker-waaren	1/2 0/0	" "
	1/2 0/0	Arsenicum	1/2 0/0	" "
		Asche:		
— " 1 1/2 "	" "	pottasche: 100 \mathcal{E} , von Danzig.		
		Königsberg etc.	— " 1 1/2 "	" "
— " 1 1/3 "	" "	Polnsch: 100 \mathcal{E}	— " 1 1/2 "	" "
— " 2 "	" "	Reusch: 100 \mathcal{E}	— " 2 1/2 "	" "
— " 1/2 "	" "	salzasche etc., asche zu glas, tonn	— " 1/2 "	" "
1 "	8 "	weydasche: last	1 " 8 "	" "
		NB. 12 S \bar{n} ist 1 last.		
		Augurken vide G, Gurken.		
	1/2 0/0	Aurum pigmentum, ist goldfarbe	1/2 0/0	" "
B.				
	1/2 0/0	Balkunen:	1/2 0/0	" "
— " 1 "	" "	Bärenhäute: 1 stück	— " 1 "	" "

Zolltaxa zu lande.

Pfundzoll:			Zulage:
Bandelriemen als kramwaaren:			
—	8	β	S \mathcal{H} }
—	3	"	Ctr. }
—	8	"	Barbarosche blumen: 100 \mathcal{H}
—	1/2	"	Bast: S \mathcal{H}
			— 1 β
—	1 1/2	"	Baumsägen: dosin
—	1	"	Baumseide: stück
—	4	"	Baumwolle: 100 \mathcal{H}
			Baumöle yide: O, Öle
1	8	"	Bernstein: 100 \mathcal{H}
—	8	"	" graus: 100 \mathcal{H}
			1 " 8 "
—	1	"	Bieber: stück
2	4	"	Bieberhaar: 100 \mathcal{H}
1	4	"	Bier von Hamburg, in der stadt verbleibend: tonn NB. Was durchgeht, die helfte zurück.
			1 " 4 "
—	1	"	Bimbstein: 100 \mathcal{H}
			— " 1 "
—	2	"	Blau, blauels oder blau ahmdahm: 100 \mathcal{H}
			— " 2 "
—	6	"	Blau malerfarbe: 100 \mathcal{H}
—	3	"	Blech, weifs: à fassel
—	2 1/2	"	" schwarz: fassel
			— " 2 1/2 "
—	1 1/2	"	Bley: S \mathcal{H}
			— " 2 1/2 "
—	1	"	Bleyert oder eisenfarbe: 100 \mathcal{H}
—	1	"	Bleyweifs: 100 \mathcal{H}
			— " 1 1/2 "
—	4	"	Blocksteine: 100 elle
—	3	"	Blöhten oder abgeschoren lammfelle: bund von 100 stück
			— " 3 "
—	2 1/4	"	Bockleder: decher
			— " 2 "

Zolltaxa zu der see.

Einkommend von der see.		Ausgehend zu der see.	
Last- geld:	Zulage:	Zulage:	Last- Arm- geld: geld:
	$\frac{1}{2} \text{ 0/0}$	Bandelriemen	$\frac{1}{2} \text{ 0/0}$
—	$\frac{1}{2}$ 2 β	Bandstaken: 1000 stück	— $\frac{1}{2}$ 2 β
	$\frac{1}{2} \text{ 0/0}$	Barbarosche blumen	$\frac{1}{2} \text{ 0/0}$
—	" 1 "	Bast: S \mathcal{H}	— " 1 "
—	" 2 "	Basttau: 100 stück	— " 2 "
—	" 2 "	Bastballen: 20 paar	— " 2 "
—	" 4 "	Baumsägen: dosin	— " 4 "
—	" $\frac{3}{4}$ "	Baumseide: stück	$\frac{1}{2} \text{ 0/0}$
—	" 8 "	Baumwolle: 100 \mathcal{H}	— " 8 "
		Baumöle vide: O, Öle.	
—	" 6 "	Becken: 100 \mathcal{H}	— " 6 "
1	" 8 "	Bernstein: 100 \mathcal{H}	1 " 8 "
—	" 4 "	" graus: 100 \mathcal{H}	— " 8 "
—	" 4 "	Sandbernstein: 100 \mathcal{H}	— " 8 "
—	" 2 "	Bettstell: stück	— " 1 "
—	" 1 "	Bieber: stück	— " 1 "
—	" $\frac{1}{2}$ "	Bieberhaar: \mathcal{H}	— " $\frac{1}{2}$ "
1 β		Bier, fremd, einkommend, giebt nur lastg., last.	
		" Lübsch, à last, aus	— " 2 "
		Accise a parte, nachdem die sorten sind, vide: accisetaxa.	
—	" 1 "	Bimbstein: 100 \mathcal{H}	— " 1 "
—	" 3 "	Birn: last	— " 3 "
—	" $\frac{1}{4}$ "	" tonn	— " $\frac{1}{4}$ "
—	" 2 "	Blau, blauels oder blau ahmdahm: 100 \mathcal{H}	— " 2 "
	$\frac{1}{2} \text{ 0/0}$	Blau malerfarbe	$\frac{1}{2} \text{ 0/0}$
—	" 3 "	Blech, weifs: fassel	— " 3 "
—	" $2\frac{1}{2}$ "	" schwarz: fassel	— " $2\frac{1}{2}$ "
—	" 6 "	" eisenplatten: 100 \mathcal{H}	— " 2 "
—	" 6 "	" S \mathcal{H}	— " 6 "
—	" $2\frac{1}{2}$ "	Bley: S \mathcal{H}	— " $2\frac{1}{2}$ "
—	" 3 "	Rollbley: S \mathcal{H}	— " 3 "
—	" $1\frac{1}{2}$ "	Bleyerzt oder eisenfarbe: 100 \mathcal{H}	— " $1\frac{1}{2}$ "
—	" $1\frac{1}{2}$ "	Bleyweifs: 100 \mathcal{H}	— " $1\frac{1}{2}$ "
—	" 4 "	Blocksteine: 100 elle	— " 4 "
—	" $1\frac{1}{2}$ "	Blöhten oder abgeschorn lammfelle: bund von 100 stück	— " 3 "
—	" 2 "	Bockleder, Rusch, Cursch et Esmisch: decher	— " 2 "

Zolltaxa zu lande.

Pfundzoll:		Zulage:
— $\frac{1}{2}$ 12 β	Bockleder, gegärbt: S \mathcal{H}	$\frac{1}{2}$ 0/0
— „ 6 „	Bohnen zu lande ein: last NB.: Bohnen zu lande aus gibt accise.	— $\frac{1}{2}$ 6 β
— „ 1 $\frac{1}{2}$ „	Bolus, roht et braun: tonn, 100 \mathcal{H}	— „ $\frac{1}{2}$ „
— „ 9 „	Borangen, ist pelzerey: S \mathcal{H} 100 stück	— „ 6 „
— „ 3 „	Börsten oder schweinshaar: 100 \mathcal{H}	— „ 2 „
— „ 1 $\frac{1}{2}$ „	Bosan: decher	$\frac{1}{2}$ 0/0
— „ 2 „	Boy, englisch: stück }	$\frac{1}{2}$ 0/0
— „ 1 $\frac{1}{2}$ „	Futterboy: stück }	
— „ 2 $\frac{1}{4}$ „	Braunroth: tonn 100 \mathcal{H}	— „ $\frac{1}{2}$ „
— „ 1 „	Brasilienholz: 100 \mathcal{H} Bretter, vide: D, Dehlen.	— „ 4 „
— „ 1 $\frac{1}{2}$ „	Brotkummel: 100 \mathcal{H}	— „ 1 $\frac{1}{2}$ „
— „ 8 „	Bücher, ungebunden: S \mathcal{H} }	$\frac{1}{2}$ 0/0
— „ 3 „	Ctr. }	
— „ 2 $\frac{1}{2}$ „	Bückling: tonn	— „ 1 $\frac{1}{2}$ „
— „ 2 „	Büffelhaut: stück	$\frac{1}{2}$ 0/0
— „ 3 „	Bütte von Riga: tonn	— „ 4 „
— „ 3 „	„ von Curland: tonn	— „ 2 „
— „ 9 „	Butter, Holsteinsche: $\frac{1}{2}$ tonn zu 16 L \mathcal{H}	— „ 3 „
— „ 9 „	„ Dänische et Cursche: 16 L \mathcal{H}	— „ 3 „
— „ 6 „	Buchweizen zu lande ein: last „ aus: gibt accise.	— „ 6 „
— „ 1 $\frac{1}{2}$ „	„ grütz: tonn	— „ 1 $\frac{1}{2}$ „

Zolltaxa zu der see.

Einkommend von der see.			Ausgehend zu der see.	
Last- geld:	Zulage:		Zulage:	Last- geld: Arm- geld:
	— $\frac{1}{2}$ 1 1/2 B	Bockleder Dänisch et Schwedisch: decher	— $\frac{1}{2}$ 1 1/2 B	
1 B	— " 12 "	Bohnen: last	— " 12 "	1 B 1/2 B
		Accise à parte à last	1 " 8 "	
	— " 1 1/2 "	" drömbt	— " 1 1/2 "	
	— " 1 "	Bohnenstecken: 100 stück	— " 1 "	
3 B	3 " — "	1 boht sand	— " — "	
		NB. Halbe bohten mit sand werden nicht angenommen.		
	— " 1/2 "	Bolus, roht et braun: 100 H	— " 1/2 "	
	— " 6 "	Borangen: 100 stück	— " 6 "	
	— " 3 "	Börsten oder schweinshaar: 100 H	— " 3 "	
	1/3 0/0	Bosan	1/2 0/0	
	1/2 0/0	Bouteillen vide: G, Glas		
		Boy	1/2 0/0	
	— " 1/2 "	Braunroht: 100 H	— " 1/2 "	
	— " 4 "	Brasilienholz: 100 H	— " 4 "	
		Bretter, vide: D, Dehlen.		
	— " 2 "	Brennholz, lang: faden	— " 2 "	
	— " 1 "	" kurz: faden	— " 1 "	
	— " 1 "	Brot: tonn	— " 1 "	
	— " 1 1/2 "	Brotkümmel: 100 H	— " 1 1/2 "	
	1/2 0/0	Bücher, ungebunden	1/2 0/0	
	— " 1 1/2 "	Bückling: tonn	— " 1 1/2 "	
	1 1/8	" à wall in stro	1 1/8	
	— " 1 1/2 "	" von Danzig: à wall		
	— " 4 "	Büffelhaul: stück	— " 4 "	
	— " 4 "	Bütte von Riga: tonn		
	— " 1 1/2 "	" von Curland et Oesel: tonn		
		Bütte, Riegsche, aus: à tonn	— " 4 "	
		" Cursche: tonn	— " 1 1/2 "	
	— " 3 "	Butter, Holsteinsche: 1/2 tonn zu 16 LH	— " 3 "	
	— " 3 "	" Dänische et Cursche: 16 LH	— " 3 "	
1 B	— " 12 "	Buchweizen: last	— " 12 "	1 B 1/2 B
		Accise a parte	1 " 8 "	
	— " 1 1/2 "	" drömbt	— " 1 1/2 "	
	— " 1 "	" grütz: tonn	— " 1 "	

Zolltaxa zu lande.

Pfundzoll:			Zulage:†
		C.	
— $\frac{1}{2}$	3	ß Cabelgarn: S \mathcal{H}	— $\frac{1}{2}$ 5
		Cabliau, vide: D, Dörsch.	
— "	4	" Cacao: 100 \mathcal{H}	$\frac{1}{2}$ 0/0
— "	3	" Caldaunen: tonn	— " 1 $\frac{1}{2}$ "
— "	1 $\frac{1}{2}$	" Calmus: 100 \mathcal{H}	— " 1 "
— "	15	" Camelgarn: 100 \mathcal{H}	$\frac{1}{2}$ 0/0
— "	15	" Camelhaar: 100 \mathcal{H}	— " 8 "
— "	15	" Camelwolle: S \mathcal{H}	$\frac{1}{2}$ 0/0
		Camelotte als kramwaaren:	
— "	8	" S \mathcal{H} }	$\frac{1}{2}$ 0/0
— "	3	" Cfr. }	
		Camin, vide: K, Kümmel	
— "	1	" Campecheholz: 100 \mathcal{H}	— " 2 "
— "	1 $\frac{1}{2}$	" Canariensaamen: 100 \mathcal{H}	— " 2 "
— "	9	" Cannel oder zimmetrinde: 100 \mathcal{H}	2 " 8 "
— "	9	" Caninchenfelle: 1000 stück	— " 12 $\frac{1}{2}$ "
	4 $\frac{1}{2}$	" " zimmer	— " 1 $\frac{1}{2}$ "
— "	15	" Caninchenhaar: 100 \mathcal{H}	— " 8 "
— "	3	" Canonen von eisen: S \mathcal{H}	— " 3 "
— "	12	" " von metall oder mertaen: S \mathcal{H}	1 " 2 "
— "	12	" Canten oder spitzen: à schachtel	$\frac{1}{2}$ 0/0
— "	12	" Cappers: oxhoft	
— "	6	" " tonn } 100 \mathcal{H}	— " 2 $\frac{1}{2}$ "
— "	2	" " anker }	
— "	1 $\frac{1}{2}$	" " 1/4 tonn }	
— "	6	" Cardamom: 100 \mathcal{H}	1 " — "
— "	9	" Cassia: 100 \mathcal{H}	— " 9 "
— "	1 $\frac{1}{2}$	" Castanien: 100 \mathcal{H}	— " 1 "
— "	4	" Chocolade: 100 \mathcal{H}	$\frac{1}{2}$ 0/0
— "	2	" Cicade: 100 \mathcal{H}	— " 4 "
		Cipoln oder zwiebel:	
— "	4 $\frac{1}{2}$	" " saamen: tonn	— " 1 $\frac{1}{2}$ "
— "	0	" Citron: kist oder tonn	— " 3 "
— "	3	" " 1/2 kist	— " 1 $\frac{1}{2}$ "
1 "	8	" " gesalzen: piep	— " 6 "
— "	12	" " " oxhoft	— " 3 "
— "	1 $\frac{1}{2}$	" " schalen: 100 \mathcal{H}	— " 1 $\frac{1}{2}$ "

Zolltaxa zu der see.

Einkommend von der see.			Ausgehend zu der see	
Last- geld:	Zulage:		Zulage:	Last- geld: Arm- geld:
C.				
— 5	β	Cabelgarn: S \mathcal{H}	— 5	β
		Cabliau, vide: D, Dörsch.		
	$\frac{1}{2}$ 0/0	Cacao		$\frac{1}{2}$ 0/0
— 12	"	Caldaunen: last	— 12	"
— 1	"	" tonn	— 1	"
— 1	"	Calmus: 100 \mathcal{H}	— 1	"
	$\frac{1}{2}$ 0/0	Camelgarn:		$\frac{1}{2}$ 0/0
— 8	"	Camelhaar: 100 \mathcal{H}	— 8	"
	$\frac{1}{3}$ 0/0	Camelwolle:		$\frac{1}{2}$ 0/0
	$\frac{1}{2}$ 0/0	Camelotte:		$\frac{1}{2}$ 0/0
		Camin, vide: K, Kümmel.		
— 2	"	Campecheholz: 100 \mathcal{H}	— 2	"
— 2	"	Canariensaamen: 100 \mathcal{H}	— 2	"
2	8	Cannel oder zimmetrinde: 100 \mathcal{H}	2	8
— 1/2	"	Caninchenfellen: zimmer	— 1/2	"
— 8	"	" haar: 100 \mathcal{H}	— 8	"
— 3	"	Canonen von eisen: S \mathcal{H}	— 3	"
		" von metall oder mertaen:		
— 6	"	neu: 100 \mathcal{H}	— 6	"
— 5	"	alt: 100 \mathcal{H}	— 5	"
	$\frac{1}{2}$ 0/0	Canten oder spitzen		$\frac{1}{2}$ 0/0
— 2 1/2	"	Cappers: 100 \mathcal{H}	— 2 1/2	"
1	—	Cardamom: 100 \mathcal{H}	1	—
— 9	"	Cassia: 100 \mathcal{H}	— 9	"
— 1	"	Castanien: 100 \mathcal{H}	— 1	"
	$\frac{1}{2}$ 0/0	Chocolade		$\frac{1}{2}$ 0/0
— 4	"	Cicade: 100 \mathcal{H}	— 4	"
— 1	"	Cipoln oder zwiebeln: schock	— 1	"
— 1 1/2	"	" saamen: 100 \mathcal{H}	— 1 1/2	"
— 3	"	Citronen: kist	— 3	"
— 1 1/2	"	" halbe kist	— 1 1/2	"
— 6	"	" gesalzen: piep	— 6	"
— 3	"	" " oxhoft	— 3	"
— 1 1/2	"	" " schalen: 100 \mathcal{H}	— 1 1/2	"

Zolltaxa zu lande.

Pfundzoll:			Zulage.
1 $\frac{1}{2}$	8	Citron et limonsaft: piep	— $\frac{1}{2}$ 6
—	12	„ „ „ oxhof	— „ 3
—	2	Coffebohnen: 100 \mathcal{H}	$\frac{1}{2}$ 0/0
—	2 $\frac{1}{2}$	Concenille: \mathcal{H}	— „ 2 $\frac{1}{2}$
—	15	Confecturen: S \mathcal{H}	$\frac{1}{2}$ 0/0
—	6	Corallen, vide: G, Glascorallen.	— „ 12
—	1 $\frac{1}{2}$	Coriander: 100 \mathcal{H}	— „ 1
—	2 $\frac{1}{2}$	Corinten: 100 \mathcal{H}	— „ 2 $\frac{1}{2}$
—	2	Crapp: 100 \mathcal{H}	— „ 4
—	4	Cubeben: 100 \mathcal{H}	— „ 8
—	8	Curcumej: 100 \mathcal{H}	— „ 2
D.			
Dachsteine:			
1	8	1000 stück ein.	
		1000 stück, aus	— „ 5
—	4 $\frac{1}{2}$	Datteln: tonn	$\frac{1}{2}$ 0/0
—	$\frac{3}{4}$	Dachsfelle: decher	— „ $\frac{1}{4}$
Decken et deckenzug:			
—	8	S \mathcal{H} }	$\frac{1}{2}$ 0/0
—	3	Ctr. }	
—	4 $\frac{1}{2}$	Deget et deget-oele: tonn	— „ 2
Dehlen, sage bretter:			
—	1 $\frac{1}{2}$	tannenbretter: $\frac{1}{12}$ ter	— „ $\frac{1}{3}$
—	4	Fransche: $\frac{1}{12}$ ter	$\frac{1}{2}$ 0/0
eichene:			
—	$\frac{1}{2}$	gute stücke }	$\frac{1}{2}$ 0/0
—	$\frac{1}{4}$	wrackstück }	
—	1 $\frac{1}{2}$	Dörsch: tonn	— „ 1

Zolltaxa zu der see.

Einkommend von der see.			Ausgehend zu der see.	
Last- geld:	Zulage:		Zulage:	Last- geld: Arm- geld:
— $\frac{1}{2}$ 6 β		Citron et limonsaft: piep	— $\frac{1}{2}$ 6 β	
— " 3 "		" " " oxhoft	— " 3 "	
$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$		Coffebohnen	$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$	
— " $2\frac{1}{2}$ "		Concenille: \mathcal{H}	— " $2\frac{1}{2}$ "	
$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$		Confecturen	$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$	
		Corallen, vide: G, Glascorallen.		
— " 12 "		Corduan: 100 \mathcal{H}	— " 12 "	
1 " — "		" Schwedisch et Finlandsch: 100 \mathcal{H}	1 " — "	
— " 1 "		Coriander: 100 \mathcal{H}	— " 1 "	
— " $2\frac{1}{2}$ "		Corinten: 100 \mathcal{H}	— " $2\frac{1}{2}$ "	
— " 4 "		Crapp: 100 \mathcal{H}	— " 4 "	
— " 8 "		Cubeben: 100 \mathcal{H}	— " 8 "	
— " 2 "		Curcumey: 100 \mathcal{H}	— " 2 "	
		D.		
1 β — " 2 "		Dachsteine: 1000 stück	— " 3 "	1 β 1 β
		Hiebei muſs ein pfundzollzettel producirt werden.		
$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$		Datteln	$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$	
— " $\frac{1}{4}$ "		Dachsfelle: decher	— " $\frac{1}{4}$ "	
$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$		Decken et deckenzeug	$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$	
— " 2 "		Deget et deget-öle: tonn	— " 2 "	
— " $\frac{1}{4}$ "		Dehlen. Nordsche, 12füſsige: $\frac{1}{12}$ ter	— " $\frac{1}{4}$ "	
— " $\frac{1}{3}$ "		" Schwedsche " $\frac{1}{12}$ "	— " $\frac{1}{3}$ "	
— " $\frac{1}{2}$ "		" " 18 " $\frac{1}{12}$ "	— " $\frac{1}{2}$ "	
— " $\frac{1}{3}$ "		" Danziger, 12 " $\frac{1}{12}$ "	— " $\frac{1}{3}$ "	
— " $\frac{1}{2}$ "		" " 18 " $\frac{1}{12}$ "	— " $\frac{1}{2}$ "	
1 β		NB.: 10 zwölfter geben: lastgeld et armgeld		1 β $\frac{1}{2}$ β
$\frac{1}{2}$ β — " 3 "		Dehlen, Danziger et Pommersche: 3ofüſsige und darüber: $\frac{1}{12}$ ter .	— " 3 "	$\frac{1}{2}$ β $\frac{1}{2}$ β
$2\frac{1}{2}$ β — " 15 "		dito, das schock	— " 15 "	$2\frac{1}{2}$ β 1 β
$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$		Dehlen, eichene	$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$	
1 " 4 "		Dörsch et cabliau: last	— " 12 "	
— " 1 "		" tonn et bund	— " 1 "	
— " 3 "		" trocken oder gedört: S \mathcal{H} .	— " 3 "	

Zolltaxa zu lande.

Pfundzoll:		Zulage:
— $\frac{1}{2}$ 4 $\frac{1}{2}$ β	Draat von eisen: S \mathcal{H}	— $\frac{1}{2}$ 6 β
— " 12 "	— von messing: S \mathcal{H}	— " 8 "
— " 1 $\frac{1}{2}$ "	Dreyband, vide: F, Flachs.	
	Duhnen et Eyderduhnen, rein oder unrein: L \mathcal{H}	1 $\frac{1}{2}$ 0/0
E.		
— " 3 "	Eichhorn-schwänze: tonn	1 $\frac{1}{2}$ 0/0
	Einbeer, vide: W, Wacholder.	
— " 1 $\frac{1}{2}$ "	Eisen: S \mathcal{H}	— " 1 $\frac{1}{2}$ "
— " 4 "	ambos: S \mathcal{H}	— " 4 "
— " 4 "	ankers: S \mathcal{H}	— " 4 "
— " 4 "	bolten: S \mathcal{H}	— " 4 "
— " 3 "	canonen, geschütz oder stücken: S \mathcal{H}	— " 3 "
— " 4 $\frac{1}{2}$ "	draat: S \mathcal{H}	— " 6 "
— " 4 $\frac{1}{3}$ "	grapen: S \mathcal{H}	— " 6 "
— " 4 "	hammers: S \mathcal{H}	— " 4 "
— " 6 "	kasten: S \mathcal{H}	1 $\frac{1}{2}$ 0/0
— " 3 "	kugeln: S \mathcal{H}	— " 1 "
— " 2 $\frac{1}{2}$ "	ofen: S \mathcal{H}	— " 3 "
— " 4 $\frac{1}{2}$ "	pfannen, platten, schapen, töpfe et schaufeln: S \mathcal{H}	— " 6 "
	NB.: Eisenwaare, sage grob eisenwaaren, als halter, ketten etc., davon das S \mathcal{H} 100 $\frac{1}{2}$ die würde ist, zahlt pfundzoll à S \mathcal{H} 4 β . als sensen, die zulage 1 $\frac{1}{2}$ 0/0.	
— " 1 "	Eisenfarbe oder bleyerz: 100 \mathcal{H}	1 $\frac{1}{2}$ 0/0
— " 3 "	Eisen-laveten, alte et neue: S \mathcal{H}	— " 3 "
2 " 6 "	Elendshäute: S \mathcal{H} , stück	— " 3 "
4 " 12 "	" gegärbet oder bereitet: S \mathcal{H}	7 " 8 "
— " 3 "	" 1 trockene haut	— " 3 "
— " 1 $\frac{1}{2}$ "	haar 100 \mathcal{H}	— " 1 $\frac{1}{2}$ "
— " 4 $\frac{1}{2}$ "	Elephantenzähne oder elfenbein: 100 \mathcal{H}	— " 12 "
	Engfer: vide: I, Ingver.	
— " 1 "	Engeschar oder schar: 100 \mathcal{H}	— " 1 $\frac{1}{2}$ "
— " 6 "	Erbsen, weißse, zu lande ein: last	— " 6 "

Zolltaxa zu der see.

Einkommend von der see.			Ausgehend zu der see.	
Last- geld:	Zulage:		Zulage:	Last- geld: Arm- geld:
	— $\frac{1}{2}$ 1 β	Dörsch: dito: bund	— $\frac{1}{2}$ 1 β	
1 β	— " 12 "	NB.: Hiesige Bergefahrer von Bergen et Stawanger: last.		
	— " 5 "	Draat von eisen: S \mathcal{H}	— " 6 "	
	— " 12 $\frac{1}{2}$ "	" messing: S \mathcal{H}	— " 12 $\frac{1}{2}$ "	
	$\frac{1}{2}$ 0/0	Duhnen et Eyderduhnen, rein oder unrein	$\frac{1}{2}$ 0/0	
	$\frac{1}{2}$ 0/0	E. Eichhorn-schwänze	$\frac{1}{2}$ 0/0	
	— " 2 "	Einbeer, vide: W, Wacholder.		
	— " 2 $\frac{1}{2}$ "	Eisen, bürger guht: } S \mathcal{H}	— " 1 $\frac{1}{2}$ "	
	— " 4 "	frembd guht: }		
	— " 4 "	ambos }	— " 4 "	
	— " 4 "	ankers }		
	— " 4 "	bolten }		
	— " 3 "	canonen, geschütz oder stück: S \mathcal{H}	— " 3 "	
	— " 5 "	draat: S \mathcal{H}	— " 6 "	
	— " 6 "	grapen: S \mathcal{H}	— " 6 "	
	— " 4 "	hammers: S \mathcal{H}	— " 4 "	
	$\frac{1}{3}$ 0/0	kasten	$\frac{1}{2}$ 0/0	
	— " 3 "	kugeln: S \mathcal{H}	— " 3 "	
	— " 3 "	laveten: S \mathcal{H}	— " 3 "	
	— " 3 "	ofen: S \mathcal{H}	— " 3 "	
	— " 6 "	pfannen, platen, schapen, töpfe, schaufel: S \mathcal{H}	— " 6 "	
	— " 1 $\frac{1}{2}$ "	Eisenfarbe oder bleyerz: 100 \mathcal{H}	— " 1 $\frac{1}{2}$ "	
	— " 3 "	Elendshäute: stück	— " 3 "	
	7 " 8 "	" gegärbet oder bereitet: S \mathcal{H}	7 " 8 "	
	— " 1 $\frac{1}{2}$ "	Elendshaar: 100 \mathcal{H}	— " 1 $\frac{1}{2}$ "	
	— " 12 "	Elephantenzähne oder elfenbein: 100 \mathcal{H} Engfer, vide: I, Ingver.	— " 12 "	
	— " 1 $\frac{1}{2}$ "	Engeschar oder schar: 100 \mathcal{H}	— " 1 $\frac{1}{2}$ "	
1 β	— " 12 "	Erbsen, weisse: last	— " 12 "	1 β $\frac{1}{2}$ β

Zolltaxa zu lande.

Pfundzoll:			Zulage:
— $\frac{1}{2}$	4 β	Erbsen, graue, dito: last	— $\frac{1}{2}$ 4 β
		„ zu lande aus: gibt accise.	
— „	$\frac{3}{4}$ „	Erde von Magdeburg: tonn	— „ $\frac{1}{4}$ „
— „	3 „	Eschenriemen: $\frac{1}{12}$ ter	— „ $\frac{3}{4}$ „
— „	15 „	„ schock	— „ 4 „
		Essig, sage: bieressig hiesig., aus, zu see et land:	
		tonn:	— „ 5 „
		„ Wein, ein: à Oxhofs	— „ 3 „
		„ Zitteressig, ein: à Oxhofs	— „ 3 „
		„ ausgehend accise.	
— „	$1\frac{1}{2}$ „	Eyderduhnen, rein oder unrein: à L \mathcal{H}	$\frac{1}{2}$ 0/0
F.			
Fässer.			
3 „	— „	1 fafs kramguht von 6 S \mathcal{H} schwer.	
1 „	8 „	$\frac{1}{2}$ fafs }	$\frac{1}{2}$ 0/0
— „	12 „	$\frac{1}{4}$ fafs }	
— „	6 „	$\frac{1}{8}$ fafs }	
		Kisten et packen geben den fässern gleich.	
— „	3 „	1 handpeckel	$\frac{1}{2}$ 0/0
— „	12 „	Federn, neue: S \mathcal{H}	— „ 12 „
— „	6 „	„ alte: S \mathcal{H}	— „ 6 „
	1 \mathcal{A}	„ Poosen: 1000 stück	$1\frac{1}{2}$ \mathcal{A}
— „	$4\frac{1}{2}$ „	Feigen: tonn, 100 \mathcal{H}	— „ $1\frac{1}{2}$ „
		„ $\frac{1}{4}$ tonn oder 1 fassel, item körbgen oder	
— „	$1\frac{1}{2}$ „	100 \mathcal{H}	— „ $1\frac{1}{2}$ „
— „	$2\frac{1}{2}$ „	Fenchel: 100 \mathcal{H}	— „ $1\frac{1}{2}$ „
— „	2 „	Fernabuc: 100 \mathcal{H}	— „ 4 „
— „	3 „	Fett, sage: küchenfett: tonn	— „ 3 „
— „	3 „	„ küchefett: tonn	— „ 4 „
— „	6 „	Firnis: tonn	— „ 4 „
— „	3 „	Fisch: Islandsch und allerley trocken oder gedört	
		fisch: S \mathcal{H}	— „ 3 „

Zolltaxa zu der see.

Einkommend von der see.			Ausgehend zu der see.	
Last- geld:	Zulage:		Zulage:	Last- geld: Arm- geld:
1 β	— $\frac{1}{2}$ 1 $\frac{1}{2}$ β	Erbsen, weiße, drombt	— $\frac{1}{2}$ 1 $\frac{1}{2}$ β	1 β $\frac{1}{2}$ β
—	— " 8 "	" graue, last	— " 8 "	
—	— " 1 "	" " drömbt	— " 1 "	
—	— " $\frac{1}{2}$ "	Accise à parte: à last	1 " 8 "	
—	— " $\frac{3}{4}$ "	Erde zu krüge et glashütten: tonn	— " $\frac{1}{2}$ "	
—	— " 4 "	Eschenriemen: $\frac{1}{12}$ ter	— " $\frac{3}{4}$ "	
—	— " 4 "	" schock	— " 4 "	
—	— " 1 "	Essig, biernessig, Lübsch: à tonn .	— " 1 "	
—	— " 1 "	Accisezettel à parte: tonn . . .	— " 5 "	
—	— " 1 "	" frembd, einkommend, tonn	— " 5 "	
—	— " 1 "	Accise à parte: tonn 3 $\frac{1}{2}$	— " 5 "	
—	— " 1 "	Wein- et zitteressig vide W, unter Wein.	— " 5 "	
—	— " $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$	Eyderduhnen, rein oder unrein . .	— " $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$	
—	— " 2 "	Eyer: tonn	— " 2 "	
—	— " 2 "	" 10 wall	— " 2 "	
F.				
—	— " 12 "	Federn, neue: S \mathcal{H}	— " 12 "	
—	— " 6 "	" alte: S \mathcal{H}	— " 6 "	
—	— " $1\frac{1}{2}$ \mathcal{S}	" Poosen: 1000 stück	— " $1\frac{1}{2}$ \mathcal{S}	
—	— " $1\frac{1}{2}$ "	Feigen: 100 \mathcal{H}	— " $1\frac{1}{2}$ "	
—	— " $1\frac{1}{2}$ "	Fenchel: 100 \mathcal{H}	— " $1\frac{1}{2}$ "	
—	— " 4 "	Fernabuc: 100 \mathcal{H}	— " 4 "	
—	— " 3 "	Fett, küchen- et kühefett: tonn .	— " 3 "	
—	— " 4 "	Firnis: tonn	— " 4 "	
—	— " $\frac{1}{2}$ "	" $\frac{1}{8}$ tonn	— " $\frac{1}{2}$ "	
—	— " 3 "	Fisch: Islandsch. Schottsch und allerhand trocken oder ge- dört fisch, item Finsch et Islandsch hecht: S \mathcal{H}	— " 3 "	

Zolltaxa zu lande.

Pfundzoll:		Zulage:
— $\frac{1}{2}$ 2 $\frac{1}{2}$ β	Fisch: bundfisch: S \mathcal{H}	— $\frac{1}{2}$ 1 $\frac{1}{2}$ β
— " 3 "	" stockfisch: S \mathcal{H}	— " 2 "
— " 3 "	et tonn	— " 2 "
— " 9 "	Fischbein: S \mathcal{H}	1 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$
— " 9 "	" walfischribben et barten: S \mathcal{H}	1 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$
— " 3 "	Flachs: S \mathcal{H}	— " 3 "
— " 6 "	" gehechelt: S \mathcal{H}	— " 4 "
— " 3 "	" dreyband: S \mathcal{H}	— " 2 "
— " 1 $\frac{1}{2}$ "	" turse et hede: S \mathcal{H}	— " 1 "
— " 1 $\frac{1}{2}$ "	Flaschenfutter: stück	— " 1 $\frac{1}{2}$ "
2 " 4 "	Fleisch: last	— " 15 "
— " 3 "	" tonn	— " 1 $\frac{1}{4}$ "
— " 2 "	" schaffleisch: tonn	— " 2 "
1 " 8 "	Fliesen, Holländsche, schwarz et weisse, 100 stück oder 100 ellen	1 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$
— " 6 "	" Schwedsche et Revalsche, 100 stück oder 100 ellen	1 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$
— " 1 "	Flinten, vide: G, Gewehr.	— " 2 "
— " 6 "	Flotten oder flottholtz: 100 \mathcal{H}	— " 4 $\frac{1}{2}$ "
— " 3 "	Flocken: S \mathcal{H} (Ist unbekant.)	— " 2 "
— " 1 $\frac{1}{2}$ "	Flohen: tonn	— " 1 $\frac{1}{2}$ "
— " 2 "	Foenum gracum: 100 \mathcal{H}	— " 2 "
— " 12 "	Freesen oder Friese: stück	3 " 2 "
— " 1 $\frac{1}{8}$ "	" à stück	— " 1 $\frac{1}{2}$ "
— " 9 "	Futtertuch: S \mathcal{H}	1 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$
	Früchte: darunter werden citron verstanden.	
	G.	
	Gallapfel oder Gallen:	
1 " 2 "	à fafs } 100 \mathcal{H}	— " 4 "
— " 4 $\frac{1}{2}$ "	tonn }	
— " 3 "	Gallmey: fafs	— " 3 "
	NB.: Halbe fässer werden nicht ange- nommen; vide: Protocoll 1718 den 21. Martij.	
	" zur mühl: à fafs	— " 8 "

Einkommend von der see.		Zolltaxa zu der see.	Ausgehend zu der see.	
Last- geld :	Zulage:		Zulage:	Last- geld : Arm geld :
— 2	β	Fisch: bndfisch: S℥	— 3	β
— " 12	"	100 wage.		
— " 2	"	" stockfisch: S℥	— " 2	"
	1/2 0/0	Fischbein: wallfischribben et barten		1/2 0/0
— " 4	"	Flachs, rein heiligen, 12köppig Ra- kitscher et gehehelt: S℥	— " 4	"
— " 3	"	" alle andere sorten: S℥	— " 3	"
— " 2	"	" dreyband: S℥	— " 2	"
— " 1	"	" hede et turse: S℥	— " 1	"
— " 1/2	"	Flaschenfutter: stück	— " 1/2	"
— " 15	"	Fleisch: last	— " 15	"
— " 1 1/4	"	" tonn	— " 1 1/4	"
— " 1 1/2	"	" fafs	— " 1 1/2	"
— " 1 1/2	"	" schafffleisch: tonn	— " 1 1/2	"
	1/2 0/0	Fliesen, Holl., Revals, Schwed. et alle andern sorten		1/2 0/0
	1/2 0/0	Flinten, vide: G, Gewehr		1/2 0/0
— " 2	"	Flotten oder flottholz: 100 ℥	— " 2	"
— " 4 1/2	"	Flocken: S℥	— " 4 1/2	"
— " 2	"	Flohmen: tonn et 100 ℥	— " 2	"
— " 1 1/2	"	Foenum græcum: 100 ℥	— " 1 1/2	"
— " 4	"	Friese: stück	— " 4	"
— " 1/3	"	Füchse. Schwedsche et Nordsche: stück	— " 1/3	"
— " 1/4	"	" Fransche et Rusche: stück	— " 1/4	"
	1/2 0/0	Futtertuch		1/2 0/0
G.				
— " 4	"	Gallapfel oder galle: 100 ℥	— " 4	"
— " 3	"	Gallmey: à fafs	— " 3	"
NB.: Halbe fässer werden nicht angenommen.				

Zolltaxa zu lande.

Pfundzoll:			Zulage:
— 1	β	Garn: heden dechtgarn: 100 <i>H</i>	— 2 β
— " 12	"	" baumwollen et wollen dechtgarn: <i>S\overline{H}</i> }	1/2 0/0
— " 2	"	" hanfgarn: 100 <i>H</i>	
— " 12	"	" flächen et wollgarn: <i>S\overline{H}</i>	
		Gartensamen:	
— " 6	"	tonn }	1/2 0/0
— " 3	"	100 <i>H</i> }	
— " 3	"	Geschütze von eisen: <i>S\overline{H}</i>	— 3 "
— " 12	"	" von metall oder mertaen: <i>S\overline{H}</i>	1 — 2 "
— " 4	"	Gersten, ein: à last	— " 4 "
— " 1 1/2	"	" grütz: tonn	— " 1 1/2 "
		" zu lande aus gibt accise.	
		Gewehr, verstehe: Flinten.	
— " 8	"	<i>S\overline{H}</i> }	1/2 0/0
— " 3	"	Ctr. }	
— " 2	"	Röhren, ungeschäft: oxh.	1/2 0/0
— " 4 1/2	"	Gibs: tonn oder kist	— " 1/2 —
		" zur mühl: tonn	— " 5 —
— " 3	"	Glas: à fuder	— " 5 —
— " 6	"	karre	— " 5 —
— " 6	"	1 kist oder korb Flamsch	— " 2 "
— " 3	"	1 kist Holst. et Mecklenb.	— " 1 "
		1/2 kiste dito	— " 1/2 —
— " 3	"	Gläser: spitz- et trinkgläser, kist	1/2 0/0
— " 3	"	Glascorallen: kist	1/2 0/0
3	—	Glasofenstein, gehen 52 auf 1 Ofen	1/2 0/0
— " 3/4	"	" nach fuß gerechnet	1/2 0/0
— " 2	"	Glas, Engl.: halbe kist von 12/1 oder 24/2 scheiben	— " 1 —
— " 6	"	Glätte oder silberglätte: tonn, 100 <i>H</i>	— " 1 1/2 "
		Glocken, vide: K, Klocken.	
— " 1 1/2	"	Goldfarbe: 100 <i>H</i>	1/2 0/0

Zolltaxa zu der see.

Einkommend von der see.			Ausgehend zu der see.	
Last- geld:	Zulage:		Zulage:	Last- geld: Arm- geld:
	— 6 β	Garn von Danzig et Stettin ein- kommend: 100 \mathcal{H}		
	$\frac{1}{2} \text{‰}$	" ausgehend:	$\frac{1}{2} \text{‰}$	
	$\frac{1}{2} \text{‰}$	" alle andern sorten	$\frac{1}{2} \text{‰}$	
	$\frac{1}{2} \text{‰}$	Gartensamen	$\frac{1}{2} \text{‰}$	
	— " 3 "	Geschütz von eisen: S \mathcal{H}	— 3 β	
	— " 6 "	" von metall oder mertaen: neu: 100 \mathcal{H}	— " 6 "	
	— " 5 "	alt: 100 \mathcal{H}	— " 5 "	
1 β	— " 8 "	Gersten: last	— " 8 "	1 β $\frac{1}{2} \beta$
	— " 1 "	" grützt: tonn	— " 1 "	
	$\frac{1}{2} \text{‰}$	Accise à parte: last	1 " 8 "	
	$\frac{1}{2} \text{‰}$	Gewehr	$\frac{1}{2} \text{‰}$	
	— " 6 "	Gibs et gibssteine: last	— " 6 "	
	— " $\frac{1}{2}$ "	" " tonn	— " $\frac{1}{2}$ "	
	— " 5 "	Glas: à fuder	— " 5 "	
	— " 4 "	Fransch von Rouan: kist	— " 4 "	
	— " 2 "	dito in körben	— " 2 "	
	— " 2 "	Flamisch korb	— " 2 "	
	— " 2 "	Holsteins et Mecklenburgsch kist	— " 2 "	
	— " 1 "	halbe kist	— " 1 "	
	— " 1 "	von Dantzig kist	— " 1 "	
	$\frac{1}{2} \text{‰}$	pafs-, trink- et spitzgläser	$\frac{1}{2} \text{‰}$	
	$\frac{1}{2} \text{‰}$	Glasorallen	$\frac{1}{2} \text{‰}$	
	$\frac{1}{2} \text{‰}$	Glasofensterne	$\frac{1}{2} \text{‰}$	
	— " 3 "	Glas, Engl.: halbe kist von $\frac{12}{1}$ oder $\frac{24}{2}$ scheiben	— " 3 "	
	— " 12 "	" Hessisch et Italiensch: kist	— " 12 "	
	— " $\frac{1}{2}$ "	" zerbrochen glas: tonn	— " $\frac{1}{2}$ "	
	— " 2 "	" glasflaschen: schock	— " 2 "	
	— " 5 "	" bouteillen: 1000 stück	— " 5 "	
	— " $1\frac{1}{2}$ "	Glätt oder silberglätt: 100 \mathcal{H}	— " $1\frac{1}{2}$ "	
	$\frac{1}{2} \text{‰}$	Glocken, vide: K, Klocken.		
	$\frac{1}{2} \text{‰}$	Goldfarbe	$\frac{1}{2} \text{‰}$	

Zolltaxa zu lande.

Pfundzoll:		Zulage:
— $\frac{1}{2}$ 4 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$	Grapen et grapengut: von eisen: $S\mathcal{H}$	— $\frac{1}{2}$ 6 $\frac{1}{2}$
— " 9 "	von messing: $S\mathcal{H}$	— " 12 "
— " 4 $\frac{1}{2}$ "	alt dito: $S\mathcal{H}$	— " 6 "
— " 3 "	Graupen et perlgraupen: tonn	" 3 "
— " 1 "	100 \mathcal{H}	— " 1 "
4 $\frac{1}{2}$	Grauerwerc: zimmer	8 $\frac{1}{2}$
— " $\frac{3}{4}$ "	Gräfung: decher	— " $\frac{1}{4}$ "
— " 1 $\frac{1}{2}$ "	Grobeisenwaaren, vide: E. Grätz: tonn	— " 1 $\frac{1}{2}$ "
— " 6 "	Gummy: oxhoft } 100 \mathcal{H}	— " 5 "
— " 3 "	tonn }	
H.		
— " 3 "	Haar: 100 \mathcal{H}	— " 3 "
2 " 4 "	" bieberhaar: 100 \mathcal{H}	$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{10}$
— " 15 "	" cameelhaar: 100 \mathcal{H}	— " 8 "
— " 15 "	" caninchenhaar: 100 \mathcal{H}	— " 8 "
— " 1 $\frac{1}{2}$ "	" elendshaar: 100 \mathcal{H}	— " 1 $\frac{1}{2}$ "
— " 1 "	" pferdehaar: 100 \mathcal{H}	— " 1 "
— " 3 "	" schweinsborsten: 100 \mathcal{H}	— " 2 "
— " 1 "	" wildhaar: 100 \mathcal{H}	— " 1 "
— " 6 "	Haardecken: 100 elln	— " 3 "
— " 2 "	Habern, ein: last	— " 2 "
	aus: gibt accise.	
— " 1 "	Hagel: 100 \mathcal{H}	— " 1 "
— " $\frac{1}{2}$ "	Hammelfellen: decher	— " $\frac{1}{2}$ "
— " 5 "	" 100 stück	— " 5 "
	Handschue:	
— " 8 "	$S\mathcal{H}$ }	$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{10}$
— " 3 "	Ctr. }	

Zolltaxa zu der see.

Einkommend von der see.

Ausgehend zu der see.

Last- geld:	Zulage:		Zulage:	Last- geld:	Arm- geld:
	— 6 B	Grapen et grapengut von eisen, alt et neu: S \mathcal{H}		— 6 B	
	— 4 "	" von messing, neu: 100 \mathcal{H}		— 4 "	
	— 2 "	" alt: 100 \mathcal{H}		— 2 "	
	— 3 "	Graupen et perlgraupen: 100 \mathcal{H}		— 3 "	
	— 6 "	1 sack von 200 \mathcal{H}		— 6 "	
	— 1 1/2 "	Graupengrütz: 100 \mathcal{H}		— 1 1/2 "	
	— 3 "	1 sack von 200 \mathcal{H}		— 3 "	
	4 \mathcal{A}	Grauerck, sandfank: zimmer		4 \mathcal{A}	
	8 \mathcal{A}	" klockwerck: zimmer		8 \mathcal{A}	
	3 \mathcal{A}	Gräfung: decher		3 \mathcal{A}	
		Grütz von buchweizen, gersten et habern:			
1 B	— 12 "	last			
	— 1 "	tonn		— 1 "	
	— 1 1/2 "	Grütz von hirse: tonn		— 1 1/2 "	
2 B	1 — 8 "	" von Danzig: 24 tonn pr. last			
2 B	2 — 4 "	" hirsegrütz von Danzig: 24 tonn			
	— 5 "	Gummi: 100 \mathcal{H}		— 5 "	
	— 1/2 "	Gurken: 1/8 tonn		— 1/4 "	
		H.			
	— 3 "	Haar: S \mathcal{H}		— 3 "	
	— 1/2 "	" bieberhaar: \mathcal{H}		— 1/2 "	
	— 8 "	" cameelhaar: 100 \mathcal{H}		— 8 "	
	— 8 "	" caninchenhaar: 100 \mathcal{H}		— 8 "	
	— 1 1/2 "	" elendshaar: 100 \mathcal{H}		— 1 1/2 "	
	— 1 "	" pferdehaar: 100 \mathcal{H}		— 1 "	
	— 3 "	" schweinsborsten: 100 \mathcal{H}		— 3 "	
	— 1 "	" wildhaar: 100 \mathcal{H}		— 1 "	
	— 3 "	Haardecken: 100 elln		— 3 "	
1 B	— 4 "	Habern: last		— 4 "	1 B 1/2 B
		Accise à parte: last	1 — 8 "		
	— 1 "	Hagel: 100 \mathcal{H}		— 1 "	
	— 1 "	Hammelfelle: decher		— 1 "	
	— 10 "	" 100 stück		— 10 "	
	1/2 0/0	Handschue:		1/2 0/0	

Zolltaxa zu lande.

Pfundzoll:			Zulage:
— $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{4}$ β	Hanf: S \mathcal{H}	— $\frac{1}{4}$ 2 β
— "	1 $\frac{1}{2}$ "	pafshanf: S \mathcal{H}	— " 1 $\frac{1}{2}$ "
— "	2 "	Hanf \ddot{g} arn: 100 \mathcal{H}	$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$
— "	1 $\frac{1}{2}$ "	Hanföle: 100 \mathcal{H}	— " 2 "
— "	2 $\frac{1}{4}$ "	Hanf \ddot{s} amen: tonn	— " 1 "
— "	12 "	Harnisch oder rüstung: tonn	$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$
— "	6 "	Harz: oxhoft	
— "	3 "	tonn } 100 \mathcal{H}	— " 1 "
— "	1 $\frac{1}{2}$ "	1 barke }	
— "	3 "	Hasenfellen: 100 stück	$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$
— "	4 "	Hausenblasen: 100 stück	$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$
— "	3 "	Hecht, gedörret oder trocken: S \mathcal{H}	— " 3 "
— "	1 $\frac{1}{2}$ "	Hede oder turse: S \mathcal{H}	— " 1 "
— "	$\frac{1}{2}$ "	Hellebarte: stück	$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$
— "	1 $\frac{1}{2}$ "	Hering: tonn	— " 1 $\frac{1}{2}$ "
— "	1 "	hiesig eingesalzen hering: tonn	— " 1 "
— "	12 "	Hermelin: 100 stück	$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$
— "	1 "	Hirschhorn: 100 \mathcal{H}	— " 1 "
— "	1 "	Hirschhäute oder felle: stück	— " 1 $\frac{1}{2}$ "
— "	1 "	Holz in stücker oder gemalet blau, braun, gelb et roht: 100 \mathcal{H}	— " 2 "
— "	1 "	brasilienholz: 100 \mathcal{H}	— " 4 "
— "	1 "	campecheholz: 100 \mathcal{H}	— " 2 "
— "	1 "	flottholz: 100 \mathcal{H}	— " 2 "

Zolltaxa zu der see.

Einkommend von der see.			Ausgehend zu der see.	
Last- geld:	Zulage:		Zulage:	Last- geld: Arm- geld:
— 2	β	Hanf: S \mathring{H}	— 2	β
— " 1 $\frac{1}{2}$	"	" pafs oder stripphanf: S \mathring{H}	— " 1 $\frac{1}{2}$	"
— " $\frac{1}{2}$ 0/0	"	Hanf-garn	— " $\frac{1}{2}$ 0/0	"
— " 2	"	Hanf-föls: 100 \mathring{H}	— " 2	"
— " 1	"	Hanf-samen: tonn	— " 1	"
— " 4	"	Harnisch-platen: S \mathring{H}	— " 3	"
— " 1 $\frac{1}{2}$	"	Harz: 100 \mathring{H}	— " 1 $\frac{1}{2}$	"
— " $\frac{1}{2}$ 0/0	"	Hasen-fellen	— " $\frac{1}{2}$ 0/0	"
— " $\frac{1}{2}$ 0/0	"	Hausen-blasen	— " $\frac{1}{2}$ 0/0	"
— " 3	"	Hecht von Finland: S \mathring{H}	— " 3	"
— " 1 $\frac{1}{4}$	"	" Dörps et Narvsch: à bund	— " 1 $\frac{1}{4}$	"
— " 1	"	Hede oder turse: S \mathring{H}	— " 1	"
— " $\frac{1}{2}$ 0/0	"	Hellebarte	— " $\frac{1}{2}$ 0/0	"
1 β	"	Hering, Flamsch, Schonsch, Schotsch:		
1 " 4	"	last	— " 12	1 β $\frac{1}{2}$ β
1 β	"	von Bergen, Stawanger,		
1 " 4	"	herbstfang: last	— " 12	1 β $\frac{1}{2}$ β
		NB.: hiesige Bergefahrer		
		von Bergen und Stawanger		
		zahlen pr. last 12 β und		
		1 β lastgeld.		
1 β	1	" dito sommerfang: last	— " 8	1 β $\frac{1}{2}$ β
		" hiesigen gesalzen hering:		
		last	— " 8	1 β $\frac{1}{2}$ β
	1 \mathring{A}	" gedörten: à wall	— " 1 \mathring{A}	
— " 2	"	tonn	— " 1	"
— " $\frac{3}{4}$	"	100 stück	— " $\frac{3}{4}$	"
— " $\frac{1}{2}$ 0/0	"	Hertz-zwiege	— " $\frac{1}{2}$ 0/0	"
— " $\frac{1}{2}$ 0/0	"	Hermelin	— " $\frac{1}{2}$ 0/0	"
— " 1	"	Hirschhorn: 100 \mathring{H}	— " 1	"
— " 1 $\frac{1}{2}$	"	Hirschhäute und rehefelle: stück	— " 1 $\frac{1}{2}$	"
		Hirse, vide: G, unter Grütz.		
— " 2	"	Holz in stücker oder gemalet blau,		
		braun, gelb et roht:		
		100 \mathring{H}	— " 2	"
— " 4	"	brasilienholz: 100 \mathring{H}	— " 4	"
— " 2	"	campecheholz: 100 \mathring{H}	— " 2	"
— " 2	"	flotten oder flottholz: 100 \mathring{H}	— " 2	"

Zolltaxa zu lande.

Pfundzoll:		Zulage:
— ƒ 1½ β	Holz, klappholz: ein kleinhundert	— ƒ 2 β
— „ 9 „	ein grofshundert, sind 48 schock; 24 kleinhundert machen 1 grofshundert	3 „ — „
— „ 1 „	1 ring stav- et bodenholz	14 ⅛
	Wagenschott, vide: W.	
— „ 3 „	Honig, rauch oder seim: tonn	— „ 3 „
— „ 4½ „	Hopfen: tonn	— „ 8 „
— „ ¾ „	Hüte: dosin	1/2 0/0
	I.	
— „ 6 „	Ilken: zimmer	— „ 2 „
1 „ 5½ „	1 Indianisch stein	1/2 0/0
1 „ 2 „	Indigo oder anniel: 100 ⅛	1/2 0/0
— „ 1½ „	Ingver: 100 ⅛	— „ 1½ „
— „ 12 „	dito eingemacht: tonn } 100 ⅛ }	— „ 12 „
— „ 3 „	Inlandsch wattman: S⅛	1/2 0/0
— „ 3 „	Islandsch fische: S⅛	— „ 3 „

Zolltaxa zu der see.

Einkommend von der see.

Ausgehend zu der see.

Last- geld:	Zulage:		Zulage:	Last- geld:	Arm- geld:
—	2 ½	℔ Holz von St. Marien: 100 Ɔ	—	2 ½	℔
	1/2 0/0	„ zum bau		1/2 0/0	
—	2	„ brennholz, lang: à faden	—	2	—
—	1	„ „ kurz: faden	—	1	—
—	5	„ fafsholz von Riga: das klein 100 zu 120 stück	—	5	—
1	8	„ klappholz: das grofse 100 zu 48 schock	1	8	—
—	1	„ das klein 100 von 2 schock	—	1	—
—	1/2	ist jedes schock	—	1/2	—
—	2	„ 60 stück oder 1 schock klapp- holz zu pipenstäve	—	2	—
—	2	„ pipenstäve der ring, so 240 stück	—	2	—
14	8	„ oxhofsstäve: der ring	14	8	—
—	3/4	„ tonnenstäve: der ring	—	3/4	—
		2 tall boden machen 1 ring oxhoft oder tonnenstäve. NB.: Von obigen sorten das wrackguht die helfte.			
14	8	„ Stettiner klappholz: à schock	14	8	—
14	8	„ 1 ring stav et bodenholz	14	8	—
3	8	Hölzern spannen et bütten: kipp	3	8	—
		Wagenschott, vide: W.			
—	3	Honig, rauch oder seim: tonn	—	12	—
1 ℔	8	Hopfen: SƆ	—	8	1 ℔ 1/2 ℔
—	1 1/2	a grofs drömbt	—	1 1/2	—
—	3/4	a klein drömbt	—	3/4	—
—	4	tonn	—	4 1/2	—
—	4	Hopfenstecken: 1000 stück	—	4	—
—	1	Hornschabels: tonn	—	1	—
—	1/2 0/0	Hüte	—	1/2 0/0	—
		I.			
—	2	Ilken: zimmer	—	2	—
—	1/2 0/0	1 Indianisch stein	—	1/2 0/0	—
—	1/2 0/0	Indigo oder anniel	—	1/2 0/0	—
—	1 1/2	Ingver: 100 Ɔ	—	1 1/2	—
—	12	dito fein eingemacht: 100 Ɔ	—	12	—
—	4 1/2	dito ordinaire eingemacht: 100 Ɔ	—	4	—
—	1/2 0/0	Islandsch et Inlandsch wattman	—	1/2 0/0	—
—	3	Islandsche fische: SƆ	—	3	—

Zolltaxa zu lande.

Pfundzoll:		Zulage:
— 4 4 $\frac{1}{2}$ B	Islandsch wattman: S $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$ 0/0
— " 9 "	" geknotet guht: S $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$ 0/0
— " 8 "	" lammfell, gesalzen: 100 stück	— 4 8 B
— " 2 "	Juchten: 100 S $\frac{1}{2}$	— " 4 "
— " 12 "	Juffers oder kleine balken: 100 stück	1 $\frac{1}{2}$ 0/0
	K.	
— " 1 $\frac{1}{2}$ "	Kase, grün: S $\frac{1}{2}$	— " 2 $\frac{1}{2}$ "
— " 3 "	" weifs: S $\frac{1}{2}$	— " 4 "
— " 1 $\frac{1}{2}$ "	" wrack: S $\frac{1}{2}$	— " 2 "
— " 1 $\frac{1}{2}$ "	Kalbfell: decher	— " 1 $\frac{1}{2}$ "
— " 3 "	" roht: S $\frac{1}{2}$ } decher	— " 1 $\frac{1}{2}$ "
— " 4 $\frac{1}{2}$ "	" weifs: S $\frac{1}{2}$ }	
— " 6 "	" gegärbt: S $\frac{1}{2}$ }	
— " 1 "	" dito: decher	1 $\frac{1}{2}$ 0/0
— " 1 "	" bereitet: decher	
— " 8 "	Kalk: last	— " 2 "
— " 3 "	" Gottlands: tonn	— " 1 $\frac{1}{2}$ "
— " 4 $\frac{1}{2}$ "	" Segeberger: tonn	— " 1 $\frac{1}{2}$ "
— " 4 $\frac{1}{2}$ "	" musselkalk: tonn	— " 1 $\frac{1}{2}$ "
— " 3 "	Kalkwolle: S $\frac{1}{2}$	— " 7 $\frac{1}{2}$ "
	a stein	— " 1 $\frac{1}{4}$ "
— " 12 "	Kämme: fafs	
— " 9 "	" oxhoft	1 $\frac{1}{3}$ 0/0
— " 4 $\frac{1}{2}$ "	" tonn	
— " 8 "	Kanifas: S $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$ 0/0
— " 4 "	Karten: 1 bund von	
— " 3 $\frac{3}{4}$ "	5 scheiben } à stro	— " 3 $\frac{1}{2}$ "
— " 6 "	1 scheibe }	
— " 12 "	5 fafs gewachsen	
— " 12 "	1 fafs eisenkarten	1 $\frac{1}{2}$ 0/0
— " 12 "	1 fafs spielkarten	
— " 4 "	1 kiste von 50 bis 60 4 ^l werth	
— " 6 "	Katzen: 100 stück	— " 5 "
— " 2 $\frac{1}{2}$ "	" zimmer	— " 2 "

Zolltaxa zu der see.

Einkommend von der see.		Ausgehend zu der see.	
Last- geld:	Zulage:	Zulage:	Last- geld: Arm- geld:
	$\frac{1}{2} \%$	Islandsch geknotet guht	$\frac{1}{2} \%$
— $\frac{1}{2}$ 8 β		Islandsch lammfell, gesalzen, von Copenhagen: 100 stück	— $\frac{1}{2}$ 8 β
— " 2 "		Juchten: 100 \mathcal{H}	— " 6 "
	$\frac{1}{2} \%$	Juffers, sind kleine balken	$\frac{1}{2} \%$
		K.	
— " $2\frac{1}{2}$ "		Käse: grün: S \mathcal{H}	— " $2\frac{1}{2}$ "
— " 4 "		" weiß: S \mathcal{H}	— " 4 "
1 — "		" dito: 100 stück	1 — "
— " 1 "		Kalb: stück	— " 1 "
— " $\frac{1}{2}$ "		Kalbfelle, Jütsche: decher	— " $\frac{1}{2}$ "
— " $\frac{1}{4}$ "		" alle andere sorten: decher	— " $\frac{1}{4}$ "
	$\frac{1}{2} \%$	" gegärbt und bereitet	$\frac{1}{2} \%$
1 β — " 2 "		Kalk et Kalksteine, alle sorten, last	— " 2 " 1 β $\frac{1}{2}$ β
		es sey gelöscht et ungelöscht Pfundzoll à parte last 8 β	
— " 2 "		" Muschelkalck: tonn	— " 2 "
		" Gottl. et Segeberger, aus: tonn	— " $\frac{1}{2}$ "
		Pfundzoll à parte à tonn Gottl. 3 β et Segeberg $4\frac{1}{2}$ β .	
— " $7\frac{1}{2}$ "		Kalk- oder kaufwolle: S \mathcal{H}	— " $7\frac{1}{2}$ "
— " $\frac{1}{4}$ "		" stein	— " $\frac{1}{4}$ "
	$\frac{1}{2} \%$	Kämme	$\frac{1}{2} \%$
	$\frac{1}{2} \%$	Kanifas	$\frac{1}{2} \%$
— " $3\frac{1}{2}$ "		Karten: wandbreiter: à stro	— " $3\frac{1}{2}$ "
	$\frac{1}{2} \%$	" spielkarten	$\frac{1}{2} \%$
— " 5 "		Katzen: 100 stück	— " 5 "
— " 2 "		" à zimmer	— " 2 "

Zolltaxa zu lande.

Pfundzoll:			Zulage:
1 $\frac{1}{2}$	8 β	Kihnruss: 1 karre	$\frac{1}{2}$ 0/0
—	15 "	Kirsey: S \mathcal{H}	$\frac{1}{2}$ 0/0
—	6 "	Kiste kramguht geben denen fässern gleich, vide: F.	
—	3 "	Kisten von eisen: S \mathcal{H}	$\frac{1}{2}$ 0/0
—	3 "	Klippfisch: à tonn oder S \mathcal{H}	— $\frac{1}{2}$ 2 β
—	10 "	Klinkers, sage mauerlinkers: 1000 stück ein	
		1000 stück aus	— " 5 "
—	3 "	" feine, als steinguht: S \mathcal{H}	$\frac{1}{2}$ 0/0
1	8 "	Klingen: à kist	
—	6 "	" 1 kist v. 50 stück }	$\frac{1}{2}$ 0/0
—	3 "	" 1 bund	
—	3 "	" 1 korb kreuzen	
—	12 "	Klocken et klocken-guht: S \mathcal{H}	— " 14 "
—	1 $\frac{1}{2}$ "	Kohlsamen: 100 \mathcal{H}	— " 1 $\frac{1}{2}$ "
—	6 "	Kohlen, sage: Steinkohlen: last	— " 3 "
		tonn	— " $\frac{1}{4}$ "
—	3 "	Kork: S \mathcal{H}	
—	1 $\frac{1}{2}$ "	" Lissabons dito: 1 bund }	$\frac{1}{2}$ 0/0
—	1 $\frac{1}{2}$ "	" 1 klein bund	
—	1 $\frac{1}{2}$ "	" dosienken-kork: bund	— " 1 "
—	1 $\frac{1}{4}$ "	" 1 klein bund	— " $\frac{1}{4}$ "
—	2 "	Krapp: 100 \mathcal{H}	— " 4 "
—	1 $\frac{1}{2}$ "	Kratzen, alte et neue: dosin	— " $\frac{1}{2}$ "
—	2 "	Krebssteine: 100 \mathcal{H}	$\frac{1}{2}$ 0/0
1	2 "	Kreidt: last	— " 3 "
—	1 $\frac{1}{2}$ "	" tonn	— " $\frac{1}{4}$ "
—	15 "	Kretz, unrein, bei goldschmiede: S \mathcal{H}	$\frac{1}{2}$ 0/0
—	3 "	Kreuzen: 1 korb	$\frac{1}{2}$ 0/0
—	12 "	Krigesmunition: tonn	$\frac{1}{2}$ 0/0
—	9 "	Krtüge: fafs et kiste }	$\frac{1}{2}$ 0/0
—	6 "	" korb	
—	4 "	Kubeben: 100 \mathcal{H}	— " 8 "
—	3 "	Kugeln von eisen: S \mathcal{H}	— " 1 "

Zolltaxa zu der see.

Einkommend von der see.			Ausgehend zu der see.	
Last- geld:	Zulage:		Zulage:	Last- Arm- geld: geld:
		Kihnrufs in tängen:		
	— $\frac{1}{2}$ 1 1/2 B	„ grofse last von 12 stück .	— $\frac{1}{2}$ 1 1/2 B	
	— 4 1/2	„ 100 stück oder taschen .	— 4 1/2	
	— „ 1 „	Kirschen: tonn	— „ 1 „	
	— 1/2 0/0	Kirse	— 1/2 0/0	
	— 1/2 0/0	Kisten von eisen	— 1/2 0/0	
	— „ 2 „	Klippfisch: S $\frac{1}{2}$	— „ 3 „	
1 B	— „ 5 „	Klinkers zu mauren: 1000 stück .	— „ 5 „	1 B 1/2 B
	— 1/2 0/0	„ feine	— 1/2 0/0	
	— 1/2 0/0	Klingen, degenklingen	— 1/2 0/0	
	— „ 3 „	Klipping: 100 stück	— „ 3 „	
	— „ 14 „	Klocken et klockenguht, neu: S $\frac{1}{2}$	— „ 14 „	
	— „ 11 „	ditto, alt: S $\frac{1}{2}$	— „ 11 „	
	— „ 4 „	„ 100 $\frac{1}{2}$	— „ 4 „	
		Knelings: als kalbfell		
	— „ 1/2 „	Kohl: schock	— „ 1/2 „	
	— „ 1 1/2 „	Kohlsamen: 100 $\frac{1}{2}$	— „ 1 1/2 „	
1 B	— „ 3 „	Kohlen, sage steinkohlen: last .	— „ 3 „	1 B 1/2 B
		Pfundzoll à parte tonn 1/2 B.		
		Kohlen, sage steinkohlen: tonn .	— „ 1/4 „	
	— 1/2 0/0	Kork	— 1/2 0/0	
	— „ 4 „	Krapp: 100 $\frac{1}{2}$	— „ 4 „	
	— „ 1/2 „	Kratzen, alt et neue: dosin	— „ 1/2 „	
1 B	— „ 3 „	Kreid et kreidsteine: last	— „ 3 „	1 B 1/2 B
	— 1/2 0/0	{ Krebssteine Kretz, unrein, bey goldschmiede Kreutzen Kriegesmunition }	— 1/2 0/0	
	— „ 12 „	Kringeln: last	— „ 12 „	
	— „ 1 „	tonn	— „ 1 „	
	— 1/2 0/0	Krüge	— 1/2 0/0	
	— „ 8 „	Kubeben: 100 $\frac{1}{2}$	— „ 8 „	
	— „ 3 „	Kugeln von eisen: S $\frac{1}{2}$	— „ 3 „	

Zolltaxa zu lande.

Pfundzoll:			Zulage:
— $\frac{1}{2}$	3 B	Kuhe, fettgemästete:	— $\frac{1}{2}$ 4 B
— "	3 "	" magere:	— " 2 "
		Kuh- et küchenfett, vide: F.	
		Kuhleder, vide: L.	
— "	1 $\frac{1}{2}$ "	Kümmel, brodkümmel: 100 \mathcal{H}	— " 1 $\frac{1}{2}$ "
— "	2 $\frac{1}{2}$ "	" pfefferkümmel: 100 \mathcal{H}	— " 2 $\frac{1}{2}$ "
		Kupfer generaliter, gahr oder in platen.	
— "	12 "	neu guht: S \mathcal{H}	— " 8 "
— "	12 "	alt guht: S \mathcal{H}	— " 7 "
L			
— "	6 "	Lacc: 100 \mathcal{H}	— " 12 "
— "	6 "	" pelzerlacc: tonn	1 $\frac{1}{2}$ 0/0
— "	2 "	Lacmoes: 100 \mathcal{H}	— " 1 "
— "	3 "	Lachs, gesalzen: tonn	— " 3 "
— "	6 "	" geräuchert: stieg	— " 10 "
		stück	— " 1 $\frac{1}{2}$ "
— "	15 "	Laken, Englisch, Leidsche, Brüksche, Akensche, Amsterdamsch, Hamburgsche, Mölln et Ratzeburgsche: S \mathcal{H} , grob und feine	1 $\frac{1}{2}$ 0/0
— "	9 "	" ordinaire andere sorten, als Schlesingsche etc.: S \mathcal{H}	1 $\frac{1}{2}$ 0/0
		" Wittstocker, welche am pfundzoll pafs- freyheit geniefsen, zahlen nur zulage: stück	— " 1 "
— "	3 "	Lammfell: 100 stück	— " 3 "
— "	8 "	" gesalzen: 100 stück	— " 8 "
		" abgeschoren, vide: B, Blöhten.	
— "	4 $\frac{1}{2}$ "	Latten: 100 stück	— " 1 $\frac{1}{2}$ "
— "	12 "	Juffers oder kleine balcken: 100 stück	1 $\frac{1}{2}$ 0/0
		Lattun, als messing, vide: M.	
		Laveten: vide: E, unter Eisen.	
— "	4 $\frac{1}{2}$ "	Leder: rindleder: S \mathcal{H}	— " 8 "

Zolltaxa zu der see.

Einkommend von der see.				Ausgehend zu der see.	
Last- geld:	Zulage:			Zulage:	Last- geld: Arm- geld:
$\frac{1}{2}$ β	— \mathcal{K} 4 β	1 Kuhe, fette		— \mathcal{K} 4 β	$\frac{1}{2}$ β $\frac{1}{2}$ β
$\frac{1}{3}$ "	— " 2 "	" magere		— " 2 "	$\frac{1}{2}$ " $\frac{1}{2}$ "
		Kuh- et küchenfett, vide: F.			
		Kuhleder, vide: L.			
	— " $1\frac{1}{2}$ "	Kümmel, brodkümmel: 100 \mathcal{H} . .		— " $1\frac{1}{2}$ "	
	— " $2\frac{1}{2}$ "	" pfefferkümmel: 100 \mathcal{H} . .		— " $2\frac{1}{2}$ "	
	— " 8 "	Kupfer, gahr, in platen, kessels et blech, neu guht: $\mathcal{S}\mathcal{H}$		— " 14 "	
	— " 7 "	alt guht: $\mathcal{S}\mathcal{H}$		— " 11 "	
	— " $\frac{1}{2}$ "	Kupferrauch: 100 \mathcal{H}		— " $\frac{1}{3}$ "	
		L.			
	— " 12 "	Lacc: 100 \mathcal{H}		— " 12 "	
	$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$	" pelzerlacc		$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$	
	— " 1 "	Laccmoes: 100 \mathcal{H}		— " 1 "	
	— " 2 "	Lachs aus Schweden: tonn		— " 2 "	
	— " $\frac{1}{4}$ "	" von Bergen à riem			
	— " $\frac{1}{2}$ "	" geräuchert: stück		— " $\frac{1}{2}$ "	
	$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$	Laken, alle sorten		$\frac{1}{3}$ $\frac{0}{0}$	
	— " $\frac{1}{2}$ "	Lämmer: stück		— " $\frac{1}{2}$ "	
	— " $2\frac{1}{2}$ "	Lammfelle: 100 stück		— " $2\frac{1}{2}$ "	
	— " 8 "	" gesalzen, Islandsch über Copenhagen: 100 stück		— " 8 "	
	— " $1\frac{1}{2}$ "	" abgeschoren oder blöh- ten: 1 bund von 100 stück		— " 3 "	
	$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$	" bereitet dito		$\frac{1}{3}$ $\frac{0}{0}$	
$\frac{1}{2}$ "	— " $1\frac{1}{2}$ "	Latten: 100 stück		— " $1\frac{1}{3}$ "	$\frac{1}{2}$ " $\frac{1}{2}$ "
		Lattun, als messing: vide M.			
	— " 3 "	Leder: rindleder von oxsen oder kühe von Memel, Liebau, Windau, Dennemarck et Mecklenburg, getrocknet: à decher			

Zolltaxa zu lande.

Pfundzoll:			Zulage:							
— $\frac{1}{2}$	3 β	Leder: decher	— $\frac{1}{2}$ 4 β							
— "	12 "	" Englisch leder, weifs: S \mathcal{H}	$\frac{1}{2}$ 0/0							
— "	9 "	" geschmirt leder: S \mathcal{H}	1 " — "							
— "	4 $\frac{1}{2}$ "	" lohghar, echt und unecht: decher	— " 6 "							
— "	3 "	" Pferde- oder rofsleder: decher	— " 2 "							
— "	12 "	" Semischleder: S \mathcal{H}	$\frac{1}{2}$ 0/0							
— "	$\frac{1}{2}$ "	" Senkelleder: decher	— " $\frac{1}{2}$ "							
— "	4 $\frac{1}{2}$ "	" Sohlleder et pfundleder: 100 \mathcal{H}	— " 6 "							
1	2 "	Leichenstein von 8 bis 10 fufs: stück	— " 4 "							
— "	6 "	Leim: S \mathcal{H}	— " 4 $\frac{1}{2}$ "							
— "	2 "	" 100 \mathcal{H}	— " 1 $\frac{1}{2}$ "							
— "	3 "	Leimleder oder schrötels: à sack et tonn	— " 2 "							
— "	4 $\frac{1}{2}$ "	Lein, sage leinwand, grob heden: S \mathcal{H}	$\frac{1}{2}$ 0/0							
— "	1 "	" bolten grob heden leinwand	— " 1 "							
— "	1 \mathcal{P} "	<table border="0"> <tr> <td rowspan="4" style="font-size: 3em; vertical-align: middle;">}</td> <td>Leinwand, fein: S\mathcal{H}</td> <td rowspan="4" style="font-size: 3em; vertical-align: middle;">}</td> <td rowspan="4"></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 2em;">Ctr.</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 2em;">ordinair: S\mathcal{H}</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 2em;">Ctr.</td> </tr> </table>	}	Leinwand, fein: S \mathcal{H}	}		Ctr.	ordinair: S \mathcal{H}	Ctr.	$\frac{1}{2}$ 0/0
}	Leinwand, fein: S \mathcal{H}			}						
	Ctr.									
	ordinair: S \mathcal{H}									
	Ctr.									
— "	5 "									
— "	9 "									
— "	3 "									
— "	0 "	Leinöle, vide: O.								
— "	0 "	Leinsamen, ein von der see: tonn								

Zolltaxa zu der see.

Einkommend von der see.			Ausgehend zu der see	
Last- geld:	Zulage:		Zulage:	Last- geld: Arm- geld:
— 4	β	Leder: gesalzen: à decher . . .		
— " 3 ¹ / ₂	"	von Bergen et Norwegen, ge- trocknet: à decher . . .		
— " 4 ¹ / ₂	"	gesalzen: à decher . . .		
— " 4	"	von Riga, Revall, Pernau, Narva, Wyburg, Danzig, et Königsberg, Oesel et Schweden, getrocknet: à decher		
— " 5	"	gesalzen: à decher . . .		
— " 8	"	Bancoleder von Danzig et Königsberg: à decher .	— 8	β
— " 2	"	Pferde- et Rofsleder: à decher	— " 2	"
— " 6	"	gegärbt dito: à decher . .	— " 6	"
— " 6	"	alles gegärbet, getauet leder, item lohghahr, echt oder unecht: decher	— " 6	"
— " 6	"	Pfund- et sohlleder: 100 ℥	— " 6	"
	1/2 0/0	Englisch et sämisch leder .		1/2 0/0
		alle sorten getrocknet leder, ausgehend: à decher . .	— " 4	"
		gesalzen dito: à decher .	— " 5	"
— " 4	"	Leichenstein von 8 bis 10 fufs: stück	— " 4	"
— " 1 ¹ / ₂	"	Leim et leimleder: 100 ℥ . . .	— " 1 ¹ / ₂	"
— " 2	"	Leimleder: tonn oder sack . . .	— " 2	"
— " 2	"	" 1 bund leimleder . . .	— " 2	"
— " 2	"	Leimblöhten: 100 stück	— " 2	"
	1/2 0/0	Leinwand		1/2 0/0
1 β		Leinöle, vide: O, Oele.		
		Leinsamen, einkommend, gibt nur lastgeld: last.		
		Pfundzoll à parte: tonn 6 β.		
		NB.: mufs nicht eher gelöschet werden, bis der pfundzoll be- zahlet.		
		Hiebey mus der pfundzollzettel gezeigt werden.		

Zolltaxa zu lande.

Pfundzoll:			Zulage:
—	℥ 3 β	Leinsamen: zu lande, aus: tonn	— ℥ 1 β
		„ schlagsamen, ein, von der see: insäcken	— „ 1/2 „
		„ aus zu lande	— „ 1/2 „
—	„ 3 „	Leuchten: à korb	— „ 3 „
—	„ 3 „	Licht von tallig: S℥	— „ 6 „
—	„ 4 „	„ von wachs: 100 ℥	— „ 6 „
		Limonien, vide: Citron.	
		Lippitz, als meth.	
—	„ 1/2 „	Loh: tonn	— „ 1/4 „
—	„ 3 „	Lorbeeren: tonn }	— „ 2 „
		„ 100 ℥ }	
		Lorbeeröle, vid: O.	
—	„ 2 „	Luchsen: stück	1/2 0/0
—	„ 3 „	Lumpen: S℥	— „ 3 „
—	„ 12 „	Lunten: S℥	— „ 12 „
—	„ 1 „	Lyquiritzenholz: 100 ℥	— „ 4 „
		M.	
—	„ 3 „	Machandelbeer, sage wacholderbeer: tonn }	— „ 2 „
		100 ℥ }	
—	„ 3 „	Macultur: S℥	— „ 3 „
—	„ 6 „	Malerfarbe, blau: 100 ℥	1/2 0/0
2	„ 4 „	Malz, zu lande, ein: last	2 „ 4 „
		NB.: zu lande aus gibt accise.	
—	„ 4 „	Mandeln: 100 ℥	— „ 4 „
—	„ 1 1/2 „	Manna: 100 ℥	— „ 1 1/2 „
—	„ 3 „	Märrettig: tonn	— „ 1 1/2 „
—	„ 12 „	Marten: zimmer	1/2 0/0
		Masquebade, vide: Zucker.	
—	„ 12 „	Masten: stück	1/2 0/0
—	„ 3 „	Matten: 100 stück	— „ 3 „
3	„ — „	Mauersteine: 1000 stück, ein	— „ 11 „
		„ 1000 stück, aus	— „ 11 „
		„ Dachpfannen oder dachsteine, vide: D.	
		„ Mauerklinkers, vide: K.	

Zolltaxa zu der see.

Einkommend von der see.		Ausgehend zu der see	
Last- geld:	Zulage:	Zulage:	Last- geld: Arm- geld:
1 β		Leinsamen, ausgehend: last . . .	— $\frac{1}{2}$ 1 $\frac{1}{2}$ β
		Leinsamen: Schlagsamen in säcken, ein: last	
		Schlagsamen, pfundzoll: tonn 3 β als oben.	
	— $\frac{1}{2}$ 6 β	Licht von tallig: S \mathcal{H}	— " 6 "
	— " 6 $\frac{1}{2}$ "	" von wachs: 100 \mathcal{H}	— " 6 $\frac{1}{2}$ "
		Limonien, als citron.	
		Lippitz, als meth.	
	— " 1 $\frac{1}{4}$ "	Loh: sack	— " 1 $\frac{1}{4}$ "
	— " 2 "	Lorbeeren: 100 \mathcal{H}	— " 2 "
		Lorbeeröle, vide: O.	
	— " 2 "	Luchsen: stück	— " 2 "
	— " 3 "	Lumpen: S \mathcal{H}	— " 3 "
	— " 12 "	Lunten: S \mathcal{H}	1 " 8 "
	— " 4 "	Lyquiritzenholz: 100 \mathcal{H}	— " 4 "
		M.	
	— " 1 $\frac{1}{2}$ "	Machandelbeer, sage wacholderbeer: tonn	— " 1 $\frac{1}{2}$ "
	— " 1 $\frac{1}{2}$ "	Macrelen: tonn	— " 1 $\frac{1}{2}$ "
	— " 3 "	Macultur: S \mathcal{H}	— " 3 "
	1 $\frac{1}{8}$	" ries	1 $\frac{1}{8}$
	1 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{10}$	Malerfarbe, blau	1 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{10}$
1 "	— " 8 "	Malz: last	— " 8 " 1 β 1 $\frac{1}{2}$ β .
		Accise à parte last 1 $\frac{1}{2}$ 8 β .	
	— " 4 "	Mandeln: 100 \mathcal{H}	— " 4 "
	— " 1 $\frac{1}{2}$ "	Manna: 100 \mathcal{H}	— " 1 $\frac{1}{2}$ "
	— " 1 $\frac{1}{2}$ "	Märrettich: tonn	— " 1 $\frac{1}{2}$ "
	— " 10 "	Marten: zimmer	— " 10 "
		Masquebade, vide: Zucker.	
	1 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{10}$	Masten	1 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{10}$
	— " 3 "	Matten: 100 stück	— " 3 "
2 "	— " 8 "	Mauersteine: 1000 stück	— " 8 " 2 " 1 "
		Hiebei mufs ein pfundzollzettel producirt werden.	
		Mauersteine, Dachsteine, vide: D.	
		" Mauerklinkers, vide: K.	

Zolltaxa zu lande.

Pfundzoll:		Zulage.
	Mehl gibt accise.	
— $\frac{1}{2}$ 9 B	Menken: zimmer	$\frac{1}{2}$ 0/0
— " 3 "	Mennig oder Mennige: 100 \mathcal{H}	— $\frac{1}{2}$ 1 $\frac{1}{2}$ B
— " 8 "	Messer: S \mathcal{H} }	$\frac{1}{2}$ 0/0
— " 3 "	" Ctr. }	
— " 1 $\frac{1}{2}$ "	Messerscheiden: tonn	$\frac{1}{2}$ 0/0
— " 12 "	Messing: S \mathcal{H}	— " 8 "
— " 12 "	" draat: S \mathcal{H}	— " 8 "
— " 9 "	" grapenguht, neu: S \mathcal{H}	— " 12 "
— " 4 $\frac{1}{3}$ "	" " alt: S \mathcal{H}	— " 6 "
— " 12 "	" kessels: S \mathcal{H}	— " 8 "
— " 12 "	" schrötels oder alt messingguht: S \mathcal{H}	— " 7 "
— " 12 "	Metall oder mertaen et dito geschütz: S \mathcal{H}	1 " 2 "
	Meth: gibt accise.	
— " 4 $\frac{1}{2}$ "	Mohnsamen: tonn	— " 2 "
— " 3 "	Molden: schock	— " 2 "
2 " 4 "	Mousquetengabel mit spiefen oder bajonetten: 100 stück	$\frac{1}{2}$ 0/0
— " 4 $\frac{1}{2}$ "	Moustertsamen: tonn	— " 1 $\frac{1}{2}$ "
— " 8 "	Mühlsteine: 1 ganzer stein	— " 6 "
— " 4 "	" ein halber stein	— " 4 "
— " 12 "	Munition: tonn	$\frac{1}{2}$ 0/0
1 " 8 "	Muscatenblumen: 100 \mathcal{H}	$\frac{1}{2}$ 0/0
1 " 2 "	Muscatennüsse: 100 \mathcal{H}	$\frac{1}{2}$ 0/0
— " 4 $\frac{1}{2}$ "	Muschelkalk: tonn	— " 1 $\frac{1}{2}$ "
	N.	
— " 4 $\frac{1}{2}$ "	Nägel: S \mathcal{H}	— " 4 "
— " 4 $\frac{1}{2}$ "	" Holländische: S \mathcal{H}	— " 10 "
— " 12 "	Nadeln: steck- et nehenadeln: S \mathcal{H}	$\frac{1}{2}$ 0/0
1 " 2 "	Negelken: 100 \mathcal{H}	$\frac{1}{2}$ 0/0
— " 3 "	Negelkenpfeffer oder semen amomi: 100 \mathcal{H}	— " 2 "

Zolltaxa zu der see.

Einkommend von der see.			Ausgehend zu der see.		
Last- geld:	Zulage:		Zulage:	Last- geld: Arm- geld:	
— ₤	1½ β	Mehl von rocken: tonn	— ₤	1½ β	
— "	2½ "	" von weizen: tonn	— "	2½ "	
		Accise à parte, vide: accise taxa.			
		Accise à parte: 100 ₤ 6 β.			
		à scheffel 3 β.			
— "	5 "	Menken: zimmer	— "	5 "	
— "	1½ "	Mennig: 100 ₤	— "	1½ "	
	½ 0/0	Messer et messerscheiden		½ 0/0	
— "	8 "	Messing: S₤	— "	14 "	
— "	12½ "	" draat: S₤	— "	12½ "	
— "	4 "	" grapenguht, neu: 100 ₤	— "	4 "	
— "	2 "	" " alt: 100 ₤	— "	2 "	
— "	8 "	" kessels: S₤	— "	14 "	
— "	7 "	" schrötels oder alt messing- guht: S₤	— "	11 "	
— "	6 "	Metall oder mertaen et dito ge- schütz, neu: 100 ₤	— "	6 "	
— "	5 "	alt: 100 ₤	— "	5 "	
1 "	8 "	Meth, Littausch et Finsch: tonn	1 "	8 "	
		Accise à parte: tonn 1 ₤ 8 β.			
		" hiesig: tonn	— "	1½ "	
	½ 0/0	Methfarbe		½ 0/0	
— "	2 "	Mohnsamen: tonn	— "	2 "	
— "	2 "	Molden: schock	— "	2 "	
	½ 0/0	Mousqueten		½ 0/0	
— "	1½ "	Moustertsamen: tonn	— "	1½ "	
2 β	— "	Mühlsteine: 1/1 oder 1 grosser	— "	6 "	2 β 1 β
2 β	— "	" ein halber	— "	4 "	2 β 1 β
	½ 0/0	Munition		½ 0/0	
	½ 0/0	Muscatenblumen et Muscatennüsse		½ 0/0	
— "	2 "	Muschelkalk: tonn	— "	2 "	
N.					
— "	4 "	Nägel, Schwedsche: S₤	— "	4 "	
— "	10 "	" Hollandsche: S₤	— "	10 "	
	½ 0/0	Nadeln		½ 0/0	
	½ 0/0	Negelken		½ 0/0	
— "	2 "	Negelkenpfeffer: 100 ₤	— "	2 "	
— "	½ "	Neunaugen: 1/8 tonn oder fäsgen	— "	½ "	

Zolltaxa zu lande.

Pfundmoll:		Zulage:
— ½ 3 β	Noppen: S \mathcal{H}	— ½ 4 $\frac{1}{2}$ β
— „ 1 „	Nüsse: tonn	— „ ½ „
— „ 3 „	Nürnberger holz- und andere ordinair waaren: Ctr.	½ 0/0
	O.	
— „ 3 „	Ochse, mager oder aus der weide: stück . . .	— „ 2 „
— „ 3 „	„ gemästeter oder fetter: stück	— „ 4 „
	Ochsenleder, vide: L.	
— „ 6 „	Oker: oxhoft } 100 \mathcal{H}	— „ ½ „
— „ 3 „	„ tonn }	
— „ 8 „	Oele, Lissabonsche oder baumöle: piep	1 „ 4 „
— „ 12 „	„ oxhoft	— „ 10 „
— „ 6 „	„ tonn	— „ 5 „
— „ 3 „	„ 100 \mathcal{H}	— „ 3 „
	NB. Oele in bohten, fässer und andere fastagie, davon mus die gewicht angegeben werden, 100 \mathcal{H} pfundzoll 3 β et 100 \mathcal{H} zulage 3 β.	
— „ 4 $\frac{1}{2}$ „	Oele: lorbeerenöle: 1 lage	
	100 \mathcal{H}	— „ 3 „
— „ 1 $\frac{1}{2}$ „	„ hanf-, lein- et pech-, rüb- et terpentinöle: 100 \mathcal{H}	— „ 2 „
	NB. Wan pech et terpentinöle in terschen kömt, zahlt 3 β pfundzoll die tersche, et 100 \mathcal{H} 2 β zulage.	
— „ 2 $\frac{1}{2}$ „	Ofen von eisen: S \mathcal{H}	— „ 3 „
— „ 3 „	„ von stein, Dresner: Ctr.	½ 0/0
3 — „	„ Glasofensteine, gehen 52 auf 1 ofen	½ 0/0
— „ ¾ „	„ nach fufs gerechnet	½ 0/0
— „ 12 „	Oliven: oxhoft	— „ 3 „
— „ 6 „	„ tonn	— „ 1 $\frac{1}{2}$ „
— „ 2 „	„ anker	— „ ½ „
— „ 6 „	Orlean: tonn	
	100 \mathcal{H}	— „ 4 „
— „ 1 $\frac{1}{2}$ „	Osemund: tonn	½ 0/0
— „ ¾ „	Otterfellen: stück	— „ ½ „
— „ 8 „	Ost- & Westindische, auch Chineische waaren über Copenhagen: S \mathcal{H}	— „ 6 „

Zolltaxa zu der see.

Einkommend von der see.		Ausgehend zu der see	
Last- geld:	Zulage:	Zulage:	Last- geld: Arm- geld:
—	4 ¹ / ₂ B	Noppen: S \mathcal{H}	— 4 ¹ / ₂ B
—	" 3 ³ / ₄ "	Noppen von Bergen: tonn	— " 1 ¹ / ₂ "
—	" 1 ¹ / ₂ "	Nüsse: tonn	— " 1 ¹ / ₂ "
O.			
1/2 B	— " 2 "	Ochse, mager: stück	— " 2 " 1/2 B 1/2 B
1/2 "	— " 4 "	" fetter: stück	— " 4 " 1/2 " 1/2 "
		Ochsenleder, vide: L.	
	— " 1/2 "	Oker: 100 \mathcal{H}	— " 1/2 -
2 "	1 " 4 "	Oele: à piep	1 " 4 " 2 " 1 "
1 "	— " 10 "	oxhoft	— " 10 " 1 " 1/2 "
	— " 3 "	100 \mathcal{H}	— " 3 "
		NB. Oele in bohten, fässern und andere fastagie, davon mu \ddot{s} die gewicht angegeben [werden] und 100 \mathcal{H}	
	— " 3 "	Oele: lorbeeröle: 100 \mathcal{H}	— " 3 "
	— " 3 "	" hanf-, lein-, pech-, rüb- et terpentinöle: 100 \mathcal{H}	— " 3 "
	— " 2 "		— " 2 "
	— " 3 "	Ofen von eisen: S \mathcal{H}	— " 3 "
	1/2 0/0	" Dresner von stein	1/2 0/0
	1/2 0/0	" Glasofenstein	1/2 0/0
	— " 3 "	Oliven: oxhoft	— " 3 "
	— " 1/2 "	" in 1/8 oder 1/4 tels	— " 1/2 "
	— " 4 "	Orlean: 100 \mathcal{H}	— " 4 "
	1/2 0/0	Osemund	1/2 0/0
	— " 1/2 "	Otterfelle: stück	— " 1/2 "
	— " 6 "	Ost- u. Westindische, auch Chinesische waaren von Kopenhagen: S \mathcal{H}	— " 6 "

Zolltaxa zu lande.

Pfundzoll:		Zulage:
	P.	
	Packen kramguht vide: F; geben denen fässern gleich.	
— $\frac{1}{2}$ 3 ß	1 handpeckel	$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$
— " 6 "	Papyr oder papier, weiß: 1 ball von 10 ries	— $\frac{1}{2}$ 5 ß
	1 ries	— " $\frac{1}{2}$ "
— " 6 "	druckpapier: S $\frac{1}{2}$	— " 6 "
— " 3 "	grau papier oder macultur: S $\frac{1}{2}$	— " 3 "
— " 2 "	braun packpapier: 100 $\frac{1}{2}$	— " 2 "
— " $1\frac{1}{2}$ "	blau packpapier, item elephant et bunt Türcks papier: ries	— " $1\frac{1}{2}$ "
— " $4\frac{1}{2}$ "	Paradieskorn: tonn } 100 $\frac{1}{2}$ }	— " $1\frac{1}{2}$ "
— " 1 "	Parchimen: stück	$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$
— " $1\frac{1}{2}$ "	Pafshanf: S $\frac{1}{2}$	— " $1\frac{1}{2}$ "
	Pech: last	— " 10 "
	" oele, vide: O.	
— " 8 "	Pelzerfellen: S $\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$
— " 6 "	Pelzerlacc: tonn	$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$
1 " 2 "	Pensum: 1 pensum	$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$
1 " — "	Pergament: 100 $\frac{1}{2}$ " schrötels oder schnitzels	$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$
— " 4 "	" S $\frac{1}{2}$	
— " 6 "	Perlmutter et dito schalen: 100 $\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$
	Pfannen, dachpfannen, vide: D.	
	Pfannen von eisen, vide: E.	
— " 5 "	Pfeffer: 100 $\frac{1}{2}$	— " 5 "
— " $2\frac{1}{2}$ "	" staub oder kümmel: 100 $\frac{1}{2}$	— " $2\frac{1}{2}$ "
— " 3 "	Pferde: stück	— " 4 "
— " 1 "	" haar: 100 $\frac{1}{2}$	— " 1 "
— " 3 "	" leder: decher	— " 2 "
— " 1 "	Pflaumen: 100 $\frac{1}{2}$	— " $\frac{1}{2}$ "
— " 4 "	Pflück: 100 $\frac{1}{2}$	— " 4 "
— " 6 "	Piquen mit eisen: 100 stück	$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$
— " $4\frac{1}{2}$ "	Pistolen: dosin	$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$

Zolltaxa zu der see.

Einkommend von der see.			Ausgehend zu der see.							
Last- geld:	Zulage:		Zulage:	Last- geld:						
		P.								
	— $\frac{1}{2}$ β	Papyr oder papier, weiß: à ries .	— $\frac{1}{2}$ β							
	— " 6 "	druckpapyr: $S\bar{a}$	— " 6 "							
	— " $\frac{1}{4}$ "	ries	— " $\frac{1}{4}$ "							
	— " 3 "	grau papier oder macultur: $S\bar{H}$	— " 3 "							
	— " 1 $\frac{1}{2}$ "	ries	— " 1 $\frac{1}{2}$ "							
	— " 2 "	braun packpapyr: 100 \mathcal{H} . . .	— " 2 "							
	— " $1\frac{1}{2}$ "	blau packpapyr, elephant dito	— " $1\frac{1}{2}$ "							
	— " $1\frac{1}{2}$ "	et bunt Türcks dito: ries .	— " $1\frac{1}{2}$ "							
	— " $1\frac{1}{2}$ "	Paradieskorn: 100 \mathcal{H}	— " $1\frac{1}{2}$ "							
	$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$	Parchimen	$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$							
	— " $1\frac{1}{2}$ "	Pafshanf: $S\bar{H}$	— " $1\frac{1}{2}$ "							
1 β	— " 10 "	Pech: last	— " 10 "	1 β $\frac{1}{2}$ β						
		" öle, vide: O.								
	— " 3 "	Pechlin: das stück von 100 elln .	— " 2 "							
	$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$	<table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td style="border-left: 1px solid black; border-right: 1px solid black; padding: 0 5px;">Pelzerfelle</td> <td rowspan="4" style="font-size: 3em; vertical-align: middle; padding: 0 10px;">}</td> <td rowspan="4" style="padding: 0 10px;">Pergament et dito schnitzels</td> </tr> <tr> <td style="border-left: 1px solid black; border-right: 1px solid black; padding: 0 5px;">Pelzerlacc</td> </tr> <tr> <td style="border-left: 1px solid black; border-right: 1px solid black; padding: 0 5px;">Pensum</td> </tr> <tr> <td style="border-left: 1px solid black; border-right: 1px solid black; padding: 0 5px;">Perlmutter et dito schalen</td> </tr> </table>	Pelzerfelle	}	Pergament et dito schnitzels	Pelzerlacc	Pensum	Perlmutter et dito schalen	$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$	
Pelzerfelle	}	Pergament et dito schnitzels								
Pelzerlacc										
Pensum										
Perlmutter et dito schalen										
		Perlgraupen, vide: G.								
		Pfannen, vide: D.								
		Pfannen von eisen, vide: E.								
	— " 5 "	Pfeffer: 100 \mathcal{H}	— " 5 "							
	— " $2\frac{1}{2}$ "	" staub et kümmel: 100 \mathcal{H} .	— " $2\frac{1}{2}$ "							
1 β	— " 8 "	Pferde, feine: stück	— " 8 "	1 β $\frac{1}{2}$ β						
1 β	— " 3 "	" geringe: stück	— " 3 "	1 β $\frac{1}{2}$ β						
	— " 1 "	" haar: 100 \mathcal{H}	— " 1 "							
		" leder, vide: L.								
	— " $\frac{1}{2}$ "	Pflaumen: 100 \mathcal{H}	— " $\frac{1}{2}$ "							
	— " 4 "	Pflück: 100 \mathcal{H}	— " 4 "							
		Pfundleder, vide: L.								
	$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$	Piquen et pistolen	$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$							
	— " 1 "	Pladisen: 1000 stück								

Zolltaxa zu lande.

Pfundzoll:		Zulage:
— $\frac{1}{2}$ 3 β	Planken, eichene, vide: D, Dehlen.	— $\frac{1}{2}$ 3 β
	Plunder oder lumpen: S \mathcal{G}	
	Podagel, als segeltuch	
	Pommeranzen, als citron.	
	„ schalen, als citronschalen.	
1 \mathcal{A}	Posen: 1000 stück	1 $\frac{1}{2}$ \mathcal{A}
— „ 15 „	Porcelain: S \mathcal{G}	1 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$
	Pottasche, vide: A.	
— „ 1 $\frac{1}{2}$ „	Poudre hiesiger fabrique: 100 \mathcal{G}	— „ 1 $\frac{1}{2}$ „
1 „ — „	„ frembd, von auswärtiger fabrique: 100 \mathcal{G} .	— „ 8 „
— „ 2 „	Prunellen: 100 \mathcal{G}	— „ 4 „
	Prufsing gibt accise.	
— „ 3 „	Pulver, fein: 100 \mathcal{G}	— „ 6 „
— „ 1 $\frac{1}{2}$ „	„ ordinaire: 100 \mathcal{G}	— „ 3 „
	Q.	
— „ 4 $\frac{1}{2}$ „	Quecksilber: 100 \mathcal{G}	1 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$
— „ 4 $\frac{1}{2}$ „	Queden: fafs	1 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$
— „ 3 „	Querensteine, Rheinsche oder andere zu hand- mühlen: stück	— „ 3 „
	R.	
— „ 1 $\frac{1}{2}$ „	Raff: à tonn	— „ 1 $\frac{1}{2}$ „
— „ 15 „	Rappe-tobac: 100 \mathcal{G}	— „ 3 „
— „ 3 „	Rappsamen: tonn	— „ 1 „
— „ 2 „	Rasch, ordinar: stück	— „ 2 „
— „ 2 „	„ Cronrasch: stück	— „ 4 „
— „ 1 $\frac{1}{2}$ „	Rehefeln oder -häute: stück	— „ 1 $\frac{1}{2}$ „
1 „ 2 „	Reis: fafs	
— „ 13 $\frac{1}{2}$ „	„ piep	
— „ 6 $\frac{3}{4}$ „	„ oxhoft	
— „ 4 $\frac{1}{2}$ „	„ tonn oder sack	
1 „ — „	Rabarbara: 100 \mathcal{G}	— „ 1 „
1 „ — „	Rapontica: 100 \mathcal{G}	— „ 1 $\frac{1}{2}$ „
— „ 3 „	Riemen, eschen: $\frac{1}{12}$ ter	— „ 3 $\frac{3}{4}$ „
— „ 15 „	„ schock	— „ 4 „
— „ 8 „	Riethen, Spanische riethen: S \mathcal{G}	1 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$
	Rindleder, vide: L, Leder.	

Zolltaxa zu der see.

Einkommend von der see.

Ausgehend zu der see.

Last- geld:	Zulage:		Zulage:	Last- geld:	Arm- geld:
	$\frac{1}{2}$ 0/0	Planken, eichene	$\frac{1}{2}$ 0/0		
— $\frac{1}{2}$	3 β	Plunder oder lumpen: 5 \mathcal{H}	— $\frac{1}{2}$	3 β	
		Podagel, als segeltuch.			
		Pommeranzen, als citron.			
	$\frac{1}{2}$ 0/0	Posen: 1000 stück	$\frac{1}{2}$ 0/0		
	$\frac{1}{2}$ 0/0	Porcelain	$\frac{1}{2}$ 0/0		
	$\frac{1}{2}$ 0/0	Postille, Fransche et Spansche	$\frac{1}{2}$ 0/0		
		Pottasche, vide: A.			
		Poudre hiesiger fabrique: 100 \mathcal{H}	— " 1 $\frac{1}{2}$ "		
1 " 8 "		" frembd, von auswärt. fabrique:			
		100 \mathcal{H}	1 " 8 "		
— " 4 "		Prunellen: 100 \mathcal{H}	— " 4 "		
1 " 2 "		Prüfsing: tonn	— " 9 "		
— " 2 $\frac{1}{4}$ "		" $\frac{1}{8}$ tonn			
		Accise à parte: tonn 1 $\frac{1}{2}$ 2 β .			
		NB. durchgehend die helfte zurück.			
— " 6 "		Pulver, fein: 100 \mathcal{H}	— " 6 "		
— " 3 "		" ordinair: 100 \mathcal{H}	— " 3 "		
		Q.			
	$\frac{1}{2}$ 0/0	Quecksilber	$\frac{1}{2}$ 0/0		
	$\frac{1}{2}$ 0/0	Queden	$\frac{1}{2}$ 0/0		
— " 3 "		Querensteine zu handmühlen: stück	— " 3 "		
		R.			
— " 1 $\frac{1}{2}$ "		Raff: tonn	— " 1 $\frac{1}{2}$ "		
— " 3 "		Rape-tobac: 100 \mathcal{H}	— " 3 "		
— " 4 "		Rappsamen: tonn	— " 1 "		
— " 2 "		Rasch, ordinair: stück	— " 2 "		
— " 4 "		" Cronrasch: stück	— " 4 "		
— " $\frac{1}{2}$ "		Rehefelln oder -häute: stück	— " $\frac{1}{2}$ "		
— " 1 $\frac{1}{2}$ "		Reis: 100 \mathcal{H}	— " 1 $\frac{1}{2}$ "		
— " 1 "		Rahbarbara: \mathcal{H}	— " 1 "		
— " $\frac{1}{2}$ "		Rapontica: \mathcal{H}	— " $\frac{1}{2}$ "		
— " 4 "		Riemen, eschen: schock	— " 4 "		
	$\frac{1}{2}$ 0/0	Riethen: Spansche riethen	$\frac{1}{2}$ 0/0		

Zolltaxa zu lande.

Pfundzoll:			Zulage:
— $\frac{1}{2}$	5 β	Rocken zu lande, ein: last	— $\frac{1}{2}$ 5 β
		„ zu lande, aus: gibt accise.	
— „	2 „	Röhren, ungeschäft: Ctr.	— $\frac{1}{2}$ 0/0
— „	3 $\frac{3}{4}$ „	Röht oder röde: S \mathcal{H}	— „ 9 „
— „	$\frac{1}{4}$ „	Rohtlöschleder: decher	— „ $\frac{1}{2}$ „
— „	3 „	Rohtscher: tonn et S \mathcal{H}	— „ 2 „
— „	2 „	Rosinen: 100 \mathcal{H}	— „ 2 „
		Rofsleder, vide: L.	
— „	4 $\frac{1}{2}$ „	Rosmarin: tonn	— „ 1 $\frac{1}{2}$ „
		100 \mathcal{H}	
		Rübsamen, als rapsamen.	
		Rüböle, vide: O.	
— „	$\frac{1}{2}$ „	Rubbenfell: decher	— „ $\frac{1}{2}$ „
— „	1 $\frac{1}{2}$ „	Ruchen: 100 stück	— „ 1 $\frac{1}{2}$ „
		100 \mathcal{H}	
— „	$\frac{1}{2}$ „	à stieg	— „ 1 $\frac{1}{2}$ „
— „	2 $\frac{1}{2}$ „	Rundfisch: S \mathcal{H}	— „ 1 $\frac{1}{2}$ „
S			
— „	1 „	Saartuch: stück	— $\frac{1}{2}$ 0/0
1 „	8 „	Saffer, ist erde vor die töpfers: fafs	} $\frac{1}{2}$ 0/0
— „	6 „	tonn et sack	
1 „	2 „	Safflöer: 100 \mathcal{H}	— „ 6 „
2 „	4 „	Saffran: 100 \mathcal{H}	— „ 1 $\frac{1}{2}$ „
— „	4 $\frac{1}{2}$ „	Sägen, baumsägen: dosin	— „ 4 „
— „	1 $\frac{1}{2}$ „	Salgemine oder Polsch salz: 100 \mathcal{H}	— „ 1 „
— „	1 $\frac{1}{2}$ „	Salpeter: 100 \mathcal{H}	— „ 4 „
— „	$\frac{1}{2}$ „	Salzasche: tonn	— „ $\frac{1}{2}$ „
		Salz, Fransch, Lüneburgsch et Spanisch: last	— „ 8 „

Zolltaxa zu der see.

Einkommend von der see.		Ausgehend zu der see.	
Last- geld:	Zulage:	Zulage:	Last- geld: Arm- geld:
1 β	— $\frac{1}{2}$ 10 β	Rocken: last	— $\frac{1}{2}$ 10 β 1 β $\frac{1}{2}$ β
		Accise à parte: last 1 $\frac{1}{2}$ 8 β .	
		mehl, vide: M.	
	$\frac{1}{2}$ 0/0	Röhren, ungeschäft	$\frac{1}{2}$ 0/0
— "	3 "	Röht oder röde: 100 \mathcal{H}	— " 3 "
— "	$\frac{1}{2}$ "	Rohtlöschleder: decher	— " $\frac{1}{2}$ "
— "	2 "	Rohtscher: $\mathcal{S}\mathcal{H}$ et tonn	— " 2 "
— "	2 "	Rosinen: 100 \mathcal{H}	— " 2 "
		Rofsleder, vide: L.	
— "	$1\frac{1}{2}$ "	Rosmarin: 100 \mathcal{H}	— " $1\frac{1}{2}$ "
— "	$\frac{1}{2}$ "	Rüben: tonn	— " $\frac{1}{2}$ "
— "	4 "	Rübsamen: tonn	— " 1 "
		Rüböle, vide: O.	
— "	$\frac{1}{2}$ "	Rubbenfelln: decher	— " $\frac{1}{2}$ "
— "	$1\frac{1}{2}$ "	Ruchen: 100 \mathcal{H}	— " $1\frac{1}{2}$ "
— "	8 "	100 stück	
— "	2 "	Rundfisch: $\mathcal{S}\mathcal{H}$	— " 3 "
— "	12 "	100 wage, vide: F.	
		S.	
	$\frac{1}{2}$ 0/0	Saartuch	$\frac{1}{2}$ 0/0
	$\frac{1}{2}$ 0/0	Saffer	$\frac{1}{2}$ 0/0
		Safflöer: 100 \mathcal{H}	— " 6 "
— "	$1\frac{1}{2}$ "	Saffran: \mathcal{H}	— " $1\frac{1}{2}$ "
— "	4 "	Sägen: dosin	— " 4 "
— "	1 "	Salgemine: 100 \mathcal{H}	— " 1 "
— "	4 "	Salpeter: 100 \mathcal{H}	— " 4 "
— "	$\frac{1}{2}$ "	Salzasche: tonn	— " $\frac{1}{2}$ "
1 "	— " 8 "	Salz, Fransch: last	— " 8 " 1 " $\frac{1}{2}$ "
		tonn	— " 1 "
1 "	— " 8 "	" Spanisch: last	— " 8 " 1 " $\frac{1}{2}$ "
		tonn	— " 1 "
		Fransch salz, von der see einkommend, zahlt yede last collectengeld 2 β und yede last armgeld 2 β à parte und Spanisch salz von der see einkommend, zahlt jede last collectengeld 6 β und jede last armgeld 2 β annoch à parte.	

Zolltaxa zu lande.

Pfundzoll:	Zulage:
	Salz, 1 Stecknitzschiff mit Lüneburger salz, ein: 2 \mathcal{K} — β
	„ Polnsch salz ist salgemine, wie oben.
	Samen, gartensamen, vide: G.
	„ Leinsamen, vide: L.
— \mathcal{K} 2 $\frac{1}{2}$ β	Sandel, ein art holz: 100 \mathcal{H} — „ 1 $\frac{1}{2}$ „
— „ 15 —	Sardellen: S \mathcal{H} $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$
— „ 4 $\frac{1}{2}$ „	Sassa parilla: korb $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$
— „ 6 „	Schachteln: fafs $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$
— „ 1 $\frac{1}{2}$ „	Schafe: stück „ 1 $\frac{1}{2}$ „
— „ 2 „	Schafffleisch: tonn — „ 2 „
— „ 5 „	Schaffeln oder schaffell: 100 stück — „ 5 „
— „ 1 $\frac{1}{2}$ „	decher — „ 1 $\frac{1}{2}$ „
— „ 8 „	gesalzen schaffelle: 100 stück — „ 8 „
	abgeschoren, vide: B, Blöhten.
— „ 3 „	Schar oder engeschar, ist farbekraut: S \mathcal{H} — „ 4 $\frac{1}{2}$ „
	Schapen et schaufeln von eisen, vide: E.
— „ 4 $\frac{1}{2}$ „	Scheren: tonn $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$
	„ wandbereiterschere, vide: W.
— „ 1 $\frac{1}{2}$ „	Scheiden: tonn $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$
	Schlagsamen, vide: L.
— „ 3 „	Schleifstein: 1 runder — „ 3 „
— „ 1 $\frac{1}{2}$ „	„ klein wettstein: 100 stück — „ 8 „
1 „ 8 „	Schieferstein: 1000 stück — „ 5 „
— „ 4 $\frac{1}{2}$ „	Schlösser: S \mathcal{H} $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$
— „ 1 $\frac{1}{4}$ „	Schmack: S \mathcal{H} — „ 3 „
4 \mathcal{S}	Schmaschen: zimmer 4 \mathcal{S}
— „ 1 $\frac{1}{2}$ „	Schneidmesser oder sensen: dosin — „ 1 „
— „ 8 „	Schnuptobac: 100 \mathcal{H} $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$
— „ 9 „	Schubben: 100 stück $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$
— „ 1 $\frac{1}{2}$ „	Schullen: 1000 stück — „ 1 „

Zolltaxa zu der see.

Einkommend von der see.		Ausgehend zu der see.		
Last- geld:	Zulage:	Zulage:	Last- Arm- geld: geld:	
		Salz, Lüneburgsch: last	— 8 ß	1 ß 1/2 ß
		tonn	— 1 " "	
1 ß	— 8 ß	Salz von salz gesotten: last	— 8 " "	1 " 1/2 "
1 "	— 8 "	" Englisch oder Schottsch: last	— 8 " "	1 " 1/2 "
	— 1 "	" Polnisch, ist Salgemine: 100 ℔	— 1 " "	
	1/2 0/0	Samen, gartensamen	1/2 0/0	
		Leinsamen, vide: L.		
	1/2 0/0	Sardellen	1/2 0/0	
	1/2 0/0	Sassa parilla	1/2 0/0	
3 "	3 " — "	Sand: 1 boot sand		
		NB. Halb boot wird nicht an- genommen.		
— "	1 1/2 "	Sandel: 100 ℔	— 1 1/2 "	
	1/2 0/0	Schachteln	1/2 0/0	
— "	1/2 "	Schafe: stück	— 1/2 "	
— "	1 1/2 "	Schafffleisch: tonn	— 1 1/2 "	
— "	5 "	Schaffeln: 100 stück	— 5 "	
— "	1/2 "	decher	— 1/2 "	
— "	8 "	" gesalzen: 100 stück	— 8 "	
	1/2 0/0	" bereitet	1/2 0/0	
		" abgeschoren, vide: B, Blöhten.		
— "	1 1/2 "	Schar oder engeschar: 100 ℔	— 1 1/2 "	
		Schäpen et schaufeln von eisen, vide: E.		
— "	3 "	Schäufeln von holz: 100 stück	— 3 "	
	1/2 0/0	Scheren et scheiden	1/2 0/0	
		Schlagsamen, vide: L, Leinsamen.		
— "	2 "	Schlagtuch: 100 elln	— 2 "	
— "	3 "	Schleifstein: ein runder	— 3 "	
— "	8 "	" klein wettsteine: 100 stück	— 8 "	
	1/2 0/0	" 1 schald schleifstein	1/2 0/0	
2 "	— 5 "	Schieferstein: 1000 stück	— 3 " 1 " 1 "	
	1/2 0/0	Schlösser	1/2 0/0	
— "	3 "	Schmack: S℔	— 3 "	
— "	4 ℔	Schmaschen: zimmer	4 ℔	
— "	1 "	Schneidmesser et sensen: dosin	— 1 "	
	1/2 0/0	Schnuptobac	1/2 0/0	
	1/2 0/0	Schubben	1/2 0/0	
— "	1 "	Schullen: 1000 stück	— 1 "	

Zolltaxa zu lande.

Pfundzoll:			Zulage:
— $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$ ß	Schwefel: 100 ß	— $\frac{1}{2}$ 1 ß
— "	$\frac{3}{4}$ "	Schweine: stück	— " 1 "
		" bürsten, vide: B.	
		Segeltuch, fremde:	
— "	1 $\frac{1}{2}$ "	Hollandsch: stück	— " 3 "
— "	1 $\frac{1}{2}$ "	Russche: stück	— " 2 "
— "	1 $\frac{1}{4}$ "	hiesige: stück	— " 1 "
— "	$\frac{1}{2}$ "	Seehunde- oder salhundefelln: decher	— " $\frac{1}{2}$ "
— "	4 $\frac{1}{2}$ "	" speck Sß oder tonn	— " 1 $\frac{1}{2}$ "
— "	12 "	Sämischleder: Sß	$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{10}$
6 "	— "	Seide, rohe: 1 ball von 110 bis 120 ß	$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{10}$
— "	3 "	Seife, hiesige: tonn	— " 3 "
— "	6 "	" fremde: tonn	— " 8 "
— "	3 "	" Venedsche, Russche und alle andere solten 100 ß	— " 3 "
— "	3 "	Seifentallig: Sß	— " 3 $\frac{1}{2}$ "
— "	3 "	Semen amomi oder negelkenpfeffer: 100 ß	— " 2 "
— "	$\frac{1}{2}$ "	Senklerleder: decher	— " $\frac{1}{2}$ "
— "	4 $\frac{1}{2}$ "	Senfsamen: tonn	— " 1 $\frac{1}{2}$ "
— "	$\frac{1}{2}$ "	Sensen: dosin	— " 1 "
— "	4 "	" kleinere aus Steyer-marck: Sß	$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{10}$
— "	6 "	Silberglätte: tonn	— " 1 $\frac{1}{2}$ "
		" 100 ß	— " 6 "
— "	4 $\frac{1}{2}$ "	Sohleder: 100 ß	— " 8 "
— "	6 "	Spangrün: 100 ß	— " 8 "
		Spanisch rieten, vide: R.	
— "	3 "	Sparren: zwölfster	$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{10}$
— "	6 "	Spaten: schock	— " 4 "
— "	4 $\frac{1}{2}$ "	Speck: Sß	— " 3 "
— "	4 $\frac{1}{2}$ "	Salhundespeck: Sß oder tonn	— " 1 $\frac{1}{2}$ "
— "	6 "	Spiefen mit eisen: 100 stück	$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{10}$
— "	15 "	Spiegel et spiegelglas: Sß	$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{10}$
— "	12 "	Spitzen oder canten: 1 schachtel	$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{10}$
— "	4 "	Spöhne, buchbinderspöhne: 1 wagen	$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{10}$
		Staffholz, vide: H.	

Zolltaxa zu der see.

Einkommend von der see.			Ausgehend zu der see.		
Last- geld:	Zulage:		Zulage:	Last- geld:	Arm- geld:
— 1/2	1	β Schwefel: 100 ℔	— 1/2	1	β
—	1	" Schweine: stück	—	1	"
		" borsten, vide: B.			
—	1/2	" Schweinköpfe, geräuchert, 2/2 stück	—	1/2	"
—	3	" Segeltuch: Hollandsch: stück . . .	—	3	"
—	2	" Russche: stück	—	2	"
		" hiesige: stück	—	1	"
—	1/2	" Seehunde- oder saalhundefelln decher	—	1/2	"
—	1 1/2	" speck: tonn	—	1 1/2	"
1/2 0/0		Saemischleder	1/2 0/0		
1/2 0/0		Seyde	1/2 0/0		
		Seife, hiesig: tonn	—	4	"
—	8	" frembde: tonn	—	8	"
—	3	" Venedsche, Rusche et alle andern sorten: 100 ℔	—	3	"
—	2	" weißse seife: 100 ℔	—	3 1/2	"
—	3 1/2	Seifentallig: S℔	—	3 1/2	"
—	2	Semen amomi oder negelkenpfeffer: 100 ℔	—	2	"
1/2 0/0		Senklerleder: decher	—	1/2	"
—	1 1/2	Senfsamen: tonn	—	1 1/2	"
—	1	Sensen: dosin	—	1	"
1/2 0/0		" kleine Steiermarcsche	1/2 0/0		
—	1/2	Sey, ist eine art fisch von Bergen: S℔ et tonn	—	1/2	"
—	1 1/2	Silberglätt: 100 ℔	—	1 1/2	"
—	6	Sohlleder: 100 ℔	—	6	"
—	8	Spangrün: 100 ℔	—	8	"
1/2 0/0		Spansch rieten	1/2 0/0		
1/2 0/0		Sparren	1/2 0/0		
—	4	Spaten: schock	—	4	"
—	3	Speck: S℔	—	3	"
—	1 1/2	" von salhunde: tonn	—	1 1/2	"
1/2 0/0		Spiefsen, sparren, spiegel et dito glas, spitzen oder canten, spiren oder masten	1/2 0/0		
—	1	Sporden oder kehlen: tonn	—	1	"
—	1/2	" ordinaire: tonn	—	1/2	"
1/2 0/0		Spöhne für buchbinder	1/2 0/0		
		Staffholz, vide: H.			

Zolltaxa zu lande.

Pfundzoll:		Zulage:
— $\frac{1}{2}$ β	Stahl: 100 \mathcal{H}	— $\frac{1}{2}$ 2 β
— " 3 "	Stein u. steinzeug, steinwerk, steinguht u. steinzeug: S \mathcal{H}	$\frac{1}{2}$ 0/0
— " 3 "	1 steintisch	$\frac{1}{2}$ 0/0
1 " $5\frac{1}{2}$ "	Indianisch stein	$\frac{1}{2}$ 0/0
— " 8 "	wagensteinguht, als töpfe, kruken u. krüge: à wagen oder karre	$\frac{1}{2}$ 0/0
	Steinkohlen, vide: K.	
	Stein zu glasofen, vide: G.	
— " $1\frac{1}{2}$ "	Stinte: tonn	— " $1\frac{1}{2}$ "
— " 3 "	Stockfisch: S \mathcal{H} et tonn	— " 2 "
— " 3 "	Stör: tonn	— " 2 "
— " 6 "	" magen: tonn	— " 3 "
— " 3 "	" rügen: tonn	— " 2 "
	Stücken von eisen, vide: E.	
	" von metall, vide: M.	
— " 8 "	Sturmhauben: S \mathcal{H}	$\frac{1}{2}$ 0/0
— " 1 "	Süfsholz oder lyquiritzenholz: 100 \mathcal{H}	— " 4 "
— " $15\frac{1}{2}$ "	Syrub: stück	
— " $7\frac{1}{2}$ "	" oxhoft } 100 \mathcal{H}	— " $1\frac{1}{2}$ "
— " $3\frac{1}{2}$ "	" tonn	
	T.	
— " 3 "	Tabelette: 1 korb oder 1 trage	$\frac{1}{2}$ 0/0
— " 3 "	Tallig: S \mathcal{H}	— " 4 "
— " 3 "	" seifentallig: S \mathcal{H}	— " $3\frac{1}{2}$ "
— " 4 "	Tarras: tonn	— " $\frac{1}{2}$ "
— " $2\frac{1}{2}$ "	Tau- oder takelwerk: S \mathcal{H}	— " 4 "
— " 6 "	Terpentin: fafs	
— " 3 "	" tonn } 100 \mathcal{H}	— " 1 "
	" öle, vide: O.	
	Theer: last	— " 8 "
— " 3 "	Theriac: tonn	$\frac{1}{2}$ 0/0
— " 12 "	Thee: 100 \mathcal{H}	$\frac{1}{2}$ 0/0

Zolltaxa zu der see.

Einkommend von der see.		Ausgehend zu der see.	
Last- geld:	Zulage:	Zulage:	Last- geld: Arm- geld:
— 5	℔	Stahl oder stangenstahl: S℔ . . .	— 5 ℔
— 2	"	Ctr. . . .	— " 2 "
1/2 0/0	"	Stein et steinwerk	1/2 0/0
— 2	"	beyschläge et tische von stein:	— " 2 "
		stück	
— 4	"	gehauene stein von Gottland etc.:	
		100 elln	
		Steinkohlen, vide: K.	
		Stein zu glasofen, vide: G.	
		Blockstein, vide: B.	
		Querenstein, vide: Q.	
— 2	"	Stockfisch: S℔ et tonn	— " 2 "
— 2	"	Stör: tonn	— " 2 "
		Stücken von eisen, vide: E.	
		" von metall, vide: M.	
— 1/2	"	Strömling: tonn	— " 1/2 "
— 1/2	"	Strohbückling: à stro	— " 1/2 "
— 8	"	Sturmhauben: S℔	— " 8 "
— 4	"	Süfsholz: 100 ℔	— " 4 "
— 1 1/2	"	Syrub: 100 ℔	— " 1 1/2 "
T.			
— 4	"	Tallig: S℔	— " 4 "
— 3 1/2	"	" Seifentallig: S℔	— " 3 1/2 "
— 1/2	"	Tarras: tonn	— " 1/2 "
— 4	"	Tau: S℔	— " 4 "
— 1	"	Terpentin: 100 ℔	— " 1 "
— 2	"	dito öle: 100 ℔	— " 2 "
1/2 0/0	"	Thee et Theriac	1/2 0/0
1 ℔	— 10	Theer von Gottland: last	
	— 8	" von Pommern; Callmar, Wes- terwick, Schweden, Finland, in eichen u. feuren band:	
1 "		last	
1 "	— 6	" Moscowitisch: last	
1 "	— 4	" Cursch: last	

Zolltaxa zu lande.

Pfundzoll:		Zulage:
— 3	℔ Tisch von stein: stück	$\frac{1}{2}$ 0/0
— 4	" Tigerfelln: stück	$\frac{1}{2}$ 0/0
— 1 $\frac{1}{2}$	" Titling: tonn	— 1 $\frac{1}{2}$ ℔
— 15 ^a	" Tobac und tobacblätter	— " 3 ^a "
— 15	" " Rape-tobac: 100 ℔	— " 3 "
— 8	" " Schnupobac: 100 ℔	$\frac{1}{2}$ 0/0
— 7 $\frac{1}{2}$	" Tobacstengel, gekärbte: 100 ℔	— " 1 $\frac{1}{2}$ ^a "
	NB. Tobacblätter, so allhie zu der fabrique bleiben: 100 ℔	— " 3 ^a "
— 3	" Tobacpfeifen: kist et tonn	$\frac{1}{2}$ 0/0
	Töpfe von eisen, vide: E.	
— 6	" Tonn kramguht	$\frac{1}{2}$ 0/0
— 3	" $\frac{1}{2}$ tonn	$\frac{1}{2}$ 0/0
— 1 $\frac{1}{2}$	" Turse: S℔	— " 1 "
— 4	" Trahn: quardehl	— " 5 "
— 2	" " fafs	— " 3 "
— 1 $\frac{1}{2}$	" " tonn	— " 2 "
	V.	
— 9	" Vitriol: fafs	
— 4 $\frac{1}{2}$	" oxhoft	
— 2	" tonn	— " 1 "
	} 100 ℔	
— 1 $\frac{1}{2}$	" Vielfrafs: stück	— " $\frac{1}{2}$ "
— 6	" Violenwurzel: tonn	$\frac{1}{2}$ 0/0
	W.	
— 4	" Wachs: 100 ℔	— " 6 "
— 4	" " licht: 100 ℔	— " 6 "
— 3	" Wacholderbeer: tonn	
	100 ℔	— " 2 "
— 8	" Wagen und karren mit steinguht, töpfen, kruken et krüge: 1 wagen oder karre	$\frac{1}{2}$ 0/0
— 12	" Wagenschott, Preufsisch: 120 stück	1 " 4 "
— 9	" " Riegsch et Cursch: 120 stück	1 " 4 "
— 4 $\frac{1}{2}$	" Wallfischbarten et dito ribben, vide: F, Fischbein.	
— 3	" Wandbereiterscheren: schof	$\frac{1}{2}$ 0/0
— 3	" Wattman, inlands: S℔	$\frac{1}{2}$ 0/0

a) Am Rand: 100 ℔ 2 ℔.

Zolltaxa zu der see.

Einkommend von der see.		Ausgehend zu der see.	
Last- geld:	Zulage:	Zulage:	Last- geld: Arm- geld:
1 ß	— ½ 5 ß	Theerwasser: last	— ½ 5 ß 1 ß ½ ß
	— " 1 "	alle sorten theer, aus: à last	— " 8 " 1 " ½ "
	— " 1/2 0/0	Tisch von stein et holz: stück	— " 1 "
	— " 1 1/2 "	Tigerfelln	— " 1/2 0/0
	— " 3 ^a "	Titling: S \mathcal{H} u. tonn	— " 1 1/2 "
	— " 1/2 0/0	Tobac et tobacblätter et rape-tobac: 100 \mathcal{H}	— " 3 "
	— " 1/2 0/0	Schnuptoback	— " 1/2 0/0
	— " 1 "	Tobacpfeifen	— " 1/2 0/0
	— " 5 "	Töpfe: schock	
	— " 3 "	Töpfe von eisen, vide: E.	
	— " 2 "	Trahn: quardehl	— " 5 "
	— " 6 "	" fafs	— " 3 "
	— " 1 "	" tonn	— " 2 "
		Tungen, art fisch: 100 stück	— " 6 "
		Turse: S \mathcal{H}	— " 1 "
		V.	
	— " 1/2 "	Vitriol: 100 \mathcal{H}	— " 1 "
	— " 1 1/2 "	fafs	— " 1 1/2 "
	— " 1/2 "	Vielfrafs: stück	— " 1/2 "
	— " 4 "	Violenwurzel: 100 \mathcal{H}	— " 4 "
		W.	
	1 " 2 "	Wachs: S \mathcal{H}	1 " 2 "
	— " 6 1/2 "	" licht: 100 \mathcal{H}	— " 6 1/2 "
	— " 1/2 "	Wacholderbeer: tonn	— " 1/2 "
	— " 1 "	dito stecken: 100 stück	— " 1 "
	1 " 4 "	Wagenschott: 120 stück	1 " 4 "
	1/2 0/0	Walfishbarten et ribben	1/2 0/0
	1/2 0/0	Wandbereiterschere	1/2 0/0
	1/2 0/0	Wattman, inlands et Islands	1/2 0/0

Zolltaxa zu lande.

Pfundzoll:		Zulage:
— $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ β	Wattman, Islands: S \mathcal{H} $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$
— "	3 "	Waut oder Wausch: S \mathcal{H} — $\frac{1}{2}$ 3 β
		Weydasche, vide: A.
— "	3 "	Wedo: S \mathcal{H} — " 6 $\frac{1}{2}$ "
— "	9 "	Weinstein, roht: oxhoft } 100 \mathcal{H} — " 2 "
— "	4 $\frac{1}{2}$ "	" tonn }
— "	12 "	" weifs: fafs — " 2 $\frac{1}{2}$ "
		" 100 \mathcal{H}
— "	8 "	Weizen: last, zu lande ein — " 8 "
		" zu lande aus: accise.
Wein et weinessig, item zitteressig, zu lande ein-		
kommend, vom pfundzoll frey, geben zulage		
als:		
	Alicant: boht	1 " 8 "
	Bastert: piep	— " 12 "
	Corsica: boht	— " 6 "
	Frankenwein: ahm	— " 6 "
	Franzwein: oxhoft	— " 3 "
	Piccordan: stück	— " 4 $\frac{1}{2}$ "
	brandtwein: Franschen	
	stück	1 " — "
	oxhoft	— " 8 "
	anker	— " 1 $\frac{1}{2}$ "
	kirschenwein: oxhoft	— " 3 "
	Malvasier: boht	1 " 8 "
	Mosel et Rhein-Wein: ahm	— " 7 "
	dito brandtwein: ahm	— " 7 "
	Portugisch et Spansch wein, item Petersemen:	
	piep	— " 12 "
	seckt: boht	1 " — "
	Ungarisch-wein: 1 anthal	— " 8 "
	wein auf bouteillen: 100 stück	— " 8 "

Einkommend von der see.		Zolltaxa zu der see.	Ausgehend zu der see.	
Last- geld:	Zulage:		Zulage:	Last- geld: Arm- geld:
	ƒ 3 ƒ	Waut: Sƒ	— ƒ 3 ƒ	
		Weydasche. vide: A.		
	1 " — "	Wede: 1 fafs von 2 ¹ / ₂ Sƒ	1 " — "	
	— " 2 ¹ / ₂ "	" 100 ƒ	— " 2 ¹ / ₂ "	
	— " 2 "	Weinstein, roht: 100 ƒ	— " 2 "	
	— " 2 ¹ / ₂ "	" weifs: 100 ƒ	— " 2 ¹ / ₂ "	
1 ƒ	1 " — "	Weizen: last	1 " — "	1 ƒ 1/2 ƒ
		Accise à parte: last 1 ƒ 8 ƒ.		
		" mehl, vide: M.		
	— " 1 "	" brot: tona	— " 1 "	
		Wein et weinessig:		
2 "	1 " 8 "	Alicant: boht	1 " 8 "	2 " 1 "
2 "	1 " — "	Bastert: piep	1 " — "	2 " 1 "
2 "	— " 7 "	dito moder: piep	— " 7 "	2 " 1 "
2 "	— " 6 "	Corsica: boht	— " 6 "	2 " 1 "
1 "	— " 6 "	Franken oder landwein: ahm	— " 6 "	1 " 1/2 "
1 "	— " 3 "	Franzwein: oxhofs	— " 3 "	1 " 1/2 "
1 1/2 "	— " 4 1/2 "	Piccordan: stück	— " 4 1/2 "	1 1/2 " 1/2 "
2 "	1 " — "	brandtwein, Franz: stück	1 " — "	2 " 1 "
1 "	— " 8 "	oxhofs	— " 8 "	1 " 1/2 "
1 "	— " 7 "	Rheinschen: ahm	— " 10 "	1 " 1/2 "
1 "	— " 3 "	kirschenwein: oxhofs	— " 3 "	1 " 1/2 "
2 "	1 " 8 "	Malvasier: boht	1 " 8 "	2 " 1 "
1 "	— " 7 "	Mosel et Rhein: ahm	— " 7 "	1 " 1/2 "
2 "	— " 12 "	Portugisch, Petersemen et Spanschenwein: piep	— " 12 "	2 " 1 "
2 "	— " 7 "	dito moder: piep	— " 7 "	2 " 1 "
2 "	— " 14 "	seckt: boht	— " 14 "	2 " 1 "
1 "	— " 6 "	seckt et Spanschwein: ahm	— " 6 "	1 " 1/2 "
		anker	— " 1 1/2 "	
1 "	— " 8 "	Ungarischwein: 1 anthal	— " 4 "	1 " 1/2 "
1 "	— " 8 "	Wein auf bouteillen: 100 stück	— " 4 "	1 " 1/2 "

Zolltaxa zu lande.

Pfundzoll:		Zulage:
	Essigwein et zitteressig: oxhoft	— 3 3
	NB. 10 ⁰ / ₀ wird vor leccage abgezogen.	
	Zu lande et zu der see ausgehend gibt accise.	
— 3 3	Werk: S \mathcal{H}	— " 2 "
— 1 ¹ / ₂ "	Wettsteine: 100 stück	— " 8 "
— " 3 "	1 großer und runder wettstein	— " 3 "
	Westindische güter, vide: O, Ostindische.	
— " 4 ¹ / ₂ "	Weyrauch: tonn	
	100 \mathcal{H}	— " 6 "
— " 1 "	Wildhaar: 100 \mathcal{H}	— " 1 "
— " 1 ¹ / ₂ "	Witling: tonn	— " 1 "
— " 1 ¹ / ₄ "	Wolfshaut oder wölfe: stück	— " 1 ¹ / ₂ "
— " 4 ¹ / ₂ "	Wolle, ordinaire: 30 stein oder 1 S \mathcal{H}	— " 10 "
	stein	— " 1 ¹ / ₃ "
— " 4 "	baumwolle: 100 \mathcal{H}	— " 8 "
— " 3 "	kalkwolle: S \mathcal{H}	— " 7 ¹ / ₂ "
	stein	— " 1 ¹ / ₄ "
— " 4 ¹ / ₂ "	Polnisch wolle: 100 \mathcal{H}	— " 9 "
— " 6 "	Spansche wolle: 100 \mathcal{H}	— " 9 "
— " 12 "	Wolln garen: S \mathcal{H}	1 ¹ / ₂ ⁰ / ₀
— " 1 ¹ / ₂ "	Wollfelle: decher	— " 1 ¹ / ₃ "
— " 12 "	Wollkarten: fafs }	1 ¹ / ₂ ⁰ / ₀
— " 6 "	korb }	
— " 4 "	1 stro von 5 scheiben	— " 3 ¹ / ₂ "
— " 1 ¹ / ₂ "	Wollkratzen, alte u. neue: dosin	— " 1 ¹ / ₂ "
	Z.	
— " 8 "	Zelten, feldzelten: S \mathcal{H}	1 ¹ / ₂ ⁰ / ₀
— " 1 ¹ / ₂ "	Ziegenfelln: decher	— " 1 ¹ / ₂ "
— " 1 "	" gegärbt: decher	1 ¹ / ₂ ⁰ / ₀

Einkommend von der see.		Zolltaxa zu der see.		Ausgehend zu der see.	
Lastgeld:	Zulage:			Lastgeld:	Arm-geld:
1 β	$\frac{1}{2}$ 3 β	Weinessig: oxhoft	$\frac{1}{2}$ 3 $\frac{1}{2}$ β	1 β	$\frac{1}{3}$ β
1 "	" 1 $\frac{1}{2}$ "	zitteressig: oxhoft	" 2 $\frac{1}{2}$ "	1 "	$\frac{1}{2}$ "
		NB : ausgehend zu der see wird leccage nicht gut gethan.			
		Accise à parte, nachdem die sorten sind, vide: accisetaxa.			
		NB. Alle sorten wein von Frankreich, Portugal, Spanien etc. zahlen annoch collecten et armgeld, wie so wohl in der anmerkung, als auch in der ausrechnung ze sehen ist.			
	" 2 "	Werk: $S\mathring{H}$	" 2 "		
		Wettstein, vide: Schleifstein in S.			
		Westindische güter, vide: O, Ostindische.			
	" 6 "	Weyrauch: 100 \mathring{H}	" 6 "		
	" 1 "	Wildhaar: 100 \mathring{H}	" 1 "		
	" 1 "	Witling: tonn	" 1 "		
	" 4 "	" gedörret: 100 stück	" 4 "		
	" $\frac{1}{2}$ "	Wolfshaut: stück	" $\frac{1}{2}$ "		
	" 10 "	Wolle, ordinaire, Pommersch, Mecklenburgsch etc.: $S\mathring{H}$	" 10 "		
	" $\frac{1}{8}$ "	stein	" $\frac{1}{8}$ "		
	" 8 "	baumwolle: 100 \mathring{H}	" 8 "		
	" 7 $\frac{1}{2}$ "	kalk- oder kaufwolle: $S\mathring{H}$	" 7 $\frac{1}{2}$ "		
	" $\frac{1}{4}$ "	stein	" $\frac{1}{4}$ "		
	" 9 "	Polnsch et Spansche: 100 \mathring{H}	" 9 "		
	$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{10}$	Wollgarn	$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{10}$		
	" $\frac{1}{2}$ "	Wollfelle: decher	" $\frac{1}{2}$ "		
	" 6 "	Wollkarten: korb	" 6 "		
	" 3 $\frac{1}{2}$ "	stroh	" 3 $\frac{1}{2}$ "		
	" $\frac{1}{2}$ "	dosin	" $\frac{1}{2}$ "		
	" $\frac{1}{2}$ "	Wollkratzen, alt u. neue: dosin	" $\frac{1}{2}$ "		
	" $\frac{1}{2}$ "	Wurzeln: tonn	" $\frac{1}{2}$ "		
		Z.			
	$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{10}$	Zelten	$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{10}$		
	" $\frac{1}{2}$ "	Ziegenfelln: decher	" $\frac{1}{2}$ "		

Zolltaxa zu lande.

Pfundzoll:			Zulage:
— 4	ß	Zink, alt u. neue: 100 \mathcal{H}	— 3 ß
— " 9	"	Zinn, Englisch: $\mathcal{S}\mathcal{H}$	1 " 4 "
— " 9	"	alt dito: $\mathcal{S}\mathcal{H}$	— " 12 "
— " 6	"	Zinnober: 100 \mathcal{H}	1/2 0/0
— " 5	"	Zitwersamen: 100 \mathcal{H}	— " 8 "
3	—	Zobel et dito schwänze: zimmer	1/2 0/0
— " 3	"	Zucker, weifs in broden: 100 \mathcal{H}	— " 4 "
— " 3	"	pudertzucker: 100 \mathcal{H}	— " 3 1/2 "
— " 3	"	dito, braun et gelb: 100 \mathcal{H}	— " 2 "
— " 3	"	weifs candis: 100 \mathcal{H}	— " 10 "
— " 3	"	braun candis: 100 \mathcal{H}	— " 6 "
— " 3	"	Masquebade oder rohe zucker: 100 \mathcal{H}	— " 3 "
— " 9	"	Zungen: tonn	— " 4 "
		Zwiebelsamen, vide: Cipoln in C.	
— " 4 1/2	"	Zwilch: $\mathcal{S}\mathcal{H}$	
		stück	— " 1/3 "

Zolltaxa zu der see.

Einkommend von der see.			Ausgehend zu der see.	
Last- geld:	Zulage:		Zulage:	Last- geld: Arm- geld:
1 $\frac{1}{2}$	4 β	Zinn, Englisch, neu: S \mathcal{H}	1 $\frac{1}{2}$	4 β
— "	12 "	alt: S \mathcal{H}	— "	12 "
— "	$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$	Zinnober	— "	$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$
— "	8 "	Zitwersamen: 100 \mathcal{H}	— "	8 "
— "	$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$	Zobeln et dito schwänze	— "	$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$
— "	4 "	Zucker, weifs in broden: 100 \mathcal{H}	— "	4 "
— "	$3\frac{1}{2}$ "	puderzucker: 100 \mathcal{H}	— "	$3\frac{1}{2}$ "
— "	3 "	braun et gelb: 100 \mathcal{H}	— "	3 "
— "	10 "	weifs candis: 100 \mathcal{H}	— "	10 "
— "	6 "	braun dito: 100 \mathcal{H}	— "	6 "
— "	3 "	Masquebade oder rohe zucker: 100 \mathcal{H}	— "	3 "
— "	4 "	Zungen: tonn		
		Zwiebelnsamen, vide: C, Cipoln.		
— "	$\frac{1}{3}$ "	Zwilch: stück	— "	1 "
— "	$\frac{1}{3}$ "	Rufsche dito: stück	— "	$\frac{1}{2}$ "
— "	$\frac{1}{2}$ "	Zwieback aus Pommern: tonn		
— "	$1\frac{1}{2}$ "	" aus Holland: tonn		

Anmerckung an den Pfundzoll.

Der pfundzoll mus nichts nach der würde rechnen, sondern nach dem gewicht, fastagie und was dergleichen mehr, wie die vorhero gehende specificirte zolltaxa deutlich anzeigt, nemlich:

Ein ganz fafs, pack und kist kramguht, 3 \mathcal{K} pfundzoll, wird gerechnet zu 6 $\mathcal{S}\mathcal{H}$, ist des $\mathcal{S}\mathcal{H}$ pfundzoll	—	\mathcal{K}	8	\mathcal{B}
Halb fafs, pack und kiste	1	"	8	"
Viertel fafs, pack und kiste	—	"	12	"
$\frac{1}{8}$ fafs, pack und kiste	—	"	6	"
1 tonne kramguht	—	"	6	"
$\frac{1}{2}$ tonne	—	"	3	"
1 handpeckel	—	"	3	"
1 $\mathcal{S}\mathcal{H}$ ordinaire laken 9 \mathcal{B} , der centner	—	"	3	"
1 $\mathcal{S}\mathcal{H}$ feine laken 15 \mathcal{B} , der centner	—	"	5	"
NB. Englische, Hamburgsche, Mölln et Ratzeburgsche feine und grobe lakens geben das $\mathcal{S}\mathcal{H}$ 15 \mathcal{B} , der centner	—	"	5	"

Die zulage ist $\frac{1}{2}$ ‰ .

Ausrechnung über etc. persolen zu lande:

	pfundzoll:	zulage:		
$\frac{1}{1}$ kist kramwaaren, werth 2000 \mathcal{K} , ist:	3 \mathcal{K}	—	\mathcal{B}	10 \mathcal{K} — \mathcal{B}
$\frac{1}{2}$ pack " " 4000 " "	1 " 8	"	20 " — "	"
$\frac{1}{4}$ fafs " " 1000 " "	— " 12	"	5 " — "	"
1 tonne " " 100 " "	— " 6	"	— " 8	"
1 pack laken, 1 $\mathcal{S}\mathcal{H}$	— " 15	"	5 " — "	"
1 pack ordinar laken, 5 Ctr. 700 " "	— " 15	"	3 " 8	"
1 pack kram, 1 $\mathcal{S}\mathcal{H}$	— " 8	"	2 " 8	"
1 fafs kram, $\frac{1}{2}$ $\mathcal{S}\mathcal{H}$	— " 7 $\frac{1}{2}$	"	2 " 8	"
1 kiste kram, $\frac{1}{2}$ $\mathcal{S}\mathcal{H}$	1 " 6 $\frac{1}{2}$	"	7 " 8	"
1 handpeckel	— " 3	"	— " 4	"
1 tonne reis, 400 \mathcal{H}	— " 4 $\frac{1}{2}$	"	— " 6	"
1 fafs zucker, 1000 \mathcal{H}	1 " 14	"	2 " 8	"
1 karre kihnrufs, 100 stück	1 " 8	"	— " 8	"
1 korb krüge, 50 stück	— " 6	"	— " 4	"
1 korb krüge, 100 stück	— " 6	"	— " 8	"
1 tonne od. fafs steinguht, $\frac{1}{2}$ $\mathcal{S}\mathcal{H}$, 25 stück	— " 4 $\frac{1}{2}$	"	— " 6	"
1 kiste klingen von 50 stück 50 \mathcal{K}	— " 6	"	— " 4	"
1 pack hausenblasen, 400 \mathcal{H} 600 \mathcal{B}	1 " —	"	3 " —	"
2 bund hanf, 12 $\mathcal{S}\mathcal{H}$	1 " 11	"	1 " 8	"
	17 \mathcal{K}	13	\mathcal{B}	66 \mathcal{K} — \mathcal{B}
Der pfundzoll	17 \mathcal{K}	13	\mathcal{B}	
Die zulage	06 " — "			
	83 " 13 "			
lagio à stück $\frac{1}{2}$ "	2 " 9 $\frac{1}{2}$ "			
	86 " 6 $\frac{1}{2}$ "			

Auf obige arth und weyse geschehen alle ausrechnungen, doch ein yeder nach seiner taxa. Ueberhaupt ist an der zulage zu beobachten, das alle benante species, sowohl zu lande als zu der see, nach vorher beschriebener alphabetischer ordnung müssen frey gemacht werden, und welche waaren oder kaufmanschaften, deren nicht wörtlich niedergesetzt worden, geben an pfundzoll, wie die kramwaaren, als: ordinaire guht: $\mathcal{S}\mathcal{H}$ 8 \mathcal{B} , Ctr. 3 \mathcal{B} ; feine waaren: $\mathcal{S}\mathcal{H}$ 15 \mathcal{B} , Ctr. 5 \mathcal{B} . Die zulage zu lande ist $\frac{1}{2}$ ‰ , und von der see einkommenden, als auch zu der see ausgehenden guthern, ebenmässig $\frac{1}{2}$ ‰ , wozu die last-, armen- und expressengeld, wie sonst gebräuchlich, beygerechnet werden mus.

Alles geld was an der zulage bezahlet wird, gibt annoch lagio, auf yeden mark $\frac{1}{2}$ \mathcal{B} oder 6 \mathcal{H} .

Ortsregister.

A.

Aachen 187
Aalborg 2, 25 f., 38
Abo 14, 22, 121, 177 f., 262
Alster (Fl.) 113
Amsterdam 27, 148, 167, 179
Antwerpen 27, 29, 96, 147
Archangel 12, 19, 383
Avelund (Travenbucht) 202

B.

Baye 169, 179
Belt 120
Bennefeld (Dorf Bendfeld bei Plön?)
416
Bergedorf 109, 130
Bergen (Norwegen) 2, 23 f., 95, 100,
118, 124 f., 229
Bliestorf (12 km s. s. w. Lübeck) 107
Bordeaux 188
Bornholm 269—273
Brandenbaum (Gut 7 km s. ö. Lübeck)
107
Braunschweig 108, 121, 130, 166, 353
Breitenburg (Schloss bei Itzchoe) 416
Bremen 9, 24, 124 f., 130 f., 158, 248
Breslau 169
Brest 179
Bretling (Trave unterhalb der Herren-
fähre) 60, 133 f., 141, 200, 242 ff.,
246, 249
Brömsebro 143
Brügge 26 f., 96, 146 ff., 170, 179, 186,
199
Büchener Schleuse 363 f.

C siehe K.

Hans. Geschichtsquellen II, 1.

D.

Danzig 23 f., 27, 29, 33, 37, 40, 60,
95 f., 127, 130, 133, 144, 146 f.,
155 f., 163, 174, 177, 180, 188,
191, 193, 198, 200, 229, 243, 269,
347, 382
Darmstadt 81
Deventer 124
Dixmude 186
Dnjepr 151
Doberan 163, 321, 323
Dunkelsdorf (13 km n. n. w. Lübeck) 107
Düna 144, 151 f., 160, 166, 192, 194
Dünaburg 166
Dünamünde 129, 151

E.

Eckhorst (6 km n. w. Lübeck) 107
Elbe 113, 169, 182, 200, 363
Elbing 181
Emden 96
Ettlingen (Baden) 416

F.

Falsterbo 5 f., 127
Far-Oer 24 f.
Fellin 83
Florenz 27
Frankfurt a. M. 81
Fredeburg (4 km s. s. w. Ratzeburg) 109

G.

Gardelegen 135
Gefle 273 f.
Genua 27
Goldingen 83

Gothmund (6 km n. ö. Lübeck) 205
 Gotland 269, 271 ff.
 Greifswald 16

H.

Haag 187
 Hamburg 9, 23 f., 27—29, 34 f., 37, 94 ff.,
 124, 130 f., 133, 166, 180, 182,
 243, 245, 248, 278, 353, 374,
 382 f.
 Hauenburger Schleuse (bei Mölln) 363
 Hannover 166
 Harderwiik 148
 Hela 271
 Helsingör 25
 Herrenfähre (6 km n. ö. Lübeck) 132,
 201 f., 205, 242
 Herrenwyk (8 km n. ö. Lübeck) 60,
 132, 138, 205 f., 307—310
 Hiddens, Die (w. Rügen) 270, 272
 Hildesheim 416
Holmische schern, östl. Stockholm
 (Schwedische Schären) 271—274
 St. Hubes 32

J.

Jasmund (Rügen) 269, 271, 273
 Island 2, 23—26, 38

C. K.

Cadix 30, 37
 Kalmar 148, 263, 270, 272
 Kampen 148
 Castorf (15 km s. w. Lübeck) 107
 Cholmogery 19
 Kirchholm 119
 Colberg 180, 185
 Köln 29, 130, 187
 Königsberg 147, 200, 229
 Kopenhagen 25, 95, 124 f., 128, 268, 274
 Corunna 37
 Krempelsdorf (2 km n. w. Lübeck) 107
 Cronsforde (8 km s. s. w. Lübeck) 107
 Crumesse (9 km s. Lübeck) 107

L.

Landesort (J, östl. Nyköping) 269
 Lauenburg (a. d. Elbe) 182, 358, 405 f.,
 412

Leyden 187
 Libau 65, 72, 118, 416
 Limfjord 25
 Lissabon 27, 30, 33 ff., 96, 179, 382
 London 147, 167
 Lucca 127
 Lüneburg 94, 130, 185, 200, 356—359,
 412

M.

Madrid 30, 37
 Magdeburg 113, 130 f., 405 f.
 Mainz 169
 Malaga 37
 Malmö 2, 25, 40, 127, 185
 Marienburg 191
 Marly (1 km ö. Lübeck) 107
 Memel 118 f., 195, 343 f.
 Middelburg 148
 Moen 273
 Moisling (3 km s. w. Lübeck) 107
 Mölln 130, 142, 292
 Möllner See 363
 Moskau 9, 12, 19, 104, 151, 235,
 327, 329
 Mottlau (Fl.) 201
 Münster 144

N.

Narowa, Narwa (Fl. in Esthland) 17,
 177, 262
 Narwa 2, 11—21, 38, 83, 97, 121, 129,
 150, 177 f., 193, 198, 221, 229, 262,
 346, 366 f., 369
 Newa (Fl.) 149, 152
 Niebuhrschleuse (3 km s. Büchen)
 363, 365
 Niemark (7 km s. s. w. Lübeck) 107
 Niendorf (6 km s. w. Lübeck) 107
 Nischni-Nowgorod 192
 Norrköping 121, 262 f., 270 f.
 Nowgorod (am Ilmensee) 2, 8 f., 11—16,
 19 f., 33, 83, 93, 97, 100, 104, 145 f.,
 148 f., 152, 154, 177 f., 187, 192,
 194, 196, 246 f., 312 ff., 327 ff.
 Nürnberg 191
Nyeschanitz (am Ausfluss d. Newa) 369
 Nyköping 274
 Nystad 2, 12, 21

O.

Oberschleuse (4 km n. w. Mölln) 363 f.
 Odense 94 f., 124 f.
 Oeland 269—274
 Oeresund 94 f., 122, 382 f.
 Oesel 120, 197
 Oldesloe 141, 181
 Osnabrück 131, 161

P.

Pampeus (Untiefe bei der Herren-
 fähre) 242
 Pernau 63—65, 120, 155 f., 180, 190,
 193, 400
 St. Petersburg 12, 21, 346
 Pleskow 8 f., 11 ff., 19 f., 33, 93, 97, 100,
 104, 151, 177, 246, 312 ff., 326—330
 Pockenhof (1 km n. Lübeck) 242
 Polirmühle (beim Polirkrug, 1 km n. w.
 Lübeck) 109
 Polozk 151, 153, 192
 Prag 238, 240

R.

Ratzeburg 412
 Reecke (8 km s. w. Lübeck) 107
 Ritzerau (9 km n. w. Mölln) 107
 Rondeshagen (13 km s. s. w. Lübeck)
 107
 Rostock 17, 27, 39, 42, 94 f., 127, 130,
 143, 154, 185 f., 201, 311

S.

San Sebastiano 37
 Schaalsee 113
 Schlutup 109, 200, 202, 205, 245
 Schmalfelder Aue (Holstein) 191
 Schönböken (4 km w. Lübeck) 107
 Schwedische Schären s. *Holmische
 schern*
 Schwerin 416
 Seeburger Schleuse (12 km s. Mölln)
 363 f.
 Seetubal (Portugal) 32
 Sereez (6 km n. ö. Lübeck) 184, 360 f.
 Sevilla 27, 37
 Shetland-Inseln 24 f.

Siebeneichener Schleuse (14 km s.
 Mölln) 363 f.
 Siems (7 km n. ö. Lübeck) 242
 Skanör 5, 8
 Smolensk 151, 153, 166, 192, 194
 Söderköping 121, 263
 Soest 144
 Stade 96
 Stargard 416
 Stauschleuse (bei Mölln) 363
 Stecknitz 141, 182 f., 200, 363, 365, 412
 Gross-Steinrade (5 km w. n. w. Lübeck)
 107
 Stettin 16, 27, 186, 347
 Stockelsdorf (4 km n. w. Lübeck) 107
 Stockholm 21 f., 121, 128, 177 f., 229,
 262, 270 ff., 382
 Stralsund 16, 27, 94 f., 127, 130 f., 152,
 154, 185 f., 311
 Struckmühle (1 km n. w. Lübeck) 109
 Susdal (Livland) 166
Syburger schlüse siehe Zienburger
 Schleuse

T.

Tewsin (bei Narwa) 20 f.
 Trave 60, 72, 112 f., 132 f., 184, 199—208,
 227, 229, 242, 246, 253, 255 f.,
 281, 316, 319, 342, 346 f., 360.
 Travemünde 60, 69, 121, 138, 141,
 154, 194, 197, 200—206, 219 f., 280,
 297, 307—310, 350, 353 ff., 365
 Tremsmühle (4 km n. Lübeck) 109

U.

Unternessa (Rgzb. Merseburg. Kreis
 Weissenfels) 416

V.

Veere (auf Walcheren) 148
 Venedig 27

W.

Wacknitz 245
 Walk 148
 Westenschouwen 179
 Westerwik 273
 Wiborg 13—16, 19, 121, 128, 150,
 177 f., 262, 269, 271

Wilna 193
 Wimpfen 416
 Windau 65, 72, 120
 Wisby 145, 177
 Wismar 27, 39, 83, 94, 130, 143, 154,
 169, 179, 185 f., 201, 311, 353
 Witebsk 151, 153, 166
Wittmunde (Nordspitze von Rügen)
 269
 Wolchow (Fl.) 9, 12, 97, 145
 Wolga (Fl.) 151, 192

Wolgast 142
 Wolmar 83, 155, 184, 187.

Ystad 2 **Y.**

Z.
 Zienburger Schleuse (11 km s. Mülln)
 363 f.
 Ziericksee 179
 Zollenspiker (a. d. Elbe) 109
 Zwin 169
 Zwolle 148

Personenregister.

A.

Appelhöcker, Claus, Schiffer 270, 272
 Arenbeck, Herm., Rigaf. 91, 259
 Arndes, Dav., Narwaf. 222, 224

B.

Backhues, Hans, Rigaf. 91
 Backhusen, Joh. Dir., Lüb. B. 417
 Bahlmann, [Heinr.], Dr. jur., Lüb.
 Reisesyndicus 2, 368
 Balck, Claus, Stockholmf. 22
 Balemann, J., Lüb. Ratssekretär 410
 Barch, Cristoffer, Stockholmf. 22
 Bardmann, Cord, Kfm. 169
 Bargenn v., Heinr., Schiffer 273
 Bargstede, Heine, Stockholmf. 22
 „ Jochim, „ 22
 Barkhusen, Tönnies, Kfm. 165, 332
 Barkhussen, Hans, Rigaf. 284
 Bartells, Jürgen, Lüb. Kfm. 297
 Barthels, Hans, Rigaf. 91, 258
 Basedow (Bastaw), Dan., Schiffer 262,
 270, 272
 Bathory, Stephan IV., König v. Polen
 156
 Beckemann, Anna, Prahmwächterwittwe
 80, 281.

Becker, Herm., Kaufgeselle 216 ff.
 „ Jac., Rigischer Kfm. 170 f.,
 334—339
 „ Jochim, Nowgorodf. 296
 „ Lodew., Kaufgeselle 216 f.
 Beckmann, Joh., Stockholmf. 128
 Beggo, Joch. Ernst, Kfm. 64
 Beifsner Hans, Rigaf. 370
 Beke, Bart., Karrenführer 77 f., 303 f.
 Bentheimb, Wilh., Sekretär des Kontors
 zu Bergen 124
 Berens, Hans, Narwaf. 222
 Bermen v., Claus Wilh., Rigaf. 370
 Bernde v. d., Bernd., Lüb. Kfm. 41
 Bernstein (Printern, Prünsteren), Franz.
 Stockholmf. 128, 262, 264, 270
 Betteren v., Hans, Stockholmf. 22
 Beweszen, Kasten, „ 22
 Beyer, Winholt, Rigischer B. 83, 281 f.
 Bilefelt, Marc., Schifferältester 406
 Block, Hans Chr., Magdeb. Kfm. 405
 Blohm, Lewin, Rigaf. 58
 Bobs (Bobis), Claus, Rig. Ratsherr
 306, 319
 Bock, Dirick, Stockholmf. 22
 Bockhusen, Hans, „ 282
 Bodendorp, Hans, Lüb. Kfm. 66

- Boecke, Franz, Rigaf. 90, 226.
 Boessens, Jürgen, Lüb. Kfm. 297,
 Bohr (Born) v., Wilh., s. v. Goren
 Bolte, Berendt, Stockholmf. 22
 Boltson, Heyne. Schonenf. 6
 Boockmeier, Henr., Schiffer 263.
 Borchstede, Joh., Lüb. Kfm. 297
 Boris Feodorowitsch, Zar 93 f., 311
 Boris Godunow, Zar 10
 Borkdorf, Berend, Prahmschreiber 69
 Borken, Gerd, Kfm. 169
 „ v., Gerd, Rigischer B. 171
 Boy, Hans, Schiffer 399
 Boyer, Joh., Kfm. 64
 Böckmann (Bockmann), Hans, Stock-
 holmf. 262, 264, 270
 Börger v., Joh., Rigaf. 91, 258
 Bramstede, Gerd, Revaler B. 92
 „ Heinr., Lüb. B. 92
 „ Jac., Lüb. Ratsherr 92
 Brandeshagen, Mich., Schiffer 263
 Bredimus, Augustin, Hanseat. Konsul
 in Madrid 37
 Bredtfelldt, Hinr., Rigaf. 296
 Brekelvelde, Tydem., Lüb. Kfm. 40
 Bremerr, Hinr., Stockholmf. 22
 Broese, Jens, Kfm. 64
 Brohm, Christoffer, Rigaf. 370
 Brokes, Cord, Faktor zu Lissabon 30
 „ Hans, Spanienf. 29 f.
 „ Heinr., Lüb. Bürgermeister 22,
 29 ff., 43, 117, 122 f.,
 126 f., 132—135, 137, 246
 „ Otto, Lüb. B. 107
 Brouerr, Herm., Stockholmf. 22
 Brömbsen v., Andr. Alb., Lüb. B. 107
 „ „ Dietr., Lüb. B. 107
 „ „ Gotthard, Lüb. Ratsherr
 107, 393
 „ „ Hans, Lüb. B. 107
 „ „ Heinr. Lüb. B. 107
 Brun, Joh., Stockholmf. 22
 Brunick, Prahmschreiber 331
 Brunjohann, Joh., Lüb. Ratssekretär
 31, 36, 296 f.
 Bruns, Hans, Prahmschreiber 50, 408
 Brunsche, dessen Wittwe 331
 Brunsterer, Franz, Stockholmf. 22
 Brüning, Ad., Nowgorodf. 72, 401
 „ Nic., „ 296, 400
 Buck, Hans, Stockholmf. 22
 Buman, Paul, Stockholmf. 22
 Bundtholz, Mich., Schiffer 272
 Burman (Buwman), Gorges, Schiffer
 263, 270 f.
 Burmester, Nic., Rig. Kfm. 63
 Busch, Ar. Peter, Rigaf. 89
 Büniger, Jürgen, Kfm. 64
- C** siehe **K**.
- D**.
- Daademan, Val., Schiffer 262
 Dahm v., Jac., Rigaf. 339
 Dam v., Detmer, Prahmschreiber 331,
 408
 Dambeck, Peter, Danziger Schiffer 23
 Dassaw, Heinr., Rigaf. 205, 307
 Dassel, Andr., Rigaf. 165, 332
 Denis, Alb., Kfm. 168
 Dennckers, Marie, Kerzengiesserin 282
 Deterdes, Gise, Lüb. Vogt auf Schonen 6
 Dewitz, Jürgen, Faktor zu Lissabon 30
 Diecke v., Joh., Spanienf. 31, 36, 296 f.
 Dike vam, Cordt }
 „ „ Joh. } Stockholmf. 22
 „ „ Melcher }
 Dohren v., Cordt, Rigaf. 75, 340
 „ „ Franz, „ 258
 Doren v., Jürgen, Narwaf. 224
 Dorn v., Paul, Lüb. B. 282, 284
 Dorne v., Herm., Lüb. Ratsherr 214
 „ „ Jac., Rigaf. 91, 258
 Dorsch, Christoffer, Schiffer, 65
 Döppke (Dopke), Claus, Stockholmf.
 128, 262, 264, 270
 Draguhn, Marcus, Rig. Kfm. 63
 Dragun, Mart., Schiffer 63, 399
 Dreling, Caspar, Aeltester der Grossen
 Gilde zu Riga 92, 348
 „ Catharina, dessen Tochter 92,
 348
 „ Marquart, Lüb. B. 92
 „ Melchior, Rig. Ratsherr, 348

Dreling, Palm, Aeltester der Gr. Gilde
in Riga 92, 348
Der Drelingen sipschaft 349
Drolle, Heinr., Schiffer 120
Drost, Bernh., Rigaf. 162, 165, 317 f.,
332
Durkop, Godeke, Rig. Ratsherr 84
Dyck v., Jac., Dr., schwed. Hofrat 129
Dyke v., Hans, Kfm. 169

E.

Eckius, Rig. B., 158
Eelers, Jac., Schiffer 273
Ehlers, Nic., hanseat. Konsul in Ma-
laga 37
Elers, Joh., Schiffer 274
Elisabeth, Königin v. England 296
Ellingh, Hans, Schiffer 263
Elfswich v., Herm., Rigaf. 370
Engelstädte, Gertrud, Wittwe des Lüb.
B. Joh. v. Stiten, 348 f.
Engelstedt, Hinr., Rig. B. 92, 349
Engelstetten, Joh., Lüb. Ratsherr 29
Erich (Menved), König von Däne-
mark 14
" (d. Pommer), König von Däne-
mark 39, 155, 178
Erich [XIV.] König von Schweden
16, 95
Ernst, Hinr., Prahmschreiber 259, 277
Erppen (Arpen) v., Anton, Gesandter
nach Russland 10 f., 13, 312,
327—330
Everfs, Andr., Schiffer 399
Evervelldt, Hillebr., Lüb. Kfm. 297

F.

Fassch, Kathar., Prahmschreiberwittwe
331
Feodor Iwanowitz, Zar 20, 311
" Borisowitz, Zar 311
Ferdinand II., deutscher Kaiser 130 f.
Ferman, Claus, Träger 305
Festerr, Lor., Stockholmf. 22
Fick, Brandt, Rigaf. 90 f., 226
Fiescher, Joh., Lüb. Kfm. 374
Filow (?), Hans, Schiffer 390
Flüchtling (Füchtling ?), Kfm. 168

Franz [II.], Herzog von Sachsen-
Lauenb. 113
Fredekink, Bertr., Rig. B. 171
Fredenhagen, Thomas, Aeltester der
Spanischen Kollekten 45, 384 bis
387, 390
Frese, Bernh., Lüb. Kfm. 374, 416
" Herm., Stockholmf. 22
Fricke, Vinc., Rig. Kfm. 170, 335,
337 ff.
Friedrich I., König von Dänemark 94
" II., " " " 94 f.,
125
Friesen, Christian, dän. Kanzler 124
Froböse, Detl., Rigaf. 90, 226
Froböse, Joh., Schiffer 63
Frost, Hans, Schiffer 263
Füchtling, Hans, Rigaf. 91, 258
" Hans, Stockholmf. 22
Füchtlings, Joh., Nowgorodf. 339

G.

Gätgens, Joch., Schiffer 63
Gedemin, Grossfürst von Littauen 153
Gelpin, Diet., Kfm. 171
Giesenberg, Arend, Lüb. B. 406
Glusing, Hinr., Kfm. 169, 179
Goessen, Fried., Rigaf. 91
Goefsens (Goessmann), Jürgen, Rigaf.
299
Goode, Paul, Schiffer 273
Goren v., Willem, Lüb. Kfm. 297,
Ratsherr, 325, 329
Gotke, Joch., Schiffer 399
Gravenstede, Diet., Bergenf. 296 f.
Grensyn, Gerd, Lüb. Ratsherr 246
Grim (Grime), Hans, Schiffer 262,
270, 272
Gripenbarch, Joch., Träger 305
Grodte, Matt., Schiffer 262
Groet, Hildebr., Schiffer, 278
Gröen, Warner, Rigaf. 370
Gröninck, Peter, Träger 305
Gröppener, Karrenführer 79
Grypeshorn, Henr., Lüb. B. 41
Gryse (Griss), Hinr., Schiffer 269, 271

Gustav Adolf, König von Schweden
95, 129, 131, 268
Gustav Wasa, König von Schweden
21, 94
Guttau, Joch., Kfm. 64

H.

Hach (Hackes), Peter, Rigaf. 205, 307,
317 f.
Hackhusen, Hans, Rigaf. 18, 90, 102,
224 ff.
Hagedoeren, Heinr., Rigaf. 90, 226
Haltern v., Bernd, Rev. B. 15
Hanndt, Hans, Rigaf. 90, 226
Hansen, Hans, Rigaf. 296 f.
Harding, Ambr., Schiffer 274
Harmes, Cordt, Lüb. Bürgermeister,
10, 12, 246 ff.
Harpen v., Engelb., Aelterm. d. Brügger
Kontors 171 f.
Harwest, Lucas, Rigaf. 91, 259
Hasche, Mich., Prahmschreiber 63
Hasse, Alb., Rigaf. 339
Häseler, Val., Magdeb. Kfm. 405
Heide v. d., Ludeke, Lüb. Kfm. 41
Heidtwinkel, Berend, Rigaf. 400
Heier, Joh., Schiffer, 273
Helle tor, Cordt, Stockholmf. 22
Helmenns, Carsten, Schiffer 273
Helms, Herm., Prahmschreiber 52 f.,
62, 68 f.
Hemänges (?), Hans, Schiffer 262
Hencke, Asm., Schiffer 263, 270, 272
Henrichsohn, Hans, Rigaf. 162, 317 f.
Hervorr, Steffen, Stockholmf. 22
Herweg, Hinr., Stockholmf. 22
Heuer, Evert, 416
Hilcken, Dav., Rig. Syndikus 158
Hildebrand, Peter, Baumeister
Hinckeldey, Heinr., Rigaf. 370.
Hirunddahr, Joch., Träger 305
Holst (Holste), Jac., Schiffer 269, 271
Holtermann, Bernd, Rigaf. 170 f., 188,
334—337
Holtfreter, Hinr., Schiffer 63
Holtscho, Hartich, Narwaf. 222, 224
Horen v., Claus, Stockholmf. 22

Horlingk, Diet., Lüb. Ratsherr 246
Hornemann, Tobias, Rigaf. 57 f.
Hove v. d., Hans, Lüb. B. 66
Hoyer, Joh., Schiffer 262
„ Schweder, Karrenführer-Aelter-
mann 77, 303 f., 345
Höveln v., [Gotth.], Lüb. Bürger-
meister 116 f.
Hoveln v., Gotth., jun., Lüb. B. 107
Hugosin, Peter, Rigaf. 165, 332
Hulderen v., Lamb., Lüb. B. 41
Husmann, Evert, Livl. Landvogt 160,
235

J.

Jancke, Hans, Prahmschreiber 63, 417
Janssen, Frelle, Kfm. 64
„ Peter, Rig. Kfm. 64
Jappe, Asmus, Rigaf. 90, 102, 225 f.
Jaule, Jürgen, Schiffer 270
Jeger, Ambr., Schiffer 269, 271
Jencke (Jenecke), Franz, Nowgorodf.
72, 370, 398, 400
Johann II., König von Schweden 99,
268
Johanson, Kasten, Schiffer 269 f.
Johanssen, Meinert, Schiffer 270, 272
Johanfsen, Peter, Schiffer 262, 273
Jonassen, Jürgen, Schiffer 63
Jordan, Kopenhag. B. 40
Jordans, Hans, Rigaf. 165, 332
Jørgensen, Hans, Rigaf. 339
Julius, Herzog v. Braunschweig 108
Julle, Jürgen, Schiffer 272
Jurgens, Hinr., Rigaf. 90
Iwan III., Zar 149 f.
„ IV., Zar 16 f., 19, 157

K. (C.)

Calixtus s. Schein
Kampferbeck, Hans, Hanseat. Konsul
zu Lissabon 37
Kampferbegk, Herm., Lüb. Kfm. 297
Kampferbek, Joh., Lüb. Ratsherr 214,
217 f.
Kamz, Ulr., Kfm. zu Pernau 64
Karczman, Andr., Stockholmf. 22

- Karckring, Diet., Lüb. Kfm. 297
 Karkes, Peter, Lüb. Kfm. 297
 Karl, Herzog v. Sudermanland, als
 Karl IX., König v. Schweden 58, 91,
 95, 97, 99—102, 104 f., 108, 119 ff.
 124, 235, 238
 Karstens (Kastens), Jens, Schiffer 269,
 272
 Carstens, Joach. Fried., Lüb. Rats-
 sekretär 368
 „ Mich., Schiffer 33
 Kassler, Hans, Kfm. 168
 Casten, Hans, Prahmschreiber 67
 Kasten, Mor., Schiffer (?) 331
 Kastens, Kasten, Schiffer 272
 Kater, Died., Schonenf. 296 f.
 Kemmis, Joh., Stockholmf. 22
 Kempe, Bart., Rigaf. 370
 Kerstens, Tile, Kfm. 171 f.
 Christian II., König v. Dänemark 25, 94
 „ III., „ „ „ 25
 „ IV., „ „ „ 22, 25 f.,
 31, 95, 120—127, 131, 138, 141,
 260 ff., 274, 277, 283
 Kirchring, Diet., Lüb. Ratsherr 107
 Clers, Hans, Hamb. Kfm. 168
 Kloppenborch, Mich., Schiffer 270, 272
 Klön, Hinr., s. Ploen
 Knoop, Hans, Kfm. v. Pernau 63
 Kock, Heinr., Lüb. Kfm. 169
 Koene, Joh., Lüb. Ratsherr 213
 Kogghemann, Hans, Rigaf. 41
 Koil, Klaus, Schiffer 63
 Kokenhoff, Berendt, Rigaf. 90, 226
 Conradi, Wittwe 416
 Kordes (Cordes, Chordes), Christoffer,
 Rigaf. 18, 75, 90 f., 102, 224 ff.,
 340
 Kordes, Dav., Schiffer 263
 „ Hans, Schiffer 263
 Korfs, Matteus, Lüb. Ratsherr 246, 248
 Köhler, Ant., Lüb. Bürgermeister 107
 [Köhler], Hinr., Lüb. Bürgermeister 325
 Kremmerlingk, Joh., Wirt 112
 Kresse, Conr., Schneider 41
 Cretherr, Joh., Stockholmf. 22
 Krives, Jac., Stockholmf. 22
 Croesen (Crossen), Joh., Hanseat.
 Konsul zu Corunna 37
 Kroger, Adoloff, Schiffer 65
 „ Andr., Rigaf. 90, 226
 Krohn (Croon), Hans, Nowgorodf. 72,
 398 f., 401
 Crome, J. P., Dr., Advokat 55, 418, 421
 Kruse, Carsten, Nowgorodf. 343
 „ Hans, Rigaf. 75, 222, 224, 340
 „ Herm., Kfm. zu Reval 172
 Kul, Otte, Träger 305
 Kune, Joh., Lüb. B. 200
 Kuse, Heinr., Kfm. zu Riga, 170 f., 335 ff.
 Kutere, Gerdt, Stockholmf. 22
 Küesch, Jac., Kfm. zu Riga 63 f.
 „ Jürgen, Kfm. zu Riga 63 f.
- L.**
- Lademacher, Tonnies, Notar 332
 Lange, Joch., Schiffer 63
 „ Karrenführer 79
 Langerke v., Tid., Rigaf. 41
 Langhaar (Lankhar), Hans, Rigaf. 90 f.,
 165, 226, 258, 332
 Langrock, Jürgen v., Lüb. Ratsherr 329
 Lefever (le Fèvre), Franz, Nowgorodf.
 72, 398, 400.
 Lemke, Peter, Nowgorodf. 10, 246
 Lender (Linder), Hans, Schiffer 262,
 273
 Levekinck, Rigaf. 181 f.
 Lho v., Hans, Rigaf. 91
 Lindenber, Ad. Fried., Lüb. Konsul
 zu Lissabon 37
 Lingen v., Gerdt, Lüb. Kfm. 168
 „ „ Herm., Rigaf. 370
 Lippe v. d., Balt., Kaufgeselle 215
 Lipperode, Hinr., Lüb. Ratsherr 181
 Lodewigh, Heine, Rigaf. 90, 226
 Lohman, Joh., Gerichtsvogt zu Riga
 216 f.
 Loohof, Dietr., Schiffer 262
 Lorentz, Sim., Schiffer 273
 Losche, Andr., Trägerältermann 223
 Luders (Lüders), Heinr., Stockholmf.
 22, 128, 262, 264, 270
 Ludt, Detl., Schiffer 272

Lulow (Lurlow, Lulaw), Hans, Schiffer
262, 269, 271
Lüders, Borchert, Stockholmf. 22
„ Heinr., Schonenf. 296
Lüneburg, Alex., Lüb. Bürgermeister
138
„ Heinr., Lüb. B. 107
„ Hieron., Lüb. Ratsherr 91
Lütgens, Hinr., Schiffer 399
Lütkens (Lutkenns), Gabr., Rigaf. 18,
90, 102, 224 ff.
Lynne v. Gerd, Kfm. 171

M.

Marquart, Gotth., Rigaf. 91, 282, 284 f.,
343, 374
Mars, Hans, Schiffer 263
„ Peter, Schiffer 262
Martens, Hinr., Narwaf. 224
Marthenns, Joh., Schiffer 273
Marthens (Maattens), Christoffer,
Schiffer 269, 271
Matthias, Deutscher Kaiser 123 f., 126,
167
Meier, Hans, sen., Stockholmf. 22
„ Joch., Schiffer 86
„ Zach., Lüb. Gesandter nach
Moskau 104 f.
Meincke, Claus, Träger 305
Meins, Heinr., Rigaf. 165, 332
Mennemann, Cordt, Lüb. B. 282, 284
Mey, Warner, Ratsherr zu Riga 213
Meyer, Claus, Rigaf. 205, 307
„ Hinr., Schiffer 63
„ Marcus, Rigaf. 370, 398
„ Martin, Schiffer 63, 399, 406
Meynertz, Thom., Kfm. zu Riga 63
Meyr, Hans, Träger 305
Mewert, Hans, Nowgorodf. 10, 246
Michael Fedorowitsch, Zar 10, 312
Michels, Marcus, Schiffer 63
Middendorff, Val., Rigaf. 370
Minckwitz v., Frh., kaiserl. Kom-
missar 108
Molen v. d., Gerd, Lüb. B. 41
Moller (Moeller), Hans, Rigaf. 83,
90 f., 226, 280 ff.

Moller (Druckfehler: Woller), Lorenz,
Bürgermeister 299
Mommik, Alb., Islandf. 23
Mull, Diet., Kfm. 88
Müller, Adrian, Nowgorodf. 10, 246,
343; Ratsherr 33
„ „ Lüb. B. 107
Müller, D[an.], Lüb. Ratssekretär 405
„ Hans, Rigaf. 343.

N.

Nafsell, Claus, Nowgorodf. 343
Neeringk, Claus, Schiffer 262
Nesselrode v., Werner, Vogt von
Karkus 190
Niebuhr, Joh., Schifferältester 406
„ Prahmschreibergehülfe 68 f.
Nienbrügge, Tid., Rig. Ratssendebote
153
Nienstat, Arn., Rigaf. 41
„ Heinr., Rigaf. 41
Nitzker, Heinr., Schiffer 399
Nummens (Numeresen), Laur., Rigaf.
91, 259, 284
Nüchel, Hans, Prahmschreiber 67
Nybur, Jürgen, Träger 305
Nyemann, Bastian, Lüb. B. 282, 284
Nyenstädt, Franz, Rig. Bürgermeister 14.
Nygelsson, Christian, Hauptmann auf
Wiborg 178
Nylitz, Rud., Rigaf. 259

O.

Oggleby, Died., Kfm. 64
Oligeschläger, Gotke, Schonenf. 6
Osterman, Dan., Rigaf. 303
Ostermann, Hans, Rigaf. 90 f., 258
Osthoff, Caspar, Rigaf. 91, 258
„ Hans, Rigaf. 90 f., 259

P.

Pardhusen, Herm., Schiffer 273
Pasquillini, Baumeister 138
Pawels, Lor., Schiffer 263
Pepersak, Bernh., Lüb. Kfm. 169
Pernstein s. Prünsteren
Peter d. Grosse, Zar 12, 89
Petersen, Herm., Nowgorodf. 400

Petersen, Jürgen, Karrenführer 77 f.,
303 f.
 Petersonn (Petersenn), Jürgen, Schiffer
263, 273
 Peterssen, Corn., Kfm. 64
 „ Jac., Kfm. zu Pernau 63
 „ Joh. Andr., Kfm. zu Riga
63 f.
 Pettenburg v., Walther, Ordensmeister
in Livland 150
 Pirrefitz, Greg., Kfm. zu Riga 63
 Pleim (Ploin), Hinr., Prahmschreiber
65, 417
 Pleskow, God., Lüb. Ratsherr 92
 Ploen (S. 63 Druckfehler: Klön), Paul,
Prahmschreiber 63, 69, 258 f., 278
 Plouve, Pogel, Prahmschreiber 331
 Plönnies, Friedr., Lüb. B. 91
 Polborn, Luder, Schonenf. 6
 Popenser, Gerd, Schiffer 399
 Poppingk, Claus, Rigaf. 90, 226
 Porten, Henr., Nowgorodf. 339
 Porten vor. Jac., Vorsteher der Dröge
36, 296 f.
 Pöppingk, Joh., Lüb. Ratsherr 393
 Pramann, Wolfrad, Lüb. B. 200
 Prill, Peter, Schiffer 170, 335 f.
 Provestinck, Herm., Lüb. B. 214
 Prünsteren (Printern) s. Bernstein
 Pusterich, Christoffer, Karrenführer
77 f., 303 f.
 „ Joch., Träger 305

R.

Ratgens, Christoffer, Stockholmf. 22
 Ratkens (Ratens), Kort, Prahmschreiber
65, 331
 Rehwolt, Hans, Rigaf. 370, 398 f.,
416
 Reimers, Heinr., Schiffer 262
 „ Reimer, Schiffer 262
 „ Thom., Schiffer 262
 Reineken, Reinh., Schiffer 269, 271
 Reiser, [H. Heinr.] Dr., Advokat 102, 117,
195, 237
 Reisser, Kfm. zu Hamburg 168

Rigeman, Conr., Aeltester d. Grossen
Gilde zu Riga 348
 Rinteln v., Henning, Kfm. 169
 Ripen v., Henr., Kfm. zu Reval 40 f.
 Rockes, Dav., Rigaf. 370
 Rodde, Ad., Rigaf. 370
 „ Franz, Nowgorodf. 72, 401 (!)
 „ Kaspar, Nowgorodf. 72, 401 (?)
 „ Mattheus, Spanienf. 31, 296;
Ratsherr 393, Bürgermeister 184,
360
 Rode, Notar 68
 Rode (Roede) Hans, Prahmschreiber
50, 408
 Rohmer, Steffan, Schiffer 263
 Roleke, Matt., Rigaf. 222, 224
 Rose, Joch., Trägerältermann 347
 Rotart, Joh., Kfm. 171
 Roth, Conr., Hanseat. Konsul zu
Lissabon 37
 Rottens, Marie, Prahmschreiberwitwe
330
 Rotterdamb, Christian, Lüb. B. 170 f.,
334 f., 338
 Röckert, Augustin, Nowgorodf. 75, 340
 Ruchvoedt (Ruvodt), Hinr., Rigaf.
82 f., 87, 90 f., 226, 279 ff.
 Ruden v., Joh., Kfm. 171
 Rudolf II., Deutscher Kaiser 36, 95 f.
 Rumor, Henning, Ratsherr zu Reval 40
 Rund, Hinr., Rigaf. 91, 258
 Runge, Hans, Seeräuber 38—41
 Rutenberg v., Cisse, Ordensmeister in
Livland 15, 193
 Rutter, Herm., Schiffer 273.
 Ryswick v., Joh., Baumeister 138

S.

Sachtelevend, Hans, Nowgorodf. 75,
340
 Santmann, Herm., Rigaf. 90, 226, 278,
280, 343
 Sälzer, Joh., kaiserl. Hofdiener, 108
 Schack, Christian, Kfm. 64
 Scharbow, Jasper, Stockholmf. 22
 Scharff, Joch., Hanseat. Konsul zu
Cadix 37

- Schart, Claus, Prahmschreiber 50, 408
 [Schein], Calixtus, Lüb. Syndikus 104
 Schilder, Heinr., Kfm. 172
 Schillingk. Albr., Nowgorodf. 75, 340
 Schiltknecht, Reinh. Joh., Ingenieur 363
 Schinckel, Conr., Lüb. Ratsherr 356
 Schinkel, Cord, Faktor zu Sevilla 30
 „ Dav., Rigaf. 90
 Schlichting, Thom., Prahmschreiber 69
 Schlüter, Kfm. zu Riga 167 f.
 Schmidt, Claus, Rigaf. 91, 259
 „ Henr., Rigaf. 339
 „ Hinr., Träger 305
 „ Peter, Schiffer 208
 Schmil, Gabr., Träger 305
 Schmitt, Wilh., Schiffer 273
 Schockmann, Hugo, Rigaf. 339
 Scholl, Joh., Rigaf. 53
 Schomaker, Wilh., Rigaf. 90
 Schomecher, Hans, Schiffer 217
 Schoninck, Wilh., Rigaf. 90, 226
 Schriffer, Hans, Träger 305
 Schroder, Roleff, Rig. B. 214, 217 f.
 Schropp, Hans, Stockholmf. 22
 Schröder, Adde, Rigaf. 370
 „ Berend, Rigaf. 53, 59, 89
 „ Berend, Prahmschreiber 65,
 69
 „ Fried., Rigaf. 64, 90 f., 226,
 258
 „ Heinr., Schiffer 63
 „ Joh., Rigaf. 398
 Schulle, Hans, Rigaf. 284
 Schulte (Schultz), Cordt, Rigaf. 90 f., 226
 „ Jac., Lüb. Vogt auf Schonen 6
 „ Wessel, Rigaf. 222, 224
 Schultze, Claus, Schiffer 269, 271
 Schumaker, Joh., Kfm. zu Pernau 64
 Schur, Peter, Träger 305
 Schutte (Schudte), Heinr., Schiffer 262 f.,
 269 f.
 Schutte, Paul, Flottenführer 39
 Schürer, Wolfg., Maler 87
 Schwartz, Hans, Schiffer 63
 Seeke, Hans, Schiffer 399
 Seeland, Detl., Schiffer 63
 Seelender, Hans, Kfm. zu Riga 63
 Segebade, Wittwe 416
 Seierle, Jacob, Kriegingenieur 142
 Selshop, Hans Albr., Notar 408
 Senckstaken, Mych., Schiffer 213
 Senden v., Jochim, Rigaf. 58, 62, 90 f.,
 102, 225 f., 259, 277 f., 284 f., 343
 Seseemann, Hans, Rigaf. 18, 90 f., 102,
 224 ff.
 Settam, Matth., Kfm. zu Pernau 63
 Siercks, Christoffer, Lüb. Ratssekretar
 374, 378
 Sievers, Matth., Kfm. zu Pernau 64
 Sigismund III., König v. Polen 19 f.,
 97, 99
 Simensen, Hans, Rigaf. 370
 Simons (Simson), Jac., Schiffer 270, 272
 Simson, Hinr., Schiffer 262
 Siwers, Andr., Nowgorodf. 75, 340
 „ Herm., Nowgorodf. 72
 Smidt, Claus, Stockholmf. 22
 Solms v. Graf, Feldoberst der Hanse-
 städte 126
 Soltow, Sifert, Träger 305
 Sovenecken v. d., Friedr., Ratsherr zu
 Riga 193
 Söling, Tid., Lüb. B. 191
 Spangenberg Dav., Rigaf. 344
 Spangenberg, Joh., Lüb. Ratsherr 214
 Springe v. d., Joh., Lüb. Kfm. 171
 Stahl, Hans, Schiffer 399
 „ Mathias, Schiffer 68
 Stamer, Hans, Träger 305
 Stauber, Barth., Nowgorodf. 339
 Stechman, Hans 416
 Steen, Cord, Lüb. B. 23
 „ Henning, Islandf. 23
 „ Peter, Kfm. 179
 Steffens, Berent, Schreiber bei der Zu-
 lage 394 f.
 „ Hans, Vorsteher der Drüge 295
 Stein, Hartmann, Kfm. 64
 Stempel, Hans, Schiffer 268, 270
 Stenvingk, Goedert, Schiffer 272
 Sternberg, Jürgen, Vorsteher der Drüge
 70, 279
 Stiten v., Georg, Lüb. Ratsherr 91
 „ „ Georg, Lüb. B. 107

Stiten v., Hartich, Rigaf. 91
 „ „ Jac., Lüb. B. 92
 „ „ Joh., Lüb. B. 92
 „ „ Lamb., B. zu Dorpat 92
 Stockfisch, Detl., Kfm. 64
 „ Melchior, Lüb. B. 406
 Storink, Wilm, Schonenf. 6
 Storninck, Thom, Lüb. Kfm. 166 f.;
 Ratsherr 33
 Straten tor, Faktor zu Cadix 30
 Stridtbeker, Hinr. Christ., Wortführer
 der Bürgerschaft 403
 Stucke (Stücke), Hans, Prahmschreiber
 50, 408
 Stylis, Rud., Rigaf. 91
 Sunderbek, Hinr., Kfm. 169, 179
 Swanebeke, Kfm. 171
 Swarte, Claus, Islandf. 23
 Swendsson, Broder, Ritter 40 f.
 Swinde, Hinr., Kfm. 169, 179
 Switzer, Jürgen, Lüb. Kfm. 167
 Syvers, Andr., Narwaf. 222, 224

T.

Tamming, Henr., Hanseat. Konsul in
 San Sebastiano 37
 Tempelmann, Joh., Rigaf. 370, 398
 Thee, Joh. Hinr., Kfm. zu Riga 63 f.
 Thors, Hans, Lüb. B. 41
 Thuneman, Diet., Narwaf. 224
 Tideman (Dittevan), Hinr., Schiffer 263,
 269, 271 f.
 Tideman, Hamb. Schiffer 169
 Tode, Christian, Lüb. B. 107
 „ Peter, Träger 305
 „ Tännies, Schiffer 63
 Tohmson, Jac., Schiffer 262, 269
 Tonne, Hans, Narwaf. 224
 Toode, Hans, Schiffer 263
 Tornesius, Hans, Maler 50
 Travelmann, Lubbert, Kaufgeselle 187
 Treppen up der, Gerd, Kfm. 217 f.
 Tymmermann, Everd, Lüb. B. 23
 „ Hans, Kfm. 171
 Tzertin, Tidem, Lüb. Ratsherr 15

U.

Udemann, Hans, Rigaf. 90, 226

Uelsen v., Claus, Kfm. 15
 Uldeg, Peter, Stockholmf. 22
 Ulenhoet, Remmert, Islandf. 23
 Ulfeld, Magnus, dän. Admiral 124
 Ummen v., Lubbert, Schiffer 171
 Unckel, Hans, Rigaf. 205, 307

V.

Varle v., Eler., Lüb. B. 66
 Vasseel (Wafseel), Claus, Nowgorodf.
 10, 246
 Vegesack, Hans, Kfm. 159
 Vemerer v., Eynwald, Kfm. 186
 Verneheim, Nic., von Prag 181
 Vinhagen, Hans, Lüb. Kfm. 297
 Vockinghusen, [Hildebr.], Kfm. 170
 Volle, Kersten, Lüb. Kfm. 169, 179
 Volmer, Steffen, Schiffer 268—271
 Voss (Fos), Evert, Prahmschreiber 50,
 278, 331, 408
 Vofs, Jac., Schiffer 399
 Voss, Tid., Bürgermeister zu Dorpat 193
 Votsack, Frid., Stockholmf. 22
 Vredenhagen, Joch., Lüb. Kfm. 168
 „ Joh., Rigaf. 53, 59
 Vriemersheim v., Wilh., Landmeister
 in Livland 14
 Vroydenberch (Vroudenberg), Dan.,
 Schiffer 169, 179, 205

W.

Wagener, Caspar, Kfm. zu Magdeburg
 405
 Wagner, Johs., Notar, 49 f., 82, 410
 Waldemar III., König v. Dänemark 13
 Wallenstein v., [Alb.], kaiserl. Gene-
 ralissimus 130 f., 142
 Walsleve, Hans, Prahmschreiber 50,
 408
 Walter, Caspar, Lüb. Stadtbaumeister
 363
 Wangerse v., Cord, Vorsteher der
 Dröge 36, 296 f.
 Warendorf, Bruno, Lüb. B. 107
 „ Volmar, Lüb. B. 107
 Warmmelinck, Hans, Stockholmf. 22
 Warnecke, Hans, Kfm. zu Hamburg 168

- Wafseel s. Vasseel
 Wegener, Hinr., Nowgorodf. 398
 Weissenstein, Gadert, Kfm. zu Riga 63
 Wesselhövet, Hans, Rigaf. 75, 340
 Westinckhusen, Jost, Stockholm. 22
 Wetzel, Rotger, Kfm. 188
 Wibre, Marcus, Stockholm. 22
 Wichmann, Joh., Stockholm. 22
 Wiekingshusen, Peter, Kfm. 41
 Wienecke, Jürg., Rigaf. 66, 68, 400
 Wilckenhoff, Matt., Träger 345
 Willekens, Claus, Bergenf. 296 f.
 Willers, Claus, Schiffer 262
 Winns, Dirich, Schiffer 274
 Wistinghusen, Joost, Nowgorodf. 343
 Witaut, Grossfürst v. Littauen 153
 Witte, Herm., B. zu Riga 306
 Wittenborg, Lubbert, Rig. Ratssende-
 bote 153
 Wohlden (Woldt), Heinr., Aeltester
 der Spanischen Collecten 395 f.
- Woller s. Moller
 Wolff, Hans, Trägerältermann 347
 Wolfssen, Bohne, Kfm. zu Riga 63
 Woltschleger, Hans, Prahmschreiber
 331
 Woltschleger, Marg., dessen Wittve 331
 Worgerdingk (Wörgerdingk), Gert,
 Schiffer 269, 271
 Wortman, Herm., Kfm. 165, 332
 Wulff, Bonna, Kfm. 64
 „ Thom., Kfm. zu Pernau 64
 Wulter, Hans, Träger 305
 Wyneke, Jac., Schiffer 214
 Wyse, Hans, Trägerältermann 223
- Y.**
- Ylebuk, Claus, Lüb. B. 41
- Z.**
- Zurbruck, Joh., Schiffer 273

Sachregister.

(In Betracht zu ziehen sind ferner die in der Lübeckischen Zolltaxe, S. 422—479,
 alphabetisch aufgeführten Waaren.)

A.

- Aal 229
 Aalborgfahrer 25 f.
 Accise 132, 137, 141, 241, 290, 297 ff.
 Accise-Taxe 350—355.
 Accise- und Zulage-Ertrag 1658—78:
 355 f.
 Admiralitäts-Kollegium 47, 380
 Aeltestenstube des Schonenfahrer-
 Schüttings 58
 Ahlstrack (Estrichfliesen) 176
 Alaun 174, 176, 267, 345
 Ambosse 176
 Amidam 176, 191, 354
 Amidamkorn 350

- Amomi semen* (Nelkenpfeffer) 175
 Anis 175
 Anker 176
 Antal (Weinmafs) 188, 353
 Apothekerwaaren 175
 Armen-Ordnung 103, 114 f.
 Arsenik 175
 Asche 9, 145, 147 f., 175, 192, 199,
 206, 237, 286, 308 ff.
auri pigmentum (Goldfarbe) 175

B.

- Balken 402
balkunen (Balken) 402
 Band der Häringstonnen 184 ff.
bardinggelt 200

Bartolomäus-Brüderschaft zu Lissabon
37
Baumöl 175
Baumseide 176
Baumwolle 176
Beischläge 77, 223 f., 266, 341
Beiwege 149 f., 177
Bergenfahrer, zu Lübeck 4 f., 24, 95,
118, 122 f.; zu Bremen 125
Bergenfahrerkorn 136
Bergenfahrer-Schütting 4
Bergerfisch 185
Bettgestelle 176
Bibergail 199, 236
Biberhaare 199, 237
Biberpelze 196
Bier 128, 147, 174, 186, 190, 267,
297 f., 350, 353 ff., 403 f.
Bieraccise 109 f., 375, 377 f.
Bierarten 267, 307, 350, 353 f., 403 f.,
Bieressig 175, 353
Bierprobe 376, 403
Blech 176, 307
Blei 119, 174
Bleistein 175
Bleiweiss 175
Bockfelle (*bučke*) 147, 269 f., 286
Boden (Packen Wachs) 171, 193 f.
Bohnen 351
Bolus 175
Bolzen, eiserne 176
Boranken 196
Bordinge (Leichter) 60, 200
Bordinggeld 285
Borgkauf 146, 152
Bot (Fass) 174, 188, 352
Bouteillen 176
Bönhasen 106, 110, 238
Börse 118
Branntwein 139 ff., 288, 290, 292, 298,
302, 352, 354
Brasilienholz 175
Brauermalz 136
Braunroth 175
Braunschweiger Waare 174, 209
Brauwesen 109 f., 189 f., 240, 371
bis 378

Brauzeichen 375, 377
breyhan (Bierart) 353
Brodverkauf 111
bruggenkipper (Zolleinnehmer) 207
Buchweizen 237, 351
bueke 196, 236 f., 309
Bullenprähme 60, 200
Butter 22, 66, 128, 142, 196, 199, 229,
237, 269 f.
Bürgerausschuss zu Lübeck 101—104,
107, 224 ff, 238—241
Bürgerbewaffnung 138
Bürgereid 106, 292
Bürgergeld 139 f., 287, 302
Bürgerliche Collegien 1, 89, 301
Bürgerliche Deputirte 114 ff., 137, 287
Bürgerliche Sachen 104
Bürgermalz 136

C. s. K.

D.

Dachsteine 307
Datteln 175
Defensionskasse 139 ff., 292, 300 f.
degel (Birkentheer) 237
Degenklingen 176
despachezettel 291
Dielen 30, 206, 220, 270, 401 ff.
Dielenträger 402
Directorium in Commerzsachen 43 bis
47, 379, 384—391
Docken der Gelage im Schiffer-
gesellschaftshause 50, 409 f.
Dorsch 111, 229
Drogen 176
Dröge zu Lübeck 31, 33 f., 36, 44,
70, 206, 279, 295 f., 389: zu
Hamburg 34
düpegelt 137, 249, 253, vgl. Zoll

E.

Eigengut 367, 382, 414
Eisen 22, 44, 147, 174, 267, 378, 381
Eisendraht 174, 176
Eiseneinfuhr aus Schweden 1673 und
1680: 381, 390
Eisenplatten 176

Elendshäute 236
 Englandfahrer 28
 Erbsen 231, 351
 Essig 298, 353

F.

factorgeld 414
 Faktoreihandel 20, 166 ff., 317 f., 393 f.
 Falsches Gut 153, 187
farcken ofte Undeutsch flax 309
 Fassholz 199, 220, 310
 Federn 135
 Feigen 175
 Felle 128, 142, 147, 269
Fellowship of english merchants 186
 Fenchel 175
 Fensterscheiben 176
 Fernambuck 175
 Filial-Kontore des Schonenfahrer-
 Kollegiums 57, vgl. 45, 386
 Firniss 175
 Fischhandel 112, 174, 176
 Flachs 9, 27, 56, 66, 71, 74—77, 120,
 128, 147, 160, 166, 182, 191, 194 f.,
 207, 229, 234, 237, 264 f., 269,
 286, 303 f., 308 ff., 340, 382, 398
 Flachsarten 160, 195, 229, 234, 236,
 304, 309 f.
 Flandernfahrer 28
 Flaschen 176
 Fleisch 174, 176, 185, 199, 237
 Fliesen 198, 270
 Flinten 176
 Flottholz 176
Foenum graecum 175

G.

Galeerenrieme 30
 Galläpfel 176
 Galmei 174, 264 f., 343 f., 346, 354
 Garn 176, 192, 199, 237, 343 f.
 Gästehandel zu Riga 16, 155, 166 f.,
 233; zu Lübeck. 198, 230, 413
 Geknotet Gut 176
 Gelage im Schiffergesellschaftshause
 50 f., 409

Gerichtsreform 113 f.
 Gerste 136, 189, 197, 206, 231, 237, 351
 Gesellschaftshandel 169 f.

geselscoep 43

Gespinnste 174
 Getreide s. Korn
 Gewandschneider (Begrenzung ihres
 Handels) 392 ff.
 Gewandschneider-Kompagnie (gehört
 nicht zu den kaufmännischen
 Kollegien) 387
 Gilde, Grosse zu Riga 83 ff.
 Gilde-Kaufleute 166
 Glas 174, 176, 191, 307
 Gläser 176
 Glätte 176
 Glocken, Glockengut 176
 Grabengeld 138 ff., 287, 295, 302, 378,
 381 f.
 Grapen, Grapengut 176
 Grauwerk 196, 236, 269
 Grobe Waaren 265
 Grünspan 176
 Grütschrot 351
 Gürtel 174

H.

Haardecken 176
 Hafer 136, 197, 206, 231, 237, 308, 351
haft borahnen 196, 236
 Hammer, eiserne 176
 Handelsverbote, dänische, gegen Lübeck
 119 ff., 125, 260—263, 283 f.
 Handschuhe 174, 176, 237
 Hanf 9, 27, 56, 75, 77, 120, 160 ff.,
 166, 168, 182, 192, 194 f., 207,
 229, 234, 236 f., 286, 304 f., 308 ff.,
 318, 342 f., 381 f.
 Hanfwrake zu Riga 161 f., 306 f., 317 ff.
 Harnische, Harnisch-Platten 174, 176,
 Häute 142, 192
 Hecht 269 f.
 Hellebarden 176
 Hering 21, 25, 44, 95, 111 f., 174
 177, 184 ff., 269 f., 307, 366 f.
 Heringstonnen 185 f.
 Heringswrake 44, 388

Heringszirkel 44, 388
 Hermelinfelle 196, 237
 Holk 156, 169, 205
 Holzer 147, 192, 199
 Holzwrake 111, 401 ff.
 Honig 185
 Hopfen 44, 174, 190, 388 f.
hopfenrolle 388 f.
 Hosen 153, 174
 Hüte 176

J.

Ittisfelle 196
 Indigo 176
 Ingwer 153, 175, 354
 Islandfahrer 23 ff.
 Juchten 22, 66, 71, 75 f., 236, 264 f.,
 286, 340, 398

K. (C.)

Kabelgarn 160, 192, 199, 229, 234,
 237, 286, 309
 Kabliau 111
 Cacao 175
 Kacheln 176
 Kaffee 175
 Kalbfelle 236
 Kalk 198
 Calmus 175
 Kameelgarn, -haare, -wolle 176
 Kamelotte 176
 Campecheholz 175
 Kämmе 176
 Candis 175
 Kanefas 176
 Cannel 175
 Kannen 174
 Kanonen 176
 Canten 176
Kap 194
 Capern 175
 Kaperunwesen 120—123, 128, 268—274
 Kapplaken 187
 Cardamom 175
 Karrenführer 61, 77 ff., 265 f., 345 f.,
 Karrenführer-Tarif 77, 266, 345 f.
 Cassia 175
 Castanien 175

Kaufmann, gemeine 44, 47
 Kaufmannschaft zu Lübeck 8, 70
 Kaufmannslehrlinge (-jungen) 7, 44
 111, 167, 255—258
 Kaufmannsordnungen zu Lübeck 7, 44,
 135, 238, 255—258, 371, 385,
 389, 391 ff., 412 ff.
 Kaufmännische Kollegien (*commer-
 cirende sünfle*) 1 ff., 45 ff., 59,
 368 f., 379 f., 396
 Kellern s. Söllern
 Censur der Kaufmannsordnung 45, 385f.
 Kessel 176, 286, 308
 Chocolate 175
 Kirchenlichter der Rigafahrer 81,
 278—281
 Citronen 174 f.
 Klappholz 30, 199, 206, 220, 310
 Kleider 174
 Klinker 176
Klocken wax 75, 194, 340, 343 ff.,
 264, 308
 Klosterherren s. Träger
Knisenack (Bierart) 353
Knocken (Flachsart) 199, 236 f.
 Cochenille 175
 Kolonialwaaren 175, 186
 Koly 267
commercirende sünfle 368 f., 379 f.,
 396
 Kommissionshandel 171 f., 413
 Confitüren 175
 Consulat, hanseat., zu Lissabon 35, 37
 Contorgeld 61—65, 69, 71, 398—401
 Convoygeld 29, 37, 374
Kopperwater (Vitriol) 147
 Corduan-Smaschen 111
 Coriander 175
 Corinten 174, 267
 Korn (Getreide) 27, 136, 142, 147,
 174, 182, 192, 197 f., 207, 220,
 230 ff., 269, 308, 350 ff., 355, 382,
 404 f.
 Kornkaufordnung 230 ff., 372 f.
 Kornmakler, -messer 198, 230 f.
Kornmarked 204, 220
 Kornträger 197, 228

Kornträgerordnung 228
 Kraugut 128, 141, 174, 217, 268 ff.,
 307, 393
 Kramhandel 393
 Krämerkompagnie (gehört nicht zu den
 kaufmänn. Kollegien) 385
 Crapp 175
 Krebssteine 175
 Kriegsmunition 261, 263
 Krüge 176
 Cubeben 175
 Kugeln, eiserne 119
 Kupfer 22, 94, 128, 147, 174, 267,
 270, 381
 Kupferblech 176
 Curcumej 175
 Kurlandfahrer 237, 281
 Kürschner-Arbeiten 174

L.

Lachs 153, 229, 270
 Lachswrake 44, 388
 Lack 176
 Laden und Löschen 60 f., 346 f.
 Laffetten 176
 Laken s. Tuch
 Lakritzenholz 175
 Lammfelle 196
 Lastadie 402 f.
 Lastadiegebühr 403
 Lastgeld 61, 63 f., 69, 71 f., 246, 370
 Lastichen 196, 236
 Latten 402
leccage 353 f.
 Leder 74 f., 128, 192, 196 f., 236 f.,
 264 ff., 269 f., 286, 340 f., 343 f.
 Lehne der kaufmänn. Collegien 60 f.
 Leichensteine 77, 198 f., 223, 266,
 341, 346
 Leim, Leimleder 177
 Leinsaat 9, 64, 140, 160 f., 192, 207,
 234, 286, 289, 304
 Leinwand 41, 66, 141, 147, 174, 176
 Leinwandverkauf 112
 Lieger 168, 268
 Liikendeeler 40
 Limonien 174, 267

Hans. Geschichtsquellen II. 1.

lippilz (Meth) 353
 Lorbeer, -öle 175
 Luntten 176
 Lübische Bank im Schwarzhäupterhause
 zu Riga 86 f.

M.

Mahlgeld 133, 135 f.
 Makler 44, 388
 Malerfarbe, blaue 175
 Malmöfahrer 2
 Malz 136, 161, 174, 186, 189, 209,
 298, 351, 354
 Malzhandel 371 f.
 Mandeln 153, 175
 Manna 175
 Manufakturen 176, 381
 Marderfelle 196, 236
 Marienholz 176
marschoppey, mascopeihandlung 6,
 255, 414
 Matte (Mühlenabgabe) 132 ff., 244 f.
 Mauersteine 308
 Mehl 351
 Mehlsteuer 140
 Mennig 176
merchant adventurers 96
 Messer, -scheiden 174, 176 f.
 Messingdraht 176
 Messingwaaren 381
 Metallwaaren 174
 Meth 139, 174, 267, 298
 Methfarbe 176
 Monstranz der Rigischen Prahm-
 schreiber 405 ff.
 Moye (Salzmaafs) 32
 Mumme 307, 352
 Muskatblumen, -nüsse 175
 Muskavade 175
 Musterungen 114 f.
 Mühlenabgabe, -geld 110, 132 ff., 240,
 244 ff., 250
 Münzkours 63, 135

N.

Nadeln 174
 Nägel 176
 Narwafahrer 13—21

Nelken, -pfeffer 175
 Nesselblatt als Salzmarke 181
 Niedergericht 113 f.
 Niederlagerecht zu Riga 161—165;
 zu Lübeck 383 f., 391
 Nowgorodfahrer 4, 8—13, 17, 20 f.,
 51, 71 f., 80, 129, 135 ff., 139,
 246—255, 281, 286 ff., 386, 388,
 391
 Nowgorodfahrer-Schütting 4
 Nürnberger Waare 176, 191

O.

Obergericht 113
 Oel 174, 199, 236, 267
 Oestlingfahrer 295
 Oker 176
 Oliven 175
 Osemund 128, 147, 267, 270

P.

Papier 176, 191
 Paradieskörner 175
 Parchend 174, 176
 Particular-Conthore 45, 386
particular-gerechtsamkeit des Schonen-
 fahrer-Schüttings 386
 Paternosterkränze 174, 191
 Pech 22, 44, 147, 378, 381
 Pelzwerk 128, 147, 192, 195 f., 269
 Pergament 174
 Perlmutter 176
 Pernowfahrer zu Rostock 42
 Pfahlgeld zu Travemünde 60, 154, 201
 Pfahlwerk zu Travemünde 60, 201 f.;
 im Bretling 202 f., 242
 Pfannen, eiserne 176
 Pfeffer 175, 354
 Pferde 174
 Pferdehaar 237
 Pflaumen 76. 343 f.
pflorenvadt, *plummenva/s*, Fass mit
 Flomen 264 f., 343
 Pfundzoll s. Zoll
 Piken 176
 Pipen 75, 188, 264 f., 340, 344, 352
 Pipenholz 30
 Pipenstäbe 199

Pistolen 176
 Planken 30, 402
 Pomeranzen 175
 Porzellan 176
 Postverbindung zwischen Lübeck und
 Riga 168, 347
 Pottasche 76, 264 f., 286, 343 ff.
 Poudre 177
 Pracherordnung 103, 114 f.
 Prahmgeld 62—67, 253, 279
 Prahmherren, -schreiber 21, 49 ff., 58,
 61—65, 67—70, 80, 82, 203,
 219 f., 408
 Prahmordnung für Travemünde 203,
 219 f.
pramrulle 249, 253
 Prahmschieber 204, 219 f.
 Prahmschreiber-Rolle 70
 Prahmschreiber-Wahl 410 f.
 Prahmtransport-Tarif 206, 285 f., 307
 bis 310
 Prahmwächter 67, 80
 Prähme, feste am Travengestade 60,
 200
 Prähme (Leichter) 200, 202 ff., 219 f.
 Preussenfahrer 237
 Prünellen 175
prüf/sing (Bierart) 354
 Pulver 76, 119, 157, 175 f., 213 f.,
 344 f.

Q.

Quarterpacken 264 f.
 Quartiere von Lübeck 293

R.

Ranefahrer 16, 150
 Raungehalt der Schiffe 207 f., 268
 bis 274
 Reepschläger-Aelterleute als Sach-
 verständige für Hanf 195
 Reinhaltung der Trave 112 f.
 Reis 175
reschop der Träger 74, 341
 Revalfahrer 13—21
 Rhabarber 175, 199, 237
 Rhapontica 175

Rothbrauer 102, 110, 189 f., 372
 Rothbrauzeichen 136
 Rotscheer 185
 Röthe 176
rullwagen oder klosterlude, mengersralers genomel 221; s. unter Träger
rummeldeus (Ratzeburger Bier) 353

S.

Saffran 174 ff., 191
 Salgemine 175
 Salpeter 76, 119, 174, 176. 264 f., 341, 343 ff.
 Salz 14 f., 21, 31 f., 39, 120, 128, 141, 161, 169, 171, 174 f., 177, 179—184, 209, 268 ff., 307 f., 319, 324, 366, 394, 397, 412
 Salz von Salz 175
 Salzarten 169, 174 f., 179—184, 394, 397, 412
 Salzcontor zu Lüneburg 183, 356 f.
 Salzfahrer, Salzführer 183, 356 ff.
 Salzhandel *eyn freyes commercium* 357
 Salzpackung 183 f., 397
 Salzpreise 179
 Salzsiederei zu Sereez 184, 360 f.
 Sandelholz 176
saysaalgersten 351
 Schachteln 177
 Schapen, eiserne 176
 Scharte 176
 Schauerprähme 60, 200, 309
 Schaufeln, eiserne 176
 Scheibe (Packen) 177
 Schiessübungen 114 f.
 Schiffergeld 67
 Schiffergesellschaft zu Lübeck 51—54, 406, 408, 410 f.; zu Hamburg 38; zu Stralsund 66
 Schiffergesellschaftshaus zu Lübeck 21, 49 f., 65 f., 86, 408 ff.
 Schiffsladungen, Werth der 209 f.
 Schiffsmasten 30
 Schiffsparte 66
 Schiffspfund 22
schilderrey im Schiffergesellschaftshause 49, 408, 410
 Schimmese (*schmyse*) 308
 Schlammühlen (Bagger) 60
 Schlösser 176
 Schonenfahrer zu Lübeck 2—8, 43—47, 57 f., 256 f., 362, 379 f., 385—390, 412 ff.; zu Hamburg 8; zu Rostock 2
 Schonenfahrer-Schütting 4 ff., 31, 45, 58, 278 f., 281, 296, 385—390, 413
 Schoss 132, 137, 293
 Schüsseln 174
 Schwarzhäupter zu Riga 83—88; zu Reval 83; zu Wismar 83
 Schwefel 119, 174, 176, 191, 267
 Seidenwaaren 120, 174, 209
 Seidenzeug 214
 Seife 71, 191, 199, 237, 398
sendeve 43, 146
 Sensen 176
 Silber 174
 Sklavenkasse zu Lübeck 38; zu Hamburg 38
socii 321 f.
 Söllern und Kellern der Waaren 161 ff., 317, 322, 324, 333
 Spanienfahrer 27—36, 180, 182
 Spanische Collecten 29, 33—37, 44—47, 172, 367 f., 374, 378 f., 384 f., 396
 Speck 176
 Speditionshandel 172, 413
 Spiegel 176
 Spielkarten 176
 Spitzen 176
 Staatseinkünfte, Lübeckische 132
 Stabeisen 217
stad (Travengestade) 231
 Stadtbefestigungen 138, 141 f.
 Stahl 307
 Stangeneisen 128, 270
 Stangenstahl 176
 Stecknitzfahrer 357 f.
 Stecknitzfahrer-Reiheordnung 358
 Stecknitzfahrt 182 f., 358, 363 ff.
 Stecknitzschiffe 182, 200, 265, 359, 341, 381, 402

Steigbügel 174
 Stockbreit 174
 Stockfisch 153
 Stockholmfahrer 20—23, 51, 121 ff.,
 128, 133, 259—264, 267—274,
 386, 388
 Störmagen 199, 237
 Störrogen 174
 Stroh (Packen) 171, 177, 193
stuck borahnen 196, 236
 Stückgüter 269, 381
 Succade 175
 Sumach 176, 286
 Sundzoll 95, 124
 Süßholz 175
 Syrup 175

T.

Taback 140, 175 f., 290, 292, 302
 Tabackspfeifen 177
 Talg 9, 66, 71, 76, 120, 142, 160,
 192, 199, 217, 223, 229, 234, 236 f.,
 264 ff., 269 f., 286, 306, 341,
 343 ff., 398
 Talgw rake zu Riga 161, 306
 Tauwerk 27, 33
 Teller 174
 Terpentin, -öl 176
 Tertsche 352
 Textilfabrikate 176
 Thee 175
 Theer 9, 22, 44, 128, 147, 199, 206,
 237, 269 f., 309, 378, 381 f.
 Theerhof 138
 Thran 22, 128, 147, 199, 237, 269 f.
 Thrantonnen, Bergedorfer 186
 Thymian 174
 Tonuengut 77, 174, 194, 229, 303, 309
 Töpfe, eiserne 176
törse 309
 Travenhandel 6 f., 44, 255
 Travenregulirung 132 ff., 136, 201 ff.,
 242 f.
 Travenvögte 207, 229
 Traveordnung 207, 227—230
 Träger: Trägerlehen zu Lübeck 61, 73;
 Gemeine Träger 76, 342 f., 345 f.;

Mengstrassen - Träger (Kloster-
 herren, Klosterträger) 18, 61,
 73—77, 80, 221—224, 229,
 239—346; deren Rollen 73; deren
 Ordnung von 1582: 222 ff., 229;
 deren Taxen von 1611 u. 1645:
 75 ff., 264—267, 343 f.; deren
 Rolle von 1645: 339—346; Träger
 auf dem Rigischen, Revalschen
 und Narweschen Lehne 18, 20,
 221; Rigische Träger 22, 77 f.;
 Klosterträger vom Stockholmschen
 Lehen 22, 60, 77, 282; Korn-
 träger 227 f.; Salzträger 229
 Tuch (Laken) 111 f., 120, 128, 141,
 147, 161, 168, 174, 176, 187 f.,
 209, 267—270, 307, 319, 324
 Tuchmachenkarden 177
 Tuchsarten 174, 176, 186 ff.
 Türkensteuer 106 ff., 235, 238 f.
twest 286
unterschleuf und fraudulentien 389
 Untüchtig Gut 195

V.

ventegud 147
 Vielfrassfelle 196, 236
 Vitriol 174, 176, 267
 Vogtei auf Schonen 127
 Volksführung 32 f.
 Vorkauf ausserhalb des Baumes 111
 Vorschuss 132, 293

W.

Waadschiffer 205
 Waagegeld zu Lübeck 133 f., 240, 246,
 250; zu Riga 160, 233
 Wachs 9, 41, 74 ff., 120, 128, 142,
 145, 147 f., 160, 171, 192 ff., 209,
 234, 237, 264 ff., 286, 340, 343
 bis 346
 Wachssiegel zu Narwa und Reval 15,
 193
 Wachtordnung 115
 Waffenausfuhr 119, 176
 Wagenschoss 199, 206, 286, 310
 Waid 176

Waidasche 147
 Wallordnung 116
 Wandelbares Gut 181, 187
 Warnungsbier 404
 Wassermühlen zu Lübeck 132
 Watmal (Wollzeug) 174
 Wechselgeschäft 170, 334, 337
wedderlegginge 178
 Weihrauch 176
 Wein 94, 112, 138, 140, 153, 170, 174,
 176, 188 f., 268 f., 288, 290, 292,
 302, 352
 Weinsorten 138, 170, 188 f., 288, 352
 Weinstein 176
 Weissbrauer 102, 110, 189 f., 372
 Weissbrauzeichen 136
 Weizen 134, 136, 140, 197, 231, 350 f.,
 355, 404
 Weizenmehl 352
 Wemeken 196, 236
 Werg 34, 264 f.
 Westsee 346, 412
 Westwärtsche Handlung 29
 Wette-Knechte 111
 Wieselfelle 196
 Winterhandel zu Riga 162—165, 168 f.,
 317 f., 322—325, 332
 Winterschiffe 235
 Wittwenkasse der Träger 80
 Wolfsfelle 196, 236
 Wolle 135, 147, 176, 187, 237
 Wrakbier 403

Y.

Ystadfahrer 2

Z.

Zehntpfennig 132
 Ziegel- und Kalkbrenner 111
 Ziegenfelle 147
 Zimmet 175
 Zinn 147, 174, 362
 Zinnober 176
 Zitwersamen 175
 Zobel 196, 236
 Zoll und Zulage: Lübeckische Zoll-
 taxe 175 ff., 422—479, Pfundzoll
 44, 289 ff., 302, 386, 391, 393;
 Naugard-Zoll (Zulage) von 1498
 und 1605: 8 f., 112, 195, 236 ff.,
 246 f., 291; Zoll der Nowgorodf.
 und Rigaf. von 1637: 11, 330;
 Zulage von 1609 zur Verbesserung
 des Bretlings (Düpegeld) 133, 136 f.,
 243, 249 f., 252 ff.; Zoll von 1613:
 122; Zoll von 1626 für die De-
 fensionskasse 139 ff., 288 ff., 291,
 300—303; Extra-Zulage oder
 Grabengeld (1681) 381; Salzzoll
 von 1615: 31; Rother Zoll zu
 Hamburg 29
 Zollbeschwerden zu Riga 159 f., 232;
 in Schweden 129, 266
 Zucker 175
 Zulagsbude 298, 301

